

Glauser/Siegrist

**Die Luzerner Pfarreien
und Landvogteien**

E. a 85(2)

LUZERNER HISTORISCHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Band VII

Luzerner Historische Veröffentlichungen

Band 7

Herausgegeben vom Staatsarchiv des Kantons Luzern
Redaktion: Anton Gössi

Erziehungsdepartement des Kantons Luzern
Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern
Die Gemeinden Großwangen, Horw, Kriens, Littau, Oberkirch, Ruswil,
Sempach, Sursee
Die Katholischen Kirchgemeinden Hildisrieden, Horw, Inwil, Luzern, Malters,
Neudorf, Oberkirch, Rothenburg, Sempach, Udligenswil, Willisau
Aufzüge- und Elektromotorenfabrik Schindler AG, Ebikon
Ernst-Göhner-Stiftung Risch
Luzerner Landbank AG Luzern
Volksbank Ruswil AG

Diese Institutionen gewährten erhebliche Druckbeiträge

Fritz Glauser / Jean Jacques Siegrist

Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien

Ausbildung der Landeshoheit,
Verlauf der Landvogteigrenzen,
Beschreibung der Pfarreien

Rex-Verlag Luzern/München 1977



Printed in Germany

Die Luzerner Eisenbahn und die Eisenbahn

Verlag: Rex-Verlag Luzern/München
Druck: Mengis + Sticher, Luzern
Einband: An der Reuß AG, Luzern
ISBN 3-7252-0313-X

© 1977 by Rex-Verlag Luzern/München
Druck: Mengis + Sticher, Luzern
Einband: An der Reuß AG, Luzern
ISBN 3-7252-0313-X



Vorwort

Dieser Band möchte Grundlagen zur historischen Situation des Kantons Luzern bieten. Er besitzt zwei Schwerpunkte, nämlich:

- Es soll die Einteilung des Stadtstaates Luzern in der Zeit zwischen dem 14. und 18. Jahrhundert soweit möglich abgeklärt werden.
 - Ebenso soll die kirchliche Organisation im Spätmittelalter untersucht werden.
- Um die in diesen beiden Hauptarbeiten gewonnenen Grundlagen bis zu einem gewissen Grade zu vervollständigen, wird in kurzen Skizzen die Entwicklung bis zur Gegenwart dargestellt. Im einen Fall werden die helvetischen Distrikte und die Ämter, die sich im 19. Jahrhundert bis zur heute geltenden Organisation herausbildeten, behandelt, im andern Fall die neugeschaffenen Pfarreien seit der Reformationszeit.

Wir möchten allen jenen, die sich für das Zustandekommen dieses Bandes eingesetzt haben, danken. Sehr zu schätzen wußten wir das Entgegenkommen des Vorstehers des kantonalen Vermessungsamtes, dipl. Ing. ETH O. Omlin, ohne dessen tatkräftige Unterstützung die Kartenbeilagen nicht möglich geworden wären. Besondern Dank und Anerkennung ist dem ausgezeichneten Kartographen E. Naef in Luzern zu zollen, der die Karten mit großem Einfühlungsvermögen und großer Hingabe gezeichnet hat, ebenso wie Frau C. Brun in Zug, die sich als erfahrene Kartographin des heiklen Problems der Kartenbeschriftung angenommen hat.

Großen Dank schulden wir selbstverständlich wiederum allen jenen öffentlichen und privaten Institutionen, die durch ihre großzügigen Beiträge das Erscheinen des Bandes ermöglicht haben. Wir haben ihre Namen, soweit sie uns das nicht ausdrücklich verboten haben, auf der linken Titelseite angeführt. Dem Verein zur Förderung des Staatsarchivs und seinem Präsidenten, Herrn Prof. Dr. H. Wicki, danken wir für den Einsatz bei der Beschaffung der notwendigen Mittel.

Jean Jacques Siegrist
Fritz Glauser
Anton Gössi

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Karten und Tabellen

IX

I FRITZ GLAUSER, Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern

Einleitung	3
Quellen und Literatur	4
1. Zur Ausbildung der Luzerner Landeshoheit	6
1.1. Territoriale Entwicklung	9
1.1.1. Die Lehen der Stadtbürger im 14. Jahrhundert	9
1.1.2. Die territoriale Ausdehnung Luzerns	10
1.2. Der Ausbau der Landeshoheit	12
1.2.1. Beginn des Ausbaus um 1415	12
1.2.2. Zurückdrängen konkurrierender Gewalten	16
1.2.3. Die wirksame Konkurrenz Berns	31
1.3. Zusammenfassung	36
1.4. Änderungsvorschläge für die Luzerner Karte im Historischen Atlas	38
2. Einteilung des Kantons im 17./18. Jahrhundert	40
3. Untersuchung der Landvogteigrenzen	43
3.1. Einleitung	43
3.1.1. Die Grenze	43
3.1.2. Über die Rekonstruktion ehemaliger Landvogteigrenzen	46
3.1.3. Die Quellen	51
3.2. Die Grenzen der Landvogtei Ruswil	52
3.2.1. Die Grenzen gegen Malters	56
3.2.2. Die Rothenburger Grenze	57
3.2.3. Die Grenzen zum Michelsamt	60
3.2.4. Die Grenzen gegen Sursee und zu den Ämtern Willisau und Knutwil	61
3.3. Die Grenzen der Landvogtei Rothenburg	65
3.3.1. Die Grenzen zum Michelsamt und zum Amt Hitzkirch	67
3.3.2. Die Exklaven Sigigen und Honig	69
3.3.3. Die Exklave Schwanden und das Land Entlebuch	73
3.3.4. Die Exklave Geuensee	75
3.4. Die Grenzen in der Umgebung Sursees	76
3.5. Die Sempacher Grenzen	79
3.6. Die Vogteien westlich von Luzern	82
3.6.1. Die Grenzen im Unterland	84
3.6.2. Die Grenzen am Pilatus	86

VIII

DIE LUZERNER PFARREIEN UND LANDVOGTEIEN

3.7. Die übrigen Landvogteien	89
3.7.1. Zu den Grenzen des Michelsamtes	89
3.7.2. Zu den Grenzen der Landvogtei Büron/Triengen	91
3.7.3. Zu den Grenzen der Landvogtei Willisau	92
3.7.4. Zu den Grenzen der Landvogtei Habsburg	93
4. Die Grenzen des Amtes und des Stadtgerichtes Luzern	94
5. Zusammenfassung	100
Anhang	
Die administrative und gerichtliche Einteilung des Kantons Luzern seit 1798	105
1. Helvetik 1798–1803	105
2. Mediation 1803–1814	108
3. Restauration 1814–1830	110
4. Einteilung des Kantons seit 1831	112
II JEAN JACQUES SIEGRIST, Die spätmittelalterlichen Pfarreien des Kantons Luzern	
1. Einleitung	117
1.1. Zur Einführung	117
1.2. Abkürzungen	119
1.3. Gedruckte Quellen und Literatur	120
1.4. Zu den kirchlichen Taxationsnormen im 13. und 14. Jahrhundert	121
1.5. Erklärung einiger Ausdrücke	122
2. Die einzelnen Pfarreien (in alphabetischer Reihenfolge)	123
III Die Pfarrei Gründungen im Kanton Luzern von der Reformation bis zur Gegenwart. Zusammengestellt von ANTON GÖSSL.	
1. Zur Einführung	187
2. Die einzelnen Pfarreien (in alphabetischer Reihenfolge)	189
Register	205
Karten 1–21	235

Verzeichnis der Karten und Tabellen

Karten

Die Verwaltung des Kantons Luzern im 17. und 18. Jahrhundert	Karte 1
Die territoriale Entwicklung Luzerns bis 1385	Karte 2
Die territoriale Entwicklung Luzerns 1385–1394	Karte 3
Die territoriale Entwicklung Luzerns 1395–1414	Karte 4
Die territoriale Entwicklung Luzerns 1415	Karte 5
Die territoriale Entwicklung Luzerns 1416–1470	Karte 6
Die Landvogteigrenzen im Raum Ruswil	Karte 7
Die Landvogteigrenzen westlich des Sempachersees	Karte 8
Die Landvogteigrenzen und die Friedkreise in der Umgebung von Sursee	Karte 9
Die Landvogteigrenzen zwischen Bognau und Großwangen	Karte 10
Stadtgericht Sempach	Karte 11
Die Landvogteigrenzen in Werthenstein	Karte 12
Die Landvogteigrenzen im Raume Hergiswald, Eigental und Mülimäß	Karte 13
Stadtgericht und Amt Luzern	Karte 14
Übersicht über die den Kanton Luzern berührenden Dekanate 1275/1371	Karte 15
Der Luzerner Anteil der spätmittelalterlichen Dekanate Altshofen und Dürrenroth	Karte 16
Das spätmittelalterliche Dekanat Oberkirch (nördlicher Teil) und der Luzerner Anteil des Dekanates Reitnau	Karte 17
Das spätmittelalterliche Dekanat Oberkirch (südlicher Teil) und der Luzerner Anteil des Dekanates Lützelflüh	Karte 18
Der Luzerner Anteil des spätmittelalterlichen Dekanates Aesch	Karte 19
Der Luzerner Anteil der spätmittelalterlichen Dekanate Luzern und Cham	Karte 20
Die Entwicklung der Luzerner Pfarreiorganisation	Karte 21

Tabelle

Vorreformativische Dekanate im heutigen Kanton Luzern	118
---	-----

I. Fritz Glauser

Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern

Einleitung

Anlaß zu der vorliegenden Untersuchung war die Anregung, die Karte über den Kanton Luzern im *Historischen Atlas der Schweiz*¹ einer Revision zu unterziehen. Vergleicht man die Angaben, welche etwa alte Gülten darüber machen, zu welcher Landvogtei eine Liegenschaft gehörte, mit der erwähnten Karte, so stellt man gelegentlich Unstimmigkeiten fest. Vertieft man sich in die Literatur, so wird man bald einmal gewahr, daß über den territorialen Umfang einer Landvogtei oder eines Amtes oft sehr ungenaue und widersprüchliche Angaben geboten werden. Ziel dieser Arbeit muß es deshalb sein, den Aufbau des Luzerner Stadtstaates zu überprüfen, was uns zu einer etwas ausführlich gewordenen Untersuchung über die Entstehung der Landeshoheit führt, die Einteilung des Kantons in Landvogteien kurz abzuklären und vor allem zu versuchen, die Landvogteigrenzen soweit möglich zu bereinigen. Abzugrenzen ist diese Untersuchung in dem Sinne, daß es sich nur darum handeln kann, innerluzernische Grenzen zu behandeln. Die Kantonsgrenzen, welchen man von jeher eine größere Aufmerksamkeit zuwandte², werden wir hier somit höchstens am Rande berühren. Entsprechend der territorialen Entwicklung Luzerns setzt die Untersuchung im 14. Jahrhundert ein und behandelt vor allem Vorgänge und Zustände im 15., 17., 18. und 19. Jahrhundert. Es ist auch nicht beabsichtigt, jede kleine Grenzveränderung zu registrieren. Denn das Fehlen genauer Karten und Pläne verhindert es dort, wo nicht natürliche Grenzen vorliegen und eindeutig nachzuweisen sind, überhaupt, einen exakten Grenzverlauf zu erhalten.

Zu danken habe ich auf verschiedene Seiten. Meinen Mitarbeitern Dres. A.-M. Dubler, A. Bickel und J. Brülisauer, A. Gössi und M. Körner danke ich für manche Hinweise und Kritiken, ebenso dem Stadtarchivar von Sursee, lic. phil. St. Röllin. Prof. Dr. H. C. Peyer in Zürich danke ich dafür, daß ich zeitweise als Gast seinem Seminar über Ausbildung der Grenzen folgen durfte. Auch den verschiedenen Seminarteilnehmern, deren Arbeiten ich einsehen konnte, bin ich zu Dank verpflichtet.

¹ Historischer Atlas der Schweiz. Hg. H. Ammann und K. Schib. ²Aarau 1958. Karte 51. Die Anregung verdanke ich Herrn Dr. K. Schib.

² Schaffer 1, S. 224ff. W. Meyer, Die Marchen des Amtes Willisau. In: Heimatkunde des Wiggertales 31 (1973), S. 25–37. F. Häusler 1, S. 102ff. Flatt, S. 280f. F. Anliker, Die «Wagenden Studen» bei Eriswil. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 37 (1975), S. 42–60. Rechtsquellen Bern 1/4, S. 34–79, S. 1062–1086. Siehe auch unten Anmerkung 236.

Quellen und Literatur

Die Quellenangaben stehen in den Fußnoten. Wo kein Archivhinweis steht, beziehen sie sich auf Archivalien des Staatsarchivs Luzern. Vgl. Kapitel 3.1.3. über die Quellen. In der folgenden Liste wird nur die mehrere Male zitierte Literatur verzeichnet.

- Ältestes Ratsbüchlein: Luzerns ältestes Ratsbüchlein (ca. 1300–1402), hg. von P. X. Weber. In: *Geschichtsfreund* 65 (1910), S. 1–55.
- J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. 2 Bände. St. Gallen 1850–1858.
- G. Boesch, Sempach im Mittelalter (*Zeitschrift für Schweizerische Geschichte*, Beiheft 5). Zürich 1948.
- A. Bürkli, J. Fuchs, J. Schröter, *Geschichte der Gemeinden Malters und Schwarzenberg*. Luzern 1946.
- E. Dürr, *Die Politik der Eidgenossen im XIV. und XV. Jahrhundert* (*Schweizer Kriegsgeschichte*, Heft 4). Bern 1933.
- R. Feller, *Geschichte Berns*. 4 Bände. Bern 1946–1960.
- K. H. Flatt, *Die Errichtung der Bernischen Landeshoheit über den Ob- und Nid- u. Oberaargau* (*Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern*, 53). Bern 1969.
- A. Garovi, *Die Örtlichkeitsnamen der Stadt Luzern im Mittelalter* (*Beiträge zur Luzerner Stadtgeschichte* 2). Luzern 1975.
- Das Habsburgische Urbar*. Hg. R. Maag (*Quellen zur Schweizer Geschichte*, 14–15), 3 Bände. Basel 1894–1904. Hier Band 1.
- F. Häusler, *Das Emmental im Staate Bern bis 1798*. 2 Bände. Bern 1958–1968.
- C. Hochsträßer, *Die Korporationsgemeinde der Stadt Luzern*. Luzern 1935.
- Liebenau, *Rechtsquellen: Rechtsquellen des Cantons Luzern*. Hg. Th. von Liebenau. In: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* NF 1 (1882), S. 329 bis 456, 2 (1883), S. 129–268.
- W. Merz, *Die Freien von Aarburg*. In: *Argovia* 29 (1901).
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 1/1–3. Aarau 1933–1964. 2/1–4. Aarau 1941–1957.
- H. Rößler/G. Franz, *Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte*. München 1958.
- Die Rechtsquellen des Kantons Aargau*. 2/1–8, 1. Aarau 1923–1976.
- Die Rechtsquellen des Kantons Bern*. 1/1–11. Aarau 1945–1975.
- F. Schaffer, *Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500*. In: *Geschichtsfreund* 95 (1940/41), S. 119–263 = 1, 97 (1944) 1–98 = 2.

- A. Ph. von Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 4 Bände. Luzern 1850–1858.
- J. J. Siegrist, Zur Eroberung der gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» im Aargau durch die Eidgenossen 1415. In: Festschrift K. Schib. Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 45 (1968), S. 246–267.
- H. Weymuth, Erscheinungsformen und Bedeutungen der extramuralen Rechtsbereiche nordostschweizerischer Städte (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, NF 279), 1967.
- UB Zug: Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528. 2 Bände. Zug 1964.

1. Zur Ausbildung der Luzerner Landeshoheit

Das allmähliche Erwachen staatlichen Lebens in einem neugestalteten Territorium ist ein Vorgang, der besonderes Interesse verdient. Seit den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts, als in unserem Lande Untersuchungen über die Entstehung der Landeshoheit³ Mode waren, sieht man als Beginn dieses Erwachens in den eidgenössischen Orten das beginnende 15. Jahrhundert an. Wir werden an diesem zeitlichen Ansatz nichts zu ändern haben, jedoch versuchen, die zunehmende Regierungstätigkeit zu beobachten, um die frühe Intensivierung der Landeshoheit am Beispiel Luzerns aufzuzeigen. Denn vergebens wird man nach Forschungen Ausschau halten, welche die Anfänge des staatlichen Lebens vom Zentrum, also vom Rat und der von ihm organisierten Verwaltung aus beobachten. Dabei besitzt ausgerechnet Luzern zwei Untersuchungen zu unserem Gegenstand, die auf den ersten Blick vermuten lassen würden, daß diese Arbeit getan sei. Anton Philipp von Segesser hat in seiner Rechtsgeschichte⁴ die territoriale Entwicklung und die Ausbildung der Landeshoheit mit seiner profunden Quellen- und Sachkenntnis behandelt. Seine Darstellung für die territoriale Ausdehnung ist wegen des Quellenreichtums, die sie bietet, immer noch unentbehrlich. Vor rund 35 Jahren erschien dann eine von Fritz Schaffer als Dissertation bei Karl Meyer erarbeitete «Geschichte der luzernischen Territorialpolitik vor 1500»⁴, welche zwar da und dort neue Quellen bietet, für die territoriale Entwicklung jedoch praktisch nicht viel mehr als Segesser bringt. Sein Hauptgewicht legte er auf die Untersuchung der Motive, der Mittel und der Ergebnisse der Territorialpolitik. Dieser Dissertation wurde zuviel aufgebürdet, was auf Kosten der genauen Untersuchung der verschiedenen Aspekte ging. Deshalb wäre die große Arbeit, welche die Erforschung der territorialen Entwicklung des Kantons unter Berücksichtigung der neuen Forschungsergebnisse

³ Vgl. Dürr. Ferner A. Gasser, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797, Aarau (1932). Derselbe, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau/Leipzig 1930. Über den Stand der Forschung referierte 1969 in einem Exkurs Flatt, S. 343 ff. In Deutschland und Österreich ging die Diskussion lebhaft weiter. Die neuere Literatur ist deshalb fast ausschließlich auf Verhältnisse zugeschnitten, die für diese Länder zutreffen, jedoch weniger für unsere kantonalen Territorien. Vgl. gedrängte Übersicht von H. Vollrath in der Einleitung zu: J. R. Strayer, Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates (Böhlau-Studien-Bücher), Köln/Wien 1975. Zu nennen sind: O. Brunner, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, ⁵Wien/Darmstadt 1973. Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. H. Patze, 2 Bände (Vorträge und Forschungen, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte 13–14), Sigmaringen 1970–1971. Rößler/Franz, S. 598 f. (Artikel Landeshoheit). Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. H. Kämpf (Wege der Forschung 2), Darmstadt 1956.

⁴ Siehe das Literaturverzeichnis.

erfordert, noch zu leisten. Ebenso müßte die ganze Territorialpolitik von Grund auf neu überdacht werden. Unsere vorliegende Untersuchung, die ohnehin zu umfangreich geworden ist, kann sich nur auf die Frühzeit der sich ausbildenden Landeshoheit beschränken, also nur einen Teilaspekt unter neuen Gesichtspunkten beleuchten.

In unseren Gegenden besaß Österreich um 1300, wie das Habsburgische Urbar⁴ zeigt, eine ausgebildete territoriale Organisation und Verwaltung. Das war aber nicht von Dauer. Der gesamte Herrschaftskomplex südlich des Rheins erlag im 14. Jahrhundert dem gleichen Schicksal, das im Reich auch viele andere fürstliche Territorien ereilte.⁵ Die Herrschaftsrechte wurden nach und nach zu Pfand gegeben, um Geld zu beschaffen und Schulden zu tilgen. Damit war für Österreich der Anfang getan, der zum allmählichen Verlust der Herrschaft führte. Diese Unruhe und Beweglichkeit, die in den großen, umfassenden Herrschaftskomplex hineingeriet, war eine wichtige Voraussetzung dafür, daß es den eidgenössischen Orten überhaupt möglich wurde, sich immer mehr Herrschaftskomplexe anzueignen und allmählich eigene Territorien auszubilden.

Seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts befand sich Österreich südlich des Rheins auf dem Rückzug vor den nachdrängenden und expandierenden eidgenössischen Orten. Es ist nur verständlich, daß bei der Unsicherheit der Lage, welche während eines halben Jahrhunderts anhielt, vieles in Frage gestellt wurde. Der Adel, der im weiträumigen Vorderösterreich nördlich und südlich des Rheins seinen ihm gemäßen Lebensraum und ein elitäres Betätigungsfeld gefunden hatte, konnte sich in den kleinräumigen Territorien, die sich allmählich bildeten, nicht wohl fühlen und verzog sich auf den Fersen Österreichs nordwärts. Zu diesen scheint z. B. das Geschlecht derer von Littau⁶ gehört zu haben,

⁴ W. Schlesinger, Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meißn während des 14. Jahrhunderts. In: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, Band 2 (zitiert in Anmerkung 3), S. 111, 117.

⁶ 1375–1383 verpfänden und verkaufen zwei Brüder derer von Littau, davon einer Domherr in Rheinfeldn, und ihre Schwester dem Schwager Johannes von Meggen in Rothenburg ihre Anteile an der Vogtei Littau mit Gerichten usw. Urk 129/1909, 1911, 1913, 1914. – Über den Auszug des Adels bringt Renward Cysat in seiner historischen Notiz über Kriens folgende, wohl auf Tradition bauende Interpretation: Als Luzern 1332 den Bund mit den 3 Urkantonen einging, seien etliche Edelleute in der Stadt geblieben, *ettliche aber, wölche lieber österrichisch sin wölle, von land gezogen und sich anderstwo under Österrich und fürnemlich in das Ärgöw und Thurgöw gesetzt, glych wie ouch in volgenden zytten, alls harnach andre stett und ort meer in disern eydtgnossischen pundt kommen, ebenmäßig beschehen. Da sölliche abzühende edellüt eintweders den noch im land oder in stetten ynwonenden oder anheimsch blybenden edellüten oder aber sonsten andern hablichen burgern oder landtsässen ihre habende herrschaften, lehen und lehensrecht wie ouch andre eigenthumbliche rechtsaminen von gerichten, twingen, vogtyen, bodenzinsen, zehenden und andrem verkoufft und übergeben, da dann in solcher gelegenheit ettliche der sachen und diser köuffen wol genossen und solche ettwan umb ein ringen schlag an sich gebracht, also das sy durch sollich mittel in fürnemmen hablichen, ja ouch ettlich in adenlichen stand und adeliche hyrat kommen, also sind ouch dise gerechtigkeiten, wie herr Hartman von Rüd solliche innehept, so wol der stifti im Hoff tragendes meyerampt alls ouch die zü Kriens, Horw und Adligenschwyl an die edlen von Wyssenwägen, so domalen ouch by der statt Lucern wonhafft verblyben, kommen und gewachsen.* Cod 1535, Verzeichnis des Herkommens des Amts Kriens, 2v–3r. Cod 1425, 5v–6r.

die noch um die Jahrhundertmitte Luzerner Bürger gewesen zu sein scheinen. Kleinstädte hingegen wie Sursee oder das Verwaltungszentrum Rothenburg, welche sich als österreichische Frontstädte gegen Luzern und die Eidgenossen exponiert hatten, wurden überwältigt und versanken in der Bedeutungslosigkeit. Als Luzerns Staatsbewußtsein zu erwachen begann, waren diese Entwicklungen bereits weitgehend abgeschlossen.

Wir haben uns also mit der Frage zu beschäftigen, wie sich im Kanton Luzern die Landeshoheit ausgebildet hat, weil dieser Vorgang für die Ausbildung der Grenzen von grundlegender Bedeutung ist. Es ist zu zeigen, wie sich die Gemeinde der Bürger von Luzern oder vielmehr ihr eigenmächtiger Vertreter, der Rat, nicht nur ein Territorium schuf, sondern auch danach trachtete, die Herrschaft über die Landschaft auszugestalten. Macht und Stärke, die in diesem Gebiet von niemandem bestritten und überboten wurden, waren Ausgangspunkt für den Willen der Stadt, theoretisch unbeschränkt zu gebieten und zu verbieten, was dem Nutzen der Bürger und der Landleute dienlich war. Mit der Erwerbung der einzelnen Teile des Territoriums erhielt Luzern ein Gewirr unterschiedlicher Rechte⁷, welche von Landesteil zu Landesteil erheblich differierten. Das hohe oder Blutgericht war mit gewissen Regalien wie dem Wildbann, Hochwald oder Zoll verbunden. Der Niedergerichtsherr verfügte in österreichischer Zeit sowohl über die Frevel- oder mittlere wie über die kleine Gerichtsbarkeit. In seiner Hand lagen Twing und Bann oder das Recht, in seinem Bereich zu gebieten und zu verbieten. Er war berechtigt, Steuern, Futterhafer und Vogthuhn einzuziehen, das Mannschaftsrecht geltend zu machen und die gerichtliche Zufertigung im Grundstückverkehr vorzunehmen. Der Inhaber der Vogtei nahm im Vogteibezirk den Schutz über die Leute und ihre Rechte wahr. Er mußte also imstande sein, dieser Schutzfunktion nachzukommen. Wer mit der Stadt ein Burgrecht einging oder Ausburger wurde, unterstellte sich ihrer Militär- und Steuerhoheit. Nun, Luzern erwarb überall solche Rechte oder Teile davon. Sie bildeten den Ausgangspunkt für Luzerns Herrschaftsansprüche. Wir werden beobachten, wie der Rat diese Rechte anwendete und was er aus ihnen herauszuholen vermochte.

In der territorialen Entwicklung Luzerns, die hier nur kurz zu skizzieren ist, sind zwei Phasen zu unterscheiden. In der ersten, vorbereitenden Phase traten Stadtbürger privat als Erwerber von Vogteien und Herrschaften auf, während in der zweiten oder Hauptphase die Gemeinde der Bürger selber als Käufer auf der Bildoberfläche erschien. Zeitlich wurde die erste nicht einfach von der zweiten Phase abgelöst, sondern sie liefen lange nebeneinander her. Das Auftreten der Stadt als Herrin über Vogteien und Ämter nach 1380 fiel mit einer Epoche zusammen, da in Luzern wie überall eine Welle der Kommunalisierung zu verzeichnen war, in deren Gefolge privatisierte öffentliche Dienstleistungen wie die Schaal (Verkaufsstände für Fleisch, Brot und Leder) oder die Waage in städtischen Besitz übergeführt wurden.

⁷ Vgl. die Übersicht bei Dürr, S. 142ff. Schaffer 2, S. 1ff.

1.1. Territoriale Entwicklung

1.1.1. Die Lehen der Stadtbürger im 14. Jahrhundert

Im Jahre 1277 verlieh König Rudolf den Bürgern von Luzern das Recht, herrschaftliche Lehen zu empfangen.⁸ Neben den alten Ministerialengeschlechtern erwarben sich in der Folge weitere Luzerner bürgerlicher Herkunft eine ganze Reihe von Lehen, wie wir das seit dem frühen 14. Jahrhundert feststellen können.⁹ Diese Lehen lagen in der Regel verhältnismäßig geschlossen um die Stadt Luzern herum. Es handelte sich um Littau, Malters, das Eigental, Hergiswil, Gersau, Weggis, das Amt Habsburg mit Einschluß von Küßnacht und Immensee, Buonas, Ebikon, Baldegg und zeitweise auch St. Andreas in Cham. Auffallend ist, daß sich dieses Gebiet zu einem schönen Teil mit jenem deckte, welches im Steuerregister der Stadt Luzern von 1352¹⁰ erfaßt wurde. Danach gab es geschlossene Gruppen von Steuerpflichtigen in Littau, Malters, Kriens, Horw, Hergiswil, Weggis, Buchrain, Ebikon und im ganzen Amt Habsburg. Man muß sich zumindest fragen, ob diese Gruppen Ausburger waren oder ob sie einfach deshalb unter der Botmäßigkeit der Stadt standen, weil ihr Pfandherr ein Stadtbürger war. Denn als Bürger hatten die Lehensherren mit ihren Herrschaften und Vogteien der Stadt gehorsam zu sein. Wie dem auch sei, jedenfalls haben wir hier eine von der Stadt her aufgeweichte Zone vor uns, die zum engeren Einflußbereich der Stadt gehörte und in die sich Luzern je länger je weniger hineinreden lassen wollte.¹¹

Trotzdem gingen später einzelne Teile dieses Gebietes nicht in städtischen Besitz über. Hergiswil und Gersau kauften sich rechtzeitig von ihren Herren, den von Moos, los. Küßnacht und Merlischachen wurden mit der Zeit schwyzerisch, während St. Andreas-Cham zu Zug kam. Andererseits geriet mit der Eroberung von Rothenburg der beachtliche Lehensbesitz der Lütishofen und der von Meggen in Abhängigkeit von Luzern. Daß sie bald darauf Bürger der Stadt wurden, verwundert nicht. Wichtig ist es festzustellen, daß die Rothenburger Bürger im Norden von Luzern offensichtlich den Stadtbürgern Pfandlehen weggeschnappt hatten und daß sie im 14. Jahrhundert für Luzern die nächste und spürbarste Konkurrenz waren.¹²

⁸ Quellenwerk 1/1, Nr. 1241. Die hier kurz skizzierte Vorstufe, in der Bürger der städtischen Territorialpolitik vorarbeiteten, harret der genaueren Untersuchung.

⁹ Schaffer 2, S. 17 ff.

¹⁰ Quellenwerk 2/3, S. 290 ff.

¹¹ Vgl. Schaffer 1, S. 176: ... *dishalb Rothenburg ... sol uns ouch nieman insprechen.*

¹² Vgl. z.B. Anmerkung 6.

1.1.2. Die territoriale Ausdehnung Luzerns

Karten 2-6

Die Stadt Luzern erwarb sich ihr Gebiet im großen und ganzen zwischen 1380 und 1480. Hier soll vorerst nur eine geraffte Übersicht über dieses Aneinanderreihen von Herrschaftsgebieten geboten werden. Auf einen Großteil der territorialen Erwerbungen werden wir in verschiedenen Zusammenhängen – sei es im Rahmen der Landeshoheit, sei es in jenem der Grenzuntersuchungen – etwas detaillierter zurückkommen müssen.

Welche Rechte waren es, so fragen wir uns, welche die Stadt in die Hände bekam, als sie die verschiedenen Teile ihrer Landschaft übernahm? Als erstes Amt kaufte Luzern 1380 Weggis und verfügte nunmehr über die Vogtei, die hohen und niedern Gerichte, das Mannschaftsrecht und andere Rechte mehr.¹³ Die erste bedeutende territoriale Ausweitung erfuhr Luzern im Sempacherkrieg 1385/86. Der jetzt erreichte Umfang wurde im Friedensvertrag der eidgenössischen Orte mit Österreich vom Jahre 1394 bereinigt.¹⁴ Im Innern Amt Wolhusen, dem Entlebuch, behielt die Stadt hohe und niedere Gerichte bei, ebenso im Äußern Amt, später Amt Ruswil geheißen, wo jedoch die meisten Niedergerichte noch in andern Händen lagen. Die Pfandschaft der beiden Ämter Wolhusen löste Luzern 1405 an sich.¹⁵ Im Amt Rothenburg übernahm die Stadt die hohe Gerichtsbarkeit und im größten Teil der zugehörigen Gerichtsherrschaften auch das Niedergericht. Aus der Erwerbung Rothenburgs leitete Luzern für sich, wie die spätere Praxis zeigt, auch die Verfügung über die hohe Gerichtsbarkeit in Kriens, Horw und Adligenswil ab. In Hochdorf und Urswil, später auch in Baldegg und in der heutigen Gemeinde Hohenrain gebot Luzern über hohe und zum Teil niedere Gerichte. Baldegg und Hohenrain waren als abgesplitterte Bestandteile des Amtes Richensee mit dem ehemaligen großräumigen österreichischen Amt Rothenburg verbunden. In Root, das vom Amt Meienberg abgetrennt worden war, verfügte Luzern über die gleichen Rechte. Sempach schloß 1386 sein Burgrecht mit Luzern und behielt die Rechte, welche das Städtchen unter österreichischer Herrschaft besessen hatte.¹⁶ Im Friedensvertrag von 1394 nahm Österreich die Interessen der Surseer Fischer wahr, als es verlangte, daß Luzern zum Schutz der bestehenden Rechte am und auf dem See einen Seevogt einzusetzen habe.¹⁷ Im gleichen Jahre 1394, da Luzern seine

¹³ Urk 114/1724.

¹⁴ Urk 29/887. Druck: Eidgenössische Abschiede 1, S. 329ff.

¹⁵ Urk 140/2042. Druck: Th. von Liebenau, Sammlung von Actenstücken zur Geschichte des Sempacherkrieges. In: Archiv für Schweizerische Geschichte 17 (1871), S. 245f. Die Handhabung des hohen Gerichts durch die Stadt stieß im Entlebuch auf strikte Ablehnung. 1395 richtete Luzern drei Tage über einen Mord, der im Entlebuch geschehen war. Die Entlebucher versagten dabei ihre Mitwirkung, obwohl sich die Stadt auf den Frieden von 1394 berief. Ratsbuch 1, 53r.

¹⁶ Segesser 1, S. 768f. Boesch, Sempach, S. 235ff.

¹⁷ Vgl. auch Boesch, Sempach, S. 133.

Erwerbung im zwanzigjährigen Frieden konsolidierte, unterstellte sich Merenschwand freiwillig mit allen Gerichten Luzern, nachdem sich das Amt selber von den Herren von Hünenberg freigekauft hatte.¹⁸ 1406 erwarb die Stadt den Restbestand des Amtes Habsburg vor den Seen mit hohen und niedern Gerichten.¹⁹ Die Verkäufer waren selbst Stadtbürger, welche schon früher Küßnacht und Immensee herausgenommen und an Schwyz verkauft hatten. Wir haben keinen Beweis dafür, daß Luzern das Gefühl hatte, daß ihm damit die Landenge zwischen Zuger- und Luzernersee entgangen wäre. 1407 gelang Luzern der Kauf von Herrschaft und Grafschaft Willisau. Die Blutgerichtsbarkeit über das große Amt war österreichisches Pfand, während der größere Teil der Niedergerichtsherrschaften in fremdem Besitz war.²⁰ Das Jahr 1415 brachte dem zaudernden Luzern, welches erst nach langem Zögern auszog, die Stadt Sursee, welche hohe und niedere Gerichte selber verwaltete, und das Michelsamt, welches als Reichsvogtei luzernisch und als Pfandherrschaft mit den Gerichten surseeisch wurde. Erst 1420 kaufte Luzern von Sursee diese Pfandschaft mit den hohen Gerichten ab.²¹ Die Ämter Richensee, Meienberg und Villmergen waren 1415–1425, also nur vorübergehend, in luzernischem Besitz.²² Da hier die Interessensphären der verschiedensten eidgenössischen Orte zusammentrafen, entschloß man sich zu gemeinsamer Verwaltung, obwohl sich Luzern dagegen zur Wehr setzte. Seit 1415 beanspruchte Luzern auch die Oberlehensherrlichkeit über die Gerichtsherrschaften in seinen Gebieten. 1422 erwarb die Stadt die Vogtei Gisikon-Honau mit Twing, Bann und allen Gerichten bis an den Tod. Diese Vogtei lag bereits innerhalb der Luzerner Hochgerichtsbarkeit.²³ 1425 folgte der Kauf von Niedergericht, Twing und Bann und zwei Jahre später des Meieramts in Horw.²⁴ 1429 einigte sich Luzern mit den Herren von Aarburg darüber, daß die hohen Gerichte in der Herrschaft Büron auf der linken Seite der Sure zur Grafschaft Willisau gehörten, auf der rechten Seite jedoch zu Büron.²⁵ 1454 kaufte man von Ludwig von Bürren, einem Stadtbürger, die Rechte im Eigental samt hohen und niedern Gerichten ab.²⁶ Ein Jahr später erhielt Luzern die Herrschaft Büron, für die sich die Käuferin schon 1432 interessiert hatte.²⁷ Hier waren es die niedern Gerichte und die hohen Gerichte rechts der Sure,

¹⁸ Schaffer 1, S. 181 f.

¹⁹ Urk 134/1960. Segesser 1, S. 501 f.

²⁰ Schaffer 1, S. 188 f.

²¹ In ein realistischeres Licht gerückt wurden Luzerns Absichten und sein Anteil an der Eroberung des Aargaus erst vor wenigen Jahren durch: Siegrist, Eroberung. Vgl. Segesser 1, S. 759 (Sursee), S. 711 f. Schaffer 1, S. 197 f., 203.

²² Darüber vgl. Siegrist.

²³ Urk 134/1963.

²⁴ Urk 126/1890 (1425). Ratsbuch 4, 100v (1427).

²⁵ Segesser 1, S. 695 f.

²⁶ Der Schiedsspruch Berns im umstrittenen Kauf datiert vom 18. 12. 1453: Urk 467/8349. 1455 rechnete der Landvogt von Kriens/Horw für das Rechnungsjahr 1454/55 erstmals auch über die Einnahmen aus dem Eigental ab: cod 6860, 772. Vgl. Schaffer 1, S. 209. Segesser 1, S. 349.

²⁷ Ratsprotokoll 2, 38v.

welche hauptsächlich ins Gewicht fielen.²⁸ 1470 legte sich Luzern, wie wir noch näher sehen werden, die Oberlehensherrschaft über die Vogtei Wikon zu, welches als Lehen der Grafen von Falkenstein in den Händen der Herren von Büttikon war. Mit dem Kauf von 1476 gewann hier Luzern die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit, während es die hohen Gerichte als Inhaber der Grafschaft Willisau theoretisch und offenbar ohne Erfolg schon seit 1407 beansprucht hatte.²⁹ In der Herrschaft Knutwil war die hohe Gerichtsbarkeit der Grafschaft Willisau und des Amtes Ruswil zwar unbestritten, doch lagen die niedern Gerichte im Besitze des Stiftes Zofingen. Darauf werden wir ebenfalls noch zurückkommen müssen. Erst 1579 gelangte Luzern in den vollen Besitz der Zofinger Hoheitsrechte über Knutwil.³⁰ In den siebziger und achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts kaufte Luzern schließlich auch die nahegelegenen Vogteien Ebikon, Littau und Malters samt hohen und niedern Gerichten.³¹

Wenn wir die Erwerbungen gesamthaft betrachten, sehen wir, daß Luzern früher oder später praktisch in jedem Fall die hohe Gerichtsbarkeit an sich brachte, während die niedern Gerichte zum Teil in fremdem Besitz blieben. Schon diese Übersicht zeigt, daß die Stadt beim Ausbau der Landeshoheit zur Hauptsache vom Besitz der hohen Gerichtsbarkeit ausgehen konnte.

1.2. Der Ausbau der Landeshoheit

1.2.1. Beginn des Ausbaus um 1415

Nach der Eroberung des Aargaus 1415 gebot Luzern unmittelbar oder, wie wir noch sehen werden, mittelbar fast über den ganzen Raum, welcher bis 1798 das Staatsgebiet ausmachte. Mit dem Aneinanderreihen von Vogteien und Ämtern war es jedoch nicht getan, weil jede Herrschaftseinheit ihr Recht und ihr Herkommen mitbrachte und zu bewahren trachtete.

Vor 1415 ist ein zentralisierendes, alle Ämter gesamthaft erfassendes Regieren nur in Andeutungen zu bemerken. Es ist aber bezeichnend, daß sich diese Anfänge im Bereich des Finanz- und des Kriegswesens abspielten. 1408 legte der Stadtschreiber ein Protokoll für die Abrechnungen der Vögte und der Amtsleute an, welche aber bis 1434 noch nicht konsequent eingetragen wurden.³²

²⁸ Schaffer 1, S. 209f.

²⁹ Schaffer 1, S. 215f. Vgl. unten bei Anmerkung 147.

³⁰ Segesser 1, S. 691ff. Vgl. unten bei Anmerkung 71 und 134.

³¹ Schaffer 1, S. 213f. Ebikon ca. 1472/73, Littau 1481. Der Kauf von Malters erfolgte im Jahre 1481. Zu Beginn des Januars 1482 beginnen die Zahlungen an Hans von Mantzet: Umgeld 1481/II, 21v (*Uff sabato ante Nativitatem Domini: Item 4 lb 2 hlr hand min herren verzert uff der schützen stuben von des winkouffs wegen von Malters*). Umgeld 1482/I, 10r (Zahlung von 300 Gulden oder 800 Pfund), 11v (200 Gulden), 13r (300 Gulden). Vgl. Urk 211/3057: Kaufsumme für Malters 800 Gulden.

³² Cod 6855, 1: *Liber computacionum advocatorum, officialium pertinencium civitati Lucernensi anno domini 1408*.

Das läßt darauf schließen, daß man das Bedürfnis spürte, zu einem geordneten Rechnungswesen zu gelangen. Luzern war ferner genötigt, wegen der latenten Spannungen mit Österreich und wegen der Kriegszüge ins Eschental sein militärisches Potential bereitzuhalten. So ist der erste uns in den Ratsprotokollen überlieferte Ruf, den Rät und Hundert an die Stadt und die Ämter richteten, ein Verbot, ohne Erlaubnis an Kriegen teilzunehmen. Das war im Jahre 1412.³³ Zwei Jahre später beschlossen wiederum Rät und Hundert, daß jeder Bürger und jedermann in Luzerns Gerichten und Ämtern einen Harnisch besitzen müsse. Mit der Ausführung des Beschlusses wurden die Vögte betraut.³⁴ Sonst aber kann nur festgestellt werden, daß der Rat da oder dort strafend eingriff oder sich als Schiedsrichter in Streitsachen zwischen privaten Pfandherren und ihren Untertanen betätigte.³⁵

Der Wille, zu aktiver und andauernder Regierungstätigkeit überzugehen, erwachte erst mit den Ereignissen von 1415. König Sigismund verlieh Luzern formell die ersehnte reichsunmittelbare Stellung, bestätigte alte Privilegien wie den Blutbann für die Stadt und ihre Ämter und erteilte Luzern erweiterte Befugnisse im Zollwesen. 1418 und 1433 erneuerte Sigismund diese Privilegien und erweiterte ihre Zahl 1418 um jene, welche Luzern ermächtigten, einen Pfundzoll zu erheben und in Zukunft selber Münzen zu schlagen.³⁶ Seit 1415 war Luzern also Reichsstadt. Das hob das Selbstbewußtsein der Stadt ganz gewaltig. Als Luzern im Juni 1417 mit den Gesandten der eidgenössischen Orte die Bünde beschwor, lud der Rat zum feierlichen Akt auch die Leute aus den umliegenden Vogteien ein, und zwar, wie im Beschluß ausdrücklich gesagt wird, damit darüber geredet werde, *wie wir worden sin ein richstatt*.³⁷

Der Rat der selbstbewußten Reichsstadt Luzern bezeichnete seine allgemeinen Erlasse als Dekrete. Jede neue Satzung wurde beim Protokollieren im Ratsprotokoll mit dem Ausdruck *decretum* eingeleitet und kenntlich gemacht. Die Adressaten dieser Dekrete erscheinen unter den Bezeichnungen Ämter, Gerichte und Gebiete, wobei die beiden letzten nie allein, sondern nur zusammen mit einem der beiden andern verwendet wurden. Die Dekrete waren immer an alle diese Ämter usw. gerichtet. Die Vögte wurden sehr oft ausdrücklich beauftragt, den neuen Erlaß in ihren Ämtern zu verkünden. Das ordnende Eingreifen des Rates setzte am Vorabend der Eroberung des Aargaus ein, dürfte also in der Luft gelegen haben. Im Februar 1415 verboten nämlich Rät und Hundert allen fremden Krämern, vor allem Welschen, in den Gerichten und Ämtern der Stadt Handel zu treiben, ausgenommen am Dienstagmarkt in der Stadt.³⁸ Daß hinter diesem Verbot interessierte Gewerbekreise der Stadt standen, beweist die Tat-

³³ Ratsbuch 1, 309v. 1410 hatte Sempach zum Luzerner Panner 4 Säumer zu stellen: Ratsprotokoll 2, 23v.

³⁴ Ratsbuch 1, 272r.

³⁵ Siehe unten die Praxis in Ebikon, Malters und Littau.

³⁶ Segesser 1, S. 285ff.

³⁷ Ratsprotokoll 3, 27v.

³⁸ Ratsbuch 1, 272r.

sache, daß er 1416 zweimal erneuert³⁹, und daß 1422 alles Gut dieser Krämer beschlagnahmt wurde.⁴⁰ Auf die Veranlassung der gleichen Kreise dürfte das Gebot zurückgehen, welches im Januar 1417 die Vögte in allen Ämtern zu verkünden hatten, wonach im ganzen Kanton jene Münzwertung anzuwenden sei, welche vom Rat festgelegt werde.⁴¹ Daß unter den ersten luzernischen Maßnahmen die gewerbepolitischen so stark hervortreten, läßt Schlüsse auf jene Kreise zu, welche in Luzern den Ton angaben. Das ist festzuhalten.

Es lassen sich auch die ersten Anzeichen einer straffer geführten, zentralen Verwaltung feststellen. Im Sommer 1416 erteilten Rät und Hundert den Auftrag, sämtliche Rechte, *so sy von iren emptern habent*, aufzuzeichnen. Da es sich um Einkünfte handelte, trug der Stadtschreiber sie in das 1408 begonnene Rechnungsbuch ein.⁴² Anfangs 1417 folgte die einheitliche Ordnung des Notariatswesens in allen Ämtern und in der Stadt.⁴³ Alle Urkunden, die öffentlichen Glauben genießen sollten und durch Amtsleute der Stadt – Schultheiß, Ammann, Vögte usw. – oder des Stifts im Hof zu besiegeln waren, mußten vom Luzerner Stadtschreiber geschrieben sein. Den Vögten wurde ausdrücklich befohlen, in allen Gerichten und Ämtern zu verkünden, daß kein Geistlicher noch sonst jemand Urkunden schreiben dürfe. Ausgenommen waren nur der Landschreiber im Entlebuch, der Stadtschreiber in Willisau und später die Amtsschreiber in Ruswil und Beromünster. Damit wurde einer eigenständigen Entwicklung des Luzerner Kanzleiwesens der Weg gewiesen. Denn diese Monopolisierung des Notariatswesens, welche im Interesse der Rechtssicherheit lag, war bis 1798 in Kraft.⁴⁴

Selbstverständlich mußte weiterhin auf die Kriegsbereitschaft besonderes Gewicht gelegt werden. Über den Besitz von Harnischen in allen Ämtern wurden 1416 und 1418 neue Dekrete erlassen.⁴⁵ 1417 verboten Rät und Hundert, daß niemand, weder in der Stadt noch in den Ämtern, auf dem Totenbett irgendwelche Vergabungen machen dürfe, deren Wert zehn Pfund überschritt.⁴⁶ So folgten sich in den Jahren bis 1423 noch mehrere, alle Ämter betreffende Anordnungen.⁴⁷ Nur zwei seien noch besonders erwähnt. Im Juni 1417 beschlossen die Räte jene tiefgreifende Auflage, welche auf der Landschaft allgemein mit

³⁹ I.c. 311v. Ratsprotokoll 3, 10r.

⁴⁰ Ratsprotokoll 3, 80c.

⁴¹ I.c. 1, 381r. 3, 15v.

⁴² Cod 6855, S. 19. Luzerns Rechte in folgenden Ämtern wurden eingetragen: Rothenburg (S. 19), Willisau (S. 27, 32), Weggis (S. 37), Root und Kriens (S. 39), Horw (S. 40), Habsburg, Root und Gisikon (S. 41), Meienberg (S. 44), Villmergen (S. 47), Dorf Uezwil (S. 48), Richensee (S. 49), Michelsamt 1420 (S. 69).

⁴³ Ratsprotokoll 3, 310v. Segesser 1, S. 164, 2, S. 198f.

⁴⁴ F. Glauser, Die Schreiber der Luzerner Kanzlei vor 1798. In: Geschichtsfreund 114 (1961), S. 86–111.

⁴⁵ Ratsprotokoll 3, 11r, 55v.

⁴⁶ Ratsbuch 1, 386v.

⁴⁷ Ratsbuch 1, 271r (1415: Dreifache Buße für Frevel vor Gericht); 294r (1421: ... *wer sin trüw git an eins geswornen eides statt unn die bricht* ...)

großem Mißfallen aufgenommen wurde. Jedermann nämlich in allen Ämtern, gleichgültig ob Geistlicher oder Laie, ob Mann oder Frau, hatte den Bösen Pfennig zu entrichten, wenn er Wein ausschenkte.⁴⁸ Daß dieser Beschluß buchstäblich aufzufassen ist und sofort energisch in die Tat umgesetzt wurde, zeigen einerseits die Abrechnungen der Vögte, andererseits die etwas verblüffte Reaktion Berns. Am 9. Juli 1417 faßt der Rat den Beschluß, und schon am 23. Juli hält das Ratsprotokoll fest: Die von Bern klagten vor der eidgenössischen Tag-satzung, Luzern lasse sich nicht nur wegen des Futterhafers und der Vogthühner gegenüber dem Komtur von Sumiswald Übergriffe zuschulden kommen, sondern auch wegen des Bösen Pfennigs gegenüber dem Stift Zofingen und den Herren von Aarburg und Büttikon. Bern bitte Luzern, davon zu lassen.⁴⁹ Dieser Vorgang zeigt, wie unbelastet die Luzerner vordrängten und auch prompt auf Widerstand stießen. Denn die Twingherren, welche im Luzernbiet Niedergerichtsherrschaften besaßen, setzten sich zur Wehr, worauf gleich zurückzukommen ist. Und im Jahre 1418 war ein 1390 gefaßter Beschluß, nach dem die erfolglose Eheansprache mit zehn Pfund gebüßt wurde, und der vermutlich das unnötige Anrufen der geistlichen Gerichte verhindern sollte, Recht in allen Gebieten und Gerichten.⁵⁰ Über eine weitere, folgenreiche Anordnung können wir den Ratsprotokollen keinen Hinweis entnehmen, nämlich über die Einführung des Friedens für die Stadt und die ganze Landschaft. Darauf werden wir gleich zu sprechen kommen. Neben diesen allgemeinen Erlassen ergingen natürlich eine große Zahl von Geboten und Verboten in Einzelfragen, die einzelne Personen oder Ämter betrafen.

Unter diesen speziellen Entscheiden ist einer kurz zu erwähnen, der schlaglichtartig auf eine zweifellos wichtige Entwicklung hinweist. Als Österreich ausgeschaltet war und die Stadt Luzern als Beauftragte des Reiches dessen Rechte wahrnahm, ging der Rat daran, die vorhandene Rechtslage zu untersuchen. Amtsrechte wurden aufgezeichnet. Die Gerichtsherren insbesondere hatten ihre Herrschaftsrechte nachzuweisen, ein Vorgang, der vor allem seit 1418 angewendet werden konnte, als Luzern im Namen des Reiches die herrschaftlichen Lehen neu verlieh. Die Twingherren wurden vorgeladen und hatten die Rechtstitel für ihren Besitz vorzulegen.⁵¹ Das ganze Vorgehen lief auf eine Inventari-

⁴⁸ Originalbeschluß: Ratsprotokoll 3, 28v. Abschrift mit falscher Jahrzahl 1416 in Ratsbuch 1, 388v. Segesser 2, S. 303. Diskussionen in den Räten 1418–1420: Ratsprotokoll 3, 48r, 57r, 70v.

⁴⁹ Abrechnungen der Vögte mit Posten über den Bösen Pfennig sind erhalten: cod 6855, 107: 1419 Willisau, Ruswil, Entlebuch; 125: 1419 Rothenburg; 129f.: 1421 Meienberg, Richensee, Villmergen; 133: 1419 Habsburg. 172: 1426 Michelsamt (dazu vgl. Anmerkung 113); 195: 1427/28 Rickenbach im Michelsamt (fehlt seither). – Ratsprotokoll 3, 29v (Bern).

⁵⁰ Ratsprotokoll 3, 47r. Segesser 2, S. 438, Anmerkung 3. Beschluß von 1390: Ältestes Ratsbüchlein Artikel 219. Segesser 2, S. 437. Dieser Artikel, der an der stets gleichlautenden Buße von 10 Pfund zu erkennen ist, war offenbar weit verbreitet: Rechtsquellen Aargau 2/1, S. 194, 634. Rechtsquellen Bern 1/1, S. 539, vermutlich ebenfalls S. 103 und 245.

⁵¹ Ähnliche Vorgänge sind nach 1425 in den Freien Ämtern zu beobachten: Rechtsquellen Aargau 2/1, 1, S. 34. Ob das gleiche im Kanton Zürich erst 1487 geschah, ist vor dem Luzerner Hintergrund mindestens zu fragen. Vgl. A. Largiadèr, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit. Zürich 1920, S. 5.

sation der bestehenden Rechte hinaus. Nun mußte der Rat da und dort auf Rechte stoßen, für die kein Eigentümer zu finden war, oder die wahrscheinlich nicht wahrgenommen worden waren. So stieß man im Sommer 1419 auf die Frage, wer zu Ennethorw die mittlere oder Frevelgerichtsbarkeit innehatte. Man vergewisserte sich im Habsburgischen Urbar, jedoch ohne Resultat. Und nun beschloß der Rat mit Stimmenmehrheit – also nicht einhellig –, daß in Zukunft der Vogt zu Horw um Frevel zu richten habe.⁵² Der Rat lebte also nach dem Grundsatz, die Stadt habe als Lehensherr alle jene Rechte an sich zu ziehen und auszuüben, die niemand sonst beanspruchte.

Die zusätzliche Belastung, welche die erweiterte Regierungstätigkeit verursachte, scheint an den Ratsherren nicht spurlos vorübergegangen zu sein. 1421 sind Ermüdungserscheinungen festzustellen. Denn mehrmals wurde festgehalten, daß niemand *zem rät wil*.⁵³ Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob die Ratsherren der vielen Sitzungen überdrüssig waren oder ob sich sonst Rekrutierungsschwierigkeiten eingestellt hatten. Vielleicht war es auch schlicht und einfach Mißtrauen gegenüber dem inneren Führungskern des Rates, welcher offenbar Tempo und Richtung der neuen Politik bestimmt hatte. Die Hundert beklagten sich darüber, daß man sie nicht zu Rate ziehe. Im Rat lege eine Kerngruppe von vier bis fünf Leuten den Kurs fest. Gegen diese wagte niemand Opposition zu machen. Nach der Niederlage von Arbedo, welche dem Ansehen Luzerns gewaltig geschadet hatte, wagte sich die Unzufriedenheit nur in Gerüchten und Wirtshausgesprächen Luft zu machen.⁵⁴

1.2.2. Zurückdrängen konkurrierender Gewalten

Luzern besaß auf seiner Landschaft eine Unzahl ungleichmäßig verteilter Rechte, wie Hoch- und Niedergericht, Vogteien usw. Daneben gab es Stifte, Klöster, ferner adlige und wohlhabende Leute, welche in unterschiedlichem Maße genau gleiche Rechte ihr Eigen nannten. Wie sich die Stadt diesen gegenüber verhielt, soll im folgenden untersucht werden.

Die Ausdehnung der luzernischen Herrschaftsgewalt läßt sich beispielhaft am Vorgang beleuchten, wie die Stadt den Frieden ordnete und auf die gesamte Landschaft übertrug. Denn dieser Vorgang war für die Ausbildung der Landeshoheit von grundlegender Bedeutung. Wer den Frieden garantieren konnte, übte Herrschaft aus und konnte von den Beschützten Steuern, Reisepflicht usw. verlangen. Wer den Frieden wahrte, gehörte zur Gemeinschaft und genoß Schutz. Wer gegen diesen Frieden verstieß, wurde friedlos und schloß sich aus

⁵² Ratsprotokoll 3, 61v.

⁵³ Ratsprotokoll 3, 73r, 74r, 75r (zweimal).

⁵⁴ Ratsprotokoll 3, 79v. Ulrich Walker war ein Exponent dieser Gruppe. Es ist aber nicht zulässig, ihn geradezu als «Baumeister des luzernischen Stadtstaates» zu bezeichnen, wie das auch schon getan wurde. Vgl. Geschichtsfreund 103 (1950), S. 5ff., wo auf das zentrale Problem der Landeshoheit nicht eingegangen wird.

der Friedensgemeinschaft aus. Es war Sache des Gerichtes und der öffentlichen Gewalt, gegen den Friedensbrecher vorzugehen, um den Frieden wiederherzustellen und zu sichern.⁵⁵

In der Stadt Luzern diente der Friedenssicherung seit 1252 der Geschworene Brief, welcher jährlich an den beiden Johannestagen im Juni und im Dezember in der St. Peterskapelle von der ganzen Bürgerschaft zu beschwören war.⁵⁶ Dessen Text und Inhalt wurde bis 1420 nicht verändert. Nach der Erringung der Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1415 fertigte der Stadtschreiber eine Abschrift⁵⁷ des Briefes von 1252 an und fügte zwei Beschlüsse bei, von denen der eine aus dem Jahre 1357 stammte und jene Gäste, die einen Bürger töteten, den Bestimmungen des Geschworenen Briefes unterwarf⁵⁸, während der andere undatiert überliefert ist. Dieser dürfte 1415 beschlossen worden sein. In diesem zweiten Zusatz nun, von dem wir in den zu jener Zeit nur lückenhaft überlieferten Ratsprotokollen keine Spur finden, traf Luzern die ersten Maßnahmen, welche das ganze alte und neugewonnene Territorium umspannte. Da Österreich als Pfandherr und als theoretischer Garant des Landfriedens verschwunden war, mußte und wollte Luzern offenbar rasch reagieren und Vorkehrungen treffen, um die Wahrung des allgemeinen Friedens zu sichern. Ohne diese Friedenssicherung war das Zusammenleben der Leute großen Gefahren ausgesetzt. Die Abschrift des Geschworenen Briefes entstand offenbar für die Beschwörung des Geschworenen Briefes vom Sommer 1415. Denn das Datum von 1252 wurde im deutschen Text durchgestrichen und durch jenes vom 24. Juni 1415 ersetzt, jedoch nicht sofort, sondern erst nachträglich, nämlich um die Jahreswende 1420/21. Die

⁵⁵ Rößler/Franz, S. 304. Vgl. auch H. Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, ²Graz-Köln 1958, S. 233.

⁵⁶ Segesser 2, S. 213ff.

⁵⁷ Unter cod 1066 ist eine Abschrift des lateinischen und deutschen Originaltextes von 1252 samt den beiden Zusätzen erhalten, die von der Hand des Stadtschreibers Johann Recher, im Amt 1408–1416, geschrieben ist. An der lateinischen Version wurden keine Änderungen vorgenommen. Hingegen stammen die erwähnten Änderungen im deutschen Text von 1252 von der Hand des Stadtschreibers Heinrich Golz, genannt Biegger, der 1416–1427 amtierte. Auch die neue Datierung stammt von seiner Hand. Über die Stadtschreiber vgl. Geschichtsfreund 79 (1924), S. 13. Folgender Vorgang zeichnet sich ab: Am 24. Juni 1415 nahm man sich wie üblich den unveränderten alten Text vor, an dem bis jetzt nie etwas modifiziert worden war. Bei dieser Gelegenheit verfertigte man die Abschriften und fügte die Zusätze hinzu. Der Zusatz, wonach sämtliche Bürger überall in der Stadt und der Landschaft Frieden zu bieten hatten, könnte hier erstmals erlassen worden sein, doch ist es möglich, daß er bereits vorher bestanden hätte, weil sein Inhalt aktuell war, seit Luzern außerhalb der Stadt Ämter besaß. Dafür besitzen wir jedoch keinen Anhaltspunkt. Die Datums- und Textänderungen, welche alle Erinnerungen an die früheren Abhängigkeiten tilgten, wurden erst nach 1416 vorgenommen, als die Erinnerungen als unangenehm empfunden wurden. Der Zeitpunkt ergibt sich aus folgendem: Am 6. 11. 1420 verhandelten die Hundert wegen des Geschworenen Briefes: Ratsprotokoll 3, 69v. Mitte Februar 1421 verhandelten sie darüber, wie man den Geschworenen Brief *ordne und endere*: l.c. 71v, 72r, 73r, 73v. Soweit konkretere Angaben vorhanden sind, behandelte man z. B. Fragen des Gerichts über Gäste.

⁵⁸ Originalbeschluß im ältesten Bürgerbuch, cod 3655, 16v. Druck: Geschichtsfreund 75 (1920), S. 92f.

nachträgliche Änderung betraf nicht nur den Schluß, sondern auch den Anfang der Urkunde, wo die Vögte von Rothenburg als Vertreter der Herrschaft in Erscheinung traten. Diese wurden gestrichen, und von nun an waren es nur noch Schultheiß, Rat, Hundert und die Gemeinde der Burger zu Luzern, die den Geschworenen Brief erließen und besiegelten.

Die neue Friedensordnung wurde in zwei Etappen realisiert. In der ersten Etappe, welche mit der Erneuerung des Geschworenen Briefes vom 24. Juni 1415 in Erscheinung tritt, erließen Räte, Hundert und die Gemeinde zu Luzern an alle Bürger der Stadt den Befehl, wenn einer von ihnen irgendwo in der Stadt oder in den Ämtern auf Streitigkeiten irgendwelcher Art stoße, habe er den Frieden zu gebieten. Werde der Aufforderung nicht Folge geleistet, betrage die Buße zehn Pfund, werde jedoch der gebotene Frieden gebrochen, fünfzig Pfund. Die Modalitäten zur Einhaltung des Friedens wurden hierauf in mehreren Punkten festgelegt.⁵⁹ In der ersten Zeit also waren die Stadtbürger allein beauftragt, den Frieden zu sichern. Das genügte auf die Dauer nicht, dürfte es doch dem einzelnen Bürger nicht leicht gefallen sein, sich beispielsweise in Gerichtsherrschaften durchzusetzen.

Um 1420 wurde deshalb als zweite Etappe der Friede auf die ganze Landschaft ausgedehnt, so daß jedermann, also auch alle Landleute, verpflichtet wurden, den Frieden zu gebieten. Das geschah offenbar so, daß die Satzung, die man 1415 für die Stadt erließ, mit den nötigen textlichen Anpassungen in das Recht jedes Amtes eingeführt wurde. So finden wir es beispielsweise in der Abschrift des Willisauer Amtsrechts aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.⁶⁰ In den gleich zu zitierenden Verträgen tauchte der Frieden in folgender Formulierung auf: Wer den Frieden, der ihm geboten wurde, versage, habe als Buße zehn Pfund zu entrichten, wer diesen gebotenen Frieden jedoch breche, fünfzig Pfund. Die Anwendung dieser Friedensordnung treffen wir bei Streitigkeiten unter Landleuten erstmals 1419 an, als jemand aus Wangen gegen ein Ehepaar aus Udligenswil Friedbruch begangen hatte. Die Buße nach dem Recht der Stadt Luzern belief sich auf fünfzig Pfund.⁶¹ In diesem Falle kann aber nicht eindeutig ermittelt werden, ob sich der Friedbruch in der Stadt selber oder auf der Landschaft ereignet hatte. Klarer ist für uns der Fall jenes Entlebuchers ersichtlich, der 1420 im Land Entlebuch selbst zweimal den Frieden, der ihm nach dem Recht der Stadt Luzern geboten worden war, brach und dafür um hundert Pfund gebüßt wurde.⁶² Spätestens 1420 war also dieser Frieden in den Ämtern der Stadt Luzern verkündet.

⁵⁹ Cod 1066, 8vf. Gedruckt nach der Vorlage von 1434 bei Segesser 2, S. 218f. Vgl. l.c. 217 Anmerkung 1. Segessers Ansicht, wonach erst 1434 der Frieden – er nennt ihn den Stadtfrieden – auf die Landschaft übertragen wurde, ist zu korrigieren. In den folgenden zu zitierenden frühen Quellen nach 1420 wird nie auf den Geschworenen Brief Bezug genommen, sondern nur gesagt, daß dieser Frieden der Stadt Luzern Recht sei.

⁶⁰ Cod 920, 5vff. Nicht zu finden ist er in der Version des Willisauer Amtsrechts von 1489, das Ph. A. von Segesser publiziert hat: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 5 (1856), S. 93ff.

⁶¹ Urk 392/7236.

⁶² Urk 392/7239.

Eingeführt wurde er jedoch offenbar vorerst einmal dort, wo Luzern sowohl über die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit verfügte. Dort hingegen, wo fremde Gerichtsherren die niederen Gerichte verwalteten, mußte Luzern nach den negativen Erfahrungen mit dem Bösen Pfennig für allgemeine Erlasse den Verhandlungsweg beschreiten. In den Verträgen, welche die Stadt mit fremden Niedergerichtsherren im Bereich seiner Blutgerichtsreise seit 1421 abzuschließen begann, trachtete Luzern danach, die Rechte dieser Herren zu seinen Gunsten erheblich zu beschneiden. In solchen Verträgen nun versuchte Luzern, auch die Einführung des Friedens zu verankern. Während noch in den Verträgen Luzerns mit den Tvingherren der Herrschaften Rüßegg und Büron vom Dezember 1420 zwar der Böse Pfennig, welchen die Stadt unter Berufung auf die hohen Gerichte postulierte, bereits erwähnt und dessen Ertrag für Luzern reserviert wurde⁶³, verlautete über den Frieden noch nichts. Das änderte sich jedoch rasch. Am 5. Januar 1421 schloß die Stadt Luzern mit dem Komtur von Reiden einen Vertrag ab, welcher die gemeinsame Verwaltung des Twings Reiden, den sie je zur Hälfte besaßen, regelte. Hier ist nun erstmals vom Frieden die Rede, welchen Luzern erlassen hatte und dessen Bußenerträge der Stadt allein zuflossen.⁶⁴ Grundsätzliche Bedeutung für die einschränkende Behandlung der Niedergerichtsherren im Kanton Luzern erhielt schließlich ein Streit, der im Frühling 1421 zwischen Luzern und den im Bernbiet lebenden Inhabern der Twinge Uffikon, Dagmersellen, Egolzwil und Wauwil ausbrach. Bei den Verhandlungen in Sursee war auch eine Abordnung des Berner Rates anwesend, der in der einschränkenden Behandlung kleiner Tvingherren bereits einige Erfahrungen vorzuweisen hatte.⁶⁵ So hatte Bern bereits 1413 mit St. Urban einen Vertrag geschlossen, in dem die beiderseitigen Gerichtsrechte in Langenthal, Roggwil und Wynau festgelegt wurden. Bern berief sich auf die Landgrafschaft und beanspruchte deshalb das hohe Gericht und legte sich gleich auch einen bedeutenden Teil der bisher dem Niedergerichtsherrn zustehenden Frevelgerichtsbarkeit zu, nämlich Bestrafung von Verwundungen, Zücken von Waffen, Meineid, Friedbruch usw.⁶⁶ Wie wir gleich sehen werden, dürfte das bernische Beispiel auf das Verhalten Luzerns in Sursee nicht ohne Einfluß gewesen sein, um so mehr, als wohl die Beschneidung der Rechte der Niedergerichtsherrschaften allgemein in der Luft lag. Aus den Verhandlungen entstand ein Mustervertrag⁶⁷, in dem Luzern als Inhaber der Grafschaft Willisau auftrat. Die Bestimmungen des Vertrages, die materiell viel weiter ausgriffen als der Vertrag Berns mit St. Urban,

⁶³ Urk 190/2787 (Rüßegg), 156/2264 (Büron).

⁶⁴ Silbernes Buch, cod 1080, 129r-v.

⁶⁵ Flatt, S. 279 f.

⁶⁶ Rechtsquellen Bern 1/3, S. 488 f., Nr. 134. Flatt, S. 290.

⁶⁷ Urk 156/2272. Undatiert und erst nachträglich irrtümlicherweise auf 1424 datiert. Inhaltsangabe bei Segesser 1, S. 647 f. Hier handelt es sich um ein Papierkonzept. Die darin einleitend genannten Edeln und Gotteshäuser, welche im Amt Willisau Niedergerichtsherrschaften besaßen, können nur als Zielpublikum verstanden werden, an die man sich einzeln mit dem Vertrag wenden wollte. Es wurde kein Vertrag mit der Gesamtheit der Gerichtsherren abgeschlossen. Auf diesen Sachverhalt machte mich Herr Dr. A. Bickel aufmerksam.

sollten für die Verhandlungen mit den Niedergerichtsherren geistlichen und weltlichen Standes wegleitend sein. Wie Bern beanspruchte Luzern innerhalb der fraglichen Twingherrschaft die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, beschränkte sich jedoch beim Vordringen in die mittlere oder Frevelgerichtsbarkeit auf die Beurteilung von frevelhaften Scheltworten, die, würden sie vor Gericht bewiesen, Strafen an Leib und Leben zur Folge gehabt hätten. Dagegen verblieb die gerichtliche Verfolgung von Verwundungen usw. im Kompetenzbereich des Twingherrn. Luzern hielt in diesem Punkte zurück, weil es weitere Postulate einbrachte. Es führte nämlich als Inhaber der hohen Gerichte die Erhebung des Bösen Pfennigs und den oben angeführten Erlaß über die erfolglose Eheansprache ein. Die Pflichten der Einwohner des Twings und der Twinggenossen regelte der Vertrag nach dem Personalprinzip, bevorzugte jedoch eindeutig Luzerns Anteil.

Im Mustervertrag tauchte nun erstmals die oben formulierte Friedensordnung auf mit der weiteren Bestimmung, daß die Bußen Luzern gehörten. Der Vertrag wurde erstmals am 12. Mai 1421 angewendet, als Luzern die Differenzen mit Peter Otteman, Schultheiß von Zofingen, und dem Edelknecht Hemmann von Liebegg bereinigte.⁶⁸ Weiter wurde der Mustervertrag beispielsweise verwertet, als im Jahre 1424 Luzern im Hochgerichtskreis des Michelsamtes mit dem adeligen Twingherrn der Herrschaft Rickenbach die Rechtslage nach seinen Absichten ordnete.⁶⁹ 1424 gelang es, den Frieden auch in den Schiedsvertrag hineinzubringen, welchen Luzern zwischen Ulrich von Moos und den Genossen zu Ebikon und Rotsee vermittelte. Allerdings flossen in diesem Falle die Bußenerträge nicht Luzern, sondern von Moos zu.⁷⁰ Da dieser in Ebikon auch die hohen Gerichte ausübte, bedeutet diese Regelung, daß die Durchsetzung des Friedens auf dem Weg über die Hochgerichtsbarkeit erfolgte. Denn wer nur über die Niedergerichtsbarkeit verfügte, hatte, wie wir sahen, keinen Anspruch auf die Bußenerträge. Daß Luzern dort, wo die niedere Gerichtsbarkeit und damit Twing und Bann in fremden Händen lag, nicht ohne weiteres durchzudringen vermochte, zeigt der Fall von Knutwil. Auch hier versuchte der Rat aufgrund des Mustervertrags von 1421 von der hohen Gerichtsbarkeit her die niedergerichtlichen Rechte des Stifts Zofingen zu beschneiden und die Frevelgerichtsbarkeit wenigstens teilweise an sich zu reißen. 1424 nämlich büßte der Luzerner Vogt einen Angehörigen des Amtes Knutwil, welcher einen andern einen Dieb gescholten hatte. Gegen diesen Eingriff erhob das Stift mit Recht Einspruch. Luzern jedoch interpretierte den Vorfall entsprechend dem Mustervertrag so, daß sein hohes Gericht zum Zuge kam, und erklärte, daß der gebüßte Frevel einen Vorwurf enthalte, dessen Bestrafung an das Leben gehe. Die Sache berühre somit das hohe Gericht. Der Rat scheint sich eingehend damit befaßt zu haben. Er beauftragte nun seinen Vogt, sich zu erkundigen, ob der Frieden zu

⁶⁸ Urk 165/2388 (Twinge Dagmersellen, Egolzwil und Wauwil. Inhaber: P. Otteman und H. von Liebegg). Urk 156/2266 (Twing Uffikon. Inhaber: P. Otteman).

⁶⁹ Urk 446/8010. Segesser 1, S. 739.

⁷⁰ Urk 136/1986 (Konzept), 1985 (Ausfertigung Mitte 16. Jh.). Segesser 1, S. 545f.

Knutwil ausgerufen werden solle oder nicht.⁷¹ Diese Vorsicht ist auffallend. 1426 hatte der gleiche Vogt mit den Herren von Zofingen einen freundlichen Tag zu Sursee zu leisten, offenbar in der gleichen Angelegenheit. Als Ziel, das er nach Möglichkeit zu erreichen hatte, wurde ihm aufgetragen, einen Vertrag abzuschließen, und zwar nach dem Mustervertrag, den man 1421 in den Abmachungen mit Peter Otteman verwendet hatte.⁷² Ein solcher Vertrag dürfte nicht zustande gekommen sein. Luzern verfolgte jedoch sein Ziel hartnäckig weiter. Erst 1464 kam es zu einem von mehreren eidgenössischen Orten vermittelten Schiedsvertrag zwischen dem von Bern gestützten Stift Zofingen und Luzern als Inhaber der Grafschaft Willisau. Der Schiedsspruch kam den Begehren Luzerns nur auf halbem Wege entgegen, und die im Mustervertrag geforderten Rechte Luzerns konnten lediglich zum Teil realisiert werden. So erhielt nicht wie in den andern Ämtern Luzern den Ertrag des Bösen Pfennigs zugesprochen, sondern Zofingen, welches Luzern dafür jährlich eine fixe Pauschalsumme zu zahlen hatte. Den Frieden konnte Luzern zwar unterbringen, die Bußenerträge wurden jedoch geteilt. Bußen aus dem Friedensbruch mit Worten wurden Zofingen zugewiesen, jene aus dem Friedensbruch mit Werken Luzern. 1482 dehnte man diese Vereinbarungen auch auf jenen Teil des Amtes Knutwil in Mauensee aus, der oberhalb der Straße und im Blutgerichtskreis der Vogtei Ruswil lag.⁷³ Trotz des Widerstandes, dem Luzern begegnete, setzte der Rat in den zwanziger Jahren seine Bemühungen fort, den Frieden überall durchzusetzen. 1428 legte er fest, nach welcher Währung die Buße zu zahlen sei.⁷⁴ Im Interesse der allgemeinen Verbreitung hatten die Vögte, wie der Rat 1431 feststellte, das Recht, Abschriften des Friedens zu verlangen und in ihren Ämtern verlesen zu lassen, so oft sie es für nötig erachteten, damit sich jedermann daran halten konnte.⁷⁵ Daß der Rat mit seinen neuen Erlassen – neben der Einführung des Friedens erregte vor allem der Böse Pfennig nicht geringen Unwillen – auf der Landschaft nicht eitel Freude weckte, ist nur begreiflich. Denn Luzern setzte ständig neues Recht, welches über den Bestand hinausging, welchen jedes Amt für sich allein als Herkommen besaß. Die ersten, welche offenbar reklamierten, waren die Entlebucher, und zwar im Jahre 1423. Die neuen Erlasse erschienen ihnen unbillig, weil sie meinten, daß sie vor der Verkündigung im Lande durch die Fünfzehn und die Vierzig des Entlebuchs zu genehmigen seien. Darauf ging

⁷¹ Ratsbuch 4, 57r. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich um den Vogt von Willisau oder Ruswil handelte.

⁷² Ratsprotokoll 4, 93r: *Mit den herren von Zofingen sol unser vogt ein fruntlichen tag leisten ze Surse und sol jederman kuntsami umb Mowense innemen. Mögen wir aber in fruntschaft sament in ein kon alz Peter Ottemans überkomniß wist, dz wellen wir tûn.* Nach Ratsprotokoll 4, 131v (1428) waren offenbar die Rechte des Amtes Ruswil in Mauensee umstritten.

⁷³ Urk 180/2635 (1464), 2636 (1482). Vgl. auch unten bei Anmerkungen 136 und 215ff.

⁷⁴ Ratsprotokoll 4, 121r. Wenn jemand wegen des Friedens die Buße von 50 Pfund zu entrichten hatte, waren je 12 Plappart für ein Pfund zu rechnen. Andere Bußen jedoch, die im Amt Willisau wegen des Friedens verfielen, waren mit 16 Plappart je Pfund zu verrechnen, wie das dem Herkommen entspreche.

⁷⁵ Ratsprotokoll 4, 163r.

jedoch Luzern nicht ein und machte geltend, daß alle Entlebucher Gerichte der Stadt gehörten und daß ja die Landleute dem Vogt schworen, gehorsam zu sein. Deshalb sei der Rat der Meinung, er könne im Entlebuch wie in der Stadt selber und in den andern Ämtern das dekretieren, was ihm im Interesse aller zu sein schien.⁷⁶ Direkt auf die Verkündigung des Friedens reagierte ein Willisauer. Dieser ließ 1432 verlauten, er wolle aufstehen, wenn der Vogt ins Amt komme, um den Eid abzunehmen, und ihm sagen, der Rat solle sie bei ihren Rechten lassen, die sie zu Zeiten von Graf Wilhelm von Aarberg-Valangin hatten, den Frieden zurücknehmen und die Lügen wieder heimtragen. Für diese Rede, die über die allgemeine Stimmung im Volke guten Aufschluß gab, hatte der Willisauer 20 Rheinische Gulden als gesalzene Buße zu entrichten und Urfehde zu schwören.⁷⁷

Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß Luzern sich für die Durchsetzung seiner Hoheitsansprüche mit Vorliebe der hohen Gerichtsbarkeit bediente. Es gab jedoch in der unmittelbaren Nachbarschaft Luzerns Vogteien und Herrschaften und weiter entfernt zwei Landstädte und ein Stiftsgebiet, deren Rechte samt Hoch- und Niedergericht erstaunlicherweise zum Teil erst um 1480 und zum Teil überhaupt nie an die Stadt übergingen. In diesen Fällen war Luzern um eine Lösung ebenfalls nicht verlegen. Es wendete vor 1415 hauptsächlich das Burgrecht an, nachher trat es als vom Reich bestellter Herr auf. In allen Fällen betrachtete sich Luzern als Schirmherr, der den Betroffenen seinen Schutz angedeihen ließ. Dem Burgrecht waren die Stadtbürger und die Ausburger unterworfen. Auch Sempach war mit Luzern durch ein Burgrecht verbunden. Andererseits waren 1415 sämtliche österreichischen Rechte im Kanton an das Reich gefallen und Luzern verliehen worden.⁷⁸ Im Januar 1417 beschäftigte sich der Rat erstmals mit dem Gedanken, daß er nunmehr die früher von Österreich ausgegebenen Lehen verleihen könnte.⁷⁹ Einen Monat später erfolgte der Beschluß, der Schultheiß solle im Namen der Stadt alle Lehen in den Ämtern erneuern.⁸⁰ Im Sommer 1418 erhielt die Stadt vom König das Recht, alle Lehen in den Gerichten der Stadt in seinem Namen während eines Jahres zu leihen.⁸¹ Ein halbes Jahr später waren Peter von Luternow und Lütolt Businger daran, ihre Lehen in Empfang zu nehmen.⁸² Damit hatte sich Luzern als Oberlehensherr über die Gerichtsherren seines Territoriums etabliert. Uns soll nun die Frage beschäftigen, wie sich Luzern in jenen Gebieten verhielt, wo sowohl Hoch- wie Niedergericht in privaten Händen lagen.

Seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts befanden sich das Gericht Eigentäl

⁷⁶ Ratsprotokoll 4, 29v.

⁷⁷ Ratsbuch 1, 368v. Vgl. auch Segesser 3, S. 264 ff. (betr. 1434).

⁷⁸ Vgl. Segesser 1, S. 289 f.

⁷⁹ Ratsprotokoll 3, 16v: *Coram centenariis, ob man lehen welle lien.*

⁸⁰ Ebenda 19r: *Decretum. Dz wir lehen wellen lien unn ernüwern in allen unsern emptren und sol ein schultheis lehen lien zû der statt handen.*

⁸¹ Ebenda 50r. Später erneuert.

⁸² Ebenda 59v, 61r, 71v.



sowie die Vogteien Ebikon, Maltern und Littau als Pfandlehen Österreichs, welche aus dem Amt Rothenburg herausgelöst worden waren, im Besitz von städtischen Bürgergeschlechtern. Vor 1415 bereits können wir mehr als nur ein reges Interesse der Stadt und ihrer Bürger an den Vorgängen in diesen Vogteien feststellen. 1375, als die Herren von Littau ihre Pfandrechte an der Vogtei Littau mit Einschluß der hohen und niederen Gerichte ihrem Schwager Johann von Meggen in Rothenburg versetzten, waren die Zeugen samt und sonders Luzerner Bürger.⁸³ Die Bewohner der vier Herrschaften empfing die Stadt mit offenen Armen, als sie sich als Ausburger meldeten. In Ebikon gar begab sich 1379 die ganze Gemeinde zu Ebikon und Rotsee gemeinsam ins Luzerner Burgrecht, um, wie sie sagten, Leib und Gut besser zu schirmen.⁸⁴ Gerne trat der Rat zu Luzern als Schiedsrichter auf, wenn es zwischen dem Vogteihinhaber und den Amtsgenossen zu Streitigkeiten kam, so bereits 1378 in Maltern, wo sich die Leute ohne Wissen der von Moos heimlich zusammengetan hatten, oder 1424 in Ebikon.⁸⁵ Aber schon in den 1390er Jahren können wir handfesteres Eingreifen beobachten. 1396 und 1399 bestrafte der Rat die von Maltern offenbar wegen Landfriedensbruchs mit außerordentlich hohen Bußen und zitierte sie 1399 sogar ins Rathaus⁸⁶. Als Luzern 1416 mit einer *bette* an alle Ämter gelangte, um durch eine allgemeine Steuer die hohen Kriegskosten zu decken, besteuerte man ohne weiteres auch Littau und Maltern⁸⁷, während bei den Steuererhebungen von 1456 und 1472, also noch vor dem Kauf der Vogteien, neben den beiden eben genannten auch Ebikon zum Zuge kam.⁸⁸ 1417 und 1430 ließ Luzern im Beisein von Vertretern der eidgenössischen Orte auf dem Friedhof der St. Peterskapelle die Bünde feierlich beschwören und lud zu diesem außerordentlichen Anlaß auch Vertreter der Ämter ein. Im Verzeichnis dieser Ämter finden wir z. B. 1430 ohne Unterscheidung in einer Reihe Maltern, Emmen, Littau, Buchrain, Root, Ebikon, Horw, Kriens und das Amt Habsburg.⁸⁹ Aufschlußreich ist auch ein Blick in die ältesten Luzerner Mannschaftsverzeichnisse, die wir besitzen. In einem zwischen 1415 und 1417 angelegten Reisrodel⁹⁰ sind unter dem Titel *unser empter* auch Maltern, Littau, Ebikon und Gersau aufgezählt.

⁸³ Urk 129/1909.

⁸⁴ Urk 136/1984. Vgl. Das älteste Luzerner Bürgerbuch (1357–1479). Hg. P. X. Weber. In: Geschichtsfreund 74 (1919), S. 247, 250 (Littau), 248f. (Malters). Bei diesen Bürgeraufnahmen im Jahre 1385 wurden die Rechte der Gerichtsherren vorbehalten.

⁸⁵ Maltern: Segesser 1, S. 485 Anmerkung 2. Geschichtsfreund 75 (1920), S. 129. Ebikon: Oben Anmerkung 70.

⁸⁶ Ratsbuch 1, 117r (1396), 168r (1399). Druck: Th. von Liebenau, Sammlung (zitiert oben Anmerkung 15), S. 230f.

⁸⁷ Ratsbuch 1, 324v (Littau), 325r (Malters). Vgl. Segesser 2, S. 325ff.

⁸⁸ Steuerbuch cod 5115, 143ff., 145, 151 (1456), 373v (1472).

⁸⁹ Ratsbuch 1, 384r (1417), Ratsprotokoll 4, 153v (1430). Unsere Aufzählung folgt der Formulierung von 1430.

⁹⁰ Urk 228/3239. Druck: Archiv für Schweizerische Geschichte 18 (1873), S. 327ff. Da die drei Ämter Villmergen, Richensee und Meienberg darin enthalten sind, muß der Rodel vor 1425 entstanden sein. Andererseits ist auch Gersau dabei, welches 1417 dem Bundesschwur fernblieb. Der Rodel wäre somit am ehesten zwischen 1415 und 1417 zu plazieren.

Auch in den Mannschaftsverzeichnissen des Zürichkrieges finden wir immer wieder Leute aus den drei Vogteien. 1453 legte der Rat dar, daß die Leute im Eigental mit Reisen und andern Dingen der Stadt gehorsam zu sein hätten.⁹¹ Als 1461 die von Littau die Reiskosten für den vergangenen Kriegsauszug auf die Güter des Gerichts legen wollten, wehrten sich die Luzerner Stadtbürger, welche dort Güter besaßen, gegen dieses Ansinnen. Den Streit entschied Rät und Hundert in Luzern, welche die Besteuerung dieser Güter nicht gestatteten.⁹² Ebenso wurden 1424 und 1436 Streitigkeiten zwischen dem Propst im Hof und den Inhabern des Meier- und des Kelleramts in Malters und in Littau vor dem Rat in Luzern ausgetragen.⁹³ 1432 konstatierte der Rat, daß man in Malters Weinfuhrleute anfiel und ihnen gewaltsam Wein wegnahm. Ulrich von Moos und die von Malters wurden veranlaßt, dafür zu sorgen, daß solche Eingriffe unterblieben und die Schuldigen bestraft würden, andernfalls werde Luzern selber mit Strafen durchgreifen.⁹⁴ Im November 1436 trugen Rät und Hundert dem Ratsrichter auf, Ulrich von Moos zu gebieten, innerhalb von acht Tagen die Brücke in Ebikon reparieren zu lassen. Füge er sich nicht, wolle man ihn um zehn Pfund büßen und ihm immer wieder bei zehn Pfund gebieten, bis die Brücke wiederhergestellt sei.⁹⁵ Und 1469 erließ der Rat ein Spielverbot nicht nur für die Stadt, sondern auch für die Ämter, unter denen wiederum Littau und Malters ausdrücklich erscheinen.⁹⁶

Schon früher haben wir festgestellt, daß bei der Durchsetzung des um 1420 neu erlassenen Friedens für die Stadt und alle Ämter im Fall von Ebikon sichtbar wurde, daß der Bußenertrag dem Inhaber der hohen Gerichte zufließt. Erließ also der Rat allgemeine gesetzliche Anordnungen, so hatten die Gerichtsherrn als Stadtbürger gehorsam zu sein und die Satzungen auch in ihren Ämtern einzuführen. Es ist bemerkenswert festzustellen, daß der Rat zwar wo nötig selber sich der hohen Gerichte bediente, um neue Rechte und neue Auflagen zu begründen und durchzusetzen, daß er jedoch den fremden Besitz hoher Gerichte in diesen Fällen respektierte. Es sind nämlich keine Versuche feststellbar, in den drei Vogteien den Bösen Pfennig einzuführen. Nach dem Übergang an Luzern wehrten sich denn auch die Malterser gegen die Einführung des Bösen Pfennigs.⁹⁷ Etwas anders hingegen verhielt sich Luzern, wie wir noch sehen werden, gegenüber dem Stift Münster, das sich jedoch wirksam wehrte. Wollte also der Rat seine ordentlich und regelmäßig fließenden fiskalischen Rechte in diesen Gebieten erweitern, so mußte er sich in den Besitz der hohen Gerichtsbarkeit

⁹¹ Urk 467/8349.

⁹² Ratsprotokoll 5B, 152v. Diese Haltung entspricht dem Grundsatzbeschuß von 1423: Ratsprotokoll 4, 38r. Allgemein vgl. Segesser 1, S. 315ff.

⁹³ Ratsprotokoll 4, 58r, 75v. 5A, 64v.

⁹⁴ Ratsprotokoll 4, 171r.

⁹⁵ Ratsprotokoll 5A, 94v.

⁹⁶ Ratsprotokoll 5A, 148v.

⁹⁷ Cod 6860, 687: Rechnungen des Vogts von Malters und Littau. Ratsprotokoll 6, 41r (1484). Freundlicher Hinweis von Herrn Dr. M. Körner.

oder mindestens der Vogtei setzen, wie der Fall von Sursee zeigen wird, oder sich mit dem Gerichtsherrn arrangieren.

Vor diesem Hintergrunde erhalten einige Auseinandersetzungen mit dem Inhaber der Vogtei Ebikon, Ulrich von Moos, stärkere Konturen. Im September 1436 wurde im Rate behauptet, daß von Moos in Ebikon alle Gerichte innehave, während doch die Lehenbriefe nur die niedern Gerichte nachwiesen.⁹⁸ Zweck dieses Vorstoßes war, dem Inhaber der Vogtei die hohe Gerichtsbarkeit zu entwenden, denn im Rate herrschte die Meinung, daß die Ausübung dieses Rechtes ihm zustehe. Anhand des auch heute noch vorhandenen Lehenbriefes von 1321⁹⁹, in welchem ausdrücklich von den großen und kleinen Gerichten die Rede war, dürfte es von Moos nicht schwergefallen sein zu beweisen, daß die Ansprüche des Rates ungerechtfertigt waren. Allerdings war 1379 im Lehenbrief des Schultheißen Peter von Gundoldingen, soweit er im Ebikoner Burgrechtsbrief¹⁰⁰ zitiert wurde, nur noch von den Gerichten, Freveln, Twingen und Banen die Rede. Diese jüngere, ungenauere Formulierung dürfte den Rat zu dem Versuch geführt haben, das hohe Gericht an sich zu reißen, obwohl es bisher vom Vogt selber ausgeübt worden war. Die Erinnerung an diesen mißglückten Versuch dürfte in gewissen Kreisen von Ratsherren verschwommen lebendig geblieben sein. Denn 1449 tauchte im Rate zu Luzern neuerdings die Meinung auf, daß die Räte dem Ulrich von Moos in Malterns und Ebikon mehr *gewaltsami*, also Herrschaftsgewalt, beließen, als ihm eigentlich zukomme.¹⁰¹

Der Fall der vier privaten Herrschaften Eigental, Malterns, Littau und Ebikon scheint uns sehr aufschlußreich zu sein. Hier besaß Luzern keines jener Rechte, die man ordentlicherweise als Ausgangspunkt für die Ausbildung der Landeshoheit annimmt, also weder die Vogtei noch die niedern oder hohen Gerichte. Nun aber ist weiter folgendes zu berücksichtigen. Schon 1394 verbat sich Luzern im Hinblick auf die Friedensverhandlungen mit Österreich jegliche Einmischung in die Ämter südlich Rothenburg, sei es in Luzern, Emmen, Kriens, Horw, Malterns oder sonstwo.¹⁰² Die vier Herrschaften lagen also im engsten Interessenbereich der Stadt. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß der Luzerner Rat sie mindestens seit 1415 als seine Ämter bezeichnete, genau gleich wie jene Ämter, deren Rechte die Stadt selber erworben hatte. Woher leitete Luzern sein Recht zum Eingreifen in die innern Verhältnisse ab? Da wäre einmal zu bedenken, daß wenn nicht wie in Ebikon alle, so doch der größte Teil der jeweiligen Amtsgenossen seit dem 14. Jahrhundert Ausburger der Stadt Luzern waren und damit im Eid der Stadt standen. Noch wichtiger war, daß die Vögte selber in den entscheidenden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts Stadtbürger wa-

⁹⁸ Ratsprotokoll 5A, 71r.

⁹⁹ Urk 136/1983, Quellenwerk 1/2, Nr. 1093.

¹⁰⁰ Urk 136/1984.

¹⁰¹ Ratsprotokoll 5B, 115v.

¹⁰² Druck: Schaffer 1, S. 176.

ren und deshalb dem Rat gehorsam sein mußten.¹⁰³ Das ließ, wie wir konkret gesehen haben, dem Rate manche Einwirkungsmöglichkeit offen. Sichtbar machen konnten wir eben seine Schiedsrichtertätigkeit, den Bezug freiwilliger Steuern, die Ausübung des Mannschaftsrechts und des damit verbundenen Steuerrechts, die Aufsicht über die allgemeine Polizei und das Straßenwesen sowie das Aufgebot zu den Bundschwüren. Unangetastet ließ er hingegen den fiskalischen Bereich der Umsatzsteuern und der Bußen. Die Eigentümer der Vogteilehen wurden so im Grunde genommen in ihren privaten Herrschaftsbereich bis zu einem gewissen Grade in ähnlicher Weise Luzerner Vögte, wie die vom Rate entsandten Vögte in den Vogteien, die der Stadt selbst gehörten. Das war bei allen vier Herrschaften insbesondere nach 1415 der Fall, als Luzern sich als Nachfolger der österreichischen Herrschaft fühlte und sich die Oberlehensherrlichkeit zulegte, um auf diesem Wege seine Landeshoheit zur Geltung zu bringen. Im Unterschied zu den Vögten in den stadteigenen Vogteien waren sie nicht gehalten, dem Rate über ihre Vogteiverwaltung – Einkünfte und Ausgaben – Rechenschaft abzulegen. Und während Luzern mit der Zeit regelmäßig seine Vögte auswechselte, vermutlich um die Ausübung der Vogtei nicht zum Gewohnheitsrecht werden zu lassen, blieben sie als Vögte unangefochten.

Diese vier Fälle zeigen sehr eindrücklich, daß bei der Ausdehnung der Landeshoheit das Recht des Stärkeren maßgebend war und daß Luzern jede Möglichkeit ausnützte, um seine Herrschaftsgewalt durchzusetzen. Die Stellung der Vogteibesitzer wurde unter dem Drucke der Stadt immer mehr ausgehöhlt, so daß sie schließlich das Interesse an den Rechten, welche immer mehr relativiert wurden, verloren und die Vogteien an Luzern verkauften.

Seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert gab es auf der Luzerner Landschaft nur noch zwei Gebiete, in denen die Stadt selbst oder als Kastvogt nicht über die hohe Gerichtsbarkeit verfügte. Es waren dies die beiden Kleinstädte Sursee und Sempach. In Sempach gebot der Luzerner Rat aufgrund des Burgrechts und in Sursee aufgrund des Übergabevertrags von 1415. In beiden Städten trat Luzern in jene Rechte ein, welche Österreich ausgeübt hatte.¹⁰⁴ Wie diese Rechte aussahen, wußte Luzern z. B. im Falle von Sursee nicht. Deshalb erhielt Ulrich von Lütishofen Ende 1416 den Auftrag, in Erfahrung zu bringen, welches diese Rechte waren und wie Bern seine Städte behandle.¹⁰⁵ Die Auskunft lautete: Setzten die Surseer einen Schultheiß, so führten sie ihn vor den österreichischen Landvogt. Diesem hatte er zu Händen der Herzoge den Eid zu leisten.¹⁰⁶ 1421 scheint die Wahl eines neuen Schultheißen erstmals aktuell gewesen zu sein. Im Eid, den er in Luzern abzulegen hatte, wurde dem Surseer Schultheißen aufgetragen, im Namen Luzerns zu richten, jedermann ein gerechter Richter zu sein und dem Luzerner Rat als dem Vertreter des Heiligen Römischen Reiches ge-

¹⁰³ R. Bättig, Das Bürgerrecht der Stadt Luzern (1252–1798). In: *Geschichtsfreund* 77 (1922), S. 19 ff.

¹⁰⁴ Segesser 2, S. 225 ff.

¹⁰⁵ Ratsprotokoll 3, 15r.

¹⁰⁶ Ratsprotokoll 3, 15v, 22v.

horsam zu sein.¹⁰⁷ Sursee übte seine hohe Gerichtsbarkeit innerhalb des inneren Friedkreises nur im Beisein einer Delegation des Luzerner Rates aus.¹⁰⁸ Sursee war neben der Stadt Luzern das einzige Gemeinwesen, welches innerhalb des Kantons während kurzer Zeit über ein eigenes Herrschaftsgebiet verfügte. 1415 gelang es der Kleinstadt, die Pfandschaft über das Michelsamt an sich zu bringen, mit der die Blutgerichtsbarkeit verbunden war. Da jedoch Luzern die Reichsvogtei über das Stift und damit die Schirmherrschaft über das Michelsamt innehatte, waren die Möglichkeiten Sursees beschränkt, seine Herrschaft zur Geltung zu bringen. Der Surseer Vogt konnte keine einigermaßen wichtige Amtshandlung vornehmen, ohne daß eine Abordnung des Luzerner Rates dabei war. Das war so am Landtag vom Februar 1417, der wegen eines Mordes in der Sandgrube bei Beromünster abgehalten wurde, oder bei jenem feierlichen Akt von Ende 1419, als Sursee die St.-Michels-Leute schwören lassen wollte, ihrem Vogt gehorsam zu sein.¹⁰⁹ In welcher konkreten Manier der Luzerner Rat die hohen Gerichte der privaten städtischen Gerichtsherren in ihren Vogteien um Luzern herum respektierte, dürfte aus seinem zweifellos ähnlichen Verhalten gegenüber Sursee zu schließen sein. So fällt der Surseer Vogt aufgrund des allgemeinen Erlasses über die Einhaltung des Eheversprechens 1418 die Buße von zehn Pfund aus. Das nun wollte der Rat in Luzern nicht zulassen und verlangte, daß die Rechte Luzerns in dieser Hinsicht in Zukunft nicht mehr beeinträchtigt würden.¹¹⁰ Er dürfte sich hier auf die Stellung als Schirmvogt über das Stift Münster berufen haben. Seine Erlasse, die an «alle Ämter» gerichtet waren, scheinen somit auch im Michelsamt eingeführt worden zu sein. Es verwundert nicht, daß Sursee bald einmal daran dachte, seinen Herrschaftsbesitz weiterzugeben. Im Sommer 1417 bereits äußerte die Kleinstadt Ratsherren gegenüber diese Absicht und bot das Amt Luzern anstandshalber auch gleich zum Kaufe an.¹¹¹ Der Übergang vollzog sich im Jahre 1420.¹¹² Die rasche Resignation läßt vermuten, daß Sursee von Anfang an für eine vernünftige Entfaltung seiner Verwaltung kein Spielraum gelassen wurde. Die offensichtliche Hoffnung Sursees, dem bisherigen Rivalen Luzern durch eigene Herrschaftsbildung besser entgegentreten und dadurch eine selbstbewußtere Stellung beibehalten zu können, ließ sich nicht verwirklichen.

Sursees Handlungsfreiheit allerdings wurde im Michelsamt nicht nur von Luzern beeinträchtigt, sondern auch vom Stift Münster selber. Das Stift war der eigentliche Eigentümer der hohen und weitgehend auch der niedern Gerichte im Michelsamt. Der Vogt Sursees und später Luzerns hatte als Vertreter des Stiftes gewisse stiftische Rechte wie die Blutgerichtsbarkeit auszuüben, die das

¹⁰⁷ Ratsprotokoll 1, 306r.

¹⁰⁸ Ratsprotokoll 3, 85r. 4, 29v.

¹⁰⁹ Ratsprotokoll 3, 19r (1417), 63r (1419). Über die Behinderung Winterthurs durch Zürich vgl. H. Weymuth, S. 94f., 251.

¹¹⁰ Ratsprotokoll 2, 47r. Segesser 2, S. 438 Anmerkung 3.

¹¹¹ Ratsprotokoll 3, 29r, 30v, 33r.

¹¹² Schaffer 1, S. 203.

Stift als geistliches Institut nicht wahrnehmen konnte. Als nun 1420 Luzern die Pfandschaft über das Michelsamt übernahm, scheint die Stadt ohne weiteres auch jene Erlasse angewendet zu haben, welche wir oben dargelegt haben. Das nahm jedoch das Stift nicht ohne Widerspruch hin. Im Dezember 1420 kam es zu einem ersten Vertrag, in dem die Verteilung der Erträge aus der Gerichtsbarkeit geregelt wurde. Ein weiterer Vertrag wurde 1427 abgeschlossen. Wie wir daraus entnehmen können, wollte es das Stift nicht zulassen, daß Luzern ohne seine Einwilligung den Bösen Pfennig zu Neudorf und Ermensee erhebe. Luzern mußte hier also seine Ziele etwas zurückstecken, denn in der Folge kann den Abrechnungen des Luzerner Vogtes im Michelsamt kein Anhaltspunkt entnommen werden, daß der Böse Pfennig erhoben worden wäre.¹¹³ Aus dem wenigen, das eben vorgelegt wurde, kann entnommen werden, daß das Stift Münster eine für ein geistliches Stift ungewöhnlich starke Stellung besaß, die es auch in den kommenden Jahrhunderten behauptete, allerdings mit abnehmender Intensität. Diese starke Stellung ergab sich weniger aus der doch nicht sehr großen Bedeutung des Stiftes, als vielmehr daraus, daß es in unmittelbarer Nähe keine Stadt und keinen weltlichen Herrn gab, der seine Stellung zunehmend eingeschränkt hätte, wie das etwa bei den Stiften in den Städten allgemein der Fall war. Seine Abgeschiedenheit hatte zur Folge, daß sich die Einschränkung seiner Selbständigkeit nur langsam und mit großer zeitlicher Verzögerung abwickelte. So vermochte es auch Luzern gewisse Schranken zu setzen. Es konnte damit die Durchsetzung der Landeshoheit zwar nicht verhindern, aber doch stark verzögern.

Wir haben gesehen, daß Luzern sich auf den Besitz der hohen Gerichte, der Oberlehensherrlichkeit oder der Vogtei berief, um seine Absichten gegenüber den Gerichtsherren durchzubringen. Schriftliche Verträge wurden, wie es den Anschein macht, nur mit auswärtigen Twingherren abgeschlossen, während mit einheimischen höchstens mündlich verhandelt wurde. So traf der Rat am 9. Mai 1421 – in diesen Tagen entstand in Sursee der Mustervertrag – mit dem von Moos eine Vereinbarung, daß Luzern den Bösen Pfennig zu Gisikon und Dietwil durch die Vögte einziehen lassen wolle.¹¹⁴ Der Gerichtsherr hatte also nichts damit zu schaffen, obwohl ihm eigentlich die Steuersachen zugestanden hätten. So hatten auf sich allein gestellte, kleine weltliche und geistliche Herren unter der rücksichtslos drängenden Fuchtel Luzerns nichts zu lachen. Im Jahre 1422 wollte der Niedergerichtsherr von Horw, der Ratsherr Peter von Wissenwegen, die Appellation an den Rat in Luzern nicht zulassen. Hart und nachdrücklich wurde er eines bessern belehrt. Der Rat berief sich darauf, daß die Stadt in Horw über die hohen Gerichte verfüge und daß die Leute von Horw ihr gehörten. Aus diesem Grunde habe der Rat über die Horwer mehr zu gebie-

¹¹³ M. Riedweg, Geschichte des Kollegiatstiftes Beromünster, Luzern 1881, S. 161f. (1420). Urk 155/2256, 19 (1427). Vgl. cod 6855, 172, wo der Vogt im Michelsamt 1426 den Bösen Pfennig abrechnet.

¹¹⁴ Ratsprotokoll 3, 73r. Vgl. auch Urk 134/1966, wo die Leute von Gisikon Auskunft erteilen über die Ausübung der Reispflicht, die sie auf Anordnung des von Moos gegenüber Luzern ausübten. Druck: UB Zug 1, Nr. 636.

ten als der von Wissenwegen.¹¹⁵ So gewöhnte sich der Rat daran zu bestimmen, was Recht ist. Früher gehörte das Mannschaftsrecht zu den Kompetenzen des Niedergerichtsherrn. 1432 aber behauptete der Rat in einem Streitfall mit Hartmann von Büttikon, es sei Recht, daß ein Knecht mit jenem Herrn Kriegsdienst zu leisten habe, in dessen hohen Gerichten er lebe.¹¹⁶ Noch zwanzig Jahre später berief sich der Inhaber der kleinen Herrschaft Eigental auf den Besitz des hohen und niedern Gerichts und behauptete, das Tal liege nicht in Luzerns Landen und Gebieten. Luzern habe ihm nichts zu gebieten. Der Rat schenkte ihm – er war Stadtbürger – klaren Wein ein. Die Stadt sei von Kaisern und Königen mit dem Recht beschenkt worden, so behauptete der Rat in freier Interpretation seiner Rechte, daß sie über sich selbst und die Ihren nach ihrem Willen und Gefallen Gesetz und Recht setzen dürfe.¹¹⁷

Der Rat von Luzern nahm in seiner Politik der Zurückdrängung der privaten Gerichtsherrn, die offenbar eine verbreitete Zeiterscheinung war, auch auf die betroffenen Stadtbürger keine besondere Rücksicht. Nicht einmal die Mitglieder von Rät und Hundert, welche Herrschaften besaßen, wurden verschont. Dagegen haben wir früher festgehalten, welche auffallende Bedeutung in der Frühzeit luzernischer Regierungstätigkeit gewerbepolitische Maßnahmen erhielten. Halten wir beide eben angetönten Erscheinungen einander gegenüber, so dürfte klar werden, daß es gewerbliche Kreise, Handelsleute, Tuchhändler, Metzger usw. gewesen sein dürften, die den Kurs der Politik bestimmten. Sie stellten den inneren Führungskern von vier bis fünf Leuten dar, von dem bereits die Rede war. Es waren neureiche Emporkömmlinge, die sich auch sonst mit den Etablierten rieben, bei denen man in Luzern trotz des «von» vor dem Namen nie ganz sicher ist, ob sie adliger Herkunft seien oder nicht. Wenn man bedenkt, daß in andern eidgenössischen Städten sich Gewerbler und Handwerker erst zwischen 1470 und 1490 in den Räten breit machten¹¹⁸, so wird klar, wie früh diese Entwicklung in Luzern eintrat.

¹¹⁵ Ratsbuch 1, 302v: *Umb die gerichte ze Horw. Als die hohe gerichte ze Horw unser sint und Peter von Wissenwegen meyer da ist, davon er meint, es si von alter harkon, das niemant kein urteil uß dem hof zien möge denn für inn und das er die urteilen sölt scheiden, darunder klegt für uns kon ist, wie das nit so gemein sy unn in allen unsers gotzhus höfen recht ist, dz man urteilen zien mag etc. Also sint ret und hundert ob den sachen eigentlich gesessen und sid die von Horw zû uns gehörent und wir me über sy ze gebieten haben denn er, und hant sich einhelklich erkent, worumb unser vogt ze Horw oder sin weibel richtet, da mag er oder ander lût, heimsch unn frômd, wol urteilen, so die stössig werdent, für uns zien alz in unsern höfen und gerichten. Und worumb der meyer oder sin weibel richtet, da sol und mag jederman wol, so urteilen stössig werdent, urteil zien für den meyer, also das der meyer sol die urteilen in schrift nemen und die für uns bringen unn sol ein rât die urteilen scheiden unn nit der meyer, so dike das ze schulden kunt, und wele urteil ein rât recht git, die sol der meyer also wider für gericht bringen, doch das man uns dry schilling von jegklicher urteil geben sol, als dz gegen andern ouch reht ist. Actum secunda ante dominicam Reminiscere anno 1422.*

¹¹⁶ Ratsprotokoll 2, 41v.

¹¹⁷ Urk 467/8349 (1453).

¹¹⁸ Dürr, S. 356ff. Zur Situation des tüchtigen, aus dem Handwerkerstand stammenden Emporkömmlings vgl. Feller 1, S. 339f.

Der bürgerliche Luzerner Rat hatte um 1430 die Gerichtsherren in der Stadt und auf der Landschaft weitgehend domestiziert. Die rege Regierungstätigkeit mit allgemein gültigen Erlassen war seit 1415 im Gang. Auch in Bern zeigten sich um 1420 ähnliche Tendenzen. Sie vermochten sich aber nicht durchzusetzen.¹¹⁹ Frühe Äußerungen der eidgenössischen Landeshoheit waren seit 1415 ebenfalls in den beschöflich-konstanziischen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau in der gemeineidgenössischen Grafschaft Baden oder seit 1420 in der Gemeinen Herrschaft der Freien Ämter festzustellen.¹²⁰ Das läßt die Vermutung zu, welche noch durch Untersuchungen in andern Kantonen zu ergänzen wäre, daß Luzern zwar keine außerordentlichen Wege ging, jedoch früh und rasch Entwicklungen hinter sich brachte, die in andern Kantonen unter andern Bedingungen im allgemeinen anscheinend noch Jahrzehnte auf sich warten ließen. Nach Emil Dürr¹²¹ soll sich dort die ausgreifende Gesetzgebungsarbeit erst nach 1470 intensiviert haben. Das entspricht der Tatsache, daß z. B. Bern seine grundsätzlichen Auseinandersetzungen mit den Twingherren erst 1470 austrug und im Endeffekt weniger weit ging. Dieser Twingherrenstreit jedoch unterschied sich vom Luzerner Vorgehen fünfzig Jahre früher wesentlich, weil es sich dabei hauptsächlich um eine Auseinandersetzung innerhalb der Berner Oberschicht handelte. Die nicht am Regiment beteiligten Twingherren z. B. im Berner Aargau wurden davon nicht betroffen.¹²² Das zeigt wiederum, mit welcher Energie und Zielstrebigkeit der Luzerner Rat um 1420 vorgegangen war. So radikal waren die Berner nicht. In Luzern war ja die Gruppe der Gerichtsherren innerhalb des Rates und der Bürgerschaft zu klein, um sich durchsetzen zu können. In Bern hingegen war sie so stark, daß sie sich gegenüber möglichen Zentralisationstendenzen des Rates, soweit sie in ihre eigenen Rechte eingriffen, wirksam zur Wehr setzen konnte. Nicht von ungefähr wurde in Bern der Twingherrenstreit von Ratsherren ausgelöst, die nichtadligen Bürgerschichten entstammten.¹²³ Beachtenswert ist schließlich, daß im Vergleich zwischen den Twingherren und ihren Gegnern in Bern 1471 teilweise ganz ähnliche Bestimmungen enthalten waren, die Luzern schon im Mustervertrag von 1421 postuliert hatte, nämlich der Bezug des Bösen Pfennigs und die Bestimmung über die Eheansprache.¹²⁴ Daß gegen ein solches Vorpellen der Stadt Luzern Widerstand erwachen mußte, ist nur verständlich. Die auffallend häufigen Widerstände vor allem des Entleuchs gegen die Stadt im 15. Jahrhundert dürften von daher teilweise we-

¹¹⁹ Vgl. Feller 1, S. 266f. Flatt, S. 279f.: Rabiart verfuhr Bern 1421 (!) mit dem Besitz der Grünenberger im Oberaargau.

¹²⁰ K. Schib, Hochgericht und Niedergericht in den bischöflich-konstanziischen Gerichtsherrschaften Kaiserstuhl und Klingnau. In: *Argovia* 43 (1931), S. 66ff. Rechtsquellen Aargau 2/1, S. 33ff.

¹²¹ Dürr, S. 349.

¹²² Freundliche Mitteilung von Herrn Dr. A. Bickel.

¹²³ Über den Twingherrenstreit vgl. Dürr, S. 390ff. Feller 1, S. 339ff.

¹²⁴ Rechtsquellen Bern 1/4, S. 490ff., Nr. 172d. Bern verlangte den Bösen Pfennig nunmehr sowohl in niedern wie hohen Gerichten. Vgl. auch: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, 1. Band, Zürich 1972, S. 331f.

nigstens ihre Erklärung finden. Des weitern hatte Luzern 1415 die äußersten Grenzen der territorialen Ausdehnung erreicht, während z.B. in Zürich und Bern die größten Gebietserwerbungen noch bevorstanden. Da somit in diesem Bereich die luzernische Initiative eingedämmt war, waren die Kräfte frei für die qualitative Ausbildung der Landeshoheit. Lediglich im Grenzbereich zu Bern bestanden noch einzelne Gebietsstreifen, über deren Verteilung sich die Nachbarorte lange nicht einigen konnten.

1.2.3. Die wirksame Konkurrenz Berns

Es wurde bereits früher ausgeführt, daß es Luzern nicht überall und nicht überall in gleichem Maße gelang, seine Landeshoheit durchzusetzen. Dieses energische Bestreben fand dort seine Grenzen, wo ein gleichbedeutender, gleichrangiger und gleichmächtiger Konkurrent in Erscheinung trat, mit dem Luzern den Verhandlungsweg zu beschreiten hatte. Solche Konkurrenten waren südlich des Rheins im 15. Jahrhundert nur die eidgenössischen Orte und ihre Zugewandten. Der berühmteste Konkurrenzkampf, der allerdings mit kriegerischen und nicht mit friedlichen Mitteln ausgehandelt wurde, entzündete sich um 1440 am Erbe der Toggenburger und führte zum Alten Zürichkrieg. Der folgenreichste Interessenkonflikt, den Luzern selbst mit einer ganzen Reihe anderer Orte unter diesem Gesichtspunkte auszufechten hatte, war das Ringen um die drei Ämter Richensee, Villmergen und Meienberg, die Luzern 1415 erobert hatte und die 1425 durch schiedsrichterlichen Entscheid als Gemeine Herrschaften aufgegeben werden mußten.¹²⁵ Die langwierigen Schiedsverhandlungen zwischen Luzern und Bern wegen der westlichen Kantonsgrenzen sind hier ebenfalls zu erwähnen. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf eine symptomatische Erscheinung hinweisen, welche das gegenseitige Mißtrauen der Konkurrenten beleuchtet, und in einigen Fällen aufzeigen, wie sich zwei eidgenössische Orte längere Zeit neutralisierten, so daß sich weder der eine noch der andere durchzusetzen vermochte.¹²⁶

Jeder eidgenössische Ort, der sich zu einem geschlossenen, nicht mehr auszuweitenden Territorium entwickelt hatte, suchte natürlicherweise alles daranzu-

¹²⁵ Siehe Anmerkung 21.

¹²⁶ Ähnliche Beobachtungen, wie sie hier referiert werden, sind auch in zwei Zürcher Seminararbeiten enthalten, welche in dem eingangs erwähnten Zürcher Seminar über «Die Ausbildung der Grenzen» vorgelegt wurden: B. R. Zimmermann, Die Entstehung der zürcherischen Kantonsgrenze zum Freiamt: Dietikon bis Maschwanden. Ms. 26. 11. 1976, S. 16f. (Kelleramt: Niedergericht Bremgarten, Hochgericht Zürich), S. 19ff. (Dietikon, Schlieren, Altstetten: Hochgericht der die Grafschaft Baden regierenden Orte, Niedergericht oder andere Rechte bei Zürich). H.-M. Uehlinger, Die Ausbildung der Grenze des Kantons Zürich gegenüber den Kantonen Schwyz und Zug. Ms. 26. 11. 1976, S. 24ff. (Gebiet von Steinhausen ZG: Niedergericht Zug, Hochgericht Zürich).

setzen, um sein Gebiet zu halten und jeden Verlust zu vermeiden. Seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert wurde zuerst in Schwyz und im Laufe des 14. Jahrhunderts in den übrigen innerschweizerischen Orten das Verbot erlassen, Liegenschaften, welche sich im Besitz des Landes oder von Landleuten befanden, an Auswärtige zu veräußern.¹²⁷ Daß damit auch ganze Herrschaftskomplexe gemeint waren, ergibt sich etwa aus den Erfahrungen Luzerns. 1421 erhielt der Luzerner Rat Kenntnis von einem Beschluß der Zuger, der darauf abzielte zu verhindern, daß Luzerner in ihrem Machtbereich etwas kauften, womit nur Grund und Boden gemeint sein konnte. Der Rat traf Gegenmaßnahmen und verhängte für Zug und die Zuger das gleiche Verbot im Luzernbiet.¹²⁸ Dreißig Jahre später wollte der Luzerner Bürger Ludwig von Bürren seine Herrschaft Eigental dem Meistbietenden verkaufen. Die zwei Interessenten waren beide Unterwaldner. Der Rat griff ein, wies darauf hin, daß Unterwalden vor vielen Jahren – genau im Jahre 1382¹²⁹ – den Verkauf von liegendem Gut an Auswärtige verboten habe. Auch Luzern habe vor langer Zeit das gleiche Verbot erlassen und es vor 18 Jahren erneuert.¹³⁰ Die Folge dieser Einsprache war, daß das Geschäft nicht zustande kam, und daß schließlich die Stadt selber das Eigental zu einem bedeutend niedrigeren Preis erwarb.¹³¹ Die konsequente Weiterentwicklung dieser verbreiteten Praxis stellte der von Bern 1459 aufgestellte Grundsatz dar, daß niemand seinen Twing der Stadt entfremden dürfe und daß die Stadt auf alle Twinge, Banne und Gerichte in ihren Landen und *hohen herlichkeiten* das erste Recht besitze.¹³² Die Eifersucht gegenüber den Konkurrenten und Rivalen, denen man nichts freiwillig schenken wollte, erscheint hier in hellem Licht. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß die Nachbarorte dort, wo sie aufeinandertrafen, aufgrund unterschiedlicher Rechtstitel Ansprüche auf die gleichen Gebiete erhoben und oft jahrhundertlang hartnäckig darum stritten. In Knutwil, einer Niedergerichtsherrschaft des Stiftes Zofingen und ganz von luzernischem Gebiet umgeben, besaß zwar Luzern von der Grafschaft Willisau und der Herrschaft Wolhusen her seit dem frühen 15. Jahrhundert die Blutgerichtsbarkeit. Wie wir aber sahen, gelang es Luzern nur sehr beschränkt, in Knutwil unter dem Vorwand der hohen Gerichte seine Herrschaftsgewalt auszudehnen. Denn Bern, als dessen Marionette das Zofinger Stift anzusehen ist, betrachtete das Knutwiler Gericht als das seinige und ließ Luzern nicht zum

¹²⁷ Blumer 1, S. 135f., 434ff.

¹²⁸ Ratsprotokoll 3, 29v. Die entsprechenden Zuger Satzungen datieren bereits von 1376 und 1412: UB Zug 1, S. 71f., Nr. 156, S. 228, Nr. 493. Vgl. Blumer 1, S. 435.

¹²⁹ Blumer 1, S. 435. Es handelt sich um Obwalden.

¹³⁰ Urk 467/8349 (1453). Der Beschluß von ca. 1435 konnte anhand der Register zu den Ratsprotokollen nicht gefunden werden. Interessant ist das Verbot des Rates, daß weder auf Häuser noch Güter innerhalb des Amtes Luzern grundpfandgesicherte Vergabungen an geistliche Personen oder Institutionen gemacht werden dürfen, *umbe dz unser stat nit gnot eigen der psaffen werde*: Ratsprotokoll 1, 380v (1413), wiederholt 1426 in Ratsprotokoll 4, 98v.

¹³¹ Schaffer 1, S. 208f.

¹³² H. Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 1. Teil, Bern 1928, S. 34.

Zuge kommen.¹³³ 1453 protestierte Bern in Luzern, weil der Rat die Knutwiler besteuern wollte.¹³⁴ Deshalb wohl fehlt diese Herrschaft im Steuerregister von 1456.¹³⁵ In den früher erwähnten Verträgen von 1464 und 1482 wurde auch festgelegt, daß die Eigenleute des Stiftes mit den Zofinger Herren zu reisen hatten, während die Freien Leute des Freien Amtes Willisau und die Eigenleute nichtzofingerischer Herren dem Mannschaftsrecht Luzerns unterstanden.¹³⁶ Das Mannschaftsrecht über die Zofinger Eigenleute in Knutwil bekräftigte Bern als Eigentümer des Stifts noch 1540.¹³⁷ Es scheint also, daß sich Bern und Luzern in Knutwil bei der Durchsetzung der Herrschaftsgewalt gegenseitig im Wege standen. Zu einer gemeinsamen, abwechselnden Verwaltung der Herrschaft waren die Voraussetzungen nicht gegeben. So kam es schließlich 1579 zum Tausch von St. Urbaner Rechten im Bernbiet mit bernischen Rechten im Luzernbiet. Bei dieser Gelegenheit übernahm Luzern die niedere Gerichtsbarkeit in Knutwil und übergab St. Urban als Tausch den Twing Pfaffnau.¹³⁸ Erst jetzt konnte Luzern seine Landeshoheit im Amt Knutwil uneingeschränkt zur Geltung bringen. Auf Wunsch der Knutwiler selber, welche zweifellos ihre bisherige Eigenständigkeit einigermaßen wahren wollten, errichtete Luzern eine eigene Landvogtei Knutwil.¹³⁹

Weniger eindeutig als in Knutwil lag für Luzern der Anspruch auf die Herrschaft Büron im Surental, welche die heutigen Gemeinden Winikon und Wilihof links der Sure, sowie Büron, Triengen, Wellnau, Kulmerau, Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil rechts des Flübchens umfaßte. Nach den Öffnungen des Freien Amtes Willisau bildete die ganze Herrschaft den Ostabschluß des Amtes Willisau. Da schon Österreich rechts der Sure keine Herrschaftsrechte ausüben konnte, fiel es auch Luzern später nicht leicht, seine Absichten zu erreichen.¹⁴⁰ Das dürfte auch deshalb schwierig gewesen sein, weil dieser periphere Teil des Amtes, das ja ein Personenverband war, eine verdünnte Zone mit wenigen Amts-

¹³³ Schultheiß und Rat zu Bern an Luzern, 1456: Stift und Stadt Zofingen reklamierten, weil Erni Schmid von Sursee *in ir und unsern gerichten zů Knutwil* einen Frevel begangen habe und – als ihn die Zofinger fangen und bestrafen wollten – die von Sursee ihn mit Gewalt *us unser und der unsern gerichten* nach Sursee entführten. Akten Archiv 1, Fach 1, Stadt Sursee, Kriminaljustiz (Schachtel 592).

¹³⁴ Urk 180/2630. Vgl. die Ausführungen bei den Anmerkungen 72f. und 215ff.

¹³⁵ Steuerbuch cod 5115.

¹³⁶ Siehe oben Anmerkung 73.

¹³⁷ Urk 180/2641. Diese Urkunde ist nichts anderes als eine bernische Interpretation des Vertrages von 1464.

¹³⁸ Segesser 1, S. 693f.

¹³⁹ Vgl. Vorrede zum Knutwiler Amtsbuch 1579, cod 405, 4vf. Druck: Liebenau, Rechtsquellen, S. 387f. Gegenüber Segesser 1 S. 694, ist festzuhalten, daß der Landvogt von Knutwil nicht «mit aller Gerechtigkeit» ausgestattet wurde, sondern nur mit dem niedern Gericht, während die Blutgerichtsbarkeit von Willisau aus gehandhabt wurde. Das Amtbuch enthält fol 39r, Druck S. 396f., einen Artikel *von der landtagen wegen*, welche von Willisau einzuberufen waren.

¹⁴⁰ Habsburgisches Urbar, S. 185 erwähnt nur das hohe Gericht zu Winikon.

angehörigen bildete. Die Verhältnisse lagen ähnlich wie in dem vom Amt Ruswil her beanspruchten Eiamt, in dem sich Ruswil, wie wir sehen werden, trotz aller Anstrengungen nicht überall durchzusetzen vermochte.

Es ist unter diesen Umständen begreiflich, daß sich im Surental eine eigene Gerichtsherrschaft ausbilden konnte, die ohne viel zu fragen lange Zeit unbestritten das Blutgericht wahrnahm. Die extreme Randlage gegenüber dem Freien Amt Willisau dürfte für diese Entwicklung maßgebend gewesen sein. Zudem waren im Habsburger Urbar, das die Luzerner immer wieder aufschlugen, nur Winikon, Zil und Dieboldswil auf der linken Seite der Sure erwähnt. Irgendwelche Lehensabhängigkeit der Herrschaftsinhaber ist nicht zu erkennen.

Die Freiherren von Aarburg als Inhaber der Herrschaft spielten seit 1415, wie es scheint, in ihrem Kampf um das Überleben Bern und Luzern gegeneinander aus. Das Resultat war, daß sich die Aarburger so noch einige Jahrzehnte länger halten konnten, weil sich eben die beiden Interessenten gegenseitig blockierten. 1406 trat Thüring von Aarburg ins Berner Burgrecht ein, ein Jahr später tat er das gleiche in Luzern.¹⁴¹ 1407 erwarb dann Luzern die Grafschaft Willisau und versuchte später von hier aus, über die hohen Gerichte seine Ansprüche anzumelden. Zu Streitigkeiten kam es nach 1415, als Luzern seine Landeshoheit durchzusetzen versuchte. Wir sahen, daß anlässlich des Erlasses über den Bösen Pfennig von 1417 Bern sofort reagierte und sich zugunsten des Aarburgers verwendete.¹⁴² Luzern beanspruchte also eindeutig die hohen Gerichte. Im Dezember 1420 kam es zu einem ersten Vertrag, worin Thüring von Aarburg, Propst zu Münster, die niedern Gerichte und Twinge der Herrschaft zugesprochen wurden, Luzern jedoch das hohe Gericht und der Böse Pfennig.¹⁴³ Damit waren jedoch die Streitigkeiten nicht beendet. Daß sie weitergingen, dürfte vor allem dem Einfluß Berns zuzuschreiben gewesen sein. Klärung brachte schließlich der Vertrag von 1429, den Luzern mit Thüring von Aarburg abschloß. Er zeigt, wie schwach die Stellung Luzerns im Grunde genommen war. Denn in diesem Herrschaftsgebiet mußte Luzern gegenüber 1420 seine Ansprüche um einiges zurückstecken, und die Stadt konnte nur gerade das hohe Gericht samt dem Bösen Pfennig links der Sure und den Twing Geuensee behalten. Das ganze Frevelgericht blieb im Besitz des Aarburgers. Rechts der Sure können wir aus dem Verzicht Luzerns entnehmen, was der Rat alles erfolglos beansprucht hatte, nämlich die hohen Gerichte, den Bösen Pfennig und die Bußen um Frieden, Ehe und Ehre. Interessant ist, daß zwischen der Herrschaft Büron und der Grafschaft Willisau das Personalprinzip aufgehoben wurde und die Leute, die in das je andere Gebiet gehörten, nach dem Territorialprinzip dem entsprechen-

¹⁴¹ W. Merz, Nr. 302f. *Geschichtsfreund* 75 (1920), S. 47.

¹⁴² Ratsprotokoll 3, 29v. Vgl. bei Anmerkung 49.

¹⁴³ 1420 Mittwoch nach St. Niklaus. Urk 156/2264. Diese Urkunde wird deshalb regelmäßig übersehen, weil sie das gleiche Datum trägt wie der Aarburgische Vertrag zwischen Propst Thüring von Aarburg, der auch der Herr zu Büron war, und Luzern über die Rechte im Michelsamt. Vgl. auch bei Anmerkung 114.

den Herrn unterstellt wurden.¹⁴⁴ Damit waren die Verhältnisse für ein Vierteljahrhundert geklärt. Verwunderlich ist es, daß Luzern sich zurückdrängen ließ, ein Vorgang, der ohne Bern im Hintergrund kaum verständlich wäre. In seiner Schaukelpolitik hatte sich Thüring von Aarburg wahrscheinlich – mehr als ihm gut tat – Bern verpflichten müssen. Seit 1432 beobachten wir, wie er sich wieder vermehrt an Luzern anlehnte. Er holte sich in der Reußstadt verschiedene größere Darlehen, die er auf die Herrschaft Büron schlug.¹⁴⁵ Den Kontakt stellte vermutlich der von Rübegg her, der Luzern angedeutet hatte, der Aarburger wolle seine Herrschaft Büron veräußern.¹⁴⁶ Der Verkauf an Luzern kam jedoch erst im Februar 1455 zustande. Die Herrschaft wurde nicht etwa dem Amt Willisau einverleibt, sondern als selbständige Vogtei Büron/Triengen direkt verwaltet.

Ein ähnlicher Vorgang spielte sich in der Vogtei Wikon ab. Auch hier standen offensichtlich die Berner im Wege und verhinderten es lange, daß Luzern seine seit Übernahme der Grafschaft Willisau beanspruchte Grenzziehung durchsetzen konnte. Das war auch der Grund, warum es Luzern nicht gelang, mit seinem Anspruch auf die Blutgerichtsbarkeit über Wikon durchzudringen. 1447 setzte sich Bernhard von Büttikon mit Kundschaften, welche er nicht zufällig im bernischen Zofingen aufnehmen ließ, gegen die Versuche Luzerns zur Wehr, seine bisher uneingeschränkt ausgeübte Frevelgerichtsbarkeit nach dem Mustervertrag von 1421 einzuschränken.¹⁴⁷ Er hatte offenbar Erfolg. Eine Änderung der Lage trat erst 1470 ein. Im Zusammenhang mit der endgültigen Grenzberichtigung zwischen Escholzmatt und dem Emmental und vor dem Hintergrund des Tvingherrenstreites traf Luzern mit Bern eine Abmachung, wonach Bern Luzern die Oberlehensherrlichkeit über Wikon und das Mannschaftsrecht überließ.¹⁴⁸ Nach den Rechten der tatsächlichen Oberlehensherren, der Grafen von Falkenstein, wurde dabei nicht gefragt. 1472 verließ Luzern bedenkenlos das Schloß Wikon samt zugehörigen Rechten Junker Hans Thüring von Büttikon, welcher einige Jahre darauf Luzerner Bürger wurde und 1476 schließlich seine Rechte über Wikon Luzern verkaufte.¹⁴⁹ Seit 1470 Bern seine Ansprüche zurückgezogen hatte, konnte Luzern seine Herrschaftsgewalt frei spielen lassen. Wikon und damit auch Roggliswil wurden dem hohen Gericht der Grafschaft Willisau unterstellt. Wikon blieb jedoch eine eigene Vogtei und wurde später als einzige Luzerner Herrschaft bis 1798 einem Mitglied des Großen Rates als Lehen ausgegeben, welches von sechs zu sechs Jahren erneuert wurde.

¹⁴⁴ Urk 186/2725.

¹⁴⁵ Schaffer 1, S. 210. Der Entwurf für die erste Gült besitzt kein Datum. Vgl. Merz, Nr. 385. Da er sich Herr zu Schenkenberg nennt, muß die Urkunde nach 1430 entstanden sein: Merz, S. 16. Das Jahr 1424 stammt von Cysat. Standort: Urk 186/2724.

¹⁴⁶ Ratsprotokoll 2, 38v. Druck: Schaffer 1, S. 210, Anmerkung 110, mit falscher Datierung 1414 statt 1432.

¹⁴⁷ Urk 177/2598, 2599.

¹⁴⁸ Völlige Richtung vom 12. 3. 1470 in Urk 59/1135 und Urk 177/2601. Druck: Rechtsquellen Bern 1/4, 1, S. 67ff., Nr. 140i. Schaffer 1, S. 215.

¹⁴⁹ Schaffer 1, S. 215f. Segesser 1, S. 678.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen in den Herrschaften Knutwil, Büron und Wikon ist kurz auf einen andern Fall hinzuweisen, in dem sich Bern und Luzern zwar ebenfalls blockierten. Aber die anders gelagerten Rechtsverhältnisse führten zu einer neuen Lösung. Luzern beanspruchte seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert als Inhaber der Herrschaft Wolhusen die hohe Gerichtsbarkeit über Trub, Schangnau samt Marbach und Escholzmatt.¹⁵⁰ Bern seinerseits erwarb 1408 das Landgericht Ranflüh, dessen Blutgerichtssprengel ebenfalls alle vier Orte einschloß. Angesichts dieser Überschneidung gleicher Rechtsansprüche konnte in den jahrzehntelangen Streitigkeiten weder Bern noch Luzern auf dem üblichen Weg über die hohen Gerichte die Landeshoheit auf alle diese Orte ausdehnen. Nun aber gebot in Escholzmatt der Luzerner Landvogt über die niederen Gerichte, in Trub und Schangnau hingegen bernische Niedergerichtsherren. Hier nun ließ sich weder Bern noch Luzern in seine gerichtsherrlichen Kompetenzen hineinreden. Erst die völlige Richtung von 1470 brachte folgende Lösung. Trub blieb bei Bern, Escholzmatt bei Luzern. Das Schangnau wurde geteilt und Marbach samt Schärliig und Wissenbach abgetrennt und zu Luzern geschlagen.¹⁵¹

1.3. Zusammenfassung

Gegenstand unserer bisherigen Betrachtung war die Entwicklung der luzernischen Landeshoheit in ihren ersten Anfängen. Wir stellten fest, daß Luzern seine Landeshoheit relativ früh und intensiv durchgesetzt hat. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß diese Entwicklung in Beziehung zu bringen ist mit den Bedingungen der damaligen Zeit. Vor diesem Hintergrund erscheint die luzernische Variante dieses allgemein sich vollziehenden Prozesses als früh und intensiv. Gemessen etwa am gleichzeitigen Vorgehen Berns vollzog sich die Luzerner Politik rasch, stürmisch und radikal. Doch fehlen eingehende Studien für andere Kantone, die endgültige Vergleiche zuließen. Gemessen jedoch an den Weiterentwicklungen der späteren Jahrhunderte waren es bescheidene Anfänge. Seit 1415 besaß Luzern keine Aussicht mehr, sein Territorium weiter auszudehnen. Die Stadt befand sich in der gleichen Lage wie die übrigen innern Orte. Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß etwa Bern, welches seine größte Ausdehnung noch lange nicht erreicht hatte, das ständige und unruhige Drängen Luzerns in den Grenzfragen mit Unwillen zur Kenntnis nahm.

Der Ausbau der Landeshoheit im eigenen Territorium setzte voraus, daß die Stadt Luzern wie andere Orte der Eidgenossenschaft den Willen besaß, Gebiete und Rechte, die einmal in seinem Besitz waren, unbedingt zu behalten und sie nicht, wie es beim Adel üblich war, zu verkaufen. Was einmal erworben war,

¹⁵⁰ Vgl. Rechtsquellen Bern 1/4, 1, S. 34ff., Nr. 140.

¹⁵¹ Häusler 1, S. 102ff. Schaffer 1, S. 225ff. W. Laedrach, Das Kloster Trub und die Hoheit über das Trubertal. Diss. phil. Bern, Heidelberg 1921, S. 95ff. – Siehe auch unten bei Anmerkung 153.

gab man nicht mehr freiwillig heraus. Das setzte aber auch voraus, daß die nötigen materiellen und finanziellen Grundlagen vorhanden waren, um ein einmal erworbenes Gebiet auch halten zu können. Ferner war der Rat darauf aus, die Rechte innerhalb des Gebietes so weit als möglich und so weit als nötig an sich zu bringen. Dieses Streben erreichte, wie wir sahen, dort seine äußersten Grenzen, wo andere eidgenössische Orte, die von gleichem Ausdehnungsdrang besessen waren, endgültig Halt geboten. Endlich festigten die vom König selbst seit 1415 gewährten Freiheitsrechte, die man vorher bereits besessen oder einfach wahrgenommen hatte, die Autorität der Reußstadt in entscheidendem Maße. Die Emanzipation Luzerns, welche durch die Verkehrslage wesentlich begünstigt wurde, lag zwar im Zuge der Zeit, geschah aber weitgehend kraft eigenen Willens.

Der Zustand, den Luzern 1415 erreichte, wurde zum Ausgangspunkt einer tatkräftigen Regierungstätigkeit, welche erstmals das ganze Kantonsgebiet überspannte. Der Rat realisierte in einem frühen Stadium ein Maß an Zentralisation, wie es in andern Kantonen offenbar nicht üblich war. Äußerlich wurde dies unterstrichen durch die Tatsache, daß z.B. die Vögte fast nie in den Vogteien residierten, sondern immer in der Stadt blieben. Für die Durchsetzung seiner Politik besaß der Rat als handelnder Vertreter der Stadtbürgerschaft drei unabdingbare Voraussetzungen, ohne die er im scharfen Konkurrenzkampf mit den eidgenössischen Orten nicht zur Geltung gekommen wäre, nämlich das nötige Territorium, eine ausreichende rechtliche Basis und eine genügende Machtgrundlage. Der Rat fand überall im Kanton eine rechtliche Handhabe, von der aus er kraft seiner Autorität die Herrschaft wahrnehmen und ausbauen konnte. Die Macht der Stadt war von andern Orten anerkannt und respektiert.

Jedes neue Recht, das gesetzt wird, stößt auf den Widerstand derjenigen, deren hergebrachte Rechte und deren Besitzstand bedroht sind. Wir haben drei Widerstandsebenen namhaft gemacht, die jedoch der Tendenz zur einheitlichen Regierung des Territoriums in sehr unterschiedlichem Maße entgegentraten. Die Konkurrenz der andern eidgenössischen Orte mußte Luzern anerkennen. Mit ihnen mußte sich der Rat vertraglich einigen. Die Bewegungsfreiheit schwächerer, untergeordneter Gewalten jedoch, nämlich der Gerichtsherren, engte Luzern ein und zwang ihnen seinen Willen auf. Die Gerichtsherren als Stand wurden innerhalb und außerhalb des Rates zurückgedrängt, weil im Zentrum der Machtausübung, im Kleinen Rat, die Gewerbetreibenden den Ausschlag gaben. Die Twingherren traten also nicht als ernst zu nehmende, starke Gruppe auf, welche auf die Dauer imstande gewesen wäre, dem Rat gegenüber nichtstaatliche Rechte und Interessen wirksam zu wahren und zu verteidigen. So blieb auf die Dauer nur die dritte Ebene des Widerstandes übrig, nämlich die Ämter, Vogteien usw. und ihre Bewohner. Sie besaßen jedoch keine gemeinsame Stimme, sondern wurden sorgsam auseinandergehalten. Da an ihre Mitwirkung bei der Regierung nicht gedacht wurde, diese Möglichkeit institutionell also nicht vorgesehen war, entlud sich ihr Widerspruch zugunsten des alten Rechts von Zeit zu Zeit in unterschiedlicher Lautstärke.

Unsere Ausführungen beschränkten sich lediglich auf die Zeit, da die Anfänge der luzernischen Landeshoheit zu suchen sind. Diese entwickelte sich im Laufe der folgenden Jahrhunderte kontinuierlich weiter und intensivierte sich. Das alte Recht, welches zu Beginn der Luzerner Herrschaft vorlag, wurde immer mehr überlagert durch neues Recht, welches durch die Regierung und Verwaltung des Territoriums allmählich geschöpft wurde. Unvermerkt rückten innerhalb des luzernischen Territoriums auch die ursprünglich so verschiedenartigen Herrschaftskomplexe als Ämter und Landvogteien der einen Herrschaft immer näher zusammen, und insbesondere die psychologischen Rückwirkungen der Reformation bildeten auch auf der Landschaft das Gefühl aus, zum Luzerner Staatswesen zu gehören, Luzerner zu sein, ein Gefühl, das alle inneren Spannungen zwischen Stadt und Land überspielte. Doch ging die Ausbildung der Landeshoheit nicht ohne erhebliche Reibungsverluste vor sich. Sie verursachte manche Zerreiβprobe, wie der Amstaldenhandel von 1478, der Zwiebelkrieg von 1513, der Rothenburger Aufstand von 1570, der Bauernkrieg von 1653 oder der Aufstand von 1712 beweisen. Diese Aufstände geschahen in der Regel im Namen des alten gegen das neue Recht.

1.4. Änderungsvorschläge für die Luzerner Karte im Historischen Atlas

Die Ausbildung der Landeshoheit, so dürfen wir festhalten, stellte nicht nur auf die Blutgerichtsbarkeit ab, wenn sie auch das Recht war, welches Luzern früher oder später einheitlich in allen Herrschaften ausübte, wenn wir von Sursee und Sempach absehen. Deshalb scheint es uns, daß die Karte *Entwicklung des luzernischen Stadtstaates im Historischen Atlas der Schweiz*¹⁵² in einigen wenigen Punkten zu korrigieren sei. Es sollte dabei nicht generell auf die Übernahme des Blutgerichts durch Luzern abgestellt werden. Vielmehr sollte jener Zeitpunkt gesucht werden, an dem die luzernische Herrschaft real einsetzte. So ist der Übergang des Michelsamtes an Luzern für das Jahr 1415 anzunehmen, obwohl Luzern erst 1420 die Blutgerichtsbarkeit von Sursee ablöste. Luzern übernahm anlässlich der Eroberung des Aargaus direkt die Reichsvogtei über das Stift und die Herrschaft über Sursee. Das waren zwei Rechte, die Luzern den Einstieg für die Ausübung der Herrschaftsgewalt boten. Für die Vogteien Ebikon, Littau, Malters und für das Eigental kann ebenfalls das Jahr 1415 als Beginn der luzernischen Herrschaft angesehen werden, weil die Stadt als Nachfolgerin Österreichs die Oberlehensherrschaft über diese Vogteien übernahm. Zwar standen sie alle schon seit dem 14. Jahrhundert im Besitz von Luzerner Stadtbürgern. Das war aber in gleicher Weise auch bei den Ämtern Habsburg und Weggis der Fall. Auch bei diesen wird im Atlas als Jahr des Übergangs an Luzern jenes angenommen, in welchem die Stadt selber die ersten Rechte an sich brachte, nämlich die Vogtei und die Gerichte. Ferner ist an der Grenze zum Emmental nicht

¹⁵² Siehe Anmerkung I.

nur der Umriß des von Luzern, sondern auch jener des von Bern beanspruchten Gebietes anzudeuten. Die Marchbeschreibung des Landgerichts Ranflüh von 1418, welche von Bern ins Treffen geführt wurde, bezog Marbach ganz ein. Von Escholzmatt hingegen verlangte Bern nur jenen Gemeindeteil, der auf der Ilfisseite der Wasserscheide gelegen war. Die Grenze verlief somit vom Ilmiboden aus den Lombach hinunter, am Dorf vorbei, zwischen Ebnet und Zopf den Gegenhang hinauf Richtung Hilfernpaß und Schrattenfluh bis zur heutigen Kantonsgrenze.¹⁵³

Gleich anzufügen sind hier einige weitere Änderungen, die vor allem aus der Untersuchung der Grenzen hervorgehen werden. Da ist einmal Großdietwil aus der Karte herauszunehmen. Die Gemeinde gehörte zu jener Zeit, als Willisau zu Luzern kam, nicht mehr zur Herrschaft Wolhusen. Sie kann also nicht mehr als Exklave angesehen werden. Des weitern ist auf der Karte die Farbgebung für Böschenrot und den Kiemen zu korrigieren. Zwar hatten die Leute von Böschenrot dem Vogt zu Rothenburg jährlich hundert Balchen abzuliefern. Das bedeutete aber nicht, daß der kleine Landzipfel am Zugersee zum Amt Rothenburg gehörte. 1411 kauften ferner die gleichen Leute die niedere Gerichtsbarkeit von Beromünster los und boten sie Luzern an. Mit den hohen Gerichten jedoch gehörten Böschenrot und der Kiemen stets zum Amt Habsburg, welches 1406 in den Besitz Luzerns gelangte.¹⁵⁴ Zu diesem Amt gehörte der Landstrich bis 1798. Auch im Falle von Gisikon und Honau neige ich dazu, den Übergang des hohen Gerichts an Luzern für 1406 anzunehmen und nicht erst für 1415. Daß die hohen Gerichte in Luzerns Besitz waren, ist erst 1423 nachzuweisen.¹⁵⁵ Da Honau und Gisikon dem Amt Habsburg einverleibt wurden, kann vermutet werden, daß ihre hohen Gerichte schon in österreichischer Zeit von diesem Amt aus wahrgenommen worden waren. Wäre das Blutgericht nicht eindeutig und im Bereich eines Blutgerichtskreises in Luzerns Händen gewesen, und hätte sich Luzern einzig auf das allgemein lautende Privileg des Königs von 1415 gestützt, so hätten wohl die Zuger das Recht Luzerns nicht, wie sie es 1423 taten, stillschweigend vorausgesetzt und anerkannt. Endlich ist der Umfang des Amtes Villmergen, wie die Forschungen von J. J. Siegrist gezeigt haben, erheblich zu reduzieren. Auf die Änderung der Grenzverläufe werden wir im Detail noch zurückkommen müssen.

Auch die Nebenkarte *Verwaltung der Luzernischen Landschaft im 17. und 18. Jahrhundert* weist einige Mängel auf, die zu beheben sind. Wir fügen deshalb ein kurzes Kapitel über die Einteilung des Kantons ein.

¹⁵³ Laedrach a.a.o., 107.

¹⁵⁴ Vgl. Akten Archiv 1, Fach 1, Landvogtei Habsburg, Fach 2, Marchen (Schachtel 495). Die von denen von Böschenrot dem Rat vorgetragene Bitte, die Schaffer 1, S. 202, Anmerkung 86, nach Ratsprotokoll 2, 46r, abgedruckt, ist 1411 und nicht 1415 zu datieren. Ob die Bitte, die Ablieferung der 100 Zinsbalchen zu erlassen, Gehör fand, ist fraglich, da diese Balchen in den Rechtsaufzeichnungen des Amtes Rothenburg stets wieder auftauchen: cod 6860, 7 (1434) und 131 (1503).

¹⁵⁵ UB Zug 1, 309f., Nr. 635.

2. Einteilung des Kantons im 17./18. Jahrhundert

Karte 1

Die Einteilung des Territoriums, welches Luzern sich aneignete, widerspiegelte zu einem schönen Teil die Zersplitterung, welcher unsere Gegend im 14. Jahrhundert unterlag. Relativ große Vogteien und Ämter wie Willisau oder Entlebuch reihten sich kleinen Ämtern an, die kaum mehr als eine Gemeinde umfaßten, z. B. Ebikon. Noch im frühen 15. Jahrhundert erkennen wir die Tendenz Luzerns, kleinräumige Erwerbungen zusammenzuschließen oder größeren, bereits bestehenden Herrschaftskomplexen anzugliedern. Solche zusammengestückelte Ämter waren etwa Rothenburg oder Habsburg, welche später auch gerne als Grafschaften bezeichnet wurden. Kriens und Horw, zeitweise auch das Eigental, wurden, ohne daß sie richtig verschmolzen wurden, von einem gemeinsamen Vogt verwaltet, ebenso später die benachbarten Vogteien Malters und Littau. Sonst jedoch ließ Luzern jüngere Erwerbungen gerne als selbständige Verwaltungseinheiten bestehen, so etwa Wikon, Ebikon, Büron/Triengen oder Knutwil.

Als ältere Bezeichnungen für die Territorien finden wir die Begriffe *Vogtei* oder *Amt*, welche vom Vogt verwaltet wurden. Auch Luzern lag in einem Amt, welches über die Stadtmauern und über das Bürgerziel hinausgriff und später vom Begriff Stadtgericht abgelöst wurde. Die Ausdrücke *Landvogtei* und *Landvogt* gehen nicht vor das 16. Jahrhundert zurück.

Die Landvogteien wurden von Vögten aus der Stadt Luzern verwaltet, die das einzige Bindeglied zwischen Stadt und Landvogtei bildeten. Man unterschied zwischen den großen Vogteien Willisau, Rothenburg, Entlebuch, Ruswil und Michelsamt, denen Landvögte aus den Reihen des Kleinen Rates vorgesetzt wurden, und den kleinen Vogteien Merenschwand, Büron/Triengen, Habsburg, Malters/Littau, Kriens/Horw, Weggis, Knutwil, Ebikon und Wikon, deren Landvögte dem Großen Rat angehören mußten. Die Landvögte residierten in der Regel nicht in ihren Landvogteien. Eine Ausnahme machten der Schloßvogt von Wikon, der Seevogt von Sempach und seit 1652 der Landvogt von Willisau. Während die beiden Landstädte Sempach und Sursee eine relativ große Freiheit der Selbstverwaltung genossen, hatten die Landvögte in den Landvogteien im Namen der Stadt eine ganze Reihe von Aufgaben wahrzunehmen, die hier nicht erschöpfend aufgezählt werden können. Sie übten bis ins 16. Jahrhundert die hohe Gerichtsbarkeit aus und standen dem Landtag vor. Militärisch hatte der Landvogt das Aufgebot seines Amtes zu führen. Er zog Bußen, Steuern, Fasnachtshühner, Vogtgarben usw. ein. Periodisch nahm er im Namen der Stadt an den Schwörtagen die Huldigung der Amtsangehörigen entgegen. Ihm kamen auch allgemeine polizeiliche Aufgaben zu, wie Aufsicht über das Straßenwesen, das Bettlerwesen usw. Das Amt bildete ferner einen Steuer-

bezirk, welcher die Amtssteuer aufzubringen hatte.¹⁵⁶ Eine der wichtigsten Aufgaben war die Überwachung der Gerichtsbarkeit. Der Rat in Luzern reorganisierte im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts das Gerichtswesen auf der Landschaft und versuchte dabei, wie es scheint, zu erreichen, daß das ganze Territorium durch die vorhandenen und neu geschaffenen Gerichtsbezirke erfaßt wurde. Diese Gerichtsorganisation wurde ämterweise geordnet. So bildeten z. B. die Ämter Ruswil, Knutwil und Weggis je ein einziges Gericht, während im Land Entlebuch die drei Ämter als Gerichte etabliert wurden.¹⁵⁷ Eine Neuorganisation erfuhr im Jahre 1682 das militärische Aufgebot. Es wurden die fünf Brigaden geschaffen, die auf den fünf großen Landvogteien basierten, und denen die kleineren Landvogteien militärisch untergeordnet waren. Die Brigadekreise, welche jeweils in fünf Kompanien unterteilt waren, dienten 1798 bei Einführung der Helvetischen Verfassung als erste Wahlkreise.¹⁵⁸

Im 18. Jahrhundert umfaßte der Kanton folgende Gebiete:

1. Stadtgericht Luzern mit den Exklaven Bürgen, Eigental und Hergiswaldgüter.

Landstädte:

2. Sursee mit dem innern und äußern Friedkreis.
3. Sempach mit dem Stadtgerichtsbezirk.

Landvogteien:

4. Grafschaft Willisau mit der Exklave Bognau.
5. Grafschaft Rothenburg, bestehend aus dem innern Amt Rothenburg und dem äußern Amt Hochdorf sowie den Exklaven Schwanden, Sigigen, Honig und Geuensee.
6. Land Entlebuch mit den drei Ämtern Entlebuch oder unteres, Schüpfheim oder mittleres und Escholzmatt oder oberes Amt. Dazu gehörte als Exklave der Flecken Wolhusen-Markt.
7. Amt Ruswil mit den Steuerbriefen Ruswil, Wolhusen, Menznau, Buttisholz und Großwangen.
8. Das Michelsamt oder Amt Münster samt den Exklaven Ermensee und Schongau.
9. Grafschaft Habsburg samt Greppen jenseits des Sees.
10. Amt Merenschwand.
11. Amt Büron/Triengen mit Winikon.

¹⁵⁶ Vgl. die Instruktion für die Schwörtage, über deren Inhalt Segesser 3, S. 361 f., Anmerkung, eine Übersicht bietet.

¹⁵⁷ Akten 12/28, Einteilung des Kantons (1596).

¹⁵⁸ Segesser 3, 13. Buch, S. 155 ff.; 3, S. 377. Auf die Verfassung der Landvogteien, welche einer gründlichen Untersuchung bedarf, kann hier nicht eingetreten werden, da sehr eingehende Nachforschungen nötig wären.

12. Amt Malters/Littau.
13. Amt Kriens/Horw.
14. Amt Weggis.
15. Amt Knutwil.
16. Amt Ebikon.

Schloßvogtei:

17. Die Schloßvogtei Wikon mit den Twingen Wikon und Roggliswil.

Seevogtei:

18. Die Seevogtei Sempach, umfassend den Sempachersee und den Seevogteisitz in Sempach.

3. Untersuchung der Landvogteigrenzen

3.1. Einleitung

3.1.1. Die Grenze

Grenzen trennen verschiedene Räume voneinander ab, sei es durch eine Trennungslinie, sei es durch einen Grenzraum. Sie entstanden unter den verschiedensten Gesichtspunkten. Unter den politischen Grenzen interessieren uns in dieser Untersuchung vor allem die ehemaligen Amts- oder Landvogteigrenzen, die vor 1798 Geltung hatten, weniger die Kantons- und Gemeindegrenzen. Die Kantonsgrenzen erscheinen in den Quellen gewöhnlich als Landmarchen, während die Amtsgrenzen Untermarchen hießen. Es ist heute üblich, daß die Grenzen der Gemeinde, des Amtes, des Kantons und des Bundes zusammenfallen. Daß dies früher bei Amts- und Twinggrenzen nicht immer der Fall war, wird unsere Untersuchung an mehreren Beispielen nachweisen. Auch Kantons- und Gemeindegrenzen konnten erheblich voneinander abweichen. Ein Beispiel dafür, welches noch bis an die Schwelle unseres Jahrhunderts nachwirkte, fand sich an der aargauisch-luzernischen Grenze im Surental zwischen Winikon und Reitnau. Dort lag früher ein großer Teil des südlichen Gemeindebannes von Reitnau innerhalb der Luzerner Kantonsgrenze, während ein kleinerer Teil Winikons zum Kanton Aargau gehörte. Die Gemeindegrenzen verliefen hauptsächlich im Kanton Luzern. Sie unterschieden sich somit wesentlich von der Kantonsgrenze. So besaßen beide Kantone ein kleines Gebiet, welches zwar innerhalb der kantonalen Hoheit lag, jedoch keiner Gemeinde des Kantons einverleibt war. Das mußte zu Schwierigkeiten führen. Deshalb gelangten die beiden Kantone 1901 nach jahrzehntelangen Verhandlungen dazu, die Kantonsgrenze mit den Gemeindegrenzen zusammenzulegen. Weil der Aargau ein bedeutend größeres Gebiet erhielt, hatte er dem Kanton Luzern zehntausend Franken zu entschädigen.¹⁵⁹

Für die Entwicklung der Grenzziehung sind einige Überlegungen anzustellen. Während Jahrhunderten bestanden keine Möglichkeiten, die Grenzen kartographisch genau festzuhalten. Vielfach war die Grenze gar keine Linie, sondern ein Niemandsland, das trennend wirkte, das nur allmählich intensiver und dann oft von mehreren Siedlungen gemeinsam genutzt wurde. Man war gezwungen, sich auf Marchenbeschreibungen zu verlassen, die auf Geländeeigenheiten und Marchsteine abstellten und die dann überprüft wurden, wenn ein konkreter Fall dazu zwang. Gewisse Grenzen waren im Volksbewußtsein lebendig, offen-

¹⁵⁹ Akten Archiv 4, Fach 2, Territorium, Marchen zum Kt. Aargau. Den Hinweis auf diese Grenze verdanke ich Dr. J. J. Siegrist. Daß z. B. im 16. Jahrhundert die Nutzungsgrenze mit der Landmarch nichts zu tun hatte, zeigt das Schreiben Luzerns an Bern vom 6. 4. 1567 wegen des Streites um die Waldnutzung zwischen denen von Luthern und Eriswil, zitiert bei F. Anliker, Die «wagenden Studen» bei Eriswil. In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 37 (1975), S. 45.

bar vor allem Gerichtsgrenzen. Die Alten überlieferten sie bewußt den Jungen.¹⁶⁰ Als die Vermessung und damit die Kartographie besonders seit dem 18. Jahrhundert immer mehr in Übung kam, stellten sich für die Darstellung der Grenzen auf den Plänen neue Fragen. Die Grenzlinie auf dem Plan bekam, weil sie eindeutig und exakt war, ein größeres Gewicht als jene der immer wieder interpretierbaren Marchenbeschreibungen.

In alter wie in neuer Zeit verwendete man stets zwei grundsätzlich verschiedene Formen der Grenzziehung.¹⁶¹ Die eine, eindeutigere, lehnte sich an Geländelinien und Geländeformen an. Bach- und Flußläufe, Bergrücken, Gräte, Kreten, Geländeeinschnitte, Straßen, Waldränder, Lebhäge usw. boten stets die eindeutigsten und auch die dauerhaftesten Grenzen an. Sie unterlagen den Veränderungen am wenigsten, wenn nicht etwa Wasserläufe ihr Bett verlegten.

Im Unterschied zu diesen unregelmäßigen Grenzlinien gab es die geradlinigen Grenzen. Diese wendete man in der Regel dort an, wo keine natürlichen Geländelinien zur Verfügung standen. Sie bildeten die kürzeste Verbindung zwischen zwei Grenzpunkten, die normalerweise in Sichtweite voneinander liegen mußten. Diese kamen schon früh zur Anwendung. Es ist aber nicht sicher, ob in den mittelalterlichen Marchenbeschreibungen immer die gerade Linie, oder ob die Pertinenz der Burg oder des Hofes gemeint war, welche als Grenzpunkt gewählt wurden. Sicher ist nur, daß die spätmittelalterliche Interpretation dieser Marchenbeschreibungen regelmäßig gerade Linien annahm. Neben Marchsteinen verwendete man markante Bäume, Türme, Kapellen, Quellen, Geländeerhebungen usw. als Grenzpunkte. Doch wurden schon früh und seit dem 16. Jahrhundert systematisch Grenzsteine verwendet, um die Markierung dauerhafter zu gestalten.

Die Grenzbeschreibung gewöhnte sich daran, außerhalb der natürlichen Geländelinien die geraden Striche von Stein zu Stein, von Punkt zu Punkt vorauszusetzen. Diese Übung wurde von der Landesvermessung übernommen. Der topographische Atlas des Kantons Luzern¹⁶², der seit 1864 von der Regierung herausgegeben wurde und der unseren Karten zugrunde liegt, zeigt deutlich, wie sehr man sich im 19. Jahrhundert auf diese geraden Linien verließ und sie als geltende politische Grenzen anerkannte. Vergleicht man diese geradlinig ausgezogenen Grenzen mit der Grenzziehung auf den modernen Landeskarten, so

¹⁶⁰ Aus den Aussagen der Hitzkircher zur Grenze zwischen dem Amt Hitzkirch und dem Michelsamt von 1546. *Cünrad Schmid, unndervogt zu Hitzkylch sagt, wie er mit sinem götly Thräyer, dem Fleyschly und andern allten gan Muster (! Münster) gangen und alls sy zü den sarbachen komen, nemi in der Fleyschly bim har und seitte: «Büb, lüg, wan du da by der sarbachen bist, [bist du] in Hitzkylcher ampt, und wan du überhin kumpst, so bist inn Kellampt.»* Akten Archiv 1, Landvogtei Michelsamt, Fach 2, Marchen (Schachtel 538).

¹⁶¹ Vgl. allgemein Grenzrecht und Grenzzeichen (Das Rechtswahrzeichen, hg. K. S. Bader 2), Freiburg im Breisgau 1940. – P. Kläui, Die Karte als Hilfsmittel der historischen Forschung. In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 30 (1950), S. 244 ff.

¹⁶² Topographische Karte des Kantons Luzern nach unter Oberleitung des Herrn General Dufour gemachten Original-Aufnahmen, herausgegeben auf Anordnung der Regierung 1864–1867. Maßstab 1 : 25000. 10 Blätter.

wird man auf weiten Strecken bedeutende Unterschiede feststellen, die nicht den allgemeinen Grenzverlauf, sondern nur die lokale Linienführung betreffen. Es sind nicht mehr lange, gerade Linien, sondern kurze, zackige, welche die Gemeinden voneinander trennen. Das hat seinen Grund. Seit man nämlich mit der Grundbuchvermessung begann, war man bestrebt, die politischen Grenzen wenn möglich mit den privaten Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung zu bringen oder sie doch wenigstens so zu gestalten, daß die politische Grenze nicht ganze, aus mehreren Häusern bestehende Gehöfte sinnlos trennt.¹⁶³ Die mit der Einführung des Grundbuches verbundene neue Vermessung der Gemeinden brachte so eine nachhaltige Bewegung in die politischen Grenzen und veranlaßte in unzähligen kleinen Fällen, daß die Grenzen neu festgelegt werden mußten und müssen. Der Gebietsaustausch zwischen den Gemeinden wird dabei nicht nach der Größe der zu tauschenden Fläche vorgenommen, sondern nach dem Katasterwert, damit kein Verlust an Steuern entsteht.

Es ist jedoch nicht nur diese neue Vermessungspraxis, welche Grenzkorrekturen zur Folge haben kann. Solche Korrekturen werden auch nötig, wenn Bach- und Flußläufe Korrekturen unterworfen werden und als Grenzlinien nur dann weiterhin dienen können, wenn zwischen den betroffenen Gemeinden oder Kantonen eine Einigung über die Zuteilung der durch die Begrädigung entstehenden neuen Geländeabschnitte erzielt werden kann. Auch die Melioration von altem Moos- und Sumpfgelände kann zu neuen Grenzziehungen führen, weil bisher unzugängliches Land urbar gemacht und wirtschaftlich genutzt werden kann. Die Verlegung von Straßenzügen, die bisher als Grenzen dienten, schaffen ebenfalls neue Grenzfragen, die zu bereinigen sind.

Neben der Grenzlinie, die seit dem 19. Jahrhundert allein maßgebend ist, gab es lange Jahrhunderte auch die Grenzlräume, besonders zwischen den einzelnen Siedlungen. Aber auch hier tendierte man auf lange Sicht darauf, die Räume auszumarchen, weil die intensivierete Nutzung dazu zwang.¹⁶⁴

Es scheint, daß im Mittelalter, als die personalen Beziehungen im Vordergrund standen und sich wirr überlagerten, Grenzen einseitig und willkürlich festgelegt wurden. Es fanden wohl keine vertraglichen Abstimmungen zwischen gleichberechtigten Nachbarn statt. Mit dem Fortschritt der Territorialisierungsprozesse jedoch konnten keine Grenzen mehr gezogen werden, ohne das Einverständnis des Nachbarn zu besitzen. Es entstanden überall die Grenzverträge zwischen einzelnen eidgenössischen Orten, zwischen Landvogteien oder zwischen Twinggemeinden. Auch in solchen Verträgen lehnte man sich mit Vor-

¹⁶³ Das Luzerner Dekret über die Grundbuchvermessung vom 18. 2. 1930 postuliert ähnlich wie sein Vorgänger vom 17. 7. 1912 in Artikel 16: *Ferner sollen die Verlegung von Gemeindegrenzen an Grundstück- und Straßengrenzen und ähnliche Verbesserungen angestrebt werden.* Artikel 17: *In der Regel sind für den gegenseitigen Ausgleich bei der Regelung der Gemeindegrenzen die Katasterwerte zu berücksichtigen.* Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern, Band 11, Luzern 1936, S. 193f.

¹⁶⁴ Vgl. die Seminararbeit von L. Berrisch und A. Gloor, *Grenzbildung und Grenzstreitigkeiten in zürcherischen Landgemeinden des 15. und 16. Jahrhunderts.* Ms. 3. 12. 1976.

liebe an natürliche Geländelinien an und nahm dort, wo es sich nicht anders machen ließ, zur geraden Grenzlinie Zuflucht. So entstanden derart unnatürliche Grenzen wie die bernisch-luzernische Landmarch in Marbach.

Die Grenzen trennen unterschiedliche Rechtsbereiche voneinander ab. Sie standen von jeher unter einem besonderen Rechtsschutz, der durch religiöse Weihe und Aberglauben noch bedeutend verstärkt wurde. Grenzmarken, die den Verlauf der Grenze sichtbar zu machen hatten, durften nicht verändert werden. Feierliche Grenzbegehungen, jährliche Prozessionen und Bannumritte hatten den Grenzverlauf einzuprägen. Da ist es nicht verwunderlich, daß die Grenzen auch in die Sagen Eingang fanden, wurde doch ihr Schutz tief ins Volksbewußtsein eingesenkt. Die Sagen führten den Leuten plastisch vor Augen, daß rechtswidriges Versetzen von Marchsteinen der Seele des Fehlbaren den Eingang in die ewige Ruhe verbaute.¹⁶⁵

Das moderne Verständnis der Grenzen unterscheidet sich wesentlich von jenem früherer Jahrhunderte. Es ist deshalb ein Wagnis, mit modernen Vorstellungen alte Grenzverläufe rekonstruieren zu wollen, doch soll uns das nicht davon abhalten, es zu versuchen. Gezwungenermaßen müssen wir dabei die eindeutige Linie anwenden, auch dort, wo wir nicht sicher sind und wo Grenzräume vorhanden waren. Diese Linien, das muß ein für allemal eindeutig festgestellt werden, müssen wir auch dort verwenden, wo wir den Verlauf nicht eindeutig und klar feststellen können. Vielfach können wir auf unseren Kartenwerken mit ihren großen Maßstäben auch nichts anderes tun als eine Linie anzunehmen, die sich z. B. zwischen zwei Höfen durchzieht, von denen wir wissen, daß sie zwei verschiedenen Ämtern angehörten. Des weitern müssen wir als Hilfslinien moderne Gemeindegrenzen verwenden, wenn deren Richtung und Verlauf mit großer Wahrscheinlichkeit alten Grenzen entsprochen haben. So sind viele der von uns verwendeten Grenzen, wie das bei historischen Karten immer der Fall ist, lediglich annähernd richtige Grenzen, mit denen jedoch gearbeitet werden kann.

3.1.2. Über die Rekonstruktion ehemaliger Landvogteigrenzen

Grenzen werden in der Regel nicht einfach sinnlos in den Raum gelegt, sondern sie nehmen Rücksicht auf die Gegebenheiten der Besiedlung. Wir haben uns im folgenden mit Grenzfragen aus der Zeit zwischen dem 14. und 19. Jahrhundert zu befassen.

Zu Beginn unserer Untersuchungszeit hatte die Besiedlung des Kantons die hochmittelalterliche Ausbaustufe bereits überschritten und war daran, nach

¹⁶⁵ Vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Band 3, Berlin und Leipzig 1930/31, S. 1137ff.

einem Rückschlag in der Bevölkerungsentwicklung in eine Binnenkolonisation überzugehen, die sich allmählich intensivierte. In den Talniederungen und Ebenen des Gäus herrschten die durch die Dreizelgenwirtschaft geprägten Dorfsiedlungen vor. Die höhern Lagen der ausgedehnten Hügelzüge, welche den Kanton durchziehen, des Napfs und der Voralpen waren gekennzeichnet durch eine weit ausgebreitete Einzelhofsiedlung, die seit der Landnahme zu verschiedenen Zeiten und in mehreren Schüben entstanden war. Denn die wachsende Bevölkerung war gezwungen, immer stärker weniger gutes Land zu erschließen und zu nutzen. In der uns beschäftigenden langen Periode wurde dieser Landesausbau, der im 14. Jahrhundert infolge großer Bevölkerungsverluste beeinträchtigt worden war, seit dem 15. Jahrhundert wieder aufgenommen und wegen des großen Wachstums der Bevölkerung bis zur Ausnützung der letzten Landesreserven weitergetrieben. Wie weit dabei in unseren Gebieten Konzentrationsbewegungen überdeckt wurden, indem, wie es H. Jänichen für Schwaben dargestellt hat, in den Gemarkungen Weiler aufgegeben wurden und die Einwohner sich in den zentralen Kirchdörfern zusammenfanden, ist für unsern Raum nicht untersucht. Man wird eher dazu neigen anzunehmen, daß sich die Strukturen relativ stark konserviert haben. Statt einer Konzentration der Bevölkerung dürfte eher eine gleichmäßige Verdünnung an Ort und Stelle stattgefunden haben. So waren im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts Höfe wie Mettenwil oder Wenischwand östlich Sempach vorübergehend verlassen. Sie wurden jedoch nicht aufgegeben. Wüstungen sind deshalb wenige bekannt. Immerhin könnten solche innerhalb des Stadtgerichtes Luzern wegen der Sogwirkung der Stadt und im Norden des Kantons, wo die Dreifelderwirtschaft vorherrschte, am ehesten vermutet werden. Wenn man allerdings das neuestens vorgestellte Beispiel der neun Zelgen in Pfaffnau, die immer von drei bis vier Siedlungen aus bewirtschaftet wurden, vor Augen hält, wird man gegenüber der allzu raschen Übernahme von Erfahrungen aus anderen Landschaften Vorsicht walten lassen.¹⁶⁶

Was helfen uns die Siedlungen, wenn wir die Grenzen untersuchen wollen? An die Gegebenheiten der Siedlung im kleinen Raum des Dorfes samt Fluren und

¹⁶⁶ Die Siedlungsgeschichte des Kantons Luzern, auf die wir hier nicht weiter eingehen können, umreißt in namenkundlicher Sicht Garovi S. 9ff. Wüstungen zu Mettenwil und Wenischwand um 1371: Quellenwerk 2/2, S. 20, 24. Für den Westen des Kantons Luzern ebenfalls zutreffend die gründliche Untersuchung der Besiedlung des Emmentales von F. Häusler 2, S. 2ff. H. Jänichen, Markungen und Allmende und die mittelalterlichen Wüstungsvorgänge im nördlichen Schwaben. In: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen, Band 1 (Vorträge und Forschungen 7) Konstanz/Stuttgart 1964, S. 163–222. K. S. Bader, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 3 Bände, Weimar 1957–1973. J. Brühwiler, Der Zerfall der Dreizelgenwirtschaft im schweizerischen Mittelland (Rechtshistorische Arbeiten 15), Zürich 1975. J. Zihlmann, Die Zelgen von Pfaffnau. In: Heimatkunde des Wiggertales 34 (1976), S. 13–27. Herr Dr. A. Bickel machte mich auf die im Spätmittelalter verschwundene Siedlung Ebnet auf der Anhöhe östlich Reiden aufmerksam.

Allmenden lehnten sich im Gebiet der Dreifelderwirtschaft die Niedergerichts-kreise an, hatten doch Twing und Bann vor allem die geordnete Nutzung von Fluren und Allmenden zu regeln. Im reinen Einzelhofgebiet des Entlebuch's anderseits, das die Hochwälder als gemeinsames Gut besaß, trat an die Stelle des Twingverbandes die Pfarrei. Ähnlich dürfte es sich in jenem Gebiet nördlich der Linie Emme-Reuß verhalten haben, wo sich Einzelhofsiedlung und Dorfsiedlung die Waage hielten. Hier war die Pfarrei jene Gebietsumschreibung, welche über den Bereich des Kirchdorfs hinausgriff und die unzähligen Einzelhöfe organisierte, so daß Twing und Bann sich an die Pfarreiumschreibung, die Kirchhöfe, hielt. Gesamthaft kann man sagen, daß die Niedergerichtsgrenzen im allgemeinen die Siedlungsverhältnisse widerspiegeln, die bestanden, als sie geschaffen wurden. Anders verhielt es sich mit den Blutgerichtsgrenzen.

Im Kanton Luzern sind zwar in verschiedenen Ämtern Grenzbeschreibungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert vorhanden, welche die Ausdehnung der Blutgerichtskreise umschreiben. Ihr Verlauf jedoch ist für uns nicht immer klar erkennbar. Als Beispiel sei lediglich auf die Umschreibung des inneren Friedkreises der Stadt Sursee in der Handfeste von 1299 hingewiesen. Vergleicht man des weitern die Umschreibungen der Blutgerichtsbezirke, die einander benachbart waren, so konstatieren wir, daß sie sich gerne überschneiden. Das kam daher, daß die Marchen den Einzugsbereich eines Personenverbandes umschrieben, der sich in Randgebieten mit dem Bereich benachbarter Verbände vermischen konnte. Es machte lange Zeit nichts aus, wenn jeder Verband danach trachtete, seinen Kreis möglichst weit zu ziehen. Daraus resultierten aber im 15. Jahrhundert viele Streitigkeiten darüber, zu welchem Kreis dieses oder jenes Dorf, dieser oder jener Hof gehörten. Diese Auseinandersetzungen waren die Folge des sich intensivierenden Territorialisierungsprozesses. Liest man nämlich die Entscheidungen, welche solche Streitigkeiten schlichten sollten, so kann man eine merkwürdige Vermischung von territorialen und personalen Elementen feststellen. Beispielsweise unterstand das linksufrige Eiamt der hohen Gerichtsbarkeit des Michelsamtes, die Eigenleute der Herrschaften Wolhusen hingegen in diesem gleichen Gebiet den Gerichten in Buholz (Amt Ruswil) oder Schüpflheim (Land Entlebuch). Das personale Prinzip aber, das sich hier noch zu behaupten vermochte, war bereits auf dem Rückzug. Es hielt sich dort am längsten, wo zwei konkurrierende Orte die alten Rechte konservierten, auf die sie sich stützten, nämlich in Knutwil. Spätestens um 1600 aber dürften die meisten personalen Bindungen endgültig erloschen gewesen sein. Ausnahmen hielten sich lediglich z. B. im äußern Friedkreis der Stadt Sursee.

Die Ausbildung der Amts- oder Vogteigrenzen ist nur schwer zu verfolgen, weil sich auch in diesem Bereich vieles mündlich vor den Gerichten abgespielt haben dürfte. So haben wir z. B. keine Nachricht darüber, wieso Ruswil wie sonst kein Amt seine unnatürlichen Blutgerichtsgrenzen im Norden ganz, im Osten teilweise durchsetzen konnte. Die Voraussetzungen für diese Entwicklung sind ohne Zweifel in jener Zeit zu suchen, da Ruswil im Norden (bis 1407) und im Osten (bis 1415) die Luzerner Grenze gegen österreichisches Gebiet bildete.

Damals bereits dürfte von Luzern aus jenes Verfahren angewendet worden sein, das der Rat im 15. Jahrhundert in seinen eigenen Auseinandersetzungen mit Bern aufgriff, als er sich auf die Blutgerichtsgrenzen der Herrschaft Wolhusen, des Freien Amtes und der Grafschaft Willisau berief, weil sie seinen Absichten am besten entsprachen. Hinter dem Expansionsdrang Ruswils dürfte ferner bereits ein zunehmender Bevölkerungsdruck zu vermuten sein. Im allgemeinen jedoch ist der Entstehungsprozeß kaum erkennbar.

Für die Untersuchung der alten Grenzverläufe können wir deshalb nicht einfach auf alte Grenzbeschreibungen abstellen, sondern sind gezwungen, andere Wege zu suchen. Wir können dabei von der Beobachtung ausgehen, daß im großen und ganzen die Grenzen höherer Ordnung, also die Landmarchen zwischen den Kantonen und die Untermarchen zwischen den Ämtern, bereits im 15. Jahrhundert stabilisiert waren. Beweise für diese Feststellung sind die Futterhaferverzeichnisse von 1490 bis 1500, aus denen die Ämtereinteilung abgelesen werden kann, die bis 1798 gültig war.¹⁶⁷ Das bedeutet, daß wir mit den nötigen Vorbehalten aus dem Verlauf der späteren auf jenen der früheren Grenzen im 15. Jahrhundert schließen können. Es sind mit andern Worten jene Grenzen zu bestimmen, die im 17. und 18. und gelegentlich noch im 19. Jahrhundert bestanden. Denn erst aus dieser Zeit stehen uns ausreichende Quellengrundlagen zur Verfügung, welche ein solches Unternehmen rechtfertigen. Gelegentlich sind aber auch Twinggrenzen zu berücksichtigen. Hier, so darf man annehmen, hatten sich im 18./19. Jahrhundert die Grenzen so weit verfestigt, daß sie einigermaßen als dauernd angesehen werden können. Denn die Besiedlung war unter dem Druck der wachsenden Bevölkerung so dicht geworden, daß auch wenig genutzte Landstriche, die zwischen benachbarten Siedlungen lagen und um die man sich früher nur am Rande gekümmert hatte, genauer ausgeschieden wurden. Hat man diesen Grenzverlauf gefunden, so kann man die alten Grenzbeschreibungen zu Rate ziehen, um festzustellen, ob sie identisch seien oder nicht. Eine solche Übereinstimmung kann beispielsweise bei der Marchbeschreibung im Hofrecht von Schwanden, welche aus dem 14. Jahrhundert stammt, festgestellt werden. Hingegen stimmen die Beschreibungen, welche die Ruswiler im 15. Jahrhundert boten, nur zum Teil mit den späteren Grenzen überein.

Es wäre jedoch eine Illusion zu glauben, daß es möglich sei, überall den genauen Verlauf der Grenzen zu rekonstruieren. In den meisten Fällen wird man sich begnügen müssen, den ungefähren Verlauf zu finden. Denn auch die heute geltenden Grenzen sind nicht in jedem Falle jene, welche vor 1798 bestanden. Besonders die Helvetik und das 19. Jahrhundert haben hier einiges geändert, das bis heute gültig geblieben ist. Man strebte jetzt, wie der Beschluß des Großen Rates vom 7. Mai 1818 es ausdrückte, die Vergrößerung oder Verkleinerung

¹⁶⁷ Siehe Anmerkung 174.

der Steuerbriefe an, um einen Ausgleich der Gemeindelasten zu erreichen.¹⁶⁸ Vor 1798 hatte es für die Luzerner Herrschaft unterhalb der Ämter oder Landvogteien keine weitere staatliche Verwaltungseinheit mehr gegeben. Die Grenzen der Ämter stimmten nicht immer mit den Gemeindegrenzen überein. Seit aber im 19. Jahrhundert die Ämter aus einer Anzahl Gemeinden zusammengesetzt wurden, folgten die Amtsgrenzen grundsätzlich den Gemeindegrenzen. So nahmen nicht mehr nur die Gemeindegrenzen, sondern auch die Amtsgrenzen Rücksicht auf die Gegebenheiten der Besiedlung des Landes.

Aber auch jetzt gab es nach wie vor Unterschiede, welche durch die Art und Weise der Besiedlung bedingt waren.¹⁶⁹ Dort, wo abgerundete Dorfsiedlungen ihre Fluren nach dem Dreifeldersystem nutzten und daneben Allmenden besaßen, die früher oder später eindeutig diesem oder jenem Dorf gehörten, bestand eine Wirtschaftseinheit, die nicht mutwillig zersplittert werden durfte, und die als festumgrenzte Einheit vorgegeben war. Solche Siedlungen mußten als Ganzes zu einer selbständigen Gemeinde erhoben oder als Ganzes einer mehrgliedrigen Gemeinde einverleibt werden. In Regionen, in denen solche Dorfsiedlungen vorherrschten, veränderte man deshalb im 19. Jahrhundert auch die alten Grenzen nicht mehr, oder dann nur, um ganze Siedlungen zu einer Gemeinde zusammenzulegen wie z. B. 1819, als man Bognau und Kaltbach mit Mauensee vereinigte. Nur die unnatürliche Grenzziehung entlang der Straße von Sursee nach Ettiswil, welche Dörfer entzweischneidet, oder die Aargauer Kantonsgrenze im Surental mußten diesen Gegebenheiten angepaßt werden. Es gab jedoch andere Regionen, in denen die Einzelhofsiedlung vorherrschte oder neben der Dorfsiedlung so stark in Erscheinung trat, daß sie genügend Eigengewicht besaß, um nicht, wie anderwärts vor 1798, als Steckhöfe einge-

¹⁶⁸ Protokoll des Großen Rates 1818–1819, S. 419. Der Kleine Rat faßte die nötigen Ausführungsbestimmungen ein Jahr später: Protokoll des Kleinen Rates vom 7. 5. 1819, Nr. 9. Dabei wurde z. B. der Steuerbrief Oberkirch (oder Eiamt) in die vier Steuergemeinden Eich, Schenkön, Nottwil und Oberkirch aufgeteilt. Auch die Gemeinden Mauensee und Kottwil wurden hier neu umschrieben. – Der Begriff *Steuerbrief* taucht m. W. erstmals 1631 im Amt Ruswil auf, wo die Steuerbriefe die Vorläufer der heutigen Gemeinden waren: Akten Archiv 1, Landvogtei Ruswil, Fach 8, Landvogteirechnung für 1630/31 (Schachtel 582). Der Steuerbrief Berghof dagegen scheint erst nach 1780 errichtet worden zu sein und zwar zwecks Aufbringung der Mittel zum Unterhalt der Armen: Eingabe des Stifts Münster betr. Ludigen vom 2. 6. 1817. Akten 212/9D, Gemeinde Berghöfe, Marchen. Vgl. auch das Organische Gesetz vom 28. 6. 1803, Artikel 13: *In jenen Gemeinden, wo die Armenpflege und Bürgergüter ein- und denselben Bezirk ausmachen, werden die Armengüter auch von der gleichen Gemeindeverwaltung besorgt; an jenen Orten aber, wo der Steuerbrief aus mehreren Gemeinden besteht, erwählen die Steuerbriefangehörigen einen Waisenvogt, der das Armengut besorgt* . . . Sammlung der von dem Großen Rathe des Kantons Luzern gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, 1. Heft, Luzern 1803, S. 42. Steuerbriefe gab es nur im Luzerner Gäu, sonst nirgends in der Schweiz: Schweizerisches Idiotikon 5, S. 488 (wohl nach Angaben von Th. von Liebenau). Die Angabe des Steuerbriefs tritt in den Gülten regelmäßig zur Bezeichnung der Gemeinde auf, in welcher ein Grundstück lag.

¹⁶⁹ Vgl. allgemein W. D. Sick, Siedlungsschichten und Siedlungsformen (Vorarbeiten zum Sachbuch der alemannischen und südwestdeutschen Geschichte 1), Freiburg im Breisgau 1972.

schlossen zu werden.¹⁷⁰ In dieser Zone bildete jeder Einzelhof eine Wirtschaftseinheit, die den Veränderungen durch Verkauf und Zukauf von Land ungleich mehr unterworfen war als ein Dorf mit fester Flur. Stabile Hofgrenzen, die über Generationen und Jahrhunderte hinweg ihre Geltung behielten, dürfen wir deshalb in diesem Raum nicht ohne weiteres erwarten. Hier schuf denn auch das 19. Jahrhundert die meisten neuen Grenzen. Einzelne oder ganze Gruppen von Höfen wurden von der einen zur andern Gemeinde verschoben, um neugeschaffene Gemeinden wie z. B. Nottwil oder Oberkirch genügend auszustatten. Für die Überlegungen, die bei der Rekonstruktion der alten Amts- und Landvogteigrenzen anzustellen sind, ergeben sich aus dem eben Gesagten zwei nicht unwichtige Elemente. Moderne Gemeindegrenzen in Gebieten mit ehemaliger Dreifelderwirtschaft unterlagen den Veränderungen des 19. Jahrhunderts weniger und nähern sich am ehesten dem Grenzverlauf an, der vor 1798 gültig war. Wo in dieser Untersuchung keine Einwendungen gemacht werden müssen, weil z. B. Gülten andere Angaben liefern, kann davon ausgegangen werden, daß hier im großen und ganzen moderne Grenzen vorliegen, die zur Andeutung der historischen Trennungslinie verwendbar sind. Das trifft vor allem für die nördliche Hälfte des Kantons zu. Fließend geworden sind hingegen die Grenzen dort, wo Einzelhofsiedlung vorherrschte und Pfarrdörfer, deren kirchlicher Einzugsbereich weit über die alten Amtsgrenzen hinausgriff, zu Gemeinden erhoben wurden. Hier blieben die Grenzen im Napfgebiet seit dem Spätmittelalter unverändert, weil diese Berggegend um 1400 fast völlig besiedelt war. Das Einzelhofgebiet östlich des Sempachersees bis ins Seetal hinüber wird uns in diesem Zusammenhang ebenfalls weniger beschäftigen.

3.1.3. Die Quellen

Was die Quellen angeht, so ist einmal der fast völlige Mangel an alten Flurplänen aus der Zeit vor der Neuumschreibung der Gemeinden um 1819 zu beklagen. Die ersten kantonalen Katasteraufnahmen aus der Helvetik und von 1823 bieten eine reine Beschreibung der Grundstücke.¹⁷¹ Pläne dazu sind keine vorhanden. Genaue kartographische Unterlagen, welche den Verlauf der Grenzen für fast den ganzen Kanton angeben, besitzen wir erst seit 1864, als die ersten topographischen Karten des Kantons zu erscheinen begannen.¹⁷² Als sehr wertvoll erweisen sich unter diesen Umständen die Gülten des 16. bis 19. Jahr-

¹⁷⁰ Über die Steckhöfe vgl. zuletzt: A. Felber, Der einbeschlossene Hof Kätzigen. In: Heimatkunde des Wiggertales 32 (1974), S. 63–72. A.-M. Dubler / J. J. Siegrist, Wohnen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung, Aarau 1975, S. 299ff. Über Dreizelgen- und Einzelhofwirtschaft vgl. F. Häusler 2, S. 24ff.

¹⁷¹ Vgl. Repertorium Archiv 2, Fach 7, Staatswirtschaft: Akten 27/23–31, Katasterschätzungen 1799–1803. Repertorium Kataster des Kantons Luzern 1823–1908, cod CA 1–806.

¹⁷² Siehe Anmerkung 162.

hunderts¹⁷³ sowie die Gerichtsprotokolle, welche die Fertigung der Liegenschaftskäufe und die Errichtung von Gülten enthalten. Die Grundpfandverschreibungen bieten für jede Liegenschaft, die belastet wurde, genaue Angaben über den Standort in Gemeinde oder Kirchgang und Amt. Sie leisten ihre Dienste in erster Linie im Bereich der Einzelhofsiedlung, wo Hof für Hof nach seiner Amtszugehörigkeit abkontrolliert werden kann. Bei geschlossenen Dorfsiedlungen hingegen, wo die Höfe im Dorf selber liegen, können sie uns nicht weiterhelfen. In ähnlicher Weise wie die Gülten liefern uns die Futterhaferverzeichnisse der verschiedenen Vogteien, welche zwischen 1490 und 1500 aufgenommen wurden¹⁷⁴, sowie die Feuerstätten- und Mannschaftsverzeichnisse des 16. bis 18. Jahrhunderts gute Angaben, soweit darin nicht nur die Personennamen, sondern auch die Hofnamen aufgenommen sind.¹⁷⁵ Die Futterhaferverzeichnisse sind für uns deshalb besonders wertvoll, weil sie uns den Anschluß an die Verhältnisse im 15. Jahrhundert vermitteln. Das gleiche wie für die Mannschaftsverzeichnisse gilt auch für die Steuerregister der Jahre 1691 bis 1704.¹⁷⁶ Akten über die Marchen, vor allem Marchbeschreibungen, finden sich nicht nur in den Urkunden. Auch die Akten der Landvogteien¹⁷⁷ und nach 1798 der einzelnen Gemeinden¹⁷⁸ enthalten gelegentlich Marchbeschreibungen und Material über Grenzstreitigkeiten. Diese betreffen aber nur einen kleinen Teil der Amtsgrenzen. Schließlich sind gelegentlich auch Twingrechte und die Amtsrechte mit Marchumschreibungen versehen.¹⁷⁹

3.2. Die Grenzen der Landvogtei Ruswil

Das luzernische Amt Ruswil umfaßte zur Hauptsache jene territorial zusammenhängenden Teile der ehemaligen Herrschaft Wolhusen, welche nördlich der Emme und der Fontanne gelegen waren und als äußeres Amt bezeichnet wurden, nämlich die Kirchgänge Ruswil (mit Wolhusen), Buttisholz, Großwangen,

¹⁷³ Sammlung Kassierter Gülten des Kantons Luzern. Der Grundstock dieser umfangreichen Sammlung stammt aus den Beständen der ehemaligen Einzinskasse des Kantons Luzern. Die Sammlung ist noch nicht abgeschlossen, sondern wird laufend ergänzt durch Gülten, welche im Rahmen der Grundbuchbereinigung kassiert werden.

¹⁷⁴ *Rodel, was man der statt für fütter- oder vogthaber von den vogtyen gewärt 1460*, cod 5055. Die Datierung 1460 von Cysat hält einer Überprüfung der Schriften nicht stand. Diese deuten auf eine Entstehungszeit des Rodels zwischen 1490 und 1500 hin. Über den Vorgang der Verzeichnung vgl. Segesser 2, S. 312ff.

¹⁷⁵ Vgl. jetzt das Repertorium: Akten und Bücher der Urkundenabteilung Militärwesen, Musterungen und Harnischschau. Ferner befinden sich einzelne Feuerstättenverzeichnisse in den Akten Archiv 1, Fach 1, Luzerner Landvogteien, jeweils in Fach 8, Steuern.

¹⁷⁶ Akten Archiv 1, Fach 7, Steuerrödel (Schachteln 861–867).

¹⁷⁷ Akten Archiv 1, Fach 1, Landvogteien, jeweils Fach 2, Marchen.

¹⁷⁸ Repertorium Archiv 2, Gemeinden: Akten 212/1 ff.

¹⁷⁹ Die Twingrechte machen mit den Hof- und Amtsrechten den Hauptinhalt von *Liebenau*, Rechtsquellen, aus.

Menznau und Geiß. Wie die unten anzuführenden Kundschaften von 1411 und 1424 zeigen, rechnete man Großdietwil nicht mehr dazu. Ferner schloß das Amt zusätzlich einen großen Teil des Nottwiler- und des Leidenberges mit ein, deren Höhen und Ostabhänge ursprünglich Bestandteile des Herrschaftsgebietes des Stifts Beromünster und damit des österreichischen Amtes Münster waren, während der Nordabhang des Leidenberges auch im Blutgerichtskreis des Freien Amtes Willisau lag.¹⁸⁰ Das sehr hügelige Gelände zwischen Napf und Sempachersee, Wauwilermoos und Emme liegt in der Zone der Feldgraswirtschaft, in der die Einzelhofsiedlung dominierte. Die Dreifelderwirtschaft kam fast nur in den unteren Lagen des Rottales zum Durchbruch, so etwa in Ruswil, Rüediswil, Buholz, Buttisholz, Wangen, Zuswil, Kottwil und wohl auch in Menznau. Im Habsburgischen Urbar umschrieb man die Rechte Österreichs in diesem Raum folgendermaßen: Die Herrschaft besaß im ganzen Gebiet die Vogtsteuer, das Fasnachtshuhn, die hohen Gerichte und das Gericht um Erb und Eigen.¹⁸¹ Die niedere Gerichtsbarkeit war in andern Händen. Nur in Sigerswil und Dogelzwil, welche zum Amt Münster gehörten, besaß sie das niedere Gericht.¹⁸² Das waren auch die Rechte, welche an Luzern übergingen. Die Stadt erwarb 1419 die Hälfte der niedern Gerichtsbarkeit in einem Teil der Kirchhöre Ruswil, während die andere Hälfte etwas später, sicher aber vor 1467, in ihren Besitz kam.¹⁸³ Das niedere Gericht in Großwangen geriet 1483 als Schenkung an das Stift Münster, welches seither als Tvingherrn ein Mitglied des Luzerner Rates bestellte.¹⁸⁴

Uns interessieren im folgenden vor allem jene Grenzen, welche das luzernische Amt und damit auch den Blutgerichtskreis der Vogtei Ruswil umschlossen. Zuerst ist jedoch auf ältere Marchbeschreibungen hinzuweisen, welche alte Personenverbände territorial umschrieben oder ehemalige Verwaltungsgrenzen bezeichneten und von interessierten Parteien je nach Bedarf hervorgeholt wurden. Sie sind nicht überall rekonstruierbar. Immerhin ist es wichtig festzuhalten, daß die heute geltenden westlichen Gemeindegrenzen von Menznau und Wolhusen im Napfgebiet mit jenen identisch zu sein scheinen, welche die Ruswiler 1411 in einer Kundschaft¹⁸⁵ und 1424 sowie 1459 im Streit mit den Willisauern¹⁸⁶ beschrieben.

¹⁸⁰ Schaffer 1, S. 128 ff.

¹⁸¹ Habsburgisches Urbar 194.

¹⁸² a.a.O. 232 (Amt Münster).

¹⁸³ Geschichtsfreund 26 (1871), S. 192 ff. Akten Stadt D 5110, Artikel 2, Pfarrei Ruswil, Leutpriesterei, Pfrundeinkommen etc. (1467).

¹⁸⁴ Geschichtsfreund 49 (1894), S. 142 f. 1419 ist von einem Amt Wolhusen die Rede, welches mit denen von Ruswil steuern und reisen soll: Ratsprotokoll 3, 59v. Dieses Amt Wolhusen, das vermutlich Wolhusen-Wiggern und Menznau umfaßte, ist später als eigenes Amt nicht mehr vorhanden.

¹⁸⁵ Segesser 1, S. 567 f. (Abdruck). Urk 146/2139.

¹⁸⁶ Urk 156/2271. Vgl. Segesser 1, S. 606 (1424). Urk 759/15753 (1459, Kopie 19. Jh. des nicht auffindbaren Originals, das früher im Amtsarchiv Willisau lag).

Wenden wir uns vorerst der Nordgrenze zu. Im Grenzraum zwischen dem Amt Ruswil und dem Freien Amt und Grafschaft Willisau bestand ein Grenzstreifen, der bis 1424 von beiden Ämtern beansprucht wurde. Die Ruswiler Amtsgrenze folgte z. B. im Norden zwischen Sursee und Zuswil der Landstraße Sursee-Willisau und entsprach in der westlichen Fortsetzung bis zum Enzi hinauf den heutigen Gemeindegrenzen von Großwangen und Menznau. Das Freie Amt hingegen siedelte seine Grenzen weiter südlich an und zog sie vom Dägerstein in Sursee über den Leidenberg, Großwangen, Blochwil, Menznau und über die Fontanne zum Enzi hinauf.¹⁸⁷ Diese Überschneidung ist nur zu verstehen, wenn berücksichtigt wird, daß hier die Einzugsbereiche von zwei Personenverbänden umschrieben wurden. Sobald man jedoch diese Gebietsumschreibungen auch für territoriale Gebietseinteilungen geltend zu machen begann, mußte es zu Grenzkonflikten kommen.

Das gleiche galt auch für die Ostgrenzen. Hier operierten die Ruswiler mit den gleichen veralteten Grenzvorstellungen, gerieten jedoch mit neuern, stark territorial geprägten Gebilden der um 1300 geschaffenen österreichischen Verwaltung in Konflikt, nämlich dem Michelsamt und dem Amt Rothenburg. Nach der oben erwähnten Kundschaft von 1411 schloß der alte Blutgerichtskreis, den die Inhaber der Äußern Feste Wolhusen verwalteten und die Vorfahren der Ruswiler überliefert hatten, nicht nur das Eiamt am linken Ufer des Sempachersees ganz mit ein, sondern auch Teile der heutigen Gemeinde Schenkon. Südlich des Sempachersees nahm diese alte Grenze einen bemerkenswerten Verlauf. Sie verließ hier nämlich den See und hielt sich vorerst an den Lauf der großen Aa, die westlich von Adelwil durchfließt und dort Richtung Dorfkern von Neuenkirch abbiegt. In der Verlängerung der Abbiegung liegt die Kirche Neuenkirch, deren Turm, der Wendelstein, als nächster Grenzpunkt genannt wurde. Von hier aus zielte sie nach Neu-Rothenburg. Damit war wohl weniger das heutige Rothenburg als vielmehr der Schloßhubel bei Hellbühl anvisiert.¹⁸⁸ Jeden-

¹⁸⁷ Es handelt sich um die bereits 1408 beschriebenen Grenzen des Freien Amtes. Segesser 1, S. 624f. Anmerkung 2.

¹⁸⁸ Die neue Rothenburg setzt die alte voraus. Beide Bezeichnungen werden jedoch auf die gleiche Rothenburg bei Hellbühl angewendet. In der Marchbereinigung von 1424 (Anmerkung 186) war die Grenze *von der alten Rotenburg untz gen Lindegg* unbestritten, im Gegensatz zur nördlichen Fortsetzung Richtung Huprächtigen. Auch die Verzeichnisse der den Futterhafer abliefernden Höfe vor 1500 halten sich an diese Grenze (Anmerkung 197). Die alte Rothenburg als Ausgangspunkt der Grenze ist deshalb dort zu suchen, wo die gemeinsame Grenze im Süden beginnt, nämlich in Hellbühl. Dort befindet sich beim Punkt, wo die Gemeinden Ruswil, Malters und Neuenkirch zusammentreffen, der Schloßhubel. Die neue Rothenburg wäre demnach im heutigen Rothenburg zu suchen. Diese schöne Konstruktion gerät jedoch in Verwirrung, wenn man die Verleihung der Feste, genannt die neue Rothenburg *gelegen ob der Swande uff dem Rotpache*, an Hartmann Andres von Rothenburg berücksichtigt, welche 1374 erfolgte: Die Urkunden des Stadtarchivs Aarau. Bearbeitet von G. Boner, Aarau 1942, Nr. 143. Dieses neue Rothenburg lag ohne allen Zweifel nicht ob Schwanden in der Gemeinde Werthenstein, wie behauptet wird: Wolhusen. Ein Heimatbuch, Wolhusen 1958,

falls lag offenbar einst ein schöner Teil des Dinghofs Adelwil, soweit er im Kirchgang Neuenkirch lag, und der ganze Hof Rüeeggerringen im Blutgerichtskreis der Äußern Feste Wolhusen. Das bedeutet, daß hier rothenburgisches Allodialgut mit einbezogen war. Andererseits wick diese Grenze den Kirchgängen Sempach und Eich aus. Für die Grenzziehung in luzernischer Zeit waren diese veralteten Blutgerichtsgrenzen von einiger Bedeutung. Denn bis 1407 grenzte Ruswil das Gebiet Luzerns nach Norden gegen das Amt Willisau und bis 1415 nach Osten gegen das österreichische Amt Münster ab. Die Anerkennung der von den Ruswilern aufgrund alter Hochgerichtsgrenzen angestrebten Amtsgrenzen lag längere Zeit im Interesse Luzerns. So ist es nicht verwunderlich, daß das Amt Ruswil seine Vorstellungen von der Nordgrenze ganz und von der Ostgrenze teilweise realisieren konnte. So ist es zu verstehen, daß das Amt Ruswil um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert, als die Dinge im Fluß und Österreich auf dem Rückzug war, eine nicht geringe Expansionstendenz verriet. Hier versuchte offenbar ein bäuerliches Amt, die Gunst der Umstände auch für seine eigene, kleinräumige territoriale Ausdehnung zu nutzen.

Für unsere weitere Untersuchung sind die Ost- und die Nordgrenze des Amtes Ruswil näher ins Auge zu fassen. Wie die Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts zeigen, bildeten im Südwesten des Amtes die Emme und die Kleine Fontanne die Grenze, während die Westgrenze der Landvogtei Ruswil von Wolhusen über Menznau und Großwangen bis zum Wellberg den heutigen Gemeindegrenzen entsprach.¹⁸⁹

S. 334. Die Burgstelle auf dem Schloßhubel bei Hellbühl besitzt die genau gleiche Lage wie jene in Rothenburg. Beide liegen am Zusammenfluß zweier Bäche, die sich in tiefe Tobel eingefressen haben. Zwei ältere Quellenstellen (1374, 1411) sprechen also von der neuen, eine wenig jüngere (1424) von der alten Rothenburg, wobei jedesmal die gleiche Burg gemeint war. Es ist nun kaum anzunehmen, daß in Hellbühl zwei Burgen standen. Ich neige zur Annahme, daß der Schloßhubel die ältere Rothenburg besitzt. Vielleicht weil sie für eine Erweiterung weniger geeignet war, vor allem aber, weil sie auf die Dauer eine zu ungünstige Verkehrslage (Hochstraße Luzern-Basel, Verbindung zum Hof in Luzern) aufwies, verlegte man die Rothenburg an den heutigen Standort des Fleckens. Die Rothenburg in Hellbühl dürfte nicht immer diese Grenzlage besessen haben, weil sie doch in früherer Zeit einmal Verwaltungsmittelpunkt gewesen war. Immerhin waren für die Wahl ihres Standortes die topographischen Verhältnisse zweifellos ausschlaggebend. Ob diese Burg nur eine «Ergänzung zum fortifikatorischen Ausbau der alten Burg Rothenburg» war, ist zu bezweifeln. Diese Ansicht vertritt F. Zelger, Studien und Forschungen zur Geschichte der Freiherren von Rothenburg-Wolhusen, sowie des Amtes und des Fleckens Rothenburg, Luzern 1931, S. 111.

¹⁸⁹ Sammlung Kassierter Gülten der Gemeinden Großwangen, Menznau und Wolhusen. Mannschaftsverzeichnis des Amtes Ruswil Ende 17. Jh.: Urk 266/4643.

3.2.1. Die Grenzen gegen Malters

Karte 7

Zwischen der Emme und Hellbühl dürfte sich in der frühen Zeit der Besiedlung über den Emmenberg hinweg ein ausgedehntes und abgelegenes Waldgebiet hingezogen haben, das als Niemandsländ die Pfarreien Ruswil und Malters schied, ebenso wie die Gebiete der Herrschaften Wolhusen und Rothenburg von jenen des Klosters Luzern. Mit der Rodung und dem Ausbau dieses Waldgürtels mußte es früher oder später zur Grenzbildung kommen, ein Vorgang, der wohl im 13. Jahrhundert vor sich gegangen sein dürfte und der offenbar zu Beginn des 14. Jahrhunderts weitgehend abgeschlossen war. Das können wir am Verhalten des Grenzhofes Tschepperslehn beobachten. Um 1315 weigerte sich der Bauer, die Abgaben in den Dinghof Malters zu leisten, weil er dazu nicht gehalten sei. Etwa fünfzehn Jahre später notierte man im Propsteirodel des Klosters im Hof in Luzern, daß in Tschepperslehn drei Mütt an Getreideabgaben abgegangen und nicht mehr einzutreiben seien.¹⁹⁰ Dieser Vorgang könnte sich etwa folgendermaßen erklären lassen. Die Besiedlung im Raum Sigigen, auf die wir im Rahmen der Grenzen im Amt Rothenburg zurückkommen werden, geschah von Ruswil aus und war nunmehr bis an die Grenzen der Ausdehnungsmöglichkeiten vorgeschritten. Auf dem Hof Tschepperslehn dürfte ein Ruswiler Einsitz genommen haben, der nach dem Personalprinzip nach Ruswil tendierte. Da offenbar im Dinghof Malters im 13. Jahrhundert das Eintreiben von Abgaben vernachlässigt worden war – ein Hinweis auf eine wenig straffe Verwaltung –, konnte sich der am Rande gelegene Hof ablösen. Ein Blick in das Verzeichnis der zum Dinghof Malters gehörenden Höfe von ungefähr 1315 beweist im übrigen, daß das ganze Gebiet von Malters zwischen dem Rümli am Pilatusfuß bis nach Hellbühl im Norden im heutigen Umfang besiedelt gewesen sein dürfte.¹⁹¹

Deshalb besaßen die Ämter Ruswil und Malters zwischen Hellbühl und der Emme seit dem Mittelalter eine längere, gemeinsame Grenze. Über ihren Verlauf ergeben sich zwischen Tschepperslehn und Hellbühl keine Schwierigkeiten. Klärt man in diesem Bereich ab, zu welchem Amt jeder einzelne Hof gehörte, so ergibt sich, daß die heutige Amtsgrenze der alten entsprechen muß.¹⁹² Hier sind auch die alten Marchbeschreibungen wieder zu erkennen.¹⁹³ Nach diesen folgte die Grenze von Tschepperslehn aus der Höhe, ließ Breithub rechts liegen und wurde westlich des Hofes Holz von einem Bach aufgenommen, der früher *Louwenbach* hieß und der sich weiter nördlich mit dem Rotbach vereinigte.

¹⁹⁰ Quellenwerk 2/3, S. 84, 89.

¹⁹¹ Quellenwerk 2/3, S. 82ff., 85f., 89ff.

¹⁹² Sammlung Kassierter Gülden der Gemeinden Malters und Ruswil. Urk 266/4643.

¹⁹³ Segesser 1, S. 568. Bürkli, Malters, S. 9. Zu beachten sind auch die Namen der Vertreter des Amtes Malters von 1387: Urk 129/1915.

Dagegen unterschied sich die Amtsgrenze zwischen Tschepperslehn und der Emme von der heutigen ganz wesentlich. Nach der Malterser Grenzbeschreibung des 15. Jahrhunderts ging die Grenze vom Rümliig aus ohne die Emme zu erwähnen in den Erlengraben über und von da hinauf nach Tschepperslehn. In der Ruswiler Kundschaft von 1411 heißt es klar, daß die Grenze vom Graubaum *die richti ab in Rümlikon* gehe.¹⁹⁴ Der Erlengraben ist nicht mehr bekannt. Aus den Gülten entnehmen wir, daß folgende Güter und Gütlein zum Amt Ruswil gehörten: Hinter Amergerigen, Birenhüsli, Emmenberg, Geißschachen, Keßlerhüsli, Kierihus, Kuter- oder Muffenhaus im Emmenberg, Schlifferhüsli im Geißschachen, Neu Schlifferhus, Steinglen, Unter Steinglen, Tschepperslehn, Hinter Tschepperslehnmatt.¹⁹⁵ Klärt man die Lage dieser Liegenschaften ab und vergleicht damit die alten Marchenbeschreibungen, so sieht man, daß die alte Amtsgrenze des Amtes Malters vom Rümliig her in gerader Linie die Emme überschritt und im nächsten Bachgraben den Steilhang hinauf lief. Amergerigen und Tschepperslehn waren offenbar alte Grenzpunkte und lagen zum Teil im Amt Malters, zum Teil im Amt Ruswil. Alle diese Güter gehörten dem Kirchgang Malters an. Der Kleine Rat in Luzern löste sie 1819 vom Steuerbrief (Gemeinde) Ruswil los und gliederte sie Malters an. Dies geschah, um Ruswil zu entlasten, welches gleichzeitig eine ganze Reihe großer Höfe an Nottwil abzugeben hatte. Malters wehrte sich vergeblich gegen das unwillkommene Geschenk und wandte ein, daß die neuen Liegenschaften durchwegs von armen Leuten bewohnt würden, was die Armenlasten der Gemeinde zwangsläufig erhöhen mußte.¹⁹⁶ Dieser Einwand verwundert uns nicht, wenn wir die Namen der Gütlein genauer ansehen – es kommen darin Schleifer und Keßler vor – und bedenken, daß sie wohl späte Rodungen am stark gegliederten, steilen und wohl auch feuchten Abhang des Emmenbergs waren.

3.2.2. Die Rothenburger Grenze

Karten 7 und 8

Die Amtsgrenzen von Hellbühl, wo der Schloßhubel mit der Rothenburg am Grenzpunkt der drei Ämter Ruswil, Malters und Rothenburg lag, bis hinauf nach Lindig waren in luzernischer Zeit nie ernsthaft umstritten. Auch diese Grenze dürfte wie jene zwischen Hellbühl und der Emme, die wir eben betrachteten, in einem Waldgürtel ausgebildet worden sein, der sich als Niemandland auf einem Höhenzug zwischen den Siedlungen im Tal lange halten konnte. Er schied die Pfarreien Ruswil und Sursee, aus der im Hochmittelalter Neuenkirch

¹⁹⁴ Urk 146/2139, Segesser 1, S. 568.

¹⁹⁵ Sammlung Kassierter Gülten der Gemeinde Malters. Vgl. Akten 27/30B, Kataster Ruswil 1799ff.

¹⁹⁶ Akten 212/65A, Gemeinde Malters, Marchen.

als neue Pfarrei hervorging, voneinander, ferner die Höfe Rüeiggeringen und Adelwil auf der östlichen und die Siedlung Ruswil auf der westlichen Seite. Der starke hochmittelalterliche Landesausbau zwang auch hier zur Ausscheidung der Grenzen. Ihr Verlauf dürfte sich seit dem 13. Jahrhundert kaum verändert haben. Auch die Verzeichnisse des Futterhafers für die Ämter Ruswil und Rothenburg, die vor 1500 angelegt wurden¹⁹⁷, zeigen, daß die einzelnen Höfe gleich verteilt waren wie heute. 1535 wehrten sich die Ruswiler gegen den Versuch der Rothenburger, den Hof Windblasen in ihr Amt hinüberzuziehen, weil sein Standort anlässlich eines Neubaus verlegt worden war. Der Luzerner Rat entschied, der Hof gehöre auch in Zukunft zum Amt Ruswil.¹⁹⁸

Von Ober Lindig an nordwärts zog sich der alte Waldgürtel weiter auf der Höhe hin, so daß hier oben das Niemandland zu suchen ist, in dem es zur Ausscheidung der ältesten Grenzen zwischen den Pfarreien im Rottal und jener von Sursee, sowie zwischen den entsprechenden Herrschaftsbereichen kam. Aber die Landvogteigrenzen verliefen hier völlig anders, auch anders als die heutigen Gemeindegrenzen, welche zur Hauptsache zwischen 1798 und 1819 neu festgelegt wurden.¹⁹⁹

Mit dieser Neufestlegung machte man zum Teil alte Grenzverschiebungen rückgängig. Denn für die Entwicklung des Grenzverlaufs sind hier bis nach Sursee hinunter mehrere Etappen zu beobachten. Vor dem ausgehenden 14. Jahrhundert reichte das Michelsamt ganz bis auf die Höhen des Nottwiler- und des Leidenbergs hinauf. Die Arighöfe und Huprächtigen dürften, wie die Grenzbereinigungen zwischen dem luzernischen Amt Rothenburg und dem österreichischen Amt Münster seit 1399 zeigen²⁰⁰, zum Amt Rothenburg oder zum Michelsamt gehört haben, zu welchem genau, ist aufgrund der widersprüchlichen Quellen nicht eindeutig auszumachen. Jedenfalls lagen sie nicht im Amt Ruswil. Auf dem Leidenberg gehörten, wie früher erwähnt, Sigerswil und Dogelzwil zum Amt Münster. Die Grenze zwischen den Ämtern Rothenburg und Münster strebte von den Arighöfen aus über das Schwarzholz dem See zu. Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert jedoch drängten die Ruswiler unter Berufung auf die alten Blutgerichtsgrenzen der Feste Wolhusen darauf, mindestens das linksufrige Eiamt ihrem Amt einzuverleiben. Sie setzten vorerst lediglich durch, daß für sie das Personalprinzip zur Anwendung kam, d. h. die Angehörigen des Amtes Ruswil im Eiamt waren der Gerichtsbarkeit Ruswils unterstellt.²⁰¹

¹⁹⁷ Cod 5055, 73rff., 84rff. (Ruswil), 59rff. (Rothenburg).

¹⁹⁸ Ratsprotokoll 14, 93v. PA 961/19685.

¹⁹⁹ Petition Nottwils 1803: Akten 22/23 A, Einteilung des Kantons. Ferner Akten 212/76 C, Gemeinde Nottwil, Marchen. Zum folgenden vgl. Sammlung Kassierter Gülden Ruswil, Nottwil, Neuenkirch. Ferner Ruswil: Urk 266/4643 (Ende 17. Jh.), 4657 (1781). Hof Adelwil: Urk 263/4517 (1617), 4523 (1684). Akten Archiv 1, Landvogtei Rothenburg, Fach 8, Steuern, Ende 16. Jh. (Schachtel 571). Gerichtsprotokolle des Amtes Ruswil 1661–1715, cod 4130, 4135, 4140.

²⁰⁰ Urk 181/2653, deren Datum nicht 28. 12. 1400 lautet, sondern, weil es nach dem Natastil (Jahresbeginn am Weihnachtstag) aufzulösen ist, 30. 12. 1399. Segesser 1, S. 712 Anmerkung 2.

²⁰¹ Vgl. Rodel 1416–1428, Urk 155/2256.

Ihre Drängerei erreichte aber nach und nach, daß die Amtsgrenzen in bedeutendem Maße bergabwärts vorgeschoben wurden. Bereits 1416 beanspruchten die Ruswiler das ganze Gebiet bis an den See hinunter, was ihnen aber Luzern auf die Klagen Sursees hin nicht gestattete.²⁰² Sie ließen nicht locker, wie der Entscheid des Luzerner Rates von 1424 zeigt.²⁰³ Danach verlief die Grenze zwischen den Ämtern Ruswil und Rothenburg – vom Michelsamt ist nicht die Rede – von Lindig aus der Straße entlang hinüber nach Huprächtigen, und zwar bis zu dem Punkt, wo die Straße den Nottwiler Dorfbach schnitt, dann diesen Bach hinunter in den See. Daraus ist zu entnehmen, daß die Ruswiler und die Rothenburger 1424 das linksufrige Eiamt als Teil ihrer Ämter behandelten und Luzern zum mindesten nicht widersprach. Damit war jedoch der Propst von Münster als Herr des Michelsamts nicht einverstanden. Er erreichte schließlich 1443 einen Entscheid, wonach die Dörfer Oberkirch, Ei und Nottwil in seinem Zuständigkeitsbereich verblieben, während Ruswil sich nach wie vor mit dem Personalprinzip zu begnügen hatte.²⁰⁴ Diesen Entscheid jedoch dürfte das Michelsamt nicht erreicht haben, ohne selber Haare zu lassen. Obwohl darüber nichts verlautet, scheint es, daß damals bereits jene Grenzen feststanden, die wir im folgenden zu beschreiben haben. Denn es ist zu beachten, daß 1443 nur noch von den drei Dörfern die Rede war, welche dem Michelsamt verblieben, während z. B. von Sigerswil und Dogelzwil nicht mehr gesprochen wurde.

Die Verteilung der Höfe im 17. und 18. Jahrhundert ergibt folgendes Bild. Auf der Rothenburger Seite der Grenze lagen vor 1798 die Höfe Unter Lindig, Höll, Kührütli, Schwändi, Ober Kohlholz, Grundacher und Schwarzholz, auf der Ruswiler Seite hingegen Ober Lindig, Letzen Tschoppen, Merzenberg, Groß und Klein Huprächtigen und Ober Bernern, um nur die an die Grenzen stoßenden Höfe zu nennen. Es erweist sich, daß die Straße nach wie vor die Grenze bildete. Alle Höfe oberhalb der Straße gehörten in den Steuerbrief und das Amt Ruswil, jedoch in den Kirchgang Nottwil. 1535 versuchten die Rothenburger wohl in Erinnerung an alte Grenzen, den Ruswilern Huprächtigen zu entfremden, gelangten jedoch auch hier nicht zum Ziel.²⁰⁵

²⁰² 1416 werden folgende Höfe und Dörfer aufgezählt, die die Ruswiler auf Kosten des Michelsamtes bedrängten: Niederhof und Oberhof zu Oberkirch, Stegen, Sigerswil, Werningen, Dogelzwil, Huprächtigen, Loch, Ei, Nottwil, Leidenberg. Werningen wurde laut Entscheid Luzerns zum Amt Rothenburg geschlagen, da es innerhalb der Rothenburger Amtsgrenzen lag. Urk 155/2256, S. 1, 3.

²⁰³ Urk 156/2271.

²⁰⁴ Urk 146/2143. Segesser 1, S. 605. Die Urkunde ist zu datieren *am nechsten fritag vor Sant Michels des heiligen ertzengels tag*, also 27. 9. 1443.

²⁰⁵ Siehe Anmerkung 198.

3.2.3. Die Grenzen zum Michelsamt

Karten 8 und 9

Das Eiamt am Westufer des Sempachersees war seit der Landnahme besiedelt. Es gehörte, wie wir eben sahen, erst seit 1443 wieder endgültig in das Amt und damit den Blutgerichtskreis des Michelsamtes. Doch war dieses Eiamt stark dezimiert worden, scheint es doch rund die Hälfte seines Territoriums an das Amt Ruswil verloren zu haben. Es umfaßte auf dem linken Ufer die drei Mittelpunkte Nottwil, Ei und Oberkirch, auf dem rechten Ufer Schenkon und Eich. Sein linksuffriges Gebiet deckte sich unter luzernischer Verwaltung bei weitem nicht mit dem Umfang der heutigen Gemeinden Nottwil und Oberkirch, sondern war erheblich kleiner. Im vorangehenden Abschnitt wurde die Ostgrenze des Steuerbriefs Ruswil behandelt. Diese wurde in nördlicher Richtung von den Steuerbriefen Buttisholz und Großwangen weitergeführt.

Den ungefähren Verlauf dieser Amtsgrenze kann man nur rekonstruieren, wenn man die Amtszugehörigkeit jedes einzelnen Hofes abklärt. Kein Bach und keine Straße erleichtert hier das Auffinden der alten Grenze. Das Eiamt stieß mit den Höfen Bachtalen, Ober und Unter Bernern, Oberei, Bühl, Irflikon, Ermatt, Steinenbühl, Rüti, Eimatt, Haselrain, Oberhof und Münigen sowie mit dem Dorf Oberkirch selber an die Grenzen des Amtes Ruswil. Diese Hofreihe läßt einige große Lücken offen, etwa zwischen Ober Bernern und Bühl oder im Raum westlich Oberkirch. Etwas dichter sind die heute möglichen Zuweisungen auf der Ruswiler Seite. An der Ostgrenze des Steuerbriefes Buttisholz finden wir Ober Bernern, welches offenbar geteilt und beiden Ämtern zugewiesen war, Stöcken, Berghüsli, Bromegg, Gattwil, Unter und Ober Tannenfels, Tannenfels selber und Hinter Irflikon. Sicher zum Steuerbrief Großwangen zählten die Höfe Hohliebe, Weierweid, Stegersmatt, Liebergott, Dogelzwil, Hinterhaus des Oberhofs, Totenleuen und Schellenrain.²⁰⁶

Betrachten wir kurz den alten Grenzverlauf am Nottwiler- und Leidenberg als Ganzes. Wir stellen fest, daß die beiden Abhänge zum größeren Teil zur Landvogtei Ruswil gehörten. Eine mittlere Geländeterrasse, deren Ostrand im Gebiet von Huprächtigen durch die Grenzstraße angezeigt wird, lag ganz im Amt Ruswil. Diese mittlere Terrasse erstreckt sich von Huprächtigen bis westlich Sursee. Dagegen dehnte sich der Steuerbrief Oberkirch, wie das Eiamt später auch hieß, auf einem relativ schmalen Landstreifen zwischen Sempachersee und Berg aus, einem Streifen, der sich nur in der Gegend von Bühl in der Richtung auf den Einschnitt von Gattwil vorschob.

Die Grenzen der Steuerbriefe, die erst im 17. und 18. Jahrhundert geschaffen wurden, hielten sich genau an diese Landvogteigrenzen. Hingegen erstreckte

²⁰⁶ Sammlung Kassierter Gülden Nottwil, Oberkirch, Buttisholz, Großwangen, Schenkon, Michelsamt: Urk 264/4576 (1613). Gericht Oberkirch: Urk 264/4585 (1624). Amt Ruswil: Urk 266/4643 (Ende 17. Jh.).

sich der alte Twing Tannenfels, der die Höfe Ei, St. Margarethen, Bühl, Irflikon, Tannenfels und Gattwil umfaßte, vom Sempachersee bis zum Übergang nach Buttisholz hinauf. Die spätmittelalterliche Entwicklung bewirkte somit, daß er in zwei Ämter zu liegen kam.²⁰⁷

3.2.4. Die Grenzen gegen Sursee und zu den Ämtern Willisau und Knutwil

Karten 9 und 10

Die eben skizzierte Grenzlinie erreichte bei Sursee den Talboden und wendete sich dann dem Westen zu, indem sie bis Kottwil teils dem Fuß des Leidenbergs, teils dem Nordabhang folgte. Sie gelangte hier auch an jene Grenze, welche das bisher vorherrschende Einzelhofgebiet von den geschlossenen Dörfern mit Flurverfassung trennte. Am Fuße des Leidenberges zog sich die Landstraße von Sursee nach Willisau hin, die leicht erhöht dem ausgedehnten Moos auswich und mehrere Dörfer durchschnitt. Sie dürfte eine uralte Straße aus vorgeschichtlicher Zeit sein.²⁰⁸ Wie die oben behandelten Marchenbeschreibungen aus dem frühen 15. Jahrhundert zeigen, folgte die Ruswiler Grenze dieser Straße zwischen dem Berg und dem Moos. Das Moos lag trotz seiner großen Fläche ganz im Herrschaftsbereich der Grafschaft Willisau. Es wirkte nicht als Niemandsland, welches zur Grenzausbildung auf höherer Ebene führte, sondern trennte nur die einzelnen Siedlungen, welche es wie einen größeren See umsäumten.

Die Straße schied seit dem 15. Jahrhundert teilweise das Amt Ruswil von der Grafschaft Willisau und dem Amt Knutwil. Als östlicher Ausgangspunkt dieser Amtsgrenze in Sursee wird hauptsächlich das Kreuz, einmal auch der Dägerstein angegeben. Dabei waren zwei Punkte auf dem inneren Friedkreis der Stadt Sursee anvisiert²⁰⁹, nämlich das Kreuz vor dem Untertor, welches später durch die Kreuzkapelle ersetzt wurde, und die Dägersteinkapelle. Es ergibt sich folgender Grenzverlauf. Von Süden her lief die Grenze zwischen den Höfen Schellenrain und Oberhof durch und berührte bei der Kreuzkapelle vor dem Untertor den innern Friedkreis. Hier bog sie nach Westen ab und folgte der Landstraße.²¹⁰

²⁰⁷ F. R. Wey, Die Deutschordens-Kommende Hitzkirch (1236–1528), Luzern 1923, S. 96f.

²⁰⁸ Grenzen folgten gerne vorgeschichtlichen und Römerstraßen. Darüber vgl. Th. Knapp, Über Marksteine und andere Grenzbezeichnungen vornehmlich im südwestlichen Deutschland. In: Grenzrecht (zitiert in Anmerkung 161), S. 5.

²⁰⁹ Urk 156/2271 (1424): *Zuswil . . . und die sträs hin untz gen Surse an das crütz*. PA 759/15753 (1459): *Zuswil . . . und da dannen die straß hinin gen Surse an dz steinin crutz und cappel, da der marchstein statt*. Segesser 1, S. 568 (1411): *Zuswil . . . die straße hin für Kotwil us gen Surse an den Degerstein*. – Friedkreis vgl. Segesser 1, S. 744 und unten im Kapitel 3.4. Friedkreise waren durch Kreuze und Kapellen gekennzeichnet.

²¹⁰ Für diesen Grenzverlauf vgl. die grobe Skizze von etwa 1820, welche andeutet, daß von der Kreuzkapelle und nicht von der Dägersteinkapelle auszugehen ist, in Akten 212/31C, Gemeinde Großwangen, Marchen.

Wie wurde diese Landstraße zur Landvogteigrenze? Diese Frage führt uns zu den Vorgängen von 1424 zurück.²¹¹ Wie bereits erwähnt, befand sich im Grenzraum zwischen den Ämtern Ruswil und Willisau ein Grenzstreifen, der von beiden Ämtern beansprucht wurde. Die Ruswiler gaben für die Strecke von Sursee bis Zuswil die Landstraße Sursee-Willisau als Grenze an, die Grafschaft Willisau hingegen die Linie Dägersteinkapelle bei Sursee-Leidenberg-Großwangen-Blochwil-Menznau-Fontanne-Enzi. Beide Ämter riefen den Rat in Luzern als Schiedsrichter an. Dieser entschied kurz gesagt so, daß im umstrittenen Raum zwischen den beiden Grenzen für das Freie Amt und die Grafschaft Willisau das Personal-, für das Amt Ruswil jedoch das Territorialprinzip zu gelten habe. Freie des Amtes Willisau hatten *mit allen dingen* dem Freien Amt, alle andern aber – Ruswiler wie fremde Neuzugezogene – Ruswil zu dienen und anzugehören. Dieser Vorgang ist wichtig und deshalb genau zu betrachten. Denn dieser Entscheid wirkte sich auf weite Sicht zugunsten des Amtes Ruswil aus, während die personale Zuständigkeit des Freien Amtes verblaßte.

1424 gelangte somit in diesem Raum der Territorialisierungsprozeß zum Durchbruch. Als 1459 die Grenze zwischen den Ämtern Ruswil und Willisau wiederum zur Diskussion²¹² stand, handelte es sich darum, einerseits diese Grenze etwas genauer zu umschreiben, andererseits jedoch die noch bestehenden personalen Bindungen über die Amtsgrenzen hinweg endgültig zu liquidieren. Man empfand es nunmehr als lästig und unerquicklich, daß Leute, die beieinander wohnten und Lieb und Leid zu teilen hatten, beispielsweise verschiedenen Bubenarifen unterworfen waren. Besonders stark trat die sehr große Gruppe «Wolhuser» im Amt Willisau in Erscheinung, welche der Drittel im Freien Amt Willisau genannt wurde, und mit Steuern, Diensten, Reisen, Reiskosten und allen andern Sachen dem Amt Ruswil zu dienen hatten. Der Luzerner Rat, der wiederum als Schiedsrichter angerufen wurde, legte dieser Bereinigung keine Hindernisse in den Weg, da, wie er betonte, die Leute in beiden Ämtern zu Luzern gehörten. Aus dem Entscheid ist hervorzuheben, daß die hohe und niedere Gerichtsbarkeit auf der Landstraße, soweit sie als Grenze diente, ganz dem Amt Willisau zugeschrieben wurde und daß die «Wolhuser» im Freien Amt zu freien Leuten erklärt wurden. Das bisherige Zugrecht blieb ihnen allerdings erhalten und sie hatten nach wie vor ihren Anteil an der Ruswiler Steuer zu tragen.

Die Landstraße führte von der Kreuzkapelle aus Richtung Kotten, wo die Landstraße nach Basel abzweigte, und dann südlich an Bognau vorbei, einem Weiler mit einer geschlossenen Siedlung und einer Flur außerhalb des Gebiets der Einzelhofsiedlung. Obwohl der kleine Ort durch die Herrschaft Knutwil vom übrigen Amt getrennt war, gehörte er bis 1798 als Exklave zu Willisau.²¹³

²¹¹ Urk 156/2271.

²¹² PA 759/15753.

²¹³ Bognau wurde erst 1819 zur Gemeinde Mauensee und damit zum Amt Sursee geschlagen. Akten 212/69A, Gemeinde Mauensee, Marchen.

Die Bognauer Güter südlich der Straße lagen im Amt Ruswil.²¹⁴ Zum Amt Willisau gehörte ferner auch jenes Gebiet innerhalb des äußern Friedkreises der Stadt Sursee, welches sich östlich von Bognau und nordwestlich der Stadt bis an die Grenzen des Michelsamtes und des Amtes Ruswil ausdehnte.

Das nächste Dorf an der Straße nach Willisau ist Mauensee, das von jeher mit der Vogtei, dem Twing und dem Bann dem Stift Zofingen gehörte und damit dem Amt Knutwil einverleibt war. Hier konnte sich die Blutgerichtsgrenze nicht als Amtsgrenze durchsetzen, weil es Luzern nicht gelang, seine Landeshoheit zur Geltung zu bringen. Bereits 1426 und 1428 bestanden zwischen Luzern und dem Stift Differenzen wegen der gerichtlichen Zuständigkeit Ruswils²¹⁵ oberhalb der Straße. Luzerns Versuche, über die hohe Gerichtsbarkeit seine Rechte auf Kosten des Niedergerichtsherrn auszudehnen, blieben ohne Erfolg.²¹⁶ 1482 einigten sich Luzern und das Stift in der Weise, daß für den Blutgerichtskreis Ruswil im Twing Mauensee die gleichen Vereinbarungen zu gelten hätten, die 1464 über die Zuständigkeit der Grafschaft Willisau im übrigen Amt Knutwil abgeschlossen worden waren. Gleichzeitig wurde bei diesem Anlaß die – wie es scheint endgültige – Grenze Mauensee gegen Kottwil und Großwangen festgelegt, welche noch heute als Gemeindegrenze gilt.²¹⁷ Damit wurde eine Twinggrenze zur Amtsgrenze. Aber die Ruswiler versuchten immer wieder, ihre Rechte in Mauensee nach dem Vorbild der Stadt Luzern auszuweiten. 1499 weigerten sich mehrere Mauenseer, ihren Futterhafer nach Ruswil zu liefern und damit ihre Zugehörigkeit zum Amt zu bezeugen. Sie behaupteten, daß sie in das Amt Knutwil abgabepflichtig seien.²¹⁸ Der Versuch Ruswils scheiterte. Da zudem seit dem 16. Jahrhundert die Blutgerichtsbarkeit ohnehin nur noch in Luzern selbst gehandhabt wurde und deshalb für die territoriale Ausbildung der Ämter bedeutungslos wurde, war es entscheidend, daß Mauensee der niedern Gerichtsbarkeit des Amtes Knutwil unterstand. Als 1680 ein Mauenseer seine Behausung aus dem Dorf hinaus in seine Güter hinauf verlegte, versuchte das Gericht Ruswil, Anspruch auf die Fertigung der Güter am Berghang oberhalb der Straße zu erheben, doch wies Mauensee das Begehren zurück und wurde darin vom Rat in Luzern geschützt.²¹⁹ Denn die Zeiten waren längst vorbei, da es üblich und möglich war, über die hohen Gerichte in die Kompetenzen der niedern Gerichte einzudringen. Wie auch aus dem eben angeführten Luzerner Ratsentscheid von 1680 zu entnehmen ist, schied die heutige Gemeindegrenze Mauensee und da-

²¹⁴ Urk 147/2160 (1680).

²¹⁵ Das Habsburgische Urbar S. 179 erwähnt nur den See, und zwar unter dem Amt Sursee. Das Dorf oder die Herrschaft als Teil des Äußern Amtes Wolhusen ist im Urbar nicht erwähnt.

²¹⁶ Siehe bei den Anmerkungen 72, 73 und 136.

²¹⁷ Urk 180/2636. Darin ist von jenem Geländepunkt die Rede, wo die drei Twinge Mauensee, Wangen und Kottwil zusammentrafen. Betreffend 1464 vgl. oben Anmerkung 73.

²¹⁸ Cod 5055, 77v. Urk 180/2639. Segesser I, S. 694.

²¹⁹ Akten Archiv I, Landvogtei Knutwil, Marchen (Schachtel 506). Ratsprotokoll 78, 325r, 333r.

mit das Amt Knutwil von der Landvogtei Ruswil. Denn einerseits lagen die Güter im Berg und in der Höll eindeutig im Amt Knutwil²²⁰ und die Höfe Unter Leidenberg, Rollhafen, Leidenberg, Grüt und Kidli im Amt Ruswil, andererseits verläuft diese Grenze auch durch den Dreizwingenwald, also durch den Wald, in dem die drei ehemaligen Twinge Mauensee, Großwangen und Kottwil aneinanderstießen.

Anders als in Mauensee entwickelten sich die Zuständigkeiten im nächsten Dorf an der Landstraße, in Kottwil. Die niedergerichtlichen Rechte lagen in privaten Händen, weshalb sich der Entwicklung der Luzerner Landeshoheit kein wirklicher Widerstand entgegensetzen konnte. Infolgedessen setzte sich hier im Gegensatz zu Mauensee die Blutgerichtsgrenze auf der Landstraße wieder als Amtsgrenze zwischen Ruswil und Willisau durch. Dadurch allerdings wurde das Dorf Kottwil entzweigeschnitten und zwei Ämtern zugeteilt, während das südlich der Landstraße gelegene Zuswil ganz im Amt Ruswil lag. Die Teilung Kottwils schuf Probleme eigener Art. Darüber gibt ein Schreiben Auskunft, das Amtsweibel und Geschworene des Gerichts im Amt Ruswil am 20. Juni 1680 an den Luzerner Rat sandten. Etliche Häuser und Hofstätten auf der Ruswiler Seite, so hieß es darin, wiesen unterhalb der Straße im Amt Willisau bedeutenden Güterbesitz auf. Dieser Besitz auf Willisauer Boden habe seit Menschengedenken ins Amt Ruswil gesteuert und sei vor dem Ruswiler Gericht gefertigt worden, wogegen nun Willisau plötzlich opponierte. Nach Ansicht der Ruswiler Behörden gehörten die gesamten Güter eines Hofes in jenes Amt, in dem das Säbhaus lag. Die gleiche Praxis werde im Grenzbereich der andern Nachbarämter Rothenburg, Münster und Malters angewendet, ja sogar in jenem des Amtes Willisau, wo die Güter von Bognau und die Gemeinalp am Napf größtenteils auf Ruswiler Gebiet lägen. Wenn man die Grenzziehung in solchen Fällen streng beobachte, wie es jetzt die Willisauer verlangten, so müsse man vom Napf bis nach Sursee die Güter trennen, was bei Erbfällen, Streitigkeiten und Schätzungen zu unnötigen Kosten und Ungelegenheiten führen würde, weil dazu die Landvögte, Vorgesetzten und Geschworenen beider Ämter aufgeboten werden müßten. Wollte man auf solchen Güterbesitz, welcher durch die Grenzen abgetrennt sei, mit Gantbriefen zurückgreifen, könne man den Schuldner nicht gut von den Unterpfändern wegführen, wenn darauf kein Säbhaus oder keine Hofstätte stehe. Der Rat in Luzern fällte einen Entscheid, der beiden Seiten entgegenkam, aber sicher auch beide Seiten unbefriedigt ließ: für den bisherigen Güterbestand galt die von den Ruswilern gewünschte Regelung, während für zukünftige Neuerwerbungen auf der Willisauer Seite die Willisauer Gerichte als zuständig erklärt wurden.²²¹

Es ist anzunehmen, daß die Landstraße als Amtsgrenze dort den westlichsten

²²⁰ Urk 264/4568 (1684).

²²¹ Urk 147/2160. Ratsprotokoll 78, 283f. Die Ruswiler verwiesen auch darauf, daß die regierenden Orte in Baden kürzlich erkannt hätten, daß in den Freien Ämtern der gleiche Grundsatz anzuwenden sei.

Punkt erreichte, wo heute noch die Ettiswiler Grenze die Straße schneidet. Von hier aus wandte sie sich südwärts und folgte der Gemeindegrenze zwischen Ettiswil und Zuswil. Zuswil gehörte auch zum Amt Ruswil und war von jeher ein geschlossenes Dorf. Anders verhielt es sich dagegen in der benachbarten Gemeinde Großwangen, welche von Weilern und Einzelhöfen geradezu übersät ist. Hier kann aufgrund der Gülten festgestellt werden, daß die moderne Amtsgrenze gegen das Amt Willisau der alten Ruswiler Landvogteigrenze entspricht. Aber auch in diesem Abschnitt gab es eine Ausnahme. Das Gebiet des Hofes Hinter Wellberg lag zwar im Twing Wangen, jedoch im Amt Willisau.²²² Erst im Jahre 1820 wurde Hinter Wellberg von Willisau-Land abgetrennt und zu Großwangen geschlagen.²²³

3.3. Die Grenzen der Landvogtei Rothenburg

Die Grafschaft Rothenburg erstreckte sich vom Lindenberg zum Neuenkircherberg und von den Süden den des Baldegger- und Sempachersees bis an die Reuß. Sie bildete die Wasserscheide zwischen Emme und Reuß im Süden und dem Suren- und Seetal im Norden. Während im äußern Amt, also im Raum Hohensrain, Nunwil, Hochdorf und Urswil, ferner in der Reußebene die Dreifelderwirtschaft vorherrschte, lag der Rest der Landvogtei mit dem innern Amt in einer ausgesprochenen Zone von Einzelhöfen. Dieses große Einzelhofgebiet nördlich der Reußebene bis zur Amtsgrenze im Nordwesten und bis auf die Höhe von Ballwil im Nordosten scheint, soweit das jetzt beurteilt werden kann, von keinen Enklaven der Dreifelderwirtschaft durchbrochen gewesen zu sein. Die Dorfbildung bei den jungen Pfarrkirchen z. B. in Hildisrieden oder Rain erfolgte erst sehr spät. Twinge gab es in diesem Einzelhofgebiet außer in Heratingen/Rottertswil und Ludigen keine. Das Gebiet der Landvogtei Rothenburg, welches Luzern im Sempacherkrieg an sich brachte, stimmte mit dem Umfang des ehemaligen österreichischen Amtes gleichen Namens nur teilweise überein.²²⁴ Dieses umfaßte neben dem alten Besitz der Herren von Rothenburg auch die Murbacher Höfe, welche um Luzern herum gelegen waren, jedoch im Laufe des

²²² Akten Archiv 1, Landvogtei Willisau, Stadt Willisau 1784 (Schachtel 614).

²²³ Akten 212/31 C, Gemeinde Großwangen, Marchen.

²²⁴ Segesser 1, S. 407 ff. Schaffier 1, S. 134 ff. Habsburgisches Urbar, S. 196 ff., 180 f. G. Partsch, Die Steuern des Habsburger Urbars (1303–1308), (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Beiheft 4), Zürich 1946, S. 75, entnimmt der Redaktion des Urbars folgende etwas ältere Einteilung: Die Orte Langensand, Kriens, Adligenswil, Hergiswil, Malters, Littau, Lamperdingen und das Eigental gehörten kurz vor der Urbaraufnahme noch zum Amt Habsburg. Diese Orte sind auch genau jene, welche im 14. Jahrhundert aus dem Amt Rothenburg herausgelöst und als Pfandlehen parzelliert weiterverliehen wurden. Diese Übereinstimmung gilt es festzuhalten. – Lamperdingen gelangte zu unbekannter Zeit in den Kreis des Amtes Luzern (Stadtkirchgang), vgl. unten.

14. Jahrhunderts mit Ausnahme von Emmen und Buchrain als österreichische Pfandschaften herausgelöst und verselbständigt wurden. Hinzu trat im 14. Jahrhundert der konfiszierte Besitz der Herren von Eschenbach. Rothenburg diente der österreichischen Verwaltung des weitern als Verwaltungszentrum, dem auch die Ämter in weitem Umkreis unterstanden. Als Luzern das gegenüber 1300 wesentlich veränderte Amt übernahm, vereinigte es mit ihm Teile anderer, kleinräumiger österreichischer Ämter, die als Folge des Krieges auseinandergerissen worden waren. So kamen Adelwil, dessen Nachbarhöfe Rippertschwand und Rüeggerringen bei Hellbühl von jeher zu Rothenburg gehörten, und der Hof am Berg dazu, ferner als äußeres Amt Hochdorf, Urswil, Baldegg und Hohenrain.²²⁵ Etwa 1416 wurde schließlich auch Geuensee zum Amt geschlagen. Luzern besaß die hohe und im größten Teil der Vogtei auch die niedere Gerichtsbarkeit.²²⁶

Im Gegensatz zu Willisau oder Ruswil stellte also Rothenburg keinen durch eigene Traditionen gefestigten Hochgerichtsbezirk dar, der zum vornherein durch eindeutige Blutgerichtsgrenzen klar umschrieben gewesen wäre. Deshalb ist bei den Höfen und Gerichtsherrschaften, die im 14. und 15. Jahrhundert dem Amt Rothenburg zugeteilt wurden, anzunehmen, daß die Hof- und Niedergerichtsgrenzen als Amtsgrenzen übernommen wurden, soweit sie nicht von Nachbarämtern bestritten waren. Die Grenzen der Grafschaft Rothenburg geben dort Anlaß zu Diskussionen, wo sie mit jenen der Ämter Ruswil und Münster gemeinsam waren. Diese haben wir teilweise bereits behandelt. Im Süden fragt es sich, ob die Reuß überall die Amtsgrenze bildete. Heute verlaufen die nördlichen Gemeindegrenzen von Buchrain und Root jenseits der Reuß. Das kommt daher, daß sie einem alten, abgegangenen, teilweise noch sichtbaren Flußbett folgten, wie das ziemlich eindeutig im Fall von Buchrain zu verfolgen ist. Nun gehörte aber Buchrain zum Amt Rothenburg, hingegen Root zum Amt Habsburg. In Root besaß die luzernische Herrschaft unter andern Rechten auch die Fischenz. Aus diesem Grunde dürfte die ganze Reuß im Gebiet von Root grundsätzlich zum Amt Habsburg gehört haben. Nach einer Marchenbeschreibung des Gerichts Root aus dem frühen 18. Jahrhundert gehörte der Schachen und weiteres Land jenseits der Reuß von St. Katharinen an abwärts bis zur Gisikoner Grenze zu Root.²²⁷ Da sonst über den Verlauf der Amtsgrenzen von Rothenburg und Habsburg in diesem Abschnitt keine Nachrichten vorhanden sind, folgt unsere angenommene Vogteigrenze mit guten Gründen der heutigen Gemeindegrenze. Das widerspricht zum mindesten nicht der grundsätzlichen Feststellung, die zu machen ist, daß nämlich die Kontrolle der Höfe und Dorfschaften anhand der Gülten und der Verzeichnisse des 15. bis 18. Jahrhunderts

²²⁵ Schaffer 1, S. 179f., 191f.

²²⁶ A.a.O. 2, 51. Vgl. unten Kapitel 3.3.4.

²²⁷ Die Fischenz zu Root galt 2 Gulden an Geld und wurde vom Habsburger Vogt eingezogen: cod 6855, 39 (1416); cod 6860, 569 (1434). – Akten Archiv 1, Landvogtei Habsburg, Fach 2, Marchen (Schachtel 495).

ergeben hat, daß im Bereich folgender heutiger Gemeinden die moderne Gemeindegrenze soweit nötig als ehemalige Amtsgrenze anzunehmen ist: Emmen, Buchrain, Dierikon, Inwil, Ballwil, Hohenrain, Hochdorf und Hildisrieden.²²⁸

3.3.1. Die Grenzen zum Michelsamt und zum Amt Hitzkirch

Karte 8

Ganz erheblich differierte hingegen die alte Amtsgrenze im Vergleich zur heutigen Gemeindegrenze gegen Nottwil zu. Wir haben bei der Betrachtung der Ruswiler Grenze angetönt, daß sich die Vogtei Rothenburg mit einem schmalen Geländestreifen unterhalb der mittleren Geländeterrasse dem See entlang vor-schob. So gehörte z. B. Eggerswil, heute in der Gemeinde Nottwil gelegen, zum Hof Adelwil und die Wirtschaft lieferte das Umgeld vom Wein dem Landvogt in Rothenburg ab. Aber auch Nottwil selber zählte kurze Zeit zum Amt Rothenburg, da der größere Teil des Dorfes südlich des Dorfbaches lag. Noch im Jahre 1399 war die Grenze zwischen Rothenburg und dem österreichischen Michelsamt im Gebiet von Schwarholz festgelegt worden.²²⁹ Nach dem Übergang des Michelsamtes an Luzern jedoch scheinen sich die Ruswiler auf das linksufrige Eiamt gestürzt und es anektiert zu haben. Sie überließen auch den nicht uninteressierten Rothenburgern einen kleinen Landstreifen. Das Ergebnis dieses Vorganges ist ausschnittsweise aus dem bereits früher angeführten Entscheid des Luzerner Rates von 1424 über die Vogteigrenzen zwischen Ruswil und Rothenburg zu entnehmen. Dort nämlich war die Rothenburger Amtsgrenze über das Schwarholz hinaus bis an den Nottwiler Dorfbach vorgeschoben.²³⁰ Es ist deshalb nur natürlich, daß im Verzeichnis der Rechte des Amtes Rothenburg, welches man 1434 ins neuangelegte Rechnungsbuch der Vogteien eintrug, auch die Taverne zu Nottwil angeführt wurde, welche jährlich zehn Pfund abzuliefern hatte. Dieser Eintrag wurde jedoch durchgestrichen und dazu bemerkt, daß die Abgabe nach einem Beschluß des Rates nunmehr dem Vogt im Michelsamt zustehe.²³¹ Diese Bemerkung nimmt Bezug auf die Übereinkunft vom Jahre 1443, welche die Ansprüche der Ruswiler und Rothenburger auf das Eiamt zugunsten des Amtes Münster zurückdrängte.²³² Von diesem Zeitpunkt an bis ins frühe

²²⁸ Sammlung Kassierter Gülden der genannten Gemeinden. Akten Archiv 1, Landvogtei Rothenburg, Fach 2 (Schachtel 549) und Fach 8 (Schachtel 571). Cod 5055, 59r ff. Urk 263/4517 (Adelwil, Bertiswil 1617). Urk 263/4523 (Adelwil 1684). Urk 263/4522 (Gerliswil 1684). Urk 260/4386 (Buchrain 1747). Gemeindearchiv Neuenkirch, Protokolle für den Hof Adelwil, Neuenkirch und Sigigen 1741–1799, 12 Bände.

²²⁹ Urk 181/2653. Vgl. Anmerkung 201.

²³⁰ Urk 156/2271.

²³¹ Rechnungsbuch der Stadt Luzern Vogteien 1434–1584, cod 6860, 7 (nachträglich von anderer Hand eingetragen). Dieser Eintrag fehlt in der Aufzeichnung der gleichen Rechte von 1416; Rechnungsbuch der Stadt Luzern Vogteien und Ämter 1408–1479, cod 6855, 19 ff.

²³² Oben Anmerkung 205.

19. Jahrhundert dürften in diesem Gebiet die Grenzen nicht mehr verändert worden sein. Denn noch 1459 versuchten die Rothenburger den Dorfbach als Grenze durchzusetzen, worauf der Luzerner Rat aber nicht mehr einging.²³³ Nach den Quellen des 16. bis 18. Jahrhunderts ergibt sich folgende ungefähre Grenze. In der Gegend von Huprächtigen bog die Amtsgrenze zwischen den Vogteien Rothenburg und Michelsamt von der Straße aus seewärts ab. Diese Stelle ist im Gelände genau ersichtlich, da von der Straße aus abwärts heute noch ein mehrere hundert Meter langer, starker und breiter Lebhag abwärts führt.²³⁴ Zum Amt Rothenburg gehörten hier die Höfe und Hofgruppen von Grundacher, Schwarzholz, Ober und Unter Studen, Langweid und Maienbach, während Schoren und ein peripher gelegener Hof von Studen zum Eiamt gezählt wurden.²³⁵ Daraus erhellt, daß sich in diesem Bereich die 1399 festgestellte Grenzziehung durch das Schwarzholz 1443 durchzusetzen vermochte. Erst in der Helvetik verschob man die Grenze zwischen Neuenkirch und Nottwil weiter nach Süden, als der alte Kirchgang Nottwil reichte, da Eggerswil früher in der Pfarrei Neuenkirch gelegen war. Nottwil wurde also nicht nur auf Kosten der Gemeinden Ruswil und Buttisholz neu ausgestattet, auch Neuenkirch hatte seinen Teil beizutragen.

Auch die Vogteigrenzen gegen Retschwil im Amt Hitzkirch nahmen früher einen etwas anderen Verlauf, als die heutigen Gemeindegrenzen vermuten lassen. Während die Grenze heute im Wald oberhalb Retschwil den Mülibach südwärts verläßt, folgte die alte Amtsgrenze bis in den See ganz dem Bach, welcher 1782 in seinem Unterlauf korrigiert wurde.²³⁶ Die übrigen Grenzen der Gemeinde Römerswil erfuhren keine Änderung. Auch der Hof Ludigen, der eine Twingherrschaft des Propstes in Beromünster war, gehörte mit den hohen Gerichten zur Vogtei Rothenburg. Dieser Hof führte wegen seiner Verbindung mit dem Stift ein starkes Eigenleben, so daß er zu Beginn des 19. Jahrhunderts vorübergehend als Exklave zur Gemeinde Beromünster geschlagen wurde, bis man ihn wieder dem Berghof und damit der Gemeinde Römerswil zuteilte.²³⁷

²³³ Akten Archiv 1, Landvogtei Rothenburg, Fach 2, Marchen (Schachtel 549).

²³⁴ Der Lebhag ist auf den Karten nicht verzeichnet. Auf der geltenden Landeskarte 1 : 25000, Blatt 1129, Sursee, entspricht er dem Fußweg, der bei Koordinate 219300/653325 bei der Biegung der Drittklaßstraße Richtung Nordosten bergabwärts abzweigt. Auf der Karte von 1864 ist er als Drittklaßstraße eingezeichnet.

²³⁵ Neben den in Anmerkung 228 angeführten Verzeichnissen des Hofes Adelwil vgl. vor allem die Sammlung Kassierter Gülten Nottwil und Neuenkirch. Ferner: Gemeindearchiv Neuenkirch, Protokoll über die Personal-Theilung des Steuerbriefs Neuenkirch 1822, 1. Band.

²³⁶ Akten 12/26, Grenzen gegen die Freien Ämter. Die schiedsrichterliche Neufestsetzung der Landmarch in diesem Gebiet von 1551 gedruckt: Rechtsquellen Aargau 2/8, 1, S. 189ff. Ferner ebenda S. 30f., 100ff. (Landmarch zwischen Hohenrain, Hochdorf und Lieli 1459), S. 192ff. (Landmarchen des Amtes Rothenburg gegen die Ämter Richensee und Meienberg 1551).

²³⁷ Segesser 1, S. 447. Akten 212/9D, Berghöfe, Marchen (1814).

3.3.2. Die Exklaven Sigigen und Honig

Karte 7

Sigigen, auf einem Bergrücken südöstlich des Fleckens Ruswil gelegen, bildete von jeher eine Exklave des Amtes Rothenburg. Sie war gänzlich von der Vogtei Ruswil umschlossen. Kirchlich gehörte Sigigen in den Kirchgang Ruswil und bildete mit einigen weiteren, nichtrothenburgischen Höfen zusammen eine der Bruderschaften dieser Pfarrei. Zusammen mit Sigigen wird gewöhnlich eine weitere, jedoch viel kleinere Rothenburger Exklave genannt, nämlich der Hof Honig mit der Sonnhalde zusammen, welcher östlich des Fleckens lag.

Die rothenburgische Exklave dürfte aus den vier ursprünglichen Hofsiedlungen Sigigen und Amsig auf der Höhe, sowie Diegringen und Bergen am gewellten Nordabhang gegen Ruswil hervorgegangen sein, während die übrigen Höfe jüngere Ausbausiedlungen sind. Es ist nicht möglich, die Grenzen von Sigigen genau festzulegen. Um uns wenigstens einigermaßen Klarheit zu verschaffen, müssen wir wiederum vom Bestand des 17. und 18. Jahrhunderts ausgehen und die Amtszugehörigkeit der einzelnen Höfe abklären. Sigigen umfaßte damals außer der Hofgruppe in Sigigen selber die Einzelhöfe Bergen, Kuderhus, Löö, Sängelen, Schönenbühl, Amsigen, Zensihüsli, Diegringen, Gugenhürli, Zwinghüsli, Neuhaus, Großhaus, Wässerig, Gadenmatt, Eggengut, Hächenschwand und Großmatt.²³⁸ Im Amt Ruswil hingegen lagen die umliegenden Höfe Rieden, Bleischür, Schächbühl, Ober Grüt, Karrenstell, Burkartsrüti, Stäublig, Graubaum, Graben, Marchhüsli, Hapfig, Gouchsrüti und Weberhüsern (Rüegringen).²³⁹ Damit ist eindeutig erwiesen, daß Sigigen ganz vom Gebiet des Amtes Ruswil umgeben war und weder mit dem eigentlichen Amt Rothenburg noch mit dem weiter südwestlich gelegenen Hof Schwanden territorial verbunden war, wie immer wieder behauptet wird.

Sigigen erscheint erstmals im Habsburgischen Urbar²⁴⁰ als Bestandteil des österreichischen Amtes Rothenburg, und zwar unter der offenbar älteren Bezeichnung *Beringeringen*. Der Ort führte also um 1300 den Namen des heutigen Hofes Bergen. Er wurde als Dorf bezeichnet. Die österreichische Herrschaft besaß hier sowohl die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit und bezog die Steuer, das Fasnachtshuhn und den Futterhafer. Sie hatte somit den ganzen Twing inne. Im Jahre 1370 befand sich ein Viertel des Twings Sigigen und damit der entsprechende Anteil am niedern Gericht im Besitz der Kirche Ruswil.²⁴¹ Diese wurde 1419 dem Spital in Luzern verkauft.²⁴² Der Bußenertrag des niedern Ge-

²³⁸ Urk 263/4517 (1617), 4519 (1681), Urk 266/4642 (1684). Ferner Sammlung Kassierter Gülden Ruswil.

²³⁹ Urk 266/4643 (Ende 17. Jh.), 4657 (1781). Gerichtsprotokolle des Amtes Ruswil 1661 bis 1715, cod 4130, 4135, 4140.

²⁴⁰ Habsburgisches Urbar, S. 200f.

²⁴¹ Geschichtsfreund 26 (1871), S. 70f., 192ff.

²⁴² A.a.O. S. 201 ff.

richts stand dem Leutpriester selber zu.²⁴³ Von diesem Viertel ist noch 1562 die Rede²⁴⁴, im 17. Jahrhundert jedoch bezog, wie wir dem Verzeichnis des Pfrundeinkommens entnehmen, der Pfarrer nunmehr die Hälfte der Bußen des Twings Sigigen, genau gleich wie in den andern Twingen der Pfarrei.²⁴⁵ Die andere Hälfte der Twingrechte zu Ruswil und Rüediswil lag, wie wir 1467 erfahren²⁴⁶, in den Händen des Vogtes von Ruswil. Vermutlich befand sich ein Teil des Twings Sigigen im Besitz des Vogtes von Rothenburg, welcher hier den Futterhafer bezog.²⁴⁷ Die Twingbesetzung, die lange Zeit der Leutpriester zusammen mit dem Landvogt vorgenommen hatte, übertrug Luzern um 1615 ganz dem Leutpriester.²⁴⁸ So blieb es bis zum Tode des Pfarrers und Dekans Melchior Lüthart im Jahre 1657. Wohl auf Veranlassung des Rates waltete seit 1658 der Spitalherr in Luzern als alleiniger Twingherr aller vier Twinge in der Kirchhore, also auch desjenigen von Sigigen.²⁴⁹

Wir haben uns etwas näher mit der Entwicklung des Twings befaßt, weil sich die Frage stellt, ob die Exklave Sigigen vor jener Zeit, als die Ämter Rothenburg und Ruswil an Luzern übergingen, den ganzen Twing umfaßte oder nur jenen Teil, den wir oben für das 17. und 18. Jahrhundert festgestellt haben. Diese Frage erhebt sich, wenn wir das Twingrecht von Sigigen aus dem Jahre 1658 zu Rate ziehen.²⁵⁰ Wie eben gesagt, war damals der Spitalherr alleiniger Twingherr. Wir wissen jedoch damit noch nicht, woher die restlichen drei Viertel stammten, wenn wir auch annehmen, daß sie beim Landvogt von Rothenburg gewesen waren. Zu vermerken ist aber vor allem, daß die Nutzungsberechtigung an der Sigiger Allmend nicht nur jenen Höfen zustand, die innerhalb der rothen-

²⁴³ Oben Anmerkung 183 (1467).

²⁴⁴ Geschichtsfreund 26 (1871), S. 219.

²⁴⁵ Akten Stadt (zitiert in Anmerkung 183) zu 1657. Geschichtsfreund 26 (1871), S. 80.

²⁴⁶ Vgl. Anmerkung 183 (1467).

²⁴⁷ Cod 5055, 60r: *Item 4 huser zů Sigigen*. In den 1416 aufgezeichneten Rechten der Landvogtei Rothenburg findet sich unmittelbar nach dem Eintrag der Steuer von Schwanden die durchgestrichene Stelle: *Der hoff ze Tiegeringen git jerlich ze stůr 1 lb*: cod 6855, 23. Ob der Hof Sigigen, zu dem Diegringen gehörte, nach Rothenburg zu steuern habe, war 1416 offenbar noch nicht klar, da die Streichung offenbar unmittelbar nach der Eintragung durch die gleiche Hand erfolgte. In der Abschrift von 1434 fehlt dieser Eintrag: cod 6860, 7.

²⁴⁸ Akten Stadt (zitiert in Anmerkung 183) zu ca. 1615.

²⁴⁹ Archiv der Korporation Sigigen, Verhandlungsprotokoll 1635–1824. Dort ist der Pfarrer 1635–1654 als Twingherr nachweisbar. Bei der nächsten Twingbesetzung, welche 1660 eingetragen wurde, war bereits der Spitalherr Twingherr. Im Twingrodel von 1658 ist der Spitalherr ebenfalls als alleiniger Twingherr genannt. Die Änderung fiel ohne Zweifel mit dem Tod von Pfarrer Lüthart zusammen. Zur Frage des Pfarrers als Zwingherrn vgl. das Beispiel von Eich unten in Anmerkung 343.

²⁵⁰ Archiv der Korporation Sigigen, Holzlieferungsprotokoll ab 1658: Enthält einleitend das Twingrecht von 1658, allerdings mit einer gegenüber dem gleich zu erwähnenden cod 742 erweiterten Liste der Berechtigten, deren Auftriebsrechte entsprechend verändert sind. Ferner im Staatsarchiv: Auszug aus den drei Zwingrödeln Ruswil, Sigigen und Rüediswil 1658, cod 742, 48r–50r. Folgende Höfe aus dem Amt Rothenburg werden als nutzungsberechtigt ausdrücklich angeführt: Klein und Groß Diegringen, Unter und Ober Schönenbühl, Zensihüsli, Amsigen, Löö, Hochhus, Neuhus, Zwinghus.

burgischen Grenzen lagen. Denn zu diesen gesellten sich die Ruswiler Höfe Graben, Tscheperslehn, Graubaum, Burkartsrüti, Außer und Ober Stäublig im Süden von Sigigen, Schächbühl im Westen und Rieden im Norden. Den Namen und der Lage nach zu schließen handelte es sich durchwegs um hoch- und spätmittelalterliche Ausbauhöfe. Daß diese schon im 15. Jahrhundert zum Amt Ruswil gehörten, läßt sich aus dem Verzeichnis des Futterhafers von etwa 1500 entnehmen. In der Hofliste des Amtes Ruswil stoßen wir nämlich auf die *brüderschaft ze Sickingen*²⁵¹, von der die Höfe Graubaum, Ober und Unter Stäublig, Grüt, Farnern und Schächbühl aufgezählt wurden. Sigigen selbst figurierte in der Liste des Amtes Rothenburg. Die ganze Sigiger Bruderschaft, die aus den Ruswiler und Rothenburger Höfen bestand, bildete eine rein kirchenrechtliche Unterteilung des Zehntgutes der Pfarrei Ruswil und war lediglich eine der vielen Bruderschaften oder Zehntbezirke des Kirchgangs.²⁵² Nun lehnten sich die kirchlichen gerne an ursprüngliche weltliche Gebietseinteilungen an. Es steht also eindeutig fest, daß der Gebietsumfang des Twings Sigigen bedeutend größer war als jener der rothenburgischen Exklave gleichen Namens in luzernischer Zeit. Twing- und Amtsgrenze differierten also ganz erheblich. Es waren zwei Entwicklungen, die stattgefunden haben können. Zwischen der Emme und Hellbühl zog sich, so ist anzunehmen, lange Zeit ein großes, abgelegenes Waldgebiet hin, welches nicht von ungefähr die alten Pfarreien und die Ämter Ruswil und Malters schied, so daß sich hier die Amts- und Pfarreigrenzen ausbildeten. Der Ausbau rund um die vier alten Höfe am Nordabhang herum erfolgte von Ruswil aus, was auch dadurch bestätigt wird, daß die neuen Höfe zur Pfarrei Ruswil gehörten. Diese jüngeren Siedlungen kreisten die ältesten, zur Herrschaft Rothenburg gehörenden Höfe ein. Es könnte nun sein, daß um 1300 alte und neue Siedlungen zusammen den österreichischen Twing bildeten. In diesem Falle würde der Twing von 1658 nach wie vor den Gebietsumfang gezeigt haben, der schon 350 Jahre früher bestanden hatte. Auf der andern Seite ist es auch möglich, daß schon der österreichische Twing, der als Dorfsiedlung charakterisiert wurde und in dem hohe und niedere Gerichtsbarkeit zusammenfielen, den gleichen Umfang besaß wie die spätere Exklave des Amtes Rothenburg. In diesem Falle wären die jüngeren Ausbauhöfe um Sigigen herum von jeher außerhalb der rothenburgischen Herrschaft gelegen gewesen. Denn das entlegene Waldgebiet, von dem wir sprachen, war ein Niemandland, das erst durch die allmähliche Durchdringung und Nutzung ausgeschieden wurde.

Vielleicht kann uns die kurze Betrachtung der hochgerichtlichen Zuständigkeit in Sigigen etwas weiterhelfen, obwohl sie nicht in allen Belangen klar erkennbar

²⁵¹ Cod 5055, 85v.

²⁵² Vgl. die Beschreibung in den Akten Stadt (zitiert in Anmerkung 183) zu 1657. Urk 266/4632 (1583) zählt folgende Bruderschaften in Pfarrei und Amt Ruswil auf: Dorf Ruswil, Rüdswil, Etzenerlen, Honberg, Rüegeringen, By dem [Bihl-]Bach, Buholz und Schwarzenbach (Wolhusen). Auch der Hof Schwanden bildete eine Bruderschaft der Pfarrei Ruswil.

ist. In österreichischer Zeit war das hohe Gericht rothenburgisch, doch in der Übergangszeit zwischen dem Sempacherkrieg (1386) und der Eroberung des Aargaus (1415) entstand offensichtlich eine gewisse Verunsicherung, die wieder einmal von den Ruswilern provoziert wurde. Im frühern 15. Jahrhundert entstand eine Zeugenaufnahme²⁵³, aus der hervorgeht, daß zum mindesten einzelne hochgerichtliche Fälle aus dem Hof Sigigen in Ruswil gerichtet worden waren. Zwar scheint nun Luzern diese Übergriffe im Prinzip zurückgewiesen zu haben. Im Entscheid des Luzerner Rates von 1424, den wir nun schon oft anführten und in dem die Grenzen zwischen den Vogteien Ruswil und Rothenburg bereinigt wurden, legte man fest, daß Sigigen *mit allen dingen* in das Amt Rothenburg gehören und dienen solle.²⁵⁴ Von diesen *dingen* war aber zumindest ein Viertel der niedern Gerichtsbarkeit ausgeschieden und stand dem Leutpriester von Ruswil zu. Trotz diesem Zurückdrängen ging Ruswil bei diesen Auseinandersetzungen nicht leer aus. Wie wir aus dem kleineren Gebietsumfang der rothenburgischen Exklave gegenüber dem Gesamttwing vermuten können, blieb ein großer Teil des Twings innerhalb des Amtes Ruswil hängen. Ein weiterer Grund dürfte in der Tatsache zu suchen sein, daß in der entscheidenden Zeit Ruswiler Amtsangehörige auf den Höfen saßen und zuerst aufgrund des Personalprinzips, auf die Dauer jedoch aufgrund des Territorialprinzips nach Ruswil tendierten. Da Luzern in beiden Ämtern seine Landeshoheit ungehindert und gleichmäßig durchsetzen konnte, bestand für die Stadt keine Veranlassung, sich für das eine oder andere Amt einzusetzen, um dessen Grenzen zur Anerkennung zu bringen.

Die zweite Rothenburger Exklave Honig samt Sonnhalde lag im Norden von Sigigen und am Fuße des Ruswilerbergs. Im eben genannten Grenzentscheid von 1424 wird Bilis Hof zu Honegg neben Sigigen und Schwanden ausdrücklich erwähnt, weil er ebenfalls außerhalb des Amtes Rothenburg lag. Es ist anzunehmen, daß Bili Rothenburger war, weshalb sein Hof aufgrund des Personalprinzips dem Amt Rothenburg zugeteilt wurde. Da noch während mindestens hundert Jahren die Bili auf Honig saßen, dürfte unterdessen das Personal- vom Territorialprinzip abgelöst worden sein. Die Sonnhalde wurde wohl erst lange nach 1424 aus dem Güterkomplex des Hofes herausgelöst und verselbständigt. Die Gerichtsprotokolle, Gülten und Verzeichnisse des 17. und 18. Jahrhunderts bestätigen, daß diese rothenburgische Exklave nach wie vor intakt war.²⁵⁵

²⁵³ Urk 124/1866 (vor 1422).

²⁵⁴ Urk 156/2271.

²⁵⁵ Urk 263/4519 (1681). Urk 266/4642 (1684). *Bili git ab Honegg 5 schilling*: cod 6855, 24 (1416), cod 6860, 7 (1434), 131 (1502).

3.3.3. Die Exklave Schwanden und das Land Entlebuch

Karte 12

Der Hof Schwanden bildete zusammen mit Werthenstein eine Exklave des Amtes Rothenburg, welche im Süden und Osten an das Land Entlebuch, im Norden und Westen aber an die Emme und an das Amt Ruswil grenzte. Die Exklave war eine reine Einzelhofsiedlung ohne dörflichen Mittelpunkt. Sie besaß Schwerpunkte in Schwanden, Obermoos und später in Werthenstein.

Die Exklave Schwanden bestand ursprünglich aus zwei verschiedenen Teilen, die ineinander verschmolzen, nämlich aus dem großen Hof Schwanden und dem wenig umfangreichen Werthenstein. Nach dem Habsburgischen Urbar war die Burgstelle zu Werthenstein in der Nähe von Wolhusen mit einem Höflein garniert und Eigen der Herrschaft Rothenburg.²⁵⁶ Nach dem gleichen Urbar besaß Österreich um 1300 im Hof Schwanden das Fasnachtshuhn, den Futterhafer, die Steuer sowie die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit.²⁵⁷ Als die große Gerichtsbarkeit zu Schwanden zwischen den beiden österreichischen Vögten zu Wolhusen und zu Rothenburg streitig war, entschied die Herrschaft 1373, daß sie dem Vogt zu Wolhusen zustehen solle.²⁵⁸ Ob diese Regelung von Dauer war, ist fraglich. Im Entscheid über die Grenzbereinigung zwischen den Ämtern Rothenburg und Ruswil von 1424 bestimmte Luzern, daß Schwanden wie Sigi gen *mit allen dingen* in das Amt Rothenburg gehören und dienen solle.²⁵⁹ Möglicherweise war darin auch die hohe Gerichtsbarkeit eingeschlossen, die in diesem Falle dem Vogt von Rothenburg zugestanden hätte.²⁶⁰ Unter luzernischer Verwaltung waren der Futterhafer und die Steuer dem Vogt zu Rothenburg abzuliefern.²⁶¹

Die Grenzen des Hofes Schwanden sind auf der Entlebucher Karte von Pfarrer Schnyder aus dem Jahr 1782 nur zum Teil ersichtlich.²⁶² Grob gesagt bedeckte der Hof das Gebiet innerhalb des Emmenkniees bei Wolhusen. Im engsten Bereich des Emmenkniees jedoch lag als weitere, diesmal entlebucherische Exklave der Flecken Wolhusen-Markt, eine mißglückte Stadtgründung des 14. Jahrhunderts, die außer dem Flecken und der Burgstelle nur wenig offenes Land umfaßte. Während das Gütlein Halbdach noch zum Markt gehörte, waren die Höfe Ober und Unter Emsern, Groß und Klein Burst sowie Ellenbogen rothenburgisch.²⁶³ Zum Flecken gehörte eine weitere kleine Hofgruppe, die emme-

²⁵⁶ Habsburgisches Urbar, S. 198.

²⁵⁷ A.a.O., S. 200.

²⁵⁸ Segesser 1, S. 445 Anmerkung 5.

²⁵⁹ Urk 156/2271.

²⁶⁰ Vgl. oben im Kapitel 3.2.4. den Streit zwischen Ruswil und Willisau um den Nordhang des Leidenberges.

²⁶¹ Cod 5055, 59r (vor 1500). Cod 6855, 23 (1416), cod 6860, 7 (1434), 129 (1502).

²⁶² PL 846, 847, Karte des Untern Amtes der Landvogtei Entlebuch. Ausschnitt reproduziert: Wolhusen. Ein Heimatbuch, Wolhusen 1958, S. 353.

²⁶³ Nach der Karte Schnyders war auch Guggeli rothenburgisch.

aufwärts im Entlebuch selber lag und durch den Hof Schwanden abgetrennt war. Es handelte sich um die Höfe Schwanderholz, Hinter Rossei, Kapellboden, Grabengütli, Gassenhaus und Distelhüsli.²⁶⁴ Folgende Entlebucher Höfe grenzten in der Fortsetzung nach Osten weiter an den rothenburgischen Hof Schwanden: Gemeinwerk, Häntschen, Grindelwald, Staldig, Tribschwanden und Engelgraben. Auf der Rothenburger Seite der Grenze sind zu nennen die Höfe Rossei, Schönenboden, Reukliweid, Turmlöchli, Waldhüsli, welches früher einmal Buchholzgraben geheißen hatte, Sulzig, Kühweid, Kleinstein, Schwändi und Rüttmatt.²⁶⁵ Die Grenze verließ somit wohl in der Gegend der heutigen Rosseischür die Emme, folgte einem alten Bachlauf, dem früheren Frauenbach, bis zur Einmündung des Buchholzgrabens, der die Grenze bergwärts in südlicher und hierauf in östlicher Richtung weiterführte. Vom Bachgraben unterhalb Waldhüsli an aufwärts über Häntschen, den Sulziggraben hinunter bis Staldig und schließlich dem Bachgraben zwischen Schwändi und Engelgraben nach abwärts bis zur Emme folgte die alte Landvogteigrenze zweifellos genau jener Amtsgrenze, die noch auf Blatt 6 der topographischen Karte von 1864 eingezeichnet ist und die zu jener Zeit die Ämter Sursee und Entlebuch zwischen den Gemeinden Entlebuch, Schachen und Werthenstein schied.²⁶⁶ Die Marchenbeschreibung des 14. Jahrhunderts im Hofrecht von Schwanden²⁶⁷ entspricht, soweit sie erkennbar ist, ebenfalls diesem Grenzverlauf. Somit war dieser verwinkelte Grenzabschnitt vom 14. bis 19. Jahrhundert unverändert gültig. Die restlichen Grenzen des Hofes Schwanden, also jene gegen das Amt Ruswil, fielen mit dem Lauf der Emme zusammen.

Damit haben wir auch die westliche Hälfte der Nordgrenze des Landes Entlebuch dargestellt und dabei erfahren, daß der Flecken Wolhusen-Markt eine Exklave des Landes war. Vom äußern Schwandgraben, wie das Hofrecht von Schwanden den Bachgraben zwischen Schwändi und Engelgraben nannte, Richtung Osten folgte die Entlebucher Grenze gegen das Amt Ruswil zu dem Lauf der Emme bis zur Einmündung des Rümli bei Schachen. Hier übernahm der Rümli und weiter bergwärts der Fischenbach die Entlebucher Grenzlinie gegen das Amt Malters. Diese Grenze wurde nie verändert. Das Entlebuch, welches aus Einzelhöfen mit wenigen, um ihre Kirchen gescharten dörflichen Mittelpunkten bestand, besaß somit eine breite Landverbindung über die Bramegg hinweg bis hinunter nach Langnau und Schachen im Tal der Emme und kontrollierte so die alte Landstraße über die Rengg, welche die alte Verbindung des Entlebuchs mit der Stadt Luzern war.

Schnydere Karte von 1782 vereinfachte die Grenzverhältnisse im Norden des Entlebuchs zu sehr. Er gibt nämlich innerhalb des Emmeknies außer der Grenze des Fleckens Wolhusen-Markt nur die Pfarreigrenzen an, die mit den Land-

²⁶⁴ Schnydere Karte gibt zusätzlich noch einen Schachen an.

²⁶⁵ Sammlung Kassierter Gülden Werthenstein und Entlebuch.

²⁶⁶ Siehe Anmerkung 162.

²⁶⁷ Druck: Liebenau, Rechtsquellen, S. 214.

vogteigrenzen keineswegs übereinstimmten. Deshalb ist auch der *Rotenburgisch Zwing* zu weit nach Osten ausgeweitet, nämlich bis zur Grenze zwischen den Pfarreien Wolhusen und Malters, welche durch den Bachgraben neben der Lochmühle hinunter in den Schafgraben und die Emme verlief.²⁶⁸

Der Hof Schwanden wurde im 19. Jahrhundert zur Gemeinde Werthenstein. 1853 vereinigte man sie mit der Gemeinde Wolhusen-Markt und 1889 mit der Gemeinde Schachen. Bis 1831 gehörte Werthenstein zum Amt Entlebuch, hierauf bis 1888 zum Amt Sursee. Die Gemeinde wurde 1889 anlässlich der Vereinigung mit Schachen wieder und bis jetzt endgültig dem Amt Entlebuch zugeteilt.²⁶⁹

3.3.4. Die Exklave Geuensee

Ein besonderer Bestandteil der Vogtei Rothenburg war die Exklave Geuensee. Um 1300 gehörten Geuensee und Krumbach wie Adelwil zu der österreichischen Verwaltungseinheit Sempach. Die Herrschaft Österreich verfügte in Geuensee nur über die mittlere und hohe, in Krumbach jedoch auch über die niedere Gerichtsbarkeit.²⁷⁰ Es ist möglich, daß Geuensee und Krumbach wie Adelwil theoretisch seit dem Sempacherkrieg zusammen mit Rothenburg luzernisch geworden war. Sicher ist nur, daß der Hof Krumbach 1416 in den Luzerner Rechtsaufzeichnungen über das Amt Rothenburg mit einer Steuer erscheint.²⁷¹ Möglicherweise nahm Luzern seine Rechte in Geuensee und Krumbach, welche lange in ausgesprochen österreichischem Gebiet exponiert waren, erst seit 1415 wahr, vielleicht sogar erst, als die Stadt durch das Habsburgische Urbar davon Kenntnis erhielt. Im gleichen Jahre 1416 sodann klagte Sursee als Inhaber des Michelsamtes, Krumbach erwidere den Kreis seines Dinghofs, in den auch die von Geuensee gehörten, zu sehr. Darauf entschied Luzern, daß das Hochgericht von Krumbach so weit reiche, als sich Twing und Bann der Dörfer ausdehnen.²⁷² Die luzernische Praxis, die hier aufscheint, ist für andere Fälle wichtig: Wurde ein Dorf oder ein Niedergericht aus einem Hochgerichtsverband herausgelöst, übernahm man für die neu zu umschreibende Blutgerichtsgrenze die vorhandenen Grenzen des Twing und Banns. Mit dem Entscheid von 1416 war eindeutig klar, daß der Hof Krumbach außerhalb des Blutgerichtskreises des Amtes Willisau lag. Denn nach den Aussagen des Freien Amtes war der Hof einer der östlichen Grenzpunkte des Willisauer Blutgerichtskreises.²⁷³ Daß dies nicht mehr galt, beweist auch der Luzerner Spruch von

²⁶⁸ Um diese Pfarreigrenze handelte es sich bei der Grenzberichtigung vom 17. 5. 1726: Akten Archiv 1, Landvogtei Ruswil, Fach 2, Marchen (Schachtel 575).

²⁶⁹ Wolhusen (zitiert in Anmerkung 262), S. 335f.

²⁷⁰ Habsburgisches Urbar, S. 179f.

²⁷¹ Cod 6055, 23.

²⁷² Urk 155/2256, 5f.

²⁷³ Segesser 1, S. 625.

1426, in dem der Rat die Willisauer Blutgerichtsgrenze etwas willkürlich zwischen dem Dorf Büron und der Bleumatt durchzog und Richtung Schaubern weiterführte.²⁷⁴ Der Vertrag Luzerns mit Thüring von Aarburg von 1429 brachte deshalb nur noch den Twing ein, der übrigens erst 1417 durch Luzern eindeutig den Herren von Aarburg zugeschlagen worden war.²⁷⁵

Seit spätestens 1416 gehörte also diese Exklave zum Amt Rothenburg. Wie sich aus dem Verzeichnis des Futterhafers aus der Zeit vor 1500 und aus den Gülten ergibt, umfaßte die Exklave um 1500 wie im 17. und 18. Jahrhundert neben dem Dorf Geuensee und dem Weiler Krummbach auch den Weiler Hunziken.²⁷⁶ Für die Annahme der Amtsgrenzen müssen wir uns hier, außerhalb der Zone der Einzelhofsiedlungen, auf die modernen Gemeindegrenzen abstützen. 1798 schließlich löste man Geuensee von der Landvogtei los und teilte die Gemeinde dem Distrikt und später dem Amt Sursee zu.

3.4. Die Grenzen in der Umgebung Sursees

Karte 9

Die Grenzverhältnisse der Stadt Sursee verdienen deshalb eine besondere Beachtung, weil hier die personalen und die territorialen Elemente über 1798 hinaus nebeneinander in Kraft blieben.

Sursee besaß einen innern und einen äußern Friedkreis. Der innere Friedkreis wurde bereits in der Handfeste von 1299 umschrieben.²⁷⁷ Nach einer Eingabe der Stadt Sursee an die Regierung vom 29. April 1817 beschränkte sich der innere Friedkreis fast ganz auf die Stadt innerhalb der Stadtmauern. Da Sursee damals eine Erweiterung seines Gemeindegebietes über den innern Friedkreis hinaus anstrebte, formulierte der Stadtrat diese Umschreibung bewußt einschränkend, um gegenüber den Nachbargemeinden die Notwendigkeit der Erweiterung zu unterstreichen. Nach einer Berechnung von Feldmesser Franz Xaver Wüest jedoch umfaßte der innere Friedkreis 138 Jucharten, von denen 122 Jucharten außerhalb der Ringmauern lagen.²⁷⁸ Der Kreis dürfte somit ohne allen Zweifel im Westen der Stadt durch die Kapellen begrenzt worden sein, wie das überall der Fall war, nämlich durch die Kreuzkapelle vor dem Untertor und die Dägersteinkapelle. Nach dem Plan von 1819, der leider wenige Details zeigt, zog er sich wie üblich in geraden Linien und in regelmäßigem Abstand von der Ring-

²⁷⁴ Ratsprotokoll 1, 307v. Urk 156/2274.

²⁷⁵ Urk 186/2725. Ausführliches Regest bei Merz, Nr. 400. Twing vgl. ebenda Nr. 348 nach Ratsprotokoll 1, 313r und 3, 21r.

²⁷⁶ Cod 5055, 59r. Sammlung Kassierter Gülten Geuensee, Schenkon, Gunzwil.

²⁷⁷ Segesser 1, S. 744 Anmerkung 4.

²⁷⁸ Akten 212/100A, Gemeinde Sursee, Marchen.

mauer als Vieleck um die Stadt herum.²⁷⁹ Innerhalb dieses Friedkreises gebot die Stadt Sursee über das hohe und das niedere Gericht.

Der äußere Friedkreis hingegen zog sich in weitem Umkreis um die Stadt und lag im Gebiet der benachbarten Ämter Willisau, Ruswil, Michelsamt und Rothenburg. Nach Wüests Berechnungen umfaßte er im frühen 19. Jahrhundert ohne Berücksichtigung des Sees 2826 Jucharten. Der Umfang des äußern Friedkreises wurde 1420 von Luzern bestimmt.²⁸⁰ Die heutige Surseer Gemeindegrenze, welche erst 1819 umschrieben wurde, folgte diesem äußern Kreis höchstens im nordwestlichen Surseer Wald ein Stück weit. Sonst war diese junge Grenze viel enger gezogen als der alte Friedkreis. Nur im Norden überschritt sie dessen Linie, weil man 1819 die Allmend und den Surseer Wald ganz mit einbeziehen wollte.²⁸¹ Der äußere Friedkreis²⁸² begann im Norden in der Kehrhalde, die offenbar auf der Geuenseer Seite des Baches an der alten Straße nach Hunziken nördlich von Hinter Hofstetten lag.²⁸³ Sie verlief in gerader Linie westwärts über das Moos hinweg zur Waldecke bei der Sackmatt, welche noch innerhalb des Kreises lag²⁸⁴, und bog hier zur westlichen Waldecke ab, wo die Landstraße nach Basel den Wald verläßt. Von dieser Waldecke aus strebte sie südwärts in gerader Linie Bognau zu und schlängelte sich dann dem Erdberebächlein entlang hinter der Hasenwart hinauf bis zur Straße nach Dogelzwil, bog ab zum Hof Totenleuten, dann zum Oberhof, hierauf nach Oberkirch in die Gegend, wo die Landstraße die Sure überschreitet und folgte der Sure nach aufwärts bis zum See, den sie wieder in gerader Linie überschritt. Jenseits des Sees wurde der äußere Friedkreis vom Bächlein aufgenommen, das von der Käsern herunterfließt. Oberhalb Greuel bog er wieder ab und ging in gerader Linie weiter nach Hofstetten und schließlich zurück in die Kehrhalde. In diesem letzten Abschnitt lagen die Höfe Hübeli, Hofstetten und Dubenschwarz innerhalb des Kreises. In Münigen und Zollhaus errichtete Sursee deshalb Zollstätten, weil diese Orte auf dem äußern Friedkreis lagen.

²⁷⁹ PL 1193. Vgl. auch die Skizze aus dem 18. Jahrhundert im Stadtarchiv Sursee, Akten AB 350. Freundliche Mitteilung von Stadtarchivar lic. phil St. Röllin.

²⁸⁰ Urk 198/2892. Druck: Segesser 1, S. 747 Anmerkung 3. Östlich Sursees sind interessante Nuancen zu beachten, die sich bei näherem Zusehen aus der Sammlung Kassierter Gülten Schenkon ergeben. Bei den Gülten des 17./18. Jahrhunderts wurde nämlich genau unterschieden, ob die Liegenschaften in *Schenkon*, *Kirchgang Sursee*, *Gericht Oberkirch*, *St. Michelsamt* lagen oder nur im *Kirchgang Sursee*, *Gericht Oberkirch*, *St. Michelsamt*. Diese letzte Umschreibung bezog sich nicht nur auf den äußern Friedkreis. Denn wir finden da: Greuel, Ober Greuel, Hofstetten, Suberswarz (heute Dubenschwarz), Thann, Außer Thann, Zollhaus, Zopfenberg. Das ergibt ein Gebiet zwischen Käsernwaldbach und den modernen Gemeindegrenzen von Schenkon gegen Gunzwil und Geuensee. Diese Einzelhöfe gehörten zu keinem Twing und wurden erst 1819 Schenkon zugeteilt.

²⁸¹ Schreiben der Friedkreiskommission in Sursee an den Kleinen Rat in Luzern, 19. 5. 1819. Akten 212/100A.

²⁸² Vgl. den Plan von 1819, der jedoch seine Mängel hat: PL 1193.

²⁸³ 1420 heißt es in der Umschreibung des später so genannten äußern Friedkreises: *Des ersten als man von Surse gat gen Huntzingen über den Mülibach ...* Segesser 1, S. 747.

²⁸⁴ Auszüge aus den Surseer Ratsprotokollen ab 1716. Akten 212/100A.

Nach dem Bestätigungsbrief Luzerns von 1420 stand Sursee in einem bestimmten Umkreis um die Stadt, der später der äußere Friedkreis hieß, die ganze Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Blutgerichtes zu. Denn in diesem Gebiet war die Blutgerichtsbarkeit der umliegenden Vogteien zuständig, welche ja Luzern gehörte. Diese Surseer Gerichtsbarkeit war jedoch nicht umfassend, sondern beschränkte sich allein auf die Surseer Stadtbürger, während über alle andern Leute der jeweilige Vogt zu richten hatte. Die Surseer Gerichtsbarkeit im äußern Friedkreis war deshalb etwas verworren und konkurrierte mit jener der umliegenden Ämter. Wie die Praxis zeigte, welche in den Eingaben an die Luzerner Regierung aus den Jahren 1817–1819 beschrieben ist, hatte sich z. B. bei Liegenschaftskäufen die Übung eingebürgert, daß der Gerichtsstand des Verkäufers entscheidend war. Verkaufte ein Surseer Bürger einem auswärtigen Interessenten eine Liegenschaft innerhalb des Kreises, so hatte das Stadtgericht den Kauf zu fertigen, war hingegen der Verkäufer z. B. ein Ruswiler, so hatte das Gericht in Ruswil in Funktion zu treten. Um diesem Zustand ein Ende zu setzen, legte die Regierung im Jahre 1819 die heutigen Gemeindegrenzen fest.²⁸⁵

Den Grenzverlauf des Amtes Ruswil innerhalb des äußern Friedkreises haben wir bereits beschrieben. Das Michelsamt seinerseits grenzte im Süden, Osten und Norden an den innern Friedkreis, während das Amt Willisau ihn im Nordwesten berührte. Für die Abgrenzung des Amtes Willisau vom Michelsamt im Norden der Stadt sind die alten Willisauer Marchbeschreibungen zu Rate zu ziehen. Danach ging die Amtsgrenze von Krummbach zur Burg Büron und von hier zum Dägerstein bei Sursee. Diese gerade Linie von über fünf Kilometern Länge löste sich, wie es scheint, früh auf und tendierte danach, dem Lauf der Sure zu folgen. Deshalb ergab sich folgende vermutliche Grenzziehung. Mindestens seit 1426 war die heutige Gemeindegrenze zwischen Geuensee und Büron als Amtsgrenze zwischen Rothenburg und Büron/Triengen anzusehen. Diese folgte einem Bach und ging an ihrem südlichsten Punkte in die Sure über. Von hier aus bildete nachweisbar das mäandrierende Flübchen die Grenze, bis diese in Sursee vom innern Friedkreis aufgenommen und zur Kreuzkapelle weitergeführt wurde. Als Grenze zwischen den Ämtern Willisau und Knutwil einerseits sowie Münster und Rothenburg andererseits wäre demnach der Lauf der Sure zu betrachten.²⁸⁶ Das wird, zum Teil wenigstens, bestätigt, wenn wir den Standort der ehemaligen Surseer Richtstätte berücksichtigen. Der Galgen stand nämlich im äußern Friedkreis auf dem Boden des Hochgerichts Willisau, und zwar in der Münchrüti nördlich des Kotten. Die nahegelegene Mühle an der Sure heißt auf den neuen Landeskarten zudem Galgenmühle, während sie

²⁸⁵ Akten 212/100A.

²⁸⁶ Ratsprotokoll 1, 307v. Am 5. Dezember 1426 entschied eine Luzerner Ratsbotschaft über den Verlauf der Grenzen des Freien Amtes Willisau, daß das Dorf Büron zum Freien Amt gehören soll und die Grenze oberhalb Büron zwischen Dorf und Bleumatte verlaufe, sie gehe dann in die große Schüberen, von dannen in die Suren um die Suren uff an der von Surse gericht.

auf dem ältesten topographischen Atlas als Neumühle bezeichnet war, wohl um den alten Namen zu unterdrücken.²⁸⁷

Einige Schwierigkeiten bieten im Norden der Stadt die Amtsgrenzen der Ämter Willisau und Michelsamt gegen Knutwil und Geuensee. Denn durch die ständigen Veränderungen, welche die Sure talabwärts bewirkte, wurden gründliche Korrekturen nötig, welche den Lauf des Fließchens und seiner Zuflüsse regulierten. Die Talebene wurde Meliorationen unterworfen, welche das Bild der Flußlandschaft völlig neu gestalteten.²⁸⁸ Diese Landvogteigrenze hatte mit dem äußern Friedkreis nichts gemein, war also mit ihm nicht identisch. Wenden wir uns zuerst der Amtsgrenze zwischen dem Michelsamt und Geuensee im Amt Rothenburg zu. Dort bildet ein Bach die Grenze, der vom Berg südlich Hunziken herunterfließt. Die heutige Gemeindegrenze, die wir als ehemalige Amtsgrenze betrachten, folgt dem Bach bis einige hundert Meter unterhalb dem Zollhaus. Die Surseer Gemeindegrenze von 1819, die hier von Süden her eintrifft, entspricht den Grenzen der städtischen Allmend, welche über die alte Amtsgrenze hinausreichte.²⁸⁹ Wir nehmen deshalb an, daß die Amtsgrenze dem Bach weiter folgte, bis er in die Sure mündete. Jenseits der Sure haben wir ebenfalls kaum Anhaltspunkte für den Verlauf der Amtsgrenzen zwischen dem Amt Willisau und Knutwil. Knutwil selber lag ja im alten Blutgerichtskreis der Grafschaft Willisau. Als Amtsgrenzen nehmen wir in diesem Abschnitt die Nutzungsgrenze an, also die heutigen Gemeindegrenzen Knutwils gegen Sursee und Bognau.

3.5. Die Sempacher Grenzen

Karte 11

Es ist zu unterscheiden zwischen der Stadt, dem Stadtgericht und der Seevogtei Sempach.

Die Stadt Sempach²⁹⁰ wurde an jener Stelle gegründet, wo die Hochstraße Luzern–Basel mit dem Gotthardverkehr den See berührte. Der See, welcher im

²⁸⁷ Segesser 1, S. 625 Anmerkung. Der Surseer Galgen lag im äußern Friedkreis auf dem Boden des Hochgerichts von Willisau, wogegen die Willisauer 1483 ohne Erfolg Einspruch erhoben, weil der Galgen von jeher dort gestanden hatte. Urk 199/2906. Ratsprotokoll 5B, 401r.

²⁸⁸ Man versuche etwa die doch sehr detaillierte Beschreibung der Marchen zwischen den Ämtern Knutwil, Triengen und Büron aus dem 18. Jahrhundert zu verfolgen. Akten Klosterarchiv St. Urban, Knutwil, Zehnten.

²⁸⁹ Vgl. das in Anmerkung 281 zitierte Schreiben. 140 Jucharten Allmend und Gemeindegwald, die bisher nördlich des äußern Friedkreises gelegen waren, wurden 1819 in die neuumschriebene Gemeinde Sursee einbezogen. Im Nordosten wurde die Allmend- zur Gemeindegrenze. Der Friedkreis selber schloß auch Gebiete des Amtes Rothenburg ein.

²⁹⁰ Allgemein vgl. Boesch. Segesser 1, S. 763 ff. Der Publikation von A. Helfenstein, Namenbuch der Gemeinde Sempach, Luzern 1965, liegt ein Parzellenübersichtsplan der Gemeinde Sempach 1 : 5000 bei.

18. und frühen 19. Jahrhundert zweimal abgesenkt wurde, um Land zu gewinnen, reichte früher bis an die westlichen Ringmauern heran. Die Stadt lag am Rande eines ausgedehnten Einzelhofgebietes. In Sempach hatte um 1300 die österreichische Herrschaft hohe und niedere Gerichte inne. Die Stadt war auch Mittelpunkt eines kleineren Verwaltungsbezirkes, der Geuensee, Krummbach, Eich, Adelwil sowie einige Einzelhöfe umfaßte.²⁹¹ Sempach stand später mit keinem dieser zerstreut gelegenen Höfe in näherer Verbindung. In luzernischer Zeit gehörten sie zur Landvogtei Rothenburg, was zeigt, daß die administrative Verbindungslinie wohl schon in österreichischer Zeit nach Rothenburg lief. Nur Eich findet sich später im Verband des Michelsamtes wieder.

In luzernischer Zeit verfügte Sempach innerhalb seiner Mauern selbst über hohe und niedere Gerichte. Außerhalb der Stadttore dagegen hatte der Vogt zu Rothenburg über das Blut zu richten, während in einem bestimmten Umkreis um die Stadt die Gerichtsbarkeit bis an den Tod Sempach zustand.²⁹² Da jedoch seit dem 16. Jahrhundert auf der Luzerner Landschaft selbst mit Ausnahme der Städte Sempach und Sursee kein Blutgericht mehr gehalten wurde, verminderte sich die Bedeutung des rothenburgischen Hochgerichts so sehr, daß die Eigenständigkeit des Stadtgerichts Sempach stärker zur Geltung kommen konnte.

Die Grenzen des Stadtgerichts gegenüber dem Amt Rothenburg und dem Michelsamt dürften im 17./18. Jahrhundert nach Auskunft der Quellen²⁹³ dem Verlauf der heutigen politischen Grenzen ungefähr entsprochen haben. Sie verliefen offenbar durch spät ausgebautes Gebiet, ist doch anzunehmen, daß der Landesausbau sich vom See her gegen die bewaldeten Höhen hinauf vollzog.²⁹⁴ In der 1415 vorgenommenen Umschreibung des Gerichtskreises, in dem die Stadt die niederen und mittleren Gerichte ausübte, sind als Grensräume der Wald von Morental im Norden, Schwarzlachen im Osten und die Kleine Aa im Süden zu erkennen.²⁹⁵ Luzern bestätigte 1640 die Kreisbeschreibung von 1415. Wie wir dabei erfahren, erstreckte sich die Nutzung und der Weidgang Sempachs über diese Grenze hinaus bis ins Gebiet des benachbarten Amtes Rothenburg.²⁹⁶ Gerichts- und Nutzungsgrenzen stimmten hier also nicht überein. Anders gegen das Michelsamt. Denn anläßlich der Neuvermarchung zwischen Sempach und Eich im Jahre 1730 wurde im Protokoll mehrmals darauf hingewiesen, daß die Zehntmarchen zwischen Eich und Sempach mit der Amtsmarch identisch waren.²⁹⁶ Diese Grenze bildete noch auf der Karte von 1864 die Ge-

²⁹¹ Habsburgisches Urbar, S. 179f.

²⁹² Segesser 1, S. 418.

²⁹³ Sammlung Kassierter Gülten Sempach. Mannschaftsverzeichnisse: Urk 267/4666 (1619), 4670 (1684). Boesch, S. 216, 241.

²⁹⁴ Boesch, S. 16ff., 193ff.

²⁹⁵ Abschrift im Silbernen Buch, cod 1080, 35vf. Druck: [J. A. F. Balthasar], Historische, topographische und ökonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern, seinen Mitbürgern gewidmet. 3. Teil, Luzern 1789, S. 81ff. Schwarzlachen ist auf der Siegfriedkarte 1:25000, Blatt 188, von 1887 angegeben als Wald an der Straße gegen Mettenwil.

²⁹⁶ Akten Archiv 1, Sempach, Marchen (Schachtel 584).

meindegrenze zwischen Sempach und Eich, seither aber ist sie den Grundstücksgrenzen angepaßt und deshalb teilweise verschoben worden. Gesamthaft betrachtet darf angenommen werden, daß sich die Grenzen von 1415 nicht wesentlich verändert haben. Sie wurden gelegentlich auch Bannkreis oder Friedkreis genannt. Dieser äußere Friedkreis allerdings war in Sempach besser ausgebildet als in Sursee, wo die Gerichtsbarkeit nur auf die Stadtbürger beschränkt blieb. Im Gegensatz auch zu Sursee lebt deshalb die äußere Gerichtsgrenze Sempachs heute als politische Grenze zum großen Teil weiter.

Zwischen dem Amt Rothenburg und der Stadt Sempach lagen die beiden Höfe Dachsellern und Seesatz. Vor 1798 hatten sie, wie das schon aus der Urkunde von 1415 hervorgeht, zwar mit Sempach zu steuern und sonstige Dienste zu leisten, gehörten jedoch zum Amt Rothenburg, das für sie gerichtlich zuständig war.²⁹⁷ Die Höfe gehören heute zur Gemeinde Sempach.

In Sempach hatte die Seevogtei über den Sempachersee ihren Sitz.²⁹⁸ Über die Seevogtei in habsburgischer Zeit haben wir keine positiven Nachrichten. Sie scheint von Rothenburg aus verwaltet worden zu sein. Luzern übernahm die Seevogtei im Sempacherkrieg zusammen mit dem Amt Rothenburg und setzte in der Folge einen eigenen Seevogt ein. Die Seevogtei umfaßte den ganzen Seebereich, wie aus dem Friedensvertrag von 1394 zu schließen ist. Sie hatte die Aufsicht über die Fischerei wahrzunehmen und war mit der notwendigen Gerichtsbarkeit ausgestattet. Sitz des Seevogtes war die Seevogtei in Sempach. Der Standort dürfte sich im Laufe der Jahrhunderte nur wenig verändert haben. Die 1473 bis 1475 von Luzern neu erbaute Seevogtei dürfte jenes Gebäude sein, welches heute als Leutpriesterei bezeichnet wird. Sie wurde später etwas näher an den See in die Südwestecke der Stadt gerückt, möglicherweise deshalb, weil die alte Seevogtei verlandet war.²⁹⁹ Die Seevogtei unterstand nicht der Stadt Sempach, sondern direkt Luzern. Sie war also in Sempach exterritorial. Seit dem Burgrecht von 1425 hatte der Seevogt in Sempach zu residieren. Als Grenzen der Seevogtei sind die Seeufer anzunehmen. Lediglich in Sempach verließ sie die Wasserfläche, um die Liegenschaft einzuschließen, die als Sitz des Vogtes diente.

²⁹⁷ Segesser 1, S. 418. Quelle wie Anmerkung 295.

²⁹⁸ Über die Seevogtei vgl. Th. von Liebenau, *Geschichte der Fischerei in der Schweiz*, Bern 1897, S. 135 ff. Darauf beruht weitgehend die Darstellung bei Boesch, S. 129 ff., die im übrigen stark hypothetischen Charakter hat, besonders was das 14. Jahrhundert anbetrifft. Segesser 1, S. 772 f.

²⁹⁹ Vgl. die Umgeldrechnungen 1473/I, 11r bis 1475/II, 20r passim. Boesch, S. 144 hält die Lokaltradition fest, die die alte Leutpriesterei mit dem Sitz des Seevogtes in Verbindung bringt. Vgl. A. Reinle, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern*, Band 4, Basel 1956, S. 404 (Alte Leutpriesterei), 410 ff. (Seevogtei). Zu denken ist an eine Verlegung anlässlich des Neubaus von 1726, möglicherweise innerhalb der Seevogteiliegenschaft. Vielleicht ersetzte er den bei Schilling 1513 abgebildeten Eckturm. Vgl. bei Reinle Abbildungen 378 und 380.

3.6. Die Vogteien westlich von Luzern

Die Höfe Malters, Littau, Kriens und Langensand/Horw gingen 1291 aus dem Besitz des Klosters Murbach an Österreich über.³⁰⁰ Um 1300 bildeten sie einen Teil des Amtes Rothenburg, von dem im früheren 14. Jahrhundert einer nach dem andern abgetrennt wurde. Jeder Hof für sich diente als Pfand, welches die Herzoge zum Teil samt hohen und niedern Gerichten versetzten. Sie wurden so zu eigenen Vogteien. Im Umkreis dieser vier Ämter finden sich noch weitere, kleinere Vogteien. Auf das Eigental werden wir gleich zurückkommen. Im Amt Littau existierte im 14./15. Jahrhundert noch die Vogtei Rönnimoos, die zwar zum Dinghof Littau³⁰¹ gehörte, aber mit hohen und niedern Gerichten ausgestattet und von Littau klar getrennt war. Sie scheint im späteren 15. Jahrhundert trotz Widerständen im Amt Littau aufgegangen zu sein.³⁰² Die Vogtei Grisigen am Fuße des Pilatus oberhalb Horw erscheint um 1400 als winziges Gebilde. Sie brachte dem Besitzer zwar jährlich einige Schillinge ein, war aber sonst wertlos und mit keinen weiteren Rechten versehen.³⁰³

Die Ämter Kriens und Horw gelangten im Sempacherkrieg unter die hohen Gerichte, aber erst im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts unter die Niedergerichtsbarkeit Luzerns. Seit 1421 unterstanden sie einem gemeinsamen Vogt. In den Ämtern Malters und Littau beanspruchte Luzern seit 1415 die Oberlehensherrlichkeit. Auch sie wurden seit 1481, also nach dem Kauf durch Luzern, von einem gemeinsamen Vogt verwaltet.

Am Fuße des Pilatus zog sich von jeher ein mächtiges Waldgebiet hin, der Hergiswald. Dieser dürfte sich im hohen Mittelalter vom Lopper an nordwärts um den Pilatus herum über das Eigental hinweg ausgedehnt haben. Es war ein Hochwald, der sich im Entlebuch fortsetzte. Bereits im Mittelalter löste man das Mülimäß heraus, eine Alp, die sich von jeher im Sonderbesitz von Kloster und

³⁰⁰ Zum folgenden vgl. Segesser 1, S. 470ff.

³⁰¹ Quellenwerk 2/3, 76f.

³⁰² Die Vogtei hieß *uff Eggen und ze Ronnenmos* und war im 14. Jahrhundert im Besitz der Herren von Littau, die sie als Mannlehen weiterverliehen: Quellenwerk 1/3, Nr. 685 (1347, Urk 128/1900), Urk 128/1902f. (1359), 1905 (1362). Eggen ist mit dem Eggenhof auf dem Ostabhang des Sonnenbergs zu identifizieren (vgl. Karte von 1864, Gemeinde Kriens). Die Doppelbezeichnung weist auf eine räumliche Trennung der beiden Höfe hin. Sie waren weitgehend selbständig. Nach den Kundschaften von 1455 halfen sie sich gegenseitig beim Richten. Daß die Vogtei mit hohen und niedern Gerichten ausgestattet war, geht aus dem Ratsbeschuß von 1455 hervor, der hinten auf der Kundschaft aufgezeichnet wurde: Urk 131/1933. Diese Kundschaften zeigen deutlich, daß im Gut Rönnimoos, nicht aber im Hof Eggen, die Einmischung von Seiten des Gerichts Littau schon weit fortgeschritten war. Der Eggenhof wird um 1315 im Verzeichnis der Einkünfte des Stifts im Hof erwähnt, welche der Keller von Kriens abzuliefern hatte. Zu beachten ist hier die Bezeichnung *dú hûba usen Egge*. Quellenwerk 2/3, 79. Auf Eggen war somit die normale Bezeichnung, welche den Hof vom andern Hof Eggen in der Gemeinde Luzern an der Megger Grenze unterschied.

³⁰³ Urk 129/1917 (1391), 1922 (1396), Urk 131/1931 (1435). Ebenda sind auch die Vogteien Hüslen und Rotterswil aufgeführt, die etwa von gleicher Bedeutung waren. Über die kleinen Vogteien, mit denen keine Gerichtsbarkeit verbunden war, vgl. Partsch (zitiert in Anmerkung 224), S. 58.

Stadt Luzern befand.³⁰⁴ Der Hochwald zwischen Lopper und Entlebucher Grenze bildete offenbar eine ausgedehnte, gemeinsame Allmend der angrenzenden Gemeinwesen Hergiswil, Horw, Kriens, Malters und Luzern. Im Laufe des 14. Jahrhunderts trennte Hergiswil seine Allmend ab, ein Vorgang, der mit dem 1378 erfolgten Loskauf Hergiswils von der Herrschaft und dem Anschluß an Nidwalden in Zusammenhang zu bringen ist.³⁰⁵ Das war 1380 eine vollzogene Tatsache, wie die beiden Marchenbeschreibungen der Luzerner Bürgerallmend aus diesem Jahre zeigen.³⁰⁶ Wohl in dieser Zeit erhielt Hergiswil, möglicherweise bei einer nachträglichen Teilung, das Gebiet der heutigen Alp Lauelen zugeteilt. Damit dehnte sich Hergiswil um das Klimsenhorn herum und über die Wasserscheide hinweg ins Eigental hinunter bis an den Rümli aus. Das läßt sich aus folgendem schließen. Bei genauerem Betrachten der beiden erwähnten Marchenbeschreibungen ergibt sich ein Unterschied, der zwei Entwicklungsstufen anzeigen dürfte. Während die Grenze nach der ausführlichen Beschreibung des Kriensers Jenni Ruopinger bei Lauelenegg nicht wie die heutige Kantonsgrenze nach Hundschüpfen hinunter abbog, sondern auf der Höhe blieb und über Kastelen³⁰⁷ dem Oberlauf des Spirbachs zustrebte, folgte sie nach der kürzeren Beschreibung im ersten Bürgerbuch der heutigen Kantonsgrenze. Die Aussage Ruopingers dürfte den älteren Zustand, der vor 1380 bestand, wiedergeben, während die zweite Beschreibung offenbar der neueingetretenen Entwicklung Rechnung trug. Eine genaue Ausmarchung, der bis in unser Jahrhundert hinein noch unzählige weitere folgten, fand um die Mitte des 15. Jahrhunderts statt.³⁰⁸ 1463 weilten die Luzerner Schreiber in Unterwalden, um Urkunden über den Hergiswald besiegeln zu lassen.³⁰⁹ Mit der Lauelen erhielt Hergiswil wohl nicht unbedingt den besten und nahegelegensten Teil des Hergiswalds. Erst nach dem Übergang an Hergiswil dürfte der Wald gerodet und die Alp Lauelen eingerichtet worden sein. Als nächstes Teilstück wurde offenbar zu unbestimmter Zeit der Anteil von Malters westlich des Eigentals abgetrennt. Die übrigen Gemeinden nutzten den Rest des Hergiswalds noch einige Zeit gemeinsam als Allmend. 1483 fand eine erste Teilung unter den beteiligten Gemeinden Luzern, Horw und Kriens statt. Sie wurde 1588 bereinigt und endgültig vollzogen.³¹⁰

³⁰⁴ Hochstraßer, S. 58.

³⁰⁵ Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz 4, S. 191.

³⁰⁶ P. X. Weber, *Der Pilatus und seine Geschichte*, Luzern 1913, S. 347f. Hier sind beide Marchenbeschreibungen abgedruckt. Ferner gedruckt: Segesser 1, S. 337 Anmerkung (Jenni Ruopinger). *Geschichtsfreund* 75 (1920) 110 (Marchen der Bürgerallmend im Bürgerbuch).

³⁰⁷ Kastelen fehlt auf der Karte von 1864, ist jedoch auf der geltenden Landeskarte 1:25000, Blatt 1170, Alpnach, angegeben.

³⁰⁸ Umgeldrechnung 1452/II, 17r, 1460/II, 13v. P. X. Weber, a.a.O., S. 112.

³⁰⁹ Umgeldrechnung 1463/I, 19v.

³¹⁰ Die Teilung von 1483 scheint nicht bekannt zu sein, da sie durch jene von 1588 überholt wurde. Vgl. Umgeld 1483/I, 20r: *Item 15½ lb, als min herren den Hergiswald teilt hand mit denen von Horow und Kriens*. Nach der Teilung von 1483 begann Luzern im Hergiswald zu schwänden: *Item usgeben, den Hergiswald ze swenden und sust darin zue werchen, geburt sich ouch ob hundert guldin*. Urk 211/3057 (vor 1489). Ferner z.B. Umgeld 1484/II, 9r. Zur Teilung von 1588 vgl. C. Hochstraßer, S. 57f.

3.6.1. Die Grenzen im Unterland

Das Amt Littau greift im Norden mit seiner ausgeprägten Einzelhofsiedlung über den sonst als Grenze dienenden Rotbach hinaus, ein Zustand, der um 1315, als das erste noch erhaltene Einkünfteverzeichnis des Dinghofs aufgezeichnet wurde, bereits nicht mehr zu Diskussion stand.³¹¹ Diese lockere Siedlung zog sich damals wie heute südostwärts zwischen Emmen und Malters zur Emme hinunter, überschritt sie zwischen Torenberg und Emmenweid und schob sich zwischen Rengg und Fluhmühle über eine längere Strecke hin bis auf die Krete des Sonnenbergs vor. Die Vogtei und der Dinghof Littau schlossen das ganze Gebiet des Emmenknie ein, wobei nur das Rönnimoos und Eggen eine gewisse Sonderstellung einnahmen. Der Dorfbereich von Littau, wo die Pfarrkirche lag, war als Dorfzwing organisiert, dem auch einige benachbarte Einzelhöfe angehörten. Östlich davon dehnte sich auf einem Höhenzug die Gemeinde zu Staffeln aus. Die Amtsgrenzen entsprachen früher, wie die Quellen ergeben, den heutigen Gemeindegrenzen. Demnach war auch die alte Vogtei Rönnimoos im Amt integriert.³¹² Im Flußknie des Rothenwaldes bildeten Emme und Reuß die Grenze zwischen den Ämtern Littau und Rothenburg. Die Kapelle auf der Emmenbrücke galt als March zwischen den beiden Ämtern. Interessanterweise griff nun aber der alte Zwing Emmen über die Emme hinüber. Nach dem Wortlaut eines Luzerner Ratsentscheids von 1701 gehörte die Straße von Reußbühl an samt dem Land unterhalb der Straße gegen die Emme zu in den Zwing Emmen. Das heißt, daß die Hochstraße, die von Luzern her nach Basel führte, von der Höhe der Einmündung der Emme in die Reuß bis zur Emmenbrücke die Grenze des Zwings Emmen bildete, während eben die Ämtergrenze parallel dazu in der Flußmitte verlief. Zwar hatte der Landvogt von Malters/Littau von Freveln, die auf der Straße begangen wurden, dem Zwingherrn von Emmen den gebührenden Anteil zu verabfolgen, sonst aber gehörten die Bewohner der Häuser auf dem Landstreifen zwischen Fluß und Straße ins Amt Littau, wo sie kirchgenössig und mannschaftspflichtig waren, die Allmend nutzten und dem Landvogt huldigten.³¹³

Auch die Grenzen des Amtes Malters unterlagen im 19. Jahrhundert einigen Veränderungen. Das Amt umfaßte die drei Teile Schwarzenberg, Tal und Ennet

³¹¹ Quellenwerk 2/3, 76f. Die Pfarrei Littau zählte 1323 90 *aree domorum*, d.h. Hofstätten, 1324 *uber sibenzig*: ebenda S. 16, 29.

³¹² Sammlung Kassierter Gülden der Gemeinde Littau. Feuerstättenverzeichnis Littau 1684: Urk 261/4466. Akten Archiv 1, Fach 7, Steuerrudel um 1695 für Malters/Littau (Schachtel 862).

³¹³ Akten Archiv 1, Landvogtei Malters/Littau, Fach 2, Marchen (Schachtel 523). E. Weibel, Geschichte der Gemeinde Emmen, Emmen 1921, S. 45f. Das Übergreifen des Zwings Emmen über die Emme scheint auch mit dem Fahr und der Brücke zusammenzuhängen. Das Zollkorn für die Emmenbrücke entrichteten nur Höfe aus der heutigen Gemeinde Emmen, welche offenbar auch für den Unterhalt der Brücke beigezogen wurden. Littau erscheint unter diesen nicht. Vgl. Segesser 1, S. 420ff. – Der Twing Emmen dehnte sich auch bei der Reuß bis an das Südufer aus: Hofrecht Emmen im Geschichtsfreund 6 (1849), 66.

der Emme. Schwarzenberg setzte sich aus Einzelhöfen und einigen Alpen, das Gebiet Ennet der Emme bis Hellbühl aus Einzelhöfen auf dem Berg und dem Twing Brunau³¹⁴ an der Emme, das Tal aus den Twingen Blatten und Dorf Malters sowie dem Weiler Ennigen zusammen. Diese Ausdehnung des Amtes ist bereits um 1300 festzustellen.³¹⁵ Sie hat sich bis ins frühe 19. Jahrhundert nicht verändert. Die Grenzen gegen das Amt Ruswil haben wir bereits untersucht, während jene im Pilatusgebiet noch zu untersuchen sind.

Kriens dehnte sich zwischen dem Blatterberg und dem Sonnenberg im Norden, der Allmend im Westen und dem Hochwaldgebiet am Fuße des Pilatus aus. Um das Dorfzentrum mit Kirche im Tal gruppierten sich verschiedene Einzelhof-siedlungen am Sonnenberg, Schattenberg, Obernau usw., während sich im Süden der Hochwaldanteil des alten Hergiswalds anschloß. Die Krienser Grenzen scheinen größtenteils und bis heute stabil geblieben zu sein. Eine weitgehend selbständige Stellung besaß bis ins 15. Jahrhundert hinein der Eggenhof am Ostabhang des Sonnenbergs, der zwar in den Kellerhof in Kriens abgabepflichtig war, aber lange mit dem Hof Rönimoos zusammen eine Vogtei bildete, die mit hohen und niedern Gerichten ausgestattet war und Lehensbesitz der Herren von Littau war. Während jedoch das Rönimoos, wie das 1455 festzustellen ist, allmählich im Gericht und Amt Littau aufging, verschmolz der Eggenhof mit Kriens.³¹⁶ Auf die Westgrenze im Hergiswaldgebiet werden wir noch zurückkommen.

Das Amt Horw südlich Luzern umfaßte die Biregg und die Halbinsel von Kastanienbaum, am Pilatusfuß einen Anteil am Hochwald oberhalb Ennethorw und dazwischen auf dem Schwemmland das Dorf mit der Kirche. Es war in mehrere Ürten eingeteilt. Der Begriff «Ürte» weist auf Einflüsse aus Nidwalden hin, mit dem Horw durch das Fahr im Winkel besonders verbunden war. Die Grenzen des ehemaligen Amtes und der heutigen Gemeinde Horw bieten nur dort, wo sie mit der Stadt Luzern zusammentreffen, Differenzen, die kurz zu betrachten sind. Nach einer Marchenbeschreibung aus der Zeit um 1425 schoben die Horwer ihre Grenze bis Tribtschen vor.³¹⁷ Schon 1417 versuchten die von Horw ferner, auch auf den Hof Geißenstein Steuer und Harnisch zu legen, obwohl der Hof frei war und ins Stadtgericht gehörte.³¹⁸ Solche Vorstöße stießen auf den Widerstand der Stadt. Zwischen beiden Gemeinden lagen die sieben Mooshöfe am Nordhang des Bireggwaldes, nämlich Stein, Studhalden, Schönbühl, Rain, Hubel, Löchli und Allmendli. Ihre Bewohner hatten zu St. Peter

³¹⁴ Vgl. die Materialsammlung von A. Bürkli, Die Zwingsgemeinde Brunau im alten Amt Malters. In: *Geschichtsfreund* 128 (1975), S. 5ff.

³¹⁵ Siehe Anmerkung 193. Vgl. den Umfang des Dinghofs Malters ab ca. 1315 im Quellenwerk 2/3, S. 82ff., 85f., 89ff.

³¹⁶ Sammlung Kassierter Gülden Kriens. Steuerrodel um 1695, a.a.O. Akten Archiv 1, Landvogtei Kriens/Horw, Fach 2, Marchen (Schachtel 512). – Betreffend Eggenhof vgl. Anmerkung 302.

³¹⁷ Urk 126/1889. Vgl. auch Urk 261/4437 von 1583.

³¹⁸ Ratsprotokoll 3, 24v.

an der Reuß zu huldigen und der Stadt das Hintersassengeld samt Steuern zu entrichten. Sie besaßen auch Anteil an der Mooserallmend und gehörten in das Amt und den Stadtkirchgang. Dagegen hatten sie die Güter vor dem Gericht in Horw zu fertigen, sowie die Vogtsteuer und das Hühnergeld dem Vogt zu Horw abzuliefern. Die politische Zugehörigkeit dieser Höfe war noch im 19. Jahrhundert lange umstritten, bis der Regierungsrat 1859 entschied, daß die Gemeindegrenzen den Pfarreigrenzen zu folgen hätten, so daß die Höfe endgültig zur Stadt geschlagen wurden.³¹⁹

3.6.2. Die Grenzen am Pilatus

Karten 13 und 14

Besondere Verhältnisse finden sich sowohl für Malters wie für Kriens im Bereich von Schwarzenberg, Eigental und Hergiswald vor. Die Malterser Marchenbeschreibungen des späten Mittelalters verwenden für das Gebiet, für welches die Quellen am spärlichsten fließen, großenteils Flurnamen, welche heute nicht mehr erkennbar sind.³²⁰

Vorerst beschäftigen wir uns mit jenem Gebiet, welches über 1798 hinaus wie der Bürgenberg als Teil des Stadtbannes von Luzern betrachtet wurde.³²¹ Im 19. Jahrhundert sprach man hier von den Hergiswaldgütern und dem Eigental. Das Eigental bildete um 1300 ein eigenes Gericht, in dem Österreich hohe und niedere Gerichte verwaltete.³²² Das Eigental soll damals ein Dorf gewesen sein. Auch dieses Tal wurde von Österreich als Pfandlehen ausgegeben, jedoch nicht, wie behauptet wird, zusammen mit Littau, sondern als selbständiges Pfand. 1363, als ein Teil der Rechte von den Herren von Littau an die Luzerner Bürgerfamilie von Rot übergang, wurde als einziges Mal von der Vogtei über das Eigental gesprochen, eine Bezeichnung, die später nicht mehr auftaucht.³²³ In

³¹⁹ R. Reinhard, Geschichte der Pfarrei Horw, Luzern 1883, S. 126ff.

³²⁰ Bürkli, Malters, S. 9. Eine weitere Marchbeschreibung des 15. Jahrhunderts bietet: Urk 130/1927. Ferner: Akten 212/97C, Gemeinde Schwarzenberg, Marchen.

³²¹ Segesser 1, S. 335ff. Am 4. 12. 1800 schrieb die Munizipalität der Stadtgemeinde Luzern der Verwaltungskammer des Kantons Luzern, daß das Gebiet des Eigentals *unter den Gerichtsstab der Stadt Luzern gehört, wie denn alle Rechts-Bothe, Kauffertigungen und übrigen gerichtlichen Akten unter der alten Regierung sowohl als der neuen jeweilen von der Stadt aus dahin ergangen sind und noch ergehen, auch die Privat-Eigenthümer der dortigen Alpen immer ein sogenanntes Hintersäß Geld gleich übrigen um die Stadt herum wohnenden Lehenleuten an die Stadt entrichtet haben.* Übrigens habe die Gemeinde Kriens kürzlich dem Wirt im Hergiswald den *Auftrieb in ihren Hochwald und übrige Gemeindsrechte in Holz und Felde aus dem Grunde nicht ... gestatten wollen, weil der Hergottswald außert ihrer Gemeinde liege.* Akten 212/50A, Gemeinde Luzern, Marchen.

³²² Habsburgisches Urbar, S. 205 ff.

³²³ Urk 466/8334. Unvollständiges Regest im Geschichtsfreund 7 (1851), 77, Nr. 21, wo auch Regesten zu den im folgenden zitierten Urkunden zu finden sind.

der Folge nennen die österreichischen Lehensbestätigungen für die Herren von Littau liegende Güter im Eigentum, mehr nicht. Erst 1418, als Petermann von Meggen und sein Onkel Johann Thyo von Zürich dem Luzerner Bürger Wilhelm von Rot und dessen Schwester Johanna von Bürren ihren Anteil an den Rechten des Eigentums verkauften, wurden erstmals ausdrücklich hohe und niedere Gerichte, Twinge, Banne usw. erwähnt.³²⁴ Den andern Teil der Rechte erbten die beiden Geschwister von ihrem Vater Rudolf von Rot selig, wie aus dem nicht zufällig 1419 von Luzern erteilten Lehenbrief hervorgeht.³²⁵ Als Luzern 1423 das Eigentum den Brüdern Paulus und Niklaus von Bürren verlieh, wurde der Lehenbrief noch ausführlicher und nannte daneben auch das Gericht um Dieb und Frevel.³²⁶ In diesem Jahr starb Wilhelm von Rot, der Bruder der Johanna von Bürren. Daraufhin versuchte deren Ehemann offenbar erstmals, das Eigentum an Unterwaldner zu verkaufen, wogegen jedoch Johanna Einspruch erhob. Das gleiche versuchte um 1450 nochmals Ludwig von Bürren, geriet jedoch diesmal mit Luzern selber in Konflikt. Nachdem sich ein Schiedsspruch Berns zugunsten der Stadt ausgesprochen hatte, kaufte sie schließlich 1453 das Tal, und zwar um einen Preis, der ganz bedeutend unter dem lag, was die zwei Unterwaldner geboten hatten.³²⁷ Das läßt auf ein bedeutendes Interesse der Unterwaldner schließen. Das luzernische Eigentum erstreckt sich vom Maienstoß an talaufwärts und schloß mit Ausnahme von Lauelen das ganze Tal samt Abhängen und Seitentälern ein.³²⁸ Die Höfe im Tal waren wohl von jeher als Erblehen ausgegeben und brachten seit der Neufestsetzung der Erblehenzinse vom Jahre 1460 einen jährlichen Zinsertrag von 101 Pfund ein.³²⁹ 1482 kaufte Luzern diese Höfe auf, weshalb der Zins entfiel.³³⁰ Ein Jahr später war die Hergiswaldteilung im Gange. Das Eigentum wurde zur städtischen Allmend geschlagen, jedoch schon 1491 wieder aufgeteilt und die Alpen verkauft.³³¹ Die Zugehörigkeit des Eigentums zur Stadt war offenbar während Jahrhunderten nicht eindeutig geregelt. Das kam wohl daher, daß das Eigentum zur Kirchhöre Kriens gehörte, und daß es bis 1482 vom Landvogt von Kriens und Horw ver-

³²⁴ Urk 466/8340.

³²⁵ Urk 466/8341.

³²⁶ Urk 467/8345.

³²⁷ Urk 467/8349.

³²⁸ Von den in den älteren Quellen erscheinenden Namen der Alpen gehörten eindeutig ins Eigentum selber: Maienstoß, Würzen, Linden, Gantersei, Honegg, Rosenboden, Riestersgumm, Nüsch, Egg, Nieder und Ober Rüti, Stockmatten. Vgl. z. B. Verleihung der Güter durch Luzern 1460: Urk 467/8350. Ferner Sammlung Kassierter Gülden Schwarzenberg. Im Verzeichnis aller Alpen im Eigentum und Kirchgang Kriens von 1593, das anlässlich der Kapellenrenovation aufgezeichnet wurde, werden neben den bereits genannten Namen aufgezählt: Trokenmatt, Frostafel, Oberalp, Bründlen, Schwändi, Birchalp, Rotstock, Mülimäß, Buchsteg, Hüslü, zum Höchen Hus, Fuchsbühl, Gmeinalp. Pfarrbuch Kriens 1588–1773, 321r, nach Film FA/115 (Freundlicher Hinweis von Herrn A. Fuchs).

³²⁹ Urk 467/8350.

³³⁰ Urk 211/3057, fol 20r. Das Jahr 1482 nach cod 6860, 788.

³³¹ Segesser 2, S. 262 Anmerkung 3.

waltet wurde.³³² 1511 wurde der Verkauf der halben Alp Maienstoß samt einem Viertel der Alp Fronstaffel vor dem Krienser Landvogt gefertigt.³³³ Auch nach der Umschreibung der obrigkeitlichen Kanzlei in Luzern, von der man genaue Angaben erwarten darf, lag 1588 das Eigental im Amt Kriens, ebenso 1633 die Alp Bründlen und 1684 die Trockenmatt.³³⁴ Hingegen heißt es 1671 von der Alp Rotstock und 1764 von der eben genannten Alp Bründlen, daß sie im Stadtgericht Luzern gelegen seien, während 1707 von der Alp Vorder Honegg sogar gesagt wurde, sie liege im Stadtkirchgang.

Wieso dieser Übergang vom Amt Kriens zum Stadtgericht Luzern? Das ganze Allmendland, das der Stadt bei der Teilung des Hergiswalds zugesprochen wurde, breitete sich zwischen dem Eigental und dem Renggbach aus und wurde von jeher als Teil der Stadt selber angesehen. Da das Eigental im 15. Jahrhundert ebenfalls einige Jahre Allmend der Stadt war und im Laufe der Jahrhunderte immer mehr Höfe und Alpen des Tales in den Besitz von Stadtbürgern und des städtischen Spitals übergingen, betrachtete man es immer mehr als einen Teil der Stadt. Die Städter zogen es auch vor, ihre Güterkäufe vor dem Stadtgericht zu verurkunden. Die Höfe erhielten den gleichen Status wie jene, welche innerhalb des Stadtkirchganges, also innerhalb der heutigen Stadtgrenzen lagen. Als Hergiswaldgüter bezeichnete die Stadtverwaltung im 19. Jahrhundert die Alpen Mülimäß, Bonern und Neualp, ferner den heutigen Hergiswald selber, die Güter im Leimenstalden und die in diesem Raum liegenden Wälder. Die Alp Mülimäß gehörte seit dem Mittelalter zur städtischen Allmend³³⁵, während der Rest zweifellos anlässlich der Hochwaldteilung Luzern zugeschlagen wurde.

Die Grenzen dieses «Stadtteiles» lassen sich wie folgt umschreiben: Leimenstalden (inklusive) – Renggbach bis Wasserfallen, wo der Bach die Koordinate 207 schneidet – Grat östlich Höllboden – Dornegg – Mülimäß (inklusive) – Zimmeregg – Gemeindegrenze Horw – Kantonsgrenze Nidwalden bis zum Mittagsgüpfli – Trockenmattegg – Hühnerhubel – Studberg – Regenflühli – Lindberg – Gallenmösl – Maienstoß (inklusive) – Spittlegg (inklusive) – Gaßrütliwald – Fischernwald bis an den Fischernbach – Fischernbach – Eigraben – Killegwald.³³⁶ Dieses ganze Gebiet wurde 1845 auf Begehren der interessierten

³³² Rechnung des Vogtes von Kriens/Horw 1454 ff.: cod 6860, 772 ff.

³³³ Urk 467/8352.

³³⁴ Dies und das folgende: cod 1535, Eigental.

³³⁵ Mülimäß: Hochstraßer, S. 58.

³³⁶ Diese Umschreibung (Landeskarte 1:25000, Blatt 1169, Schöpfheim, und 1170, Alpnach) basiert auf dem *Auszug aus einer Marchbeschreibung des Stadtgerichtskreises Luzern, wie derselbe bis zum Jahr 1798 bestanden*. Erstellt nach dem Stand von 1829: Akten 212/63 C, Gemeinde Luzern, Steuern (1836–1837). Sie wurde hier in einem Abschnitt korrigiert, weil nach ihr die Grenze zwischen Bründlen und Oberalp zum Blattenloch hinunter und zwischen Pfyferswald und Stäfeli hinauf direkt nach Riestersgumm verläuft. Nach dem Kataster 1801 für Malters und 1823 für Luzern gehörten jedoch Trockenmatt und Hirsboden zum Stadtgebiet. Akten 27/28 A, Kataster Malters 1801. Cod CA 54, Kataster der Stadt Luzern.

Gemeinden und trotz des Widerstandes der Stadt politisch Kriens und Schwarzenberg zugeteilt.³³⁷

Im Grenzraum zwischen Malters, Kriens und Schwarzenberg fand zu gleicher Zeit eine weitere Veränderung statt. Denn als man die Gemeinde Schwarzenberg schuf, teilte man ihr auch eine Reihe von Höfen zu, die von jeher zum Amt Kriens gehört hatten. Es waren dies Gräfligen, Neuuet, Scharmis, Krümmelbach und Gaß.³³⁸

Nach der Spärlichkeit der Quellen³³⁹ zu schließen gehörte das Gebiet zwischen Eigental, Wängegrat, Fischenbach und Rümli zu den entlegensten und am spätesten erschlossenen des ganzen Kantons. Gülten, welche Alpen oder sonstige Güter dieses Raumes betreffen, fanden sich außer für die Alp Mühlenmoos keine. Diese Alp grenzte an das Eigental an und gehörte eindeutig zum Amt und Kirchgang Malters. Auch der Kataster der Gemeinde Malters von 1801 nannte außer dem Mühlenmoos nur noch die Alp Gummlig und jener von 1823 zusätzlich Stäfeli und Hinter Stäfeli. Die beiden letztgenannten Alpen liegen zuhinterst im Tal, grenzen an den Berggrat und sind ohne Zweifel identisch mit jener Alp Breitenstaffel, welche in den alten Marchenbeschreibungen und im Steuerregister von 1695 vorkommt.³⁴⁰ Da in den Malterser Marchenbeschreibungen der Fischenbach und der Berggrat eindeutig als Grenze in Erscheinung treten, kann angenommen werden, daß dieses spät erschlossene Berg- und Waldgebiet bis zum Grat an der Kantonsgrenze hinauf zum Amt Malters gehörte. Diese Feststellung ist deshalb wichtig, weil sowohl aus dem Mannschaftsrodel von 1582/83 wie aus dem Feuerstättenverzeichnis von 1684, welche Hof für Hof angeben, der Schluß gezogen werden könnte, daß das Amt Malters südlich des Rümli nicht mehr zuständig sei. Das beweist, daß in dieser Region nur Alpen und keine ständig bewohnten Siedlungen vorhanden waren.

3.7. Die übrigen Landvogteien

3.7.1. Zu den Grenzen des Michelsamtes

Das Michelsamt dehnte sich auf der Höhe zwischen dem Sempachersee und dem Seetal am Oberlauf der Wina aus und gliederte sich in mehrere Räume. In seinem Gebiet trat die Einzelhofsiedlung zurück, während die Dorfsiedlung

³³⁷ Bürkli, Malters, S. 257 ff.

³³⁸ Archiv 1, Fach 7, Steuerrodel Kriens um 1695 (Schachtel 862). Sammlung Kassierter Gülten Kriens.

³³⁹ Sammlung Kassierter Gülten Malters und Schwarzenberg. Akten 27/28 A, Kataster Malters 1801. Kataster 1823 der Gemeinde Malters, cod CA 55. Mannschaftsrodel Malters 1582/1583: Urk 261/4457. Feuerstättenverzeichnis Malters 1684: Urk 261/4468.

³⁴⁰ Nach dem Steuerrodel um 1695 für Malters lag Breitenstaffel im Schwarzenberg und bot 15 Kühen Sömmerung. Archiv 1, Fach 7, Steuerrodel um 1695 (Schachtel 862).

viel stärker zum Vorschein kam als in dem südlich anschließenden Gebiet des Amtes Rothenburg. Den Mittelpunkt bildete geographisch und geistig das Stift Beromünster, dem sich ein Dorf angliederte, welches in luzernischer Zeit ein Flecken mit Marktfunktionen wurde.

Das Michelsamt umfaßte unter Luzerns Herrschaft ein Kerngebiet mit dem Mittelpunkt Beromünster, im Westen davon das Eiamt beidseits des Sempachersees und im Osten zwei Exklaven im Seetal. In diesem Gebiet stand die hohe Gerichtsbarkeit dem Stift zu, welches sie durch den Kastvogt ausüben ließ, ferner in einigen Gerichten des Kerngebietes die niedere Gerichtsbarkeit.³⁴¹ Twingherr war der Propst auch in Langnau, Richenthal und Mehelsecken im Amt Willisau und in Ludigen im Amt Rothenburg nördlich Römerswil.³⁴² Entscheidend für die territoriale Ausgestaltung der Landvogtei Michelsamt, die wir bereits teilweise dargestellt haben, wurde der Einzugsbereich der hohen Gerichte. Im Eiamt mußte sich, wie wir sahen, die Stiftsherrschaft lange gegen die Expansion des Amtes Ruswil zur Wehr setzen und sich bergabwärts zurückdrängen lassen, bis sich die Grenzen stabilisierten. Eich, das um 1300 zum österreichischen Verwaltungsbezirk Sempach gehört hatte, steuerte 1420 mit dem Michelsamt, dem es demnach angehörte.³⁴³ Wohl erst im 17. Jahrhundert wurde Eich dem Eiamt und damit dem Steuerbrief und Gericht Oberkirch einverleibt. Die Grenzen gegen Sempach und gegen das Gericht Gunzwil veränderten sich kaum. Die Gerichte Gunzwil, Rickenbach, Schwarzenbach und Neudorf, in deren Mitte Münster lag, besaßen Grenzen, die zu einem großen Teil in ausgedehnten Wäldern verliefen, so im Nordwesten im Schiltwald oder im Osten in der Erlösen. Die Amtsgrenzen in der Erlösen bildeten zugleich die Kantonsgrenze oder Landmarch gegen die Freien Ämter.³⁴⁴ Dieser umfassende Waldsaum unterstreicht die Abgeschlossenheit des engern Stiftgebietes, das auch abseits der großen Verkehrswege lag.

Das östlich angrenzende Seetal bildete das Amt Richensee, welches später Amt Hitzkirch hieß und zur Hauptsache die große Pfarrei Hitzkirch umfaßte. Dieses Amt gehörte während nur zehn Jahren zum Luzerner Territorium.³⁴⁵ Darin lagen die Exklaven Schongau und Ermensee, welche zum Michelsamt gehörten.

³⁴¹ Die Rechte Österreichs im Herrschaftsgebiet des Stifts siehe im Habsburgischen Urbar, S. 225 ff. Vgl. Segesser 1, S. 704 ff.

³⁴² Über Langnau, Richenthal, Mehelsecken vgl. Segesser 1, S. 657 ff. Ludigen ebenda 1, S. 447.

³⁴³ Cod 6855, 69r. – Eich bietet das gut umschriebene Beispiel eines Pfarrers, der als Zwingherr zu amten hatte. Die Pfarrpründe war der Kirche St. Niklaus auf dem Stein in Baden AG inkorporiert und wurde von den 8 alten Orten verliehen. Der Pfarrer hatte als Zwingherr alle Gebote und Verbote von des Zwings wegen zu erlassen. Hingegen lagen niedere, mittlere und hohe Gerichte ausdrücklich in den Händen Luzerns. Twing und Bann des Twingherrn war also auf ein Minimum zurückgeschnitten. 1559 überließen die 8 Orte den Twing Luzern zu Eigentum, da er ihnen nichts einbrachte. Urk 465/8324. Vgl. J. Bölsterli, Die Pfarrgeschichte Eich. In: Geschichtsfreund 18 (1862), S. 89.

³⁴⁴ Rechtsquellen Aargau 2/8, 1, S. 188 ff. Vgl. Schaffer 1, S. 231.

³⁴⁵ Vgl. Anmerkung 21.

Das Gericht Schongau setzte sich aus den Dörfern Nieder-, Ober- und Mettmenschongau sowie Rüdikon zusammen.³⁴⁶ In Ermensee erstreckte sich das luzernische Territorium nur über den engern Siedlungsbereich des Dorfes innerhalb des Dorfetters, während die Fluren und die Allmend in den Freien Ämtern lagen.³⁴⁷ Die Kantonsgrenzen und damit die Grenzen des Michelsamtes entsprachen hier somit den engsten Dorfgrenzen von Ermensee und ungefähr den heutigen Gemeindegrenzen von Schongau.

3.7.2. Zu den Grenzen der Landvogtei Büron/Triengen

Das Amt Büron/Triengen umfaßte die Dörfer beidseits des unteren luzernischen Surentals zwischen dem Schiltwald im Nordosten und den Wäldern auf den Höhen zum Amt Willisau. Das Schwergewicht der Siedlungen, die für luzernische Verhältnisse nur wenig mit Einzelhöfen durchsetzt waren, lag auf der rechten Talseite. Die Feldfluren zogen sich in erhöhten Lagen gegen den Berg hinauf, während die Talebene, soweit sie im Einzugsbereich der Sure lag, bestenfalls Gras und Streue lieferte.³⁴⁸ Die Entfernung, welche alle Siedlungen zu den modernen Gemeindegrenzen einhalten, zeigt, daß jeweils die ganze Siedlung samt Flur und Allmend in das Amt einbezogen war. Die eigenartige Kantonsgrenze im Norden von Winikon haben wir im Kapitel über die Grenze behandelt. Die Ostgrenze spielte eine gewisse Rolle in der Marchenbeschreibung des Freien Amtes Willisau.³⁴⁹ Diese Grenze verlief nämlich das Ruedtal hinauf zum Heiligen Brunnen, womit zweifellos eine Quelle der Ruederche im Gebiet der heutigen Kantonsgrenze gemeint war, wie man überhaupt Quellen gerne als Grenzpunkte verwendete. Von hier aus verlief sie geradeaus nach Krummbach in den Hof, dann nach Büron an die Burg. Sucht man den Heiligen Brunnen im Raum südwestlich Rehlag, so kann man vermuten, daß die moderne Gemeindegrenze zwischen Schlierbach und Rickenbach ungefähr dieser Grenze entsprach, denn ihre Richtung zielt ziemlich genau auf Krummbach. Die entlegenen Schiltwaldsiedlungen auf den Höhen, nämlich Etselwil, Schlierbach und Wetzwil, waren somit in das Freie Amt mit eingeschlossen. Es scheint, daß sich diese alte Blutgerichtsgrenze an andere Grenzverläufe anlehnte, da wir ja sahen, daß das Freie Amt sich in diesem Gebiet nicht durchzusetzen vermochte. In diesem

³⁴⁶ Vgl. die Festlegung der Landmarch zwischen den Freien Ämtern und Schongau 1547: Rechtsquellen Aargau 2/8, 1, S. 177ff. Pläne um 1780 in Akten 12/26. Rüdikon gehörte 1547 unbestritten zu Schongau.

³⁴⁷ Rechtsquellen Aargau 2/8, 1, S. 205ff. J. Egli, *Der Erlosenwald. Rechtsgeschichtliche Abhandlung*, Hochdorf 1963.

³⁴⁸ Archiv der Korporation Luzern, Depot im Staatsarchiv Luzern, PL I, 65–70, Pläne der Zehnten in Triengen.

³⁴⁹ Segesser 1, S. 625.

Raum aber war nur eine Grenze von großem Gewicht, nämlich die Hochgerichtsgrenze des Michelsamtes.

Wir haben im Kapitel über die Grenzen in Geuensee und in der Umgebung von Sursee gesehen, wie Luzern nach 1415 in die Grenzverhältnisse im Süden der Herrschaft Büron/Triengen eingriff. 1426 entschieden die Ratsherren so, daß die Blutgerichtsgrenzen des Freien Amtes mehr nach Westen verlegt wurden und vom Heiligen Brunnen fast direkt an Büron vorbei führten. Auf diese Weise kam die rothenburgische und damit luzernische Exklave Geuensee/Krummbach eindeutig außerhalb des Freien Amtes zu liegen.³⁵⁰ Die Grenzen verliefen im Westen und Osten meist in ausgedehnten Grenzwäldern. Wie sie die Talebene überquerten, ist nach der Surekorrektion nicht festzustellen, vermutlich jedoch, wie die ehemalige Kantonsgrenze nördlich Winikon beweist, in der Regel in geraden Linien. Jedenfalls tangierten sie die Twinge als Siedlungseinheiten weniger, da sie wohl außerhalb der alten Nutzungsgrenzen verliefen. Es scheint jedoch, daß jene ehemaligen Amtsgrenzen, die heute noch Bächen oder markanten Höhenzügen folgen, alt sind. Das Knutwiler Bad seinerseits lag seit dem 15. Jahrhundert, also seit es bekannt ist, immer hart an der Grenze zu Knutwil auf dem Boden des Kirchgangs Triengen und im Amt Büron/Triengen. Der Weiler Marchstein und das östlich davon hangaufwärts gelegene Zilenholz³⁵¹ an der Kantonsgrenze weisen ebenfalls auf einen alten Grenzverlauf hin. Die Kantonsgrenze im großen Schiltwald war sicher im 16. Jahrhundert, vermutlich aber schon früher ausgemarct und damit festgelegt. Bei den alten Amtsgrenzen gegen Knutwil, Uffikon und Dagmersellen zu ist daran zu denken, daß hier keine Hochgerichtsgrenzen vorlagen, so daß Niedergerichtsgrenzen als Amtsgrenzen vermutet werden müssen.

3.7.3. Zu den Grenzen der Landvogtei Willisau

In der Landvogtei Willisau dominierten die Dorfsiedlungen in den Niederungen gegenüber den Einzelhofsiedlungen in den Höhen. Wir haben in andern Zusammenhängen dargestellt, wie sich Knutwil, Wikon und Büron/Triengen herauslösten und selbständige Vogteien wurden. Die Willisauer hatten auch gegenüber dem ausdehnungswilligen Amt Ruswil nachzugeben. Eine Willisauer Exklave mit der Dorfsiedlung Bognau reichte, wie wir sahen, bis an den innern Friedkreis der Stadt Sursee heran.

³⁵⁰ Siehe Anmerkung 274.

³⁵¹ Vgl. Landeskarte 1:25000, Blatt 1109, Schöftland.

3.7.4. Zu den Grenzen der Landvogtei Habsburg

Die Grafschaft Habsburg auf dem Höhenzug östlich Luzern mit ihren Dorf- und Einzelhofsiedlungen war nur ein Rest des Bestandes, den einst das österreichische Amt Habsburg vor den Seen umfaßt hatte.³⁵² Weggis war schon früh als selbständige Vogtei an Luzern übergegangen. Während die Luzerner Steuer von 1352 noch die Orte Küßnacht und Immensee einbezog, war das 1389 nicht mehr der Fall.³⁵³ Es könnte sein, daß seit dem Sempacherkrieg Schwyz sich entschieden für diesen Bereich interessierte, so daß der Verkauf aus der Hand der Luzerner Familie von Hunwil an diesen Stand unvermeidlich war. Ergänzt wurde das Amt Habsburg unter luzernischer Herrschaft seit 1406 durch die Vogteien Adligenswil und Root, während vermutlich Honau und Gisikon wohl von jeher zum Amt gehörten. Alte Hochgerichtsgrenzen dürften lediglich bei Honau gegen den Kanton Zug als Grenze wirksam geworden sein. Die übrigen Amtsgrenzen dagegen folgten den Grenzen der Niedergerichte.

³⁵² Habsburgisches Urbar, S. 206ff.

³⁵³ Ergänzungsband des Bürgerbuchs, cod 3660, 115v–113v (!).

4. Die Grenzen des Amtes und des Stadtgerichts Luzern

Karte 14

Das Territorium der Stadtgemeinde Luzern erhielt seine heutige Gestalt erst allmählich im Laufe der Jahrhunderte. Stadtgericht nannte man jenen Umfang, welchen Luzern im 18. Jahrhundert erreicht hatte und in dem die niedergerichtlichen Funktionen der Stadt vor allem im Bereich des Grundstückverkehrs wahrgenommen wurden. Es war mit den heutigen Gemeindegrenzen nicht identisch. Denn zum Stadtgericht gehörten nicht nur die Stadt und ihre Umgebung, sondern, wie wir berichtet haben, auch der Bürgenberg und die Güter im Hergiswald und im Eigental. Das Gebiet der Stadt umschloß vor 1798 außerhalb der Stadtmauern zwei Siedlungsbereiche, nämlich die Allmend und die Einzelhöfe. Die Allmend dehnte sich im Moos, in der Ebene gegen Horw und Kriens, auf dem Gütsch und an der Halde aus.³⁵⁴ Die Einzelhöfe hingegen lagen außerhalb der Allmend und verteilten sich unregelmäßig der Stadtgrenze entlang.

Das Stadtgebiet erreichte bis 1798 mit einer Ausnahme jene Ausdehnung, welche es noch heute besitzt. Diese Ausnahme war der Hof Ibach, der im Norden der Stadt und im Reußknie liegt. Er gehörte zwar von jeher zum Stadtkirchgang, sonst aber war er Bestandteil des Gerichts oder der Vogtei Ebikon.³⁵⁵ Die andern Höfe hingegen, welche an der Peripherie der Stadt liegen, lehnten sich, wie wir das seit dem 14. Jahrhundert beobachten können, immer mehr an die Stadt an und wurden in zunehmendem Maße in das Amt oder in das Stadtgericht einbezogen.

Was ist unter dem mittelalterlichen Amt Luzern zu verstehen? Der Ausdruck «Amt» ist die deutsche Übersetzung des lateinischen «officium», welches in der Verwaltung des Stifts im Hof gebräuchlich war. Es ist anzunehmen, daß das Amt Luzern eine jüngere Bezeichnung für den dem Stift gehörenden Dinghof Luzern war.³⁵⁶ Jedenfalls dürfte der Ausdruck in der Verwaltungssprache der Stadt Luzern im 13. Jahrhundert üblich gewesen sein.³⁵⁷ Das Amt wurde deut-

³⁵⁴ Segesser 1, S. 336ff. Garovi, S. 129ff.

³⁵⁵ Vgl. z.B. PA 959/19654 (1643). Allerdings situierte, wie erst nachträglich festgestellt werden konnte, das Gülturbar der Kaplaneien, cod KH 80, 222, um 1535 Hof und Gut Ibach im Gericht und Kirchgang Luzern.

³⁵⁶ *Officium Lutzernense = ampt ze Lucern* 1320/40 in den Rödeln des Kammeramts und der Propstei im Hof: Quellenwerk 2/3, S. 146, 197, 199.

³⁵⁷ Ältestes Ratsbüchlein, Sachregister unter «Amt». Ein Teil der Satzungen entstand ohne Zweifel im 13. Jahrhundert. Vgl. W. Schnyder, K. Meyer, P. X. Weber, Geschichte des Kantons Luzern, Band 1, Luzern 1932, S. 513 Anmerkung 1.

lich unterschieden von der Stadt selber. Erst Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen für uns die ersten Andeutungen über die Ausdehnung des Amtes. Eine Satzung besagte nämlich, daß das Amt sich – übrigens genau gleich wie der Stadtkirchgang – bis an zwei Gräben beidseits des Luzerner Seebeckens bei der Wartenfluh und oberhalb Tribtschen ausdehne.³⁵⁸ Das heißt, daß am rechten Ufer wahrscheinlich bereits jene Grenze angenommen werden kann, die heute noch als Gemeindegrenze gegen Meggen zu in Gebrauch ist. Am linken Ufer scheinen die sieben Mooshöfe³⁵⁹, von denen im Zusammenhang mit Horw bereits die Rede war, mit einbezogen gewesen zu sein, so daß auch hier in Seenähe bereits die moderne Grenze gegen Horw zu als alte Amtsgrenze in Betracht gezogen werden kann. Die Mooshöfe waren am östlichen und nördlichen Bireggabhang gelegen und scheinen hochmittelalterliche Ausbauhöfe zu sein, die auf Allmendland entstanden, wie der Hofname «Allmendli» andeutet. Der Hof Geißenstein, der ebenfalls im Gebiet der Mooshöfe lag, jedoch 1417 als freier Hof bezeichnet wurde, gehörte zu Stadtgericht und Stadtkirchgang³⁶⁰, aber nicht zum Amt. Der Meierhof Geißmatt oberhalb der Reuß nördlich der Stadt hingegen war offenbar stets ein Teil des Dinghofs und Amtes Luzern. Der Umfang des Amtes, des Stadtkirchgangs und des Stadtgerichtes stimmten miteinander nicht überein. Der Eichhof, der heute an der westlichen Stadtgrenze liegt, ist wohl mit jenem Gut *ze der Eich* zu identifizieren, welches 1314 im Stadtkirchgang Luzern lag. 1479 hieß er der Hof zu Eich, gelegen vor der Stadt Luzern am Obergrund.³⁶¹

Auf den Anhöhen des rechten Ufers gehörten um 1300 die Höfe Lamperdingen und Utenberg mit hohen und niedern Gerichten zum Amt Rothenburg.³⁶² Noch 1416 und 1434 waren die beiden Höfe nach Rothenburg abgabepflichtig,

³⁵⁸ Ältestes Ratsbüchlein Artikel 267. Die gleichen Grenzpunkte galten auch für die Fischerei. Artikel 44 nennt die *Türtlenfluo* und *Appenswande*. Diese Grenze erscheint auch in der Beschreibung der Fischenz im Luzerner Becken: *die selb stat obren Turrenflü lit uf der syten des landes, da Tripschen das dorfl lit und von Dürrenflü über an das ander land, da vahet die vischentz an ze Eppenschwand und gät har ab untz an die stat ze Lucern*. Hofrecht der 16 Meierhöfe um 1435, Druck: Geschichtsfreund 38 (1883), S. 36. Lateinische Version von 1343 vgl. Quellenwerk 1/3, Nr. 447 (*in villa dicta Tripschon*). Vgl. Garovi, S. 175. Zur Lage von Eppenschwand südlich Wartenfluh vgl. A. Stalder, Meggen, Luzern 1966, S. 12 (Karte). Wartenfluh war auch Grenzpunkt für jenes Seegebiet, auf welchem das Stift im Hof zu gebieten hatte: Hofrecht um 1310, Artikel 16. Druck: Quellenwerk 2/3, S. 75.

³⁵⁹ Vgl. oben bei Anmerkung 317ff. Details über das Gebiet der Mooshöfe und des Geißensteins aus jüngerer Zeit vgl. bei A. Müller, Geschichtliches über die Liegenschaften im Quartier Hirschmatt/Neustadt/Biregg. Anfänge der Parzellierung. In: Zwischen Reuß und Biregg, Beiträge zur Geschichte des Hirschmatt-, Neustadt- und Bireggquartiers und seiner Umgebung in Luzern, Luzern 1964, S. 16–46.

³⁶⁰ Ratsprotokoll 3, 24v.

³⁶¹ Quellenwerk 2/3, 62 (1314). Formelbuch cod 1435/50, 36 (Erblehenbrief 1479): *hoff ze Eich, gelegen vor der statt Lutzern an dem Obern Grund*.

³⁶² Habsburgisches Urbar, S. 206.

ebenso wie die erst jetzt erwähnten Höfe Hitzlisberg, Zimmeri und Eggen. Im bereinigten Verzeichnis der Rechte des Amtes Rothenburg von 1502 sind sie nicht mehr erwähnt.³⁶³ Die letzten Erinnerungen daran, daß die Höfe einst zum Amt Rothenburg gehört hatten, wurden somit im Laufe des 15. Jahrhunderts gelöscht. Diese Belastungen löste man in Form von Gülten ab.³⁶⁴ Mindestens seit dem 15. Jahrhundert lagen die fünf Höfe isoliert zwischen Luzern und den Vogteien Ebikon, Adligenswil und Habsburg. Der engere Anschluß an die Stadt, zu deren Kirchgang sie gehörten, scheint die naheliegendste Lösung gewesen zu sein. Sie waren aber nicht die einzigen Einzelhöfe dieser erst in zweiter Linie ausgebauten Hügelzone. Denn von Hitzlisberg aus über den Dietschiberg, Stuben, Dottenberg, Götzental bis zum Rooterberg und von der heutigen Seeburg aus über den Rücken des Meggerwaldes zogen sich zwei Gürtel mit einer größeren Zahl von Einzelhöfen hin. Diese Höfe waren nicht in einen der benachbarten dörflichen Flurverbände einbezogen und führten hauptsächlich im Amt Habsburg als Steckhöfe ein Eigendasein.³⁶⁵ Drei dieser Höfe, die südwestlich von Adligenswil lagen und im Hofrecht dieses Dorfes aus dem 14. Jahrhundert als Steckhöfe genannt sind, gerieten im Laufe der Jahrhunderte ebenfalls in den Sog der Stadt, nämlich Büttenen, Gerlisberg und Dietschiberg. In der Gült des Hofes Büttenen von 1764 wird ausdrücklich erwähnt, der Hof liege nach einem Ratschluß vom 23. Februar 1743 nicht mehr im Amt Habsburg, sondern im Kirchgang Meggen und Stadtgericht Luzern. Andere periphere Höfe jedoch wie Wartenfluh, Hinter Würzenbach, Hemschlen an der Halde usw. zählten sich sowohl zum Stadtgericht wie zum Stadtkirchgang Luzern.³⁶⁶

Überblicken wir das rechte Ufer als Gesamtes, so ergibt sich folgendes. Der größte Teil des Abhangs am Dietschiberg bis hinunter nach Hitzlisberg und Utenberg, ferner Teile des westlichen Meggerwaldes gehörten im 14. Jahrhundert zum Amt Rothenburg. Ein Teil der Höfe in diesem Gebiet dürfte sich direkt der Stadt zugewandt haben, während der andere Teil vorerst mit der Vogtei Adligenswil zusammen 1406 zum Amt Habsburg geschlagen wurde und sich

³⁶³ Cod 6855, 22 (1416). Cod 6860, 5 (1434), 127 ff. (1502). Zimmeri ist ein abgegangener Hof, an den der Zimmerwald noch erinnert (Karte von 1864 irrtümlich: Zimmereggwald).

³⁶⁴ Cod 6860, 5: Schultheiß Ludwig Seiler als Eigentümer von Lamperdingen löste – nach der Schrift zu urteilen um 1490 – die inzwischen verdinglichten Rechte Rothenburgs mit Bewilligung von Rät und Hundert als Gült ab.

³⁶⁵ Segesser 1, S. 519. Geschichtsfreund 6 (1849), S. 63 f. (Adligenswil), 74 (Meggen).

³⁶⁶ Kassierte Gülten Stadt Luzern: Büttenen 1764, Dietschiberg 1779, Gopplimoos 1766, Maihof 1783. Akten Archiv 1, Fach 7, Bauwesen Stadt Luzern, Hof und Umgebung (Schachtel 893): Urnerhof 1750, Reußmatt 1729, Reußport 1704, Hemschlen an der Halde 1712, Utenberg 1740, Lamperdingen 1637, Dorenbach 1716, Halde und Brühl mit Holzhau in der (See-)Burg 1659, Hinter Würzenbach 1651, Würzenbach 1661, Wartenfluh 1642 (Allmendrecht in Meggen), 1657 Ober Wartenfluh, 1612 Eggen, 1758 Unter Löchli, 1759 Ruflisberg an der Halde, 1643 Bruchthal. Alle Stadtgericht und Stadtkirchgang Luzern.

erst später der Stadt annäherte. Unterhalb dieses ehemals rothenburgischen Gebietes, also von der Höhe der Lützel matt und der Leumatt an abwärts, lag die Halde. Daraus kann geschlossen werden, daß sich das spätmittelalterliche Amt Luzern in einem langen Streifen der Halde entlang bis zur Wartenfluh hinzog und sich lediglich im Würzenbach etwas verbreiterte.

Noch etwas ist hier festzustellen. Im Mündungsgebiet des Würzenbaches findet sich der Flurname «Brühl». Nach südwestdeutschen Erfahrungen deuten ortsferne Brühle stets auf Wüstungen hin, also auf verschwundene Siedlungen. Trifft das auch für diesen Fall zu, so hätten wir im unteren Würzenbachgebiet eine der seltenen luzernischen Wüstungen vor uns, eine ehemalige Siedlung also, deren Namen wir nicht kennen und die wahrscheinlich nach der Stadtgründung verschwunden ist, weil ihre Bewohner sich in die Stadt verzogen haben. Im 14. Jahrhundert stand in diesem Gebiet eine Mühle. 1539 ist noch von dem Zehnten im Brühl die Rede.³⁶⁷

Von Friedkreisen sprechen die Luzerner Quellen nicht. Es gab sie jedoch trotzdem. Der Geschworene Brief von 1252 spricht von den Grenzen des bürgerlichen Friedens, die einen Rechtsbereich umschrieben, der sich von jenem nicht unterschied, der durch die Ringmauern gebildet wurde. Im frühen 14. Jahrhundert wurde der Kreis ausgedehnt, als 1316 die Vorstädte dem gleichen Recht wie die Stadt unterworfen wurden. So dehnte sich der Kreis jetzt wohl vom äußern Weggistor bis zum heutigen Kreuzstutz außerhalb des Sentitores aus. Als Friedkreuze standen am Kreuzstutz das niedere oder steinerne Kreuz, außerhalb des äußern Weggistores hingegen das heute noch vorhandene Kruzifix in der Hausecke gegenüber dem Ende der Hertensteinstraße.³⁶⁸

Einen andern Umfang hatte wiederum das Bürgerziel, dessen Umschreibung erst

³⁶⁷ Hofrecht von Adligenswil 14. Jahrhundert im Geschichtsfreund 6 (1849), S. 65. Garovi, S. 124f. Vgl. H. Jänichen (zitiert in Anmerkung 166), S. 176. Weitere Brühle gibt es in Oberkirch und Beromünster. – Nach Meinung der Geologen lag der Ausfluß der Reuß aus dem See im frühen Mittelalter 200 Meter westlich der Mündung des Würzenbaches. Vgl. J. Kopp, Der Einfluß des Krienbaches auf die Gestaltung des Luzernersees und die Hebung des Seespiegels des Vierwaldstättersees. In: *Eclogae Geologicae Helvetiae* 31 (1938), S. 376ff. Tribtschen. So entstand ein Quartier. Beiträge zur Geschichte der Gegend vor und hinter der Gaß. 50 Jahre Quartierverein Tribtschen-Langensand. Luzern 1975, Karte S. 18. Daß das Kloster im Hof in Luzern im 9. Jahrhundert eindeutig an der Reuß und nicht am See lag, geht aus der ersten Urkunde des Traditionsrodels hervor. Quellenwerk 1/1, Nr. 9/1: Wichard errichtete eine kleine Zelle im Ort Luzern *iuxta fluvium, qui Rusa vocatur, qui de sumitate magni lacu fluit*. Das Seeufer lag demnach irgendwo oberhalb des Klosters im Hof. Der Brühl könnte deshalb unter Umständen eine früh abgegangene Siedlung in der Nähe eines älteren Seeufers andeuten.

³⁶⁸ Garovi, S. 79f. Quellenwerk 1/1, Nr. 667: Im Geschworenen Brief von 1252 wird in Artikel 15 *infra terminos nostre pacis* in der deutschen Fassung übersetzt mit *innerhalb unsers vrides ciln*. Vgl. auch Artikel 12. – 1316: Quellenwerk 1/2, Nr. 861. Vgl. auch H. Weymuth, S. 234ff.

1540 schriftlich festgehalten wurde.³⁶⁹ Es folgte vom Nölliturm aus der Museggmauer bis an den See unterhalb des äußern Weggistores, verlief hierauf in gerader Linie zum Lederturm am Grendel, dann der Mauer entlang und über die Kapellbrücke zur Ringmauer der Kleinstadt, dann bis zum Judenturm an der Spreuerbrücke, von dem aus es wieder in gerader Linie zum Nölliturm zielte. Die Sentivorstadt im Untergrund war somit wie das Stiftsgebiet im Hof und die Hofbrücke ausgeschlossen. Totschläger waren auf ewig aus dem Bürgerziel verbannt.

Im 14. und 15. Jahrhundert ist in Satzungen gelegentlich von dem Geschworenen Gericht die Rede, dessen Einzugsbereich genau abgegrenzt war. Einmal wurde es auch das innere Geschworene Gericht genannt. Ob sich dessen Marken mit jenen des Friedkreises oder des Bürgerziels deckten, soll kurz untersucht werden. Sicher ist, daß z. B. der Hofbezirk nicht dazu gehörte. So wurde um 1417 Klaus Fuchs, der als Stadtbürger galt und vor dem *Hofus* wohnte, von einem Nichtbürger erschlagen, der innerhalb des Geschworenen Gerichts am Wegus (Hertensteinstraße) Wohnsitz hatte. Der Schultheiß richtete ihn vor dem Weggistor, also außerhalb des Bürgerziels und des Friedkreises, jedoch innerhalb des Hofbezirks. Der Totschläger wurde verrufen. 1423 mußte ein Klosterherr im Hof vor dem Propst auf Geheiß des Rates schwören, ein ganzes Jahr die Stadt und das Geschworene Gericht zu meiden.³⁷⁰ Aus der Formulierung des

³⁶⁹ Nachgetragen im Geschworenen Brief von 1526, cod 1085, 2v: *Berürend das burger zil und sine limiten. Nachdem sich villicht mittlerzytt von wegen des burgerzils spänn und mißverständnussen zütragen möchten, dieselben zü verhütten und fürzükommen, haben wir es by altem bruch und harkommen des burgerzils beliben, doch sollich in geschriff zü besserer underrichtung der unsern stellen lassen. Und facht namlich unser burgerzil an by dem Lindenthor, da der nüw thurnn statt, und gat innerthab der ringmuren bis zum ussernn Wägisthor und von der ringmuren des ussernn Wägisthors, so gegen dem sew gat, richtis bis an den thurnn, der an der Hindernn Ledergassen ringmuren stat, und dannanthin der ringmuren nach an das Hoffithor, dadannen an das Wyghus sampt der Cappelbruggen, die dann lutter in dem burgerzil vergriffen sin sol, und von der Cappelbruggen und dem Fryenhoff durch die Kropffgassen [1] zum Obernthor und demnach der ringmur nach bis zum Niedernnthor und vom Judenthurnn richtis an das Lindenthor, da der nüw thurnn statt. Und in summa alle die zil, so innerthab unser statt ringmuren gelegen sind, sollen unser eehaffte und burgerzil genempt sin. Und ob zükünftiger zyt, wöllichs Gott lang wänden wölle, unfäl mitt todtchlegen sich zütragen wurden, sol der thätter ussert den obgenannten burgerzilen und eehafftinen ewigklich beliben und darin niemermer kommen, wie dann unsere artickell hie ob gelütrot, das wyter melden und uftrucken. Beschlossen durch rät und hundert frytag vor Medardi anno etc 1540. [1]: durch die Kropffgassen ist gestrichen und durch eine gleichzeitige Kanzleihand ersetzt durch: *inerhalb der ringmuren nach bis*. Der Begriff Bürgerziel kam in Bern wohl erst um 1500 auf, scheint aber im Gegensatz zu Luzern den Friedkreis zu umschreiben. Nach einer Satzung von 1404 jedoch ließ Bern Totschläger bis an den Stadtgraben herankommen, wenn sie durch Boten in der Stadt Geschäften nachgehen wollten. Diese spezielle Abgrenzung dürfte dem Luzerner Bürgerziel entsprochen haben. Rechtsquellen Bern 1/1, S. 86f., 238f.*

³⁷⁰ Ältestes Ratsbüchlein, Artikel 39 und 174. Ratsprotokoll 1, 400r (ca. 1417); 4, 39v, 46r (1423): Der Klosterherr soll *weder tags noch nachtz in unser statt in dz gesworn gericht komen än gnad etc*. Vgl. Segesser 1, S. 90; 2, S. 671 ff.

Beschlusses könnte geschlossen werden, daß Stadt und Geschworenes Gericht das gleiche Gebiet umfaßten. Des weitern zeigen zwei eindeutige Fälle aus den Jahren 1387 und 1421, daß der Rote Turm, wie das Sentitor damals hieß, innerhalb des Geschworenen Gerichts lag. 1387 nahm Peter Frund von Luzern eine Surseerin mitten in der Luzerner Großstadt gefangen, führte sie durch die offenen Straßen und zum Roten Turm hinaus, wo er sie dann schlug.³⁷¹ Ähnlich verwundete 1421 Volk Lieber einen Gast außerhalb des Roten Turms und des Geschworenen Gerichts.³⁷² Da also die Sentivorstadt innerhalb des Geschworenen Gerichts lag, kommt eine Identität mit dem Bürgerziel nicht in Frage. Endlich dürfte auch der Obergrund außerhalb des Obertors ganz außerhalb des Kreises des Geschworenen Gerichts gelegen haben. Denn der Schultheiß hielt 1472 im Obergrund und nicht am Fischmarkt einen Landtag ab, als in dieser Gegend ein Steinmetz einen Totschlag begangen hatte. Der Steinmetz wurde als Totschläger verrufen.³⁷³ Gesamthaft betrachtet kann angenommen werden, daß das Geschworene Gericht jenen Einzugsbereich umfaßte, in dem der Geschworene Brief Geltung besaß. Die Grenzen des Geschworenen Gerichts dürften endlich mit jenen des Friedkreises identisch gewesen sein.

Fassen wir zusammen, so läßt sich für das Stadtgebiet ungefähr folgende Entwicklung vermuten. Der hochmittelalterliche Dinghof Luzern dehnte sich beidseits der Reuß aus und dürfte – falls hier je die Zelgenwirtschaft eingeführt wurde, was jedoch anzunehmen ist – die Siedlung am Seeausfluß, Zelgen und eine Allmend umfaßt haben. Die Zelgen, welche als Flurnamen nachzuweisen sind³⁷⁴, wurden in einem frühen Stadium in Allmendland umgewandelt, ein Vorgang, der im 13. Jahrhundert vermutlich bereits abgeschlossen war. Als die Stadt entstand und an Bedeutung gewann, dürften selbständige Einzelhöfe der Umgebung in ihren Sog geraten sein. Immer mehr bildete sich ein Ring solcher Landwirtschaftsbetriebe aus, die für die Lebensmittelversorgung des Konsumzentrums Luzern und als Kapitalanlage für finanzkräftige Bürger wichtig waren. Wann die Höfe nördlich und westlich der Stadt eingegliedert wurden, ist nicht erkennbar. Zum Teil waren sie wie die Mooshöfe Ausbauhöfe auf Allmendland. Etwas besser ablesen läßt sich die entsprechende Entwicklung am Dietschiberg.

³⁷¹ Th. von Liebenau, Sammlung (zitiert in Anmerkung 15) Nr. 71, S. 170.

³⁷² Ratsbuch 1, 350r.

³⁷³ Ratsprotokoll 5A, 238v. Vgl. Umgeldrechnung 1472/II, 21r.

³⁷⁴ Garovi, S. 126f.

5. Zusammenfassung

Die Untersuchung der Luzerner Landvogteigrenzen und der frühen Regungen der Landeshoheit brachte uns einige Erkenntnisse, die kurz überschaut werden sollen.

Die Gebietseinteilung des Luzerner Stadtstaates baute auf Elementen auf, die vorgegeben waren, nämlich im Westen und Norden des Kantons auf Blutgerichtsbezirke und in den übrigen Gebieten auf kleinere Gerichtsherrschaften, die man im frühen 15. Jahrhundert zum Teil zu neugeschaffenen Landvogteien zusammenfügte, zum Teil jedoch selbständig bestehen ließ. Die vom städtischen Rat bestellten Amtsleute, die in diesen Gebieten die Herrschaftsrechte wahrzunehmen hatten, hießen von Anfang an Vögte, weshalb mit der Zeit von Vogteien und später von Landvogteien die Rede war. Die Verwaltungsbezirke wurden seit Beginn der Luzerner Herrschaft Ämter genannt. Der Begriff «Amt» oder «officium» war allgemein in Gebrauch, auch in der Amtssprache des Habsburger Urbars, welches von den Luzernern bei jeder Gelegenheit konsultiert wurde. Das Amt bedeutete einen Besitzeskomplex, dessen Zusammensetzung je nach den vorhandenen Rechten stark variieren konnte.³⁷⁵ Die Anwendung des Begriffs war jedoch nicht einheitlich. Das Land Entlebuch selbst teilte sich in drei Ämter ein, und die Grafschaft Rothenburg kannte ein inneres oder Rothenburger und ein äußeres oder Hochdorfer Amt. Malters und Littau, Kriens und Horw waren Landvogteien, deren Teile ursprünglich je zwei selbständige Ämter waren. In unserer Darstellung verwendeten wir die Begriffe Amt, Vogtei und Landvogtei in der Regel für alle Gebietsumschreibungen, die von einem Luzerner Vogt verwaltet und betreut wurden, der dem Rat angehörte und von diesem ernannt wurde. Dabei war es gleichgültig, ob dieses Amt aus einer einzigen Gerichtsherrschaft bestand wie in Ebikon oder aus einer ganzen Reihe von Twingen wie in den Grafschaften Willisau, Rothenburg oder Habsburg. Diese Gebiete, also die Ämter oder Vogteien, waren ziemlich früh eindeutig umschrieben. Sie dürften schon in österreichischer Zeit feste Grenzen besessen haben, die in luzernischer Zeit weiterbestanden, wenn sie nicht bestritten waren und durch neuere Entwicklungen wie Veränderung der Nutzung überholt wurden und so einer Neufestlegung riefen. Die tiefgreifendsten Veränderungen stellten wir im Umkreis des Amtes Ruswil fest. Doch gingen die Veränderungen in zwei gut erkennbaren Epochen vor sich, die immerhin etwa vier Jahrhunderte auseinanderlagen. Die erste Epoche war die Zeit des Zurückdrängens der Habs-

³⁷⁵ Vgl. W. Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiet der Ostschweiz 1264–1460, Diss. phil. Zürich, Affoltern am Albis 1933, S. 56ff.

burgischen Verwaltung und des Vordringens der neuen Kräfte in den eidgenössischen Orten im endenden 14. und beginnenden 15. Jahrhundert, die zweite jene der grundlegenden Neuordnung der Staatsorganisation im 19. Jahrhundert. Kleinere Grenzkorrekturen gab es dazwischen selbstverständlich immer wieder, doch haben uns diese weniger beschäftigt.

Im 19. Jahrhundert legte man die Grenzen der Ämter durch einen legislativen Akt von oben herab fest und überließ die Details der Grenzberichtigung der Initiative der Gemeinden, die das Amt bildeten. Im Spätmittelalter verhielt es sich mit dem Prozeß der Grenzbildung völlig anders. Womöglich berief man sich auf das Herkommen, um jene Grenzen zu bewahren, die einem ins Konzept paßten. Es war keine zentrale Gewalt vorhanden, die die Grenzberichtigung vornahm. Die Berichtigung war in erster Linie Sache der beteiligten Ämter. Wenn sie sich nicht einigen konnten, trat in luzernischer Zeit der Rat als Schiedsrichter auf. Als Landesherr war seine Schiedsrichtertätigkeit von anderem Gewicht, als wenn ein Außenstehender vermittelte, und es besteht kein Zweifel, daß in dieser Schiedsrichtertätigkeit bei aller Achtung vor dem Herkommen manche Weiche für die Zukunft gestellt werden konnte. Die Grenzziehung war auf jeden Fall allein eine Sache der Körperschaften, die damit ihr Gebiet umschreiben wollten. Die Ruswiler Amtsgrenzen beispielsweise entstanden in steter Auseinandersetzung mit den Nachbarämtern unter verschiedenen Umständen. Die Grenzen gegen Willisau wurden durch Vermittlung des Luzerner Rates stabilisiert, und gegen das Michelsamt scheint sich einfach die Expansionskraft der Ruswiler durchgesetzt zu haben. Gegen das Amt Knutwil hingegen konnte das Amt Ruswil nichts ausrichten, weil Bern auf der Gegenseite seine Hände im Spiel hatte und es zu verhindern wußte, daß Luzern sich durchsetzen konnte. Hier nützte dem Amt Ruswil die Berufung auf die alten Grenzen der ehemaligen Herrschaft Wolhusen nichts.

Mittelalterliche Blutgerichtsgrenzen, die größere Komplexe mit mehreren Gerichtsherrschaften umspannten, wurden oft willkürlich und ohne Rücksicht auf Siedlungsgegebenheiten in die Landschaft gesetzt. Wo sich solche Grenzen als Amtsgrenzen durchzusetzen vermochten wie im Falle von Ruswil, ergaben sich gezwungenermaßen unnatürliche Grenzziehungen. Es ist deshalb nur verständlich, daß dadurch Niedergerichtsherrschaften oder Twinge, die sich immer an so natürliche Siedlungsräume wie die Dorfgemarkungen anlehnten, rücksichtslos durchschnitten wurden. Wir haben solche Fälle in Kottwil, Bognau, Sursee, Tannenfels und Sigigen, aber auch in Ermensee beobachten können. Beachtung verdient in diesem Zusammenhang, daß im Gegensatz zu Ruswil das Freie Amt Willisau seine ebenfalls sehr willkürlichen Blutgerichtsgrenzen im innerluzernischen Raum nicht durchzusetzen vermochte, sonst wären z. B. auch Büron oder Krumbach/Geunsee durchschnitten worden. Im Osten der Grafschaft Willisau entwickelten sich nämlich die Niedergerichtsgrenzen gegen Winikon und Knutwil zu Amtsgrenzen.

In einigen Fällen konnte eindeutig festgestellt werden, daß die Grenzen seit dem 13., mindestens aber seit dem 14. und 15. Jahrhundert praktisch unver-

ändert bewahrt wurden. Das war z. B. bei den Grenzen des Hofes Schwanden der Fall oder bei jenen des Amtes Malters. Vor allem die Grenzziehung im Gebirge dürfte etwa im 14. Jahrhundert fertig ausgebildet gewesen sein, früher also, als man aus der Abgeschlossenheit der Berggegenden schließen würde. Denn die Alpen wurden früher als das Mittelland wirtschaftlich intensiv genutzt, was zur Ausscheidung des Besitzes drängte. Hier luden zudem Berggräte, tief eingegrabene Runsen, Bäche usw. zu klaren Grenzscheidungen ein. Auch im Napfgebiet waren die Grenzen des Amtes Ruswil zu Beginn des 15. Jahrhunderts fertig ausgebildet. Die Fontanne und andere Bäche sowie markante, bis ins Tal durchgezogene Berggrücken boten sich für eindeutige Abgrenzungen an. Im Hügelland, das dem Gebirge vorgelagert ist, und in dem die Feldgraswirtschaft vorherrscht, waren solche Bedingungen weniger gegeben. In dieser Zone lagen die Ämter Ruswil und Rothenburg mit ihren unzähligen Einzelhöfen. Die Süd- und Ostgrenzen des Amtes Rothenburg standen für uns nicht zur Debatte, ebensowenig wie jene des Michelsamtes. Die kleineren und kleinen Vogteien rund um Luzern, die um 1300 noch im Verband des Amtes Rothenburg eingegliedert waren, wurden bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts verselbständigt und gelangten erst in dem durch die österreichische Verpfängungspolitik bestimmten Umfang unter luzernische Herrschaft. In solchen kleinen Vogteien stimmte der Gebietsumfang der hohen wie der niedern Gerichte in der Regel überein, so daß es kaum zu Überschneidungen kommen konnte. Das war insbesondere dann der Fall, wenn der gleiche Gerichtsherr über alle Gerichte verfügte und damit daran interessiert war, daß ihr Gebiet wenn möglich nicht differierte.

Die Gerichtsgrenzen kamen in einem frühen Stadium der Territorialisierung dem Bedürfnis nach Ausbildung von Amtsgrenzen entgegen, weil nichts anderes vorhanden war, auf das man hätte zurückgreifen können. Besonders die grob gezogenen Grenzen größerer Räume waren ursprünglich sicher nicht so einschneidend gedacht, wie wir uns heute Grenzen vorzustellen gewöhnt sind. Vor allem waren sie nicht bestimmt, später einmal politische Grenzen zu werden. Weil jedoch im frühen 15. Jahrhundert, als sich die Territorien ausbildeten, keine andere Gebieteinteilung vorlag, die das ganze Gebiet überdeckte, hielten sich die Interessierten gerne an sie, und oft gelang es, ihren wörtlich genommenen Grenzverlauf durchzudrücken und zu verewigen, auch wenn er unnatürlich war. Der Luzerner Rat griff anlässlich der Grenzstreitigkeiten mit Bern immer wieder auf solche Marchbeschreibungen zurück, weil sie in sein Konzept paßten, und einzelne Ämter wie Ruswil und Willisau ahmten das Beispiel nach. Dort, wo Luzerns Landeshoheit beidseits der Amtsgrenzen in gleicher Weise zur Geltung gelangte, war das eigene Interesse der Stadt kaum im Spiel. Hier ließ sich der Rat weniger zugunsten des einen oder andern vernehmen als dort, wo er gegen einen auswärtigen Konkurrenten auftreten mußte. Überhaupt operierte Luzern gegen außen zwar mit den Blutgerichtsgrenzen, wenn Gebietsansprüche gemacht wurden, kaum jedoch mit Niedergerichtsgrenzen, wohl weil diese ihm weniger dienten. An der Berner Grenze im Entlebuch mußte Luzern gegen seinen

Willen Niedergerichtsgrenzen als Kantonsgrenze akzeptieren. Das beweisen auch die wenigen Ausnahmen, in denen Luzern nichts anderes als Niedergerichtsherr war. Diese Ausnahmen waren mehrere Niedergerichtsherrschaften im Freiamt, nämlich Sins, Rüsegg usw., welche erst um 1500 in die Hände Luzerns gelangten, und die im Hochgerichtsbezirk des Amtes Meienberg gelegen waren.³⁷⁶ Hier konnte Luzerns Landeshoheit gegen den Anspruch der eidgenössischen Orte, welche die Freien Ämter regierten und die hohen Gerichte innehatten, nicht aufkommen, ja die Hoheit der Orte nicht einmal einschränken oder neutralisieren. Nach 1798 wurden deshalb diese Niedergerichtsherrschaften nicht etwa dem Kanton Luzern einverleibt, sondern blieben integraler Bestandteil des Kantons Aargau und machten dessen politische Entwicklung mit.

Die Niedergerichtsherrschaften wurden von Luzern nicht besonders respektiert. Deren Befugnisse baute der Rat auf dem Umweg über die Blutgerichtsbarkeit nach Möglichkeit ab. Für die territoriale Ausbildung der Ämter spielten sie vor allem in der Osthälfte des Kantons eine wichtige Rolle. Auch dort, wo Österreich im 14. Jahrhundert einzelne Niedergerichtsherrschaften mit Vogtei und hohem Gericht ausrüstete und als Pfandlehen ausgab, also in der Umgebung Luzerns, wurde der Einfluß der Niedergerichtsgrenze wichtig. Diese Ämter aber waren beim Übergang an Luzern bereits vorgegeben. Wo sich ferner Luzerns Streben nach staatlicher Durchdringung der Landschaft ein anderer eidgenössischer Ort in den Weg stellte, konnten sich Niedergerichtsgrenzen ebenfalls zur Geltung bringen. Im Westen aber wurden die niedergerichtlichen Grenzen gerne überfahren, und die Vogteigrenzen bildeten sich ohne viel Rücksicht auf sie aus.

Die Ausbildung der Landvogteigrenzen im frühen 15. Jahrhundert erfolgte in einer Zeit, da zwar das Territorialprinzip zu überwiegen begann, das Personalprinzip jedoch noch lange nicht ausgeschaltet war. Das führte zur Vermischung personaler und territorialer Bindungen. Wie insbesondere der Grenzentscheid zwischen Ruswil und Willisau von 1424 dokumentiert, gehörte jedoch das Territorium auf lange Sicht jenem Amt, welchem die Neuzugezogenen zugesprochen wurden. Mit dem langsamen Abbau der personalen Bindungen mußte sich das zugunsten des Territorialprinzips auswirken.

Zum Schluß ist noch festzuhalten, daß die Pfarreinteilung für die Bildung der Amtsgrenzen keinerlei Bedeutung besaß. Pfarreigrenzen repräsentierten zwar zu einem schönen Teil älteste territoriale Gliederungen, doch waren sie bereits überholt, als sich die Ämterterritorien ausbildeten. So könnte z. B. die Grenze zwischen Hellbühl und Lindig, die nie umstritten war, sehr gut einen sehr alten Grenzverlauf anzeigen, an den sich schon die Ursparrei Sursee anlehnte. Diese Amtsgrenze war bis über 1798 hinaus auch Pfarreigrenze. In der Regel ist aber

³⁷⁶ Schaffer 1, S. 223 f., 230; 2, 22. Vgl. auch J. J. Siegrist, Spätmittelalterliche Herrschaft im südlichen Freiamt. In: *Argovia* 84 (1972), S. 118–198.

zu beobachten, daß sich die Landvogteigrenzen um die Pfarreieinteilung weniger kümmerten als um die Niedergerichtsherrschaften.

Der Versuch, von der schriftlichen Überlieferung her alte Grenzverläufe wieder aufzufinden, die nicht mehr gelten, erwies sich als außerordentlich mühsames und zeitraubendes Unternehmen. Mit dieser Arbeit wäre nur ein Anfang gemacht. Es können neue, bessere Quellenunterlagen zum Vorschein kommen, welche es erlauben, Grenzen noch exakter zu bestimmen, als es in dieser Untersuchung möglich war. Insbesondere wäre es höchst erwünscht, wenn sich die lokale Forschung vermehrt zum Ziele setzen würde, alte Grenzsteine ausfindig zu machen, zu erhalten und in geeigneter Weise zu publizieren.

Kurzgefaßt können wir als allgemeine Ergebnisse festhalten:

1. Die Herrschaftsgrenzen waren Ende des 13. Jahrhunderts ausgebildet. Die Besiedlung erfaßte das ganze verfügbare Land, war also bis an die Grenzen ihrer möglichen Ausdehnung vorgestoßen.
2. Großräumige Blutgerichtsgrenzen wie jene der Herrschaft Wolhusen wurden gerne willkürlich und in großen, markanten Strichen in die Landschaft gelegt. Auf die Gegebenheiten der Besiedlung nahmen sie gelegentlich keine Rücksicht.
3. Hochgerichtsgrenzen überschritten sich gerne, weil sie ursprünglich mehr das Einzugsgebiet eines Personenverbandes umschreiben als ein bestimmtes Territorium abgrenzen wollten. Die Ausscheidung der Grenzen infolge des Territorialisierungsprozesses erfolgte im 15. Jahrhundert.
4. Wurde in der Übergangszeit von der österreichischen zur eidgenössischen Verwaltung im 14./15. Jahrhundert eine Niedergerichtsherrschaft, ein Dorf oder ein Hof von seinem alten Hochgerichtskreis abgesplittert, so bestimmte Luzern, daß das hohe Gericht so weit reiche, wie Twing und Bann sich ausdehnten. Beispiel: Krummbach/Geuensee.
5. Wo also eine Siedlungseinheit oder ein Twing im 14. Jahrhundert verselbständigt und mit der hohen Gerichtsbarkeit versehen wurde, erhielten die Niedergerichtsgrenzen die Funktionen von Blutgerichts- und später von Amtsgrenzen. Beispiel: Malters.
6. Niedergerichtsgrenzen wurden ferner dort zu Amtsgrenzen, wo Luzern seine Landeshoheit nicht durchzusetzen vermochte, weil ein Nachbarkanton es verhinderte. Beispiel: Knutwil.
7. Die Luzerner Amts- und Landvogteigrenzen wurden im frühen 15. Jahrhundert im großen und ganzen fixiert und später kaum mehr verändert.
8. Die Grenzen waren seit dem 13. Jahrhundert Grenzlinien.
9. Die Neuumschreibung der Ämter im 19. Jahrhundert nahm auf die alten Landvogteien nur gelegentlich Rücksicht. Jetzt setzten sich die Ämter aus bestimmten Gemeinden zusammen. Die Amtsgrenzen entsprechen seither grundsätzlich und im Gegensatz zu früher den Gemeindegrenzen.

Anhang

Die administrative und gerichtliche Einteilung des Kantons Luzern seit 1798

Erfahrungsgemäß ist es nicht leicht, einen Überblick über die Einteilung des Kantons im 19. Jahrhundert zu gewinnen. Erschwert wird diese Absicht dadurch, daß seit der Aufhebung der alten Ordnung im Jahre 1798 die bisher geltende Struktur der Ämter aufgehoben und die der Gemeinden in Frage gestellt wurde. Auch unsere Übersicht muß sich in Grenzen halten und kann sich deshalb nicht in Details verlieren.

1. Helvetik 1798–1803

Im Gegensatz zu früher wurde 1798 das ganze kantonale Territorium vollständig in Gemeinden (Munizipalitäten) und Distrikte eingeteilt. Die vorhelvetischen Gemeinden hatten insbesondere im Einzelhofgebiet große Gebiete außerhalb der Organisation der Twinggemeinden belassen.¹ Das schuf für die territoriale Neueinteilung im Kanton große Probleme, die erst im Laufe der Jahrzehnte allmählich vollständig gelöst werden konnten. Besonders schwer hatte es da natürlich die Helvetik, die rasch eine Gemeindeorganisation auf die Beine zu stellen hatte, um ihre Verwaltungstätigkeit überhaupt aufnehmen zu können. Überblickt man die Gemeindennamen im Staatskalender, so kann man daraus entnehmen, daß man bei der Gemeindebildung von Region zu Region vorgegangen war. Daraus ist zu schließen, daß die erste Umschreibung der einzelnen helvetischen Gemeinden sich in der betreffenden Region selber vollzog. Diese wurde dann von den helvetischen Behörden sanktioniert, so daß spätere Gebietsveränderungen auf Gemeindeebene der Genehmigung durch die Zentralregierung bedurften. Horw, Kriens oder Littau entsprachen zweifellos den Ämtern, die vor 1798 bestanden. Emmen umfaßte offenbar die Pfarrei mit Ausschluß von Rottertswil, das als Twing dem Distrikt Hochdorf zugeteilt wurde. Malters wurde durch die Emme getrennt und aufgeteilt. Im Seetal machte jeder ehemalige Twing eine kleine Gemeinde aus. Schongau, das aus vier Dörfern besteht, blieb dagegen wie vor 1798 und bis heute unverändert eine Gemeinde, wie überhaupt der Distrikt Münster allgemein auf die vorhelvetischen Gerichte abstellte. Im Einzelhofgebiet nahm man gerne die Pfarreigrenzen zu Hilfe, da ja die Pfarreinteilung die einzige war, die schon vor 1798 das ganze Territorium

¹ Zum folgenden vgl. H. Weber, Die zürcherischen Landgemeinden in der Helvetik 1798 bis 1803, Zürich 1971, S. 40ff. Die luzernische Literatur läßt uns für unsere Fragestellung völlig im Stich. Vgl. etwa J. Duß, Die luzernische Gemeinde. Diss iur. Freiburg/Schweiz, Schöpfheim 1952.

erfaßt hatte. Das schuf, wie unten bei der Verzeichnung der Veränderungen sichtbar wird, z. B. um Rothenburg herum nicht geringe Schwierigkeiten, da sich dort auf kleinem Gebiet die Höfe auf nicht weniger als fünf Pfarreien verteilten. Gossenrain beispielsweise, das von jeher zur Pfarrei Hochdorf zählte, lag aufgrund seiner Pfarreizugehörigkeit im Distrikt gleichen Namens. Man schreckte jedoch auch vor willkürlichen neuen Grenzziehungen nicht zurück, wie etwa zwischen Neuenkirch, Littau, Malters und Ruswil.²

Die Distriktseinteilung beachtete die vorhelvetische Ämtereinteilung nur zum Teil. An bestimmten Orten wie in Malters scheint man sich neu an natürliche Grenzen angelehnt zu haben (Emme). Da man das kantonale Territorium unverändert übernahm, bestanden nach wie vor die drei luzernischen Exklaven Ermensee, Schongau und Merenschwand, an deren Liquidierung man allerdings mindestens seit 1801 dachte. Die innerluzernischen Exklaven der verschiedenen Ämter verschwanden schon 1798 endgültig. Sie wurden von den nächstgelegenen Gemeinden oder Distrikten aufgesogen. Das Amt Entlebuch übernahm man fast unverändert. Das große Amt Willisau zerfiel in zwei Distrikte, die auch Großwangen einschlossen. Ruswil erlitt bedeutende Veränderungen. Auf der einen Seite wurden Großwangen und die zur Pfarrei Nottwil gehörenden Höfe ausgeklammert, auf der andern Seite die Gebiete der Pfarrei Wolhusen südlich der Emme und damit auch gleich die ganze Gemeinde Schachen neu zugeteilt, ferner das ganze ehemalige Amt Malters nördlich der Emme als Gemeinde Brunau. Der Distrikt Sursee umfaßte die ehemaligen Ämter Knutwil und Büron/Triengen sowie Teile des Michelsamtes und der Ämter Ruswil und Willisau. Die Landvogtei Rothenburg wurde arg zerrissen. Die Hauptmasse gelangte in die Distrikte Sempach und Hochdorf, während Emmen zum Distrikt Luzern geschlagen wurde. Der Distrikt Luzern schließlich schloß die um Luzern herum gelegenen kleinen Landvogteien ein und erhielt aus der Landvogtei Rothenburg Emmen, Buchrain und Dierikon zugeteilt.

Der Kanton Luzern bildete in dem Umfang, den er vor 1798 besaß, einen Kanton der Helvetischen Republik. Er war nach der Verordnung vom 26. Mai 1798 in 9 Distrikte eingeteilt.³

1.1. Distrikt Luzern

Luzern, Ebikon, Buchrain, Dierikon, Root, Meierskappel, Udligenswil, Adligenswil, Meggen, Greppen, Weggis, Vitznau, Horw, Kriens, Malters südlich der Emme, Littau, Emmen.

² Über diese Verteilung vgl. die Verzeichnisse in den Akten 27/32D, Katasterschätzungen des Gemeindegerichts Ruswil 1805, wo die einzelnen Höfe aufgezählt sind, welche nach 1803 aus den Munizipalitäten an die ursprünglichen Gemeinden zurückgegeben wurden.

³ Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), 10 Bände, Bern 1886 bis 1905. Hier 1, S. 1174ff. Ferner Verbalprozeß über die Eidesleistungen im August 1798, cod 3795. Akten 27/23–31, Katasterschätzungen 1799–1803. Staatskalender ab 1801.

1.2. Distrikt Hochdorf

Hochdorf, Nunwil, Baldegg, Kleinwangen, Ferren, Günikon, Hohenrain, Ottenhusen, Ballwil, Eschenbach, Inwil, Urswil, Ebersol, Rotterswil, Rain, Merenschwand, Mühlau, Benzenschwil.

1.3. Distrikt Sempach

Sempach, Rothenburg, Bertiswil, Neuenkirch, Hellbühl, Nottwil, Eich, Römerswil, Gundelingen, Sandblatten, Adelwil, Kirchbühl, Hildisrieden, Schlacht.

1.4. Distrikt Münster

Beromünster, Thann, Nieder und Ober Wetzwil, Mullwil, Rickenbach, Niederwil, Pfeffikon, Schwarzenbach, Witwil, Ludigen, Herlisberg, Bromen, Elmeringen, Gormund, Neudorf, Gunzwil, Maihusen, Zwing Ermensee, Schongau, Rüdikon.

1.5. Distrikt Sursee

Sursee, Schenkon, Geuensee, Büron mit Etselwil und Schlierbach, Triengen, Kulmerau, Wellnau, Winikon, Knutwil, St. Erhard, Mauensee, Oberkirch, Kaltbach, Bognau, Zopfenberg, Hofstetten.

1.6. Distrikt Altishofen

Altishofen, St. Urban, Pfaffnau, Wikon, Reiden, Adelboden, Dagmersellen, Hinter und Vorder Moos, Uffikon, Buchs, Großdietwil, Langnau, Wauwil, Fischbach, Roggliswil, Richenthal, Egolzwil, Ebersecken, Nebikon, Altbüron.

1.7. Distrikt Willisau

Willisau, Luthern, Ufhusen, Hergiswil, Ettiswil mit Kottwil, Zell, Großwangen, Schötz, Gettnau, Ostergau, Alberswil.

1.8. Distrikt Ruswil

Ruswil, Schachen, Werthenstein, Wolhusen, Wolhusen-Markt, Menznau, Geiß, Stertenbach, Roth, Buttisholz, Brunau mit den Malterser Höfen nördlich der Emme.

1.9. Distrikt Schüpfheim

Schüpfheim, Escholzmatt, Marbach, Flühli, Heilig Kreuz, Hasle, Entlebuch, Doppleschwand, Romoos.

Änderungen:

- Schachen. Am 27. März 1799 wurde Schachen aus dem Distrikt Ruswil in den Distrikt Schüpfheim umgeteilt.⁴
- Rothenburg. 1799 beehrte eine Anzahl Höfe aus den Pfarreien Emmen, Römerswil, Hochdorf, Eschenbach und Sempach, der Pfarrei und Munizipalität Rothenburg zugeteilt zu werden. Der Bitte wurde am 29. März entsprochen.⁵ Am 13. Juli wurden die im Distrikt Hochdorf gelegenen Höfe dem Distrikt Sempach einverleibt, nämlich Gossenrain, Ober und Unter

⁴ Actensammlung 3, S. 1428f.

⁵ Ebenda 3, S. 1437ff.

Hocken, Wüesti, Hirseln, Kühschwand, Ottenrüti, Rüti.⁶ Diese Umteilung wurde am 24. Februar 1801 wieder rückgängig gemacht.⁷ Am 5. Juni 1801 wurden die Grenzen zwischen den Munizipalitäten Rothenburg, Rain und Rotterswil neu festgelegt. Die Höfe wurden folgendermaßen verteilt. Rothenburg: Wegscheiden, Unter Hocken, Obmoos, Speckbaum, Holzhüsern, Bertiswil, Kerns, Oberhaus, Außerhaus, Allmend, Turn, Kapf. Rain: Ober Hocken, Wüesti, Hirseln, Kerns, Rüti, Kühschwand. Rotterswil: Ottenrüti, Benziwil, Adligen, Schaubhaus, Bösfeld.⁸

- Großwangen. Am 6. April 1799 wurden die Höfe Wüschiswil, Stertenbach, Tannbach, Schwanden, Roth, Sigerswil, Neuhüser und Hinterberg aus dem Distrikt Ruswil herausgelöst und wieder mit Großwangen vereinigt.⁹
- Oberkirch. Entgegen dem Begehren von Großwangen wurde am 27. November 1799 beschlossen, daß der Hof Leidenberg wie bisher Oberkirch und damit dem Distrikt Sursee zugeteilt werden soll.¹⁰

2. Mediation 1803–1814

Mit der Mediationsverfassung erhielt der Kanton Luzern jenen Gebietsumfang, der bis heute unverändert geblieben ist. Das alte Amt Hitzkirch, welches bisher zum Kanton Baden gehört hatte, wurde neu dem Kanton Luzern zugeteilt, während Merenschwand abgetrennt wurde und zum Kanton Aargau kam. Eine erste Neueinteilung des Kantons aufgrund der Mediationsverfassung erließ die «Regierungskommission des Kantons Luzern» am 22. März 1803.¹¹ Sie sah die Bildung der fünf Bezirke Luzern, Willisau, Entlebuch, Hochdorf und Sursee vor. Jeder Bezirk war wieder in vier Viertel eingeteilt. Während die Stadt Luzern für sich einen Bezirk gebildet hätte, hätte das Entlebuch bis Horw und Kriens, der Bezirk Hochdorf hingegen bis Ebikon und Meggen gereicht. Diese Einteilung wurde nicht realisiert. In Kraft gesetzt wurde hingegen die Gebietseinteilung, welche das Organische Gesetz für den Kanton Luzern am 23. Juni 1803 brachte.¹² Es schuf die heute noch existierenden fünf Ämter und dazu 33 Gemeindegerechtsbezirke. Bei der Bildung der Gemeindegerechte wurde darauf geachtet, daß ihr Bezirk mindestens 2000 Einwohner umfaßte.

Die neue Einteilung lehnte sich teilweise an jene der Landvogteien vor 1798 an. Großwangen war wieder aus der Umschreibung Willisaus herausgelöst, während

⁶ Ebenda 4, S. 975f.

⁷ Ebenda 6, S. 674f.

⁸ Ebenda 7, S. 7f. Vgl. auch Akten 27/32B, Kataster des Gemeindegerechts Rothenburg 1805.

⁹ Ebenda 4, S. 108f.

¹⁰ Ebenda 5, S. 279f.

¹¹ Akten 22/16A, Organisation des Kantons.

¹² Artikel 3 und 5. Ebenda. Die Revision des Organischen Gesetzes vom 21. Januar 1804 brachte keine Änderungen.

Menznaun und Wolhusen von Ruswil entfernt und dem Entlebuch zugeteilt wurden. Das Gericht Dagmersellen kam zum Amt Sursee. Die Gemeindeggerichte Rothenburg, Hochdorf und Hohenrain hielten sich in ihrer Umschreibung an die ehemalige Grafschaft Rothenburg, während das Gericht Hildisrieden mit Neudorf ins alte Michelsamt hinübergriff und Sempach das ganze Südende des Sempachersees von Nottwil und Eich an aufwärts bis Hellbühl umfaßte. Das Gericht Triengen deckte sich mit der alten Landvogtei Büron/Triengen, ebenso Knutwil mit dem gleichnamigen ehemaligen Amt. Neu geregelt wurden die Zuständigkeiten im ehemaligen Amt Hitzkirch, das endgültig zum Amt Hochdorf gehörte. Hier wurden die alten Exklaven des Michelsamtes in die neugebildeten Gemeindeggerichte Schongau und Hitzkirch integriert. Das Eigental, der Hergiswald und der Bürgen gehörten nach wie vor zu Luzern.

Die Einteilung des Kantons in der Mediationszeit¹³ läßt sich folgendermaßen umschreiben:

- 2.1. Amt Luzern. Es umfaßte folgende Gemeindeggerichtsbezirke:
 - 2.1.1. Luzern: Stadtkirchgang, Eigental, Hergiswald, Bürgen.
 - 2.1.2. Kriens: Kriens, Horw, Kirchgang Littau.
 - 2.1.3. Malters: Malters und Brunau.
 - 2.1.4. Weggis: Weggis, Greppen, Vitznau.
 - 2.1.5. Udligenswil: Udligenswil, Adligenswil, Meierskappel, Root, Ebikon, Meggen.
- 2.2. Amt Hochdorf. Gemeindeggerichtsbezirke:
 - 2.2.1. Eschenbach: Steuerbrief Eschenbach, Inwil, Ballwil, Dierikon, Buchrain.
 - 2.2.2. Rothenburg: Steuerbrief Rothenburg, Kirchgang Emmen, Rotterts-wil.
 - 2.2.3. Hochdorf: Steuerbrief Hochdorf, Steuerbrief Hohenrain.
 - 2.2.4. Hildisrieden: Berghof mit Hildisrieden, Rain, Römerswil und Nunwil, Neudorf.
 - 2.2.5. Hitzkirch: Kirchgang Hitzkirch ohne Aesch und Rüdikon, also mit Gelfingen, Richensee, Herlisberg, Ermensee, Altwis, Hämikon, Müswangen, Sulz, Lieli, Mosen und Retschwil.
 - 2.2.6. Schongau: Schongau, Rüdikon, Aesch.
- 2.3. Amt Sursee. Gemeindeggerichtsbezirke:
 - 2.3.1. Münster: Beromünster, Gunzwil, Pfeffikon, Schwarzenbach, Rickenbach, Ludigen.
 - 2.3.2. Ruswil: der alte Steuerbrief Ruswil samt Sigigen.
 - 2.3.3. Wangen und Buttisholz: Die Munizipalitäten Großwangen und Buttisholz inklusive oberer Leidenberg und die Höfe außerhalb der alten Steuerbriefe Ruswil, Geiß und Menznaun.

¹³ Wie a.a.O. Ferner Akten 27/32–33 A, Katasterschätzungen. Staatskalender ab 1804.

- 2.3.4. Sempach: Sempach, Eich mit seinen Höfen, ferner Egg, Holz, Wiesen, Steuerbrief Neuenkirch, Kirchgang Nottwil bis an die Grenzen des Steuerbriefs Ruswil und der Munizipalität Buttisholz.
- 2.3.5. Sursee: Kirchgang Sursee mit Bognau, Krumbach, Hunziken, Munizipalität Oberkirch ohne den obern Leidenberg, Schenkön; begrenzt durch Mauensee (exklusive), den Steuerbrief Gunzwil und die Gemeindegerichte Sempach und Wangen.
- 2.3.6. Triengen: Triengen, Büron mit Schlierbach, Etzelwil und Wetzwil, Winikon, Kulmerau.
- 2.3.7. Knutwil: Knutwil, Kaltbach, Mauensee, St. Erhard, Eriswil.
- 2.3.8. Dagmersellen: Dagmersellen, Uffikon, Buchs.
- 2.4. Amt Willisau. Gemeindegerichtsbezirke:
 - 2.4.1. Reiden: Reiden, Reidermoos, Wikon, Langnau, Richenthal.
 - 2.4.2. Willisau: Kirchgang Willisau ohne Hilferdingen.
 - 2.4.3. Ettiswil: Ettiswil, Munizipalität Alberswil, Gettnau, Ohmstal, Niederwil, Schötz, Kottwil, Zuswil, Seewagen.
 - 2.4.4. Hergiswil: [Kirchgang] Hergiswil.
 - 2.4.5. Luthern: [Kirchgang] Luthern.
 - 2.4.6. Zell: Munizipalität Zell, Bodenberg, Ufhusen, Hilferdingen.
 - 2.4.7. Großdietwil: Kirchgang Großdietwil mit Altbüron, Fischbach und Ebersecken (Teil).
 - 2.4.8. Pfaffnau: Kirchgang Pfaffnau mit Roggliswil, Kirchgang St. Urban.
 - 2.4.9. Altishofen: Kirchgang Altishofen mit Nebikon, Egolzwil, Wauwil, Ebersecken, aber ohne Buchs, Schötz, Dagmersellen und Lingigraben.
- 2.5. Amt Entlebuch. Gemeindegerichtsbezirke:
 - 2.5.1. Menznau: Der ehemalige Steuerbrief Menznau und Geiß.
 - 2.5.2. Wolhusen: Kirchgang Wolhusen mit Werthenstein und Schwanden, vermutlich ohne Anteil des Kirchgangs in Schachen.
 - 2.5.3. Entlebuch: Ehemaliges unteres Amt mit Entlebuch, Hasle, Romoos, Doppleschwand, Schachen.
 - 2.5.4. Schüpfheim: Ehemaliges mittleres Amt mit Schüpfheim und Flühli.
 - 2.5.5. Escholzmatt: Ehemaliges oberes Amt mit Escholzmatt und Marbach.

3. Restauration 1814–1830

Die neue Regierung, die 1814 mit Gewalt ans Ruder kam, hielt sich in der Einteilung des Kantons an die gleichen Prinzipien wie ihre Vorgängerin. Die Ämter blieben die gleichen fünf, während die Zahl der Gerichtsbezirke auf 18 reduziert wurde.¹⁴

¹⁴ Akten 22/17A, Organisation des Kantons: Organische Gesetze für den Kanton Luzern vom 8. Juni 1814, Artikel 2f. Ferner Akten 27/33B–36B, Katasterschätzungen.

Die Ämter und Gerichtsbezirke berücksichtigten mehr als früher die alte Landvogteieinteilung. Menznau und Wolhusen-Wiggern gehörten wieder zum Gerichtsbezirk Ruswil, der mit Ausnahme der Nord- und Nordostgrenzen, die auf natürliche Linien zurückgeführt worden waren, wieder dem Umfang der alten Landvogtei entsprach. Der Gemeindegerichtsbezirk Dagmersellen wurde aufgelöst und wieder dem Amt Willisau einverleibt. Neudorf wurde dem Gericht Münster zurückgegeben. Die außerhalb des engeren Stadtbezirks Luzern gelegenen Exklaven Hergiswald, Eigental und Bürgen wurden den Gerichtsbezirken Kriens und Weggis zugeteilt, blieben jedoch Teile der Stadtgemeinde. Die Emme wurde von der Einmündung der Fontanne bis zu jener des Rümli's erstmals durchgehend Amtsgrenze zwischen den Ämtern Entlebuch und Sursee. Die Ämter Luzern und Hochdorf erhielten ihren endgültigen, bis heute gültigen Umfang.

3.1. Amt Luzern. Gerichtsbezirke:

- 3.1.1. Habsburg: Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Ebikon, Meggen, Meierskappel, Udligenswil. Pfarrei Root. Dierikon.
- 3.1.2. Kriens: Aus dem Stadtkirchgang das Eigental und der Hergiswald. Gemeinden Horw, Kriens, Littau. Steuerbrief Malters.
- 3.1.3. Luzern: Stadt Luzern. Stadtbezirk ohne Bürgen, Eigental und Hergiswald.
- 3.1.4. Weggis: Aus dem Stadtkirchgang der Bürgen. Gemeinden Greppen, Vitznau und Weggis.

3.2. Amt Entlebuch. Gerichtsbezirke:

- 3.2.1. Entlebuch: Ehemaliges Amt¹⁵ mit Wolhusen-Markt. Steuerbrief Werthenstein.
- 3.2.2. Escholzmatt: Ehemaliges Amt Escholzmatt mit Marbach.
- 3.2.3. Schüpfheim: Ehemaliges Amt Schüpfheim mit Flühli.

3.3. Amt Willisau. Gerichtsbezirke:

- 3.3.1. Altishofen: Pfarreien Altishofen¹⁶ mit Buchs, Dagmersellen, Uffikon. Steuerbrief Ebersecken. Gemeinde Schötz.
- 3.3.2. Reiden: Steuerbrief und Pfarrei Pfaffnau mit Roggliswil, Pfarreien Reiden mit Wikon und Richenthal mit Langnau.
- 3.3.3. Willisau: Pfarrei Ettiswil mit Gettnau, Alberswil, Ohmstal, Niederwil, aber ohne Gemeinde Schötz und ohne Höfe im Steuerbrief Ebersecken. Steuerbriefe Hergiswil und Olisrüti. Pfarrei und Steuerbrief Luthern. Stadt Willisau. Stadtkirchgang und Steuerbrief Willisau (-Land). Kottwil mit Zuswil, Seewagen und Bognau.
- 3.3.4. Zell: Pfarrei Großdietwil mit Fischbach, Eppenwil, Altbüron, aber ohne Höfe in den Steuerbriefen Pfaffnau und Ebersecken. Pfarreien Ufhusen mit Hilferdingen und Zell.

¹⁵ Vgl. oben 2.5.3.

¹⁶ Vgl. oben 2.4.9.

3.4. Amt Sursee. Gerichtsbezirke:

- 3.4.1. Münster: Steuerbriefe Gunzwil und Neudorf. Flecken und Stift Beromünster. Gemeinden Pfeffikon, Rickenbach, Schwarzenbach.
- 3.4.2. Ruswil: Steuerbriefe Buttisholz und Ruswil ohne Höfe in der Pfarrei Nottwil. Steuerbrief Menznau. Steuerbrief Großwangen ohne Höfe in den Pfarreien Ettiswil und Oberkirch. Steuerbrief Wolhusen.
- 3.4.3. Sursee: Pfarreien Büron und Triengen. Gemeinden Knutwil, Oberkirch und Winikon. Stadt und Stadtkirchgang Sursee ohne Höfe im Steuerbrief Gunzwil. Schenkon, Geuensee.
- 3.4.4. Sempach: Pfarrei Eich ohne Höfe im Steuerbrief Gunzwil. Pfarreien Hildisrieden und Nottwil. Steuerbrief und Pfarrei Neuenkirch ohne Höfe im Steuerbrief Emmen. Stadt und Stadtkirchgang Sempach.

3.5. Amt Hochdorf. Gerichtsbezirke:

- 3.5.1. Hochdorf: Steuerbriefe Ballwil, Hochdorf ^{und} ohne Hohenrain. Steuerbrief Berghof mit Ludigen, jedoch ohne Pfarreien Hildisrieden und Rain.
- 3.5.2. Hitzkirch: Gemeinde Ermensee. Ehemaliges Amt Hitzkirch mit Aesch, Gelfingen, Hämikon, Herlisberg, Hitzkirch, Lieli, Mosen, Müswangen, Retschwil, Richensee, Sulz. *Semabich Schengau.*
- 3.5.3. Rothenburg: Steuerbriefe Emmen, Eschenbach, Inwil, Rothenburg. Pfarrei Rain.

4. Einteilung des Kantons seit 1831

Die «Organischen Gesetze» vom 3. Juli 1831 übernahmen mit wenigen Ausnahmen, die unten verzeichnet werden, die bestehende Zusammensetzung der fünf Ämter. Diese Ämterorganisation blieb bis heute fast unverändert in Kraft.¹⁷ Auch die 18 Gerichtsbezirke blieben mit den gleichen Ausnahmen bestehen. Das «Organisationsgesetz» vom 29. Januar 1842 teilte den Gerichtsbezirk Sursee in die zwei selbständigen Gerichtsbezirke Sursee und Triengen auf.¹⁸ Die nunmehr 19 Gerichtsbezirke blieben bis 1913 bestehen, als sie mit der Einführung der neuen Gerichtsorganisation aufgehoben wurden.¹⁹ Seither bilden im gerichtlichen Bereich die Amtsgerichte Luzern-Stadt, Luzern-Land, Hochdorf, Sursee,

¹⁷ Artikel 3f. Akten 22/17C.

¹⁸ Artikel 151. Akten 22/19A. Hier wird im Gerichtsbezirk Triengen erstmals die Gemeinde Kulmerau aufgezählt, die früher fehlte.

¹⁹ Akten 32/3025, Organisationsgesetz vom 6. Januar 1853, Artikel 199 (hier werden folgende Gemeinden erstmals genannt: im Gerichtsbezirk Triengen Schlierbach und Willihof, im Gerichtsbezirk Reiden die Gemeinde Richenthal), vom 7. Juni 1866, Artikel 206, und 8. März 1899, Artikel 150, welches heute noch in Kraft ist.

Willisau und Entlebuch die sechs Gerichtsbezirke.²⁰ Die ehemaligen 19 Gerichtsbezirke bestanden als Hypothekarkreise weiter.

Betrachtet man die verschiedenen Organisationsgesetze in ihrer zeitlichen Folge, so fällt auf, daß 1831 zwar schon mehr als früher von «Gemeinden» die Rede war. Daneben aber wurden nach wie vor einzelne Steuerbriefe und Pfarreien genannt. Seit 1842 jedoch kannte das «Organisationsgesetz» nur noch Gemeinden.

Gegenüber dem Zustand in der Restaurationszeit sind nur im Grenzraum zwischen den Ämtern Sursee, Willisau und Entlebuch zwei Veränderungen festzuhalten. *Menznau* wurde wieder aus dem Gerichtsbezirk Ruswil herausgelöst und dem Amt und Gerichtsbezirk Willisau zugeteilt. Damit gelangten auch die ehemaligen Großwanger Höfe Tannbach und Schragenhüsli, die 1820 zu Menznau gekommen waren²¹, ins Amt Willisau. Die Gemeinden *Wolhusen-Markt* und *Werthenstein* teilte man aus dem Amt und Gerichtsbezirk Entlebuch um in das Amt Sursee und den Gerichtsbezirk Ruswil. Damit kamen aber die Änderungen in dieser Gegend noch nicht zur Ruhe. Denn auf den 1. Januar 1889 vereinigte der Große Rat die Gemeinden Wolhusen-Markt und Werthenstein mit *Schachen* zu einer Gemeinde, gab ihr die Bezeichnung Werthenstein und gliederte sie dem Amt Entlebuch an.²²

In der heutigen Ämterstruktur ist die alte Landvogteieinteilung nur noch zum Teil erkennbar. Als große, historische Blöcke haben das Entlebuch und das Amt Willisau ihren alten Bestand am besten erhalten können. Während die räumlich kleineren Vogteien in der Regel als Ganzes in einem der heutigen Ämter aufgingen, wurden Ruswil und vor allem Rothenburg arg zerrissen. Gebiete beider Ämter sind heute in drei verschiedenen Ämtern zu finden. Beim alten Amt Ruswil ist das zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Grenzen auf einen natürlicheren Verlauf zurückgenommen werden mußten. Die Landvogtei Rothenburg hingegen war schon bei ihrer Entstehung im 14./15. Jahrhundert ein Komplex von Herrschaftssplittern, so daß es nicht verwundert, daß das Amt im 19. Jahrhundert auseinanderfiel. Interessant ist es festzustellen, daß die Distrikteinteilung der Helvetik im Raum Emmen den Entwicklungen des 20. Jahrhunderts wohl besser Rechnung getragen hätte als die heutige Ämtereinteilung, welche hier seit 1803 unverändert geblieben ist.

Nach dem Organisationsgesetz von 1899²³ umfassen die fünf Ämter 107 Gemeinden:

²⁰ Gesetz über die Gerichtsorganisation und die Zivilprozeßordnung vom 28. Januar 1913, in Kraft seit dem 1. Juli 1913, in: Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern, Band 9, Luzern 1915, S. 320f. (Artikel 16).

²¹ Akten 212/31 C, Gemeinde Großwangen, Marchen.

²² Akten 32/3041, Einteilung des Kantons. Auf den 1. Juni 1897 wurde die Gemeinde Richensee aufgehoben und mit Hitzkirch vereinigt. Ebenda. Dies war die bisher letzte Veränderung in der Umschreibung der Luzerner Gemeinden. Seither bestehen 107 Gemeinden.

²³ Siehe Anmerkung 15. Die Übersichtskarte mit der Ämtereinteilung liegt als Graudruck den Karten 1 ff. zugrunde (1:300000).

- 4.1. Amt Luzern. Gerichtsbezirke:
- 4.1.1. Luzern: Stadtgemeinde ohne Bürgenberg.
 - 4.1.2. Habsburg: Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Meggen, Meierskappel, Root, *Udligenswil*.²⁴
 - 4.1.3. Weggis: Aus der Stadtgemeinde Luzern der Bürgenberg. Greppen, Vitznau, *Weggis*.
 - 4.1.4. Kriens und Malters: Horw, *Kriens*, Littau, *Malters*, Schwarzenberg.
- 4.2. Amt Hochdorf. Gerichtsbezirke:
- 4.2.1. Hochdorf: Ballwil, *Hochdorf*, Hohenrain, Römerswil.
 - 4.2.2. Hitzkirch: Aesch, Altwis, Ermensee, Gelfingen, Hämikon, Herlisberg, *Hitzkirch*, Lieli, Mosen, Müswangen, Retschwil, Schongau, Sulz.
 - 4.2.3. Rothenburg: Emmen, Eschenbach, Inwil, Rain, *Rothenburg*.
- 4.3. Amt Sursee. Gerichtsbezirke:
- 4.3.1. Sursee: Geuensee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch, Schenkon, *Sursee*.
 - 4.3.2. Triengen: Büron, Kulmerau, Schlierbach, *Triengen*, Wilihof, Wikon.
 - 4.3.3. Münster: *Beromünster*, Gunzwil, Neudorf, Pfeffikon, Rickenbach, Schwarzenbach.
 - 4.3.4. *Sempach*: Eich, Hildisrieden, Neuenkirch, Nottwil, *Sempach*.
 - 4.3.5. *Ruswil*: Buttisholz, *Ruswil*, Großwangen, Wolhusen.
- 4.4. Amt Willisau. Gerichtsbezirke:
- 4.4.1. Willisau: Alberswil, Ettiswil, Gettnau, Hergiswil, Kottwil, Menznau, Ohmstal, *Willisau-Stadt*, Willisau-Land.
 - 4.4.2. Altishofen: *Altishofen*, Buchs, Dagmersellen, Ebersecken, Egolzwil, Nebikon, Schötz, Uffikon, Wauwil.
 - 4.4.3. Reiden und Pfaffnau: Langnau, *Pfaffnau*, *Reiden*, Roggliswil, Richenthal, Wikon.
 - 4.4.4. Zell: Altbüron, Fischbach, Großdietwil, Luthern, Ufhusen, *Zell*.
- 4.5. Amt Entlebuch. Gerichtsbezirke:
- 4.5.1. Entlebuch: Doppleschwand, *Entlebuch*, Hasle, Romoos, Werthenstein.
 - 4.5.2. Schüpheim: *Schüpheim*, Flühli.
 - 4.5.3. Escholzmatt: *Escholzmatt*, Marbach.

²⁴ Kursivdruck bedeutet den Sitz des Gerichts. Wo zwei Orte hervorgehoben sind, wechselte der Sitz regelmäßig.

1. Einleitung

1.1. Zur Einführung

Die Flächenstruktur der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Pfarreien des Kantons Luzern weicht zum Teil derart stark von derjenigen der modernen Pfarreien ab, daß es sich lohnt, diesem Problem nachzugehen.

Ausgangspunkt der Studie war das Pfarreiensystem, wie es sich im «Liber decimationis» (1275)¹ und im «Liber marcarum» (1371)² des Bistums Konstanz darstellt. Auch zum Teil später wieder verschwundene, jedoch in diesen Dokumenten aufgeführte Kuratkaplaneien wurden daher in diese Untersuchung einbezogen. Hauptquelle für die Erforschung der Pfarreiflächen bzw. Pfarreimarchen bildeten die Abkurungsakten des Staatsarchivs Luzern aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts (1807–1812).³ Die Überlegungen, die zur Verwendung dieses verhältnismäßig späten Materials führten, waren wie folgt: Mit Hilfe dieser Abkurungsakten lassen sich die früheren Pfarreiterritorien einigermaßen genau rekonstruieren. Falls sich in der Zeit zwischen etwa 1400 und 1807 keine urkundlich oder aktenmäßig belegten Veränderungen der Pfarrsprengel feststellen lassen, darf das rekonstruierte Pfarreiterritorium als spätmittelalterlich betrachtet werden. In einigen Fällen kann die Rekonstruktion mit Hilfe anderer früher Quellen – Urkunden, Zehnt- und Abgabenrödel – nachgeprüft werden (Musterbeispiel: Pfarrei Sursee).

Bei der Beurteilung der Geschichte einer Pfarrei sind folgende faß- und meßbaren Elemente zu berücksichtigen:

- a) Form und Fläche des Pfarreiterritoriums,
- b) Hauptpatrozinium,
- c) bischöfliche Taxation der kirchlichen Einkünfte von 1275 und später,
- d) Zehntverhältnisse⁴,
- e) archäologische Befunde,
- f) früheste Erwähnungen.

Kirchen, die sehr früh in den Besitz alter Klöster und Stifte gelangten, finden bedeutend früher urkundliche Erwähnung (Beispiel: 9. Jahrhundert Weggis) als Kirchen, die bis in das Spätmittelalter in weltlicher Hand blieben (Beispiel: 1245 Willisau). Das Datum der Ersterwähnung bildet daher eine vorzügliche

¹ FDA 1.

² FDA 5.

³ StLU Akten 29/120–223 Pfarreien; Protokoll des Kleinen Rates, Bd. 11, 1807, S. 283–306 (November 6).

⁴ Die Zehntverhältnisse wurden in dieser Studie eher vernachlässigt.

Ergänzung unseres Wissens, ist als allgemeines Ordnungsprinzip jedoch wertlos. Es zeigt sich auch, daß aufgrund der Patrozinien allein keine Chronologie erstellt werden kann. St. Martin kann Patrozinium einer Großpfarre der ersten Stufe (Beispiel: Hochdorf), kann aber auch Patrozinium einer sekundären oder tertiären Kleinpfarre (Beispiel: Zell) oder einer bloßen Filiale (Beispiel: Udligenswil) sein.

1275/1371 gehörten mit wenigen Ausnahmen⁵ alle behandelten Pfarreien zum Archidiakonats Aar-Gau. Dieses Archidiakonats scheint kurz vor 1275 entstanden zu sein. 1268 starb nämlich Magister Burchard von Winon, der letzte «archidiaconus in Burgundia/per Burgundian». Damals dürfte der Wirkungsbereich dieses Archidiakons der «Provinz» Burgund in die Archidiakonats Zürich-Gau, Aar-Gau und Burgund aufgeteilt worden sein. Die Dekanats – die zweitunterste Stufe der kirchlichen Einteilung und Gebiet der genossenschaftlichen Organisation (Kapitel) der Geistlichen des Dekanats –, die ich als älter als die Archidiakonats von 1275 betrachte, scheinen somit noch im Rahmen des ehemaligen großen Archidiakonats «Burgund» entstanden zu sein.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts lassen sich als frühe Dekanatszentren Luzern und Windisch erkennen. Zwischen 1230 und 1275 tauchen dann die Dekane der sich bildenden spätmittelalterlichen Dekanats auf. Diese Dekanats trugen den Namen der jeweils wechselnden Sitze der Dekane. In der vorliegenden Studie werden konsequent nur die Namen der Dekanats von 1275 verwendet (siehe Tabelle).

Die Lage dieser Dekanats veranschaulicht eine Gesamtkarte (siehe Karte 15). Die Pfarreien werden im Rahmen ihrer jeweiligen Dekanats dargestellt (siehe Karten 16–20).

Tabelle: Vorreformatorsche Dekanats im heutigen Kanton Luzern

	1275	1371	1508
Archidiakonats Aar-Gau			
Dekanats	Luzern	Luzern	Luzern
Dekanats	Cham	Baar oder Neuheim	Bremgarten
Dekanats	Aesch	Sins	Hochdorf
Dekanats	Reitnau	Kulm oder Aarau	Aarau
Dekanats	Altishofen	Richenthal oder Pfaffnau	Willisau
Dekanats	Oberkirch	Buttisholz oder Sursee	Sursee
Archidiakonats Burgund			
Dekanats	Dürrenroth	Wynau oder Huttwil	Wynau
Dekanats	Lützelflüh	Bätterkinden oder Kirchberg	Burgdorf

⁵ Zum Archidiakonats Burgund gehörten die Pfarreien Großdietwil (Dekanats Dürrenroth) und Escholzmatt, später auch Marbach (Dekanats Lützelflüh).

Im nachfolgenden Begleittext sind die Pfarreien und Kuratkaplaneien alphabetisch eingeordnet. Das Schema der Informationen ist durchwegs wie folgt gegliedert:

Erste urkundliche Erwähnungen

Ortsname

Kirche oder Kapelle

Pfarrei

Kirchherr/Leutpriester

Pfarrensprengel

Ursprüngliches Patrozinium

Taxation der Einkünfte

Zur Geschichte des Kirchensatzes⁶

Informationen in eckigen Klammern entstammen nicht einem Originaldokument der Zeit, sondern einer späteren Abschrift oder Bearbeitung.

Hypothesen wurden wenn immer möglich vermieden. Die Untersuchung ist somit eine bloße Gesamtdarstellung des auf Quellen fußenden Wissens über gewisse Aspekte der spätmittelalterlichen Luzerner Pfarreien.⁷ Dazu gilt es festzuhalten, daß sich diese Studie auf weite Strecken fast nur auf gedruckte Quellen und Bearbeitungen stützen konnte, daß sich daher Fehler kaum ganz vermeiden ließen.

Vorläufer dieses Überblicks, die sich jedoch nicht um die territoriale Pfarreienstruktur kümmerten, waren:

1. Arnold Nüscher, Die Gotteshäuser der Schweiz. In: Gfrd. 39–40 (1884 bis 1885) (Dekanat Cham), Gfrd. 44–48 (1889–1893) (Dekanat Luzern).
2. Arnold Nüscher/Konrad Lütolf, Die Gotteshäuser der Schweiz. In: Gfrd. 57 (1902) (Dekanat Hochdorf), Gfrd. 60 (1905) (Dekanat Sursee), Gfrd. 61 (1906) (Dekanat Willisau).
3. Joseph Bölsterli, Die Einführung des Christenthums in das Gebiet des heutigen Kantons Lucern (mit knappen Angaben über die einzelnen Pfarreien). Luzern 1861.

1.2. Abkürzungen

StAG	Staatsarchiv des Kantons Aargau	UB	Urkundenbuch
StBE	Staatsarchiv des Kantons Bern	Urk.	Urkunde
StLU	Staatsarchiv des Kantons Luzern		

⁶ Gelegentlich ist die Entwicklung der Eigentumsrechte an Kleinpfarreien komplizierter und besser dokumentiert als die Entwicklung dieser Rechte an Großpfarreien. Der Text ist folglich bei gewissen kleinen Pfarreien ausführlicher gestaltet. Der Umfang des Textes ist jedoch kein Gradmesser für die Bedeutung der Kirche.

⁷ Für die baulich-kunsthistorische Seite des Problems wird auf die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern (Xaver von Moos / Adolf Reinle) verwiesen.

1.3. Gedruckte Quellen und Literatur

- Acta Pont. Helv.: Acta Pontificum Helvetica. Quellen schweizerischer Geschichte aus dem päpstlichen Archiv in Rom. Herausgegeben von Johannes Bernoulli. Band 1: 1198–1268, Basel 1891.
- AU: Aargauer Urkunden. Herausgegeben von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. 15 Bände. Aarau 1930–1965.
- Bündner Urkundenbuch. Bearbeitet von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret. Band 1 ff. Chur 1955 ff.
- Estermann Melchior, Neudorf. Heimatkunde für den Kanton Luzern. III. Lieferung. Luzern 1875.
- Estermann Melchior, Geschichte der alten Pfarrei Pfäffikon. Der Heimatskunde für den Kanton Luzern V. Bändchen. Luzern 1882.
- Estermann Melchior, Geschichte der Pfarrei Rickenbach. Der Heimatskunde für den Kanton Luzern IV. Band. Luzern 1882.
- Estermann Melchior, Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf, des Johanniter-Ordenshauses Hohenrain wie der Tochterpfarreien Hohenrain, (Klein-)Wangen, Ballwil und Rain. Luzern 1891.
- Estermann Melchior, Geschichte des löblichen Ruralkapitels Hochdorf ... sowie Geschichte der einzelnen Pfarreien, Kirchen, Kapellen und Pfründen. Luzern 1892.
- FDA: Freiburger Diözesanarchiv. Organ des kirchlich-historischen Vereins der Erzdiözese Freiburg.
- Festgabe Büdinger (Thommen): Thommen Rudolf, Eine bischöfliche Steuer in der Diözese Konstanz. In: Festgabe zu Ehren Max Büdingers. Innsbruck 1898.
- Font. Rer. Bern.: Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 10 Bände. Bern 1883–1956.
- Gfrd.: Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der V Orte.
- Hecker Clemens, Die Kirchenpatrozinien des Archidiaconates Aargau im Mittelalter. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. Beiheft 2. Freiburg i. Ü. 1946.
- Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern.
 Bd. 1. Die Ämter Entlebuch und Luzern-Land. Bearbeitet von Xaver von Moos. Basel 1946.
 Bd. 2. Die Stadt Luzern, 1. Teil. Bearbeitet von Adolf Reinle. Basel 1953.
 Bd. 3. Die Stadt Luzern, 2. Teil. Bearbeitet von Adolf Reinle. Basel 1954.
 Bd. 4. Das Amt Sursee. Bearbeitet von Adolf Reinle. Basel 1956.
 Bd. 5. Das Amt Willisau. Bearbeitet von Adolf Reinle. Basel 1959.
 Bd. 6. Das Amt Hochdorf. Bearbeitet von Adolf Reinle. Basel 1963.
- Merz Walther, Die Lenzburg. Aarau 1904.
- QSG: Quellen zur Schweizer Geschichte. Hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz.

QW I und II: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Abt. I: Urkunden. Bd. 1–3. Bearbeitet von Traugott Schieß, Elisabeth Schudel, Bruno Meyer und Emil Usteri. Aarau 1933–1964.

Abt. II: Urbare und Rödel. Bd. 1–4. Bearbeitet von Paul Kläui. Aarau 1941–1957.

Reg. episc. Constant.: Regesta episcoporum Constantiensium. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Bd. 1: 517–1293. Bearbeitet von P. Ladewig und Th. Müller. Innsbruck 1895. Bd. 2: 1293–1383. Bearbeitet von Alexander Cartellieri und K. Rieder. Innsbruck 1894/1905.

Rieder: Römische Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste von Avignon, 1305–1378. Hrsg. von Karl Rieder. Innsbruck 1908.

Segesser Anton Philipp, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 4 Bände. Luzern 1850–1858.

Thommen: Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Hrsg. von Rudolf Thommen. 5 Bände. Basel 1899–1935.

Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Hrsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. 6 Bände. St. Gallen 1863–1917.

Urkundenbuch der Landschaft Basel. Hrsg. von Heinrich Boos. Basel 1881.

Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1328–1528. Bearbeitet von E. Gruber, A. Iten u. a. 2 Bände. Zug (1964).

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Bearbeitet von J. Escher, P. Schweizer u. a. 13 Bände. Zürich 1888–1957.

Urkundenbuch des Stiftes Beromünster. Bearbeitet von Th. von Liebenau. 2 Bände. Stans 1906/1913.

Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen. Bearbeitet von Franz Perret. Band 1 ff. Rorschach 1961 ff.

Zelger Franz, Studien und Forschungen zur Geschichte der Freiherren von Rothenburg-Wolhusen sowie des Amtes und des Fleckens Rothenburg. o.O. 1931.

Der Nachweis für die ungedruckten Quellen und für weitere Literatur befindet sich in den Anmerkungen zu den einzelnen Pfarreien.

1.4. Zu den kirchlichen Taxationsnormen im 13. und 14. Jahrhundert

1 Mark Silber (ca. 235 g Silber) = 2½ Pfund = 50 Schilling

1 Mark Silber = 10 Stuck Getreide oder Hülsenfrüchte

1 Stuck = 4 Viertel Kernen, oder 6 Viertel Roggen, Gerste,
Hülsenfrüchte, oder 10 Viertel Dinkel, oder 16
Viertel Hafer, oder 5 Schilling.

1.5. Erklärung einiger Ausdrücke

Kirchensatz: Recht des Herrn oder Eigentümers einer Kirche auf die Besetzung der Pfarrstelle und auf den Bezug der kirchlichen Einkünfte (insbesondere Zehnten), die das Einkommen des Pfarrers (Pfarrfründe) übersteigen.

Leutpriester, plebanus, sacerdos: als Seelsorger amtierender Inhaber einer Pfarrfründe.

Patronatsrecht: dasselbe wie «Kirchensatz».

Patrozinium: Heiliger, dem ein Gotteshaus geweiht ist.

Rector, rector ecclesiae: häufig nicht als Seelsorger amtierender Inhaber einer Pfarrfründe.

Vicarius, incuratus: Seelsorger einer unselbständigen Filialkirche oder Kaplanei, oder einer einem Kloster oder Stift inkorporierten Kirche.

2. Die einzelnen Pfarreien

ADLIGENSWIL

Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1243 *Adelgeswile*¹ – Kirche: 1306 *kilchen ze Adelgeswile*² – Pfarrei: 1257 *in Adilgeswile parochia*³ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*⁴

Pfarrsprengel Gemarkung Adligenswil

Ursprüngliches Patrozinium 15. Jahrhundert S. Martinus⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 4 Mark Silber⁴ – 1306 (Herrschaft Österreich): *dù giltet über den pfaffen wol 1 march silbers*² – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Kirche Adligenswil, Annex des murbachisch-luzernischen Meierhofs Adligenswil, war dem Baumeisteramt des Klosters/Stifts Luzern zugeteilt. Sie blieb auch später stets mit diesem Baumeisteramt verbunden. Meierhof und Kirchensatz kamen 1291 an Österreich, 1395/1406 an Luzern.

¹ QW I/1 Nr 463.

² QSG 14, 209.

³ QW I/1 Nr 808.

⁴ FDA 1, 231.

⁵ Hecker, S. 74.

⁶ FDA 5, 83.

AESCH

Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname¹: [1150 *Esche*], 1184/90 *Asce*, 1232 *Hesche*² – Kirche: 1232 *ecclesia*³ – Rector/Leutpriester: 1232 *plebanus de Hesche*³

Pfarrsprengel Gemarkung Aesch westlich der Nord-Süd-Landstraße, vermehrt um den Hof Grüt (Gemeinde Schwarzenbach).⁴

Ursprüngliches Patrozinium 1479 S. Johannes Baptista⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 26 Pfund Basler = 10²/₅ Mark Silber⁶ – 1371 (Bischof): 12 Mark Silber⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes Im 13. Jahrhundert tauchen die Freiherren von Krenkingen⁸ als Grund- und Patronatsherren im nachmals luzernischen Seetal auf (Aesch LU und Schwarzenbach LU). Die Herkunft dieser unbedeutenden Randpositionen ist nicht bekannt (allenfalls ursprüngliches

Gut der Freien von Honstetten des 11. Jahrhunderts, vgl. die grundherrlichen Komplexe Nunnwil, Willisau und Schafisheim/Staufen).

In Aesch lag offenbar die Grundherrschaft der Krenkinger westlich der Landstraße⁹: Sie setzte sich aus einer curia (im 13. Jahrhundert genannt *Krenkingen*) und aus 13 abhängigen Schupposen zusammen. Gestützt auf diese Kleinposition stifteten die Krenkinger eine Kleinfarrei, deren Pfarrsprengel noch der Hof Grüt in der krenkingischen Herrschaft Schwarzenbach zugeteilt wurde. Der finanziell schwachen Pfarrei gliederten die Freien von Krenkingen als weitere *dos* noch ein Gut in Finstersee (ZG Gemeinde Menzingen) an, das erst 1232 tauschweise gegen Gut in Aesch an das Kloster Kappel abgeschoben wurde.⁹ Als ersten Inhaber des Patronatsrechts der Kirche Aesch nennt die Urkunde von 1232 den *nobilis vir Diethelmus de Kreinchingen*. Einer seiner Söhne (W.) war *plebanus* in Aesch. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts verkaufte eine *domina de Krenkingen* diesen ganzen Aescher Komplex an Arnold, Vogt in Richensee, zuhanden der Herrschaft Kiburg. Nach dem Aussterben der Grafen von Kiburg im Mannesstamm und während der zehnjährigen Erbschaftsverwaltung (1263 bis 1273) gelang es dem Johanniterhaus Hohenrain auf unbekannte Art die Hand auf diese kiburgischen Güter und Rechte in Aesch zu legen.¹⁰ Hohenrain konnte das Eigentum an diesem Aescher Komplex behaupten.

¹ Die erste Nennung von Aesch wird üblicherweise auf das *Aske inferior* des Fraumünsterrodels aus dem Ende des 9. Jahrhunderts (QW II/2, 248f.) bezogen. Diese Interpretation ist falsch. Bei *Aske inferior* handelt es sich um das moderne Dürrenäsch, noch 1300 *Eschi iuxta Lutwile*, 1400 erstmals *ze türren* (= trocken) *Esch ob Trospereg*; noch heute im Volksmund bloß als «Aesch» bezeichnet.

² QW I/1 Nr 139 (1150). QW II/2, Nr 224 (1184/90). UB Zürich 1 Nr 477 (1232).

³ UB Zürich 1 Nr 477.

⁴ StLU Akten 29/123.

⁵ Hecker, S. 39.

⁶ FDA 1, 234.

⁷ FDA 5, 82.

⁸ Zu den Freiherren von Krenkingen vgl. Helmut Maurer, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter. In: Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte XVI/1965, S. 142–146.

⁹ Im Dorfteil östlich der Landstraße ist die kiburgische *curia Escha*, der anscheinend 10½ Schupposen angegliedert waren, zu suchen (QSG 15/1, 336). Diese *curia* ist im Kiburger Urbar von ca. 1250 (Amt Lenzburg), abgedruckt in QSG 15/1, 1–5, nicht enthalten.

¹⁰ QSG 15/1, 337f. (Revokation entfremdeter Güter im Amt Richensee, um 1300).

ALTISHOFEN

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1184/90 *Alteloshovin*¹ – Kirche: 1274 *ecclesia*² – Pfarrei: 1274 *infra terminos ecclesie de Altloshoven*² – Rector/Leutpriester: 1201 *plebanus*³, 1275 *decanus*⁴, 1306 *chilkerre, helver und phränder*⁵

Pfarrsprengel Gemarkungen Altishofen, Dagmersellen, Buchs, Wauwil,

Egolzwil, Nebikon, Schötz (evtl. ohne Buttenberg) und Ebersecken (ohne westliche Teile)

Ursprüngliches Patrozinium 1302⁶, 1489⁷ S. Martinus

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 200 Pfund Basler = 80 Mark Silber⁴ – 1371 (Bischof): 80 Mark Silber⁸ – 1379 (Bischof): 80 Mark Silber⁹

Zur Geschichte des Kirchensatzes Der Kirchensatz Altishofen war offenbar seit alters Zubehörde der Freiherrschaft Altbüron. Vermutlich auf dem Erbweg gelangte diese Freiherrschaft von den gegen Ende des 12. Jahrhunderts aussterbenden Freiherren von Altbüron an die Freiherren von Balm. Rudolf von Balm gehörte 1308 zum engeren Kreis der Königsmörder. Das Allod des geächteten Flüchtlings diesseits der Aare (Altbüron, Altishofen und Dürrenroth) fiel an das Reich und wurde Graf Otto von Straßberg, Landvogt in Kleinburgund, zu Lehen gegeben. 1312 verkaufte dieser den ganzen Komplex, u. a. mit dem Anrecht auf den Kirchensatz Altishofen, an den Deutschritterorden.¹⁰ Der Rector ecclesiae veräußerte seine Rechte an dieser Pfarrei allerdings erst 1315 an die Deutschherren.¹¹ 1571 verkaufte der Orden seinen Sitz Altishofen mit dem Kirchensatz an den Luzerner Schultheißen Ludwig Pfyffer.

Im Pfarrsprengel Altishofen wurde 1274 das kleine Zisterzienserinnenkloster Ebersecken gestiftet.³

Filialen der Kirche Altishofen: siehe Buchs, Dagmersellen und Schötz.

¹ QW II/2, 224/5.

² Gfrd 1, 33 Nr 6.

³ QW I/1 Nr 208.

⁴ FDA 1, 238.

⁵ QW I/2 Nr 408.

⁶ StAG Urk. Stift Zofingen 32 (Ovalsiegel des Plebans mit Figur eines Bischofs, wörtlich als *Martin* bezeichnet).

⁷ Hecker, S. 73.

⁸ FDA 5, 83.

⁹ Festgabe Büdinger (Thommen), S. 282.

¹⁰ QW I/2 Nr 644.

¹¹ QW I/2 Nr 763.

BALLWIL

Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: Ende 9. Jahrhundert *Paldiwilare/Paldewilare*¹, 1230 *Baldiwile*² – Kirche: 1275 *ecclesia*³ – Rector/Leutpriester: 1246 *Burchardus de Baldewiler plebanus*⁴

Pfarrsprengel Burg und Burghof Ballwil⁵

Ursprüngliches Patrozinium 1421 S. Margaretha⁶

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 3 Pfund = 1¹/₅ Mark Silber³ – 1371 (Bischof): Keine Angaben über die Taxation⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes Patronatsherren dieser Zwergpfarrei waren seit vor 1246 die Herren von *Baldewile*. Nach dem Aussterben die-

ses Geschlechts (Mitte 14. Jahrhundert) zerfiel die kleine Pfarrei, die nur über den Zehnten des Margaretenhofes verfügte, rasch. 1453 wurde sie mit der Heiligkreuzpfünde der Kirche Hochdorf vereinigt. Die Kirche Ballwil verlor endgültig ihre Qualität als Pfarrkirche und wurde vom Heiligkreuzkaplan zu Hochdorf versorgt. Eine neue Verselbständigung erlebte die Kirche Ballwil erst 1678. Zur Reformationszeit existierte somit keine Pfarrei Ballwil.⁵

¹ QW II/2, 248f.

² QW I/1 Nr 314.

³ FDA 1, 234.

⁴ QW I/1 Nr 507.

⁵ Estermann, Ruralkapitel Hochdorf, S. 34. Estermann, Hochdorf, S. 213ff.

⁶ Hecker, S. 86.

⁷ FDA 5, 82.

BEROMÜNSTER/MÜNSTER

Stiftskirche, keinem Dekanat zugehörig, Karte 15 und 19

Erste urkundliche Erwähnungen Stiftskirche: 1036 *in loco que dicitur Peronis monasterium . . ., sancti Michaelis honori attributum*¹, 1045 *monasterium quod Peremunisturi dicitur, in honore sancti Michaelis archangeli constructum*² – Kapelle: 1279 *capella sancti Petri*³ – Leutpriester: 1326 *capellanus capella sancti Petri*⁴

Pfarrsprengel Die Beamten des Stifts und die Dienerschaft der Chorherren waren der als «Pfarrkirche» dienenden *capella sancti Petri* (Ende des 17. Jahrhunderts abgebrochen), westlich der Stiftskirche, und nicht dem Leutpriester der Staphanskirche zugeteilt.⁵

Ursprüngliches Patrozinium Stiftskirche: 1036 S. Michael¹ – Kapelle: 1279³, 1326⁴ S. Petrus

Taxation der Einkünfte Keine Taxation

Zur Geschichte des Kirchensatzes Rechtmäßiger Pfarrer der «Stiftspfarrrei» war seit alters stets der Stiftspropst, der jeweils den Kaplan der Peterskapelle einsetzte.⁶

¹ Merz, Lenzburg, S. 1* Nr 1.

² Merz, Lenzburg, S. 5* Nr 2.

³ UB Beromünster, S. I Nr 156.

⁴ UB Beromünster II 161 Nr 388. Mathias Riedweg, Geschichte des Kollegiatsstiftes Beromünster, Luzern 1881, S. 222ff. Estermann, Ruralkapitel Hochdorf, S. 84f.

BEROMÜNSTER/MÜNSTER

Leutkirche, keinem Dekanat zugehörig, Karte 15 und 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1223 *villa Beronensis*¹ – Leutkirche: 1036 *in ipso loco . . . inferior ecclesia*², 1045 *aeclesia vero inferior in eodem loco sita*³ – Rector/Leutpriester: Kirchherr war der Stiftspropst, der einen Leutpriester anstellte.⁴

Pfarrsprengel Gemarkung Beromünster/Münster und Teile der Gemarkung Gunzwil nördlich und westlich von Beromünster

Ursprüngliches Hauptpatrozinium 1418 S. Stephanus¹

Taxation der Einkünfte Keine Taxation

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die schon 1036 erwähnte *ecclesia inferior* in der *villa Beronensis* könnte an sich älter sein als das Stift. Späteste Datierung ist die Errichtung des Stiftes (Ende des 10. Jahrhunderts). Rechtmäßiger Pfarrer der *ecclesia inferior* war stets der Stiftspropst, der einen Leutpriester (Kaplan der Allerheiligenfründe im Stift) anstellte.⁴

¹ QW I/1 Nr 282.

² Merz, Lenzburg, S. 4* Nr 1.

³ Merz, Lenzburg, S. 5* Nr 2.

⁴ Estermann, Ruralkapitel Hochdorf, S. 84 ff.

⁵ Gfrd 12, 216 Nr 1 (1418), 217 Nr 3 (1438).

BUCHS

Filiale von Altishofen, Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1285 *Buchse*¹ – Kirche: 1371 *Altishoven cum filia Buchs*²

Pfarrsprengel Kein Pfarrsprengel

Ursprüngliches Patrozinium S. Andreas³

Taxation der Einkünfte Keine Taxation

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Kapelle war offensichtlich ein integrierter Bestandteil der Pfarrei Altishofen (ohne kirchliche Einkünfte). Die Stiftung geht vielleicht auf die Dorfgenossen dieser weitab vom Pfarreizentrum gelegenen kleinen Siedlung zurück.

¹ QW I/1 Nr 1475.

² FDA 5, 83.

³ Hecker, S. 51.

BUCHRAIN

Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1257 *villa Bûchrein*¹ – Pfarrei: 1257 *in Bûchrein parochia*² – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*³

Pfarrsprengel Gemarkung Buchrein

Ursprüngliches Patrozinium S. Agatha et S. Jacobus⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 3 Mark Silber³ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁵

Zur Geschichte des Kirchensatzes Der Kirchensatz Buchrain war eine Zubehörde der murbachisch-luzernischen *curtis Buchrain*. 1291 verkaufte das

Kloster Murbach u. a. auch diesen Meierhof an die Herrschaft Österreich. Hof und Kirchensatz fielen 1395 als Pfand, 1415 als Eigen an Luzern.

¹ QW I/1 Nr 823.

² QW I/1 Nr 808.

³ FDA 1, 230.

⁴ Hecker, S. 54.

⁵ FDA 5, 83.

BURGRAIN

Kapelle in der Pfarrei Ettiswil, Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1306 *Burgrein*¹ – Kirche: 1306 *gotzhus ze Burgrein*¹

Pfarrsprengel Vermutlich kein eigentlicher Pfarrsprengel. Zur Kapelle Burgrain gehörten zweifellos nur die dahin pflichtigen Grundholden. Im Registrum subsidii caritative des Bischofs von Konstanz von 1508 wird allerdings Burgrain als ehemalige Pfarrei (*olim fuit parrochia*) bezeichnet.²

Ursprüngliches Patrozinium 1477 S. Blasius³

Taxation der Einkünfte 1371 (Bischof): 10 Mark Silber⁴ – 1379 (Bischof): 14 Mark Silber⁵

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Stiftung dieser Kapelle in der Gemarkung Alberswil und der Pfarrei Ettiswil dürfte auf die früheren Herren von Burg und Herrschaft Kasteln zurückgehen (Grafen von Lenzburg, Grafen von Kiburg). Es fällt allerdings auf, daß das kleine Gotteshaus im bischöflichen Liber decimationis von 1275 nicht erwähnt wird. Das Recht am Kirchensatz dieser Kapelle war zu Beginn des 14. Jahrhunderts reichlich verworren. 1330 verkaufte das Kloster Disentis den Anspruch auf die Kapelle Burgrain mit dem *gût ze Endveld mit den chilchensetzen* an das Kloster Königsfelden.⁶ 1333 trat Königsfelden u. a. den *kylchensatz ze Burgrein* tauschweise an Gilg von Rubiswile ab.⁷ Daß das Recht an der Kapelle Burgrain offensichtlich nur einen Anspruch darstellte, der angefochten war, beweist der entsprechende merkwürdige Passus in der Tauschurkunde: *Doch so sùllent si* (= Kloster Königsfelden) *mir* (= Gilg von Rubiswile) *noch minen erben des vorgnanten kilchensatzes ze Burgrein furbas mer deheiner nachwerschaft gebunden sin ze tûnde, wan als si uns nu getan hant mit den briefen, so si von dem chloster von Dissentis hatten.* Kurze Zeit nach dieser Transaktion verfügten nämlich souverän verschiedene Zweige des Geschlechts der Freiherren von Grünenberg über Teile dieses Kirchensatzes. Diese Zweige führen alle auf Ulrich I. von Grünenberg (1218 bis † vor 1224) zurück. Es scheint, daß die mächtigen Grünenberger ihre Ansprüche an Burgrain (5 Schuppen, Vogtei und Kirchensatz) gegenüber den bescheidenen Rubiswile durchsetzen konnten. Petermann I. von Grünenberg erwarb die ihm fehlenden Viertelsanteile: 1340 ein Viertel von Johann Grimm I. und dessen Sohn Berchtold⁸, 1358 ein weiteres Viertel von Walther IV.⁹ Petermanns Sohn Henman vergabte 1384 die *curia dotalem ecclesie in Burgrein iuxta Wil-*

lisow ... cum iure patronatus ecclesie in Burgrein predictae an das Kloster St. Urban.¹⁰ Im gleichen Jahre erfolgte die Inkorporation.

¹ QSG 14, 188.

² FDA 35, 97.

³ Gfrd 29 (Jahrzeitbuch Willisau), 179 (31. Januar) und 215 (6. Juli).

⁴ FDA 5, 83.

⁵ Festgabe Büdinger (Thommen), S. 282.

⁶ Argovia 5, 47 ff. Nr XXX.

⁷ StAG Urk. Königsfelden 133.

⁸ QW I/3 Nr 329.

⁹ Font. Rer. Bern. 8 Nr 664.

¹⁰ Gfrd 16, 36 Nr 3. Font. Rer. Bern. 10 Nr 559.

BÜRON

Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: [1130 *Chõno de Bûrron*]¹, 1236 *Burron*² – Kirche: 1275 *ecclesia*³ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*³

Pfarrsprengel Gemarkungen Büron und Schlierbach

Ursprüngliches Patrozinium S. Gallus⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 30 Mark Silber⁵ – 1371 (Bischof): Keine Angaben über die Taxation⁵

Zur Geschichte des Kirchensatzes Der Kirchensatz Büron war ein Bestandteil der Herrschaft Büron, Eigen der Freiherren von Arburg. Diese Freien von Arburg übten die Herrschaft über Büron bis ins 15. Jahrhundert hinein aus. 1455 verkaufte Henman von Rüegg, Gatte der Anfelissa von Arburg, Herrschaft und Kirchensatz an die Stadt Luzern.

An die im früheren 13. Jahrhundert gestiftete Marienkaplanei der Kirche Büron war ursprünglich die Seelsorge in Winikon gebunden (siehe Winikon).

¹ QW I/1 Nr 114.

² QW I/1 Nr 374.

³ FDA 1, 241.

⁴ Hecker, S. 96.

⁵ FDA 5, 84.

BUTTISHOLZ

Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1036 *Butensulza*¹, 1045 *Putensulza*² – Kirche: 1036 [*ecclesia*]¹, 1228 *in ecclesia Buttinsulz*³ – Pfarrei: 1306 *kilchõri ze Buttensulz*⁴ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*⁵, 1277 *ecclesiae [de Buttensulz] rector*⁶

Pfarrsprengel Gemarkung Buttisholz, ohne breite Grenzstreifen im Westen/Nordwesten (Pfarreien Sursee und Großwangen) und im Nordosten (Pfarrei Sursee)

Ursprüngliches Patrozinium 1484 S. Verena⁷

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 20 Mark Silber⁵ – 1371 (Bischof): Keine Angaben über die Taxation⁸ – 1379 (Bischof): 20 Mark Silber⁹

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Kirche Buttisholz dürfte von einem Rechtsvorfahren der Freiherren von Alt-Wolhusen gestiftet worden sein. 1036 war das Anrecht am Kirchensatz schon in Teile zerfallen, die Stiftung muß daher mindestens eine bis zwei Generationen weiter zurückliegen. 1036¹, 1045², 1173¹⁰ und anscheinend noch 1223¹¹ gehörte nur ein Drittel dieses Kirchensatzes dem Chorherrenstift Beromünster. 1277 verfügte jedoch Beromünster offensichtlich über den ganzen Kirchensatz zu Buttisholz: *ad quos* (= Propst und Kapitel des Stifts Beromünster) *ecclesie in Buttensulz ius patronatus pertinere dinoscitur.*⁶ 1303 trat Beromünster die Kirche Buttisholz an das Domkapitel Konstanz ab.¹² 1526 verkaufte dieses Domkapitel Zehnten und Kirchensatz zu Buttisholz an Jakob Feer von Luzern und seine Erben.¹³

¹ Merz, Lenzburg, S. 4* Nr 1.

² Merz, Lenzburg, S. 6* Nr 2.

³ QW I/1 Nr 307.

⁴ QSG 14, 195.

⁵ FDA 1, 243.

⁶ Gfrd 2, 66 Nr 26.

⁷ Gfrd 25, 76.

⁸ FDA 5, 84.

⁹ Festgabe Büdinger (Thommen), S. 283.

¹⁰ Merz, Lenzburg, S. 7* Nr 3.

¹¹ UB Beromünster I Nrn 19 und 20.

¹² QW I/2 Nr 316.

¹³ Gfrd 25, 75; 60, 170.

DAGMERSSELLEN

Filiale von Altishofen, Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: [1070/90 *Tagmarsellen*]¹, 1173 *Tagemarsseildon*² – Pfarrei: 1271 *parrochia Tagmarsellon*³ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus de Tagmersellun*⁴

Pfarrsprengel Gemarkung Dagmersellen

Ursprüngliches Patrozinium S. Blasius et S. Laurentius⁵

Taxation der Einkünfte 1275 und 1371 keine bischöfliche Taxation – 1508 (Bischof): 6 Pfund⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes Grundlage für diese «Pfarrei» war die bedeutende Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln in Dagmersellen in der Pfarrei Altishofen. Gestützt auf diese Grundherrschaft entstand vermutlich im früheren 13. Jahrhundert ein zehntenloses Gotteshaus, in das die zahlreichen Einsiedler Grundholde pflichtig waren. Die volle Ausbildung dieses Kirchsprengels zur eigentlichen Pfarrei wurde offenbar durch die Tatsachen verhindert, daß der Zehnt zu Dagmersellen in den Kirchensatz Altishofen gehörte, daß schon 1306 die Pfarrei Altishofen mit Pfarrer, Helfer und Pfründner recht

gut versehen war und daß 1312 die Pfarrei Altishofen an den Deutschen Orden übergang.⁷ In der Vogteioffnung Dagmersellen von 1346⁸ wird das kleine Gotteshaus ausdrücklich als *capell* bezeichnet. Zweimal in der Woche sollte in dieser Kapelle Messe gelesen werden. Im Liber marcarum des Bischofs von Konstanz (1371), das auch unbedeutende Filialen aufzeichnet, wird Dagmersellen nicht genannt.⁹ Dagegen wird die *capellania in Tamerzellen* 1508 im bischöflichen Registrum subsidii caritativi erwähnt, fälschlicherweise jedoch als in der Pfarrei Ettiswil gelegen bezeichnet.⁶ Die Tatsache war wohl so, daß damals diese Einsiedler Kapelle von der Einsiedler Pfarrkirche Ettiswil aus betreut wurde, jedoch in der Pfarrei Altishofen lag. Dagmersellen ist auch in der früheren Neuzeit nie aus dem Filialverhältnis herausgewachsen.

¹ QW II/3, 376.

² Merz, Lenzburg, S. 7* Nr 3.

³ Font. Rer. Bern. 2 Nr 716.

⁴ QW I/1 Nr 1156.

⁵ Hecker, S. 62. Alfred Felber, 900 Jahre Dagmersellen, Dagmersellen 1976, S. 220.

⁶ FDA 35, 97.

⁷ Siehe unter Altishofen.

⁸ Segesser I, S. 664ff.

⁹ FDA 5, 83.

DOPPLESCHWAND

Dekanat Oberkirch, Karte 18

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1275 *Towenswande*¹, 1306 *Toboltzswanden*² – Pfarrei: 1306 *kilchóri ze Toboltzswanden*² – Rector/Leutpriester: 1314 *kilcher ze Togoltzschwand*³

Pfarreisprengel Gemarkung Doppleschwand

Ursprüngliches Patrozinium 1584 S. Nicolaus⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 23 Pfund = 9²/₅ Mark Silber¹ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁵

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Kirche Doppleschwand war zweifellos eine Stiftung der Freiherren von Alt-Wolhusen oder der Freien von Kapfenberg, vermutlich ein selbständig gewordener und im frühen 13. Jahrhundert ausgestorbener Seiten- oder Bastardzweig der Alt-Wolhuser. Seit dem mittleren 13. Jahrhundert gehörte Doppleschwand zur Herrschaft des auf der äußeren Burg Wolhusen sitzenden Juniorzweiges der Freiherren von Wolhusen. Der Herrschaftskomplex dieses Zweiges wurde zwar 1313 an Österreich verkauft, blieb jedoch als Lehen im Besitz der Wolhuser und ihrer Rechtsnachfolger. Doppleschwand und sein Kirchensatz gelangten erst um 1370 wieder unter die direkte Herrschaft Österreichs. Nach dem Übergang der Herrschaft Wolhusen an Luzern finden wir den Kirchensatz Doppleschwand als luzernisches Lehen in der Hand des Vogtschreibers Hans von Lütishofen. Seine Nachfahren vergaben dieses Recht 1478 an das Stift Beromünster, dem dieser Kirchensatz 1480 inkorporiert wurde.

¹ FDA 1, 242.² QSG 14, 194.³ QW I/2 Nr 730.⁴ Hecker, S. 77. Gfrd 36, 102.⁵ FDA 5, 84.**EBIKON**

Filiale der Stiftskirche Luzern, Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 893 *in marcha Abinchova*¹ –

Kirche: 1257 *apud ecclesiam Hêbinchon*² – Friedhof: 1245 *in cimiterio Ebinkon*³ –

Pfarrei: 1275 *parochia de Ebencon*⁴

Pfarreisprengel Gemarkung Ebikon

Ursprüngliches Patrozinium 1518 S. Maria⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): nicht erwähnt – 1371 (Bischof):

Die Kirche *Ebinchon* wird als *filia* der Klosterkirche Luzern erwähnt. Keine Taxation.⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die verhältnismäßig frühe Erwähnung des Friedhofs (1245), der Kirche (1257) und der Pfarrei (1275) Ebikon würden eigentlich eine voll ausgebildete Pfarrei erwarten lassen. Der Schein trägt. Die «Kirche» Ebikon war eine bloße Filiale der Leodegarskirche Luzern ohne eigenen Geistlichen. Sie wurde einerseits vom Kloster/Stift direkt, andererseits vom Leutpriester der Peterskapelle Luzern betreut.⁷ Erst 1518 wurde in Ebikon auf Betreiben der Kirchgenossen eine weiterhin vom Stift abhängige Kuratkaplanei errichtet.⁸

In der Gemarkung Ebikon wurde 1245 das Zisterzienserinnenkloster Rathausen gestiftet.

¹ UB Zürich I Nr 159.² QW I/1 Nr 805.³ QW I/1 Nr 496.⁴ T. Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae II, S. 295 Nr 1018.⁵ Gfrd 16, 286ff. Nr 1.⁶ FDA 5, 82.⁷ Vgl. Gfrd 20, 203ff. Nr 87.⁸ Gfrd 16, 286ff. Nr 1.**EICH**

Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1045 *Heiche*, 1173 *Eiche*¹ – Kirche: 1275 *ecclesia*² – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus in Aiche*²

Pfarreisprengel Gemarkung Eich ohne Nordwestteil (Pfarrei Sursee), dagegen mit südlichem Zipfel der Gemarkung Gunzwil

Ursprüngliches Patrozinium 1418 S. Laurentius³

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 13 *marc*² – 1306 (Herrschaft Österreich): *dū giltet uber den phaffen 9 marchas silber*⁴ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁵

Zur Geschichte des Kirchensatzes⁶ Eigentümerin des Kirchensatzes Eich war seit alters die Herrschaft Österreich.⁴ 1383 vergabten die Herzoge von Österreich auf die nächste Vakanz der Kirchherrenstelle hin den Kirchensatz zu Eich an die Burgkapelle St. Niklaus zu Baden.⁷ 1415 fielen Burgkapelle zu Baden und Kirchensatz zu Eich an die nunmehr die Grafschaft Baden beherrschenden Sieben später Acht Alten Orte. Es scheint, daß vorerst Luzern auf die in seinem Staatsgebiet gelegene Kirche Anspruch erhob, jedoch gegen die übrigen Orte nicht aufkam. Der Kirchensatz Eich blieb vorderhand Zubehörde der Burgkaplanei Baden.⁸ Nach einem Brand von Pfrundhaus und Pfrundscheune zu Eich vergabten die Sieben Alten Orte 1567 die Pfrund Eich an die Stadt Luzern.⁸

¹ Merz, Lenzburg, S. 6* Nr 2 (1045), 8* Nr 3 (1173).

² FDA 1, 242.

³ Hecker, S. 62.

⁴ QSG 14, 179.

⁵ FDA 5, 84.

⁶ Vgl. J. Bölsterli, Die Pfarrgeschichte Eich. In: Gfrd 18 (1862), 84ff., bes. 117 Nr 7.

⁷ StAG Urk. Alteidg. Archiv 6.

⁸ Vgl. StAG Urk. Alteidg. Archiv 51 (1520).

EMMEN

Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 840 *in loco nuncupante villa Emau*¹, 1257 *Emmon*² – Kirche: 1275 *ecclesia*³ – Pfarrei: 1257 *in Emmon parochia*² – Rector/Leutpriester: 1257 *viceplebanus*⁴, 1275 *plebanus*³

Pfarrsprengel Gemarkung Emmen

Ursprüngliches Patrozinium 14. Jahrhundert S. Mauritius⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 35 Pfund = 14 Mark³ – 1371 (Bischof): Keine Angaben über die Taxation⁶ – 1508 (Bischof): 90 Pfund⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes Das Patronatsrecht der an den Meierhof Emmen gebundenen Kirche Emmen war ursprünglich Eigen des Klosters Murbach. 1291 gelangten Meierhof und Kirchensatz Emmen mit dem ganzen murbachisch-luzernischen Güter- und Rechtekomplex durch Kauf an das Haus Österreich. 1337 vergabte Herzog Albrecht das Patronatsrecht der Kirche Emmen mit Einkünften in Hasli/Emmen an das Zisterzienserinnenkloster Rathsau.⁸

¹ QW I/1 Nr 10.

² QW I/1 Nr 808.

³ FDA 1, 229.

⁴ QW I/1 Nr 823.

⁵ Hecker, S. 107f. (Siegel des Kirchherrn).

⁶ FDA 5, 83.

⁷ FDA 35, 106.

⁸ Gfrd 5, 253 Nr 28.

ENTLEBUCH

Dekanat Oberkirch, Karte 18

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1157 *Entiliböch*¹/*Entelinböch*² – Kirche: 1157 *ecclesia Entiliböch*^{1, 2} – Rector/Leutpriester: 1233 *plebanus in Entlibuch*³

Pfarrsprengel Gemarkung Entlebuch (ohne Mooshüsli, Ußerlehn und Hegen im Norden) und Schüpfheimer Berg zwischen Fontanne und Kleiner Emme mit südlichen Ausläufern

Ursprüngliches Patrozinium 1492ff. S. Martinus⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): [ca. 24 Mark]⁵ – 1306 (Herrschaft Österreich): 20 *marchas*⁶ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die im Frühmittelalter entstandene Kirche Entlebuch ist zweifellos eine Stiftung der Rechtsvorfahren der Freiherren von Alt-Wolhusen. Im späteren 12. Jahrhundert – urkundlich bezeugt von 1157 bis 1189 – waren Meierhof und Kirchensatz Entlebuch Eigentum des Klosters St. Blasien.⁸ Im 13. Jahrhundert sind die Gesicke des Kirchensatzes nicht bekannt; sicher ist jedoch, daß der Meierhof Entlebuch noch im 14. Jahrhundert St. Blasien zu Eigen gehörte.⁹ Der Kirchensatz scheint an die Freien von Neu-Wolhusen gefallen zu sein. Anlässlich der Teilung der Güter und Rechte des Hauses Neu-Wolhusen vor der Mitte des 13. Jahrhunderts fiel u. a. Entlebuch – zweifellos mit dem Kirchensatz – an den Seniorzweig, Inhaber der inneren Burg Wolhusen. Vor 1300 verkaufte dieser Zweig die innere Burg mit Entlebuch an die Herrschaft Österreich. 1306 betont das Habsburger Urbar, daß *ze Entlibüch die kilchen* von der Herrschaft geliehen werde.⁶ Vor 1350 verpfändete Österreich seinen zur inneren Burg Wolhusen gehörenden Teil des Entlebuchs an Ritter Peter von Thorberg. 1358 kauften sich die Entlebucher von diesem unbeliebten Ritter frei. Trotz Versprechungen wurde der ganze Wolhuser Komplex 1363 an Peter von Grünenberg verpfändet. Diese Pfandschaft – der *sacz ze Wolhousen und ze Entlibuch* – gelangte 1369 erneut an den Thorberger.¹⁰ Vermutlich gehörte der Kirchensatz Entlebuch nicht mehr zur Pfandschaft, denn 1374 gestatteten die Herzoge von Österreich dem Johann Schultheiß, Bischof von Brixen, und seinen Verwandten, im Fall der Erledigung die Kirche u. a. von Entlebuch noch einmal zu besetzen.¹¹ Im Sempacherkrieg 1386 gingen die österreichischen Rechte im Entlebuch an die Stadt Luzern über. Damit wurde Luzern Inhaber des Kirchensatzes Entlebuch – 1386/1394 als Eroberer, 1405 als Pfandnehmer, seit 1415 als Eigentümer.

¹ Württembergisches UB 2, 111 Nr 360.

² Württembergisches UB 2, 114 Nr 361.

³ QW I/1 Nr 346.

⁴ Hecker, S. 72.

⁵ FDA 1, 242 (vgl. Großdietwil Anmerkung 7).

⁶ QSG 14, 193.

⁷ FDA 5, 84.

⁸ Württembergisches UB 2, 111 Nr 360 (1157), 114 Nr 361 (1157), 172 Nr 401 (1173), 195 Nr 415 (1179), 266 Nr 461 (1189).

⁹ QW II/2, 3f. (1357).

¹⁰ Thommen I, S. 550 Nr 793 I.

¹¹ Thommen II, S. 39 Nr 36.

ESCHENBACH/OBERESCHENBACH

Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: Ende 9. Jahrhundert *Eskinpah/Essinpah*¹ – Kirche: 1315 *ecclesia Obern Eschibach*² – Pfarrei: [1226 *kilchspel ze Eschibach*]³, 1262 *parrochia Eshibach*⁴, 1314 *parrochia Obern Eschibach*⁵ – Rector/Leutpriester: 1231 *plebanus de Eshibach*⁶

Pfarrsprengel Östliche Hälfte der heutigen Gemarkung Eschenbach, Westzipfel und St. Kathrinen der Gemarkung Inwil und breiter Streifen im Norden der Gemarkung Rothenburg

Ursprüngliches Patrozinium [1108] S. Jacobus major⁷

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 50 Pfund = 20 Mark Silber⁸ – 1324 (Inkorporation): 26 Mark Silber⁹ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation¹⁰

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Kirche Eschenbach soll 1108 zusammen mit derjenigen von Rüggeringen von Bischof Gebhard III. von Konstanz geweiht worden sein.¹¹ Stifter von Kirche und Pfarrei waren die Vorfahren der Freiherren von Eschenbach. Die Eschenbacher erscheinen denn auch als Patronatsherren. 1302 verkauften Walther und Mangold von Eschenbach ihren *eigen hof ze Oberneschenbach, in den der kilchensatz hört* samt der Vogtei, jedoch ohne Twing, Bann und Gericht, an das Augustinerinnenkloster St. Katharina (Inwil), das 1309 nach Eschenbach verlegt wurde.¹² 1305 verzichtete der Rector ecclesiae in Eschenbach zugunsten des Klosters auf die Einkünfte der Pfarrei, behielt sich jedoch ein jährliches Leibgeding von 7 Mark Silber vor.¹³ 1315 wurden die Pfarrei- und Zehntgrenzen zwischen den Pfarreien Hochdorf und Eschenbach revidiert bzw. bestätigt.² 1324 wurde die Kirche Eschenbach dem Katharinenkloster inkorporiert.⁹

¹ QW II/2, 248, 250.

² QW I/2 Nr 765.

³ Font. Rer. Bern. 2, 59 Nr 45c.

⁴ QW I/1 Nr 928.

⁵ QW II/3, 61.

⁶ UB Beromünster I Nr 28.

⁷ Hecker, S. 53.

⁸ FDA 1, 234.

⁹ QW I/2 Nr 1249.

¹⁰ FDA 5, 82.

¹¹ Estermann, Hochdorf, S. 14 Anmerkung*.

¹² QW I/2 Nr 309.

¹³ QW I/2 Nr 384.

ESCHOLZMATT

Dekanat Lützelflüh (Archidiakonats Burgund), Karte 18

Überlegungen zum Ortsnamen Einerseits vergabte Lütold von Sumiswald 1225 die Kirche *Ascoldesbach* an den Deutschen Orden¹ bzw. an das von ihm gestiftete Deutschordenshaus Sumiswald, andererseits erscheint die Kirche Dürrenroth (*Röt/Röta*) seit 1371 im Eigentum eben dieser Deutschordenskommende Sumiswald.² Da die Kirche Dürrenroth angeblich vorher nicht faßbar ist, wurden hypothetisch *Ascoldesbach* und *Röta* gleichgesetzt. Dabei wurde übersehen, daß zur ehemaligen Freiherrschaft Balm noch im 13. Jahrhundert ein Dorf *Rota* mit Kirche gehörte, bei dem es sich nur um Dürrenroth handeln kann. 1295 und 1296 urkundete Judenta, die Witwe des Freiherrn Rudolf von Balm selig, in *Rota*.³ Infolge des Blutrachekrieges gegen die Mörder König Albrechts von Österreich (1309) fiel die Herrschaft Balm an das Reich und wurde an Graf Otto von Straßberg, Reichslandvogt in Burgund, verliehen. 1312 verkaufte dieser Reichslandvogt die ehemals balmischen Herrschaftsbestandteile südlich der Aare (Altbüren, Altishofen und *Rota*) mit den Kirchensätzen *Rota* und Altishofen an den Deutschen Orden.⁴ Damals dürften Dorf und Kirchensatz *Rota* der Deutschordenskommende Sumiswald zugeteilt worden sein. Mit aller Vorsicht darf daher behauptet werden: *Rota* = Dürrenroth, *Ascoldesbach* = Escholzmatt.

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: [um 1160 *Alskolvismatten*]⁵, 1225 *Ascoldesbach*, 1240 *Askoltispach/Askoltismate*¹, 1275 *Äschelsmaton*⁶ – Kirche: 1225 *ecclesia Ascoldesbach*¹, 1275 *de Äschelsmaton ... ecclesia*⁶ – Pfarrei: 1313 *kilchspel ze Eschelsmatten*⁷ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus in Aescholsmat*⁸

Pfarrsprengel Gemarkung Escholzmatt, übergreifend auf die Gemarkungen Schupfheim, Flüeli und Marbach

Ursprüngliches Patrozinium S. Jacobus major⁹

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 30 Pfund = 12 Mark⁶ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation²

Zur Geschichte des Kirchensatzes Im obersten Tal der Kleinen Emme besaßen neben dem Benediktinerkloster Trub die Freiherren von Trachselwald und diejenigen von Sumiswald Güter und Rechte. Zweifellos gründeten die Sumiswalder auf ihrem Allod wohl im 12. Jahrhundert die Pfarrkirche *Ascoldesbach*, die Lütold von Sumiswald 1225 an die von ihm gestiftete Deutschordenskommende Sumiswald vergabte.¹ Für über 100 Jahre sind die Geschicke dieses Kirchensatzes nicht bekannt; die Rechte an der Kirche gelangten während die-

ser Zeit in die Hand der Herren von Thorberg. 1341 verkaufte Ritter Berchtold von Thorberg *den hof ze Escholtzmatte und ouch den kilchensatz der selben kilchen ze Escholtzmatte, der ouch in den selben hof höret und Peter des sigristen buwet, und der min recht eigen was*, an die Brüder Rust von Wolhusen.¹⁰ Um 1400 gelangte dieser Kirchensatz durch Erbschaft an die Herren von Luternau.¹¹ 1622 verkauften zwei Brüder von Luternau diese Gerechtsame an die Stadt Luzern.¹²

¹ Font. Rer. Bern. 2 Nr 47 und Nr 57 (1225), ferner Nr 206 (1240).

² FDA 5, 86.

³ QW I/2 Nrn 92 und 124 (irrtümlich auf Oberrot/Großwangen gedeutet).

⁴ QW I/2 Nrn 643 und 644, vgl. Nrn 823, 826 und 843.

⁵ QSG 3 III, 84.

⁶ FDA 1, 181.

⁷ Gfrd 1, 71 Nr 11.

⁸ FDA 1, 177.

⁹ Gfrd 60, 178.

¹⁰ Th. v. Liebenau, Geschichte der Freiherren von Attinghusen und von Schweinsberg, Aarau 1865, S. 207ff., Beilagen IV a, b und c.

¹¹ Gfrd 54, 365ff.

¹² Segesser I, S. 596 Anmerkung 3.

ETTISWIL

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: [1070/90 *Ettiswile*]¹, 1217/1222 *Ettiswile*² – Pfarrei: 1271 *parrochia Ettiswiler*³ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*⁴

Pfarrsprengel Gemarkungen Ettiswil, Alberswil, Gettnau, Ohmstal, ferner Briseck und Stocki (Zell), Mittmisrüti und Olisrüti (Willisau-Land), evtl. Buttenberg (Schötz)

Ursprüngliches Patrozinium S. Maria und S. Stephanus⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 50 Pfund Basler = 20 Mark Silber⁴ – 1371 (Bischof): 40 Mark Silber⁶ – 1379 (Bischof): Patronatsherr 30 Mark, Leutpriester 8 Mark⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes 1070/90 schenkte Freiherr Seliger von Wolhusen, Abt zu Einsiedeln, dem Kloster Einsiedeln u. a. erhebliche Rechte und Einkünfte in Ettiswil.¹ Ob die zweifellos schon damals existierende Kirche in dieser Schenkung eingeschlossen war, ist nicht erwiesen. Später gehörte der Kirchensatz Ettiswil eindeutig dem Kloster Einsiedeln. Freiherr Seliger vergabte anscheinend nicht das ganze Dorf. Der Rest blieb seinem Geschlecht erhalten und bildete die Grundlage der späteren Twing- und Niedergerichtsherrschaft Ettiswil, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts Eigen der Freiherren von Wediswile war. Die Vogteiverhältnisse in Ettiswil mögen ein Licht auf die ursprünglichen Kirchenverhältnisse werfen. Der Meierhof *uf dem Büel* (8 Schuppen) und 5 weitere Schuppen des Klosters Einsiedeln in Ettiswil

unterstanden den Klostervögten (ursprünglich die Grafen von Rapperswil, seit 1285 die Herzoge von Österreich), die die Herren von Trostberg zu Dagmersellen lehenweise als Untervögte einsetzten. 1357 verkauften die Trostberger diese Lehenvogtei zu Ettiswil mit Zustimmung Herzog Rudolfs von Österreich an zwei Brüder von Luternau.⁸ Die *widime der kilchen ze Ettiswile* (13½ Schuppen) dagegen stand unter der Vogtei der jeweiligen Twingherren zu Ettiswil. 1305 verkauften die Wediswiler Nachkommen mit dem Twing auch diese Vogtei an das Kloster St. Urban.⁹ 1326 verkaufte St. Urban den ganzen in Ettiswil erworbenen Komplex samt der Vogtei an zwei Brüder von Winterberg.¹⁰ – 1350 wurde übrigens der Kirchensatz Ettiswil dem Kloster Einsiedeln inkorporiert.¹¹ In der Pfarrei Ettiswil lag die Kapelle Burgrain (siehe dort).

¹ QW II/3, 376.

² QW II/2, 48.

³ Font. Rer. Bern. 2 Nr 716.

⁴ FDA 1, 238.

⁵ Hecker, S. 14f. (anscheinend sehr schlechte Quellenlage).

⁶ FDA 5, 83.

⁷ Festgabe Büdinger (Thommen), S. 282.

⁸ Segesser I, S. 655.

⁹ QW I/2 Nr 385.

¹⁰ QW I/2 Nr 1342.

¹¹ QW I/3 Nrn 921 und 922.

GEISS

Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1264 *Geis*¹ – Pfarrei: 1271 *parrochia Geis*² – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus in Geisse*³, 1302 *rector ecclesiae in Geis*⁴

Pfarrsprengel Gebiet der Gemarkung Menznau westlich des Soppensees (bis zum Hof Schlatt)

Ursprüngliches Patrozinium S. Jacobus major⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 13 Pfund = 5¹/₅ Mark Silber³ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Kirche Geiß dürfte die Stiftung eines Vertreters der Früh-Wolhuser gewesen sein. In unbekannter Zeit erwarb das Kloster St. Gallen diesen Kirchensatz.⁷ In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelangte dieses Recht in die Hand der Luzerner Obrigkeit.

¹ QW I/1 Nr 962.

² Font. Rer. Bern. 2 Nr 716.

³ FDA 1, 242.

⁴ Gfrd 22, 221.

⁵ Hecker, S. 54. Gfrd 22, 209ff. (Jahrzeitbuch Geiß).

⁶ FDA 5, 84.

⁷ Vgl. Gfrd 22, 209ff.; 60, 180f.

⁸ Ildefons von Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, Bd. 1, St. Gallen 1810, S. 464.

GROSSDIETWIL/DIETWIL

Dekanat Dürrenroth (Archidiakonats Burgund), Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1194 *Tötwillare*¹ – Kirche: 1275 *ecclesia Tütwile in decanatu Rote*² – Rector/Leutpriester: 1267 *Burchardus decanus in Tütwil, Johannes de Tütwil, sacerdos*³, 1275 *plebanus in Tütwil*⁴, 1275 *prebendarius in Tütwile*⁵

Pfarrsprengel Der Pfarrsprengel lag beidseits der Roth, je zur Hälfte in luzernischem und bernischem Hoheitsgebiet. Luzern: Gemarkungen Großdietwil, Altbüron, Fischbach, südwestlicher Zipfel von Ebersecken, Bern: Melchnau, Gondiswil, Reisiswil, Bußwil (?)

Ursprüngliches Patrozinium S. Johannes Baptista et S. Dionysius⁶

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): [10–15 Mark Silber]⁷ – 1371 (Bischof): Keine Angaben über die Taxation⁸ – 1508 (Bischof): 87 Pfund⁹

Zur Geschichte des Kirchensatzes¹⁰ Zu den frühen Patronatsherren ist der *Albker* zu zählen, der auf einer Grabinschrift in der ehemaligen Pfarrkirche Großdietwil verewigt war (10./11. Jahrhundert).¹¹ Rechtsnachfolger dieses Albker waren die Freiherren von Wolhusen. Bezeichnenderweise wird denn auch 1306 der Kirchort *Tuetwile* nicht dem Amt Willisau, sondern dem Amt Wolhusen zugeteilt.¹² Anlässlich der Hausteilung vor der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden Großdietwil und Großwangen der inneren Burg Wolhusen (ältere Linie) angegliedert. Während diese innere Burg mit dem zugeteilten Entlebuch schon vor 1300 an Österreich übergang, blieben die Herrschaften Großdietwil und Großwangen mit ihren Kirchensätzen anscheinend noch im Besitz des älteren Wolhuser Zweiges, vorerst als Eigen, später als Lehen Österreichs. Vor 1400 erwarb der Vogtschreiber Hans von Lütishofen zu Rothenburg die unter luzernische Lehensoberhoheit geratenen Kirchensätze von Großdietwil und Großwangen als Mannlehen. Seine Nachfahren vergabten diese beiden Kirchensätze 1478 an das Stift Beromünster. 1480 wurde u.a. der Kirchensatz Großdietwil dem Stift inkorporiert. 1528 wurden die neugläubig gewordenen, im Staat Bern gelegenen Teile der Pfarrei Großdietwil abgetrennt und verselbstständigt.

Im Kirchsprengel Großdietwil lagen im Spätmittelalter verschiedene Filialkapellen: Die Muttergotteskapelle in Frybach (Gondiswil, Taxation 1508 27 Pfund⁹), die St.-Georgs-Schloßkapelle auf Grünenberg (Melchnau, 1508 20 Pfund⁹), die St. Pantaleonskapelle in Großdietwil (1508 24 Pfund⁹) und die St. Ulrichskapelle ob Ebersecken.

¹ Gfrd 4, 262 Nr 2. QW I/1 Nr 194. Auch QW II/2, 225 (1184–1190).

² FDA 1, 242 (Dekanat Oberkirch!).

³ Font. Rer. Bern. 2 Nr 638.

⁴ FDA 1, 181 (Dekanat Lützelflüh!). Ein hochmittelalterlicher Vorgänger dieses plebanus war *Namwīgus kilcher des gotzhus*, der im Jahrzeitbuch der Kirche Großdietwil unter dem 9. Juli als Spender eines Meßbuches eingetragen ist (Gfrd 49, 79).

⁵ FDA 1, 179 (Dekanat Dürrenroth).

⁶ Gfrd 49, 78.

- ⁷ Gemäß FDA 1, 242 leisteten die plebane von Großwangen, Entlebuch, Schüpheim und Großdietwil gesamthaft 20 Pfund. Dies entspricht einer Taxation von 200 Pfund = 80 Mark Silber. Gemäß Habsburger Urbar von 1306 wurde die Kirche Entlebuch mit 20 Mark, diejenige zu Schüpheim mit weniger als 4 Mark taxiert (QSG 14, 193). Bei Taxation durch die Herrschaft Österreich wurde der Anteil des Gestlichen an den Einkünften jeweils abgezogen. Nach bischöflicher Taxation wären somit bei Entlebuch rund 24 Mark, bei Schüpheim rund 6 Mark einzusetzen = 30 Mark. Die restlichen 50 Mark sind auf Großdietwil und Großwangen zu verteilen (Zuteilung aufgrund der Taxation von 1508).
- ⁸ FDA 5, 86.
- ⁹ FDA 35, 98.
- ¹⁰ Vgl. Gfrd 49, 75 ff. (Melchior Estermann, Geschichte der Pfarreien Großdietwil und Großwangen).
- ¹¹ Kunstdenkmäler des Kantons Luzern V 109f.: + *SCILICET HOC TUMULO ALBKER REQUIESCIT IN ISTO* +.
- ¹² QSG 14, 195.

GROSSWANGEN/WANGEN

Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: Ende 9. Jahrhundert *Wanga*¹ – Pfarrei: 1306 *kilchôri ze Wangen*², 1314 *in parrochia Wangen*³ – Rector/Leutpriester: 1267 *plebanus in Wangen*⁴, 1275 *plebanus*⁵

Pfarrsprengel Gemarkung Großwangen mit der Südwestecke von Buttisholz, ohne einen breiten Streifen längs der östlichen Grenze (Pfarrei Sursee) und ohne Wüschiswil im Südwesten (Pfarrei Willisau).

Ursprüngliches Patrozinium 1451 S. Conradus⁶

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): [35–40 Mark Silber]⁷ – 1371 (Bischof): Keine Angaben über die Taxation⁸ – 1508 (Bischof): 200 Pfund⁹

Zur Geschichte des Kirchensatzes¹⁰ Der Kirchensatz Großwangen war seit alters mit der Freiherrschaft Wolhusen verbunden. Die Freiherren von Wolhusen dürften die frühen *rectores ecclesiae* gestellt haben. Anlässlich der Hausteilung vor der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden Großwangen und Großdietwil der inneren Burg Wolhusen (ältere Linie) angegliedert. Während diese innere Burg mit dem Anteil Entlebuch schon vor 1300 an Österreich überging, blieben die Herrschaften Großwangen und Großdietwil mit ihren Kirchensätzen anscheinend noch im Besitz des älteren Wolhuser Zweiges, vorerst als Eigen, später als Lehen Österreichs. Vor 1400 erwarb Vogtschreiber Hans von Lütishofen zu Rothenburg die beiden unter luzernische Lehensoberhoheit geratenden Kirchensätze. Seine Nachfahren vergaben die beiden kirchlichen Rechtekomplexe 1478 an das Stift Beromünster. 1480 wurde u. a. der Kirchensatz Großwangen diesem Stift inkorporiert.

¹ QW II/2, 249.

² QSG 14, 195.

³ QW II/3, 59.

⁴ Font. Rer. Bern. 2 Nr 610.

⁵ FDA 1, 242.

⁶ Hecker, S. 99f.

⁷ Siehe Großdietwil Anmerkung 7.

⁸ FDA 5, 84.

⁹ FDA 35, 94.

¹⁰ Vgl. Gfrd 49, 75 ff. (Melchior Estermann, Geschichte der Pfarreien Großdietwil und Großwangen).

HASLE

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1236 *Hasile*¹ – Kirche: 1347 *kappelle ze Hasle*² – Pfarrei: 1306 *kilchôri ze Hasle*³ – Rector/Leutpriester: 1347 *lûpriester ze Hasle*⁴

Pfarrsprengel Gemarkung Hasle

Ursprüngliches Patrozinium 1484 S. Stephanus⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): Anscheinend nicht erwähnt⁵ – 1371 (Bischof): *Mencznow cum filia Hasla habet 30 marc*⁶ – 1508 (Bischof): 40 Pfund⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes Als ehemalige Filiale der Kirche Menznau bildete die Pfarrei Hasle noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts einen Bestandteil des Dekanats Altishofen/Willisau⁷ und damit einen Fremdkörper im Dekanat Oberkirch/Sursee.

Hasle zerschneidet die Frühkirche Entlebuch, ist daher auch in dieser Beziehung eine sekundäre Erscheinung, die 1306 erste Erwähnung findet.³ Die Unterstellung Hasles unter Menznau wird 1347 erstmals ausdrücklich erwähnt (*der kilchen ze Mencznowe und der kappel ze Hasle unschedlich*).² Das gleiche Dokument überliefert, daß Eigentümerin des Kirchensatzes von Menznau und damit auch desjenigen von Hasle die Deutschordenskommande Hitzkirch war. 1452 verkaufte der Komtur zu Hitzkirch alle Rechte und Einkünfte der Filiale Hasle an die Kirchengenossen zu Hasle.⁸ 1465 erhob der Bischof von Konstanz Hasle zur selbständigen Pfarrei.⁹

In der Pfarrei Hasle gründete Anfangs der 1340er Jahre der ehemalige Ritter und nunmehrige Zisterzienserbruder Johann von Arwangen auf dem Berg Wittenbach ein dem Kloster St. Urban unterstelltes Eremitenhaus, das seit dem späteren 15. Jahrhundert als «Heiligkreuz» bezeichnet wurde und sich zu einem Wallfahrtsort entwickelte.¹⁰

¹ QW I/1 Nr 374.

² Gfrd 11, 76 Nr 3.

³ QSG 14, 192.

⁴ Hecker, S. 60.

⁵ Bei dem im Liber decimationis von 1275 unter dem Dekanat Luzern erwähnten *Hasela* (FDA 1, 231) dürfte es sich um das irrtümlich hier nochmals eingetragene *Hasela* (= Oberhasli/Meiringen) des Dekanats Langnau (FDA 1, 182) gehandelt haben.

⁶ FDA 5, 83.

⁷ FDA 35, 97.

⁸ Estermann, Ruralkapitel Hochdorf, S. 45.

⁹ Gfrd 46, 314 ff. Nr 2.

¹⁰ Vgl. Gfrd 11, 1 ff. (G. Boog, Ursprung und Schicksale des ehemaligen Eremitenhauses im Wittenbach bis zur Erbauung der gegenwärtigen Wallfahrtskirche zum heiligen Kreuz im Lande Entlebuch; – ein geschichtlicher Versuch.)

HITZKIRCH

Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1230 *Hiltshilche*¹, 1235 *Hiltshile*² – Kirche: 1246 *ecclesia*³ – Pfarrei: 1242 *parrochiani de Hiltshilchun*⁴ – Rector/Leutpriester: 1241 *frater Dietericus sacerdos*⁵, 1246 *Rudolfus plebanus ipsius loci et H. prebendarius ipsius ecclesie*⁶

Pfarrsprengel Das Amt Hitzkirch der Freien Ämter 1425–1798 mit Rüdikon (Schongau), ohne Aesch westlich der Landstraße

Ursprüngliches Patrozinium 1368 *ecclesia sancti Pancratii ... in Hitzkilch*⁶

Taxation der Einkünfte Keine bischöfliche Taxation der Einkünfte – 1393 effektive Einkünfte: Zehnt in der Pfarrei 33,8 Mark, Bodenzinse in Hitzkirch 2,8 Mark, Opfer in der Kirche Hitzkirch 8,0 Mark = 44,6 Mark⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes Der 1230 erstmals genannte Ortsname *Hiltshilche* (= Kirche des Hilti) deutet an, daß wir trotz der späten Erwähnung eine sehr frühe Kirche und Pfarrei vor uns haben. Seit 1237⁸ erkennbar, bildete diese Kirche Hitzkirch das Gotteshaus der Ordensniederlassung der Deutschritter und zugleich das Zentrum der weitläufigen Pfarrei Hitzkirch. Einer Urkunde von 1272 können wir entnehmen, daß die Kirche ursprünglich Zubehörde eines grundherrlichen Hofes war: ... *sit dem tage, das der hof und diu vorenande kilche (von Hiltshilchen) in ir (der Deutschritter) gewalt kam ...*⁹ Im Hochmittelalter müssen somit in Hitzkirch zwei grundherrliche Hofkomplexe existiert haben:

a) Einer dieser Komplexe – eine *curia*, bestehend aus acht Schupposen mit gewissen Zehntrechten – gehörte dem jeweiligen Inhaber des *officium* Lenzburg, taucht erstmals 1250 im Kiburger Urbar auf¹⁰ und ging 1273 an Habsburg über.¹¹ 1253 vergabte Graf Hartmann d. J. von Kiburg u. a. *decimam in parrochia de Hiltshilche sitam* an das Kloster Wettingen.¹² Da jedoch dieser Zehnten im großen Wettinger Rodel von 1264¹³ nicht vermerkt ist, muß er schon bald wieder abgestoßen worden sein.

b) Über die *curia*, zu der die Kirche gehörte, vernehmen wir vor 1272 überhaupt nichts. Die ursprünglichen Eigentumsverhältnisse bleiben daher unbekannt. Seit vor 1237 war die Deutschritterkommende Hitzkirch Eigentümerin dieses recht bedeutenden Kirchensatzes.

¹ QW I/1 Nr 317.

² QW I/1 Nr 367.

³ QW I/1 Nr 503.

⁴ QW I/1 Nr 457.

⁵ QW I/1 Nr 431.⁶ Gfrd 5, 262 Nr 35.⁷ Nach: Karl Otto Müller, Beschreibung (Status) der Kommenden der Deutschordensballei Elsaß-Schwaben-Burgund im Jahre 1393. In: Veröffentlichungen der Kommission für geschichtl. Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A Quellen, Bd. 3, Stuttgart 1958, bes. S. 7ff. (Hitzkirch).⁸ QW I/1 Nr 386.⁹ Gfrd 4, 275 Nr 13.¹⁰ QSG 15/1, 3.¹¹ QSG 14, 222 (1306); 15/1, 633 Nr 84 (1288).¹² StAG Urk. Wettingen 87. UB Zürich 2 Nr 861.¹³ StAG Urk. Wettingen 119.

HOCHDORF

Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: Ende 9. Jahrhundert *Hodorf*¹ – Kirche: 1036 *ecclesia [Hotorf] cum omnibus legitimis suis quarta tantum parte excepta*², 1045 *aecclisia in Hotorf cum curte*³, 1173 *ecclesia de Hotorf cum curtibus et omnibus decimis eiusdem parrochie*⁴ – Pfarrei: 1173 *decimae eiusdem parrochie*⁴ – Rector/Leutpriester: 1227 *Petrus plebanus de Hohdorf*⁵

Pfarrsprengel Gemarkungen Hochdorf, Hohenrain, Ballwil, Ost- und Nordteil der Gemarkung Römerswil, Ostteil der Gemarkungen Hildisrieden und Rain, Westhälfte der Gemarkung Eschenbach, Nord- und Nordostzipfel der Gemarkung Rothenburg, kurz zusammengefaßt das Gebiet zwischen dem Römerswilerberg und dem Lindenberg, im Norden durch die Pfarrei Hitzkirch, im Süden durch die Pfarreien Rüggeringen/Rothenburg, Eschenbach und Inwil begrenzt (vgl. Zehntverzeichnisse von 1324⁶ und 1338⁷)

Ursprüngliches Patrozinium 1455 S. Martinus⁸

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): Keine genaue Angabe der Taxation. (Die Steuer wurde mit derjenigen anderer Kirchen gesamthaft vom Stiftspropst zu Schönenwerd geleistet.)⁹ – Im 14. Jahrhundert warf der Zehnt allein 1324 rund 1510 Stuck (= 151 Mark Silber)⁶, 1338 rund 1610 Stuck (= 161 Mark Silber)⁷ ab, so daß für 1275 mit einer Taxation von rund 120 Mark zu rechnen ist. – 1371 (Bischof): Keine Angaben über die Taxation.¹⁰

Zur Geschichte des Kirchensatzes Seit ihrer ersten Erwähnung (1036², 1045³) sind Kirche, Kirchensatz und Pfarrei Hochdorf Eigentum des Chorherrenstifts Beromünster. Dieser reiche Komplex stammte zweifellos aus dem Allod der Vorlenzburger und gehörte zur Frühausstattung des Stifts. 1250 trat der Bischof von Konstanz tauschweise die Quart u.a. in der Pfarrei Hochdorf an das Stift ab.¹¹ Dieser Kirchensatz wurde Beromünster 1302 durch den Bischof von Konstanz inkorporiert.¹²

¹ QW II/2, 248.² Merz, Lenzburg, S. 2* Nr 1.

- ³ Merz, Lenzburg, S. 5* Nr 2.
⁴ Merz, Lenzburg, S. 7* Nr 3.
⁵ UB Beromünster I Nr 24.
⁶ QW II/1, 85f.
⁷ QW II/1, 107ff.
⁸ Estermann, Hochdorf, S. 35.
⁹ FDA 1, 176, 234.
¹⁰ FDA 5, 82.
¹¹ QW I/1 Nr 635.
¹² QW I/2 Nr 310.

HOHENRAIN

Johanniterkommende, Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1182/83 *hospitalis sancti Johannis in Hohenrein*¹ – Kirche: 1230 *ecclesia in Honrein*², 1246 *ante ecclesiam Hohenrain*³ – Rector/Leutpriester: 1297 *Johans von Berne priestere*⁴, 1322 *brüder Cünrat von Iberg priester*⁵

Pfarrsprengel Der Pfarrsprengel beschränkte sich auf das Ordenshaus, auf das Sennenmoos, auf die alte Kirche zu Abtwil AG mit wenigen Häusern und schließlich auf die Kleinpfarrei Kleinwangen (siehe dort).

Ursprüngliches Hauptpatrozinium S. Johannes Baptista⁶

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): Pfarrei nicht erwähnt (nur Ordenshaus) – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁷ – 1508 (Bischof): Nur Abtwil erwähnt, ohne Taxation.⁸

Zur Geschichte des Kirchensatzes Falls vor der Gründung der Johanniterkommende ein Gotteshaus in Hohenrain bestanden hat, kann es sich nur um eine bescheidene zehntenlose kleingrundherrliche Eigenkirche gehandelt haben, in die nur einige Grundholde pflichtig waren.

- ¹ J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, Bd. II/1, Leipzig 1847, S. 713 Nr 2. QW I/1 Nr 174.
² UB Zürich 1 Nr 454.
³ QW I/1 Nr 507.
⁴ QW I/2 Nr 157.
⁵ QW I/2 Nr 1135.
⁶ Hecker, S. 39.
⁷ FDA 5, 82.
⁸ FDA 35, 97.

HORW

Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1231 *Horwe*¹ – Kirche: 1275 *ecclesia*² – Pfarrei: 1257 *in Horwe parochia*³ – Rector/Leutpriester: 1234/1238 *plebanus*⁴

Pfarrsprengel Gemarkung Horw

Ursprüngliches Patrozinium 1446/1452/1473 S. Maria⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 22½ Pfund = 9 Mark Silber² – 1306 (Herrschaft Österreich): *dù giltet über den pfaffen wol uff 8 marchas silber*⁶ – 1371 (Bischof): Keine Angaben über die Taxation⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes⁸ Die Kirche Horw gehörte seit ältester Zeit zum murbach-luzernischen Meierhof Langensand. Anlässlich des Verkaufs des an das Kloster Luzern gebundenen Güter- und Rechtekomplexes durch das Kloster Murbach an die Herrschaft Österreich (1291) wechselte mit dem Meierhof Langensand auch der Kirchensatz Horw die Hand. 1395/1406/1415 fiel der Kirchensatz zuerst als zugestandene Kriegsbeute, dann als Pfand und schließlich als Eigen an Luzern.

¹ Gfrd 1, 173 Nr 12.

² FDA 1, 231.

³ QW I/1 Nr 808.

⁴ QW I/1 Nrn 355 und 392.

⁵ Gfrd 17, 69ff. Nrn 3, 4 und 5.

⁶ QSG 14, 201.

⁷ FDA 5, 83.

⁸ Vgl. Gfrd 17, 57ff. (P. Bannwart, Die Pfarrei Horw, Fragmente zu ihrer Geschichte).

INWIL

Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1145 *Ingenwilare*¹ – Kirche: 1275 *hoc templum*² – Pfarrei: 1314 *kilchspel ze Inwil*³ – Rector/Leutpriester: 1231 *decanus de Ingwile*⁴, 1239 *plebanus de Ingenwiler*⁵

Pfarrsprengel Gemarkung Inwil, ohne Westzipfel und St. Kathrinen (Pfarrei Eschenbach) und ohne die Siedlungen Sürpfen (Pfarrei Oberrüti AG), Schwerzlen (Pfarrei Sins AG), Sulzberg, Schweißmatt und Körbligen (Pfarrei Dietwil AG).

Ursprüngliches Patrozinium 1275 S. Petrus et S. Paulus²

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 30 Pfund = 12 Mark Silber⁶ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes Ein neues Kirchgebäude wurde 1275 durch den Bischof von Konstanz geweiht.³ Die Pfarrei bildete zweifellos vor 1309 einen Bestandteil der niedergerichtlichen Herrschaft Eschenbach. Ursprüngliche Inhaber des Kirchensatzes waren die Freiherren von Eschenbach. In der Konsekrationsurkunde von 1275 wird Ritter Heinrich von Iberg als *advocatus*, wohl Vogt der Kirche, bezeichnet. Nach dem österreichischen Blutrachefeldzug u. a. gegen die Eschenbacher von 1309 scheint das Patronatsrecht an der Kirche Inwil in die Hände der Freiherren von Arburg gefallen zu sein. 1372 verkauften diese Freiherren den Inwiler Kirchensatz mit ihrem dortigen Grundeigentum an Johann von Lütishofen zu Rothenburg. 1479 trat die Familie von Lütishofen dieses Patronatsrecht an das Chorherrenstift Beromünster ab (Inkorporation 1480).⁸

¹ QW I/1 Nr 133.² QW I/1 Nr 1161.³ QW I/2 Nrn 712 und 716.⁴ QW I/1 Nr 326. UB Beromünster I, Nr 28.⁵ QW I/1 Nr 402.⁶ FDA 1, 234.⁷ FDA 5, 82.⁸ Vgl. Estermann, Ruralkapitel Hochdorf, S. 72ff. Gfrd 57, 102f. Bis zur Zeit der Lütishofen ist die Inhaberschaft am Kirchensatz Inwil kaum richtig zu fassen.

KIRCHBÜHL/SEMPACH

Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1275 *Kilchböl*¹, 1173 *Sempach*² – Kirche: 1275 *ecclesia Kilchböl et ecclesia Sempach que est filia*¹ – Rector/Leutpriester: 1234 *plebanus in Sempach*³, 1275 *plebanus in Kilchböl*¹

Pfarrsprengel Gemarkung Sempach, Westhälfte der Gemarkung Hildisrieden, nordöstlicher Teil der Gemarkung Neuenkirch.

Ursprüngliches Patrozinium S. Martinus⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): *ecclesia Kilchböl et ecclesia Sempach que est filia*: 120 Pfund = 48 Mark Silber¹ – 1371 (Bischof): *Kilchböl cum filiabus suis in oppido Sempach, Hiltisriet et Adelwil* (keine Taxation vermerkt)⁵ – 1379 (Bischof): 50 Mark Silber⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes⁷ Die Pfarrei Kirchbühl-Sempach ist als frühe Absplitterung der Großpfarrei Sursee (vor der Ausscheidung der Pfarrei Oberkirch) zu betrachten. Die Pfarrei Kirchbühl entstand auf der Grundlage des Territoriums des Meierhofs Sempach. Hof und Pfarrei gehörten ursprünglich zum Allodialgut der Grafen von Lenzburg, machte allerdings einen anderen Erbgang mit als der Kirchensatz Sursee. Meierhof und Kirchensatz fielen um 1173 an das noch ungeteilte Haus Habsburg. Anlässlich der Hausteilung in den 1230er Jahren wurde dieser Komplex dem Juniorzweig (Habsburg-Laufenburg) zugesprochen. Nach der Gründung der Stadt Sempach (vor 1234), die in dieser neuen Stadt eine Filiationkapelle entstehen ließ, trennten die Habsburg-Laufenburger Meierhof und Kirchensatz. Der Meierhof taucht im 14. Jahrhundert als Besitz des Klosters St. Blasien im Schwarzwald auf (die Vogtei über diesen bedeutenden Hofkomplex blieb jedoch habsburgisch). Der Kirchensatz zu Kirchbühl wurde gegen Ende des 13. Jahrhunderts Eigentum des Klosters Murbach im Oberelsaß. Murbachs Rechte wurden allerdings bestritten (1288).⁸ 1420 schenkte Murbach diesen Kirchensatz an das Kloster im Hof zu Luzern.

Filialen von Kirchbühl waren die Stadtkirche Sempach (S. Stephanus) und die Kapellen Adelwil (S. Gallus) und Hildisrieden (Maria).

¹ FDA 1, 241.² Merz, Lenzburg 8* Nr 3.³ QW I/1 Nr 355 (zweifellos ist der Pfarrer des Kirchspiels Kirchbühl gemeint).

⁴ Hecker, S. 73f. Gfrd 14, 1ff. (Joseph Bölsterli, Urkundliche Geschichte der Pfarrei Sempach als solcher bis auf unsere Tage I).

⁵ FDA 5, 84.

⁶ Festgabe Büdinger (Thommen), S. 283.

⁷ Vgl. G. Boesch, Sempach im Mittelalter. Beiheft 5 der Zeitschrift für schweizerische Geschichte, Zürich 1948.

⁸ Vgl. QW I/1 Nr 1555.

KLEINWANGEN/WANGEN

Filiale von Hohenrain, Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1240 *Wangen*¹ – Rector/Leutpriester: 1246 *plebanus de Wangen*²

Pfarrsprengel Nordostteil der Gemarkung Hohenrain

Ursprüngliches Patrozinium 1454 und 1487 S. Georgius³

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): Taxation nicht erwähnt (die Steuer wurde mit derjenigen anderer Kirchen gesamthaft vom Stiftspropst von Schönenwerd geleistet)⁴ – 1371 (Bischof): 5 Mark Silber⁵

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die weitgehend zehntenlose Kirche Kleinwangen war eine Gründung der Herren der Niedergerichtsherrschaft Wangen für ihre Herrschaftsleute. Zu dieser Kirche gehörte nur der Zehnt des Widemhofes. 1269 verkaufte Ritter Heinrich von Wangen all seine Güter in Wangen, damit zweifellos auch den bescheidenen Kirchensatz, an die Johanniterkommende Hohenrain. Die Kirche Kleinwangen sank in der Folge zu einer Filiale von Hohenrain herab.⁶

¹ QW I/1 Nr 424.

² QW I/1 Nr 507.

³ Estermann, Hochdorf, S. 171, 181.

⁴ FDA 1, 234.

⁵ FDA 5, 82.

⁶ Estermann, Hochdorf, S. 166, 170ff. Estermann, Ruralkapitel Hochdorf, S. 36f.

KNUTWIL

Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: [Anfang 12. Jahrhundert *Gnūthwilare*]¹, 1245 *Knutwile*² – Kirche: 1280 *die vogtye uber die kilchen ze Knutwile*³ – Rector/Leutpriester: 1245 *plebanus in Knutwile*³

Pfarrsprengel Identisch mit der eigentlichen Herrschaft (=Gemarkung) Knutwil

Ursprüngliches Patrozinium 1432 S. Stephanus⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): nicht erwähnt! – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁵ – 1379 (Bischof): 20 *marcas vel circa*⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes Zu Beginn des 11. Jahrhunderts vergabte Graf Eberhard von Nellenburg die *villa que dicitur Gnūthwilare* an das

Benediktinerkloster Allerheiligen in Schaffhausen.¹ Ende 11./Anfang 12. Jahrhundert trat das Kloster diesen Besitz gegen Güter in Wolfenhausen und Remmingsheim² an Graf Volmar von Froburg ab.¹ Da zu den eingetauschten Besitzungen vier Gotteshäuser (*ecclesiae*) gehörten, dürfen wir annehmen, daß der Villa Knutwil ebenfalls eine Kirche angegliedert war, gestiftet entweder von den Nellenburgern oder vom Kloster Allerheiligen. Anlässlich der Gründung des Chorherrenstifts St. Mauritius in Zofingen scheinen die Froburger den Hofverband Knutwil mit Twing und Bann und Kirche (ohne Kirchenvogtei) an dieses Stift vergab zu haben.⁸ Die Grafen von Froburg blieben Inhaber eines Hofes und der mittleren und hohen Gerichtsbarkeit zu Knutwil. 1280 verkauften die Froburger diese Gerichtsrechte an Markwart von Ifental, unter Vorbehalt u. a. der *vogtye uber die kilchen ze Knutwile*. Der Ifentaler vergabte unverzüglich das Erworbene an das Stift Zofingen und wurde darüber zum Vogt genommen.⁹ Die Kirchenvogtei scheint schließlich kommentarlos an das St. Mauritzstift gefallen zu sein. 1325 wurde die Kirche Knutwil dem Stift inkorporiert.¹⁰ Das Stift Zofingen blieb bis 1528 (Reformation) Inhaber des Kirchensatzes Knutwil. In diesem Jahr ging dieser Kirchensatz an Bern über. 1577/79 trat ihn dieser reformiert gewordene Stand an das Kloster St. Urban ab.

¹ QW II/1, 1.

² QW I/1 Nr 500.

³ Gfrd 5, 233 Nr 12.

⁴ Hecker, S. 60.

⁵ FDA 5, 84.

⁶ Festgabe Büdinger (Thommen), S. 283.

⁷ Wolfenhausen und Remmingsheim im Oberamt Rottenburg (Baden-Württemberg, BRD).

⁸ Kein Dokument vorhanden. Erschlossen aus der späteren Entwicklung.

⁹ Gfrd 5, 232ff. Nrn 12, 13 und 14.

¹⁰ QW I/2 Nr 1310.

KRIENS

Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: [Zweite Hälfte 9. Jahrhundert *Chrientes*]¹ – Kirche: [1100? Kirche *Kriens*]², 1306 *kilchen ze Kriens*³ – Pfarrei: 1257 in *Kriens parochia*⁴ – Rector/Leutpriester: 1271 *viceplebanus*⁵, 1275 *incuratus*⁶

Pfarrsprengel Gemarkung Kriens und die Mulde Scharmis/Gaß (Schwarzenberg)

Ursprüngliches Patrozinium [1100?]/1357 SS. Gallus et Othmarus⁷

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 22½ Pfund = 9 Mark Silber⁸ – 1306 (Herrschaft Österreich): 10 *marchas über den phaffen*⁸ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁹

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Kirche Kriens gehörte seit jeher in den murbachisch-luzernischen Meierhof Kriens. Mit dem Verkauf des dem Kloster Luzern anhangenden Güter- und Rechtekomplexes durch das Kloster

Murbach an die Herrschaft Österreich (1291) wechselte auch der Kirchensatz Kriens die Hand. Bald nach 1306 wurden die grundherrlichen Rechte zu Kriens – offenbar mit dem Kirchensatz – verpfändet. Sie landeten schließlich bei Heinrich von Wissenwegen, der sie 1416 an die Stadt Luzern verkaufte.

¹ QW I/1 Nr 9 Zif. 2.

² QW I/1 Nr 96.

³ QSG 14, 202.

⁴ QW I/1 Nr 808.

⁵ QW I/1 Nr 1051.

⁶ FDA 1, 230.

⁷ Hecker, S. 95.

⁸ FDA 5, 83.

⁹ Segesser I, S. 470 ff.

LITTAU

Filiale der Stiftskirche Luzern, Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1178 *Litowo* (Familienname)¹, 1257 *Littowe* (Ortsname)² – Pfarrei: 1257 *in Littowe parochia*² – Sigristenamt: 1324 *das sigrist ampte zu Litow*³

Pfarrsprengel Gemarkung Littau

Ursprüngliches Patrozinium 1445 S. Theodorus (Theodul)⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): nicht erwähnt – 1371 (Bischof): Die Kirche *Littow* wird als *filia* der Klosterkirche Luzern erwähnt. Keine Taxation.⁵

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Erwähnung der Pfarrei (1257) und des Sigristenamtes (1324) läßt auf eine verhältnismäßig alte Kirche schließen. Trotzdem war Littau kirchlich nicht selbständig. Die «Kirche» Littau war eine bloße Filiale der Leodegarskirche Luzern. Sie wurde einerseits vom Kloster/Stift, andererseits vom Leutpriester der Peterskapelle zu Luzern betreut.⁶ Erst 1520 errichteten die Kirchgenossen zu Littau eine weiterhin vom Stift abhängige Kuratkaplanei.⁷

¹ QW I/1 Nr 163.

² QW I/1 Nr 808.

³ QW II/3, 29.

⁴ Hecker, S. 110 (Jahrzeitbuch Littau im StLU cod KB 400).

⁵ FDA 5, 82.

⁶ Vgl. Gfrd 20, 203 ff. Nr 87.

⁷ Gfrd 16, 291 f. Nr 2.

LUTHERN

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1275 *Lutrun*¹ – Kirche: 1275 [*ecclesia*]¹ – Rector/Leutpriester: 1294 *plebanus in Lutra*²

Pfarrsprengel Gemarkung Luthern

Ursprüngliches Patrozinium 1413 *lütkilchen sant Ulrichs*⁸

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 20 Pfund Basler = 8 Mark Silber¹ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁴

Zur Geschichte des Kirchensatzes Der Kirchensatz der erst verhältnismäßig spät aus der Großpfarrei Willisau ausgesprengelten Pfarrei Luthern war eine Pertinenz des Hofes Schwarzenbach bei Luthern. Hof, Kirchensatz und Twing im Luthertal waren an die Burg Waldburg gebunden. Die Frühgeschichte von Twing und Kirche Luthern ist völlig unbekannt. Ende des 13. Jahrhunderts taucht der Komplex in den Händen des Freiherrn Wernher II. von Affoltern auf. Seine Tochter Agnes verheiratete sich mit Peter II. von Hünenberg und brachte die kleine Napfherrschaft in die Ehe. 1414 vergabte Götz II. von Hünenberg, Urenkel Peters II., den Hof Schwarzenbach mit dem Kirchensatz an das brandgeschädigte Kloster Trub im Emmental.³ 1529 fiel dieser Kirchensatz anlässlich der Säkularisation von Trub an die Stadt Bern und wurde 1577/79 durch das Kloster St. Urban erworben.

¹ FDA 1, 238.

² QW I/2 Nr 84.

³ Gfrd 16, 38 Nr 4.

⁴ FDA 5, 83.

LUZERN

Benediktinerkloster, später Chorherrenstift im Hof, Dekanat Luzern, Karte 20
 Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: [um 865 *Lucerna*]¹, 1210 *Lucerna/Luceria*² – Kloster: 840 *monasterium Luciarum*³ – Stiftskirche: 1226 *ecclesia Lucernensis*⁴ – Pfarrei: 1243 *parrochia Lucernensis*⁵ – Propst: 1135 *Marquardus praepositus Lucernensis*⁶

Pfarrsprengel Gemarkungen Luzern, Ebikon und Littau

Ursprüngliches Patrozinium Um 865: *in honore sancti Mauricii et sociorum eius et sancti leodegarii martyris*¹ – Seit Ende 9. Jahrhundert: S. Leodegarius¹

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): *decanus in Luceria*: 100 Pfund 9 Schilling alte Zürcher Münzen = ca. 40 Mark Silber⁷ – 1371 (Bischof): *ecclesia Lucernensis cum filiabus, videlicet Cappella, Littow et Ebikon* (keine Angabe über die Taxation)⁸ – 1508 (Bischof): *ecclesia Lucernensis s. Leodegarii*: 200 Pfund⁹

Zur Geschichte des Kirchensatzes¹⁰ Eigentümer des Kirchensatzes und zugleich echter Pleban der Großpfarrei Luzern war seit dem Frühmittelalter der Abt des Benediktinerklosters Luzern, seit vor 1135 der Abt des Benediktinerklosters Murbach, vertreten durch den Propst zu Luzern. Der Abt zu Murbach blieb Patronatsherr des Klosters und der Klosterkirche Luzern, als er 1291 Hof und Stadt Luzern an König Rudolf und die Herzoge von Österreich verkaufte.¹¹ Die Verbindung zu Murbach riß auch nach der endgültigen Ver-

drängung Österreichs aus Luzern (1415) nicht ab, begann sich jedoch unter städtischer Oberhoheit zu verändern. Der Einfluß Murbachs verschwand, als sich das Kloster im Hof 1455/56 aus eigenem Entschluß, mit päpstlicher Bewilligung, in ein weltliches Chorherrenstift wandelte.

Seit dem 12. Jahrhundert waren in der Großpfarre Luzern von der Klosterkirche voll abhängige Filialkirchen entstanden: vor 1178 die Kapelle St. Peter zu Luzern, vor 1245 die «Kirche» Ebikon, vor 1257 die «Kirche» Littau (siehe die betreffenden Filialen). Die Umwandlung des Klosters in ein Chorherrenstift hatte auf diese Filialverhältnisse innerhalb der Großpfarre keinen Einfluß.

¹ QW I/1 Nr 9 (Abschrift des 11. Jahrhunderts).

² QW I/1 Nrn 234 und 235.

³ QW I/1 Nr 10.

⁴ QW I/1 Nr 294.

⁵ UB Zürich 2 Nr 583.

⁶ QW I/1 Nr 118.

⁷ FDA 1, 229.

⁸ FDA 5, 82.

⁹ FDA 35, 106.

¹⁰ Vgl. B. Fleischlin/F. A. Herzog, Die Hofkirche Luzern, Luzern 1944.

¹¹ QW I/1 Nrn 1662/1663.

LUZERN

St. Peterskapelle, Filiale der Stiftskirche Luzern, Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Kirche: 1178 *ecclesia in villa (Lucerna) sita, que capella dicitur*¹ – Pfarrei: 1257 *Lucernensis parochia*² – Leutpriesterei: 1234 *plebania in eadem (= Lucernensis) ecclesia*³ – Leutpriester: 1178 *W. de Chriens primus legitimus plebanus*⁴

Pfarrsprengel Gemarkung der Stadt Luzern

Ursprüngliches Patrozinium 1324 [*St. Peter und Pauls kilchen*]⁴ – 1376 [*die capelle in der stat ze Luzern gelegen, genemmet sant Peters capelle*]⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): nicht erwähnt – 1371 (Bischof): Die *Cappella* wird als *filia* der Klosterkirche Luzern erwähnt. Keine Taxation⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes Trotzdem der Gottesdienst für das Volk 1178 von der Stiftskirche weitgehend in die Peterskapelle zu Luzern verlegt wurde, blieb letztere von der ersteren völlig abhängig. 1400 wurden urkundlich die gegenseitigen Rechte und Pflichten des klösterlichen Kustos und des Plebans von Luzern in Luzern, Ebikon und Littau festgehalten.⁷ Erst in nach-reformatorischer Zeit lockerte das nunmehrige Chorherrenstift die Zügel gegenüber dem Leutpriester der Peterskapelle: 1568 gestattete der Bischof von Konstanz die Errichtung eines Taufsteins und die Aufbewahrung des heiligen Öles in der Peterskapelle. 1573 setzte der Rat noch einen stadtsässigen Helfer zur Unterstützung des Leutpriesters ein.⁸

¹ QW I/1 Nr 163.

² QW I/1 Nr 808.

³ Gfrd 3, 223 Nr 8.⁴ Gfrd 52, 230 Nr 236.⁵ Gfrd 75, 107 (Satzungen des Rates).⁶ FDA 5, 82.⁷ Gfrd 20, 203ff. Nr 87.⁸ Gfrd 3, 224 Anmerkung 1.

MALTERS

Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: [Zweite Hälfte 9. Jahrhundert in *Maltrensi marcha*]¹, 1238 in *villa Malters*² – Kirche: 1227 *ecclesia Malters*³ – Pfarrei: 1257 in *Malters parochia*⁴ – Rector/Leutpriester: 1244 *vicarius de Maltirs*⁵, 1255 *plebanus in Malters*⁶

Pfarrsprengel Die Gemarkungen Malters und Schwarzenberg (ohne die Mulde Scharmis/Gaß) und die ehemalige Gemarkung Schachen (Werthenstein)

Ursprüngliches Patrozinium [1107]⁷, 1501⁷ und 1504⁸ S. Martinus

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 30 Pfund = 12 Mark Silber⁹ – 1306 (Herrschaft Österreich): *dū giltet über den pfaffen wol uff 16 marchas silbers*¹⁰ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation.¹¹

Zur Geschichte des Kirchensatzes¹² Die Kirche Malters war eine Pertinenz des Meierhofs Malters. Der Kern dieses grundherrlichen Komplexes gelangte in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts an das Benediktinerkloster Luzern und geriet mit diesem vor 1135 unter die Oberhoheit des Benediktinerklosters Murbach. Die 1227 erstmals ausdrücklich erwähnte Kirche Malters gehört zu den Frühkirchen des Raumes von Luzern. 1291 verkaufte das Kloster Murbach mit der murbach-luzernischen Herrschaft Luzern auch den Meierhof Malters an Österreich. Österreich wurde somit Patronatsherr der Kirche Malters. 1333 verpfändeten die Herzoge von Österreich die Herrschaft Malters – zweifellos mit dem Kirchensatz – an ihren obersten Schreiber, Heinrich von Freienbach, Pfarrer zu Wien. Auf dem Erbweg gelangte dieses Pfand über die von Iberg an die von Moos und schließlich an Hans von Mantzen. Letzterer verkaufte 1477 die Rechte in Malters – vermutlich mit dem Kirchensatz – an die Stadt Luzern.

¹ QW I/1 Nr 9 Zif. 3.² QW I/1 Nr 392.³ Font. Rer. Bern. 2 Nr 69.⁴ QW I/1 Nr 808.⁵ QW I/1 Nr 477.⁶ Font. Rer. Bern. 2 Nr 377.⁷ Hecker, S. 71. Gfrd 44, 23f.⁸ Gfrd 26, 340 Nr 15.⁹ FDA 1, 231.¹⁰ QSG 14, 204.¹¹ FDA 5, 83.¹² Vgl. Segesser I, S. 479ff.

MARBACH

Dekanat Lützelflüh (Archidiakonat Burgund), Karte 18

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1306 *Marpach*¹ – Kirche: 1375 *cappella ze Marpach*², 1524 *ein nuwe pfarrlichen daselbs zu Marpach*³ – Rector/Leutpriester: 1524 *einen eignen priester (pfarrer und kilchern) haben*³

Pfarrsprengel Die Gemarkungen Marbach (ohne nach Escholzmatt kirchgenössige Teile) und Schangnau BE

Ursprüngliches Patrozinium 1401 S. Nicolaus⁴

Taxation der Einkünfte 1524 (Pfarreigründung) rund 50 Pfund

Zur Geschichte des Kirchensatzes Marbach und Schangnau bildeten seit alters einen Bestandteil der Pfarrei Trub, die ursprünglich zum Herrschaftsbereich der Freien von Wolhusen gehört hatte. In Marbach entstand schon früh – geraume Zeit vor 1375 – eine Kapelle, die allerdings erst 1401 geweiht wurde.⁴ Gemäß Vertrag zwischen den Ständen Bern und Luzern – Bern erhob ebenfalls Anspruch auf die Kirchhöre Trub – wurde die Kapelle 1524 zur Pfarrkirche erhoben. Die Patronatsrechte wurden vom Kloster Trub ausgeübt. Die neue Pfarrei umfaßte die Gemarkungen Marbach und Schangnau (Pfarrei Trub) und die Höfe Niderlugen (Pfarrei Langnau) und Schärilig (Pfarrei Lauperswil). Nach der Reformation ging das bernische Schangnau eigene Wege.

¹ QSG 14, 192.

² Font. Rer. Bern. 9 Nr 973.

³ Gfrd 30, 115 ff. Nr 3.

⁴ Gfrd 5, 273 Nr 43.

MARIAZELL/WILE

Filiale von Sursee, Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1236 *Wilere*¹, 1275 *Celle*², 1371 *Cellacappel*³ – Kirche: 1371 *ecclesia Surse cum capellis, videlicet Cellacappel*³, 1379 *Cappell in der Zello*⁴ – Rector/Leutpriester⁵: 1357 *kirchherr in Cell*⁶

Pfarrsprengel Weiler Wile (heute Mariazell) bei Sursee

Ursprüngliches Patrozinium 1498 S. Maria⁷

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 6 Pfund = 2²/₃ Mark Silber² – 1371 (Bischof): Keine Angaben über die Taxation³

Zur Geschichte des Kirchensatzes Eigentümer des Kirchensatzes der Kapelle Mariazell war während der ganzen Untersuchungszeit das Kloster Einsiedeln.

¹ QW I/1 Nr 377.

² FDA 1, 242.

³ FDA 5, 84.

⁴ Gfrd 18, 175 Nr 4.

⁵ 1275 wurde die Kapelle vom Pleban zu Geiß betreut (siehe Anmerkung 2).

⁶ Regesta episc. Constant. II Nr 5279.

⁷ Hecker, S. 24.

MEGGEN

Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1226 *Meken*¹ – Kirche: 1275 *ecclesia*² – Rector/Leutpriester: 1226 *plebanus*¹

Pfarrsprengel Gemarkung Meggen

Ursprüngliches Patrozinium 1418 S. Gallus et S. Maria Magdalena³

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 25 Pfund = 10 Mark Silber³ – 1306 (Herrschaft Österreich): *dù (= die kilchen) giltet über den pfaffen wol uf 4 marchas*⁴ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁵

Zur Geschichte des Kirchensatzes Der Kirchensatz Meggen war offenbar Zubehörde der Vogtei Meggen, welche die Grafen von Habsburg 1259 vom Kloster Murbach zu Lehen trugen. Zwischen 1259 und 1291 dürfte die Vogtei Meggen mit dem Kirchensatz in das volle Eigentum Österreichs übergegangen sein. Diese Rechte gelangten wohl als Pfand an die Hunwile zu Luzern und wurden durch diese 1406 an die Stadt Luzern abgetreten.

¹ QW I/1 Nr 294.

² FDA 1, 231.

³ Hecker, S. 95.

⁴ QSG 14, 211.

⁵ FDA 5, 83.

MEIERSKAPPEL

Filiale der Kirche Cham, Dekanat Cham, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: [um 1160 *liberi censarii ... de Cappell*]¹ – Kirche: 1371 *capella in Cappell*² – Pfarrei: 1314 *in parrochia Kapella*³

Pfarrsprengel Gemarkung Meierskappel

Ursprüngliches Patrozinium 1447 S. Maria⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): nicht erwähnt – 1371 (Bischof): *Cham cum filiabus videlicet capella in suburbio Cham et in Capell*. Keine Angabe über die Taxation² – 1508 (Bischof): *capellania in Meyerscapell 2 lib.* (Einkünfte = 40 Pfund), *adjutor ibidem 10 sol.* (Einkünfte = 10 Pfund)⁵

Zur Geschichte des Kirchensatzes⁶ Die Kapelle zu Meierskappel hat der Ortschaft den Namen gegeben, sie muß daher schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts vorhanden gewesen sein. Wie spätere Quellen eindeutig bezeugen, war diese Kapelle eine Filiale der Pfarrkirche Cham und teilte deren Geschicke, gehörte daher vor der Reformation zum Dekanat Cham/Bremgarten. 858 schenkte König Ludwig der Deutsche seinen Hof Cham u.a. *cum ecclesiis* an die Fraumünsterabtei Zürich.⁷ Die Kapelle «Meierskappel» dürfte damals noch nicht existiert haben. 1244 trat die Äbtissin des Fraumünsters den Kirchensatz Cham, zu dem damals seit über 100 Jahren das kleine Gotteshaus Meierskappel gehörte, tauschweise an den Bischof von Konstanz ab.⁸ 1271 ver-

tauschte der Bischof von Konstanz diese für ihn entlegene Pfarrei an die Großmünsterpropstei Zürich.⁹ 1477 verkaufte die Großmünsterpropstei *unsern hoff und widem zu Châm, daryn dann der kilchensatz der lütkilchen daselbs gehört; die capplanye Sant Andres, die kilchen ze Meyerscappel, . . .* an die Stadt Zug.¹⁰

Unterdessen hatte sich die Kapellengenossenschaft Meierskappel emanzipiert. 1470 erlangte diese Genossenschaft eine schiedsgerichtliche Ausscheidung der Pfarreigrenzen zwischen den Kirchspielen Risch und Meierskappel.¹¹ 1472 gestattete ihr die Großmünsterpropstei, eine Kaplaneipfründe zu errichten.¹² Die bischöfliche Bestätigung erfolgte 1480. Meierskappel blieb jedoch der Pfarrkirche Cham und damit dem Dekanat Cham/Bremgarten unterstellt.

¹ QSG 3 III, 79.

² FDA 5, 81.

³ QW II/3, 61.

⁴ Hecker, S. 19.

⁵ FDA 35, 106.

⁶ Vgl. Gfrd 56, 5ff. (Konrad Lütolf, Geschichte von Meierskappel).

⁷ UB Zürich I Nr 68.

⁸ QW I/1 Nr 475.

⁹ QW I/1 Nr 1070.

¹⁰ Zuger UB I Nr 1215.

¹¹ Zuger UB I Nr 1125.

¹² Gfrd 56, 48ff.

MENZNAU

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1185 *curia de Menzenowa*¹ – Kirche: 1245 *ecclesia*² – Pfarrei: 1271 *parrochia Mentznowo*³ – Rector/Leutpriester: 1245 *plebanus vel vicarius*²

Pfarrsprengel Gemarkung Menznau, ohne das Gebiet der Pfarrei Geiß und ohne einige Höfe auf dem Menzberg (Pfarrei Willisau)

Ursprüngliches Patrozinium 1245 *ecclesia sancti Johannis in Menzenowe*²

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 60 Pfund Zofinger = 24 Mark Silber⁴ – 1371 (Bischof): (mit Filiale Hasle) 30 Mark Silber⁵ – 1379 (Bischof): 30 Mark Silber⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes Um 1100 schenkte der Lausanner Bischof Cuno von Fenis, aus dem Vorfahrengeschlecht der Grafen von Neuenburg, dem von ihm gestifteten Benediktinerkloster St. Johannsen in Erlach den bedeutenden Meierhofkomplex Menznau.⁷ Diesem Hof war im 12. und frühen 13. Jahrhundert keine Kirche angeschlossen.⁷ Menznau gehörte zweifellos ursprünglich zur Großpfarrei Willisau und dürfte von den Rechtsvorgängern der um die Mitte des 13. Jahrhunderts im Raum Willisau auftauchenden Freiherren von Hasenburg – nicht von den Grafen von Neuenburg – als selbständige Pfarrei abgetrennt worden sein. Noch 1245 stand die Kirche Menznau offenbar in en-

gem Kontakt mit derjenigen von Willisau: Mit Einwilligung seiner Söhne schenkte Walther von Hasenburg einen kleinen Zins vom Allodialgut in Buwil an die Kirche Menznau.² 1302 verfügte der *incuratus* von Menznau über die Hilfe eines *socius* (= Helfer)³, der möglicherweise Hasle im Entlebuch, Filiale von Menznau (siehe dort) betreute. In Menznau, wie im übrigen Amt Wolhusen, war mit der Kirche der bloße Twing und Bann (ohne das Niedergericht) verbunden. Dieses Rechtetpaket gelangte vor 1329 an die Deutschordenskommende Hitzkirch⁴ und blieb ihr bis zur Aufhebung erhalten.

¹ Font. Rer. Bern. 1 Nr 82.

² QW I/1, Nr 499. Gfrd 1, 29ff. Nr 2.

³ Font. Rer. Bern. 2 Nr 716.

⁴ FDA 1, 239.

⁵ FDA 5, 83.

⁶ Festgabe Büdinger (Thommen), S. 282.

⁷ Vgl. Font. Rer. Bern. 1 Nr 82 (1185); 2 Nr 21 (1221). In beiden Papsturkunden für das Kloster Erlach werden jeweils die Kirchen eindeutig erwähnt. Bei Menznau fehlt jeglicher Hinweis auf eine Kirche.

⁸ Gfrd 22, 221.

⁹ F. R. Wey, Die Deutschordens-Kommende Hitzkirch, Luzern 1923, S. 103.

NEUDORF

Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: Ende 9. Jahrhundert *Niwidorf*, *Niudorf*¹ – Kirche: 1036 *Nudorf cum ecclesia et omnibus appendiciis eius*², 1045 *ecclesia in Niudorf cum curte et appendiciis*³ – Pfarrei: 1255 *in parochia Nudorf*⁴ – Rector/Leutpriester: 1282 *ein priester von Nudorf*⁵

Pfarrsprengel Gemarkung Neudorf, Teile der Gemarkung Gunzwil südlich von Beromünster und ein schmaler Streifen der Gemarkung Herlisberg

Ursprüngliches Patrozinium 1486 S. Agatha⁶

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation (die Steuer wurde durch den Stiftspropst von Beromünster geleistet)⁷ – 1306 (Herrschaft Österreich): *Si (= die Herrschaft) lihet die kilchen, dū giltet 16 marchas ubern pffaffen*⁸ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁹

Zur Geschichte des Kirchensatzes⁶ Der Kirchensatz Neudorf gehörte zur Frühausstattung des Chorherrenstifts Beromünster, wurde diesem Gotteshaus jedoch zwischen 1045 und 1173 zweifellos durch die Grafen von Lenzburg entfremdet. 1173 ist im Schirmbrief Kaiser Friedrichs I. für Beromünster von der Kirche Neudorf nicht mehr die Rede.¹⁰ Über die Staufer und Kiburger gelangte der Kirchensatz an die Habsburger.⁸ 1365 gab Herzog Rudolf IV. von Österreich den Kirchensatz zu Neudorf an das Stift zurück.¹¹ 1400/06 wurde die Kirche Neudorf dem Stift Beromünster inkorporiert.¹²

¹ QW II/2, 249.

² Merz, Lenzburg, S. 4* Nr 1.

³ Merz, Lenzburg, S. 5* Nr 2.

⁴ QW I/1 Nr 748.

⁵ QW I/1 Nr 1364.

⁶ Estermann, Neudorf, S. 37, 70, 90.

⁷ FDA 1, 234.

⁸ QSG 14, 229f.

⁹ FDA 5, 82.

¹⁰ Merz, Lenzburg, S. 7* Nr 3.

¹¹ Gfrd 22, 20ff. Nr 3.

¹² Estermann, Ruralkapitel Hochdorf, S. 61f.

NEUENKIRCH

Filiale von Sursee, Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1256 *Nova Ecclesia*¹, 1259 *Nuwenkilch*² – Kirche: 1275 *ecclesia*³ – Pfarrei: 1314 *parrochia Nüwenkilch*⁴ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*⁵

Pfarrsprengel Gemarkung Neuenkirch ohne den ausgedehnten Nordostteil (Pfarrei Kirchbühl/Sempach)

Ursprüngliches Patrozinium 1282 ... *sol beliben der kilchun* (Neuenkirch) *und sant Ulrich, der da huswirt ist.*⁶

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 13 Pfund Basler = 5¹/₆ Mark Silber⁸ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die *Nova Ecclesia* war eine zehntenlose Kirche, Gründung der Herren von Küßnach oder ihrer Rechtsvorfahren im Südteil der Großpfarrei Sursee für ihre Grundholden und Vogtleute. Rechtlich blieb diese Filiale weiterhin Bestandteil der Großpfarrei. Noch 1497 betonte der Abt des Klosters Muri, Inhaber der Kirche Sursee, gegenüber den Kirchenossen von Neuenkirch, die ihn als Zehntherrn um einen Beitrag an die Baukosten der Kirche angingen, daß *die von Nüwenkilch pfärrlich* nach Sursee gehörten.⁷

1282 vergabten Ritter Johans von Küßnach und seine Kinder *die kilchun von Nuwenkilch bi Sempach*, altes Erbgut, den bereits bei Neuenkirch ansässigen Magdalenenschwestern oder Reuerinnen zur Errichtung einer Samnung.⁸ Die Schenkung wurde 1282/83 von den geistlichen Oberen bestätigt.⁸

¹ QW I/1 Nr 792.

² QW I/1 Nr 845.

³ FDA 1, 242.

⁴ QW II/3, 60.

⁵ QW I/1 Nr 1364. Gfrd 5, 159ff. Nr 2.

⁶ FDA 5, 82.

⁷ StAG Urk. Muri 590. Seit vor 1420 ließ allerdings der jeweilige Abt von Muri dem Pfarrer von Neuenkirch 12 Malter Getreide aus dem Zehnten zu Neuenkirch zukommen (vgl. StLU Ratsprot. III 67v).

⁸ QW I/1 Nrn 1371 und 1417. Gfrd 5, 161ff. Nrn 3–5.

NOTTWIL

Filiale von Sursee, Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1217/22 *Nottewile*¹ – Kirche: 1275 *capella in Otwile*², 1371 *ecclesia Surse cum capellis, videlicet ... Notwil*³

Pfarrsprengel Gemarkung Nottwil, nach Westen (Buttisholz) und Südwesten (Ruswil) die Grenzen überschreitend.

Ursprüngliches Patrozinium 1441 *gan Notwil unßer liben frowen*⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 3 Pfund 8 Schilling = 1²/₅ Mark Silber² – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation³

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die am frühesten erkennbaren Eigentümer der zehntenlosen Kapelle Nottwil waren die Freiherren von Gösigen. 1322 schenkte Konrad von Gösigen, Propst des Chorherrenstifts Schönenwerd, die vermutlich ursprünglich nur für die Gösiger Grundholden bestimmte Kapelle Nottwil mit Zubehörden an sein Chorherrenstift, und zwar an den Altar des heiligen Johannes. 1323 verzichteten Konrads Neffen auf ihre Rechte an der *kapelle zu Notwyl, die gelegen ist in dem kirchspiele zu Sursee*.⁵ 1461 verkaufte das Stift Schönenwerd u. a. diese Kapelle mit Zubehörden und mit dem Twing an die Kaplanei des Unser-Frauen-Altars in der Pfarrkirche Ruswil.⁶ Schon 1494 verkauften die Verantwortlichen für diese Kaplanei alle zur Kapelle Nottwil gehörenden Rechte und Einkünfte an die Pfleger dieser Kapelle zuhanden der Kaplanei zu Nottwil.⁷ Im 17. Jahrhundert bemühten sich die Kirchengenossen von Nottwil um eine selbständige Pfarrei, erhielten jedoch vom Kloster Muri (Patronatsherr der Kirche Sursee) 1678 nur eine sehr unselbständige Kaplanei⁸, 1694 jedoch den Status einer Kuratkaplanei mit Tauf- und Beerdigungsrecht.⁹

¹ QW II/2, 49.

² FDA 1, 242.

³ FDA 5, 84.

⁴ Gfrd 20, 39 Nr 4.

⁵ QW I/2 Nrn 1120, 1127 und 1149. Solothurner Wochenblatt 1821, 398 ff.

⁶ Gfrd 20, 41 ff. Nr 6.

⁷ Gfrd 20, 44 ff. Nr 7.

⁸ Gfrd 20, 48 ff. Nr 11.

⁹ Gfrd 20, 52 ff. Nr 12.

OBERKIRCH

Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1252 *Obrenkilchen*¹ – Kirche: 1036 *in Surse idest ecclesia superior*², 1275 *ecclesia*³ – Rector/Leutpriester: 1252 *plebanus in Obrenkilchen*¹

Pfarrsprengel Dieser Sprengel setzte sich aus drei getrennten Stücken zusammen: 1. Häusergruppe Oberkirch und Raum südlich davon, exklusive

St. Margreten–Iflikon (rund ein Drittel der heutigen Gemarkung Oberkirch). – 2. Südöstliche Hälfte der Gemarkung Schenkon mit angrenzenden Teilen der Gemarkung Gunzwil. – 3. Östliche Hälfte der Gemarkung Geuensee.

Ursprüngliches Patrozinium Um 1278/80 Maria⁴, 1472 *unser Fröw ze Oberkilch*⁵ – 1632 S. Pancratius⁶

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 20 Mark Silber⁷ – 1306 (Herrschaft Österreich): *Dü herschaft licher öch die kirch, dü gillet über den pfaffen 16 marchas silber*⁷ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁸

Zur Geschichte des Kirchensatzes⁹ Resultat der archäologischen Grabung in der abgebrochenen alten Kirche Oberkirch ist die Erkenntnis, daß die ältesten Fundamente der *ecclesia superior* in der Großpfarre Sursee in das 9. Jahrhundert zu setzen sind. Angesichts des in die Pfarrei Sursee «hineingebedeten», seltsam zerstückelten Pfarreiterritoriums ist die Stiftung dieser *ecclesia superior* und die Aussprengelung ihres Pfarreiterritoriums aus dem größeren Verband als Vorgang innerhalb der Sippe der unbekanntenen Eigenkirchenherren des Gotteshauses «Sursee» (Landzunge bei Mariazell?) zu betrachten. Beide Kirchen tauchen im früheren 11. Jahrhundert im Zusammenhang mit den Vorgängern der Grafen von Lenzburg auf. 1036 ist die *ecclesia superior* Amtsgut des lenzburgischen Vogts des Stifts Beromünster.³ Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg fiel die Kirche Oberkirch an die Grafen von Kiburg. 1252 war ein Herr von Liebenberg, Vertreter eines kiburgischen Ministerialengeschlechts (Schenken), Pleban in Oberkirch.¹ Mit der Kiburger Erbschaft dürfte dieser Kirchensatz 1273 an das Haus Habsburg gekommen sein.¹⁰ 1374 gewährten die Herzoge von Österreich dem Bischof von Brixen, Johannes Schultheiß von Lenzburg, und seinen Verwandten das Recht, u. a. die Pfarrkirche Oberkirch noch einmal zu besetzen.¹¹ 1376 vergaben die gleichen Herzoge *den kilchensatz und die lehenschaft der kilchen ze Oberkirch* an das von den Guglern verwüstete Kloster St. Urban.¹² 1383 bestätigte der Bischof von Konstanz diese Schenkung und inkorporierte die Pfarrei Oberkirch dem Kloster.¹³ Oberkirch blieb in der Folge Teil der Vermögensmasse St. Urbans.

¹ UB Zürich 2 Nr 851/852.

² Merz, Lenzburg, S. 4* Nr 1 (noch nicht Ortsname).

³ FDA 1, 241.

⁴ QW I/1 Nr 305 (Vidimus): Siegel Diethelms, des Dekans von Oberkirch.

⁵ StAG 6053.

⁶ Hecker, S. 67f.

⁷ QSG 14, 231.

⁸ FDA 5, 84.

⁹ Vgl. Gfrd 22, 56ff. (Joseph Bölsterli, Oberkirch, Pfarrei im Landkapitel Sursee).

¹⁰ QW I/1 Nr 1092. Vgl. QSG 14, 231.

¹¹ Thommen II Nr 26.

¹² Gfrd 16, 35 Nr 2.

¹³ Gfrd 16, 36 Anmerkung 1.

OBERROT/ROT

Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1275 *Rota*¹ – Kirche: 1346 *satz der kilchen ze Rot*² – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*¹

Pfarrsprengel Der Pfarrsprengel beschränkte sich auf den Kirchhof zu Oberrot.

Ursprüngliches Patrozinium Glockeninschrift 1398 S. Gallus (S. Crallus!)³

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 7 Pfund Basler = 2⁴/₅ Mark Silber¹ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁴

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Kirche Oberrot war eine grundherrliche Stiftung auf schmäler Basis der Freiherren von Kapfenberg – vermutlich ein Nebenzweig der Freiherren von Alt-Wolhusen. Die Freien von Kapfenberg vergaben diesen kleinen Kirchensatz wohl um 1200 zur Sühne für Schädigungen an das Kloster Trub. 1346 schenkte Trub mit den sechs Schuppen des *kilchhofs von Rot* und einer weiteren Schuppe daselbst diesen Kirchensatz an den Marienaltar in der Kirche zu Großwangen.²

¹ FDA 1, 242.

² Font. Rer. Bern. 7 Nr 155.

³ Hecker, S. 96f.

⁴ FDA 5, 84.

PFAFFNAU

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: Ende 9. Jahrhundert *Fafanhaa*, *Fafana*¹, 1173 *Phafena*² – Kirche: 1285 Kirche von *Phafena*³ – Pfarrei: 1349 *kilcheri ze Phafenach*⁴ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*⁵

Pfarrsprengel Gemarkungen Pfaffnau, Roggliswil und Balzenwil (AG Gde. Murgenthal)

Ursprüngliches Patrozinium um 1400 S. Vincentius⁶

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 52 Pfund = 20⁴/₅ Mark Silber⁵ – 1371 (Bischof): 16 Mark Silber⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes Über die den Kirchensatz Pfaffnau betreffenden frühen Eigentumsverhältnisse sind wir nicht orientiert. Um 1340 scheint Benignosa von Teitingen, Gattin Heinrichs von Pfaffnach, den Zehnten zu Pfaffnau an das Kloster St. Urban vertauscht zu haben.⁸ Der Kirchensatz Pfaffnau dürfte Lehenbesitz der Herren von Pfaffnach, Hauptgrundherren in Pfaffnau, gewesen sein. Urkundlichen Bericht über dieses Recht erhalten wir erst 1416, als sich die Grafen Otto von Tierstein und Hans von Falkenstein um die Lehenrechte am *kilchensatz ze Phafnach* und am *leyenzehend ze Baltzenwil* stritten.⁹ 1428 schenkten Junker Rudolf von Erlach, Burger zu Bern, und seine Gemahlin Elisabeth von Heidegg *nostram advocatiam temporalem necnon*

nostrum ius patronatus cum iure presentandi quod habuimus in ecclesia vulgariter dicta Pfaffnach an das Kloster St. Urban.¹⁰

Um 1195 wurde das nachmalige Zisterzienserkloster St. Urban in die Nordwestecke der Pfarrei Pfaffnau verlegt.

¹ QW II/2, 249.

² Merz, Lenzburg, S. 7* Nr 3.

³ QW I/1 Nr 1455.

⁴ Gfrd 5, 257 Nr 32.

⁵ FDA 1, 238.

⁶ Hecker, S. 63.

⁷ FDA 5, 83.

⁸ QW I/3 Nr 339.

⁹ AU X Stift Zofingen Nr 286.

¹⁰ Gfrd 5, 287f. Nr 49.

PFEFFIKON

Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1045 *Faffinchoven*¹, 1173 *Phafinchon*² – Kirche: 1045 *ecclesia in Faffinchoven quarte parte excepta*³, 1173 *ecclesia Phafinchon cum decimis et curia et omnibus appendiciis*⁴ – Pfarrei: 1255 *parrochia Pfeffinchon*⁵ – Rector/Leutpriester: 1234 *plebanus de Pheffinkon*⁴

Pfarrsprengel Der Pfarrsprengel lag in den heutigen Kantonen Luzern und Aargau. Luzern: Gemarkung Pfeffikon, Gebiet von Mullwil–Niederwetzwil (Rickenbach), Gebiet von Maihusen–Witwil (Gunzwil). Aargau: Gemarkungen Reinach, Menziken, Burg, Gontenschwil, Beinwil, Leimbach.

Ursprüngliches Patrozinium 1541 S. Mauritius⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation (Die Steuer wurde zusammen mit derjenigen anderer Kirchen vom Stiftspropst zu Schönenwerd geleistet)⁶ – 1324 (Zehnteinnahmen): 50 Mark Silber⁷ – 1338 (Zehnteinnahmen): 62 Mark Silber⁸ – 1371 (Bischof): Keine Angaben über die Taxation⁹

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die aar-gauischen Rechtsverfahren der späteren Grafen von Lenzburg scheinen aus «taktischen» Gründen – ihr Ursitz lag vermutlich im Bereich von Reinach-Pfeffikon – die Pfarrei Pfeffikon nicht zur Grundausrüstung ihrer Nekropole Stift Beromünster verwendet zu haben. Die Aussprengelung der Stephanspfarre Beromünster aus der Großpfarre Pfeffikon dürfte ihnen genügt haben. Mit der Verlegung des zentralen Sitzes nach Lenz (Lenzburg) verlor Pfeffikon für das Geschlecht die ehemalige Bedeutung und wurde vor 1045 an das Chorherrenstift Beromünster vergabt (ohne die bischöfliche Quart).¹ 1250 trat der Bischof von Konstanz tauschweise die Quart u. a. in der Pfarrei Pfeffikon an Beromünster ab.¹⁰ 1346 wurde die Pfarrei Pfeffikon dem Stift inkorporiert.¹¹ 1528 wurden die neugläubig gewordenen, im Staat Bern gelegenen Teile der Pfarrei Pfeffikon abgetrennt und selbstständig.

In der Pfarrei Pfeffikon befanden sich seit alters zwei Filialen: Die Kapelle/Kirche in Gontenschwil AG (S. Jacobus)^{1,2} und die Kapelle zu Beinwil AG (S. Martinus). Die Filiale Gontenschwil wurde vom Kaplan des Marienaltars in der Kirche Pfeffikon versehen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts drängten die Kirchenossen von Gontenschwil darauf, daß ein Priester im Dorf Wohnsitz nehme und so die Pfarrei verselbständigt werde. 1488 wurde das Verlangen der Gontenschwiler zum Teil erfüllt. Der Pfeffikoner Marienkaplan zog nach Gontenschwil, behielt jedoch eine Reihe von Verpflichtungen in Pfeffikon bei; an den hohen Feiertagen hatten die Gontenschwiler weiterhin die Pfarrkirche von Pfeffikon zu besuchen. Die Gontenschwiler wehrten sich weiter für ihre Unabhängigkeit. 1498 wurde tatsächlich eine de facto-Trennung der beiden Pfarreien vorgenommen, de iure blieb jedoch Gontenschwil Pfeffikon unterstellt.¹³ – Die Martinskapelle Beinwil erlangte nie irgendwelche Selbständigkeit.

¹ Merz, Lenzburg, S. 5* Nr 2.

² Merz, Lenzburg, S. 7* Nr 3.

³ QW I/1 Nr 748.

⁴ QW I/1 Nr 362.

⁵ Estermann, Pfäffikon, S. 33f. und 82f. 1491 wird als einer der Hauptfeiertage der Kirche Pfeffikon das Fest des heiligen Mauritius erwähnt.

⁶ FDA 1, 234.

⁷ QW II/1, 86f.

⁸ QW II/1, 111f.

⁹ FDA 5, 82.

¹⁰ QW I/1 Nr 635.

¹¹ QW I/3 Nr 665.

¹² Vgl. Estermann, Pfäffikon, S. 22ff.

¹³ Vgl. FDA 35, 96: Bischöfliches Registrum subsidii charitativi 1508: Pfeffikon 3 Pfund 4 Schilling, *capell. b. Marie virg. ibidem cum filia Guntenschwil* 2 Pfund 4 Schilling.

REIDEN

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1168 *de Reiden* (Personenname)¹ – Kirche: 1275 *ecclesia in Reiden*² – Pfarrei: 1271 *parrochia Reiden*³

Pfarrsprengel Die Gemarkungen Reiden und Wikon, der Gemeindeteil Mehelsecken (Langnau) und die Hälfte der Haushaltungen des Gemeindeteils Langnau (Langnau)⁴

Ursprüngliches Patrozinium S. Bartholomaeus⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): Keine Angabe der Taxation (eingeschlossen in dem auf 104 Mark Silber geschätzten Einkommen des Propstes des Stifts Zofingen)⁶ – 1371 (Bischof): 60 Mark Silber⁶ – 1379 (Bischof): 60 Mark Silber *incluso plebano*⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes Über die Frühzeit der Pfarrei Reiden wissen wir erstaunlicherweise nichts; erstaunlich, weil es sich um eine 60-Mark-Pfarrei, somit um eine alte Großpfarre handelt. Diese bedeutende Pfarrei ging mit der Gründung der Johanniterkommende Reiden (vor 1284⁸)

an den Johanniterorden über, bildete quasi das Kernstück der Kommende Reiden. Ob die ursprüngliche Pfarrkirche auf dem Kommendenhügel stand oder im Dorf lag, läßt sich heute nicht mehr entscheiden. Nach der Gründung der Kommende befand sich das Zentrum der Pfarrei im Dorf Reiden, war die Pfarreikirche Filiale der Johannes Baptista geweihten Ordenskirche. Zusätzlich gilt es zu bedenken, daß das Patrozinium St. Bartholomäus für eine Pfarrei dieser wirtschaftlichen Bedeutung nicht typisch ist.

¹ QW I/1 Nr 154.

² FDA 1, 238.

³ Font. Rer. Bern. 2 Nr 716.

⁴ Bei der Numerierung der Haushaltungen war jede «gerade» Haushaltung nach Reiden, jede «ungerade» nach Richenthal pfarrpflichtig (StLU 29/186).

⁵ Hecker, S. 57.

⁶ FDA 5, 83.

⁷ Festgabe Büdinger (Thommen), S. 282.

⁸ Die Johanniterkommende Reiden war ursprünglich mit derjenigen von Thunstetten verbunden. 1284 siegelt der Komtur Degenhard von Thunstetten und Reiden (Font. Rer. Bern. 3 Nr. 388).

RICHENTHAL

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1036 *Richentale*¹, 1045 *Richintala*² – Kirche: 1036 *ecclesia*¹ – Pfarrei: 1255 *parrochia Richendal*³ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*⁴

Pfarrsprengel Gemarkung Richenthal und die Hälfte der Haushaltungen des Gemeindeteils Langnau (Langnau)⁵

Ursprüngliches Patrozinium S. Caecilia⁶

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 40 Pfund = 16 Mark Silber⁴ – 1371 (Bischof): 16 Mark Silber⁷ – 1379 (Bischof): 16 Mark Silber⁸

Zur Geschichte des Kirchensatzes Der Kirchensatz Richenthal muß vor 1036 Eigen des Chorherrenstifts Beromünster geworden sein, wird er ihm doch durch Graf Udalrich bestätigt.¹ Dabei blieb es. 1346 wurde die Kirche Richenthal dem Stift inkorporiert.⁹

¹ Merz, Lenzburg, S. 4* Nr 1.

² Merz, Lenzburg, S. 6* Nr 2.

³ QW I/1 Nr 748.

⁴ FDA 1, 238.

⁵ Siehe unter Reiden Anmerkung 4.

⁶ Hecker, S. 66.

⁷ FDA 5, 83.

⁸ Festgabe Büdinger (Thommen), S. 282.

⁹ UB Beromünster II Nr 477.

RICKENBACH

Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1230/31 *Richenbach*¹ – Kirche: 1230/31 *in ecclesia Richenbach*¹ – Rector/Leutpriester: 1245 *plebanus in Richinbach*²

Pfarrsprengel Osthälfte der Gemarkung Rickenbach und Nordwestteil der Gemarkung Gunzwil

Ursprüngliches Patrozinium 1406³, 1417⁴ S. Margaretha

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): Keine klaren Angaben über die Taxation⁵ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁶ – 1508 (Bischof): 60 Pfund⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes⁸ Die Pfarrkirche Rickenbach liegt im Dorf Rickenbach, dem Zentrum der geschlossenen Niedergerichtsherrschaft der Herren von Rinach hinter dem Sterenberg. Es ist daher durchaus wahrscheinlich, daß diese Kirche auf eine Stiftung der Rechtsvorfahren der Rinacher zurückgeht. Auffallend ist allerdings, daß die Pfarrei Rickenbach nicht dem Dekanat Aesch/Hochdorf, sondern dem Dekanat Oberkirch/Sursee angehörte. Dies läßt auf starken grundherrlichen Einfluß aus dem Suhrental schließen. Bis weit in das Spätmittelalter hinein sind wir leider über die Eigentümer des Kirchensatzes nicht orientiert. Der Kirchensatz taucht gegen Ende des 14. Jahrhunderts plötzlich im Eigentum der von Hentschikon, Eigenleute der Herren von Rinach, auf. Hans von Hentschikon verkaufte diesen Kirchensatz an Henman von Grünenberg. 1400 vergabte der Grünenberger Widemhof, Kirchensatz und Kirche Rickenbach an das Stift Beromünster (1401 inkorporiert.)

¹ QW I/1 Nr 326.

² QW I/1 Nr 500.

³ Estermann, Rickenbach, S. 34.

⁴ Hecker, S. 86.

⁵ FDA 1, 238.

⁶ FDA 5, 84.

⁷ FDA 35, 94.

⁸ Vgl. Estermann, Rickenbach.

RÖMERSWIL

Dekanat Aesch, Karte 19

Überlegungen zum Ortsnamen Das *Reginfrideswiler* des 12. Jahrhunderts wird in fast allen Untersuchungen mit Rifferswil ZH oder sogar mit Retschwil LU identifiziert. Dazu wäre folgendes zu bemerken: Rifferswil ZH wird in den Urkunden seit 1179 stets *Rifferswilare*/*Riferswilere*/*Riferswile* genannt.¹ In den allerdings nur in Abschrift des 14. Jahrhunderts vorliegenden Acta Murensia von 1160 wird klar zwischen *Regenfridswile*/*Reinfridswil*² einerseits und *Rifriswil*³ andererseits unterschieden. – Retschwil LU erscheint erst spät als *Reschinwile* (1232)⁴ und nachher als *Richartzwile* (1295, 1306, 1310, 1324,

1331, 1346/47, 1348)⁵, wobei nicht ganz klar ist, ob *Reschinwile* und *Richartzwile* identisch sind. In Retschwil befand sich im Mittelalter weder eine Kirche (12. Jahrhundert) noch eine Kapelle.⁶ – In dem *Reginfrideswiler* des beginnenden 12. Jahrhunderts verfügte das Kloster Allerheiligen/Schaffhausen im Zusammenhang mit dem Dinghof Nunnwil über einen Achtel der Kirchefneinkünfte.⁷ Zwar verschwinden diese Einkünfte später wieder⁸, doch läßt sich bei dieser Kirche am ehesten an Römerswil denken.⁹ – Im späteren 12. Jahrhundert entstanden die Acta Murensia (1160), Gründungsgeschichte und älteste urbarartige Aufzeichnung des Klosters Muri. Gemäß diesen Aufzeichnungen besaß das Kloster Muri Güter und ebenfalls einen Anteil an den Kircheneinkünften (Zehnt) zu *Regenfridswile/Reinfridswile*.² Daß es sich hier ebenfalls um Römerswil handeln muß, zeigt die Tatsache, daß das Kloster Muri noch im 13./14. Jahrhundert über Güter¹⁰ und über einen Zwölftel des Zehnten in Römerswil verfügte.

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: Anfang 12. Jahrhundert [*Reginfrideswiler*]¹², um 1160 [*Regenfridswile/Reinfridswile*]¹³, 1179 *Reinfridswilare*¹⁴, 1270 *Remerswil*¹⁵, 1279 *Remirswile*¹⁶ – Kirche: Anfang 12. Jahrhundert [*den achten thail der kilchen*]¹², um 1160 [*decima in ecclesia*]¹³, 1179 *duodecimam partem decimarum*¹⁴ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*¹⁷, 1299 *der lüpriester von Remerswile*¹⁸

Pfarrsprengel Südwestteil der Gemarkung Römerswil, Teile der Osthälfte der Gemarkung Hildisrieden (ohne Traselingen-Omelingen), Nordwestteil der Gemarkung Rain, Nordwestspitze der Gemarkung Rothenburg (ohne Gossenrain)¹⁹
Ursprüngliches Patrozinium 1509 (Weihe der neuen Kirche): SS. Bartholomaeus et Stephanus, möglicherweise ursprünglich: S. Stephanus²⁰

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 64 Pfund = 25½ Mark Silber²¹
– 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation²²

Zur Geschichte des Kirchensatzes Wir kennen die frühen Eigentümer des Kirchensatzes Römerswil nicht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß das in diesem Raum vorherrschende freibäuerliche Element an der Gründung dieser Kirche mitbeteiligt gewesen sein könnte. Im Verlaufe des 14. Jahrhunderts ist dieser Kirchensatz auf unbekannte Art an die Johanniterkommende Hohenrain übergegangen. Die Kommende Hohenrain blieb Eigentümerin dieses Kirchensatzes.

¹ UB Zürich 1 Nrn 334 und 340; 2 Nr 765; 3 Nrn 1039, 1102 usw.

² QSG 3 III, 27, 29, 87.

³ QSG 3 II, 77.

⁴ UB Beromünster I Nr 32.

⁵ QW I/3 Nr 799 (1348). QW II/1, 26 und 70 (1324), 121 und 200 (1346/47); II/2, 156 (1331); II/3, 359 (1295). QSG 14, 224 (1306). UB Beromünster I Nr 293 (1310).

⁶ Bei dem *Richenwile* der Urkunde von 1345 im Hallwil Archiv (StBE) handelt es sich nicht um Retschwil, viel eher um Reichenweiler im Elsaß. Die Urkunde ist nämlich mit dem *S(IGILLUM) VICARII IN RICHENWILR* besiegelt. Ein solcher Vikar hat zweifellos in Retschwil nie existiert. Die entsprechenden Thesen von Estermann, Nüscheler/Lütolf, Wey u. a. über eine Kirche und spätere Kapelle in Retschwil sind daher zu verwerfen.

⁷ QW II/1, 2.

⁸ In den Rödeln des Klosters Allerheiligen über den Dinghof Nunnwil von 1300 und 1331 (QW II/1, 1 ff.) nicht mehr erwähnt.

⁹ Diese Überlegung stellte schon Elisabeth Schudel, *Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, Schleithem* 1936, S. 85, an.

¹⁰ StAG 5002 (Einkünfteurbar des Klosters Muri aus der Zeit um 1380).

¹¹ StAG Urk. Muri 29 (QW I/1 Nr 1271) (1279). Gfrd 20, 317 Nr 19 (1344).

¹² QW II/1, 2.

¹³ QSG 3 II, 27, 29, 87.

¹⁴ QSG 3 III, 117

¹⁵ UB Beromünster I Nr 128.

¹⁶ StAG Urk. Muri 29.

¹⁷ FDA 1, 234.

¹⁸ QW I/2 Nr 223.

¹⁹ Die kirchliche Zerrissenheit des Siedlungskomplexes Römerswil wird durch folgende Tatsache bezeugt: Das Kloster Muri bezog in *Remerswile* von 7½ Schupposen 1 Pfund Wachs. Die Zinspflichtigen waren in die Kirchspiele Hochdorf, Kirchbühl-Sempach und Römerswil genössig (StAG 5002, 84).

²⁰ Gfrd 26, 346 Nr 17. Vgl. Hecker, S. 57 und 61.

²¹ FDA 1, 234 (von 84 in 64 Pfund korrigiert).

²² FDA 5, 82.

ROMOOS

Dekanat Oberkirch, Karte 18

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: [1184 *Rormos*]¹, 1275 *Ronmos*² – Kirche: [1184 *ecclesia*]¹ – Pfarrei: 1306 *kilchóri ze Ronmos*³ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*³

Pfarrsprengel Gemarkung Romoos

Ursprüngliches Patrozinium 1584 S. Maria Magdalena⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 23 Pfund = 9²/₅ Mark Silber² – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁵

Zur Geschichte des Kirchensatzes Ohne jeden Zweifel geht die Kirche Romoos auf eine Stiftung der Freiherren von Alt-Wolhusen zurück. Anlässlich der Hausteilung der Neu-Wolhuser vor der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde der Kirchensatz Romoos dem auf der äußeren Burg Wolhusen sitzenden Juniorzweig des Geschlechts zugesprochen. Der Herrschafts- und Güterkomplex dieser jüngeren Linie der Wolhuser wurde zwar 1313 an Österreich verkauft, vom Käufer jedoch an den Verkäufer und seine Erben zu Lehen gegeben. Das Lehen fiel erst um 1370 mit dem Tode der letzten Erbin an Österreich heim. Schließlich gelangte Romoos unter die Herrschaft Luzerns, erst als Pfand, 1415 als Eigen.

¹ QW I/1 Nr 175. Neugart, *Codex Diplom. Alem.* II, 111 Nr 881.

² FDA 1, 242.

³ QSG 14, 194.

⁴ Hecker, S. 89.

⁵ FDA 5, 84.

ROOT

Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1236 *Rota*¹ – Kirche: 1253 *ecclesia de Rothe*², 1306 *ze Rota die kilchen*³ – Pfarrei: 1257 *in Rota parochia*⁴ – Rector/Leutpriester: 1236 *plebanus de Rota*¹

Pfarrsprengel Die Gemarkungen Root, Dierikon, Gisikon und Honau
Ursprüngliches Patrozinium 1480 *parrochialis ecclesia sancti Martini in Rot*⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 30 Pfund = 12 Mark Silber⁶ – 1306 (Herrschaft Österreich): *dù giltet über den pfaffen wol 20 march silbers*³ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁷

Zur Geschichte des Kirchensatzes Es scheint, daß die Kirche Root als ehemaliges lenzburgisches Erbgut zu Beginn des 13. Jahrhunderts an die Erben des Pfalzgrafen Otto von Burgund, Sohn Kaiser Friedrichs I., fiel. Die Erbin Alix von Burgund und ihr Gatte Hugo von Chalon vergabten diesen Kirchensatz 1253 an die Zisterzienserabtei Hauterive.⁸ Die Tochter dieses Ehepaars, Elisabeth, ehelichte Hartman V. von Kiburg, dem sie die restlichen Rechte in Root in die Ehe brachte. 1261 bestätigten Graf Hartman und seine Gattin die Schenkung der Eltern der letzteren.⁹ Im gleichen Jahr bestätigte Hartman V. von Kiburg den Verkauf eines Hofes zu Root durch einen Ministerialen an das Kloster Rathausen.¹⁰ Es scheint, daß die Abtei Hauterive diesen entfernten Kirchensatz wieder an die Kiburger oder an deren Rechtsnachfolger, die Grafen von Habsburg, Herzoge von Österreich, abtrat. Laut Habsburger Urbar (1306) war die Herrschaft Österreich Inhaberin des Kirchensatzes.¹¹ 1396 vergabte diese Herrschaft Kirchensatz und Zehnten an das Chorherrenstift St. Mauritius in Zofingen.¹² 1478 verkaufte das Zofinger Stift diesen Kirchensatz an die Propstei Luzern.

¹ QW I/1 Nr 378.

² Font. Rer. Bern. 2 Nr 337.

³ QSG 14, 144.

⁴ QW I/1 Nr 808.

⁵ Gfrd 23, 33 Nr 24.

⁶ FDA 1, 231.

⁷ FDA 5, 83.

⁸ Siehe Anmerkung 2. In QW I/1 Nr 694 Anmerkung 3 wird angenommen, es handle sich nicht um Root, sondern um Dürrenroth BE. Dürrenroth und sein Kirchensatz gehörten jedoch im späteren 13. Jahrhundert eindeutig den Freiherren von Balm und nicht den Habsburgern, als Rechtsnachfolger der Kiburger (vgl. Escholzmatt Anmerkung 2).

⁹ Font. Rer. Bern. 2 Nr 502.

¹⁰ QW I/1 Nr 892.

¹¹ Siehe Anmerkung 3, ferner Gfrd 1, 48 Nr 21 (1312).

¹² Vgl. AU X Stift Zofingen Nrn 280 und 307.

RÜEGGERINGEN/ROTHENBURG

Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1275 *Rügeringen*¹ – Kirche: 1275 *ecclesia*¹ – Pfarrei: 1334 *kilchery ze Rügeringen*² – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*¹

Pfarrsprengel Gemarkung Rothenburg ohne den breiten Streifen längs der nördlichen Grenze (Pfarreien Eschenbach, Hochdorf und Römerswil)

Ursprüngliches Patrozinium S. Pelagius³

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 40 Pfund Basler = 16 Mark Silber⁴ – 1306 (Herrschaft Österreich): *dū giltet über den pfaffen 14 marchas silber*⁵ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes Der Kirchensatz der Pfarrei Rüggeringen, die um die gleiche Zeit wie die Pfarrei Eschenbach entstanden sein dürfte (angeblich 1108 durch Bischof Gebhard III. von Konstanz geweiht⁷), war von Anfang an fester Bestandteil der Herrschaft der Freien von Rotenburg. Er wurde mit dieser Herrschaft kurz nach 1285 durch die Herrschaft Österreich erworben.⁸ Vermutlich nach dem Übergang dieses Gebiets an Luzern (nach 1386) gelangte dieser Kirchensatz als luzernisches Mannlehen an den Vogtschreiber Hans von Lütishofen zu Rothenburg. Die Lütishofer Nachkommen vergaben den Kirchensatz Rüggeringen 1479 an das Stift Beromünster⁸ (1480 inkorporiert).

Zur Kirche Rüggeringen gehörten die Filialen Bertiswil und Rothenburg: Früher bezeugt als die Kirche Rüggeringen war die im Spätmittelalter in ihrer Pfarrei gelegene *ecclesia* Bertiswil. 1173 war der *tributum auri in Berhtenswile cum ecclesia* Eigen des Stifts Beromünster.⁹ Diese Marienkirche könnte von einer freien Bauerngenossenschaft gestiftet worden sein. Falls dieses Gotteshaus je einmal Pfarrkirche gewesen ist – der Friedhof könnte darauf hindeuten –, muß diese Qualität schon früh verschwunden sein. In den bischöflichen Taxations- und Steuerverzeichnissen von 1275 und 1371 wird Bertiswil nicht erwähnt. Im Pfarreivertrag von 1334 erscheint die *cappellen ze Bertenschwil* als *tochter* der Kirche Rüggeringen.² – Um 1334 wurde in der Vorburg von Rothenburg als weitere Filiale die Kapelle Rothenburg errichtet.² 1737 wurde das Kirchenzentrum der Pfarrei nach Rothenburg verlegt und die Barbara-Kapelle zur Pfarrkirche erhoben. Der Friedhof Bertiswil wurde damals zum Pfarrefriedhof.¹⁰

¹ FDA 1, 234. Die Schreibung *Rügetingen* im Druck beruht zweifellos auf einer Fehlesung.

² Zelger, Rotenburg, S. 325f.

³ Hecker, S. 100.

⁴ FDA 1, 234.

⁵ QSG 14, 200.

⁶ FDA 5, 82 (*Rügeringen*).

⁷ Estermann, Ruralkapitel Hochdorf, S. 63.

⁸ Zelger, Rotenburg, S. 276ff.

⁹ Merz, Lenzburg, S. 8* Nr 3.

¹⁰ Kunstdenkmäler des Kantons Luzern 6, 250f.

RUSWIL

Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1233 *Ruswilr*¹ – Kirche: [1288 *an das gotzhus gen Ruswil*]² – Pfarrei: 1271 *parrochia Ruswilr*³, 1303 *infra limites parrochie ecclesie de Ruswile*⁴ – Rector/Leutpriester: 1233 *plebanus in Ruswile*⁵

Pfarrsprengel Gemarkungen Ruswil, ohne ein kleines Gebiet an der Nordgrenze (Pfarrei Sursee), Wolhusen und Werthenstein, ohne Schachen

Ursprüngliches Patrozinium 1327 S. Mauritius⁶ – ferner Rektorensiegel von 1370 und 1408⁷

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 225 Pfund = 90 Mark Silber⁸ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁹

Zur Geschichte des Kirchensatzes¹⁰ Die ins Frühmittelalter zurückgehende Großpfarrei Ruswil wurde zweifellos von den Rechtsvorfahren der Freiherren von Alt-Wolhusen gegründet. Anlässlich der Teilung der Güter und Rechte des Hauses Neu-Wolhusen vor der Mitte des 13. Jahrhunderts fielen u. a. Meierhof und Kirchensatz Ruswil an den Juniorzweig, Inhaber der äußeren Burg Wolhusen. 1313 trat Johans I. von Wolhusen seinen zur äußeren Burg gehörenden Anteil der Herrschaft Wolhusen an Österreich ab, wurde jedoch anschließend vom Erwerber damit belehnt. Über dieses Lehen verfügte noch seine Tochter Margaretha, Gattin des Grafen Imer von Straßberg. Nach Margarethas Tod – sie hinterließ keine lebenden Erben – beanspruchten ihre Verwandten, Graf Johans von Arberg-Valangin und Freiherr Walther von Grünenberg, den ganzen Lehenkomplex, verzichteten jedoch schließlich gegenüber der Herrschaft Österreich. 1370 wurde Graf Johans von Arberg mit dem Lehen des Meierhofs und Kirchensatzes Ruswil entschädigt. Von Johans' Sohn Wilhelm von Arberg wurde dieser Kirchensatz weiterverliehen, so 1404 an Ritter Henman von Büttikon, 1410 an Burkhart Egerder, Burger zu Luzern. 1419 verkaufte Wilhelm von Arberg den Meierhof und Kirchensatz Ruswil an das Spital zu Luzern.

¹ QW I/1 Nr 342.

² Gfrd 17, 15 (Jahrzeitbuch Ruswil).

³ Font. Rer. Bern. 2 Nr 716.

⁴ Gfrd 17, 36 Nr 2.

⁵ QW I/1 Nr 346.

⁶ Gfrd 26, 191 Nr 1.

⁷ Gfrd 17, artistische Beilage Nrn 2 und 3.

⁸ FDA 1, 242.

⁹ FDA 5, 84.

¹⁰ Vgl. Gfrd 17, 1 ff. (Jahrzeitbuch Ruswil); 26, 67 ff. (Joseph Bölsterli, Urkundliche Geschichte der Pfarrei Ruswil); 60, 190 ff.

SCHONGAU

Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 831 *Scongaua*¹, Ende 9. Jahrhundert *Scongewe*, *Scongouwe*² – Kirche: 1036 *ecclesia ad Schongowe*³, 1045 *ecclesia in Scongowe*⁴, 1173 *ecclesia in Scongowe cum curte et appendiciis et decima*⁵ – Pfarrei: 1311 *parochia ecclesie Schongowe*⁶ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*⁷, 1311 *rector ecclesie in Schongowe*⁸

Pfarrsprengel Die Gemarkung Schongau ohne den Dorfteil Rüdikon

Ursprüngliches Patrozinium S. Ulrichs⁹

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 45 Pfund = 18 Mark Silber⁷ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁹

Zur Geschichte des Kirchensatzes Der Kirchensatz Schongau war seit vor 1036 Eigentum des Chorherrenstifts Beromünster. 1358 wurde diese Pfarrei dem Stift inkorporiert.¹⁰ Die bischöfliche Zehnt-Quart zu Schongau gelangte über das Domkapitel Konstanz 1526 an Schultheiß Feer zu Luzern und von diesem 1545 tauschweise an das Stift Beromünster.

¹ UB Abtei St. Gallen I Nr 338.

² QW II/2, 248, 250.

³ Merz, Lenzburg, S. 4* Nr 1.

⁴ Merz, Lenzburg, S. 5* Nr 2.

⁵ Merz, Lenzburg, S. 7* Nr 3.

⁶ QW I/2 Nr 606.

⁷ FDA 1, 234.

⁸ Estermann, Ruralkapitel Hochdorf, S. 62, 109. In Hecker nicht erwähnt.

⁹ FDA 5, 82.

¹⁰ Estermann, Ruralkapitel Hochdorf, S. 62f.

SCHÖTZ

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnung des Ortsnamens 1184 *Scothis*¹

Zu den grund- und twingherrlichen Verhältnissen im spätmittelalterlichen Schötz Schötz gehörte eindeutig zum Territorium der Pfarrei Altishofen. Generalzehntherr in Schötz war jedoch das Kloster Einsiedeln² (Grund- und Twingherr zu Dagmersellen in der Pfarrei Altishofen). Vor dieser Kulisse entstanden die beiden Schötzer Kapellen. Die Entstehung dieser kleinen Gotteshäuser dürfte eng mit der spätmittelalterlichen grund- und twingherrlichen Situation in Schötz zusammenhängen. In dieser Zeit dürfte das Dorf 60–70 Schupposen aufgewiesen haben.

Frühestes bezugtes Grundeigentum in Schötz besaß das Kloster Engelberg (1184).¹ – Das Stift Zofingen ertauschte 1279 ein bedeutendes Gut in Schötz von den Herren von Ifental²; 1289 schenkte einer seiner Chorherren, Rudolf von Murbach, dem Stift eine Hube in diesem Dorf.⁴ – 1283 vergabte Judenta, Gattin des Freiherrn Rudolf von Balm, unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutz-

nießung, rund eine Hube in Schötz an das Kloster Ebersecken.⁵ – Auf diesen Gütern scheinen keine Kapellen entstanden zu sein.

Zwischen 1226 und 1285 ertauschte, kaufte und empfing das Kloster St. Urban in Schötz rund 10 Schupposen (6 von der Johanniterkommende Hohenrain, 2 von den Herren von Roggliswil, 2 von Niklaus von Fischbach zu Zofingen).⁶ Von diesen Schupposen verließ das Kloster 1234 deren 5 als Erblehen an Freiherrn Wernher I. von Affoltern.⁷ Nach einer Auseinandersetzung wegen fehlender Zinszahlung überließ Wernher II. von Affoltern 1275 dem Kloster 5 ihm gehörende (*ad me pleno iure pertinens*) Schupposen zu Schötz und erhielt anschließend diese abgetretenen und 5 weitere Kloster-Schupposen in Schötz als Erblehen zurück. Diese Quelle bezeugt, daß die von Affoltern in Schötz über eine starke Stellung verfügt haben müssen. Vor dem September 1273 verkaufte oder verpfändete der nachmalige König Rudolf von Habsburg dem Freiherrn Wernher II. von Affoltern Einkünfte in der Höhe von 4 Mark im Amt Kasteln.⁸ Wie sich später herausstellte, handelte es sich um Einkünfte von 18 Schupposen in Schötz, die an die Burg Kasteln gehörten. Noch um 1306 stritten sich die Vertreter der Herrschaft Österreich erfolglos mit Cúnrat II. Schaler genannt Rumelher von Basel, Gatte der Frau Elisabeth von Affoltern, wegen dieser Schupposen herum.⁹ Dieser ansehnliche, 1275 um 5 Schupposen verminderte Komplex, dem zumindest die Hälfte von Twing und Bann anhing, gelangte über jeweilige Erbtöchter von den von Affoltern in rascher Folge an die Schaler, an die Hatstatt und schließlich noch zum kleineren Teil an die Waldner.¹⁰ Nach meinem Dafürhalten bildete dieser ursprünglich an die Burg Kasteln gebundene Besitzeskomplex in Schötz die Grundlage für die Entstehung der unteren Kapelle zu Schötz, der augenscheinlich ein kleiner Zehnten (ca. 5–6% des Kulturlandes) angegliedert war.¹¹ Der Kirchensatz dieser unteren Kapelle gelangte in unbekannter Zeit an die Vorfahren des Heinrich von Wilberg.

Im Spätmittelalter konzentrierte sich einiges Gut in Schötz in den Händen der Nachfahren Walthers I. von Büttikon (1257 bis † 1291). Sein Enkel Johans X. versetzte 1346/53 – mit Einwilligung seines Onkels Johans VI., Propst zu Zofingen – seiner Gattin Ursula Münch für 20 Mark Morgengabe 16 Stück ab Gütern der Herren von Büttikon zu Schötz.¹² Zu diesen Einkünften gehörte die Vogteiabgabe ab *der oberen widme* (1346), bzw. von der *kappelen widme ze Schötz* (1353). 1421 verkaufte Agnes II. von Büttikon, Gattin des Wernher von Griebheim, eine späte Nachfahrin Walthers I. von Büttikon, u. a. einige Vogteiabgaben zu Schötz und den Twing und Bann in diesem Dorf an Luzern. Dieses Schötzer Gut der Herren von Büttikon könnte ursprünglich auf die Freien von Wediswile zurückgehen, war doch Walther I. von Büttikon in zweiter Ehe mit Elisabeth von Wediswile verheiratet. Die unter Büttikoner Vogtei stehende obere Kapellenpfünde scheint erst nach 1275 gestiftet worden zu sein und taucht 1440 unvermittelt in der Hand Heinrichs IV. von Bubenberg auf. Man vergleiche zu diesen Entwicklungen: C. Meyer-Isenschmid, Fragmente zur Pfarreigeschichte von Schötz. In: Heimatkunde des Wiggertales, 25/1966, S. 57ff.

1. «Untere Kapelle»

Erste urkundliche Erwähnungen Kirche: 1275 *ecclesia*¹³ – Kaplanei: 1371 *Sócz inferior*¹⁴, 1508 *capellania Schötz inferior*¹⁵ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*¹³

Pfarrsprengel In diese «Kirche» waren zweifellos nur die in Schötz sitzenden Herrschaftsleute und Grundholden der Burg Kasteln (?) pflichtig.

Ursprüngliches Patrozinium 1427 *sant Johans der ewangelist*¹⁶

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 5 Pfund = 2 Mark Silber¹³ – 1371 (Bischof): Keine Angaben über die Taxation¹⁴

Zur Geschichte des Kirchensatzes Stifter und erste Inhaber des Kirchensatzes dieser rein grundherrlichen, fast zehntenlosen Kleinkirche waren möglicherweise die Grafen von Kiburg als Eigentümer der Burg Kasteln. Für die Annahme einer Stiftung durch die Freien von Affoltern ist für die untere Kapelle die Zeitspanne zwischen Kauf oder Übernahme der Pfandschaft der Kasteler Güter zu Schötz aus der Hand Rudolfs von Habsburg (1273) und erste Erwähnung der Kapelle im Liber decimationis (1275) etwas kurz. Die Kapelle *Sócz inferior* wird 1371¹⁴, die *capellania Schötz inferior* wird 1508¹⁵ erwähnt. Von einem *plebanus* vernehmen wir jedoch nach 1275 nichts mehr, trotzdem sich bei diesem kleinen Gotteshaus ein Friedhof befunden haben soll. Das Eigentum am Kirchensatz dieser Kapelle gelangte in unbekannter Zeit an die Vorfahren des Heinrich von Wilberg. 1427 vergabte dieser Heinrich von Wilberg dieses kleine Gotteshaus mit den unbedeutenden Einkünften an das Kloster St. Urban, dem es 1438 inkorporiert wurde.¹⁷ St. Urban konnte sich jedoch nie entschließen, hier einen *vicarius perpetuus* einzusetzen. Die Kapelle St. Johannes Evangelista wurde vermutlich im 16. Jahrhundert aufgegeben. Sie ist schließlich abgegangen. Genauer Standort und Grundriß sind heute nicht mehr bekannt.

2. «Obere Kapelle»

Erste urkundliche Erwähnungen Kirche: 1357 Kapelle der heiligen Stephanus und Mauritius zu Schötz¹⁸ – Kaplanei: 1371 *Sócz superior*¹⁴, 1508 *capellania Schötz superior*¹⁵ – Widemgut: 1346 *die obere widme zu Schötz*¹²

Pfarrsprengel Kein Pfarrsprengel

Ursprüngliches Patrozinium 1357 die heiligen Stephanus und Mauritius¹⁸

Taxation der Einkünfte 1371 (Bischof): 4 Mark Silber¹⁴

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Kapelle könnte älter sein, eine taxationspflichtige Pfründe hat sie jedoch erst nach 1275 erhalten. Die erste urkundliche Erwähnung der Kapelle erfolgte 1357.¹⁸ Vom Dotalgut (*obere widme*), das 7 Schupposen umfaßte und rund 3 Mark abwarf, vernehmen wir allerdings schon 1346.¹² Nach meinem Dafürhalten war diese Kapelle geplant als die Grablege eines in Schötz begüterten Adelsgeschlechts (von Wediswile?, von Büttikon?). Im 14. Jahrhundert war ein Zweig des Geschlechts der Herren

von Büttikon Vogt über dieses Widemgut.¹⁸ Leider ist nur der letzte weltliche Inhaber dieses kleinen Kirchensatzes genau bekannt. 1440 vergabte Heinrich IV. von Bubenberg *den kilchensatz der obern capelle sant Stephans gelegen in dem dorf genant Schötz* zu Eigen an das Kloster St. Urban. Diese Schenkung wurde dem Kloster 1444 inkorporiert.¹⁹ 1489 fand man rings um die Kapelle ein frühmittelalterliches Gräberfeld. Die Gebeine wurden zu Überresten einer Gruppe thebäischer Märtyrer erklärt und verhalften dem kleinen Gotteshaus zum Rang einer Wallfahrtskapelle.

¹ QW I/1 Nr 176.

² QW I/2 Nr 1385 (1327); II/2, 197 (1331). StLU Cod. KU 203 (1686).

³ UB Landschaft Basel Nr 139.

⁴ AU X Stift Zofingen Nr 24.

⁵ QW I/1 Nr 1405.

⁶ QW I/1 Nrn 296, 516 und 1459.

⁷ QW I/1 Nr 1184. Font. Rer. Bern. 3 Nr 155.

⁸ QSG 15/1, 120 (1281, im Originaleintrag steht *köft*, vielleicht sollte es *hat phandes* heißen).

⁹ QSG 15/1, 364f.

¹⁰ Vgl. QW I/3 Nr 1034 (1353). StLU 175/2541 (1367).

¹¹ StLU Cod. KU 203 (1686).

¹² QW I/3 Nrn 640 (1346) und 1047 (1353).

¹³ FDA 1, 238.

¹⁴ FDA 5, 83.

¹⁵ FDA 35, 97.

¹⁶ Gfrd 16, 41 Nr 6.

¹⁷ Gfrd 16, 40ff. Nr 6.

¹⁸ Reg. episc. Constant. II Nr 5261.

¹⁹ Gfrd 16, 43ff. Nr 7.

SCHÜPFHEIM

Dekanat Oberkirch, Karte 18

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: [um 1160 *Schipfen*]¹, 1275 *Schiphon*² – Kirche: 1324 *parrochialis ecclesia in Schuphen*³ – Pfarrei: 1306 *kilchôri ze Schyphon*⁴ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*⁵

Pfarrsprengel Gemarkung Schüpfheim südöstlich der Emme, im Südwesten und Nordosten vom Territorium der Pfarrei Entlebuch umgeben, und Gemarkung Flühli, ohne einen Teil der westlichen Höhen

Ursprüngliches Patrozinium 1584 SS. Johannes et Paulus, Mart.⁶

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): [6 Mark Silber]⁶ – 1306 (Herrschaft Österreich): *minr denne 4 marchas* (Anteil des Leutpriesters abgezogen)⁴ – 1324 (Papst Johannes XXII.): 6 Mark Silber³ – 1371 (Bischof): nicht erwähnt (!)

Zur Geschichte des Kirchensatzes⁷ Die Kirche Schüpfheim ist zweifellos eine späte, aus der Frühpfarrei Entlebuch herausgeschnittene Stiftung des Seniorzweiges der Freiherren von Neu-Wolhusen. Mit der inneren Burg Wolhusen wurde auch der Kirchensatz Schüpfheim vor 1300 an die Herzoge von Österreich verkauft. Gemäß dem Habsburgischen Urbar von 1306 war dieser

Kirchensatz Eigen der Herrschaft Österreich. Dieser Kirchensatz machte die ganzen Entlebucher Pfandgeschicke mit und kam 1385 de facto, 1405 als österreichisches Pfand und 1415 de iure an die Stadt Luzern.

¹ QSG 3 III 84.

² FDA 1, 242.

³ Rieder Nr 658.

⁴ QSG 14, 193.

⁵ Hecker, S. 67.

⁶ Siehe Großdietwil Anmerkung 7.

⁷ Vgl. Gfrd 31, 117ff. (Joseph Bölsterli, Urkundliche Geschichte der Pfarrei Schüpfheim).

SCHWARZENBACH

Dekanat Aesch, Karte 19

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1173 *Swarzenbah*¹ – Kirche: 1274 *ecclesia de Swarzenbach*² – Rector/Leutpriester: [1215 *rector huius ecclesie*]³

Pfarrsprengel Gemarkung Schwarzenbach, ohne Hof Grüt (Pfarrei Aesch)

Ursprüngliches Patrozinium 1322 *ecclesia beati Petri in Swarzenbach*⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): nicht erwähnt – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁵ – 1508 (Bischof): 36 Pfund⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Kirche und Kleinpfarrei Schwarzenbach ist zweifellos eine Gründung der Freiherren von Krenkingen (siehe Aesch). Geraume Zeit vor 1268 veräußerten die Krenkingen diesen Kirchensatz an den Chorherrn Magister Burkhard von Winon, Archidiakon des Bistums Konstanz für Burgund. Vor 1268 stattete Meister Burkhard den St.-Mauritius-Altar in der Krypta der Stiftskirche Beromünster mit diesem Kirchensatz aus.⁷ Seit dieser Zeit war der in Beromünster wohnende Stiftskaplan gleichzeitig Rector zu Schwarzenbach.⁸

¹ Merz, Lenzburg, S. 7* Nr 3.

² UB Beromünster I Nr 136.

³ Gfrd 3, 199 (Jahrzeitbuch Schwarzenbach 28. Mai).

⁴ UB Beromünster II Nr 354.

⁵ FDA 5, 82.

⁶ FDA 35, 96.

⁷ UB Beromünster I, 20. FDA 35, 96 (1508 Schwartzzenbach annexa capellanie in krüffta).

⁸ Estermann, Ruralkapitel Hochdorf, S. 81.

SURSEE

Dekanat Oberkirch, Karte 17

1. Vor der Erbauung der Stadt Sursee

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1036 *Surse*¹, 1045 *Surse*² – Kirche: 1045 *ecclesia . . . in Surse cum curte et appendiciis*² – Pfarrei: [um 1170 *in parrochia Surse*]³

Ursprüngliches Patrozinium Unbekannt. Möglicherweise Maria

Zur Geschichte des Kirchensatzes Das Zentrum der Großpfarrei «Sursee» ist vor der Gründung der Stadt Sursee in dem leider nur ungenügend ausgegrabenen abgegangenen Gotteshaus auf der Landzunge bei Mariazell am Sempachersee zu suchen. Rechtsnachfolger der unbekanntenen Eigenkirchenherren dieses Gotteshauses waren die Vor- und Frühlenzburger. Es scheint, daß diese Frühlenzburger vor 1045 die Kirche «Sursee» an das Stift Beromünster vergabten³, jedoch vor 1173 wieder an sich zogen.⁴ Nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg (1170/72) finden wir den Kirchensatz «Sursee» im Eigentum ihrer Teilerben, der Grafen von Kiburg.

2. Nach der Erbauung der Stadt Sursee

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1228 *Surse*⁵, 1236 *Surse*⁶ – Kirche: 1247 *ecclesia in Surse*⁷ – Pfarrei: 1255 *Parrochia Surse*⁸ – Rector/Leutpriester: 1228 *plebanus in Surse*⁵

Pfarrsprengel Gemarkungen Sursee, Geuensee-West, Schenkon-Nordwest, Gunzwil-Südwest, Eich-Nordwest, Mauensee, Kottwil, Oberkirch-Nord und -West, Großwangen-Südost, Buttisholz-Nordwest, Nottwil (siehe Nottwil), Neuenkirch (siehe Neuenkirch).

Ursprüngliches Patrozinium 1299 S. Georgius⁹, 1461 *die lütkirchen des hl. ritters sant Georgen*¹⁰

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): Plebanus 70 Pfund (= 28 Mark) und Pfründen 78 Pfund (= 31 Mark) = 148 Pfund = 59 Mark Silber¹¹ – 1306 (Herrschaft Österreich): *die giltet über die pfründen und über die pfaheit wol 70 marchas*¹² – 1371 (Bischof): *ecclesia Surse cum capellis. videlicet Cella-cappel, Tannen et Notwil. Keine Angabe über die Taxation*¹³

Zur Geschichte des Kirchensatzes Unter der Herrschaft der Grafen von Kiburg entstand die Stadt Sursee. Zweifellos wurde damals das Zentrum der Großpfarrei Sursee von der Landzunge bei Mariazell in eine schon vorhandene Georgskapelle (Burgkapelle?) in die Stadt verlegt, wobei zu beachten ist, daß Georg als völlig atypisches Patrozinium einer derart bedeutenden Großpfarrei bezeichnet werden muß. Der Kirchensatz der Pfarrei Sursee blieb im Eigentum der Grafen von Kiburg bis zu ihrem Aussterben (1264). 1273 ging die kiburgische Erbschaft im Aar-Gau an Rudolf von Habsburg über.¹⁴ 1399 trat Herzog Leopold von Österreich tauschweise den Kirchensatz Sursee an das Kloster Muri ab.¹⁵ 1400/1405 wurde dieser Kirchensatz dem Kloster Muri inkorporiert.¹⁶ Er blieb bis ins 19. Jahrhundert hinein Murenser Eigentum.

Filialen der Kirche Sursee waren die Kapellen Mariazell, Nottwil und Tannen. Mit Sursee immer noch eng verbunden war bis nach der Reformationszeit die Pfarrei Neuenkirch. Siehe bei diesen Filialkapellen und bei der Kirche Neuenkirch.

- ¹ Merz, Lenzburg, S. 4* Nr 1.
- ² Merz, Lenzburg, S. 6* Nr 2.
- ³ UB Beromünster I Nr 7.
- ⁴ Vgl. Merz, Lenzburg, S. 7* Nr 3 (Im Schirmbrief von 1173 ist nur noch von 2½ Huben und einer Mühle die Rede).
- ⁵ QW I/1 Nr 307.
- ⁶ Gfrd 51, 39 Nr 62.
- ⁷ Acta. Pont. Helv. I Nr 391 (Suise = Sursee!).
- ⁸ QW I/1 Nr 748.
- ⁹ QW I/2 Nr 219: Siegel der Gemeinde Sursee mit St. Georg (nimbierte Figur mit Schwert und Kreuzschild), vgl. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 11/1917, 256.
- ¹⁰ Gfrd 72, 114.
- ¹¹ FDA 1, 242 (Vermutlich ohne den Anteil des Inhabers des Kirchensatzes).
- ¹² QSG 14, 178.
- ¹³ FDA 5, 84.
- ¹⁴ QW I/1 Nr 1092.
- ¹⁵ StAG Urk. Muri 165.
- ¹⁶ StAG Urk. Muri 174 (1400) und 209 (1405).

TANNEN/ST. MARGRETHEN

Filiale von Sursee, Dekanat Oberkirch, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1275 *Tannon*¹ – Kirche: 1275 *ecclesia*¹, 1371 *ecclesia Surse cum capellis videlicet ... Tannen ...*² – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*¹, 1297 *der luprester von Tannun*³

Pfarrsprengel Kein eigentlicher Pfarrsprengel, zehntenlose Kaplanei für Leute einer kleinen Grundherrschaft

Ursprüngliches Patrozinium 1439 *cappellania sanctae Margarethae in Tann*⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 3 Pfund = 1½ Mark Silber¹ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation²

Zur Geschichte des Kirchensatzes 1295 verfügte Ulrich I. von Rinach (dritte bekannte Generation der Herren von Rinach) nur über einen Viertel von Twing und Kirche zu *Tannun*.⁵ Dieses Allod in Tannen dürfte somit hinter die zwei Gründer des Geschlechts (Brüder) zurückgehen, befand sich somit seit vor 1200 in den Händen der Frührinacher. 1439 war Albrecht II. von Rinach Inhaber des ganzen Kirchensatzes.⁴ 1474 schenkten Albrecht und Hans Erhart von Rinach die von ihren Vorfahren gestiftete St.-Margarethen-Kapelle mit der Pfründe an die St.-Sebastians-Bruderschaft in Sursee.⁶

¹ FDA 1, 242.

² FDA 5, 84.

³ QW I/2 Nr 149.

⁴ Gfrd 6, 85 Nr 23.

⁵ QW II/3, 360.

⁶ Gfrd 6, 88 Nr 34.

TRIENGEN

Dekanat Reitnau, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: nach 1190 *Triingen*¹ – Pfarrei: 1333 *kilchspel ze Triengen*² – Rector/Leutpriester: 1255 *plebanus in Triengen*³

Pfarrsprengel Gemarkungen Triengen, Kulmerau und Wilihof.

Ursprüngliches Patrozinium 1497 S. Laurentius⁴

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 70 Pfund = 28 Mark Silber⁵ – 1371 (Bischof): *Triengen cum filia Kulmerö*. Keine Angabe über die Taxation⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes⁷ Der Kirchensatz Triengen war zweifellos seit alters Zubehörde der lehensfreien Herrschaft Triengen. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelangte der Komplex Triengen zum größeren Teil (u. a. zwei Drittel des Kirchensatzes) durch Heirat an die froburgischen Ministerialen von Ifental und vererbte sich an das Geschlecht Vor Kilchen. Den kleineren Teil (u. a. ein Drittel des Kirchensatzes) verkaufte Wernher von Kienberg 1317 an die Freien von Arburg. Die Arburger gaben den Vor Kilchen ihren Drittel am Kirchensatz zu Lehen. Diese Rechte an der Kirche Triengen gelangten schließlich auf dem Erbweg an Verena von Büttikon, die sie 1443 an das Chorherrenstift St. Mauritius in Zofingen verkaufte. 1444 wurde die Kirche Triengen dem Stift Zofingen inkorporiert. 1497 verkaufte das Stift diesen Kirchensatz an die Stadt Luzern.

Eine Filialkapelle Triengens in Kulmerau wird 1371 erstmals erwähnt.⁶ 1591 wurde ein neuer Kapellenbau u. a. zu Ehren der heiligen Christina als Patronin geweiht.⁸

¹ QW II/2, 225 (Nachtrag).

² Gfrd 40, 103 Nr 4.

³ UB Beromünster I Nr 83. QW I/1 Nr 746.

⁴ Gfrd 40, 140 Nr 20.

⁵ FDA 1, 236.

⁶ FDA 5, 83.

⁷ Vgl. Gfrd 40, 83ff. mit Originalquellen (J. L. Brandstetter, Die Burgherren zu Triengen).

⁸ Kunstdenkmäler des Kantons Luzern IV, S. 245.

UDLIGENSWIL

Filiale von Küßnacht SZ, Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1036 *Udelgoswilare*¹ – Kirche: 1036 *ecclesia*¹ – Pfarrei: 1314 *in parrochia Udelgoswile*²

Pfarrsprengel Gemarkung Udligenswil

Ursprüngliches Patrozinium 1452 S. Martinus³

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): nicht erwähnt – 1371 (Bischof): *Küßnach cum filia Udelgoswile*. Keine Angabe über die Taxation⁴

Zur Geschichte des Kirchensatzes Trotz der Bezeichnung *ecclesia* (1036) war das Gotteshaus zu Udligenswil eine bloße Filiale der Pfarrkirche

Küßnacht SZ⁴, die offenbar ganz von Küßnacht aus versorgt wurde. So machte denn die «Kirche» Udligenswil alle Geschicke der Kirche Küßnacht mit.

1036 gehörten ein Drittel der Kirche Küßnacht und offenbar die ganze Kirche Udligenswil dem Chorherrenstift Beromünster (*terciam partem ecclesie in Chussenache et ecclesiam Udelgeswilare*).¹ Dieser Kirchenbesitz ging Beromünster schon vor 1045 wieder verloren.⁵ – Um 1160 verfügte das Kloster Muri über einen Teil der Kirche Küßnacht (*in Küsnach in ecclesia partem*)⁶, scheint ihn jedoch nach 1189 wieder abgestoßen zu haben.⁷ – Nach der Mitte des 9. Jahrhunderts schenkte Recho seinen Besitz u. a. in Küßnacht an das Kloster in Luzern.⁸ Diese Schenkung bildete offenbar die Basis für die stärksten Rechte an den späteren Kirchen Küßnacht und Udligenswil.

Der murbachisch-luzernische Meierhof Lippertswil/Küßnacht, an den schließlich der Kirchensatz Küßnacht gebunden war, dürfte vor 1291 an Habsburg-Österreich übergegangen sein. Im großen Verkauf der Luzerner Güter durch das Kloster Murbach an Habsburg-Österreich wird Küßnacht nicht genannt. 1306 waren Meierhof und Kirchensatz in österreichischem Eigentum.⁹ 1361 schenkte Herzog Rudolf IV. von Österreich das Patronatsrecht der Kirche Küßnacht – und damit auch dasjenige der Filiale Udligenswil – an den Benediktinerinnenkonvent zu Engelberg.¹⁰ Beide Kirchen blieben bis nach der Reformation Eigen dieses Frauenklosters.

¹ Merz, Lenzburg, S. 4* Nr 1.

² QW II/3, 61.

³ Hecker, S. 75.

⁴ FDA 5, 83.

⁵ Im Schirmbrief König Heinrichs III. für Beromünster von 1045 nicht mehr erwähnt (Merz, Lenzburg, S. 5*f. Nr 2).

⁶ QSG 3 II 80.

⁷ Anteil an der Kirche Küßnacht noch im Besitz Muris: 1179 und 1189 (QSG 3 II, 116 und 120).

⁸ QW I/1 Nr 9 Zif. c.

⁹ QSG 14, 208.

¹⁰ Gfrd 24, 274ff. Nr 1.

UFFIKON

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: Ende 9. Jahrhundert *Uffinchova*¹ – Kirche: 1173 *predia in Huffincho et tres partes in ecclesia*² – Pfarrei: 1271 *parrochia Uffikon*³ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*⁴

Pfarrsprengel Gemarkung Uffikon

Ursprüngliches Patrozinium 1465 S. Jacobus major⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 40 Pfund Zofinger = 16 Mark Silber⁴ – 1371 (Bischof): 12 Mark Silber⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Kleinpfarrei Uffikon muß geraume Zeit vor 1173 entstanden sein. Stifter waren entweder die Freien von

Wolhusen – vor 1070 weltliche Herren des Raumes von Dagmersellen – oder kleine Lokaladelige.⁸ Zwischen 1045 und 1173 gelangten mit verschiedenen Bauerngütern drei Viertel des Kirchensatzes Uffikon an das Stift Beromünster.² Dieser fiel schließlich wieder in weltliche Hände; die Entwicklung ist jedoch bis ins 14. Jahrhundert unbekannt. 1337 verkaufte Freiherr Walther (III. oder IV.) von Grünenberg *den hof ze Uffikon, den kilchensatz, twing und ban, lüt und güt ze Uffikon* an Ulrich von Büttikon.⁹ Aus unbekanntem Gründen wurde der gleiche Kauf 1347 nochmals gefertigt und verurkundet.¹⁰ Ulrichs Sohn Rudolf III. von Büttikon trat diesen ganzen Komplex mit Kirchensatz wieder an die Grünenberger ab. 1416 verkaufte Henman von Grünenberg Kirche, Twing und Bann zu Uffikon an Peter Otteman von Zofingen.¹¹ 1450 verkaufte Hans Ulrich, der Sohn Peter Ottemans, den ganzen Uffikoner Besitz an die Stadt Luzern.¹²

¹ QW II/2, 249 Nr 1.

² Merz, Lenzburg, S. 7* Nr 3.

³ Font. Rer. Bern. 2 Nr 716.

⁴ FDA 1, 238.

⁵ Hecker, S. 53.

⁶ FDA 5, 83.

⁷ Vgl. H. R. Sennhauser, Ausgrabung der ehemaligen Pfarrkirche St. Jakob d. Ä. Uffikon LU, in Heimatkunde des Wiggertales 30/1972, S. 11 ff.

⁸ Der Besitz des Stifts Beromünster stammte zweifellos nicht ausschließlich von den Grafen von Lenzburg, sondern zu einem beachtlichen Teil vom regionalen Adel.

⁹ QW I/3 Nr 180 (nur Quittung erhalten, Urkunde verschwunden).

¹⁰ QW I/3 Nr 707.

¹¹ Segesser I, S. 674.

¹² Segesser I, S. 671.

UFHUSEN

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: [um 1160 *Ymzo nobilis de Ufhusen*]¹ – Kirche: 1275 *ecclesia*² – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus in Ufhusen*²

Pfarrsprengel Gemarkung Ufhusen ohne Hilferdingen/Hilferdingerberg und Rueswil-Eggstalden (Pfarrei Willisau)

Ursprüngliches Patrozinium 1591 S. Johannes Baptista³

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 30 Pfund = 12 Mark Silber² – 1371 (Bischof): 12 Mark Silber⁴ – 1379 (Bischof): Altar Wernhers von Büttikon 4 Mark Silber⁵

Zur Geschichte des Kirchensatzes Die Erwähnung eines *Ymzo nobilis de Ufhusen* in den Acta Murensia (um 1160)¹ macht es glaublich, daß Ufhusen im 12. Jahrhundert das Zentrum einer kleinen Freiherrschaft bildete, vielleicht Allod eines Seitenzweigs der Freiherren von Altbüron. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts scheint diese Herrschaft an die Herren von Büttikon gekommen zu sein. Da beide auf Johans II. und Ulrich I. zurückgehenden Hauptzweige der

Herren von Büttikon an Twing, Vogtei und Kirchensatz Ufhusen beteiligt waren, geht dieses Allod zumindest auf Hartman I. (1201–1218), einen der ersten faßbaren Büttikoner, zurück.⁶ Einige Zeit vor 1338 stiftete Heinrich II. von Büttikon zu Ehren seines Vaters (Wernher II.) in der Kirche Ufhusen einen Altar.⁷ Bei Hans Thüring von Büttikon, einem späten Nachfahren Johans II., konzentrierten sich seit 1448 alle Rechte am Herrschaftskomplex Ufhusen.⁸

¹ QSG 3 III, 85.

² FDA 1, 238.

³ Hecker, S. 40 Anmerkung 17.

⁴ FDA 5, 83.

⁵ Festgabe Büdinger (Thommen), S. 282.

⁶ Vgl. QW I/1 Nr 1327; I/2 Nr 328; I/3 Nrn 237, 640 und 1047.

⁷ QW I/2 Nr 328. Siehe auch Anmerkung 5.

⁸ Segesser I, S. 651.

WEGGIS

Dekanat Luzern, Karte 20

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 9. Jahrhundert *Watawis* (?),¹ 1116 *Guategisso*,² 1275 *Wätgis*³ – Kirche: 9. Jahrhundert *ad Watawis ... ecclesia cum decima* (?),¹ 1116 *aeclesia sancte Marie*² – Pfarrei: 1306 *kilchòri ze Wettigis*⁴ – Rector/Pfarrer: 1275 *plebanus*⁵

Pfarrsprengel Gemarkungen Weggis, Vitznau, Greppen

Ursprüngliches Patrozinium 1116 S. Maria²

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 22 Pfund = 8 $\frac{1}{5}$ Mark Silber³ – 1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁵

Zur Geschichte des Kirchensatzes⁶ Falls die vom Bündner Urkundenbuch vorgeschlagene Gleichung *Watawis* = Weggis¹ stimmt, gehörte die Kirche Weggis schon im 9. Jahrhundert dem rätischen Kloster Pfäfers. Der Kirchensatz Weggis blieb im Eigentum des Klosters, wenn auch eine Fälschung von 1306 glauben machen will, der «habgierige» König Albrecht habe es an diesem Gut am Vierwaldstättersee geschädigt.⁷ 1378 verkaufte Pfäfers den Kelnhof Weggis mit dem Kirchensatz an Heinrich von Moos (vertreten durch Johans von Waltersberg). Von Moos veräußerte die grundherrlichen Rechte mit Ausnahme von Kelnhof, Kirchensatz und Laienzehnten an die Dorfgenossen. Sein Rechtsnachfolger, Ulrich von Moos, verkaufte 1431 den Laienzehnten an die Weggiser Kirchgenossen und schenkte ihnen gleichzeitig den Kirchensatz.⁸ Diese Schenkung wurde 1482 durch den vom Papst beauftragten Propst zu Luzern bestätigt.

Von den beiden Filialen der Kirche Weggis ist die Kapelle in Greppen (S. Wendelinus) erst im 15. Jahrhundert faßbar. Die Kapelle in Vitznau (S. Hieronimus) dagegen scheint gemäß Stiftungen vor das Jahr 1300 zurückzugehen.⁹

¹ Bündner UB I, 388.

² UB d. südl. Teile d. Kts. St. Gallen I Nr 152.

³ FDA 1, 231.⁴ QSG 14, 208.⁵ FDA 5, 83.⁶ Vgl. Josef Schneller, Einiges über die ältesten und älteren Verhältnisse der Pfarrei Weggis als solcher. In: Gfrd 11 (1855), S. 127ff.⁷ UB d. südl. Teile d. Kts. St. Gallen II Nr 981.⁸ Gfrd 11, 141ff. Nr 2.⁹ Kunstdenkmäler des Kantons Luzern I, S. 300 (Grepfen), 514 (Vitznau).

WILLISAU

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1101 *Willineshōwo*, 1245 *Willesowe*² – Kirche: [Anfang 12. Jahrhundert *Willingsow* . . . *den achten theil der kilchen*]³, 1245 *ecclesia*² – Pfarrei: 1271 *parrochia Willisowa*⁴ – Rector/Leutpriester: 1245 *plebanus*⁵

Pfarrsprengel Gemarkungen Willisau-Stadt, Willisau-Land (ohne Mittmrisüti und Olisrüti) und Hergiswil, ferner Hilferdingen/Hilferdingerberg und Rueswil (Ufhusen), einige Höfe auf dem Menzberg (Menznau) und Wüschiswil (Großwangen).

Ursprüngliches Patrozinium 1245 *in honore beatorum apostulorum Petri et Pauli*⁵

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 250 Pfund = 100 Mark Silber⁵ – 1371 (Bischof): *Willisow cum capella s. Nicolai* 100 Mark Silber⁶

Zur Geschichte des Kirchensatzes Nach der ersten, nicht in spätere Zusammenhänge zu bringenden flüchtigen Erwähnung im frühen 12. Jahrhundert³, taucht der Kirchensatz Willisau urkundlich erst 1245 als Eigen der Freiherren von Hasenburg auf.² Anlässlich der Hausteilung im Jahre 1285 ging dieses Patronatsrecht mit allen Gütern und Rechten diesseits, d.h. südlich und östlich der Aare, an den Stamm Heimos von Hasenburg über.⁷ Der Kirchensatz vererbte sich im Geschlecht seiner Nachkommen und ging im frühen 14. Jahrhundert mit dem Komplex Willisau durch die Erbtöchter Ursula von Hasenburg an das Haus der Grafen von Arberg-Valangin über. 1407 verkauften Witwe und Kinder des verstorbenen Grafen Johannes II. die Herrschaft Willisau mit dem Kirchensatz an die Stadt Luzern.⁸ Luzern vergabte diesen Kirchensatz 1417 an das Bürgerspital.

Zwei Filialkapellen der Kirche Willisau sind zu erwähnen: die um 1371 erstmals genannte Kapelle St. Niklaus auf dem Berg⁶ und die im 15. Jahrhundert entstandene Wallfahrtskapelle Heiligblut außerhalb der Nordwestecke der Stadt Willisau.⁹

¹ QSG 3 I, S. 61f. Nr 36 und 63f. Nr 37.² Gfrd 1, 29 Nr 2. QW I/1 Nr 499.³ QW II/1, 2 (Übersetzung des 16. Jh.).⁴ Font. Rer. Bern. 2 Nr 716.⁵ FDA 1, 238.

⁶ FDA 5, 83.

⁷ QW I/1 Nr 1467.

⁸ StLU 154/2235.

⁹ Vgl. Kunstdenkmäler des Kantons Luzern V, S. 254 (St. Niklaus), 257 (Heiligblut).

WINIKON

Dekanat Reitnau, Karte 17

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 1178 *Winicon*¹ – Rector/
Leutpriester: 1275 *plebanus*²

Pfarrsprengel Gemarkung Winikon

Ursprüngliches Patrozinium 1460 *unser lieben frauwen zu Wynickon*³

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 20 Pfund = 8 Mark Silber² –
1371 (Bischof): Keine Angabe über die Taxation⁴

Zur Geschichte des Kirchensatzes Der Zehnt zu Winikon gehörte seit vor 1178 bis in die Neuzeit hinein den Frauen des Stifts Schänis im Gasterland.¹ Man darf daher annehmen, daß Winikon ursprünglich einen Bestandteil der Pfarrei Reitnau gebildet hat.⁵ Schon vor 1178 muß Winikon sich jedoch unter der Führung eines unbekanntem Grundherrn kirchlich verselbständigt haben (zehntenlose Pfarrei). Um 1300 usurpierten die Freiherren von Arburg zu Büron Twing und Niedergericht in Winikon.⁶ Vermutlich erst nach diesem Zeitpunkt wurde die 1275² anscheinend noch selbständige Kirche Winikon der Liebfrauenkaplanei der Pfarrkirche Büron (Dekanat Oberkirch, siehe bei Büron) einverleibt und von dort aus versorgt. 1527 wurde Winikon wieder selbständige Pfarrei.⁷

¹ UB d. südl. Teile d. Kts. St. Gallen I Nr 192.

² FDA 1, 237.

³ Hecker, S. 18.

⁴ FDA 5, 83.

⁵ Vgl. Gfrd 23, 47.

⁶ QSG 15/1, 347/48.

⁷ Segesser I, S. 701 Anmerkung 4.

ZELL

Dekanat Altishofen, Karte 16

Erste urkundliche Erwähnungen Ortsname: 965 *Zella*¹, 1275 *Celle*² –
Kirche: 1275 *ecclesia*³ – Rector/Leutpriester: 1275 *plebanus*³

Pfarrsprengel Gemarkung Zell, ohne Briseck-Stocki (Pfarrei Ettiswil)

Ursprüngliches Patrozinium 1407 S. Martinus³

Taxation der Einkünfte 1275 (Bischof): 30 Pfund = 12 Mark Silber² –
1371 (Bischof): 12 Mark Silber⁴

Zur Geschichte des Kirchensatzes 965 schenkte Kaiser Otto I. dem Kloster Disentis seinen Eigenhof Pfäffikon im Zürich-Gau mit den Pertinenzien, *quae sunt Zella et Endiveld et Masilinghovum* [im Aar-Gau]. Bei diesen Perti-

nenzien handelte es sich um Zell LU, [Ober-]Entfelden AG und Mehlsecken LU.⁶ Während der Haupthof Pfäffikon und der Nebenhof Mehlsecken dem Lukmanierkloster schon früh wieder verloren gingen, gelang es Disentis, Entfelden und Zell bis ins Spätmittelalter hinein zu halten. Verwaltungsmittelpunkt dieses um die Kapelle Burgrain vermehrten Streugüterbesitzes wurde offensichtlich Oberentfelden. Die Martinskirche in Zell dürfte erst durch Disentis errichtet worden sein. Vor dem 2. Februar 1330 verkaufte das Bündner Kloster *das güt ze Endveld mit den chilchensetzen und mit allen den rechten, so dar zû gehört an das Kloster Königsfelden.*⁷ 1333 trat Königsfelden *den hof zu Entfelt und den kylchensatz zu Entfelt, den hof ze Celle und den kirchensatz zu Celle und den kylchensatz zu Burgrein* tauschweise an Gilg von Rubiswile ab.⁸ Im Verlaufe des späteren 14. Jahrhunderts haben entweder Henman von Rubiswile, Sohn Gilgs, oder der Verwalter von Henmans Erbe, Cunrat von Stoffeln, Zell weiterveräußert.⁹ Erwerber von Twing und Kirchensatz Zell waren entweder Ulrich X. (1330–1372) oder dessen Sohn Rudolf III. (1364–1415) von Büttikon. 1413 hatte ein Schiedsgericht im Streit zwischen dem Pfarrer von Zell und Rudolf von Büttikon um Rechte und Pflichten von Pfarrer und Patronatsherr zu entscheiden.¹⁰ Twing und Kirchensatz Zell fielen schließlich an Rudolfs Tochter Agnes von Büttikon, Gemahlin Wernhers von Griebenheim. Agnes verkaufte 1421 mit ihrem gesamten Allod in der Grafschaft Willisau auch Twing, Vogtei und Kirchensatz Zell an die Stadt Luzern.¹¹

¹ Bündner UB I Nr 132.

² FDA 1, 238.

³ Gfrd 29, 179 (Jahrzeitbuch Pfarrkirche Willisau, 31. Januar).

⁴ FDA 5, 83.

⁵ Bündner UB I Nr 132. Zu den Lozierungen siehe Anmerkung 6.

⁶ Vgl. Elisabeth Meyer-Marthaler, Disentiser Besitz im Kanton Luzern, in *Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte* 44/1950, S. 153ff. Anderer Ansicht sind: Nüscher/Lütolf (Gfrd 61, 242), Hecker, S. 75 und offenbar auch Reinle (*Kunstdenkmäler des Kantons Luzern* V, S. 281).

⁷ Argovia 5, S. 47ff. Nr XXX.

⁸ StAG Urk. Königsfelden 133.

⁹ In dem 1380 an Rudolf III. von Hallwil übergehenden restlichen Rubiswiler Erbe sind Zell und Burgrain nicht mehr enthalten (vgl. J. J. Siegrist, Ruppertswil. Ein aargauisches Bauerndorf im Mittelalter und der frühen Neuzeit. Bd. 1, Ruppertswil 1971, S. 58f.).

¹⁰ Argovia 29, 117 Nr 326.

¹¹ StLU Urk. 170/2437.

III. Anton Gössi

Die Pfarreigründungen im Kanton Luzern von der Reformation bis zur Gegenwart

Verfasser: Anton Gössi, Luzern, 1907. 1. Aufl. 1907. 2. Aufl. 1911. 3. Aufl. 1915. 4. Aufl. 1920. 5. Aufl. 1925. 6. Aufl. 1930. 7. Aufl. 1935. 8. Aufl. 1940. 9. Aufl. 1945. 10. Aufl. 1950. 11. Aufl. 1955. 12. Aufl. 1960. 13. Aufl. 1965. 14. Aufl. 1970. 15. Aufl. 1975. 16. Aufl. 1980. 17. Aufl. 1985. 18. Aufl. 1990. 19. Aufl. 1995. 20. Aufl. 2000. 21. Aufl. 2005. 22. Aufl. 2010. 23. Aufl. 2015. 24. Aufl. 2020.

Das Buch behandelt die Geschichte der Pfarreigründungen im Kanton Luzern von der Reformation bis zur Gegenwart. Es ist in drei Teile unterteilt: I. Die Pfarreigründungen von der Reformation bis zur Gegenwart. II. Die Pfarreigründungen von der Gegenwart bis zur Gegenwart. III. Die Pfarreigründungen von der Gegenwart bis zur Gegenwart.

Das Buch ist in drei Teile unterteilt: I. Die Pfarreigründungen von der Reformation bis zur Gegenwart. II. Die Pfarreigründungen von der Gegenwart bis zur Gegenwart. III. Die Pfarreigründungen von der Gegenwart bis zur Gegenwart.

Das Buch ist in drei Teile unterteilt: I. Die Pfarreigründungen von der Reformation bis zur Gegenwart. II. Die Pfarreigründungen von der Gegenwart bis zur Gegenwart. III. Die Pfarreigründungen von der Gegenwart bis zur Gegenwart.

1. Zur Einführung

Im zweiten Teil dieses Buches hat J. J. Siegrist die luzernischen Pfarreien bis zur Reformation untersucht. Im Folgenden sollen in alphabetischer Reihenfolge die von der Reformation bis heute erfolgten Neugründungen auf dem Gebiet des Kantons Luzern vorgestellt werden. Während dieser viereinhalb Jahrhunderte wurden zusätzlich 44 Pfarreien errichtet, sechs bis 1798, siebzehn von 1799 bis 1900, zehn von 1901 bis 1950 und elf von 1951 bis 1976, vgl. Karte 21.

Bei den einzelnen Pfarreien finden sich Angaben zu folgenden Stichworten: Mutterpfarrei, Kuratkaplanei, Pfarrei, Kirchgemeinde, Kollator, Patrozinium und Literatur. Die Lemmata Kirchgemeinde, Kuratkaplanei und Literatur sind nicht bei allen Pfarreien vertreten. Die Angaben nach dem Stichwort Mutterpfarrei sollen darüber Aufschluß geben, von welcher Pfarrei oder von welchen Pfarreien die Neugründung abgetrennt worden ist. Bei den Lemmata Kuratkaplanei und Pfarrei findet man die Daten der jeweiligen Errichtung. Bei den Pfarreineugründungen in unserm Jahrhundert wurde oft auf die gleichzeitige Errichtung einer Kirchgemeinde verzichtet (z. B. Luzern, Emmen). Die Kirchgemeinde ist nach § 91 der geltenden Kantonsverfassung «die vom Staate anerkannte Körperschaft der Angehörigen einer Konfession». Sie verwaltet durch den gewählten Kirchenrat das Kirchengut. Enthält nun eine Kirchgemeinde mehr als eine Pfarrei, so wird bei den neugegründeten Pfarreien mit dem Stichwort Kirchgemeinde diese verwaltungsmäßige Abhängigkeit nachgewiesen. Die Kollatoren der einzelnen Pfarreien sind mit Angabe der Zeitspanne, während welcher sie die Kollatur innehatten, bis zur Gegenwart verzeichnet. Unter dem Stichwort Literatur sind eigentliche Pfarreigeschichten wie auch Gemeindegeschichten, falls sie einschlägige Kapitel über die Pfarrei enthalten, aufgeführt.

Auf eine Beschreibung der Pfarreiterritorien wurde verzichtet. Im Zusammenhang mit dem Wessenbergschen Konkordat vom 19. Februar 1806 wurden in den Jahren 1807 bis 1812 die meisten Pfarreien territorial neu umschrieben (Abkurungen). In einem Ratsbeschluß des Kleinen Rates vom 6. November 1807 (Protokoll Bd. 11, S. 283–306) sind sämtliche Abkurungen tabellarisch und gut übersichtlich dargestellt. Bis 1812 erfolgten vereinzelt Nachträge, sie stehen in den Ratsprotokollen. Für die Pfarreigründungen des 19. und 20. Jahrhunderts, die mit der Errichtung einer neuen Kirchgemeinde verbunden waren, findet man im betreffenden Ratsbeschluß und seinen Vorakten, im Dekret des Großen Rates oder in der Botschaft des Regierungsrates eine genaue Gebietsumschreibung. Enthält eine Kirchgemeinde mehrere Pfarreien, wie z. B. Emmen oder Luzern, so wurden die Abtrennungen kirchgemeindeintern vollzogen.

Als Quellen wurden in erster Linie Archivalien des Staatsarchivs Luzern benutzt, erst in zweiter Linie wurde auf die Pfarrarchive respektive auf das Diözesanarchiv in Solothurn¹ zurückgegriffen. Wird in den Fußnoten kein Archivstandort angegeben, so liegen die zitierten Quellen im Staatsarchiv Luzern. Einen ersten allgemeinen Überblick über die Pfarreien des Kantons Luzern bieten die 1861 und 1884 bis 1906 erschienenen Arbeiten von Joseph Bölsterli, Arnold Nüscheler und Konrad Lütolf, die oben bei J. J. Siegrist auf S. 119 zitiert sind.²

¹ Für die prompten Auskünfte aus dem Diözesanarchiv danke ich Herrn Dr. F. Wigger bestens.

² Über die Errichtung der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Kirchgemeinden vergleiche man folgende Literatur: Willy Brändly, *Geschichte des Protestantismus in Stadt und Land Luzern. Luzern Geschichte und Kultur*, II/4. Luzern 1956. – Otto Gilg, *Christkatholizismus in Luzern. Ein Beitrag zur Luzerner Geistesgeschichte. Luzern Geschichte und Kultur*, II/3. Luzern (1946).

2. Die einzelnen Pfarreien

BALLWIL

Mutterpfarrei 1454 Februar 7: die Pfarrpfründe von Ballwil wird mit der Heilig-Kreuz-Kaplanei in Hochdorf vereint.¹

Pfarrei 1671 April 19: faktische Abtrennung von der Heilig-Kreuz-Kaplanei Hochdorf. – 1678 Mai 16: bischöfliche Trennungsurkunde.²

Kollator 1675 März 23: die Gemeinde Ballwil tritt das Kollaturrecht an die Familie Sonnenberg ab. – 1838 September 30: die Sonnenberg treten das Kollaturrecht an den Staat ab. – 1841 August 20: Rückgabe des Kollaturrechts an die Sonnenberg nach einer Einsprache von Ballwil.³

Patrozinium Margaretha

Literatur Melchior Estermann, Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf, des Johanniter-Ordenshauses Honrein wie der Tochterpfarreien Honrein, Wangen, Ballwil und Rein. Luzern 1891. – Melchior Estermann, Geschichte des löblichen Ruralkapitels Hochdorf . . . sowie der einzelnen Pfarreien, Kirchen, Kapellen und Pfründen. Luzern 1892.

¹ Beromünster, Propsteiarchiv Mappe 79 und 127b; Beromünster, Stiftsarchiv, Fasz. 63 Nr. 12; Luzern, Staatsarchiv, Akten A1 F9 Pfarrei Ballwil, Errichtung (Sch. 1008) und Pfarrei Hochdorf, Kaplanei des Hl. Kreuzes (Sch. 1017). Siehe auch oben S. 125f.

² Siehe Anm. 1.

³ Akten 29/124A Pfarrei Ballwil, Kollatur; vgl. auch Anm. 1.

BRAMBODEN

Mutterpfarrei Romoos und Schüpfheim

Pfarrei 1926 November 30: Dekret des Großen Rates zur Abtrennung der neuen Kirchgemeinde. – 1927 Januar 15: Bischöfliches Dekret zur Errichtung der Pfarrei.¹

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Antonius von Padua

¹ Akten A4 F9 Pfarrei Bramboden, Errichtung, Pfarrer.

DAGMERSELLEN

Mutterpfarrei Altishofen¹

Pfarrei 1813 April 26: Ratsbeschluß über die Errichtung der Pfarrei.² – 1813 Dezember 16: Bischöfliche Errichtungsurkunde.³

Kollator Kirchgemeinde Dagmersellen, bis 1916 vom Kanton usurpiert.⁴

Patrozinium Blasius und Laurentius

Literatur Felber Alfred, 900 Jahre Dagmersellen. Dagmersellen 1976. Besonders S. 219–261, Pfarreigeschichte.

¹ Vgl. auch oben S. 130f.

² Protokoll über die Verhandlungen des Kleinen Rates, Bd. 27, 1813, S. 353ff. Nr. 17; Akten 29/129 A.

³ Akten 29/129 A.

⁴ Vgl. Felber S. 247ff.

EBIKON

Mutterpfarrei Luzern

Kuratkaplanei Siehe oben S. 132.

Pfarrei 1875 Mai 29: Bischöfliche Errichtungsurkunde. – 1875 Juli 5: Regierungsratsbeschluß betr. die Errichtung der Pfarrpfund. – 1875 August 12: Dekret des Großen Rates. – 1875 August 20: Regierungsratsbeschluß betr. die Errichtung der Pfarrei auf den 1. Oktober 1875.¹

Kollator Kanton Luzern

Patrozinium U. L. Frau

¹ Akten 39/91 J Pfarrei Ebikon, Errichtung.

EGOLZWIL-WAUWIL

Mutterpfarrei Altishofen

Pfarrei 1882 Februar 20: Regierungsratsbeschluß und Antrag an den Großen Rat.¹ – 1882 Mai 29: Bericht der Pfrundbereinigungskommission.² – 1882 Mai 30: Dekret des Großen Rates.³ – 1882 September 13: Bischöfliches Dekret: Errichtung auf 1. Oktober.⁴

Kollator Kirchgemeinde⁵

Patrozinium Herz-Jesu

¹ Protokoll über die Verhandlungen des Regierungsrates, 1882/I S. 216 Nr. 4, gedruckter Anhang S. 3; Verhandlungen des Großen Rates sowie des Regierungsrates des Kantons Luzern im Jahre 1882, Luzern 1882, S. 55 (Regierungsrat).

² Akten 39/92 A, Pfarrei Egolzwil-Wauwil, Errichtung.

³ Protokoll der Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Luzern, 1882, S. 47 Nr. 6; Verhandlungen des Großen Rates sowie des Regierungsrates des Kantons Luzern im Jahre 1882, Luzern 1882, S. 76f. (Großer Rat).

⁴ Pfarrarchiv Egolzwil-Wauwil.

⁵ S. Anm. 1.

EMMEN, BRUDER KLAUS

Mutterpfarrei Emmen, Gerliswil

Pfarrei 1971 Dezember 4: Weihe der Kirche, Errichtung der Pfarrei und Installation des ersten Pfarrers.¹

Kirchgemeinde Emmen

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Bruder Klaus

¹ Pfarrarchiv.

EMMEN, GERLISWIL

Mutterpfarrei Emmen, St. Mauritius und Rothenburg

Pfarrei 1923 September 23: Installation des ersten Pfarrers.¹

Kirchgemeinde Emmen

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Heilige Familie

Literatur Emil Weibel, Gemeinde Emmen. Geographische und geschichtliche Betrachtungen. Emmen 1953.

¹ Pfarrarchiv; Weibel, S. 246.

EMMEN, ST. MARIA

Mutterpfarrei Emmen, St. Mauritius und Gerliswil

Pfarrei 1958 August 31: Weihe der Kirche, Errichtung der Pfarrei und Installation des ersten Pfarrers.¹

Kirchgemeinde Emmen

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Maria

¹ Pfarrarchiv.

FINSTERWALD

Mutterpfarrei Entlebuch

Pfarrektorat 1939 November 5: Weihe der Kirche und Errichtung des Pfarrektorates.¹

Pfarrei 1958 Oktober 6: Bischöfliche Errichtungsurkunde.¹

Kirchgemeinde Entlebuch

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Herz Jesu

¹ Diözesanarchiv Solothurn, Pfarrei Finsterwald; Pfarrarchiv; Stiftungsurkunde der römisch-katholischen Kirchenstiftung Finsterwald von Pfarrer Joseph Scherrer, Entlebuch, 8. Februar 1938 (Pfarrarchiv Entlebuch).

FLÜHLI

Mutterpfarrei Schüpfheim

Pfarrei 1782 Juni 26: Instrumentum separationis ecclesie filialis in Flühli des Bischofs von Konstanz. – 1782 August 12: Genehmigung durch den Rat in Luzern. – 1782 September 9: Vertrag zwischen den Kirchgenossen von Schüpfheim und Flühli über die Trennung. – 1782 Dezember 4: Genehmigung durch den Rat in Luzern.¹

Kollator Bis 1959 September 7: Kanton Luzern – Seit 1959 September 7: Bischof von Basel.²

Patrozinium Joseph

Literatur Fr. X. Husmann, Die Kirchgemeinde Flühli. In: Blätter für Heimatkunde aus dem Entlebuch. 8. Jahrgang, 1935, S. 317–372. – Franz Portmann, Flühli, Gründung der Pfarrei und Entwicklung des Dorfes. In: Natur- und heimatkundliche Forschungen aus dem Entlebuch. Festgabe für Dr. Hans Portmann. Schüpfheim 1950, S. 83–91.

¹ Akten A1 F9, Pfarrei Flühli, Errichtung (Sch. 1014).

² Protokoll über die Verhandlungen des Regierungsrates des Kantons Luzern, 1959, 3. Quartal, S. 1001, Nr. 2841 (Sitzung vom 7. September 1959).

GETTNAU

Mutterpfarrei Ettiswil und Zell

Kuratkaplanei 1933: Ernennung eines Seelsorgers für Gettnau unter dem Titel Vicarius cooperator durch den Bischof.¹

Pfarrei 1937 Februar 27: Bischöfliches Dekret – 1939 November 27: Dekret des Großen Rates betr. Errichtung der neuen Kirchgemeinde.¹

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Theresia vom Kinde Jesu

¹ Akten A4 F9 Pfarrei Gettnau, Errichtung.

GEUENSEE

Mutterpfarrei Sursee

Pfarrei 1933 September: Vertrag zwischen der Kirchgemeinde Sursee und dem Kirchenbauverein Geuensee betr. Bau von Kirche und Pfarrhaus in Geuensee. – 1936 Juli 5: Installierung des ersten Seelsorgers. – 1941 Mai 15: Ausverkaufsvertrag zwischen der Kirchgemeinde Sursee und dem Kirchenbauverein Geuensee. – 1944 März 7: Dekret des Großen Rates betr. Errichtung der neuen Kirchgemeinde.¹ Eine formelle bischöfliche Errichtung der Pfarrei hat nie stattgefunden.² Bis 1945 wird der Seelsorger von Geuensee im Staatskalender Pfarr-Rektor genannt, ab 1946 Pfarrer.

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Nikolaus von Myra

¹ Akten A4 F9 Pfarrei Geuensee, Errichtung.

² Diözesanarchiv Solothurn, Pfarrei Geuensee.

GREPPEN

Mutterpfarrei Weggis

Kuratkaplanei 1634 Februar 18: Ratsbeschluß. – 1640 März 10/27 und Mai 30: Stiftungsbrief.¹

Pfarrei 1799 Oktober 19: Erlaubnis des helvetischen Vollziehungs-Direktoriums zur Errichtung einer Pfarrei.² – 1799 Dezember 12: Instrumentum separationis des Bischofs von Konstanz.²

Kollator 1635 Oktober 29: Erwerbung der Kollatur durch die Obrigkeit in Luzern von Weggis.³

Patrozinium Wendelin

¹ RP 64 f.125; Pfarrarchiv Greppen, A 1.

² Akten 29/140B Pfarrei Greppen, Errichtung und Marchen.

³ RP 64 f.365.

HELLBÜHL

Mutterpfarrei Neuenkirch, Littau, Malters, Ruswil.

Kuratkaplanei 1804 April 23: Regierungsratsbeschluß.¹ – 1804 Juni 14: Bischöfliche Errichtungsurkunde.²

Pfarrei 1864 August 23: Bischöfliche Errichtungsurkunde.³ – 1865 März 1: Bestätigung durch den Rat.⁴

Kollator Kanton Luzern⁵

Patrozinium Wendelin

Literatur Anton Wyß/Josef Wehrmüller, Hellbühl. Werden und Wachsen unserer Pfarrei. Sempach-Station (1965). – Joseph Bölsterli, Urkundliche Geschichte der Pfarrei und des Frauenklosters Neuenkirch. In: Der Geschichtsfreund 21, 1866, S. 24ff.

¹ Protokoll über die Verhandlungen des Kleinen Rates, Bd. 2, 1804, S. 583f.; Akten 29/180A Kaplanei Hellbühl, Errichtung.

² Akten 29/180A Kaplanei Hellbühl, Errichtung.

³ Akten 39/108A Pfarrei Hellbühl, Errichtung.

⁴ Protokoll über die Verhandlungen des Regierungsrates des Kantons Luzern. 1865, S. 261 Nr. 8.

⁵ Siehe Anm. 4.

HERGISWIL

Mutterpfarrei Willisau

Kuratkaplanei 1602 Oktober 18: Bewilligung des Rates in Luzern zur Errichtung.¹

Pfarrei 1605 März 19: Ratifizierung des Teilungsvertrages zwischen Willisau und Hergiswil durch den Rat in Luzern.² – 1605 Juli 21: Bischöflicher Pfrunderrichtungsbrief.³ – 1605 August 6: Bewilligung zur Pfrunderrichtung vom Rat in Luzern.⁴

Kollator Spital in Luzern/Armen- und Waisenrat Luzern. – Seit 1875/76: Kirchgemeinde.⁵

Patrozinium Johannes der Täufer

¹ RP 48 f.166r; Akten A1 F9 Pfarrei Hergiswil, Errichtung (Sch. 1015).

² RP 49 f.204v und 252r.

³ Urk 472/8426.

⁴ Urk 472/8427.

⁵ Akten 39/109B Pfarrei Hergiswil, Kollaturrechte.

HILDISRIEDEN

Mutterpfarrei Sempach

Kuratkaplanei 1516 Mai 2: Bestätigung der Stiftung durch den Rat. – 1516 Mai 7: Bischöfliche Bestätigung.¹

Pfarrei 1799 Mai 20: Dekret der gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik. – 1802 Februar 20: Bischöfliche Bestätigung.²

Kollator Stift St. Leodegar im Hof, Luzern. – 1933 September 28: Das Stift tritt das Kollaturrecht an den Bischof von Basel ab.³

Patrozinium Maria Himmelfahrt

¹ Akten A1 F9 Pfarrei Sempach, Kaplanei Hildisrieden (Sch. 1031).

² Akten 29/147A Pfarrei Hildisrieden, Errichtung.

³ Diözesanarchiv Solothurn, Pfarrei Hildisrieden.

KLEINWANGEN

Mutterpfarrei Hohenrain¹

Pfarrei 1807 Mai 1: Übereinkunft zwischen der Kommende Hohenrain und der Gemeinde Kleinwangen betr. die Errichtung einer selbständigen Pfarrei. – 1807 Juli 16: Bischöfliche Bestätigung.²

Kollator Bis 1807/19 Kommende Hohenrain. – 1807/19 bis 1957 November 26: Kanton Luzern.³ – Seit 1957 November 26: Bischof von Basel.⁴

Patrozinium St. Georg, s. oben S. 147; U. L. Frau

Literatur Melchior Estermann, Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf, des

Johanniterhauses Honrein . . . Luzern 1891, S. 194ff. – Melchior Estermann, Geschichte des löblichen Ruralkapitels Hochdorf . . . Luzern 1892, S. 36ff.

¹ Vgl. auch oben S. 147.

² Akten 29/156A Pfarrei Kleinwangen, Errichtung.

³ Mit der Übernahme der Kommende durch den Kanton Luzern (1807) und nach dem Tod des letzten Komturs (1819) ging die Kollatur an Luzern über.

⁴ Dekret des Großen Rates.

KRIENS, BRUDER KLAUS

Mutterpfarrei Kriens, Gallus

Pfarrei 1953 Dezember 13: Errichtung der Pfarrei und Installation des ersten Pfarrers.¹

Kirchgemeinde Kriens

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Bruder Klaus

¹ Pfarrarchiv.

LANGNAU BEI REIDEN

Mutterpfarrei Reiden und Richenthal

Pfarrei 1943 Mai 26: Pfarrer Ludwig Willmann von Richenthal gründet die Seelsorgestiftung Langnau. – 1948 Januar 25: Installation des ersten Pfarrers, Errichtung der Pfarrei.¹

Kirchgemeinde 1955 Februar: Gründung des Stiftungsrates der Pfarrei Langnau mit dem Ziel der Errichtung einer eigenen Kirchgemeinde. – 1968 November 26: Rückweisung des Errichtungsdekretes vom Großen Rat an den Regierungsrat. – 1968 Dezember 11: Gründung eines neuen Stiftungsrates mit der Aufgabe, eine Kirche zu bauen. – 1972 September 3: Weihe der neuen Kirche. – 1972 Oktober 26: Synodalbeschuß: Errichtung einer eigenen Kirchgemeinde Langnau. – 1973 Januar 22: Erste Kirchgemeindeversammlung.¹

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Maria

¹ Pfarrarchiv Langnau; Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Luzern im Jahre 1968, S. 410–416.

LITTAU

Mutterpfarrei Luzern

Kuratkaplanei Siehe oben S. 149.

Pfarrei 1871 Februar 24: Regierungsratsbeschuß betr. die Errichtung der Pfarrpfund. – 1871 März 9: Großratsbeschuß. – 1871 Juni 27: Bischöfliche

Errichtungsurkunde. – 1871 Dezember 6: Regierungsratsbeschluß betr. die Errichtung der Pfarrei auf den 1. Januar 1872.¹

Kollator Kirchgemeinde¹

Patrozinium Theodor

¹ Akten 39/125 A Pfarrei Littau, Errichtung.

LUZERN, ST. ANTON

Mutterpfarrei Luzern, St. Paul

Pfarrektorat 1950¹

Pfarrei 1954 Oktober 3: Kirchweihe und Installation des ersten Pfarrers.¹

Kirchgemeinde Luzern

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Antonius von Padua

Literatur Alois Steiner, Katholische Kirchgemeinde Luzern, 1874–1974. Luzern 1974.

¹ Vgl. Steiner S. 97ff.

LUZERN, ST. JOHANNES

Mutterpfarrei Luzern, Hofpfarrei

Pfarrektorat 1961 Juli 1¹

Pfarrei 1970 Oktober 25: Kirchweihe und Installation des ersten Pfarrers.¹

Kirchgemeinde Luzern

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Johannes Apostel

¹ Vgl. Steiner a.a.O. S. 100f.

LUZERN, ST. JOSEF

Mutterpfarrei Luzern, Hofpfarrei

Pfarrei 1941 Oktober 12: Kirchweihe und Installation des ersten Pfarrers.¹

Kirchgemeinde Luzern

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Josef

¹ Vgl. Steiner a.a.O. S. 95ff.

LUZERN, ST. KARL

Mutterpfarrei Luzern, Hofpfarrei und Maria zu Franziskanern
 Pfarrei 1922 Oktober 1: erster Pfarrer. – 1934 Oktober 28: Kirchweihe.¹
 Kirchgemeinde Luzern
 Kollator Bischof von Basel
 Patrozinium Karl Borromäus

¹ Vgl. Steiner a.a.O. S. 87ff.

LUZERN, MARIA ZU FRANZISKANERN

Mutterpfarrei Luzern, Hofpfarrei
 Kuratkaplanei 1850 September 26: Bischöfliche Errichtungsurkunde. –
 1853 Februar 10: Zustimmung des Stadtrates. – 1853 Oktober 13/November 11:
 Übereinkunft zwischen der Stadt und dem Kanton.¹
 Pfarrektorat 1913 Ostern: Bischöfliche Urkunde.²
 Pfarrei 1918 Mai 19 (Pfingsten).³
 Kirchgemeinde Luzern
 Kollator Bischof von Basel
 Patrozinium Maria

¹ Akten 39/128E; Steiner a.a.O. S. 76–84.

² Pfarrarchiv; Steiner a.a.O. S. 83.

³ Vgl. Steiner a.a.O. S. 83.

LUZERN, ST. MICHAEL

Mutterpfarrei Luzern, St. Paul und Horw
 Pfarrektorat 1961 Herbst
 Pfarrei 1967 Dezember 10: Kirchweihe und Installation des ersten Pfarrers.¹
 Kirchgemeinde Luzern
 Kollator Bischof von Basel
 Patrozinium Erzengel Michael

¹ Vgl. Steiner a.a.O. S. 99f.

LUZERN, ST. PAUL

Mutterpfarrei Luzern, Hofpfarrei und Kuratkaplanei Maria zu Franzis-
 kanern
 Pfarrektorat 1913¹
 Pfarrei 1918 Mai 19 (Pfingsten)¹
 Kirchgemeinde Luzern

Kollator Bischof von Basel
 Patrozinium Paulus Apostel

¹ Vgl. Steiner a.a.O. S. 84ff.

MEIERSKAPPEL

Mutterpfarrei Cham ZG

Kuratkaplanei 1472 Juli 21: Stiftungsbrief.¹ – 1480 Juni 5: Bischöfliche Bestätigung des Stiftungsbriefes.²

Pfarrei Zwischen 1570 und 1587.³

Kollator Bis 1477: Großmünster in Zürich. – 1477–1836: Stadt Zug. – 1836–1960: Kanton Luzern. – Seit 1960: Bischof von Basel.⁴

Patrozinium Maria Himmelfahrt

Literatur Konrad Lütolf, Geschichte von Meierskappel. In: Der Geschichtsfreund, Bd. 56, 1901, S. 3–151. – Geschichte von Cham. Hrsg. von Otto Wolf und Eugen Gruber. 2 Bände. Cham 1958 und 1962.

¹ Urk 477/8511; Akten A1 F9 Pfarrei Meierskappel, Errichtung (Sch. 1026); vgl. auch oben S. 154f.

² Urk 477/8512; Akten wie Anm. 1.

³ 1570 beim Loskauf des Kleinzehntens durch Meierskappel von Cham heißt es noch Kaplanei, 1587 bei der Entsetzung von Pfarrer Johannes Güder Pfarrpfund; Akten A1 F9 Pfarrei Meierskappel, Pfarrer (Sch. 1026).

⁴ Geschichte von Cham, Bd. 1, S. 111f.; Akten 29/176A, Kollatur; Protokoll über die Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Luzern, 1960, S. 166, Nr. 201; Dekret vom 12. Oktober 1960; Ablösungsvertrag vom 15. Juni 1960 (Diözesearchiv, Solothurn).

MENZBERG

Mutterpfarrei Menznau

Kuratkaplanei 1807 Februar 25: Errichtung durch Beschluß des Kleinen Rates.¹

Pfarrei 1810 September 21: Bewilligung zur Errichtung einer Pfarrei von seiten des Rates.² – 1810 November 17: Bischöfliche Bestätigung.³

Kollator Kanton Luzern⁴

Patrozinium Theodul

Literatur M. Hunkeler, Geschichte der Gemeinde Menznau (mit Geiß und Menzberg) und Werthenstein. Sursee 1908. – Hermann Riedweg, Die Geschichte von Menzberg mit besonderer Berücksichtigung der Kirchgemeinde zu ihrem 150jährigen Bestehen. Langnau ZH 1960.

¹ Protokoll über die Verhandlungen des Kleinen Rates, Bd. 9, 1807, S. 266 Nr. 20; Akten 29/173C Pfarrei Menzberg, Errichtung.

² Protokoll über die Verhandlungen des Kleinen Rates, Bd. 20, 1810, S. 98 Nr. 17; Akten 29/173 C Pfarrei Menzberg, Errichtung.

³ Akten 29/173 C Pfarrei Menzberg, Errichtung.

⁴ Akten 29/173 C Pfarrei Menzberg, Errichtung.

MÜSWANGEN

Mutterpfarrei Hitzkirch

Kuratkaplanei 1809 November 10: Errichtung der Kuratkaplanei durch Ratsbeschluß.¹ – 1810 April 26: Bischöfliche Bestätigung.²

Pfarrei 1958 Mai 2: Bischöfliche Errichtung.³

Kollator Bis 1958 Juli 1: Kanton Luzern. – Seit 1958 Juli 1: Bischof von Basel.⁴

Patrozinium Maria Himmelfahrt

Literatur Melchior Estermann, Geschichte des Ruralkapitels Hochdorf ... Luzern 1892. S. 50.

¹ Protokoll über die Verhandlungen des Kleinen Rates, Bd. 17, 1809, S. 296 Nr. 13; Akten 29/150 B Kuratkaplanei Müswangen, Errichtung.

² Akten 29/150 B Kuratkaplanei Müswangen, Errichtung.

³ Diözesanarchiv Solothurn, Pfarrei Müswangen.

⁴ Dekret des Großen Rates vom 1. Juli 1958; Ablösungsvertrag vom 4. Mai 1958 (Diözesanarchiv Solothurn).

NEBIKON

Mutterpfarrei Altishofen

Pfarrektorat 1963 September 1¹

Pfarrei 1968 Oktober 5: Kirchweihe und Errichtung der Pfarrei.¹

Kirchgemeinde Altishofen

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Maria

¹ Pfarrarchiv.

NOTTWIL

Mutterpfarrei Sursee¹

Kuratkaplanei 1694 November 15: Vertrag zwischen Luzern und dem Kloster Muri betr. die Errichtung.² – 1694 Dezember 20: Bischöfliche Bestätigung.³

Pfarrei 1801 November 19: Bischöfliche Errichtung.⁴ – 1804 August 17: Beschluß des Kleinen Rates.⁵

Kollator Bis 1973 Januar 29: Kanton Luzern. – Seit 1973 Januar 29: Bischof von Basel.⁴

Patrozinium Maria Himmelfahrt

Literatur J. Bölsterli, Die Pfarrgeschichte Nottwyl. In: Der Geschichtsfreund, Bd. 20, 1864, S. 1–60.

¹ Vgl. auch oben S. 158.

² Urk 478/8519; Akten A1 F9 Pfarrei Sursee, Kaplanei Nottwil (Sch. 1033).

³ Urk 478/8520; Akten A1 F9 Pfarrei Sursee, Kaplanei Nottwil (Sch. 1033).

⁴ Diözesanarchiv Solothurn, Pfarrei Nottwil.

⁵ Protokoll über die Verhandlungen des Kleinen Rates, Bd. 3, 1804/5, S. 163; Akten 29/182A Pfarrei Nottwil, Errichtung.

PERLEN

Mutterpfarrei Buchrain und Root

Pfarrei 1936 Mai 11: Dekret des Großen Rates über die Abtrennung Unterperlens von der Kirchgemeinde Root und Zuteilung an die Kirchgemeinde Buchrain.¹ – 1936 Dezember 7: Bischöfliches Dekret über die Zuteilung Unterperlens an die Pfarrei Buchrain. – 1938 Oktober 16: Weihe der Kirche und Installation des ersten Pfarrers.²

Kirchgemeinde Buchrain

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Joseph

¹ Akten A4 F9 Pfarrei Perlen.

² Diözesanarchiv Solothurn, Pfarrei Perlen; Pfarrarchiv. Die Bischöfliche Errichtungs-urkunde datiert vom 7. Oktober 1938.

RAIN

Mutterpfarrei Hochdorf

Kuratkaplanei 1670/79¹

Pfarrei 1807 November 6 und 1808 Dezember 16: Ratsbeschlüsse betr. die Errichtung der Pfarrei.² – 1809 Mai 18: Bischöfliche Bestätigung.³

Kollator Kirchgemeinde

Patrozinium Jacobus major

Literatur Melchior Estermann, Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf ... Luzern 1891. S. 247–281. – Melchior Estermann, Geschichte des löblichen Ruralkapitels Hochdorf. Luzern 1892. S. 38.

¹ Akten A1 F9 Pfarrei Hochdorf, Kaplanei Rain, Errichtung.

² Protokoll über die Verhandlungen des Kleinen Rates, Bd. 11, 1807, S. 283–306, bes. S. 289 und 304ff.; Protokoll über die Verhandlungen des Kleinen Rates, Bd. 14, 1808. S. 502 Nr. 22; Akten 29/185B, Pfarrei Rain, Errichtung.

³ Akten 29/185B Pfarrei Rain, Errichtung.

REUSSBÜHL

Mutterpfarrei Littau

Kuratkaplanei 1892 Januar 29: Regierungsratsbeschuß.¹Pfarrei 1892 Mai 24: Bericht des Regierungsrates an den Großen Rat.² – 1893 Oktober 5: Dekret des Großen Rates.³ – 1893 November 4: Bischöfliche Bestätigung.⁴

Kollator Stift St. Leodegar, Luzern

Patrozinium Philipp Neri

Literatur Johann B. Stalder, Geschichte der Pfarrei Reußbühl von ihren Anfängen bis 1927. Beromünster 1927.

¹ Protokoll über die Verhandlungen des Regierungsrates des Kantons Luzern, 1892/I, S. 155f. Nr. 33; Akten 39/152A, Pfarrei Reußbühl.² dito 1893/I, S. 657ff. Nr. 23.³ Protokoll über die Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Luzern, 1893, S. 100f. Nr. 6.⁴ Stalder, Reußbühl, S. 45f.

ST. URBAN

Mutterpfarrei Pfaffnau

Pfarrei 1848 September 27: Regierungsratsbeschuß.¹ – 1848 Dezember 23: Bischöfliche Bestätigung.²

Kollator Kanton Luzern

Patrozinium Maria Himmelfahrt

¹ Protokoll des Regierungsrates des Kantons Luzern, 1848, S. 226f. Nr. 9.² Akten 39/164A Pfarrei St. Urban, Errichtung.

SCHÖTZ

Mutterpfarrei Altishofen und Ettiswil¹Pfarrei 1866 Mai 11: Regierungsratsbeschuß.² – 1866 Dezember 31: Bischöfliche Bestätigung.³

Kollator Kirchgemeinde

Patrozinium Mauritius

Literatur Caspar Meyer, Schötzer Dorfgeschichte. Willisau 1972.

¹ Vgl. auch oben S. 170–173.² Protokoll des Regierungsrates des Kantons Luzern, 1866/I, S. 449ff. Nr. 11; Akten 39/166A Pfarrei Schötz, Errichtung.³ Akten 39/166A Pfarrei Schötz, Errichtung.

SCHWARZENBERG

Mutterpfarrei Malters

Pfarrei 1832 Februar 24: Abtrennungs- und Kirchenbaubewilligung des Rates.¹ – 1834 (?): Eine bischöfliche Errichtungsurkunde fehlt.²

Kollator Kanton Luzern

Patrozinium Wendelin

Literatur Adolf Bürkli, Josef Fuchs, Josef Schröter, Geschichte der Gemeinden Malters und Schwarzenberg. Luzern 1946.

¹ Akten 29/200A Pfarrei Schwarzenberg, Errichtung.

² Vgl. Diözesanarchiv Solothurn, Pfarrei Schwarzenberg.

SÖRENBERG

Mutterpfarrei Flühli

Kirchgemeinde 1930 September 9: Dekret des Großen Rates, Errichtung der Kirchgemeinde Sörenberg auf den 1. Januar 1931.

Pfarrektorat 1931 Januar 1: gleichzeitig mit der Errichtung der Kirchgemeinde

Pfarrei 1975 Januar 1: Bischöfliche Errichtung der Pfarrei.¹ – Seit dem 17. Jahrhundert wird Sörenberg von den Kapuzinern in Schüpfheim pastoriert.

Kollator Die schweizerische Kapuzinerprovinz hat das Praesentationsrecht.

Patrozinium Maria Himmelfahrt

Literatur Friedrich Schaller, Sörenberg. In: Blätter für Heimatkunde aus dem Entlebuch, 9. Jg., 1936, S. 431–484.

¹ Die Urkunde datiert vom 28. November 1974. Vgl. Diözesanarchiv Solothurn, Pfarrei Sörenberg; Pfarrarchiv.

UDLIGENSWIL

Mutterpfarrei Küßnacht SZ¹

Pfarrei 1551 Dezember 28: Teilungsvertrag, ausgestellt durch Abgeordnete von Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden.²

Kollator Gemeinde/Kirchgemeinde²

Patrozinium Oswald

Literatur Thomas Stocker, Die ältesten kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde Küßnacht zu dem Gotteshause Engelberg. In: Der Geschichtsfreund, Bd. 24, 1869, S. 246–300.

¹ Vgl. auch oben S. 177f.

² Akten A1 F9 Pfarrei Udligenswil, Errichtung (Sch. 1035).

VITZNAU

Mutterpfarrei Weggis

Kaplanei 1641 Dezember 30: Errichtung der Kaplaneipfründe durch Ammann und Gemeinde von Vitznau. – 1642 Januar 7: Bestätigung durch den Bischofsvikar von Konstanz.¹ – 1642 Januar 31: Bestätigung durch den Rat; Übergang der Kollatur an die Obrigkeit.² – 1655 August 30: Reversbrief von Vitznau an Weggis.¹

Pfarrei 1799 Januar 15: Dekret der Helvetischen Republik, Bewilligung zur Errichtung einer Pfarrei in Vitznau.³ – 1799 Dezember 12: Bischöfliche Errichtungsurkunde.⁴

Kollator Kanton Luzern

Patrozinium Hieronymus

Literatur J. Zimmermann, Vitznau am Fuße der Rigi. Sammlung von Schweizer Monographien Nr. 2. Vitznau 1913.

¹ Akten A1 F9 Pfarrei Weggis, Kaplanei Vitznau (Sch. 1036).

² RP 67, 1642, f.110.

³ Akten 29/213A Pfarrei Vitznau, Errichtung.

⁴ Pfarrarchiv Vitznau.

WERTHENSTEIN

Mutterpfarrei Ruswil/Wolhusen

Pfarrei 1807 November 6: Ratsbeschluß betr. Errichtung einer neuen Pfarrei.¹ – 1808 August 4: Bischöfliche Bestätigung.²

Kollator Bis zur Aufhebung des Klosters war der Guardian zugleich Pfarrer. – 1838–1973: Kanton Luzern. – Seit 1973 April 9: Bischof von Basel.³

Patrozinium U. L. Frau

Literatur Martin Hunkeler, Werthenstein. Erinnerungen aus seiner Vergangenheit. Luzern 1908. – Joseph Bölsterli, Urkundliche Geschichte der Pfarrei Ruswil. 15. Die Kirche in Werthenstein. In: Der Geschichtsfreund, Bd. 26, 1871, S. 137–145.

¹ Protokoll über die Verhandlungen des Kleinen Rates, Bd. 11, 1807, S. 283–306, besonders S. 287 und 304ff.; Akten 29/215A Pfarrei Werthenstein, Errichtung.

² Akten 29/215A Pfarrei Werthenstein, Errichtung.

³ Dekret des Großen Rates; Ablösungsvertrag vom 8. November 1972 (Diözesanarchiv Solothurn).

WIGGEN

Mutterpfarrei Escholzmatt

Pfarrektorat 1941¹

Pfarrei 1954 Juli 26: Bischöfliche Errichtung.¹

Kirchgemeinde Escholzmatt

Kollator Bischof von Basel

Patrozinium Maria

¹ Diözesanarchiv Solothurn, Pfarrei Wiggen.

WOLHUSEN

Mutterpfarrei Ruswil

Pfarrei 1657 Juni 12: Wahl des ersten Pfarrers durch den Rat in Luzern.¹ – 1657 Juni 28: Bischöfliche Bewilligung zur Errichtung der Pfarrei.²

Kollator Bis 1877/81: Spital in Luzern / Armen- und Waisenrat Luzern. – Seit 1877/81: Kirchgemeinde Wolhusen.³

Patrozinium Andreas

Literatur J. Bölsterli, Urkundliche Geschichte der Pfarrei Ruswil. 14. St. Andreas in Wolhusen. In: Der Geschichtsfreund, Bd. 26, 1871, S. 128–137. – Niklaus Zimmermann, Heimatkunde von Wolhusen. Willisau 1929. – Theo Stadelmann, Wolhusen, ein Heimatbuch. Die geschichtliche Vergangenheit der katholischen Pfarrgemeinde und des übrigen Wolhusen. Zur Erinnerung an das 300jährige Jubiläum der Pfarreierrichtung, 1657–1957. Wolhusen 1958.

¹ RP 72 f. 284r.

² Akten A1 F9 Pfarrei Wolhusen, Errichtung (Sch. 1038); Der Geschichtsfreund, Bd. 26, 1871, S. 223 Nr. 38.

³ Akten 39/184 A; Regierungsratsprotokoll 1881/II S. 217 Nr. 5.

Register

Zahlen mit n betreffen die Anmerkungen.

Aa, Große, südlicher Zufluß des Sempachersees 54
 – Kleine, südlicher Zufluß des Sempachersees 80
 Aarau, Dekanat 118
 Aarberg s. Arberg
 Aarburg s. Arburg
 Aargau, Archidiakonats 118
 – Berner, Tvingherren 30
 – Kanton 43, 50, 103, 108
 – Landschaft, Adel 7n
 – – Eroberung 1415 11f., 13, 38, 72
 Aberglauben 46
 Abtwil, Kanton Aargau, Kirche 144
 Acta Murensia 164f., 179
 Adel, Aufstieg in den 7n
 – Auszug südlich des Rheins 7, 7n
 – der Luzerner Bürger 29
 – Herrschaftsrechte 16, 36
 Adelboden, Distrikt Altishofen 107
 Adewil, Gde. Neuenkirch 54, 58, 66
 – – Dinghof 55, 67, 68n, 75, 80
 – – Distrikt Sempach 107
 – – Kapelle St. Gallus 146
 Adligen, Gde. Emmen, Hof 108
 Adligenswil 7n, 65n, 96
 – Amt Luzern 109, 111, 114
 – Distrikt Luzern 106
 – Meierhof 123
 – Pfarrei 123
 – Vogtei 10, 93
 von Affoltern, Herren 171f.
 – Agnes 150
 – Elisabeth 171
 – Wernher I. 171
 – Wernher II. 150, 171
 Agatha, Patrozinium 127, 156
 Alberswil 128, 137
 – Amt Willisau 110f., 114
 – Distrikt Willisau 107
 Albker 139
 Albrecht, König 136, 180
 Allerheiligen s. Schaffhausen

Allmend 48, 50, 77, 79, 83f., 87f., 91, 94f., 99
 – Gde. Rothenburg, Hof 108
 – Nutzung 70
 Allmendland, Umwandlung 99
 Allmendli, Gde. Luzern, Mooshof 85, 95
 Alpen 82n, 86n, 87ff., 102
 Altbüron 125, 136, 139
 – Amt Willisau 110f., 114
 – Distrikt Altishofen 107
 von Altbüron, Herren, Herrschaft 125, 179
 Altishofen 125, 136
 – Amt Willisau 114
 – Dekanat 118, 124, 127f., 130, 137, 141, 149, 155, 160, 162f., 170, 178f., 181f.
 – Distrikt 107
 – Gemeindegerechtsbezirk 110
 – Gerichtsbezirk 111, 114
 – Pfarrei, Kirchgang 110f., 124f., 127, 130f., 170, 189f., 199, 201
 Alt-Rothenburg bei Hellbühl (?) 54n
 Altstetten, Kanton Zürich 31n
 Altwis, Amt Hochdorf 109, 114
 von Alt-Wolhusen, Herren 130f., 134, 160, 166, 169
 Amergerigen, Hinter, Gde. Malters, Hof 57
 Ammann 14
 Amsig, Gde. Ruswil, Hof 69, 70n
 Amstaldenhandel 1478 38
 Amt 40
 Amt, officium 94, 100
 Ämter 13
 – altes Recht 21f.
 – Ausbildung, territoriale 103
 – ehemalige, Nachleben 113
 – Einteilung um 1500 49
 – Gemeindeverzeichnisse 19./20. Jh. 109ff.
 – Neuumschreibung im 19. Jh. 104
 – Rechtsaufzeichnungen 14
 – Verwaltungsbezirke 100
 – Widerstand in den 30f., 37
 – s. auch Vogteien
 Amtsgrenzen 19. Jh. 50

- Amtsgrenzen, ehemalige 43
 – – Ausbildung 48, 102, 104
 Amtsleute 100
 – der Ämter 64
 – Rechnungsbuch 12
 Amtsrechte 18, 52
 Amtsschreiber 14
 Amtssteuer 41
 Andreas, Patrozinium 127, 204
 Andres Hartmann, von Rothenburg 54n
 Antonius von Padua, Patrozinium 189, 196
 Appellation an den Rat 28f.
 Arbedo, Kanton Tessin, Niederlage 16
 von Arberg-Valangin, Grafen 181
 – Johann 169
 – Johannes II. 181
 – Wilhelm 22, 169
 von Arburg, Herren 11, 15, 34, 76, 129, 145, 177, 182
 – Anfelissa 129
 – Thuring, Propst zu Beromünster, Herr zu Büron 34f., 76
 Arburgischer Vertrag 34n
 Archidiakonat s. Aargau, Burgund, Zürichgau
 Arighöfe, Gden. Buttisholz, Nottwil und Ruswil 58
 Arme, Unterhalt 50n
 Arme, vorherrschende Einwohnerschicht 57
 Armen- und Waisenrat s. Luzern
 Armenlasten 57
 Armenpflege 50n
 Arnold, Vogt von Richensee 124
 Arwangen, Johann von, Zisterzienser 141
 Aesch 124, 142
 – Amt Hochdorf 109, 112, 114
 – Dekanat 118, 123, 125, 135, 142–145, 147, 156, 161, 164, 168, 170, 174
 – Pfarrei 123f., 174
 Ascoldesbach 136
 Aufstand 1712 38
 Aufstände der Landschaft 38
 Ausbauhöfe 71, 95, 99
 Ausbausiedlungen 69
 Ausburger 8f., 22f., 25
 Außerhaus, Gde. Rothenburg, Hof 108

 Baar, Dekanat 118
 Bach, By dem, Gde. Ruswil, Bruderschaft 71n
 Bachläufe als Grenzen 44f., 56f., 59, 74, 77ff., 83, 92
 Bachtalen, Gde. Nottwil, Hof 60
 Bad 92
 Baden, Kanton 108
 Kanton Aargau, Burgkapelle, Burgkaplanei St. Niklaus 133
 – – Grafschaft 30, 31n, 133
 – – St. Niklaus auf dem Stein, Pfründe 90n
 – – Tagsatzung 64n
 Balchen, Fischart 39
 Baldegg, Gde. Hochdorf 9, 65
 – – Distrikt Hochdorf 107
 – – Erwerbung 10
 Baldeggersee 65, 68
 Ballwil 65, 67, 143
 – Amt Hochdorf 109, 114
 – Burg, Burghof 125
 – Distrikt Hochdorf 107
 – Pfarrei 125f., 189
 – Steuerbrief 112
 von Ballwil, Herren 125
 Balm, Herrschaft 136
 von Balm, Herren 125, 167n
 – Judenta 136, 170
 – Rudolf 125, 136, 170
 Balzenwil, Kanton Aargau 160
 Bann s. Twing und Bann
 Bannkreis 81
 Bannumritt 46
 Bartholomäus, Patrozinium 162f., 165
 Basel, Bischof 189, 191–200, 203f.
 Basel, Hochstraße nach 55n, 62, 77, 79, 84
 Bätterkinden, Dekanat 118
 Bauernkrieg 1653 38
 Bäume als Grenzpunkt 44
 Baumeisteramt s. Luzern, Stift im Hof
 Beamte s. Amtsleute
 Beinwil, Kanton Aargau 161
 – – Kapelle 162
 Benediktinerinnenkloster s. Engelberg
 Benediktinerkloster s. Disentis, Einsiedeln, Engelberg, Erlach, Luzern Kloster im Hof, Murbach, Muri, Pfäfers, St. Blasien, St. Gallen, Schaffhausen Allerheiligen, Trub
 Benzenschwil, Kanton Aargau, Distrikt Hochdorf 107
 Benziwil, Gde. Emmen, Hof 108
 Berg, Gde. Mauensee, Hof 64
 Bergen, Beringeringen, Gde. Ruswil, Hof 69
 Berggebiet, spät erschlossenes 89
 Berghof, Steuerbrief der Gemeinden Hil-

- disrieden, Rain, Römerswil 50n, 66, 68, 109, 112
- Berghüsli, Gde. Nottwil, Hof 60
- Bergrücken als Grenze 44, 102
- Bern 26, 34, 87, 139, 148, 150, 153, 160f.
- Burgernziel 98n
 - Eintreten für zofingisches Amt Knutwil 21, 32f.
 - Grenze 46, 102
 - Rat 19, 30, 43n
 - Reaktion auf Bösen Pfennig im Luzernischen 15, 34
 - Rechte St. Urbans, Tausch 33
 - Stadtgraben 98n
 - Territorialpolitik, Spannungen mit Luzern 21, 31ff., 36, 49
 - Twinge entfremden 32
 - Twingherren 19f.
 - Twingherrenstreit 30, 35
 - Widerstand gegen Luzern Landeshoheit 21, 31ff., 36f., 101
- Bernern, Gde. Nottwil, Hof 59f.
- Beromünster 44n, 68, 156
- Amt Sursee 109, 112, 114
 - Amtsschreiber 14
 - Distrikt 105, 107
 - Gemeindegerichtsbezirk 109
 - Gerichtsbezirk 112, 114
 - Markt 90
 - Peterskapelle 126
 - Pfarrei St. Stephan 126, 161
 - Stift 53, 90, 112, 126, 130f., 139f., 143, 145, 156, 159, 161, 163f., 168, 170, 174f., 178f.
 - - Allerheiligenpfürnde 127
 - - Böser Pfennig 24
 - - Gerichtsbarkeit 90
 - - Herrschaft über das Michelsamt 27f., 53
 - - Kaplan 174
 - - Kastvogt 90
 - - Niedergericht in Böschenrot 39
 - - Propst 34, 59, 68, 90, 126f., 156
 - - Reichsvogtei 27, 38
 - - Verträge mit Luzern 28
- Bertiswil, Distrikt Sempach 107
- Gde. Rothenburg, Filiale von Rüggeringen 168
 - - Hof 108
- Besiedlung des Kantons 46f.
- Bette, allgemeine Steuer 23
- Bettlerwesen, Aufsicht 40
- Bevölkerungsdruck um 1400 49
- Bevölkerungsentwicklung 47, 49
- Bezirke 108
- Biegger Heinrich, Stadtschreiber 17n
- Bili, Besitzer der Honegg in Ruswil 72
- Binnenkolonisation 47
- Birchalp, Gde. Schwarzenberg 87n
- Biregg, Gde. Horw 85, 95
- Birenhüsli, Gde. Malters, Hof 57
- Blasius, Patrozinium 128, 130, 190
- Blatten, Gde. Malters, Twing 85
- Blattenloch, Gde. Schwarzenberg 88n
- Blatterberg nördlich Blatten 85
- Bleischür, Gde. Ruswil, Hof 69
- Bleumatt, Gde. Büron 76, 78n
- Blochwil, Gde. Menznau 54, 62
- Blutbann 13
- Blutgericht s. Gericht, hohes
- Blutgerichtsbarkeit, Ausübung in Luzern allein 63
- Blutgerichtsgrenzen 48, 63f., 66, 91f., 101f., 104
- Blutgerichtskreis 19, 36, 39, 75
- Blutrachefeldzug 145
- Blutrachekrieg 136
- Bodenberg, Amt Willisau 110
- Bodenzinse 7n
- Bognau, Gde. Mauensee 41, 50, 62f., 64, 77, 79, 92, 101
- - Amt Sursee 110
 - - Amt Willisau 111
 - - Distrikt Sursee 107
- Bonern, Gde. Kriens, Alp 88
- Böschenothe, Gde. Meierskappel 39
- Böser Pfennig, Steuer auf dem Weinumsatz 15, 19f., 24, 28, 30, 34
- Bösfeld, Gde. Emmen, Hof 108
- Bramboden, Pfarrei 189
- Bramegg, Höhenzug südlich Werthenstein 74
- Breithub, Gde. Malters 56
- Breitenstaffel, Gde. Schwarzenberg, Alp 89
- Bremgarten, Dekanat 118, 154f.
- Kanton Aargau 31n
- Brigadekreise 41
- Brigaden, Errichtung 41
- Briseck, Gde. Zell 137, 182
- Brixen, Bischof 134, 159
- Bromegg, Gde. Nottwil, Hof 60
- Bromen, Distrikt Münster 107
- Bruchtal, Gde. Luzern, Hof 96n
- Brücke 24
- Bruder Klaus, Patrozinium 191, 195
- Bruderschaft, Zehntbezirk der Pfarrei Ruswil 69, 71

- Brühl, Gde. Beromünster 97n
 – Gde. Luzern, Hof 96n, 97
 – Gde. Oberkirch 97n
 Brunau, Gde. Malters, Amt Luzern 109
 – – Distrikt Ruswil 106f.
 – – Twing 85
 Bründlen, Gde. Schwarzenberg, Alp 87n,
 88
 von Bubenberg Heinrich IV. 171, 173
 Buchholzgraben, Gde. Werthenstein 74
 Buchrain 9, 23, 66f.
 – Amt Hochdorf 109
 – Amt Luzern 111, 114
 – Distrikt Luzern 106
 – Pfarrei 127f., 200
 Buchs 124, 127
 – Amt Sursee 110
 – Amt Willisau 111, 114
 – Distrikt Altishofen 107
 Buchsteg, Gde. Schwarzenberg 87n
 Bühl, Gde. Nottwil, Hof 60f.
 Buholz, Gde. Ruswil 48, 53, 71n
 Bundesschwur 13, 23, 26
 Buonas, Kanton Zug, Lehen 9
 Burg als Grenzpunkt 54, 78, 91
 – Kanton Aargau 161
 – Pertinenz 44
 Burgdorf, Dekanat 118
 Burgrain, Kapelle 128f., 138, 183
 Bürgenberg, Gde. Luzern 41, 86, 94, 109,
 111, 114
 Bürgerbuch 83
 Bürgergüter 50n
 Bürgerschichten, nichtadelige 30
 Bürgerziel in Luzern 40, 97f.
 Burgrecht 8, 10ff., 22f., 26
 Burgund, Archidiakon 174
 – Archidiakon 118, 136, 139, 153
 – Reichslandvogt 136
 von Burgund Alix 167
 – Otto, Pfalzgraf 167
 Burkartsrüti, Gde. Ruswil, Hof 69, 71
 Büron 76, 78n, 92, 101
 – Amt Sursee 110, 114
 – Burg 78, 91
 – Distrikt Sursee 107
 – Gemeindegrenze 78
 – Herrschaft 33f., 129
 – – Erwerbung 11, 35f.
 – Marchenbeschreibung 79n
 – Marienkaplanei 129
 – Pfarrei 112, 129
 – Pfarrkirche, Liebfrauenkaplanei 182
 – Twingherr 19
 von Büron Chono 129
 Büron/Triengen, Vogtei 35, 40f.
 – – ehemalige 106, 109
 – – Grenzen 78, 91f.
 von Büren Johanna 87
 – Ludwig 11, 32, 87
 – Niklaus 87
 – Paulus 87
 Burst, Gde. Werthenstein, Höfe 73
 Businger Lütolt 22
 Bußenerträge 19ff., 24, 26, 28, 40, 69
 Bußentarife 62
 Bußwil, Kanton Bern 139
 Buttenberg, Gde. Schötz 125, 137
 Büttenen, Gde. Luzern, Hof 96
 von Büttikon, Herren 12, 15, 171ff., 179f.
 – Agnes 183
 – Agnes II. 171
 – Bernhard 35
 – Hans Thüring 35, 180
 – Hartmann 29
 – Hartmann I. 180
 – Heinrich II. 180
 – Henman 169
 – Johann II. 179f.
 – Johann IV., Propst zu Zofingen 171
 – Johannes X. 171
 – Rudolf III. 179, 183
 – Ulrich 179
 – Ulrich I. 179
 – Ulrich X. 183
 – Verena 177
 – Walther I. 171
 – Wernher 179
 – Wernher II. 180
 Buttisholz 61, 68, 110, 140, 158, 175
 – Amt Sursee 109, 114
 – Dekanat 118
 – Distrikt Ruswil 107
 – Gemeindeggerichtsbezirk 109
 – Pfarrei, Kirchgang 52, 129f.
 – Steuerbrief 41, 60, 112
 – Zelgenwirtschaft 53
 Buwil 156
 Caecilia, Patrozinium 163
 von Chalon, Elisabeth 167
 – Hugo 167
 Cham, Dekanat 118, 154f.
 – Kanton Zug, Pfarrei 154f., 198
 – – St. Andreas 9
 Christina, Patrozinium 177
 Cysat Renward 7n, 35n, 52n

- Dachsellern, Gde. Sempach, Hof 81
 Dägerstein, Gde. Sursee 54, 61, 78
 - - Kapelle 61f., 76
 Dagmersellen 19, 92, 124, 170
 - Amt Sursee 110
 - Amt Willisau 111, 114
 - Distrikt Altishofen 107
 - Gemeindegerechtsbezirk 110f.
 - Pfarrei 130f., 189
 - Vogteiöffnung 131
 Darlehen 35
 Dekanat s. Aarau, Altishofen, Aesch, Baar, Bätterkinden, Bremgarten, Burgdorf, Buttisholz, Cham, Dürrenroth, Hochdorf, Huttwil, Kulm, Kirchberg, Lützelflüh, Luzern, Neuheim, Oberkirch, Pfaffnau, Reitnau, Richenthal, Sins, Sursee, Willisau, Wynau
 Dekrete 13
 Deutschland 6n
 Deutschritterorden 125, 131, 136, 141f.
 Dieb, Scheltung 20
 Dieb und Frevel 87
 Dieboldswil, Gde. Wilihof 34
 Diegringen, Gde. Ruswil, Höfe 69, 70n
 Dierikon 67, 167
 - Amt Hochdorf 109
 - Amt Luzern 111, 114
 - Distrikt Luzern 106
 Dietikon, Kanton Zürich 31n
 Dietschiberg, Gde. Luzern, Hof 96, 99
 Dietwil, Kanton Aargau, Böser Pfennig 28
 - - Pfarrei 145
 - s. Großdietwil
 Dionysius, Patrozinium 139
 Disentis, Benediktinerkloster 128, 182f.
 Distelhüsli, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Distriktseinteilung der Helvetik 105ff., 113
 Dogelzwil, Gde. Oberkirch, Hof 53, 58ff., 77
 Domherr 7n
 Doppleschwand, Amt Entlebuch 110, 114
 - Distrikt Schüpfheim 107
 - Pfarrei 131f.
 Dorenbach, Gde. Luzern, Hof 96n
 Dorffetter 91
 Dorfsiedlungen 47ff., 52, 61, 89f., 92f.
 Dornegg, Gde. Kriens 88
 Dottenberg, Gde. Adligenswil, Hof 96
 Dreifeldersystem 50
 Dreizelgenwirtschaft 47f., 51, 53, 65
 Dreizwingenwald am Leidenberg 64
 Dubenschwarz, Gde. Schenkon, Hof 77
 Dürr Emil 30
 Dürrenäsch 124n
 Dürrenroth, Dekanat 118, 139
 - Kanton Bern 125, 167n
 - - Kirche 136
 Ebersecken 125, 139
 - Amt Willisau 110, 114
 - Distrikt Altishofen 107
 - Steuerbrief 111
 - Ulrichskapelle 139
 - Zisterzienserinnenkloster 125, 171
 Ebersol, Distrikt Hochdorf 107
 Ebikon 108, 150
 - Amt Luzern 109, 111, 114
 - Distrikt Luzern 106
 - Filiale der Stiftskirche Luzern, Kuratkaplanei 132, 151, 190
 - Pfarrei 190
 - Steuerpflichtige 1352 9
 - Vogtei 9, 23ff., 40, 42, 96, 100
 - - Erwerbung 12, 38
 - - Gericht 94
 - - Hochgericht 20
 - - Schiedsvertrag 1424 20
 Ebnet, Gde. Escholzmatt 39
 - Gde. Reiden, abgegangene Siedlung 47n
 Edelleute s. Adel
 Egerder Burkard, Luzern 169
 Egg, Gde. Schwarzenberg 87n
 - Gde. Eich, Hof 110
 auf Eggen, Gde. Kriens, Hof 84f.
 - - Vogtei 82n
 Eggen, Gde. Luzern, Hof 82n, 96
 Eggengut, Gde. Ruswil, Hof 69
 Eggerswil, Gde. Nottwil 67f.
 Eggstalden, Gde. Ufhusen 179
 Egozwil 125
 - Amt Willisau 110, 114
 - Distrikt Altishofen 107
 - Twing 19
 Egozwil-Wauwil, Pfarrei 190
 Eheansprache, erfolglose 15, 20, 27, 30, 34
 Ehehafte oder Bürgerziel der Stadt Luzern 98n
 Ehre, Bußen 34
 Ei, Gde. Nottwil, Höfe 60f.
 - - ehemaliger Twing 59f.
 Eiamt, Gden. Oberkirch, Schenkon, Nottwil und später auch Eich 34, 48, 50n, 68, 90

- Eiamt, Grenzkonflikte 54, 58ff., 67
 – s. auch Oberkirch, Steuerbrief
 Eich 50n, 60, 80f., 109, 175
 – Amt Sursee 110, 114
 – Distrikt Sempach 107
 – Pfarrei, Kirchgang 55, 112, 132f.
 – Pfarrer als Twingherr 90n
 – Zugehörigkeit zum Michelsamt 90
 Eichhof, Gde. Luzern 95
 Eid 14n
 Eid der Entlebucher 22
 Eidgenössische Orte, Grenzverträge 45
 – Landeshoheit 103
 – Territorialpolitik 31, 37, 101
 – s. auch Orte, alte
 Eigenleute in Knutwil 33
 Eigentl, Gde. Schwarzenberg 9, 29, 40f.,
 65, 82f., 86, 89, 94
 – Allmend 87f.
 – Alpen 87n
 – Amtszugehörigkeit 87f., 109, 111
 – Dorf 86
 – Erwerbung 11, 32, 38, 87
 – Gericht 22, 86f.
 – Höfe, Erblehen 87
 – Kapellenrenovation 87n
 – Reispflicht 24
 – Übergang an Schwarzenberg 88f.
 – Vogtei 86
 Eigraben unterhalb Hergiswald 88
 Eimatt, Gde. Oberkirch, Hof 60
 Einsiedeln, Kloster 130, 137f., 153, 170
 – – Abt 137
 Einzelhofsiedlung 47ff., 50ff., 61f., 65,
 73, 76, 80, 84f., 89, 91ff., 96, 99, 102,
 105
 Einzinserkasse des Kantons Luzern 52n
 Ellenbogen, Gde. Werthenstein, Hof 73
 Elmeringen, Distrikt Münster 107
 Emme, Kleine, Fluß 48, 52f., 65, 71, 74f.,
 84f., 134, 136
 – – als Grenze 55ff., 73f., 84, 105f., 111
 – – Fahr 84n
 Emmen 23, 25, 66f., 84
 – Amt Hochdorf 114
 – Distrikt Luzern 106, 113
 – Meierhof 133
 – Pfarrei Bruder Klaus 190
 – Pfarrei Gerliswil 190f.
 – Pfarrei St. Maria 191
 – Pfarrei St. Mauritius, Kirchgang 105,
 109, 133f., 191
 – – Höfe 107
 – Steuerbrief 112
 – Twing, Übergreifen über Emme und
 Reuß 84
 Emmenberg, Gde. Malters, Hof 57
 – – Hügelzug zwischen Malters und Rus-
 wil 56f.
 Emmenbrücke, Kapelle 84
 – Zollkorn 84
 Emmental, Kanton Bern 35f., 38, 47n
 Emmenweid, Gde. Emmen 84
 Emporkömmlinge 29
 Emsern, Gde. Werthenstein, Höfe 73
 Engelberg, Benediktinerinnenkloster 178
 – Benediktinerkloster 170
 Engelgraben, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Ennet der Emme, Teil des Amtes Malters
 84f.
 Ennethorw, Gde. Horw 16, 85
 Ennigen, Gde. Malters, Weiler 85
 Entfelden, Kanton Aargau 183
 Entlebuch 110f., 114
 – Amt 113, 139f.
 – – Umschreibung 110, 111, 114
 – Ämter 41, 100, 110
 – Amtsgericht 113
 – Bezirk 108
 – Distrikt Schöpfheim 107
 – Gemeindegerichtsbezirk 110
 – Gemeindegrenze 74
 – Gerichtsbezirk 111, 113f.
 – Meierhof 134
 – Pfarrei 134f., 140n, 141, 173, 191
 – Unteres Amt 41
 – Vogtei 22, 40, 48, 74f.
 – – Böser Pfennig 1419 15n
 – – ehemalige 106, 113
 – – Erwerbung 10
 – – Friedbruch 18
 – – Fünfzehn und Vierzig, Zustimmung zu
 Erlassen 21f.
 – – Grenzen 73ff., 102f.
 – – Hochwald 82
 – – Karte von Pfarrer Schnyder 73ff.
 – – Landschreiber 14
 – – Widerstand 30f.
 Enzi, Erhebung im Napfgebiet 54, 62
 Eppenschwand, Appenswande, Gde. Meg-
 gen 95n
 Eppenwil, Amt Willisau 111
 Erb und Eigen, Gericht um 53
 Erbfälle 64
 Erblehen 87
 Erdbeerbächlein in Bognau und Oberkirch
 77
 Eriswil, Amt Sursee 110

- Eriswil, Kanton Bern, Grenze zu Luthern
 43n
 Erlach, Kloster St. Johannsen 155, 156n
 von Erlach Rudolf 160
 Erlengraben, abgegangener Name eines
 Grabens nördlich der Rümli gmündung
 57
 Erlösen, Wald am Westhang des Seetals 90
 Ermatt, Gde. Nottwil 60
 Ermensee 41, 101
 – Amt Hochdorf 109, 112, 114
 – Böser Pfennig 28
 – Distrikt Münster 106f.
 – Dorf, Exklave des Michelsamts 90f.
 Eschenbach 143
 – Amt Hochdorf 112, 114
 – Distrikt Hochdorf 107
 – Gemeindegericht 109
 – Herrschaft 145
 – Katharinenkloster 135
 – Pfarrei 135f., 143, 145, 168
 – – Höfe 107
 – Städtchen 135
 – Steuerbrief 109
 von Eschenbach, Herren 135, 145
 – – Besitz 66
 – Manegold 135
 – Walther 135
 Eschental, Provinz Novara, Italien 13
 Escholzmatt 35, 39, 153
 – Amt 41
 – Amt Entlebuch 110f., 114
 – Distrikt Schüpfheim 107
 – Gemeindegerichtsbezirk 110
 – Gerichtsbezirk 111, 114
 – Pfarrei 118, 136f., 203
 Ettiswil 50, 65
 – Amt Willisau 110, 114
 – Distrikt Willisau 107
 – Gemeindegerichtsbezirk 110
 – Meierhof uf dem Büel 137
 – Pfarrei 128, 131, 137f., 182, 201
 – – Amt Willisau 111
 Etzelwil, Gde. Schlierbach 33, 91, 107,
 110
 Etzenerlen, Gde. Ruswil, Bruderschaft
 71n
 Exklaven, Ausschalten 106

 Fahr 84n, 85
 von Falkenstein, Grafen 12, 35
 – Hans 160
 Familie, Heilige, Patrozinium 191
 Farnern, Gde. Ruswil, Hof 71

 Fasnachtshühner 40, 53, 69, 73
 Feer, Schultheiß in Luzern 170
 – Jakob 130
 Feldgraswirtschaft 53, 102
 Feldmesser 76
 von Fenis Cuno, Bischof von Lausanne
 155
 Ferren, Distrikt Hochdorf 107
 Feuerstättenverzeichnisse 52, 89
 Finanzwesen, Luzerner, Organisation 12
 Finanzwesen s. auch Rechnungswesen
 Finstersee, Kanton Zug 124
 Finsterwald, Gde. Entlebuch, Pfarrei,
 Pfarrektorat 191
 Fischbach 139
 – Amt Willisau 110, 111, 114
 – Distrikt Altishofen 107
 von Fischbach Niklaus, Zofingen 171
 Fischenbach, Zufluß des Rümli 74, 89
 Fischenz 66, 95n
 Fischer, Schutz auf dem Sempachersee 10
 Fischerei, Aufsicht 81
 Fischernbach nördlich Hergiswald 88
 Fischernwald, Gde. Kriens 88
 Fleischli 44n
 Flühli 136, 173
 – Amt Entlebuch 110f., 114
 – Distrikt Schüpfheim 107
 – Pfarrei 192, 202
 Fluhmühle, Gde. Littau 84
 Fluren 47f., 50, 91
 Flurnamen, unbekannte 86
 Flurpläne, Mangel 51
 Flurverfassung 61
 Flurverband 96
 Flußlandschaft, Veränderungen 79
 Flußläufe als Grenzen 44f., 66, 84
 Fontanne, Flübchen im Napfgebiet 52,
 54, 62, 102, 111, 134
 Fontanne, Kleine, Grenze 55
 Franziskanerkloster s. Werthenstein
 Frauenbach, abgegangener Name des
 Bachs im Buchholzgraben bei Roßei 74
 Freie Ämter 15n, 64n, 90f., 103, 142
 Freie des Freien Amtes Willisau 33
 Freie Leute 62
 von Freienbach Heinrich, Pfarrer zu Wien
 152
 Freier Hof 95
 Freies Amt s. Willisau, Freies Amt
 Frevel 14n, 33n, 84, 87
 Frevelgericht 8, 16, 19f., 25, 34f.
 Friedbruch 18f., 21
 Frieden, Abschriften 21

- Frieden, Ausdehnung auf die ganze Landschaft 15, 16ff., 34
 – bieten 17n, 18
 – Verkündigung 18
 – Widerstand auf der Landschaft 21f.
 Friedhof zu St. Peter zu Luzern 23
 Friedkreis s. Luzern, Sempach, Sursee
 Friedkreuze 97
 Friedlos 16f.
 Friedrich I., Kaiser 156, 167
 von Froburg, Herren 148
 – Ministeriale 177
 – Volmar 148
 Frostaffel, Gde. Schwarzenberg, Alp 87n, 88
 Frühlenzburger 175
 Frührinacher 176
 Frühwolphuser 138
 Frund Peter, Luzern 99
 Fuchs Klaus, Bürger zu Luzern 98
 Fuchsbühl, Gde. Schwarzenberg 87n
 Futterhafer 8, 15, 63, 69ff., 73, 76
 Futterhaferverzeichnis 1490–1500 49, 52, 58
 Frybach, Muttergotteskapelle 139

 Gadenmatt, Gde. Ruswil, ehemaliger Hof 69
 Galgen 78
 Gallenmösli, Gde. Schwarzenberg 88
 Gallus, Patrozinium 129, 146, 148, 154, 160
 Gantbriefe 64
 Gantersei, Gde. Schwarzenberg 87n
 Gaß, Gde. Schwarzenberg, Höfe 89, 148, 152
 Gassenhaus, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Gaßrütiwald, Gde. Schwarzenberg 88
 Gäste 17, 99
 Gattwil, Gde. Buttisholz, Höfe 60f.
 Gäu, luzernisches Mittelland 47, 50n
 Gebhard III., Bischof von Konstanz 135, 168
 Gebiete 13
 Gebirge, Grenzen im 102
 Geiß, Gde. Menznau 109f.
 – – Distrikt Ruswil 107
 – – Pfarrei, Kirchgang 53, 138, 155
 Geißschachen, Gde. Malters 57
 Geißenstein, Gde. Luzern, Hof 85, 95
 Geißmatt, Gde. Luzern, Meierhof 95
 Geistliche, Besteuerung 15
 – Gerichtsherren 19f., 28
 – Notariatswesen 14
 – überhandnehmender Grundbesitz in Luzern 32n
 Geistlicher, Twingherr, Niedergerichtsherr 69, 72
 Geländeeinschnitte als Grenze 44
 Geländeformen 44
 Geländelinien 44ff.
 Gelfingen, Amt Hochdorf 109, 112, 114
 Gemeinalp, Gde. Hergiswil 64
 – Gde. Schwarzenberg 87n
 Gemeinde 18
 – Steuerbrief als Vorläufer 50n
 – territoriale Zusammensetzung 50
 Gemeindebildung der Helvetik 105
 Gemeindegerichtsbezirke, Schaffung 108
 Gemeindegrenzen 43, 46, 104
 – Abweichung von Kantonsgrenze 43
 – als Hilfsgrenzen 51
 – Veränderungen 45
 Gemeindelasten, Ausgleich 50
 Gemeinden 113
 – Akten über Marchen 52
 – des Kantons Luzern, Verzeichnisse 106ff.
 Gemeindeorganisation 105
 Gemeineidgenössische Herrschaften, Errichtung 11, 31
 Gemeinwerk, Gde. Entlebuch, Hof 74
 Georg, Patrozinium 147, 175, 194
 Gericht, hohes, Blutgericht 8ff., 16ff., 27, 31n, 32, 34, 39, 53, 71ff., 78, 80
 – – Ausgangspunkt für Friedensordnung 20
 – – Ausgangspunkt für Landeshoheit 22, 24f., 28, 63, 100, 103
 – – Grenzen 104
 – mittleres 8, 12, 20
 – niederes 8, 10ff., 16ff., 31n, 34, 39, 48, 63, 66, 73
 – – Grenzen 48, 93
 – – Pfarrer 69f., 72
 – um Erb und Eigen 53
 Gerichte 13, 32, 38, 48
 – geistliche 15
 – Kauf durch Bürger 7n, 38
 – vorhelvetische 105
 Gerichtsbarkeit, auf der Landstraße 62, 84
 – Ausübung 40f., 82n
 Gerichtsbezirke 110–114
 Gerichtsgrenzen 44, 80, 102
 Gerichtsherren als Luzerner Vögte 26
 – Einschränkung der Rechte 19, 25, 28ff., 37, 63

- Gerichtsherren, fremde 19
 – Gehorsam gegenüber dem Rat 24
 – Rechte 23n, 36
 – Stellung im Luzerner Rat 30, 37
 Gerichtsherrschaften 15, 18, 34, 66, 100f., 103f.
 – Oberlehenherrlichkeit Luzerns 11, 22
 Gerichtsorganisation 1913 112f.
 Gerichtsprotokolle 52, 72
 Gerichtsstab 86n
 Gerichtswesen, Reorganisation 16. Jh. 41
 Gerlisberg, Gde. Luzern, Hof 96
 Gersau, Kanton Schwyz 9, 23
 Geschworene 64
 Geschworener Brief 17ff., 97, 99
 Geschworenes Gericht Luzern 98f.
 Getreideabgaben 56, s. auch Futterhafer
 Gettnau 137
 – Amt Willisau 110f., 114
 – Distrikt Willisau 107
 – Kuratkaplanei, Pfarrei 192
 Geuensee 41, 66, 77, 80, 92, 101, 104, 159, 175
 – Amt Sursee 112, 114
 – Distrikt Sursee 107
 – Exklave des Amtes Rothenburg 75f.
 – Gemeindegrenze 77ff.
 – Kirchenbauverein 192
 – Pfarrei 192
 – Twing 34
 Gewerbepolitik 13f., 29
 Gewerbetreibende 29, 37
 Gisikon 28, 93, 167
 – Amt Luzern 114
 – Erwerbung 11, 39
 – Grenze 66
 – Rechtsaufzeichnung 14n
 – Reispflicht 28n
 Golz Heinrich, genannt Biegger, Stadtschreiber 17n
 Gondiswil, Kanton Bern 139
 Gontenschwil, Kanton Aargau 161f.
 Gopplismoos, Gde. Luzern, Hof 96n
 Gormund, Distrikt Münster 107
 von Gösgen, Herren 158
 – Konrad 158
 Gossenrain, Gde. Rothenburg 106f., 165
 Gotthardverkehr 79
 Götzenthal, Gde. Dierikon 96
 Gouchsrüti, Gde. Ruswil, Hof 69
 Graben als Grenze 95
 Graben, Gde. Ruswil, Hof 69, 71
 Grabengütli, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Gräflichen, Gde. Schwarzenberg, Hof 89
 Grafschaften 40f.
 Grat als Grenze 44
 Graubaum, Gde. Ruswil, Hof 57, 69, 71
 Grenzbegehungen, feierliche 46
 Grenzbereich, Fertigung der Güter 64
 Grenzvereinbarung 101
 Grenzbeschreibung s. Marchenbeschreibung
 Grenze 43ff.
 Grenze als Linie 43f.
 Grenzen, Festlegung 45
 – im Volksbewußtsein 43f.
 – politische 43ff.
 – religiöse Weihe, Aberglauben 46
 – Stabilität 49, 101f.
 – Überlieferung 44
 – willkürliche 101, 104
 – s. auch Amtsgrenzen, Gemeindegrenzen, Gerichtsgrenzen, Grundstücksgrenzen, Kantons-
 grenzen, Landmarchen, Nutzungs-
 grenzen, Untermarchen
 Grenzkorrekturen 45
 Grenzlinie 46, 101
 Grenzraum 43, 45f.
 Grenzstein s. Marchsteine
 Grenzstreitigkeiten, Quellen 52
 Grenzziehung 44
 Greppen 41, 180
 – im Amt Luzern 109, 111, 114
 – Distrikt Luzern 106
 – Filiale von Weggis, Kuratkaplanei 180, 193
 – Pfarrei 193
 Greuel, Gde. Schenkon, Hof 77
 von Griebheim Wernher 171, 183
 Grindelwald, Gde. Entlebuch, Hof 74
 Grisigen, Gde. Horw, Vogtei 82
 Großdietwil 39, 53
 – Amt Willisau 114
 – Distrikt Altishofen 107
 – Gemeindegerechtsbezirk 110
 – Herrschaft 139f.
 – Pantaleonskapelle 139
 – Pfarrei, Kirchgang 110f., 118, 139f., 140n
 Großer Rat 49f., 113
 – ehemaliger, Landvögte 40
 – ehemaliger, Lehen zu Wikon 35
 – s. auch Rät und Hundert
 Großhaus, Gde. Ruswil, ehemaliger Hof 69
 Großmatt, Gde. Ruswil, Hof 69
 Großwangen 62, 64f., 113, 139, 175, 181
 – Amt Sursee 109, 113f.

- Großwangen, Distrikt Willisau 106ff.
 – Gemeindegerichtsbezirk 109f.
 – Gemeindegrenzen 54f., 63
 – Herrschaft 139f.
 – Niedergericht 53
 – Pfarrei, Kirchgang 52, 129, 140f., 140n
 – Pfarrkirche, Marienaltar 160
 – Steuerbrief 41, 60, 112
 – Zelgenwirtschaft 53
 Grundacher, Gde. Nottwil, Hof 59, 68
 Grundbuchbereinigung 52n
 Grundbuchvermessung 45
 Grundpfandverschreibungen 52
 Grundstücke, Beschreibung 51
 Grundstücksgrenzen 45
 Grundstückverkehr 94
 Grünenberg, St.-Georgs-Kapelle 139
 von Grünenberg, Herren 30n, 128, 164, 179
 – Berchtold 128
 – Henman 128, 164, 179
 – Johann Grimm I. 128
 – Peter 134
 – Petermann I. 128
 – Ulrich I. 128
 – Walther 169
 – Walther III. (IV.) 179
 – Walther IV. 128
 Grüt, Gde. Großwangen, Hof 64
 – Gde. Ruswil, Höfe 69, 71
 – Gde. Schwarzenbach, Hof 123f., 174
 Güder Johannes, Pfarrer in Meierskappel 198
 Gugenhürli, Gde. Ruswil, Hof 69
 Güggele, Gde. Werthenstein, Hof 73n
 Gülden 50n, 57, 65, 66, 72, 76, 89, 96
 – Quelle für Grenzen 51f.
 Gummli, Gde. Schwarzenberg, Alp 89
 Gundelingen, Distrikt Sempach 107
 von Gundoldingen Peter, Schultheiß 25
 Günikon, Distrikt Hochdorf 107
 Gunzwil 77n, 127, 132, 156, 159, 161, 164, 175
 – Amt Sursee 109, 114
 – Distrikt Münster 107
 – Gericht 90
 – Steuerbrief 110, 112
 Güter, Fertigung 64, 86
 – Verkauf außer Kanton 32
 Gütsch, Gde. Luzern 94
 Habsburg, Gerichtsbezirk 111, 114
 – Haus 146, 159
 – Herrschaft 142 s. auch Österreich, Herrschaft
 – österreichisches Amt 65n, 93
 – Vogtei 9, 23, 40f., 66, 96, 100
 – – Böser Pfennig 1419 15n
 – – Erwerbung 11, 38f.
 – – Grenzen 93
 – – Rechtsaufzeichnung 1416 14n
 – – Steckhöfe 96
 – – Steuerpflichtige 1352 9
 – – Umfang 39
 – s. auch Österreich
 von Habsburg, Grafen 154, 167
 – Rudolf 172, 175
 – Rudolf, König 171
 Habsburgisches Urbar 7, 16, 34, 53, 69, 73, 75, 100, 134, 140n, 167, 173
 von Habsburg-Laufenburg, Herren 146
 Hächenschwand, Gde. Ruswil, Hof 69
 Halbdach, Gde. Werthenstein, Gütlein 73
 Halde, Gde. Luzern 94, 96f.
 von Hallwil Rudolf III. 183
 Hämikon, Amt Hochdorf 109, 112, 114
 Handelsleute im Rat 29
 Handwerker 29
 Häntschen, Gde. Entlebuch, Hof 74
 Hapfig, Gde. Ruswil, Hof 69
 Harnisch, Besitz obligatorisch 13f.
 Harnisch legen 85
 Haselrain, Gde. Oberkirch, Hof 60
 von Hasenburg, Herren 155f., 181
 – Heimo 181
 – Ursula 181
 – Walther 156
 Hasenwart, Höhenzug westlich Sursee 77
 Hasle, Amt Entlebuch 110, 114
 – Distrikt Schöpfheim 107
 – Filiale von Menznau 155f.
 – Pfarrei 141f.
 Hasli, Gde. Emmen 133
 Hatstatt, Geschlecht 171
 Hauterive, Zisterzienserkloster 167
 Hegen, Gde. Entlebuch 134
 von Heidegg, Elisabeth 160
 Heiligblut s. Willisau
 Heiliger Brunnen, Quelle an der aargauisch-luzernischen Grenze 91f.
 Heiligkreuz 141
 – Distrikt Schöpfheim 107
 Heiligkreuzkaplan s. Hochdorf
 Heiligkreuzpfünde s. Hochdorf
 Heinrich III., König 178
 Hellbühl, Gde. Neuenkirch 54, 56, 66, 71, 85, 103, 109

- Hellbühl, Gde. Neuenkirch, Distrikt Sempach 107
 – – Kuratkaplanei, Pfarrei 193
 Helvetik 49, 51, 68, 106
 – Kantonseinteilung 105 ff.
 Helvetische Verfassung 41
 Hemschlen, Gde. Luzern, Hof 96
 von Hentschikon, Herren 164
 – Hans 164
 Heratingen, Gde. Eschenbach, Twing 65
 Hergiswald, ausgedehnter Wald am Nordfuß des Pilatus 82 f., 85
 – – Teilung 87 f.
 – Gde. Kriens 86, 88, 109, 111
 – – Wirt 86 n
 Hergiswaldgüter 41, 86, 88, 94
 Hergiswil 181
 – Amt Willisau 114
 – Distrikt Willisau 107
 – Gemeindegerichtsbezirk 110
 – Kuratkaplanei, Pfarrei 194
 – Steuerbrief 111
 Hergiswil, Kanton Nidwalden 9, 65 n, 83
 Herkommen 101
 Herlisberg 156
 – Amt Hochdorf 109, 112, 114
 – Distrikt Münster 107
 Herrlichkeiten, hohe 32
 Herrschaften, Erwerbung 8 f.
 – Kauf durch Bürger 7 n
 – Verkauf außer Kanton 32
 Herrschaftsgewalt Luzerns, Ausdehnung 16 f., 26
 Herrschaftsgrenzen 104
 Herrschaftsrechte, Wahrnehmung 100
 Herz-Jesu, Patrozinium 190 f.
 Hieronymus, Patrozinium 180, 203
 Hildisrieden 65, 67, 146, 165
 – Amt Hochdorf 109
 – Amt Sursee 114
 – Distrikt Sempach 107
 – Gemeindegericht 109
 – Kapelle St. Maria 146
 – Kuratkaplanei 194
 – Pfarrei 112, 194
 Hilferdingen, Gde. Ufhusen 179, 181
 – – Amt Willisau 110 f.
 Hilferdingerberg, Gde. Ufhusen 179, 181
 Hilfernpaß, zwischen Flühl und Marbach 39
 Hinterberg, Gde. Großwangen, Hof 108
 Hintersassengeld 86
 Hirsboden, Gde. Schwarzenberg, Alp 88 n
 Hirseln, Gde. Rothenburg, Hof 108
 Historische Karten 46
 Historischer Atlas der Schweiz 3, 38 f.
 Hitzkirch, Amt 68, 90, 142
 – – ehemaliges 109, 112
 – – Grenze 44 n, 67
 – – Zuteilung zum Kanton 108
 – – s. auch Richensee, Amt
 – Amt Hochdorf 112, 114
 – Deutschordenskommande 141 f., 156
 – Gemeindegericht 109
 – Gerichtsbezirk 112, 114
 – Pfarrei, Kirchgang 90, 109, 142 f., 199
 Hitzlisberg, Gde. Luzern, Hof 96
 Hochdorf 65, 67
 – Amt, Umschreibung 109, 112, 114
 – Amtsgericht 112
 – Äußeres Amt 41, 65 f., 100
 – Bezirk 108
 – Dekanat 118, 164
 – Distrikt 105 f.
 – Erwerbung 10
 – Gemeindegerichtsbezirk 109
 – Gerichtsbezirk 112, 114
 – Heiligkreuzkaplan 126
 – Heiligkreuzkaplanei 189
 – Heiligkreuzpfünde 126
 – Pfarrei 106, 135, 143 f., 166 n, 168, 200
 – – Höfe 107
 – Steuerbrief 109, 112
 Hochgericht s. Gericht, hohes
 Hochgerichtsbezirk 66
 zum Höchen Hus, Gde. Schwarzenberg 87 n
 Hochhus, Gde. Ruswil, Hof 70 n
 Hochstraße Luzern–Basel 55 n, 77, 79, 84
 Hochwald 8, 48, 82 f., 85
 Hocken, Gde. Rothenburg, Hof 108
 Hof, Pertinenz eines 44
 Höfe, Zuteilung zu Gemeinden 51
 Hofgrenzen 66
 Hofnamen 52
 Hofrecht 49, 74, 96
 Hofstetten, Gde. Schenkon, Hof 77
 – – Distrikt Sursee 107
 Hohenrain 65 ff., 143, 147
 – Amt Hochdorf 114
 – Distrikt Hochdorf 107
 – Erwerbung 10
 – Johanniterkommande 124, 144, 147, 165, 171, 194
 – Pfarrei 144, 147, 194
 – Steuerbrief 109
 Höhenzüge als Grenze 92
 Hohes Gericht s. Gericht, hohes
 Hohliebe, Gde. Nottwil, Hof 60

Höll, Gde. Mauensee, Hof 64
 – Gde. Neuenkirch, Hof 59
 Höllboden, Gde. Kriens 88
 Holz, Gemeinderechte 86n
 Holz, Gde. Eich, Hof 110
 – Gde. Ruswil, Hof 56
 Holzhau 96n
 Holzhüsern, Gde. Rothenburg, Hof 108
 Honau 93, 167
 – Amt Luzern 114
 – Erwerbung 11, 39
 Honberg, Gde. Ruswil, Bruderschaft
 71n
 Honegg, Gde. Schwarzenberg 87n, 88
 Honig, Gde. Ruswil, Exklave des Amts
 Rothenburg 41, 69, 72
 von Honstetten, Freie 124
 Horw 7n, 23, 25, 40, 85f., 94f., 105, 108
 – Allmend 83
 – Amt Luzern 109, 111, 114
 – Distrikt Luzern 106
 – Erwerbung 10f., 82
 – Gericht 86
 – Gerichtsherr 28f.
 – Grenze 85f., 88
 – Hühnergeld 86
 – Meier 29n
 – Pfarrei 144f., 197
 – Rechtsaufzeichnung 1416 14n
 – Steuerpflichtige 1352 9
 – Urten 85
 – Vogt 16
 – Vogtsteuer 86
 – Weibel 29
 – s. auch Kriens/Horw
 Hubel, Gde. Luzern, Mooshof 85
 Hübeli, Gde. Schenkon, Hof 77
 Hühnergeld 86
 Hühnerhubel, Gde. Schwarzenberg 88
 Huldigung der Ämter 40
 Hundert s. Großer Rat
 Hundschüpfen, Eigental 83
 von Hünenberg, Herren 11
 – Götz II. 150
 – Peter II. 150
 von Hunwil, Familie 93
 – Herren 154
 Hunziken, Gde. Geuensee, Hof 76f., 79
 – – Amt Sursee 110
 Huprächtigen, Gde. Nottwil 54n, 58f.,
 60, 68
 – – Straße, Grenze 59f.
 Hüslen, Gde. Emmen, Vogtei 82n
 Hüslı, Gde. Schwarzenberg 87n

Huttwil, Dekanat 118
 Hypothekarkreise 113
 Ibach, Gde. Luzern, Hof 94
 von Iberg, Herren 152
 – Heinrich 145
 von Ifental, Herren 170, 177
 – Marquard 148
 Iflikon s. Irflikon
 Ilfis, Nebenfuß der Emme 39
 Ilmiboden, Gde. Escholzmatt 39
 Immensee, Kanton Schwyz 9, 11, 93
 Inwil 67, 135
 – Amt Hochdorf 109, 112, 114
 – Distrikt Hochdorf 107
 – Pfarrei 143, 145f.
 Irflikon, Gde. Nottwil, Höfe 60, 61, 159
 Jacobus, Patrozinium 127, 162
 – major, Patrozinium 135f., 138, 178,
 200
 Jänichen H. 47
 Johannes, Apostel, Patrozinium 196
 – Baptista, Patrozinium 123, 139, 144,
 163, 179, 194
 – Evangelista, Patrozinium 172
 – Martyrer, Patrozinium 173
 – Papst (XXII.) 173
 – Patrozinium 155
 Johanniterorden 162f.
 Joseph, Patrozinium 192, 196, 200
 Kaiserstuhl, Kanton Aargau, Gerichtsherrschaft 30
 Kaltbach, Gde. Mauensee 50
 – – Amt Sursee 110
 – – Distrikt Sursee 107
 Kanton, Einteilung 40ff.
 – Neueinteilung 19. Jh. 105ff.
 Kantonsgrenzen 3, 31, 39, 43, 48, 50, 83,
 88ff., 91f., 103
 – Abweichung von Gemeindegrenzen 43
 Kanzleiwiesen 14
 Kapellboden, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Kapelle als Grenzpunkt 44, 61, 84
 Kapf, Gde. Emmen, Hof 108
 von Kapfenberg, Herren 131, 160
 Kappel, Kloster 124
 Kapuziner s. Schüpheim
 Kapuzinerprovinz, schweizerische 202
 Karl Borromäus, Patrozinium 197
 Karrenstell, Gde. Ruswil, Hof 69
 Karte des Entlebuch 73ff.
 Karte s. auch Historische Karte

- Kartographie 43f., 51
 Käsern, Gde. Schenkon 77
 Käsernwaldbach, Gde. Schenkon 77n
 Kastanienbaum, Gde. Horw, Halbinsel 85
 Kastelen, Amt 171
 – Burg 171f.
 – Gde. Hergiswil, Kanton Nidwalden 83
 von Kastelen, Herren, Herrschaft 128
 Kastvogt 26, 90
 Kataster 51, 88n
 Katasterwert 45
 Käufe, Fertigung 86n
 Kehrhalde, Gde. Geunsee 77
 Kellamt, Michelsamt 44n
 Kelleramt, Kanton Aargau 31n
 Kerns, Gde. Rothenburg, Hof 108
 Keßler 57
 Keßlerhüsli, Gde. Malters, Hof 57
 Kiburg, Herrschaft 124
 von Kiburg, Grafen 124, 128, 156, 159, 172, 175
 – Elisabeth 167
 – Hartmann V. 167
 – Hartmann der Jüngere 142
 Kiburger Urbar 124, 142
 Kidli, Gde. Kottwil, Hof 64
 Kiemen, Hügelzug westlich des Zugersees 39
 von Kienberg Wernher 177
 Kierihus, Gde. Malters, Hof 57
 vor Kilchen, Geschlecht 177
 Killleggwald unterhalb Hergiswald 88
 Kirchberg, Dekanat 118
 Kirchbühl, Distrikt Sempach 107
 – s. Sempach
 Kirchgang 52
 Kirchhöre 48
 Kleinburgund, Landvogt 125
 Kleiner Rat, Landvögte 40
 – s. auch Rat
 Kleinstein, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Kleinwangen 194
 – Distrikt Hochdorf 107
 – Pfarrei 144, 147, 194
 Klimsenhorn im Pilatusgebiet 83
 Klingnau, Kanton Aargau, Gerichtsherrschaft 30
 Klöster, Herrschaftsrechte 16
 Kloster s. Benediktinerinnenkloster, Benediktinerkloster, Magdalenenschwestern, Kapuziner, Reuerinnenkloster, Zisterzienserinnenkloster, Zisterzienserkloster
 Knutwil 92, 104
 – Amt des Stiftes Zofingen 12, 20f., 32f., 36, 63
 – Amt Sursee 110, 112, 114
 – Distrikt Sursee 107
 – Gemeindegerichtsbezirk 109f.
 – Gemeindegrenzen 79
 – Herrschaft 147
 – Hofverband 148
 – Marchenbeschreibungen 79n
 – mittlere und hohe Gerichtsbarkeit 148
 – Pfarrei 147f.
 – Villa 148
 – Vogtei 40, 42, 62, 64, 101
 – – Amtsbuch 33n
 – – ehemalige 106, 109
 – – Errichtung 33
 – – Frieden, Ausrufung durch Luzern 21
 – – Gericht 41
 – – Gericht Berns 33n
 – – Grenzen 61ff., 78ff.
 – – Personalprinzip 48
 – – Reispflicht 33
 Knutwiler Bad, Gde. Wilihof 92
 Kohlholz, Ober, Gde. Neuenkirch, Hof 59
 Kommunalisierung, Überführung von Gewerbebetrieben in Stadtbesitz 8
 Kompanien 41
 König, deutscher, Verleihung der Lehen 22
 Königsfelden, Kloster 128, 183
 Königsmörder 125
 Konrad, Patrozinium 140
 Konstanz, Bischof 135, 141, 143, 145, 151, 154f., 159, 161, 168, 192f.
 – Bischofsvikar 203
 – Bistum, Archidiakon für Burgund 174
 – Domkapitel 130, 170
 Körbligen, Gde. Inwil 145
 Kotten, Gden. Oberkirch und Sursee 62, 78
 Kottwil 61, 63f., 101, 175
 – Amt Willisau 110f., 114
 – Distrikt Willisau 107
 – Grenzen 64
 – Neuumschreibung 50n
 – Zelgenwirtschaft 53
 Krämer 13f.
 von Krenkingen, Herren 123f., 174
 – Diethelm 124
 – W. 124
 Krete als Grenze 44
 Kreuz als Grenzzeichen 61
 Kreuzstutz, Gde. Luzern 97

- Kriegsbereitschaft 13f.
 Kriegsdienst 13, 29
 Kriegskosten, Deckung 23
 Kriegswesen, Luzerner, Organisation 12
 Kriens 7n, 23, 25, 40, 65n, 85, 94, 105, 108
 - Amt 88f.
 - Amt Luzern 109
 - Allmend 83
 - Distrikt Luzern 106
 - Erwerbung 10, 82
 - Gemeindegerecht 109
 - Gericht 88
 - Gerichtsbezirk 111
 - Grenzen 85f., 89
 - Historische Notizen 7n
 - Hochwald 86n
 - Hof 82
 - Keller, Kellerhof 82n, 85
 - Meierhof 148
 - Pfarrei St. Gallus, Kirchhöre 87, 148f., 195
 - Pfarrei Bruder Klaus 195
 - Rechtsaufzeichnungen 1416 14n
 - Steuerpflichtige 1352 9
 - Übernahme der Hergiswaldgüter 89
 Kriens/Horw, Vogtei 42, 87, 100
 - - Abrechnung 11n
 - - Gerichtsbezirk 114
 Krumbach, Gde. Geuensee 80, 91f., 101, 104
 - - Amt Sursee 110
 - - Dinghof 75f., 78
 Krümmelbach, Gde. Schwarzenberg, Hof 89
 Kuderhus, Gde. Ruswil, Hof 69
 Kührütti, Gde. Neuenschirch (?), Hof 59
 Kühschwand, Gde. Rothenburg, Hof 108
 Kühweid, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Kulm, Dekanat 118
 Kulmerau 33, 177
 - Amt Sursee 110, 114
 - Distrikt Sursee 107
 - Filiale von Triengen 177
 Kübnacht, Kanton Schwyz 9, 11, 93
 - - Meierhof 178
 - - Pfarrei 177f., 202
 von Kübnacht, Herren 157
 - Johans 157
 Kuterhus, Gde. Malters, Hof 57

 Lamperdingen, Gde. Luzern 65n, 95
 Landesausbau 47, 58, 80
 Landeshoheit, Ausbau 6ff., 12ff., 16ff., 26, 33, 36ff., 64, 72, 100
 - - Behinderungen 21, 28, 31 ff., 63, 101, 103
 - - Hochgericht als Ausgangspunkt 22, 24f., 36, 38
 - Forschungsstand 6f.
 Landeskarten 44
 Landesvermessung 44
 Landfrieden 17
 Landfriedensbruch 23
 Landgrafschaft 19
 Landleute, Friedenbieten 18
 Landmarchen, Kantonsgrenzen 43, 90
 - Stabilisierung 49
 Landnahme 47
 Landsassen, habliche 7n
 - Nutzen 8
 Landschaft, Luzerner 38, 40f.
 - - Abgang der Blutgerichtsbarkeit 80
 Landschreiber 14
 Landstraße, Gerichtsbarkeit auf der 62, 84
 - s. auch Hochstraße
 Landtag 27, 33n, 40, 99
 Landvogt, österreichischer 26
 Landvogteien s. Vogteien
 Langensand, Gde. Horw 65n, 82
 - - Meierhof 145
 Langenthal, Kanton Bern 19
 Langnau bei Reiden 162f.
 - Amt Willisau 110f., 114
 - Distrikt Altishofen 107
 - Pfarrei 195
 - Seelsorgestiftung 195
 - Twing 90
 Langnau, Gden. Ruswil und Werthenstein 74
 Langnau, Kanton Bern, Dekanat 141n
 - - Pfarrei 153
 Langweid, Gde. Nottwil 68
 Lauelen, Gde. Hergiswil, Kanton Nidwalden, Alp 83, 87
 Lauelenegg, Gde. Hergiswil, Kanton Nidwalden 83
 Lauperswil, Kanton Bern, Pfarrei 153
 Laurentius, Patrozinium 130, 132, 177, 190
 Lausanne, Bischof 155
 Lebhag als Grenze 44, 68
 Lehen der Stadtbürger 7n, 9
 Lehen, Verleihung im Namen des Reichs 15, 22
 Lehenbrief 25, 87
 Lehensbestätigungen 87
 Leib und Leben, Strafen an 20

- Leidenberg, Erhebung südwestlich Sursees
53f., 58, 60ff.
- Gden. Großwangen und Oberkirch,
Höfe 64, 108ff.
 - Leimbach, Kanton Aargau 161
 - Leimenstalden, Gde. Kriens 88
 - Lenzburg 161
 - officium 142
 - s. Schultheiß Johannes
 - von Lenzburg, Grafen 128, 146, 156, 159,
161, 175
 - - s. auch Vorlenzburger
 - Leodegar, Patrozinium 150
 - Letzen Tschoppen, Gde. Ruswil, Hof 59
 - Leumatt, Gde. Luzern 97
 - Liber decimationis 1275 117
 - Liber marcarum 1371 117
 - von Liebegg Hemman, Edelknecht 20
 - von Liebenau Theodor 50n
 - von Liebenberg, Herr, Pleban zu Oberkirch
159
 - Lieber Volk von Luzern 99
 - Liebergott, Gde. Oberkirch, Hof 60
 - Liegenschaften, Verkauf außer Kanton
32
 - Lieli, Amt Hochdorf 109, 112, 114
 - Lindberg, Gde. Schwarzenberg 88
 - Linden, Gde. Schwarzenberg 87n
 - Lindenberg, Höhenzug östlich des Seetals
65, 143
 - Lindig, Gden. Neuenkirch und Ruswil
54n, 57, 59, 103
 - Ober, Gde. Ruswil, Hof 58f.
 - Unter, Gde. Neuenkirch, Hof 59
 - Lingigraben, Gde. Ebersecken 110
 - Littau 65n, 85f., 105, 150
 - Amt, Allmend 84
 - Amt, Grenzen 84
 - Amt Luzern 111, 114
 - Dinghof 82, 84
 - Distrikt Luzern 106
 - Dorfzwing 84
 - Filiale der Stiftskirche Luzern 149
 - Kapelle 151
 - Kuratkaplanei 149, 195
 - Lehen, Stadtbürgerbesitz 9
 - Meier- und Kelleramt 24
 - Pfarrei, Kirchgang 109, 193, 195, 201
 - Pfarrkirche 84
 - Steuern 24
 - Steuerpflichtige 1352 9
 - Vogtei 23ff., 40
 - - Erwerbung 12, 38, 82
 - s. auch Malters/Littau
 - von Littau, Herren 7, 82n, 85ff.
 - - Pfandrechte an Littau 23
 - Loch, Gde. Buttisholz, Hof 59n
 - Löchli, Gde. Luzern, Hof 96n
 - - Mooshof 85
 - Lochmühle, Gde. Werthenstein 75
 - Lombach, Bach in Escholzmatt 39
 - Löö, Gde. Ruswil, Hof 69, 70n
 - Lopper, Höhenzug südlich Hergiswil,
Kanton Nidwalden 82f.
 - Louwenbach, abgegangener Name des
Oberlaufs des Rotbachs bei Hapfig 56
 - Ludigen, Gde. Römerswil 50n
 - - Amt Hochdorf 112
 - - Amt Sursee 109
 - - Distrikt Münster 107
 - - Twing 65, 68, 90
 - Ludwig der Deutsche, König 154
 - von Luternau, Herren 137f.
 - von Luternow Peter 22
 - Lüthart Melchior, Dekan, Ruswil 70
 - Luthern, Amt Willisau 114
 - Distrikt Willisau 107
 - Gemeindegerechtsbezirk 110
 - Grenze zu Eriswil 43n
 - Pfarrei 149f.
 - Steuerbrief, Pfarrei 111
 - von Lütishofen 9
 - Herren 168
 - Hans (Johann), Vogtschreiber 131,
139f., 145, 168
 - Ulrich 26
 - Lützelflüh, Dekanat 118, 136, 153
 - Lützel matt, Gde. Luzern 97
 - Luzern, Allmend 83, 86ff., 94f., 99
 - Amt, altes 40, 65n, 86
 - - Grenzen 94ff.
 - - Umschreibung 19./20. Jh. 109, 111,
114
 - Armen- und Waisenrat 194, 204
 - Bezirk 108
 - Bürger, Adel 29
 - - adelige 7f.
 - - finanzkräftige 99
 - - Friedenbieten 18
 - - Lehen- und Herrschaftsbesitz 8f.,
23, 25, 28f., 38, 86, 88
 - Bürgerschaft, Eid 17
 - Bürgerziel 40, 97f.
 - Burgrecht 34f.
 - Dekanat 118, 123, 127, 132f., 141n,
144, 149f., 151f., 154, 167, 177, 180
 - Dekanatszentrum 118
 - Dienstagmarkt 13

- Luzern, Dinghof 94f., 99
- Distrikt 106
- Einflusbereich, engerer 9, 25
- Eintritt in den Bund 1332 7
- Einzelhöfe 94, 99
- Fischmarkt 99
- Freienhof 98n
- Friedenssicherung 17
- Friedkreis 97ff.
- Friedkreuze 97
- Gemeindeggerichtsbezirk 109
- Gemeindegrenzen 94ff.
- Gerichtsbezirk 111, 114
- Geschworener Brief 97, 99
- Geschworenes Gericht 98f.
- Grendel 98
- Grenzen gegen Horw 85f.
- Großstadt 99
- Grundbesitz, Furcht vor Übergang an Geistlichkeit 32n
- Hertensteinstraße 97f.
- Hintersassengeld 86
- Hofbrücke 98
- Höfe 94
- Hofort 98n
- Hofus 98
- Judenturm 98
- Kanton, Kollator 189f., 192-194, 197 bis 199, 201-203
- Kanzlei 88
- Kapellbrücke 98
- Kataster 1823 88n
- Kleinstadt 98
- Kloster im Hof s. Stift im Hof
- Kropfgasse 98n
- Kuratkaplanei Maria zu Franziskanern 197
- Ledergasse, hintere 98n
- Lederturm 98
- Lehenleute um die Stadt 86n
- Lindentor (beim Nölliturm) 98n
- Ministerialen 9
- Mooserallmend 86
- Mooshöfe 85f., 95, 99
- Museggmauer 98
- Neuer Turm (Nölliturm) 98n
- Niedergericht 94
- Niedertor 98n
- Nölliturm 98
- Obertor 98n, 99
- Peterskapelle 17, 85f., 149, 151
- - Friedhof 23
- - Leutpriester 132
- - Taufstein 151
- Pfarrei im Hof, Stadtkirchgang 86, 88, 94ff., 109, 150ff., 190, 195-197
- Pfarrei St. Anton 196
- Pfarrei St. Johannes 196
- Pfarrei St. Joseph 196
- Pfarrei St. Karl 197
- Pfarrei St. Maria zu Franziskanern 197
- Pfarrei St. Michael 197
- Pfarrei St. Paul 196f.
- Pfarreigrenzen 86
- Pfarrektorat St. Anton 196
- Pfarrektorat St. Johannes 196
- Pfarrektorat St. Maria zu Franziskanern 197
- Pfarrektorat St. Michael 197
- Pfarrektorat St. Paul 197
- Propstei s. Stift im Hof
- Rathaus 23
- Recht der Stadt 18
- Reichsstadt 1415 13
- Ringmauern 40, 94, 97f.
- Roter Turm oder Sentiturm 99
- Schultheiß 125
- Schützenstube 12n
- Seebecken 95, 99
- Sentitor 97
- Sentivorstadt 98f.
- Spital 69, 88, 169, 181, 194, 204
- Spitalherr 70
- Spreuerbrücke 98
- Stadt 123, 129, 131, 133f., 137f., 145, 149, 151f., 154, 166, 168, 171, 174, 177, 179, 181, 183, 197
- Stadtgericht 40f., 47, 85ff., 88
- - Grenzen 94ff.
- Stadtverwaltung 88
- Steuer 1352 93
- Steuerregister 1352 9
- Stift/Kloster im Hof 82, 97n, 98, 145f., 148, 150f., 152, 167, 178, 194, 201
- - Abt 150
- - Baumeisteramt 123
- - Herrschaft, Grenzen 56
- - Hofrecht 29n
- - Kirche 132, 149, 151
- - Meieramt 7n
- - Notariatswesen 14
- - Propst 24, 98, 180
- - Propsteirodel 56
- - Seegebiet 95n
- - Stiftsgebiet 98
- - Verwaltung 94
- Vorstädte 97
- Weggistor, äußeres 97f.

- Luzern, Wegus 98
 – Wighus 98n
 – Zelgen 99
 Luzernersee 11
 Luzern-Land, Amtsgericht 112
 Luzern-Stadt, Amtsgericht 112
- Macht 37
 Magdalenenschwestern s. Neuenkirch
 Maienbach, Gde. Nottwil 68
 Maienstoß, Gde. Schwarzenberg, Alp 87f.
 Maihof, Gde. Luzern, Hof 96n
 Maihusen, Gde. Gunzwil 161
 – – Distrikt Münster 107
 Malters 23ff., 25, 40, 54n, 65n, 84f., 104, 107
 – Allmend 83
 – Amt, ehemaliges 89 102, 105f.
 – Amt Luzern 109, 114
 – Aufteilung in der Helvetik 105
 – Böser Pfennig, Ablehnung 24
 – Dinghof 56, 82
 – Distrikt Luzern 106
 – Erwerbung 12, 38, 82
 – Feuerstättenverzeichnis 1684 89
 – Gemeindegerecht 109
 – Grenzbereich 64
 – Grenzbeschreibung 57, 86, 89
 – Grenzen 56f., 74, 84ff.
 – Hochwald 83
 – Kataster 1801 88n, 99
 – Lehen, Bürgerbesitz 9
 – Mannschaftsrodel 1582/83 89
 – Meier- und Kelleramt 24
 – Meierhof 152
 – Pfarrei, Kirchgang 56f., 71, 75, 89, 152, 193, 202
 – Steuerbrief 111
 – Steuerpflichtige 1352 9
 – s. auch Kriens/Malters
 Malters/Littau, Vogtei 40, 42, 84, 100
 Mannlehen 82n
 Mannschaftsrecht 8, 10, 26, 29, 33, 35, 84
 Mannschaftsverzeichnisse, älteste 23f.
 – 16./17. Jh. 52, 89
 von Mantzet Hans 12n, 152
 Marbach 36, 39, 46, 136
 – Amt Entlebuch 110f., 114
 – Distrikt Schüpfheim 107
 – Pfarrei 118, 153
 Marchenbeschreibungen 43f., 48, 52f., 56, 61, 66, 74, 78, 83, 85f., 89, 91, 102
 Marchhüsli, Gde. Ruswil, Hof 69
 Marchstein, Gde. Triengen, Weiler 92
 Marchsteine, Grenzsteine 43f., 61n, 104
 – Versetzen 46
 Margaretenhof, Gde. Ballwil 126
 Margaretha, Patrozinium 125, 164, 176, 189
 Maria, Patrozinium 132, 137, 144, 146, 153f., 159, 175, 180, 191, 195, 197, 199, 204, s. auch Unsere Liebe Frau
 Maria Himmelfahrt, Patrozinium 194, 198f., 200–202
 Maria Magdalena, Patrozinium 154, 166
 Mariazell, Gde. Sursee 159, 175
 – – Filiale von Sursee 153, 175
 Markt 90
 Martin, Patrozinium 123, 125, 134, 143, 146, 152, 162, 167, 177, 182
 Mauensee 50, 62n, 64, 110, 175
 – Amt Sursee 110, 114
 – Distrikt Sursee 107
 – Grenze 63
 – See 63n
 – Zuständigkeit des Amtes Ruswil 21, 63f.
 Mauritius, Patrozinium 133, 150, 161, 169, 172, 201
 Mediation, Kantonseinteilung 108ff.
 Meggen 108
 – Allmendrecht 96n
 – Amt Luzern 109, 111, 114
 – Distrikt Luzern 106
 – Gemeindegrenze 95
 – Pfarrei, Kirchgang 96, 154
 – Vogtei 154
 von Meggen, Rothenburg, Lehensbesitz 9
 – Johannes, Rothenburg 7n, 23
 – Petermann 87
 Meggerwald 96
 Mehlsecken, Gde. Langnau 162, 183
 – – Twing 90
 Mehrheit der Stimmen 16
 Meienberg, Kanton Aargau, Amt 10f., 14n, 15n, 23n, 31, 103
 Meieramt 7n
 Meierskappel, Amt Luzern 109, 111, 114
 – Distrikt Luzern 106
 – Filiale von Cham, Kuratkaplanei 154f., 198
 – Kaplaneipfründe 155
 – Pfarrei 198
 Meineid 19
 Meiringen, Kanton Bern 141n
 Melchnau, Kanton Bern 139

- Melioration 45, 79
 Menzberg 155, 181
 – Kuratkaplanei, Pfarrei 198f.
 Menziken, Kanton Aargau 161
 Menznau 54, 62, 138, 181
 – Amt Entlebuch 110
 – Amt Sursee 111f.
 – Amt Willisau 113f.
 – Distrikt Ruswil 107
 – Gemeindegerichtsbezirk 109f.
 – Gemeindegrenze 53f.
 – Meierhof 155
 – Pfarrei, Kirchgang 53, 141, 155f., 198
 – Steuerbrief 41, 109f., 112
 – Zelgenwirtschaft 53
 Merenschwand, Kanton Aargau, Distrikt Hochdorf 106f.
 – – Vogtei 40f.
 – – – Erwerbung 11
 – – Zuteilung zum Aargau 108
 Merlischachen, Kanton Schwyz 9
 Merzenberg, Gde. Ruswil, Hof 59
 Mettenwil, Gde. Neuenkirch 47, 80n
 Mettmenschongau 91
 Metzger 29
 Meyer Karl 6
 Michael, Patrozinium 126, 197
 Michelsamt/Münster, österreichisches Amt 53ff., 58, 67
 – Vogtei 40f., 80, 102
 – Arburgischer Vertrag 34n
 – – Amtsschreiber 14
 – – Blut- oder Hochgericht 27, 48, 60
 – – Böser Pfennig 1426 15n, 28
 – – ehemalige 106, 109
 – – Eingliederung Eichs 90
 – – Grenzbereich 64
 – – Grenzen 44n, 59ff., 63, 66ff., 75, 77ff., 89ff., 101
 – – Hochgerichtsgrenzen 92
 – – Pfandschaft bei Sursee 11, 27f.
 – – Rechtsaufzeichnungen 1426 14n
 – – Starke Stellung des Stiftes 28
 – – Übergang an Luzern 11, 27f., 38
 Militär s. Mannschaftsrecht, Reispflicht
 Militärhoheit 8
 Militärisches Aufgebot des Amtes, Führung 40
 Militärische Neuorganisation 1682 41
 Mittagsgüpfi, Gipfel westlich des Pilatus 88
 Mittelland 102, s. auch Gäu
 Mittmisrüti, Gde. Willisau 137, 181
 Moos, Gde. Luzern 94
 – Distrikt Altishofen 107
 – Wauwiler 61
 von Moos, Herrschaftsbesitz 9, 23, 28
 – Herren 152
 – Heinrich 180
 – Ulrich 20, 24f., 180
 Moosgelände 45
 Mooshöfe, Gde. Luzern 85, 95, 99
 Mooshüsli, Gde. Entlebuch 134
 Mord 10n, 27
 Morental, Gde. Sempach, Wald 80
 Mosen, Amt Hochdorf 109, 112, 114
 Muffenhus, Gde. Malters, Hof 57
 Mühlau, Kanton Aargau, Distrikt Hochdorf 107
 Mühle 78f., 97
 Mühlenmoos, Gde. Schwarzenberg, Alp 89
 Mülibach, Gden. Geunsee und Schenkon 77n
 – in Retschwil 68
 Mülimäb, Gde. Kriens, Alp 82, 87n, 88
 Mullwil, Gde. Rickenbach 161
 Münch Ursula 171
 Münchrüti, Gde. Sursee 78
 Münigen, Gde. Oberkirch, Hof 60
 – – Zollstätte 77
 Münster s. Beromünster, Michelsamt
 Munizipalitäten, helvetische, Verzeichnis 105ff.
 Münzprivileg 13
 Münzwertung 14
 Murbach, Elsaß, Kloster 82, 128, 133, 145f., 149, 151f., 154, 178
 – – Abt 150
 von Murbach Rudolf 170
 Murbacher Höfe 65
 Murgenthal, Kanton Aargau 160
 Muri, Kloster 158, 165, 166n, 175, 178, 199
 – – Abt 157, 157n
 Müswangen, Amt Hochdorf 109, 112, 114
 – Kuratkaplanei, Pfarrei 199
 Namwingus, Kilchherr zu Großdietwil 139
 Napf 47, 53, 64
 Napfgebiet 51, 53, 102
 Napfherrschaft 150
 Natalstil 58n
 Nebikon 125
 – Amt Willisau 110, 114
 – Distrikt Altishofen 107
 – Pfarrektorat, Pfarrei 199

- von Nellenburg, Herren 148
 – Eberhard, Graf 147
 Neualp, Gde. Kriens, Alp 88
 Neudorf, Amt Hochdorf 109
 – Amt Sursee 111f., 114
 – Böser Pfennig 28
 – Distrikt Münster 107
 – Gericht 90
 – Pfarrei 156f.
 – Steuerbrief 112
 von Neuenburg, Grafen 155
 Neuenkirch 54, 146, 175
 – Amt Sursee 114
 – Distrikt Sempach 106f.
 – Filiale von Sursee 157
 – Gemeindegrenze 68
 – Magdalenenschwestern 157
 – Pfarrei, Kirchgang 55, 57, 68, 112, 175, 193
 – Reuerinnenkloster 157
 – Steuerbrief 110, 112
 Neuenkircherberg 65
 Neuet, Gde. Schwarzenberg, Hof 89
 Neuhaus, Gde. Ruswil, Hof 69, 70n
 Neuheim, Dekanat 118
 Neuhäuser, Gde. Großwangen, Hof 108
 Neu-Rothenburg bei Hellbühl (?) 54
 Neu-Schlifferhus, Gde. Malters, Hof 57
 von Neu-Wolhusen, Herren 134, 166, 169, 173
 Nicolaus, Patrozinium 131, 153, 181, 193
 Niderlugen, Kanton Bern 153
 Nidwalden, Kanton 85
 – – Anschluß Hergiswils 83
 – – Kantonsgrenze 88
 Niederes Gericht s. Gericht, Niederes
 Niedergerichtsgrenzen 102ff.
 Niedergerichtsherren s. Gerichtsherren,
 Twingherren
 Niederhof s. Unterhof
 Niederwetzwil, Gde. Rickenbach 161
 Niederwil, Gde. Ohmsthal, Amt Willisau
 110f.
 – Gde. Rickenbach, Distrikt Münster 107
 Niemandsland als Grenze 43, 56ff., 61, 71
 Niklaus von Flüe s. Bruder Klaus
 Notariatswesen 14
 Nottwil 50n, 57, 60, 109, 175
 – Amt Sursee 114
 – Ausstattung der Gemeinde 51
 – Distrikt Sempach 107
 – Dorf 59
 – Dorfbach als Grenze 59, 67f.
 – Filiale von Sursee 158, 175
 – Gemeindegrenze 67
 – Kuratkaplanei 158, 199
 – Pfarrei, Kirchgang 59, 68, 106, 110, 112, 199
 – Taverne 67
 Nottwilerberg 53, 58, 60
 Nunwil, Gde. Römerswil 65, 124, 165, 166n
 – – Amt Hochdorf 109
 – – Distrikt Hochdorf 107
 Nüsch, Eigental 87n
 Nutzung, Veränderung 100
 Nutzungsgrenze 43, 45, 79f., 92
 Nutzungsrecht an der Allmend 70
 Oberaargau 30n
 Oberalp, Gde. Schwarzenberg 87n, 88n
 Obereschenbach s. Eschenbach
 Obergrund, Gde. Luzern 95, 99
 Oberhasli, Meiringen, Kanton Bern 141n
 Oberhaus, Gde. Rothenburg, Hof 108
 Oberhof, Gde. Oberkirch 59n, 60f., 77
 Oberkirch 50n, 60, 77, 175
 – Amt Sursee 110, 112, 114
 – Ausstattung der Gemeinde 51
 – Dekanat 118, 129f., 131f., 134, 138, 140f., 146f., 153, 157f., 160, 164, 166, 169, 173f., 176
 – Distrikt Sursee 107f.
 – Dorf 59f.
 – Pfarrei 146, 158f.
 – Steuerbrief der Gden. Oberkirch, Schenk-
 kon, Eich und Nottwil 50n, 60, 90
 Oberlehensherrlichkeit 26, 28, 35, 38
 Obermoos, Gde. Werthenstein, Hof 73
 Obernau, Gde. Kriens 85
 Oberroth s. Roth
 Oberrüti, Kanton Aargau, Pfarrei 145
 Obmoos, Gde. Rothenburg, Hof 108
 Obwalden, Kanton 32n
 Ohmsthal 137
 – Amt Willisau 110f., 114
 Olisrüti, Gde. Willisau 137, 181
 – Steuerbrief, Amt Willisau 111
 Omelingen, Gde. Hildisrieden 165
 Organisationsgesetz 112f.
 Organisches Gesetz 108, 112
 Orte, Alte 7/8 133, s. auch Eidgenössische
 Orte
 Ostergau, Distrikt Willisau 107
 Österreich, Haus 133
 – Herrschaft 6n, 123, 128, 131, 133f., 139, 140n, 145, 148f., 151f., 154, 156, 159, 166–169, 171, 173–175, 178

- Österreich, Herrschaft, Besitz, Verluste
10ff., 22, 33
-- Friedensvertrag mit den Eidgenossen
1394 10, 25
-- Geldbeschaffung 7
-- Landfrieden 17
-- Lehen 22f.
-- Lehenbestätigungen 87
-- Nachfolger Luzern 10ff., 26, 38
-- Pfandschaften 10ff., 66, 86, 103
-- Rechte 10ff., 53, 69, 75, 80, 86
-- Verwaltung 7, 104
von Österreich, Herzoge 82, 133f., 138,
150, 159, 167, 173
-- Eid auf 26
-- Albrecht 133
-- Albrecht, König 136
-- Leopold 175
-- Rudolf, Herzog 138
-- Rudolf IV., Herzog 156, 178
Oswald, Patrozinium 202
Othmar, Patrozinium 148
Otteman, Hans Ulrich 179
-- Peter, Schultheiß, Zofingen 20f., 179
Ottenhusen, Distrikt Hochdorf 107
Ottenrüti, Gde. Rothenburg, Hof 108
Otto I., Kaiser 182
- Pancratius, Patrozinium 142, 159
Panner, Luzerner 13n
Patrozinium 118
Patrozinium s. Agatha, Andreas, Antonius
von Padua, Bartholomäus, Blasius, Bru-
der Klaus, Caecilia, Christina, Diony-
sius, Familie Heilige, Gallus, Georg,
Herz-Jesu, Hieronymus, Jacobus, Jaco-
bus major, Johannes, Johannes Baptista,
Johannes Evangelista, Johannes Marty-
rer, Joseph, Karl Borromäus, Konrad,
Laurentius, Leodegar, Margaretha, Ma-
ria, Maria Himmelfahrt, Maria Magda-
lena, Martin, Mauritius, Michael, Nico-
laus, Oswald, Othmar, Pancratius, Pau-
lus Apostel, Paulus Martyrer, Pelagius,
Petrus, Philipp Neri, Stephanus, Theo-
dor, Theodul, Theresia vom Kinde Jesu,
Ulrich, Unsere Liebe Frau, Verena,
Vinzentius, Wendelin
Paulus, Apostel, Patrozinium 145, 151,
181, 198
-- Martyrer, Patrozinium 173
Pelagius, Patrozinium 168
Perlen, Pfarrei 200
- Personalprinzip 20, 34, 45, 48, 56, 58f.,
62, 72, 76ff., 103
Personenverband 33, 48, 53f., 104
Petrus, Patrozinium 126, 145, 151, 174,
181
Pfäfers, Kloster 180
Pfaffen s. Geistliche
Pfäffikon, Kanton Schwyz 183
-- Eigenhof des Klosters Disentis 182
von Pfaffnach, Herren 160
-- Heinrich 160
Pfaffnau, Amt Willisau 114
-- Dekanat 118
-- Distrikt Altishofen 107
-- Gerichtsbezirk 114
-- Pfarrei, Kirchgang, Amt Willisau 110f.,
160f., 201
-- Steuerbrief 111
-- Twing 33
-- Zelgen 47
Pfalzgraf s. von Burgund Otto
Pfund 7
Pfundherren 13, 17
Pfundlehen 65n, 82, 86
Pfandschaft 11, 28, 66
Pfarrdörfer, Ausgestaltung zu Gemeinden
51
Pfarrei, Territorium, als Gemeindeum-
schreibung 48
Pfarreigrenzen 86, 103ff.
Pfeffikon, Amt Sursee 109, 112, 114
-- Distrikt Münster 107
-- Marienkaplan 162
-- Pfarrei 161f.
Pfund zu 12 und 16 Plappart 21n
Pfundzoll 13
Pfyffer Ludwig 125
Pfyfferswald, Gde. Schwarzenberg, Alp
88n
Philipp Neri, Patrozinium 201
Pilatus, Berg 56, 82, 85
Pläne, Grenzdarstellung 44, 51
Polizei, allgemeine 26
Polizeiaufgaben der Vögte 40
Prozessionen 46
- Quelle als Grenzpunkt 44, 91
- Rain 65, 108, 143, 165
-- Amt Hochdorf 109, 114
-- Distrikt Hochdorf 107
-- Kuratkaplanei 200
-- Pfarrei 112, 200
Rain, Gde. Luzern, Mooshof 85

- Ranflüh, Kanton Bern, Landgericht 36, 39
 von Rapperswil, Grafen 138
 Rat, Luzerner, Aufsicht über die Vogtei
 Sursee im Michelsamt 27
 – – Ermüdungserscheinungen 16
 – – Führungskern 16, 29
 – – Gehorsam, gegenüber 26
 – – Gerichtsherren, Stellung im 30, 37
 – – Mitglied, Twingherr in Großwangen 53
 – – Organisation der Verwaltung 6
 – – Regierungstätigkeit, Ausdehnung 13ff., 28ff., 37f.
 – – Schiedsrichter 13, 23, 26, 62, 101
 – – Stimmeneinheit 16
 – – Territorialpolitik 8, 29
 – – Widerstand gegen 30f., 37
 – – Zentralisierung der Verwaltung 14
 – und Hundert 18, 29
 – s. auch Großer Rat, Kleiner Rat
 Rathausen, Zisterzienserinnenkloster 132f., 167
 Ratsprotokolle 13
 Ratsrichter 24
 Recher Johann, Stadtschreiber 17n
 Rechnungsbuch der Vogteien und Ämter 12n, 14, 67
 Rechnungswesen, Luzerner 13f.
 Recho 178
 Recht, altes, der Ämter 21f., 38
 – neues 38
 Rechtsaufzeichnungen der Ämter 14
 Rechtsbereiche 46
 Rechtsbot 86n
 Reformation, Rückwirkungen 38
 Regalien 8
 Regenflühli, Gde. Schwarzenberg 88
 Regierungsrat, Entscheid 86
 Reginfrideswiler 164f.
 Rehlag, Gde. Schmidrued, Kanton Aargau 91
 Reich, Lehen 15, 22
 Reich, Richter im Namen des 26
 Reichenweiler, Elsaß 165n
 Reichsunmittelbarkeit Luzerns 13
 Reiden, abgegangene Siedlung 47n
 Reiden, Amt Willisau 110, 114
 – Distrikt Altishofen 107
 – Gemeindegerechtsbezirk 110
 – Gerichtsbezirk 111, 112n, 114
 – Johanniterkommende 162f.
 – Komtur 19
 – Pfarrei, Amt Willisau 111, 162f., 195
 – Twing 19
 Reidermoos, Amt Willisau 110
 Reinach, Kanton Aargau 161
 Reisiswil, Kanton Bern 139
 Reispflicht, Pflicht zur Leistung von Kriegsdienst 16, 28n, 33, 62
 Reisrodel, Mannschaftsverzeichnis 23
 Reitnau, Kanton Aargau, Dekanat 118, 177, 182
 – – Kantonsgrenze 43
 – – Pfarrei 182
 Remmingsheim 148
 Rengg, Übergang von Entlebuch nach Schachen 74
 Rengg, Gde. Littau 84
 Renggbach, westlich Kriens 88
 Restauration, Kantoneinteilung 110ff.
 Retschwil 68, 164f., 165n
 – Amt Hochdorf 109, 112, 114
 Reuerinnenkloster s. Neuenkirch
 Reukliweid, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Reuß, Fluß 48, 65, 94f., 97n, 99
 Reuß als Grenzfluß 66, 84
 Reußbühl, Gde. Littau, Kuratkaplanei, Pfarrei 201
 – – Straße als Grenze 84
 Reußegg, Rüßegg, Gde. Sins, Kanton Aargau 19, 103
 von Reußegg, Rüßegg, Herren 35, 129
 Reußmatt, Gde. Luzern, Hof 96n
 Reußsport, Gde. Luzern, Hof 96n
 Rhein 7, 31
 Rheinfelden, Kanton Aargau, Domherr 7n
 Richartzwile 164f.
 Richensee, Amt 10f., 14n, 15n, 23n, 31, 90, 124, s. auch Hitzkirch, Amt
 – Amt Hochdorf 109, 112
 – Gemeinde, Aufhebung 113n
 – Vogt 124
 Richenthal, Amt Willisau 110, 112n, 114
 – Dekanat 118
 – Distrikt Altishofen 107
 – Pfarrei 111, 163f., 195
 – Twing 90
 Richter 26
 Richtstätte 78
 Rickenbach 91, 161
 – Amt Sursee 109, 112, 114
 – Böser Pfennig 142/28 15n
 – Distrikt Münster 107
 – Gericht 90
 – Pfarrei 164
 – Twingherrschaft 20

- Rieden, Gde. Ruswil, Hof 69, 71
 Riestersgumm, Gde. Schwarzenberg, Alp 87n, 88n
 Rifferswil, Kanton Zürich 164
 von Rinach, Herren 164, 176, s. auch Frührinacher
 - Albrecht 176
 - Albrecht II. 176
 - Hans Erhard 176
 - Ulrich I. 176
 Rippertschwand, Gde. Neuenkirch, Hof 66
 Risch, Kanton Zug, Kirchenspiel 155
 Rodungen 57, 83
 Roggliswil 35, 160
 - Amt Willisau 110f., 114
 - Distrikt Altshofen 107
 - Twing 42
 von Roggliswil, Herren 171
 Roggwil, Kanton Bern 19
 Rollhafen, Gde. Oberkirch, Hof 64
 Römerstraßen als Grenzen 61n
 Römerswil 68, 90, 143
 - Amt Hochdorf 109, 114
 - Distrikt Sempach 107
 - Pfarrei 164ff., 168
 - - Höfe 107
 Römerswilerberg 143
 Romoos, Amt Entlebuch 110, 114
 - Distrikt Schöpfheim 107
 - Pfarrei 166, 189
 Rönimoos, Gde. Littau, Vogtei 82, 84f.
 Root, Amt 23, 93
 - Amt Luzern 109, 113
 - Distrikt Luzern 106
 - Erwerbung 10
 - Fischenz 66
 - Gericht 66
 - Pfarrei 111, 167, 200
 - Rechtsaufzeichnung 1416 14n
 Rootenberg, Höhenzug südöstlich Root 96
 Rosenboden, Gde. Schwarzenberg 87n
 Roßei, Gde. Werthenstein, Höfe 73f.
 Roßeschür, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Rot s. Roth
 von Rot, Bürger der Stadt Luzern 86
 - Rudolf 87
 - Wilhelm 87
 Rotbach, Bach bei Hellbühl/Rothenburg 54n, 56, 84
 Roth, Bach bei Großdietwil 139
 Roth, Gde. Großwangen, Distrikt Ruswil 107
 - - Hof 108
 - - Pfarrei 137n, 160
 Rothen, Gde. Littau, Wald 84
 Rothenburg 25, 54, 135, 143, 165
 - Amt Hochdorf 112, 114
 - Barbara-Kapelle 168
 - Burg, Vorläufer 54f., 57
 - Distrikt Sempach 106f.
 - Filiale von Rüggeringen 168
 - Gemeindegerecht 109
 - Gerichtsbezirk 112, 114
 - Herrschaft 56, 73, 168
 - Inneres Amt 41, 65
 - Munizipalität, Umfang 107
 - österreichisches Amt 23, 54, 65, 80ff., 95, 102
 - österreichisches Verwaltungszentrum 8, 10, 66, 73
 - Pfarrei s. Rüggeringen
 - Standort 55n
 - Steuerbrief 109
 - Vogtei 40f., 68, 90, 102
 - - Ämter 100
 - - Balchen in Böschenrot 39
 - - Blut- oder Hochgericht 68, 80
 - - Böser Pfennig 1419 15n
 - - ehemalige 106, 109, 113
 - - Erwerbung 9, 10, 102
 - - Futterhaferverzeichnis 58
 - - Grenzbereich 64
 - - Grenzen 57ff., 65ff., 77f., 80f., 84
 - - Rechtsaufzeichnungen 14n, 39n, 75, 96
 - - Vogt 70
 - s. auch Alt-Rothenburg, Neu-Rothenburg, von Meggen Johannes
 von Rothenburg, Herren 18, 65, 168
 - - Allodialgut 55
 Rothenburger Aufstand 1570 38
 Rotsee, Genossen zu 20, 23
 Rotstock, Gde. Schwarzenberg, Alp 87n, 88
 Rottal, Gden. Ruswil-Großwangen 53, 58
 Rottenburg, Oberamt, Baden-Württemberg 148n
 Rotterswil, Gde. Emmen 105
 - - Amt Hochdorf 109
 - - Distrikt Hochdorf 107f.
 - - Twing 65
 - - Vogtei 82n
 von Rubiswile, Herren 128
 - Gilg 128, 183
 - Henman 183

- von Rüd Hartmann 7n
 Rüdikon, Gde. Schongau 91, 142, 170
 – – Amt Hochdorf 109
 – – Distrikt Münster 107
 Rudolf I., deutscher König 9, 150, 171
 Ruederche, aargauischer Zufluß der Sure
 91
 Rüdieswil, Gde. Ruswil, Bruderschaft 71n
 – – Twingrecht 70
 – – Zelgenwirtschaft 53
 Ruedtal, Nebental des Surentals 91
 Ruefswil, Ufhusen 179, 181
 Rüeiggeringen, Gde. Neuenkirch, Hof 55,
 58, 66
 Rüeiggeringen, Gde. Rothenburg, Pfarrei
 135, 143, 168, 191
 Rüeigringen, Gde. Ruswil, Bruderschaft
 71n
 – – s. Weberhüsern
 Rufflisberg, Gde. Luzern, Hof 96n
 Rumelher s. Schaler Cunrad II.
 Rümli, Flübchen Eigental-Schachen
 56f., 74, 83, 89, 111
 Runsen als Grenzen 102
 Ruopinger Jenni von Kriens 83
 Rust, Gebrüder, Wollhusen 137
 Ruswil 54n, 58, 68ff., 158
 – Amt Sursee 114
 – Bruderschaft 69, 71
 – Distrikt 106ff.
 – Gemeindegerichtsbezirk 109
 – Gerichtsbezirk 111–114
 – Kaplanei U.L. Frauen-Altars 158
 – Leutpriester, Niedergericht 69f., 72
 – Meierhof 169
 – Pfarrei, Kirchgang 52f., 56f., 69, 169,
 193, 203f.
 – – Bruderschaften 71n
 – Steuerbrief 41, 57, 59f., 109f., 112
 – Twingrecht 70
 – Vogtei 40, 66, 69ff., 73f., 100, 102
 – – Amtschreiber 14
 – – Amtsweibel 64
 – – Anspruch auf Eiamt 34, 55, 58
 – – Blutgerichtskreis 53
 – – Blutgerichtsgrenzen 48, 54f., 58
 – – Böser Pfennig 1419 15n
 – – ehemalige 106, 113
 – – Erwerbung 10
 – – Expansionsdrang 49, 55, 58, 67, 72,
 90, 101
 – – Futterhaferverzeichnis 58
 – – Gericht 41, 63f., 78
 – – Grenzen 49, 52–65, 67, 77, 101, 103
 – – Grenzbereich, Güterfertigung 64
 – – Hochgericht im Amt Knutwil 12, 21,
 63
 – – Steuer 62
 – – Steuerbriefe 41
 – Zelgenwirtschaft 53
 Ruswilerberg 72
 Rüti, Gde. Oberkirch, Hof 60
 – Gde. Rothenburg, Hof 108
 – Gde. Schwarzenberg 87n
 Rüttmatt, Gde. Werthenstein, Hof 74

 Sackmatt, Gde. Knutwil 77
 Sagen 46
 Sandblatten, Distrikt Sempach 107
 Sandgrube, Gde. Beromünster, Landtag
 1417 27
 Sängelen, Gde. Ruswil, Hof 69
 St. Blasien, Kloster 146
 St. Erhard, Amt Sursee 110
 – Distrikt Sursee 107
 St. Gallen, Kloster 138
 St. Katharina, Eschenbach/Inwil, Augu-
 stinerinnenkloster 135
 St. Katharinen, Gde. Inwil 66, 145
 St. Margrethen, Gden. Nottwil und Ober-
 kirch, Höfe 61, 159
 – s. Tannen, St. Margrethen
 St. Urban, Distrikt Altishofen 107
 – Kloster 129, 138, 141, 148, 150, 159f.,
 161, 171–173
 – – Gerichtsrechte im Bernbiet 19
 – – Tausch der Rechte im Bernbiet 1579
 33
 – Pfarrei, Kirchgang, Amt Willisau 110,
 201
 Säbhaus 64
 Satzungen, Erlaß 13
 Säumer 13n
 Schaal, Verkaufsstände 8
 Schächbühl, Gde. Ruswil, Hof 69, 71
 Schachen, Gde. Root 66
 – Gde. Werthenstein 152, 169
 – – Amt Entlebuch 110, 113
 – – Distrikt Ruswil 106f.
 – – Distriktsumteilung 107
 – – ehemalige Gemeindegrenze 74
 – – Gemeinde 75
 Schaffer Fritz 6
 Schaffhausen, Kloster Allerheiligen 148,
 165, 166n
 Schafgraben, Gde. Werthenstein 75
 Schafisheim, Staufen 124
 Schaler, Geschlecht 171

- Schaler Cunrad II., genannt Rumelher,
Basel 171
- Schangnau, Kanton Bern 36, 153
- Schänis, Stift 182
- Schärli, Gde. Marbach 36, 153
- Scharmis, Gde. Schwarzenberg, Hof 89,
148, 152
- Schattenberg, südlich Kriens 85
- Schaubern, Gde. Knutwil 76, 78n
- Schaubhaus, Gde. Emmen, Hof 108
- Schellenrain, Gde. Oberkirch, Hof 60f.
- Schenkenberg, Kanton Aargau 35
- Schenkon 50n, 54, 60, 77, 159, 175
- Amt Sursee 110, 112, 114
- Distrikt Sursee 107
- Schiltwald an der aargauisch-luzernischen
Grenze 90ff.
- Schlacht, Distrikt Sempach 107
- Schlatt, Gde. Menznau, Hof 138
- Schleifer 57
- Schlierbach 33, 91, 129
- Amt Sursee 110, 112n, 114
- Distrikt Sursee 107
- Schlieren, Kanton Zürich 31n
- Schlifferrütsli, Gde. Malters, Hof 57
- Schloßhubel bei Hellbühl, Gde. Ruswil
54, 57
- Schmid Erni, Sursee 33n
- Schnyder Joseph Xaver, Pfarrer 73ff.
- Schönbühl, Gde. Luzern, Mooshof 85
- Schönenboden, Gde. Werthenstein, Hof
74
- Schönenbühl, Gde. Ruswil, Hof 69, 70n
- Schönenwerd, Stift, Propst 143, 147, 158
- Schongau 41, 105, 142
- Amt Hochdorf 109, 114
- Distrikt Münster 106f.
- Exklave des Michelsamtes 90
- Gemeindegerichtsbezirk 109
- Gericht 91
- Pfarrei 170
- Schoren, Gde. Nottwil 68
- Schötz 125, 137
- Amt Willisau 110f., 114
- Distrikt Willisau 107
- Kapellen 170–173
- Obere Kapelle 172f.
- Pfarrei 201
- Untere Kapelle 172
- Schragenrütsli, Gde. Menznau 113
- Schrattenfluh 39
- Schreiber 83, s. auch Amtsschreiber,
Landschreiber, Stadtschreiber
- Schultheiß 14, 18
- als Richter 98f.
- Verleihung der Lehen 22
- Schultheiß Johannes, Lenzburg, Bischof
von Brixen 134, 159
- Schüpfheim 136
- Amt 41
- Amt Entlebuch 110f., 114
- Distrikt 107
- Gemeindegerichtsbezirk 110
- Gericht 48
- Gerichtsbezirk 111, 114
- Kapuzinerkloster 202
- Pfarrei 140n, 173f., 189, 192
- Schüpfheimer Berg 134
- Schwaben 47
- Schwand, Swande, Gde. Littau 54n
- Schwanden, Gde. Buttisholz, Hof 108
- Gde. Werthenstein 41, 54n, 72, 102
- – Amt Entlebuch 110
- – Bruderschaft 71
- – Exklave des Amtes Rothenburg 73ff.
- – Hof 69, 73
- – Hofrecht 49, 74
- Schwänden, Waldrodungen 83n
- Schwanderholz, Gde. Werthenstein, Hof
74
- Schwandgraben, äußerer, abgegangener
Grabenname in Werthenstein 74
- Schwändi, Gde. Neuenkirch, Hof 59
- Gde. Schwarzenberg, Alp 87n
- Gde. Werthenstein, Hof 74
- Schwarzenbach 123f.
- Amt Sursee 109, 112, 114
- Distrikt Münster 107
- Gericht 90
- Pfarrei 174
- Schwarzenbach, Gde. Luthern, Hof 150
- Gde. Wolhusen, Bruderschaft 71n
- Schwarzenberg 148, 152
- Amt Luzern 114
- Ausstattung der Gemeinde 89
- Pfarrei 202
- Teil des Amtes Malters 84ff.
- Übernahme des Eigentums 88f.
- Schwarzholz, Gde. Nottwil, Hof 58f., 67f.
- Schwarzlachen, Gde. Sempach 80
- Schweißmatt, Gde. Inwil 145
- Schwerzlen, Kanton Aargau 145
- Schwörtage der Ämter 40f.
- Schwyz, Kanton, Territoriale Ausdehnung
9, 11, 32, 93
- Seeabsenkung 80
- Seeburg, Gde. Luzern 96
- – Holzgau in der Burg 96n

- Seesatz, Gde. Sempach, Hof 81
 Seetal 123
 – luzernisches 51, 65, 89f., 105
 Seevogt s. Sempach, Seevogt
 Seewagen, Amt Willisau 110f.
 von Segesser Philipp Anton 6
 Seiler Ludwig, Schultheiß 96n
 Sempach 146
 – Amt Sursee 110, 114
 – Burgrecht mit Luzern 10, 22, 26, 81
 – Distrikt 106f.
 – Gemeindegerechtsbezirk 109f.
 – Gerichtsbarkeit 80
 – Gerichtsbezirk 112, 114
 – Grenzen 79ff., 90
 – Herrschaft Luzern 26, 38
 – Hochgericht 26
 – Kirche St. Stephan 146
 – Leutpriesterei 81
 – Meierhof 146
 – österreichischer Verwaltungsmittelpunkt 80, 90
 – österreichisches Amt 75
 – Pfarrei, Kirchgang 55, 112, 146f., 157, 166n, 194
 – – Höfe 107
 – Ringmauern 80
 – Säumer 13n
 – Seevogt 10, 40, 81
 – Seevogtei 42, 79, 81
 – – Sitz 81
 – Selbstverwaltung 40
 – Stadtgericht 41, 79ff.
 – Steuern 81
 – Tore 80
 – Weidgang 80
 Sempacherkrieg 10, 65, 72, 75, 81f., 93, 134
 Sempachersee 10, 42, 51, 53f., 60f., 65, 67, 77, 79ff., 89f., 109, 175
 Sennenmoos, Gde. Hohenrain 144
 Siedlungen 46ff.
 – Grenzen zwischen 45
 Siedlungsgeschichte, luzernische 47n
 Sigerswil, Gde. Großwangen 53, 58f., 108
 Sigigen, Gde. Ruswil 41
 – – Amt Sursee 109
 – – Besiedlung 56, 71
 – – Bruderschaft 69, 71
 – – Exklave des Amtes Rothenburg 69ff.
 – – Twing 101
 – – Twingrecht 70
 Sigismund, deutscher König 13
 Sins, Kanton Aargau 103
 – – Dekanat 118
 – – Pfarrei 145
 Sonnenberg, Höhenzug westlich Luzern 82n, 84f.
 Sonnenberg, Familie 189
 Sonnhalde, Gde. Ruswil 69, 72
 Soppensee 138
 Sörenberg, Pfarrektorat, Pfarrei 202
 Speckbaum, Gde. Rothenburg, Hof 108
 Spielverbot 24
 Spirbach im Eigental 83
 Spital 69f., 88, s. auch Luzern, Spital
 Spittlegg, Gde. Schwarzenberg 88
 Staatskalender 105
 Stadtgründung, mißglückte 73
 Stadtschreiber 12, 14, 17
 Stäfeli, Gde. Schwarzenberg, Alp 88n, 89
 Staffeln, Gde. Littau, Gemeinde 84
 Staldig, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Stäubli, Gde. Ruswil, Höfe 69, 71
 von Staufen, Herren 156
 Steckhöfe, selbständige Höfe außerhalb der Dorfsiedlung 50f., 96
 Stegen, abgegangener Hofname westlich des Sempachersees 59n
 Stegersmatt, Gde. Oberkirch, Hof 60
 Stein, Gde. Luzern, Mooshof 85
 Steinbühl, Gde. Oberkirch, Hof 60
 Steinglen, Gde. Malters, Hof 57
 Steinhausen, Kanton Zug 31n
 Steinmetz 99
 Stephanus, Patrozinium 127, 137, 141, 146f., 165, 172
 Sterenberg, Gde. Rickenbach 164
 Stertenbach, Distrikt Ruswil 107
 – Gde. Großwangen, Hof 108
 Steuer, allgemeine 23, 26
 Steuer auf Güter 24
 Steuerbezirk 40f.
 Steuerbrief 41, 50, 60, 109–113
 Steuerhoheit 8, 16, 28
 Steuern 69, 73, 85f.
 Steuern der Ämter 40, 62
 Steuern, moderne 45
 Steuerregister 1352 9
 – 1456 33
 – 1691–1704 52
 Stifte, Herrschaftsrechte 16
 Stiftspropst s. Beromünster Stift, Luzern
 Stift im Hof, Schönenwerd Stift, Zofingen
 Stift
 Stöcken, Gde. Nottwil, Hof 60
 Stocki, Gde. Zell 137, 182
 Stockmatten, Gde. Schwarzenberg 87n

- von Stoffeln Cunrat 183
- von Straßberg Imer 169
- Margaretha 169
- Otto 125, 136
- Straße, Gerichtsbarkeit 62, 84
- als Grenze 21, 44f., 84
- Huprächtigen als Grenze 59f.
- Sursee-Ettiswil als Grenze 21, 50, 54, 61ff.
- Straßenwesen, Aufsicht 26, 40
- Stuben, Gde. Adligenswil, Hof 96
- Studberg, Gde. Schwarzenberg 88
- Studen, Ober und Unter, Gde. Nottwil 68
- Studhalden, Gde. Luzern, Mooshof 85
- Suberschwarz, heute Dubenschwarz, Gde. Schenkon, Hof 77n
- Sulz, Amt Hochdorf 109, 112, 114
- Sulzberg 145
- Sulzig, Gde. Werthenstein, Hof 74
- Sulziggraben, Gde. Werthenstein 74
- Sumiswald, Kanton Bern, Deutschordenshaus 136
- - Komtur 15
- von Sumiswald, Herren 136
- Lütold 136
- Sumpfgelände 45
- Sure, Flübchen 77, 91
- - als Grenze 11, 33f., 78f.
- Surekorrektur 92
- Surental 33f., 43, 50, 65, 91, 164
- Sürpfen, Kanton Aargau 145
- Sursee 41, 54, 58, 60ff., 92, 101, 153, 174ff.
- Allmend 77, 79
- Amt 62n, 74ff.
- - Umschreibung 109f., 112f., 114
- Amtsgericht 112
- Bannkreis 81
- Bezirk 108
- Blutgericht 78, 80
- Bürger 78
- Dekanat 118, 164
- Distrikt 106ff.
- Einmischung ins Gericht Knutwil 33n
- Erwerbung 11
- Erwerbung des Michelsamtes 11
- Fischer 10
- Frau aus, Gefangennahme in Luzern 99
- Friedkreis, äußerer 63, 76ff.
- - - Gerichtsbarkeit 78
- - - Personalprinzip 48
- - innerer 27, 48, 61, 76ff., 92
- Friedkreise 41, 76ff., 81
- - Plan 76f.
- Frontstadt 8
- Galgen 78
- Galgenmühle 78f.
- Gemeindegerichtsbezirk 109
- Gemeinewald 79n
- Gerichtsbarkeit 27, 78
- Gerichtsbezirk 112, 114
- Grenzen 61f., 76ff.
- Handfeste 48, 76
- Herrschaft Luzerns 26, 38
- Hochgericht 26
- Kapellen 76
- Kreuz, Kreuzkapelle 61f., 76, 78
- Neumühle 79
- Pfarrei, Kirchgang 57f., 110, 112, 129, 132, 140, 146, 157-159, 169, 174-176, 192, 199
- - Sebastians-Bruderschaft 176
- Rechte Österreichs 26
- Richtstätte 78
- Schultheiß 26
- Selbstverwaltung 40
- Stadtgericht 79ff.
- Stadtmauern 76
- Stadtrat 76
- Straße nach Ettiswil 50, 54, 61ff.
- Übergabevertrag 1415 26
- Tagleistung 19, 21
- Untertor 61, 76
- Unterpfarrei 103
- Vogtei über das Michelsamt 27, 38, 59, 75
- Zollstätten 77
- Surseer Wald 77
- Tagsatzung, eidgenössische 15
- Tal, Teil des Amtes Malters 84
- Tannbach, Gde. Menznau, Hof 108, 113
- Tannen, St. Margrethen, Filiale von Sursee 175f.
- Tannenfels, Gde. Nottwil, Höfe 60f.
- - Twing 61, 101
- Taverne 67
- von Teitingen Benignosa 160
- Territoriale Ausdehnung 10ff.
- Territoriale Entwicklung der eidgenössischen Orte 7, 37
- Territorialisierungsprozeß 45, 48, 62, 102, 104
- Territorialpolitik, Luzerner 6
- Voraussetzungen 36f.
- Territorialprinzip 34, 62, 72, 76ff., 103
- Thann, Gde. Gunzwil, Distrikt Münster 107

- Thann, Gde. Schenkon, Höfe 77n
 Thebäische Martyrer 173
 Theodorus, Patrozinium 149, 196
 Theodul, Patrozinium 149, 198
 Theresia vom Kinde Jesu, Patrozinium 192
 von Thorberg, Herren 134, 137
 – Berchtold 137
 – Peter 134
 Thräyer 44n
 Thurgau, Landschaft, Adel 7n
 Thyo Johann von Zürich 87
 von Tierstein Otto, Graf 160
 von Toggenburg, Grafen 31
 Topographischer Atlas des Kantons Luzern 1864 44, 51, 74, 79, 80
 Torenberg, Gde. Littau 84
 Totenbett, Vergabungen auf dem 14
 Totenleuen, Gde. Oberkirch, Hof 60, 77
 Totschlag 17, 99
 Totschläger 98f.
 von Trachselwald, Herren 136
 Traselingen, Gde. Hildisrieden 165
 Tribschen, Gde. Luzern 85, 95
 – – Dorf 95n
 Tribschwanden, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Triengen 33
 – Amt Sursee 114
 – Distrikt Sursee 107
 – Gemeindegerichtsbezirk 109f.
 – Gerichtsbezirk 112, 114
 – Herrschaft 177
 – Marchenbeschreibungen 79n
 – Pfarrei, Kirchgang 92, 112, 177
 – Zehntenpläne 91n
 – s. auch Büron/Triengen
 Trockenmatt, Gde. Schwarzenberg, Alp 87n, 88
 Trockenmattegg, Gde. Schwarzenberg 88
 von Trostberg, Herren, Dagmersellen 138
 Trub, Kanton Bern 36
 – – Kloster 136, 150, 153, 160
 – – Pfarrei 153
 Tschepperslehn, Gde. Malters, Hof 56f., 71
 Tschepperslehnmatte, Gde. Malters 57
 Tuchhändler 29
 Turm als Grenzpunkt 44, 54
 Turmlöchli, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Turn, Gde. Rothenburg, Hof 108
 Türtlenfluo, Gde. Luzern 95n
 Twing und Bann 8, 20, 25, 32, 48, 87, 90n, 104
 Twingbesatzung 70
 Twinge 100f.
 – Fehlen der 65
 – Kauf durch Bürger 7n
 Twinggemeinden 105
 Twinggenossen 20
 Twinggrenzen 43, 45, 49, 63, 75
 Twingherr, Mitglied des Rates 53
 – Pfarrer als 70, 72, 90n
 Twingherren 15, 19ff., 28, 37
 Twingherrenstreit in Bern 30, 35
 Twingrechte 52
 Udalrich, Graf 163
 Udligenswil 18
 – Amt Luzern 109, 111, 114
 – Distrikt Luzern 106
 – Filiale von Küßnacht 177f.
 – Gemeindegericht 109
 – Pfarrei 202
 Uezwil, Kanton Aargau 14n
 Uffikon 92
 – Amt Sursee 110
 – Amt Willisau 111, 114
 – Distrikt Altishofen 107
 – Pfarrei 178f.
 – Twing 19
 Ufhusen 181
 – Amt Willisau 110, 114
 – Distrikt Willisau 107
 – Pfarrei 111, 179f.
 de Ufhusen Ymzo nobilis 179
 Ulrich, Patrozinium 150, 157, 170
 Umgeld vom Wein 67
 Umrutt 46
 Umsatzsteuern 26, s. auch Böser Pfennig
 Unsere Liebe Frau, Patrozinium 158, 182, 190, 194, 203, s. auch Maria
 Untergrund, Gde. Luzern 98
 Unterhof, früher Niederhof, Gde. Oberkirch, Hof 59n
 Untermarchen, Amtsgrenzen 43
 – Stabilisierung 49
 Unterwalden, Kanton 83
 – – Interesse am Eigental 87
 – – Territoriale Ausdehnung 32
 Urbarisierung 45
 Urfehde 22
 Urkunden 52, 83
 Urkundenausfertigung 14
 Urnerhof, Gde. Luzern, Hof 96n
 Urswil, Gde. Hochdorf 10, 65f.
 – – Distrikt Hochdorf 107
 Urten 85

- Überlehn, Gde. Entlebuch 134
 Utenberg, Gde. Luzern, Hof 95
- Verena, Patrozinium 129
 Vergabungen auf dem Totenbett 14
 Verkehrslage 55n
 Vermessung 44f.
 Verwaltung des Kantons 6, 12ff., 38f.
 Verwaltung, Zentralisierung 14, 37
 Verwaltungseinheit 50
 Verwaltungsgrenze, ehemalige 53
 Verwaltungskammer des Kantons Luzern 86n
 Verwaltungssprache 94
 Verwundung 19f.
 Viertel, Einteilung in 108
 Vierwaldstättersee 95, 97n, 99
 Villmergen, Kanton Aargau, Amt 11, 14n, 15n, 23n, 31, 39
 Vinzentius, Patrozinium 160
 Vitznau 180
 – Amt Luzern 109, 111, 114
 – Distrikt Luzern 106
 – Filiale von Weggis, Kaplanei 180, 203
 – Pfarrei 203
 Vögte, Aufgaben 13ff., 26, 40f., 64
 – Auswechslung 26
 – Landvögte, Aufgaben 64
 – Rechnungsbuch 12, 67
 – Residenz 37, 40, 81
 – städtische Amtsleute 100
 Vogtei 8, 28, 38, 40, 82
 Vogteien, Akten 52
 – ehemalige, Nachleben 113
 – Erwerbung 8f., 10ff., 26, 38
 – große und kleine 40
 – Kauf durch Bürger 7n, 38
 – Neuschaffung 100
 – Verfassung 41
 – Widerstand in den 30f., 37
 Vogteigrenzen 43, 45, 48, 86, 103f.
 – Rekonstruktion 46ff.
 Vogteiverwaltung 26
 Vogtgarben 40
 Vogthühner 8, 15
 Vogtschreiber s. von Lütishofen Hans
 Vogtsteuer 53
 Völlige Richtung 1470 36
 Voralpen 47
 Vorderösterreich, Adel 7f.
 Vorlenzburger 143, 175
- Waage 8
 Waffenzücken 19
- Wahlkreise, helvetische 41
 Währung, Münzen 21
 Waisenvogt, Wahl 50n
 Wald als Grenzraum 56, 80, 90
 Waldburg, Burg 150
 Wälder 88
 Waldgebiet 57f., 71, 82
 – spät erschlossenes 89
 Waldhüsli, Gde. Werthenstein, Hof 74
 Waldner, Geschlecht 171
 Waldnutzung 43
 Waldränder als Grenzen 44
 Walker Ulrich 16n
 von Waltersberg Johann 180
 Wängegrat südlich Schwarzenberg 89
 Wangen 18
 – Niedergerichtsherrschaft 147
 – s. auch Großwangen, Kleinwangen
 von Wangen Heinrich 147
 Wartenfluh, Gde. Luzern 95, 96n, 97
 Wasserfallen am Renggbach bei Hergiswald 88
 Wässerig, Gde. Ruswil, ehemaliger Hof 69
 Wasserläufe als Grenzen 44
 Wauwil 124
 – Amt Willisau 110, 114
 – Distrikt Altishofen 107
 – Pfarrei s. Egolzwil-Wauwil
 – Twing 19
 Wauwilermoos 53
 Weberhüsern, früher Rüebringen, Gde. Ruswil, Hof 69
 von Wediswile, Herren 137f., 171f.
 – Elisabeth 171
 Weggis 193
 – Amt Luzern 109, 111, 114
 – Distrikt Luzern 106
 – Gemeindegerecht 109
 – Gerichtsbezirk 111, 114
 – Kelnhof 180
 – Lehen, Bürgerbesitz 9
 – Pfarrei 180f., 193, 203
 – Steuerpflichtige 1352 9
 – Vogtei 40, 42, 93
 – – Erwerbung 10, 38
 – – Gerichtsbezirk 41
 – – Rechtsaufzeichnung 14n
 Wegscheid, Gde. Rothenburg, Hof 108
 Weidgang 80
 Weierweid, Gde. Oberkirch, Hof 60
 Wein, Umgeld 15, 67
 Weinfuhrleute, Behandlung in Malters 24
 Weinkauf 12n
 Wellberg, Gde. Großwangen 55

- Wellberg, Hinter, Gde. Großwangen, Hof 65
- Wellnau, Gde. Triengen 33
- – Distrikt Sursee 107
- Welsche Krämer 13
- Wendelstein 54
- Wendelin, Patrozinium 180, 193, 202
- Wenischwand, Gde. Neuenkirch 47
- Werligen, früher Werningen (?), Gde. Neuenkirch, Hof 59n
- Werthenstein 73ff., 152, 169
- Amt Entlebuch 110, 113f.
- Amt Sursee 113
- Burgstelle 73
- Distrikt Ruswil 107
- Franziskanerkloster, Guardian 203
- Gemeindegrenze 74
- Pfarrei 203
- Steuerbrief 111
- Wettingen, Kloster 142
- Wettinger Rodel, großer, 1264 142
- Wetzwil, Gde. Schlierbach 33, 91, 161
- – Amt Sursee 110
- – Distrikt Münster 107
- Widerstand der Landschaft 30f., 37
- Wiesen, Gde. Eich, Hof 110
- Wiggen, Pfarrektorat, Pfarrei 203
- Wikon 92, 162
- Amt Willisau 110f., 114
- Blutgerichtsbarkeit 35
- Distrikt Altshofen 107
- Schloß 35
- Schloßvogt 40
- Schloßvogtei 12, 35f., 40, 42
- – Erwerbung 35f.
- Twing 42
- von Wilberg Heinrich 171f.
- Wildbann 8
- Wile s. Marjazell
- Wilihof 33, 177
- Amt Sursee 112n, 114
- Willmann Ludwig, Pfarrer in Richenthal 195
- Willisau 124, 128f., 194
- Amt 139
- – Umschreibung 110, 111, 114
- Amtsgericht 113
- Bezirk 108
- Dekanat 118
- Distrikt 107
- Freies Amt 33f., 62, 75, 78n, 91, 101
- – Blutgerichtsgrenzen 49, 53, 91f.
- – Öffnungen 33
- Gemeindegerichtsbezirk 110
- Gerichtsbezirk 111, 113f.
- Heiligblut 181
- Herrschaft 181
- Pfarrei, Kirchgang 110f., 140, 150, 155f., 179, 181f., 194
- St. Niklaus auf dem Berg 181
- Stadtschreiber 14
- Vogtei 40f., 66, 90, 102
- – Amtsarchiv 53
- – Amtsrecht 18
- – Ausdehnung 11f., 61
- – Blutgerichtskreis 75f., 79
- – Böser Pfennig 1419 15n
- – ehemalige 106, 113
- – Eid 22
- – Erwerbung 11f., 34f., 39
- – Exklave Bognau 62f., 77
- – Grenzbereich, Güterfertigung 64
- – Grenzen 53ff., 61ff., 78f., 91, 101, 103
- – Hochgericht 35, 78
- – Hochgericht im Amt Knutwil 12, 21, 32f., 63
- – Landtage 33n
- – Landvogt 40
- – Rechtsaufzeichnung 1416 14n
- – Twinge 100
- – Vertrag mit Gerichtsherren 1421 19
- – Widerstand gegen Einführung des Friedens 22
- – Wolhuser 62
- Willisau-Land 65
- Amt Willisau 114
- Steuerbrief, Amt Willisau 111
- Willisau-Stadt, Amt Willisau 111, 114
- Wina, Flübchen Neudorf-Beromünster 89
- Windblasen, Gde. Ruswil, Hof 58
- Windisch, Dekanatszentrum 118
- Winikon 33f., 41, 91, 101, 129
- Amt Sursee 110, 112, 114
- Distrikt Sursee 107
- Kantonsgrenze 43, 91f.
- Pfarrei 182
- Winkel, Gde. Horw, Fahr 85
- von Winon Burkard, Archidiakon des Bistums Konstanz für Burgund 118, 174
- von Winterberg, Herren 138
- Winterthur, Kanton Zürich 27n
- Wissenbach, Gde. Marbach 36
- von Wissenwegen, Geschlecht 7n
- Heinrich 149
- Peter, Ratsherr 28f.

- Wittenbach, Gde. Hasle 141
 Witwil, Distrikt Münster 107
 – Gde. Gunzwil 161
 Wolfenhausen 148
 Wolhusen 73, 169
 – Amt 53n, 139, 156
 – Amt Sursee 114
 – äußere Burg 131, 166, 169
 – äußere Feste 54f., 58
 – äußeres Amt 52, 63n
 – Distrikt Ruswil 107
 – Gemeindeggerichtsbezirk 109f.
 – Gemeindegrenzen 53, 55
 – Herrschaft 32, 36, 39, 52, 56, 101, 104,
 131, 140, 169
 – – Blutgerichtsgrenzen 49
 – – Eigenleute 48
 – innere Burg 134, 139f., 173
 – inneres und äußeres Amt, Erwerbung
 10
 – österreichischer Vogt 73
 – Pfarrei, Kirchgang 106, 109f., 203f.
 – – Grenze 75
 – Steuerbrief 41, 112
 von Wolhusen, Herren 131, 139f., 153,
 166, 178f., s. auch von Alt-Wolhusen,
 Früh-Wolhuser, von Neu-Wolhusen
 – Johann I. 169
 – Margaretha 169
 – Seliger 137
 Wolhusen-Markt, Gde. Werthenstein, Amt
 Entlebuch 111
 – – Amt Sursee 113
 – – Burgstelle 73
 – – Distrikt Ruswil 107
 – – Exklave des Entlebuchs 73ff.
 – – Flecken 41
 Wolhusen-Wiggern 53n
 – Amt Sursee 111
 Wolhuser im Amt Willisau 62
 Wüest Franz Xaver, Feldmesser 76f.
 Wüesti, Gde. Rothenburg, Hof 108
 Würzen, Gde. Schwarzenberg 87n
 Würzenbach, Gde. Luzern, Hof 96f.
 – – Mühle 97
 – – Mündungsgebiet 97
 Wüschiswil, Gde. Großwangen, Hof 108,
 140, 181
 Wüstungen 47, 97
 Wynau, Kanton Bern 19
 – – Dekanat 118
 Zehntbezirke 71
 Zehnten 97
 – Kauf durch Bürger 7n
 Zelgen, neun 47
 Zelgenwirtschaft 99
 Zell 137
 – Amt Willisau 110, 114
 – Distrikt Willisau 107
 – Gemeindeggerichtsbezirk 110
 – Gerichtsbezirk 111, 114
 – Pfarrei 111, 182f.
 Zensihüsli, Gde. Ruswil, Hof 69, 70n
 Zil, Gde. Wilihof, abgegangener Hofname
 34
 Zilenholz, Gde. Triengen, Grenzwald 92
 Zimmeregg, Gde. Kriens 88
 Zimmeri, Gde. Luzern, abgegangener Hof
 96
 Zimmerwald auf der Grenze Luzern-Adli-
 genswil 96n
 Zisterzienser s. von Arwangen Johann
 Zisterzienserinnen 125
 Zisterzienserinnenkloster s. Ebersecken,
 Rathausen
 Zisterzienserkloster s. Hauterive, Kappel,
 St. Urban, Wettingen
 Zofingen, Kanton Aargau 35
 – Schultheiß 20
 – Stift 125n, 148, 167, 170, 177
 – – Ertrag des Bösen Pfennigs 21
 – – Niederes Gericht und Amt Knutwil
 12, 15, 20f., 32f., 63
 – – Propst 162, 171
 Zollhaus, Gde. Schenkon, Zollstätte 77,
 79
 Zollkorn 84
 Zollstätte 77
 Zollwesen 8, 13
 Zopf, Gde. Escholzmatt 39
 Zopfenberg, Gde. Schenkon, Hof 77n
 – – Distrikt Sursee 107
 Zug 31n, 32, 39, 155, 198
 Zugersee 11, 39
 Zugrecht 62
 Zürich 27n, 31n
 – Fraumünster 154
 – Großmünsterpropstei 155, 198
 – s. Thyo Johann
 Zürich-Gau, Archidiaconat 118
 Zürichkrieg, Alter 24, 31
 Zuswil, Gde. Kottwil 53f., 61n, 62, 64f.
 – – Amt Willisau 110f.
 Zwiebelkrieg 1513 38
 Zwinghüsli, Gde. Ruswil, Hof 69, 70n

Karten

- Darstellung des Zustands der Klassen (Lernzeit) für eine Periode der Eltern (Ganztag) (siehe jeweilige Programmiersprache) (Anwendung der Programmierung 1994-1997) (siehe auch die Klassen 1-10)
 - Die Klassen der Klassen 1-10 (siehe Programmierung der Klassen 1-10) (siehe auch die Klassen 1-10) (siehe auch die Klassen 1-10)
 - Die Klassen der Klassen 1-10 (siehe Programmierung der Klassen 1-10) (siehe auch die Klassen 1-10) (siehe auch die Klassen 1-10)
- Abbildung der Klassen der Klassen 1-10 (siehe Programmierung der Klassen 1-10) (siehe auch die Klassen 1-10) (siehe auch die Klassen 1-10)

Für den Graudruck werden folgende Karten verwendet:

- Topographische Karte des Kantons Luzern nach den unter Oberleitung des Herrn General Dufour gemachten Originalaufnahmen. Herausgegeben auf Anordnung der Regierung 1864–1867. Maßstab 1:25000. 10 Blätter (Karten 7–14).
- Die Gemeinden der Schweiz, 1:200000. Eidgenössische Landestopographie Wabern-Bern, 1962 (Karte 16, vergrößert auf 1:130000 Karten 17–20, reduziert auf 1:300000 Karten 1–6 und 21).
- Die Gemeinden der Schweiz, 1:400000. Reduktion der Gemeindekarte 1:200000. Eidgenössische Landestopographie Wabern-Bern 1971 (Karte 15).

Reproduktion mit Bewilligung der Eidgenössischen Landestopographie vom 9. September 1977.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY
5301 SOUTH CAMPUS DRIVE
CHICAGO, ILLINOIS 60637
TEL: 773-936-3700

PROFESSOR [Name]
[Address]
[City, State, Zip]

Dear Professor [Name]:
I am writing to you regarding [Topic].
I hope this letter finds you well.
Sincerely,
[Name]



The following is a list of the names of the

members of the committee who have been appointed to

the

committee on the part of the House of Representatives

and the Senate of the United States

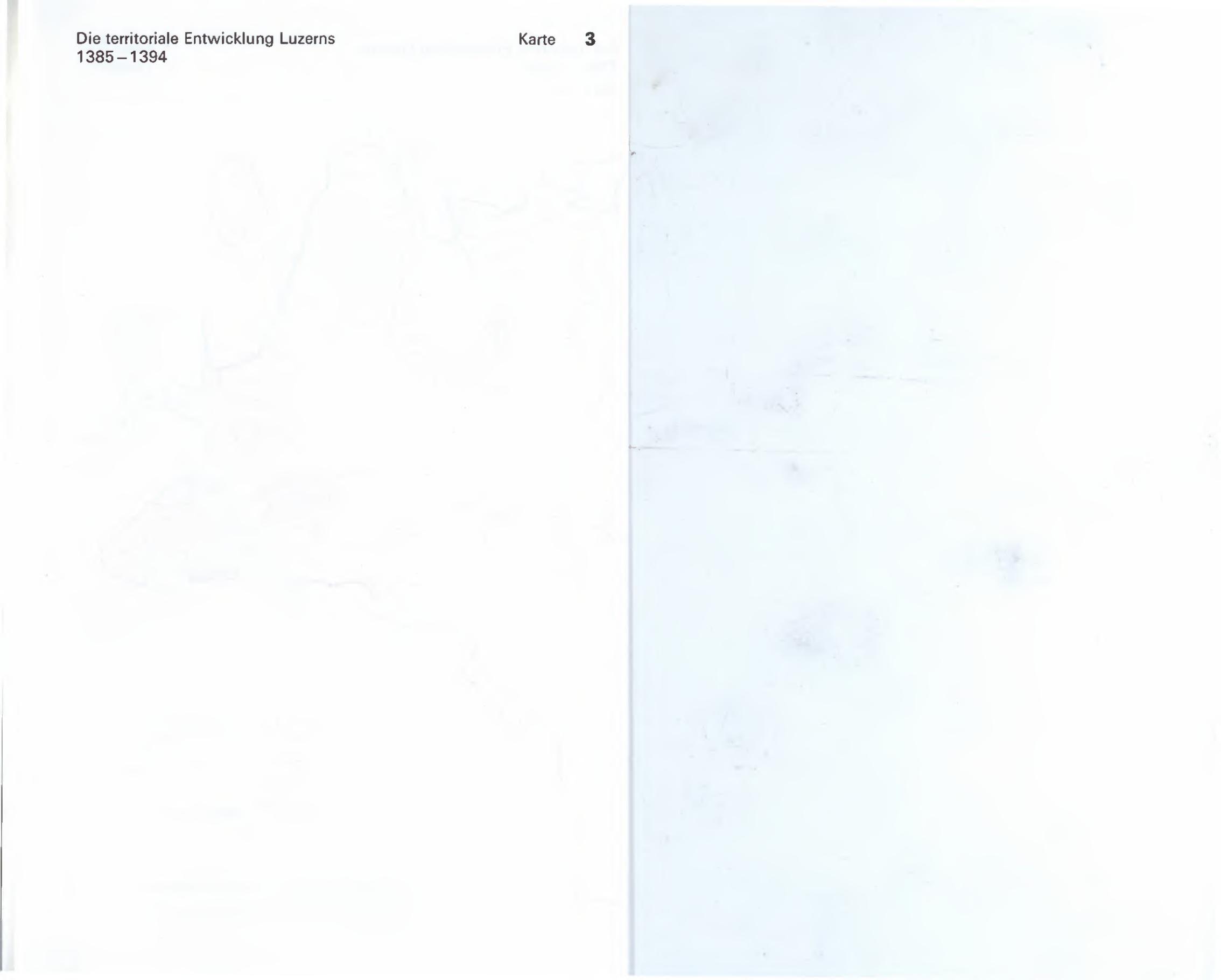
for the purpose of investigating the

Text S. 40–42



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading.







UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS
50 EAST LAKE STREET
CHICAGO, ILLINOIS 60607
TEL: 773-936-3400
FAX: 773-936-4700
WWW.UCP.EDU





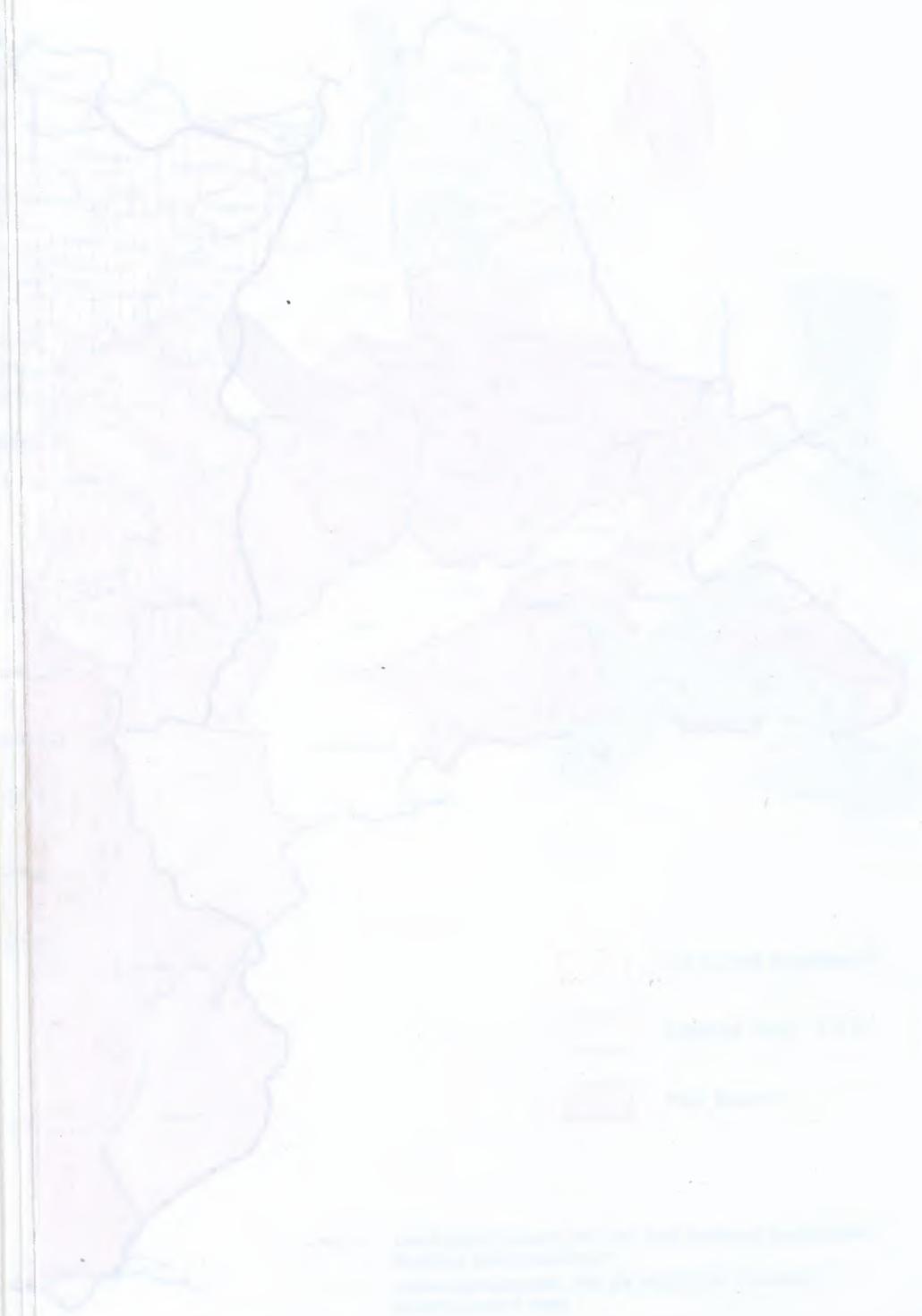




Die territoriale Entwicklung Luzerns
1415

Karte 5

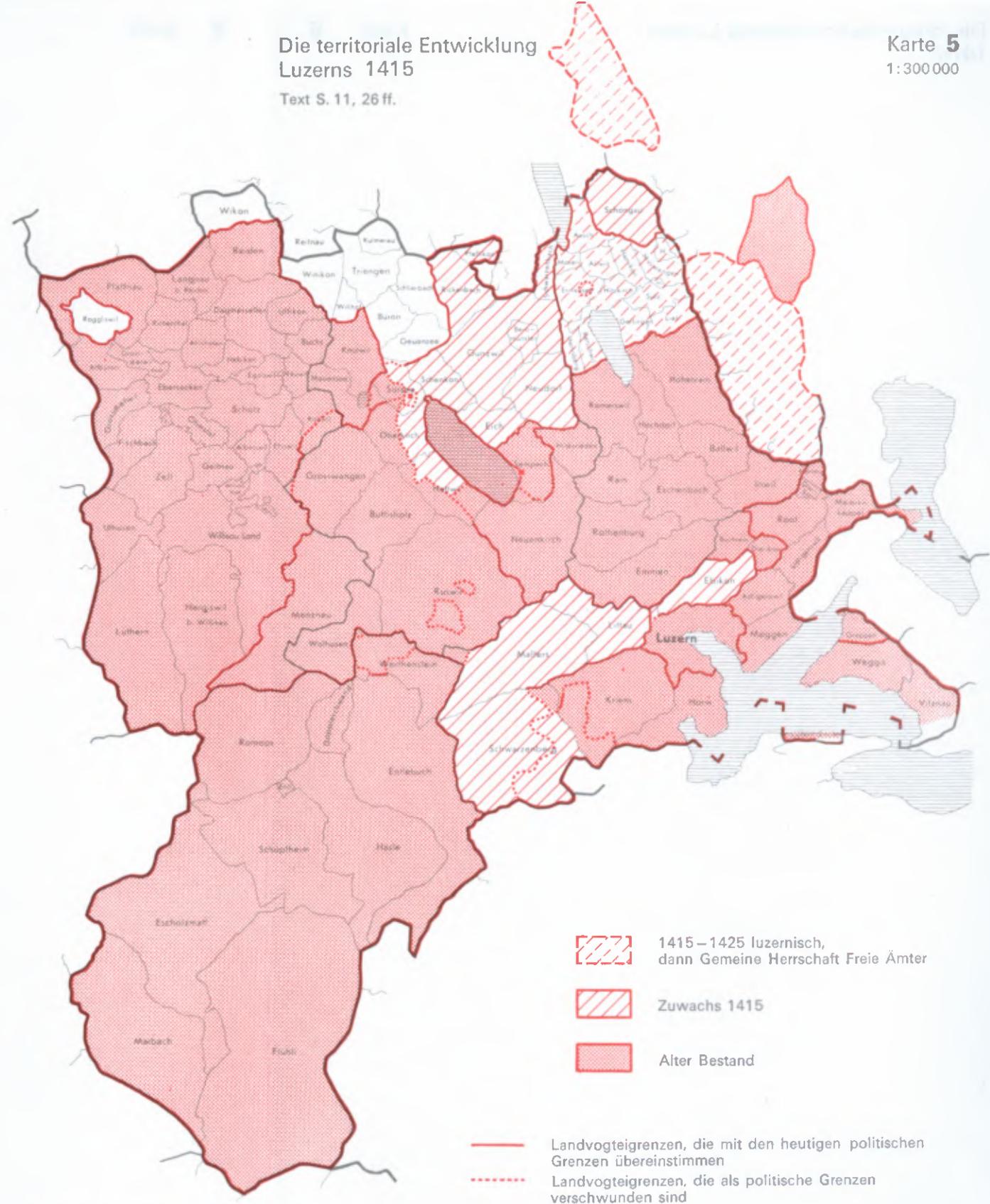




Die territoriale Entwicklung Luzerns 1415

Text S. 11, 26 ff.

Karte 5
1:300000



Die territoriale Entwicklung
1871-1918
1871-1918

Seite 2
1871-1918



- 1871-1918
- 1871-1918
- 1871-1918

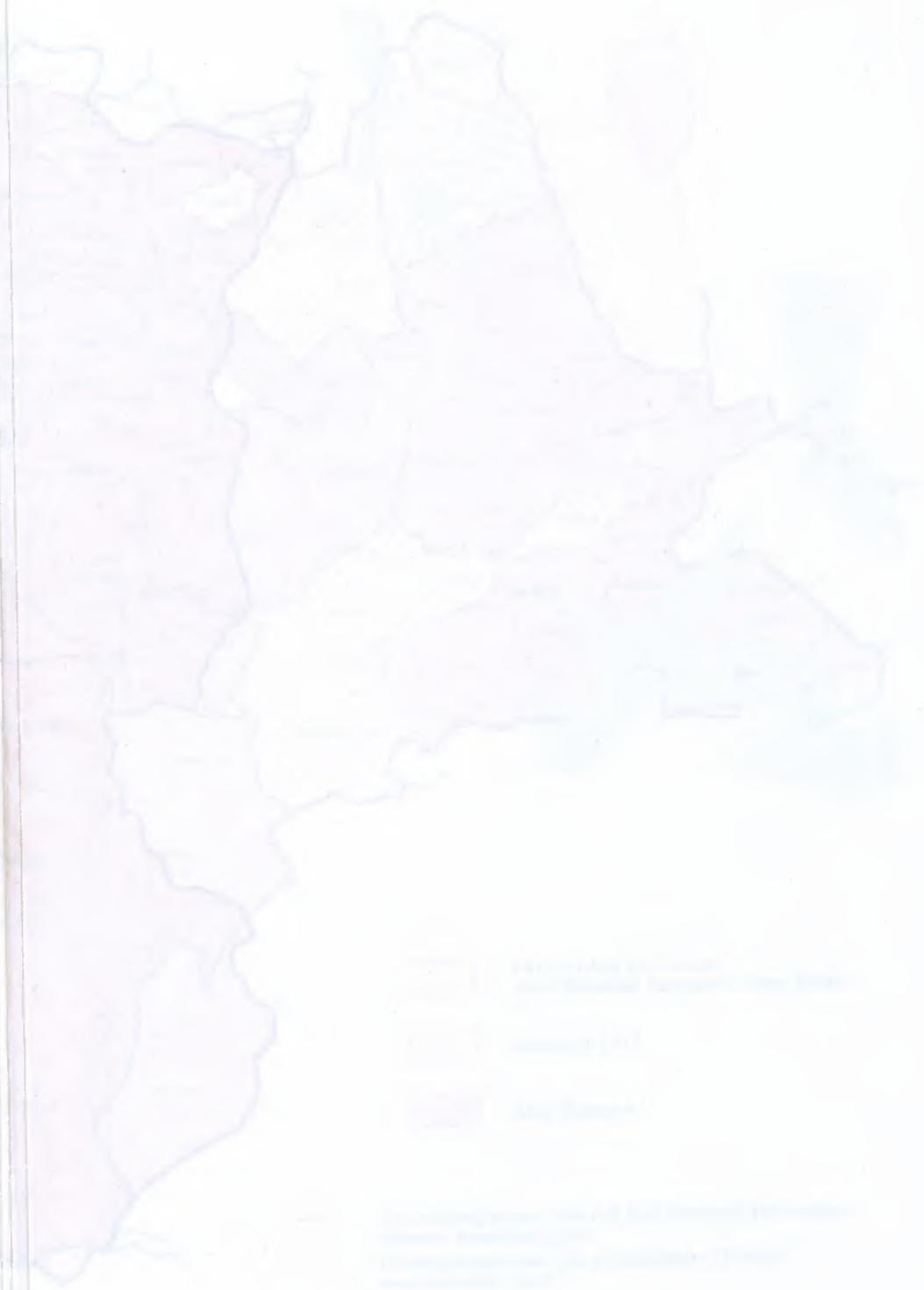
Quelle: ...
Verlag ...



- 1416
- 1430
- 1470

Department of the Interior
Bureau of Land Management
Washington, D.C. 20250

Page 2
1/1/82



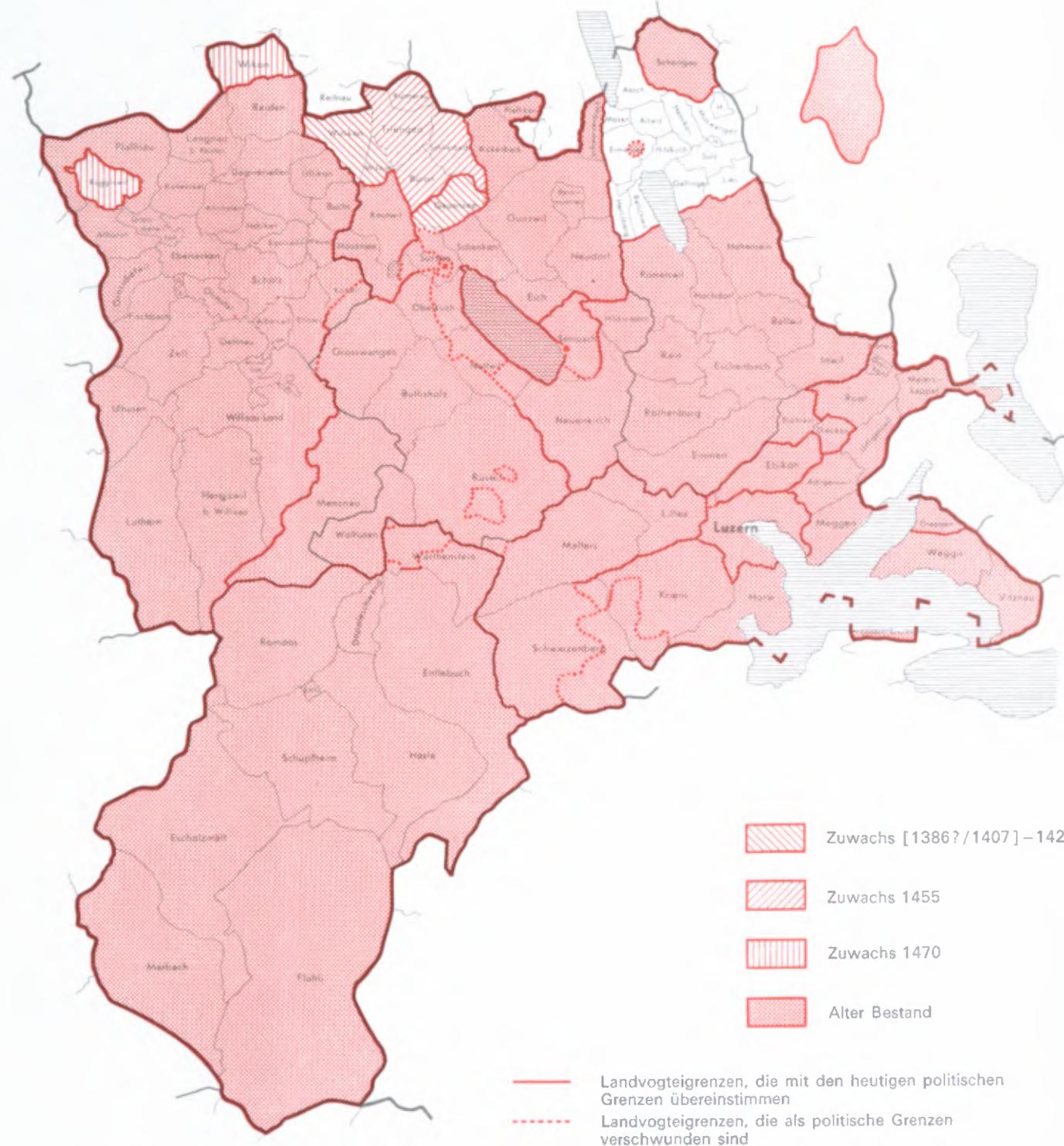
-  Bureau of Land Management
-  State of California
-  Private Land
-  Other Land

Scale: 1 inch = 1 mile
North arrow pointing up

Die territoriale Entwicklung Luzerns 1416 – 1470

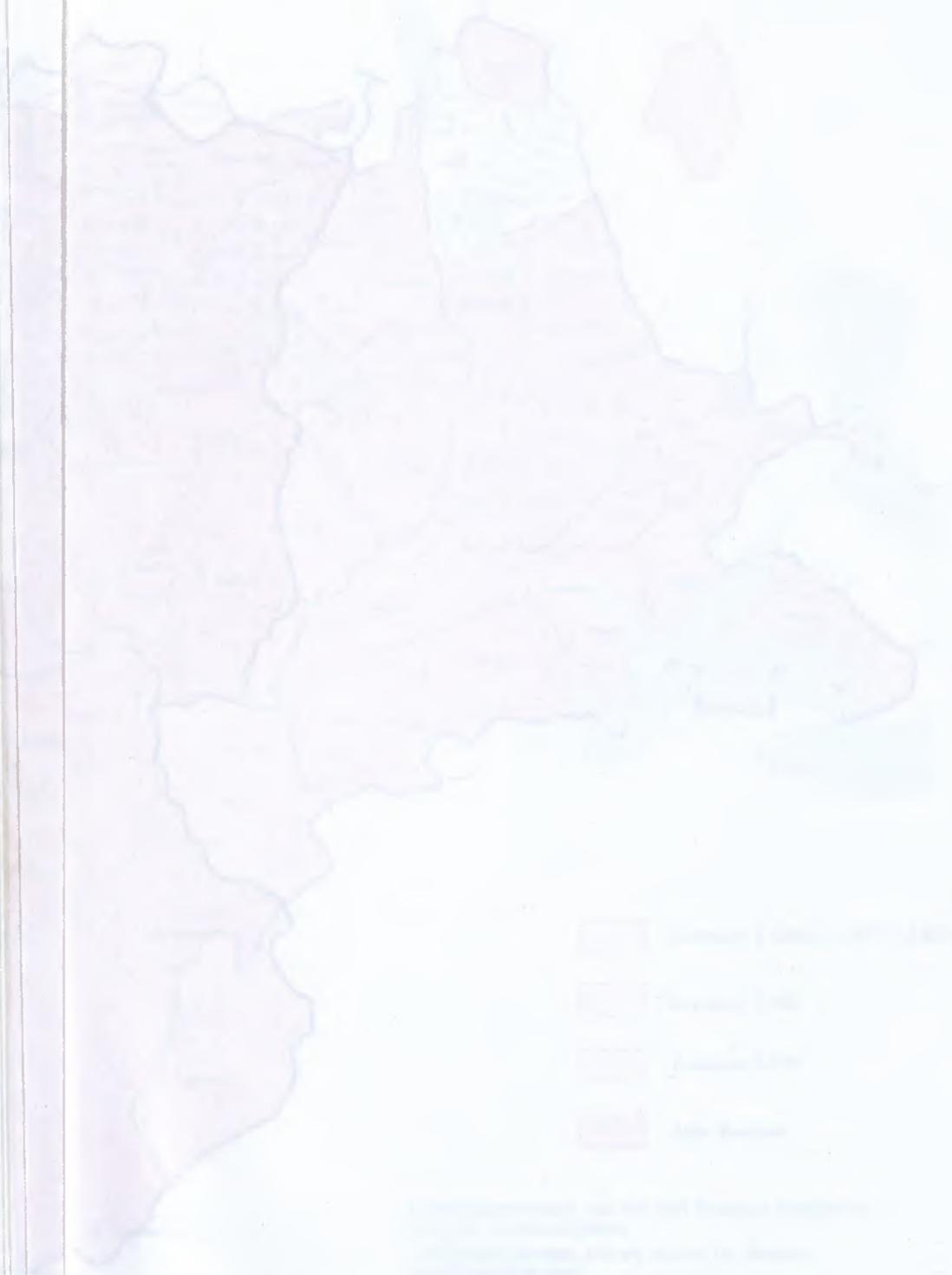
Karte 6
1:300 000

Text S. 11 f., 33 f., 35, 75

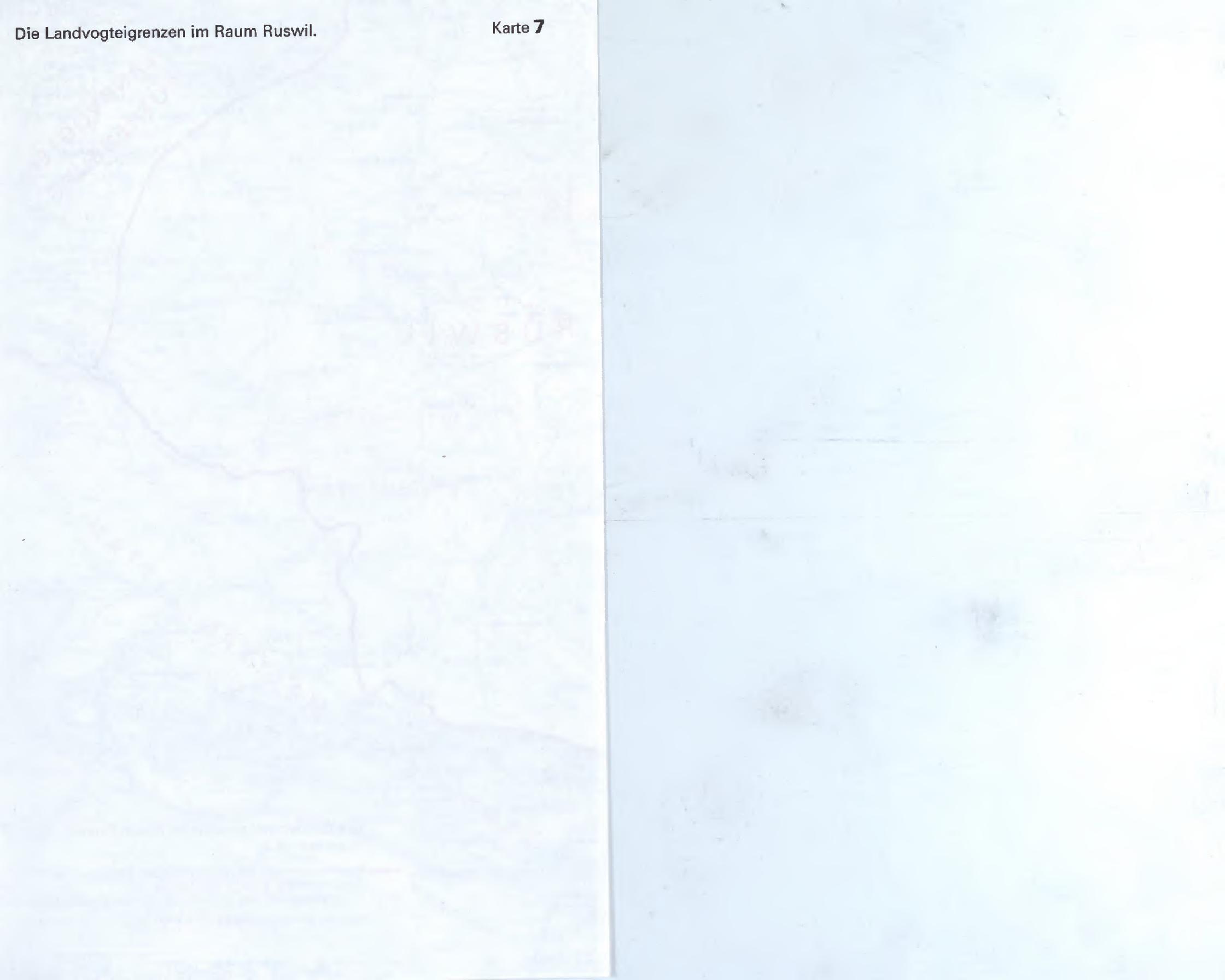


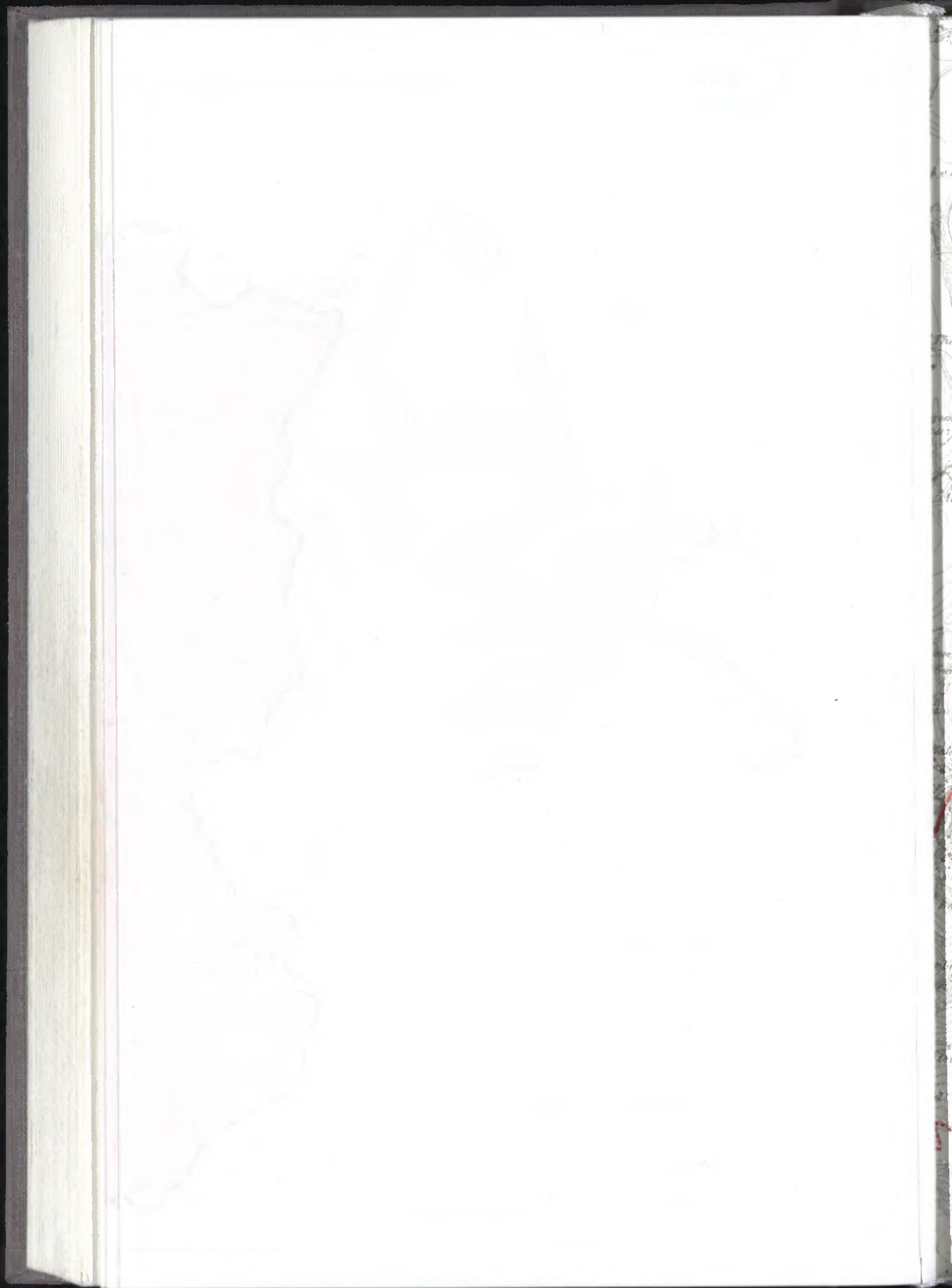
-  Zuwachs [1386?/1407] – 1429
-  Zuwachs 1455
-  Zuwachs 1470
-  Alter Bestand

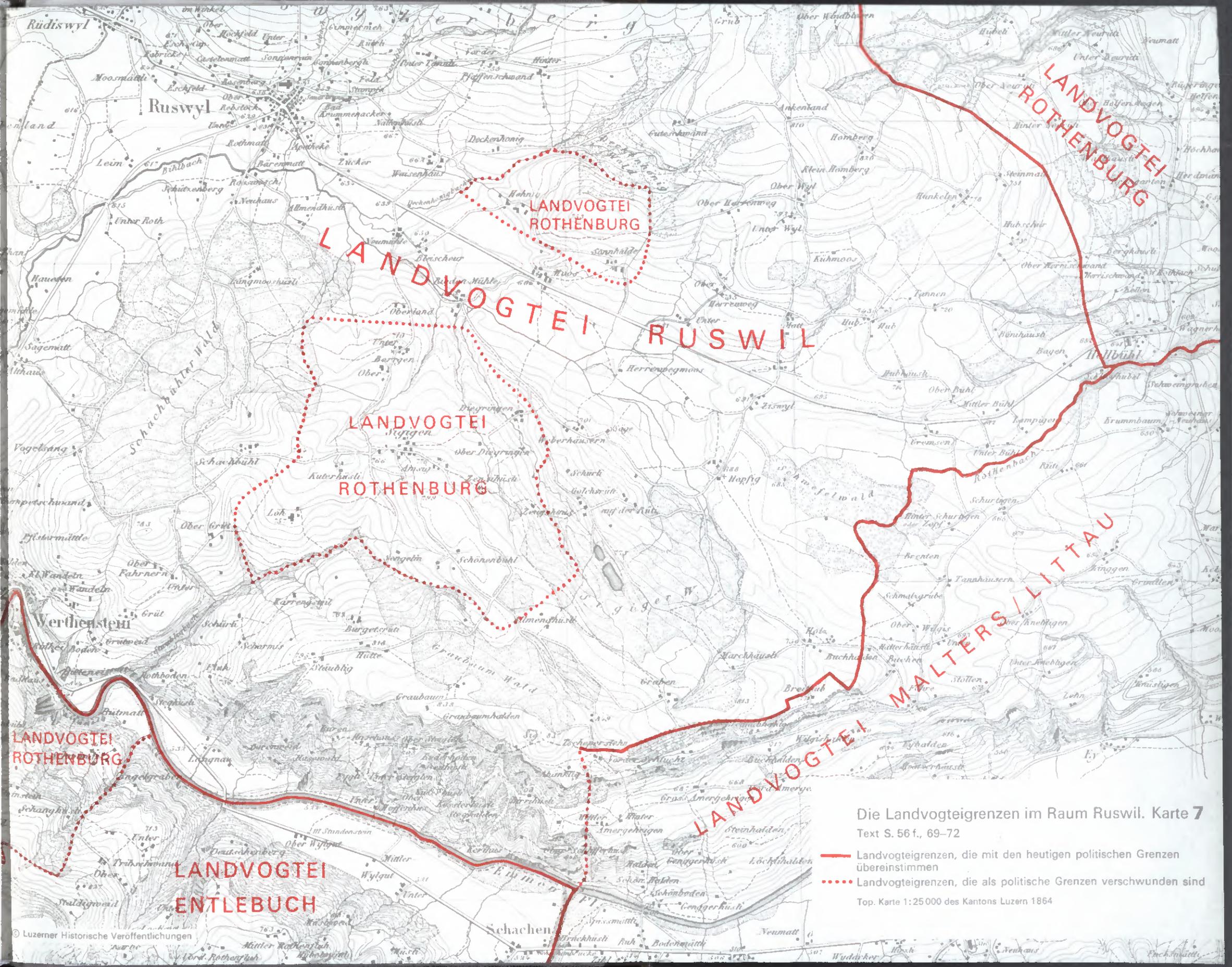
-  Landvogteigrenzen, die mit den heutigen politischen Grenzen übereinstimmen
-  Landvogteigrenzen, die als politische Grenzen verschwunden sind



Vertrag über die Rheinlande
1918-1933







LANDVOGTEI
ROTHENBURG

LANDVOGTEI
RUSWIL

LANDVOGTEI
ROTHENBURG

LANDVOGTEI
MALTERS
LITTAU

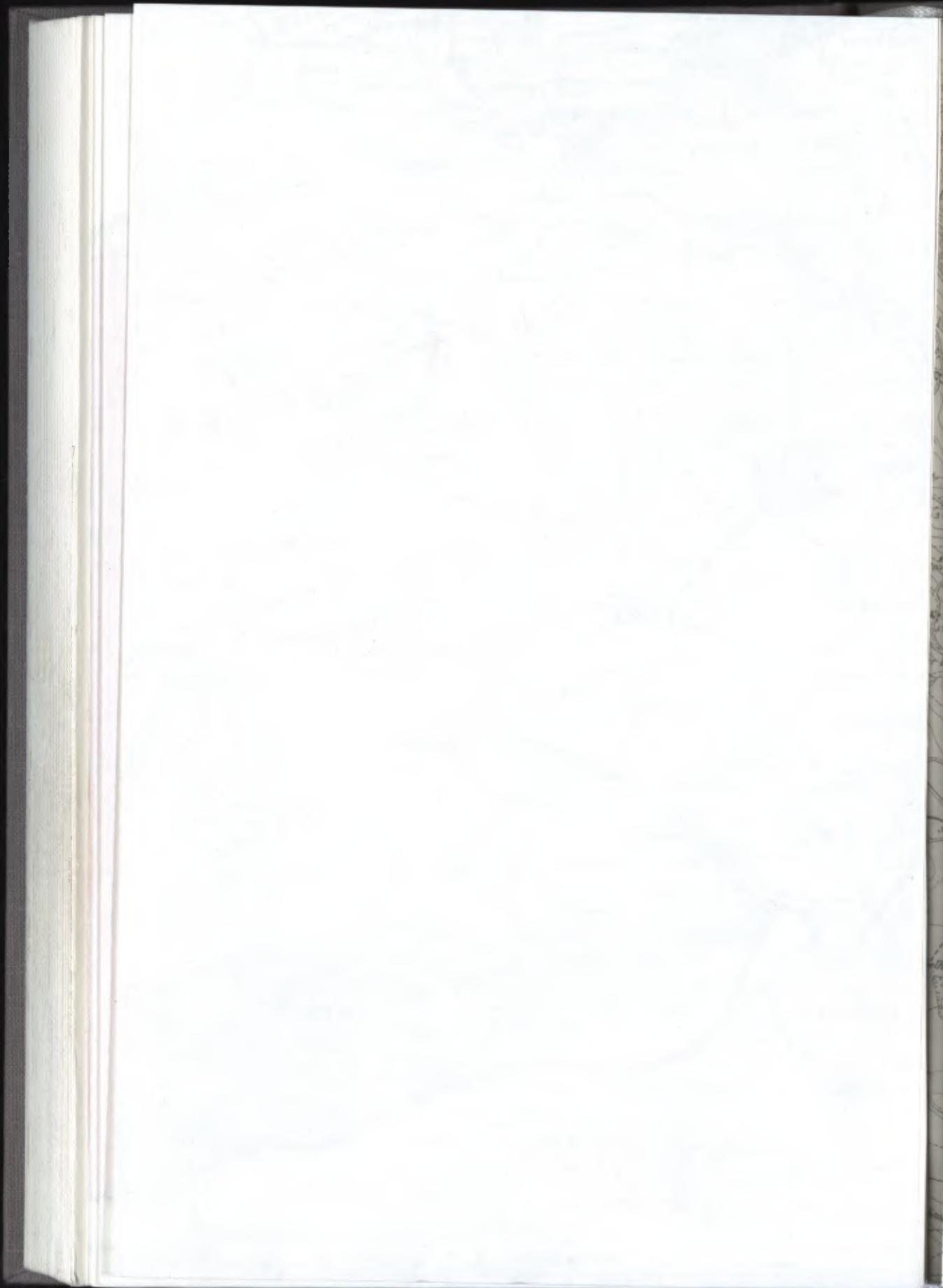
LANDVOGTEI
ROTHENBURG

LANDVOGTEI
ENTLEBUCH

Die Landvogteigrenzen im Raum Ruswil. Karte 7
Text S. 56 f., 69–72

- Landvogteigrenzen, die mit den heutigen politischen Grenzen übereinstimmen
- Landvogteigrenzen, die als politische Grenzen verschwunden sind

Top. Karte 1:25000 des Kantons Luzern 1864



Die Landvogteigrenzen westlich des
Sempachersees

Karte 8

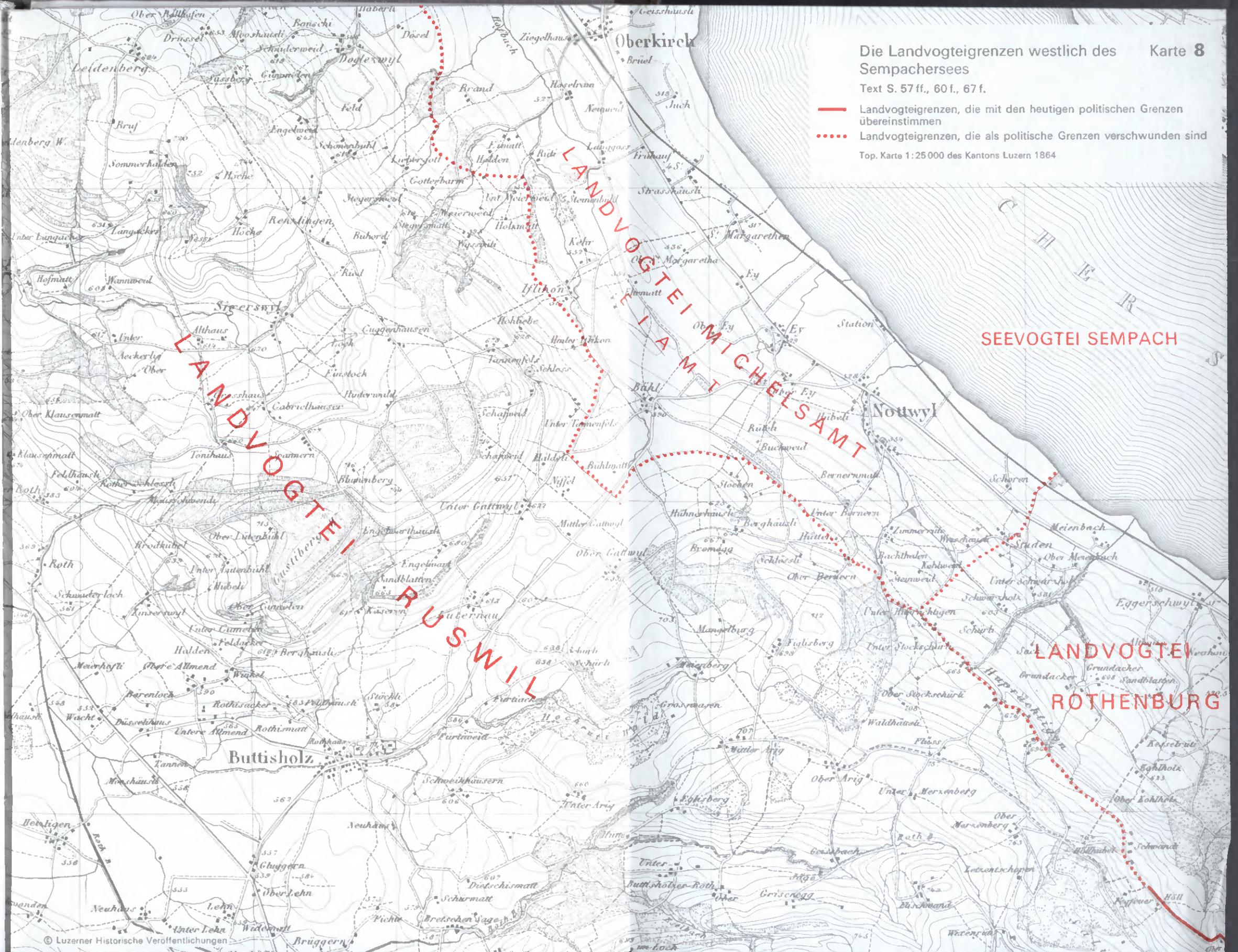


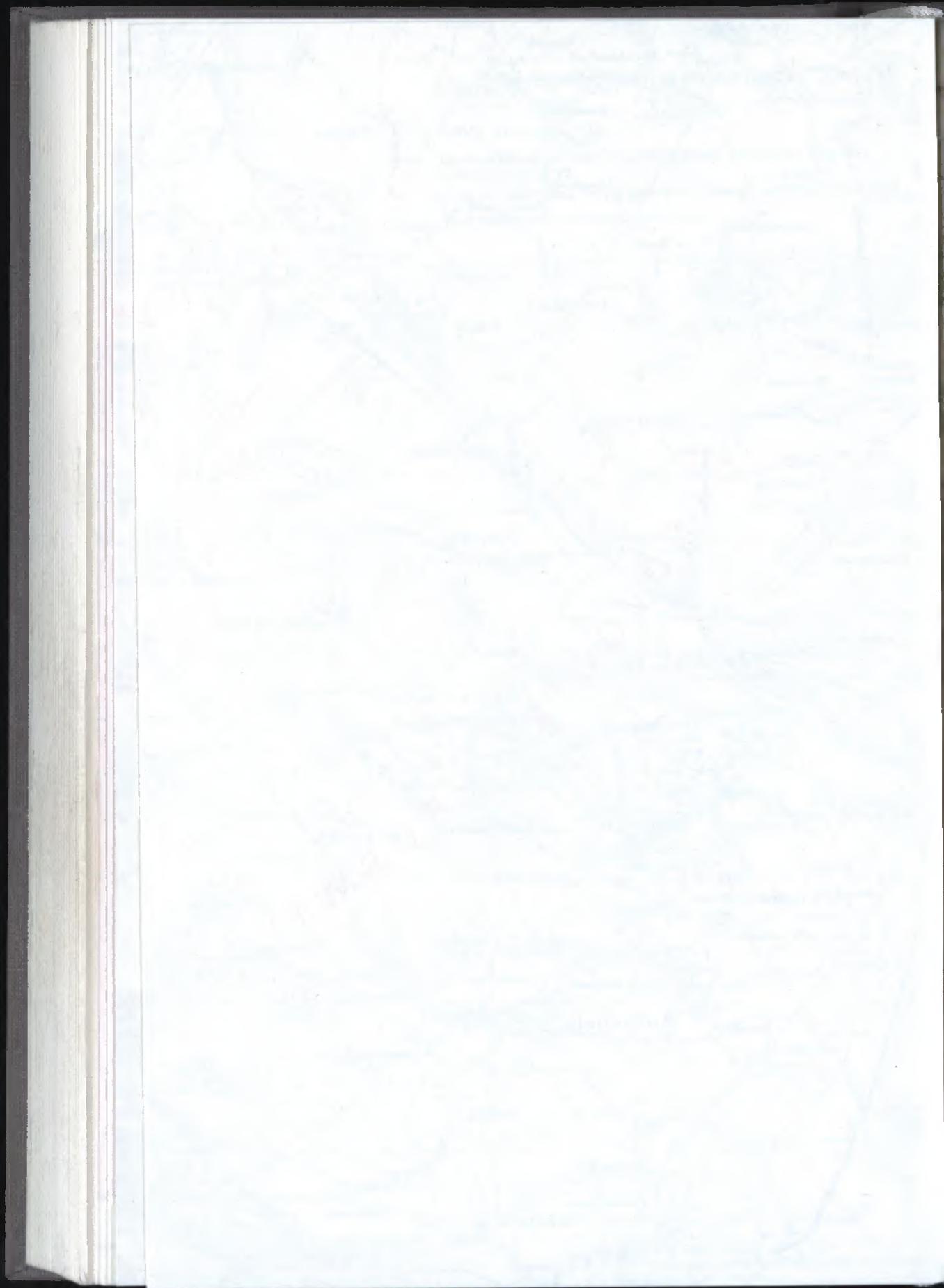


Die Landvogteigrenzen westlich des Sempachersees Karte 8

Text S. 57 ff., 60 f., 67 f.

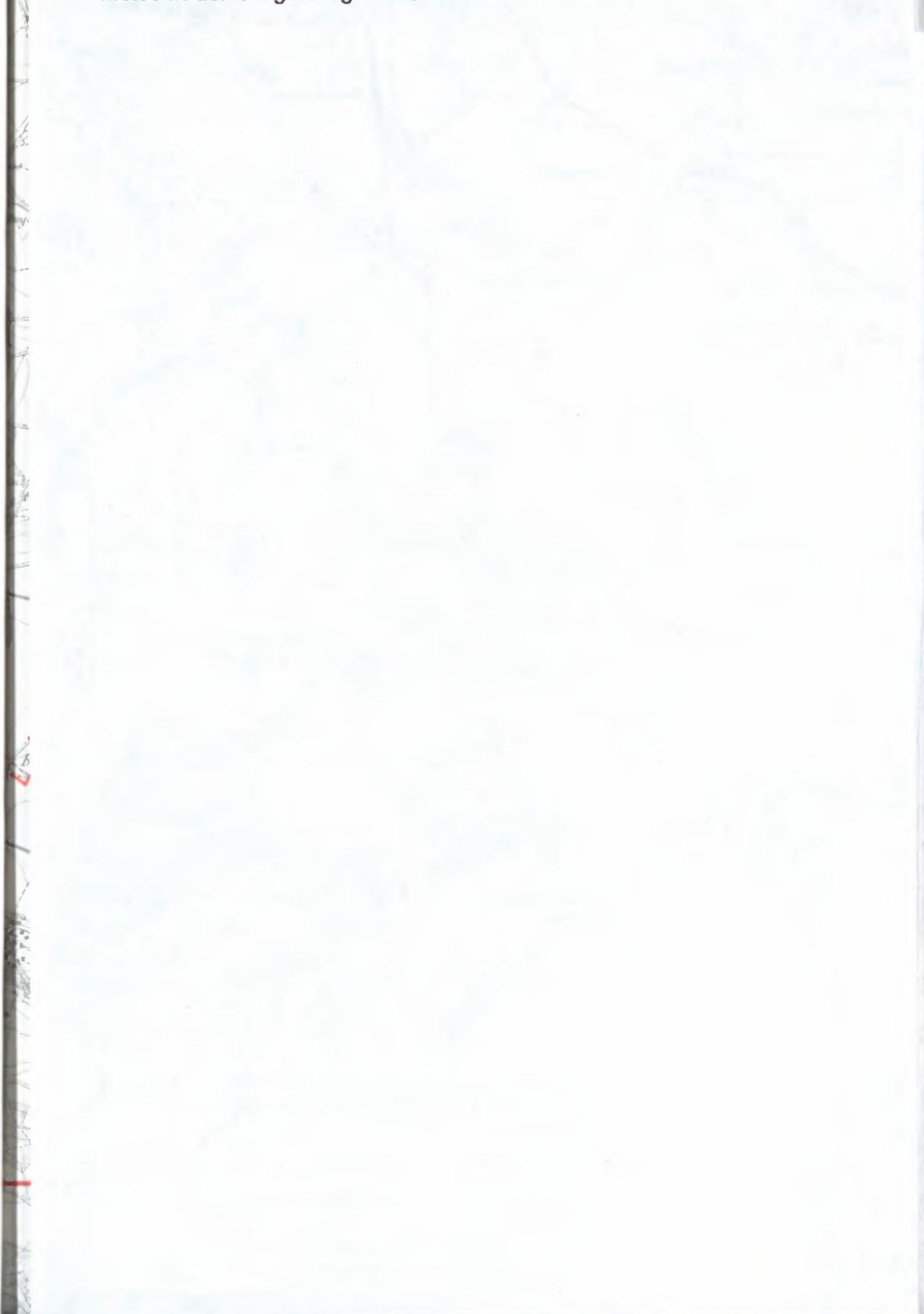
- Landvogteigrenzen, die mit den heutigen politischen Grenzen übereinstimmen
 - ⋯ Landvogteigrenzen, die als politische Grenzen verschwunden sind
- Top. Karte 1:25000 des Kantons Luzern 1864

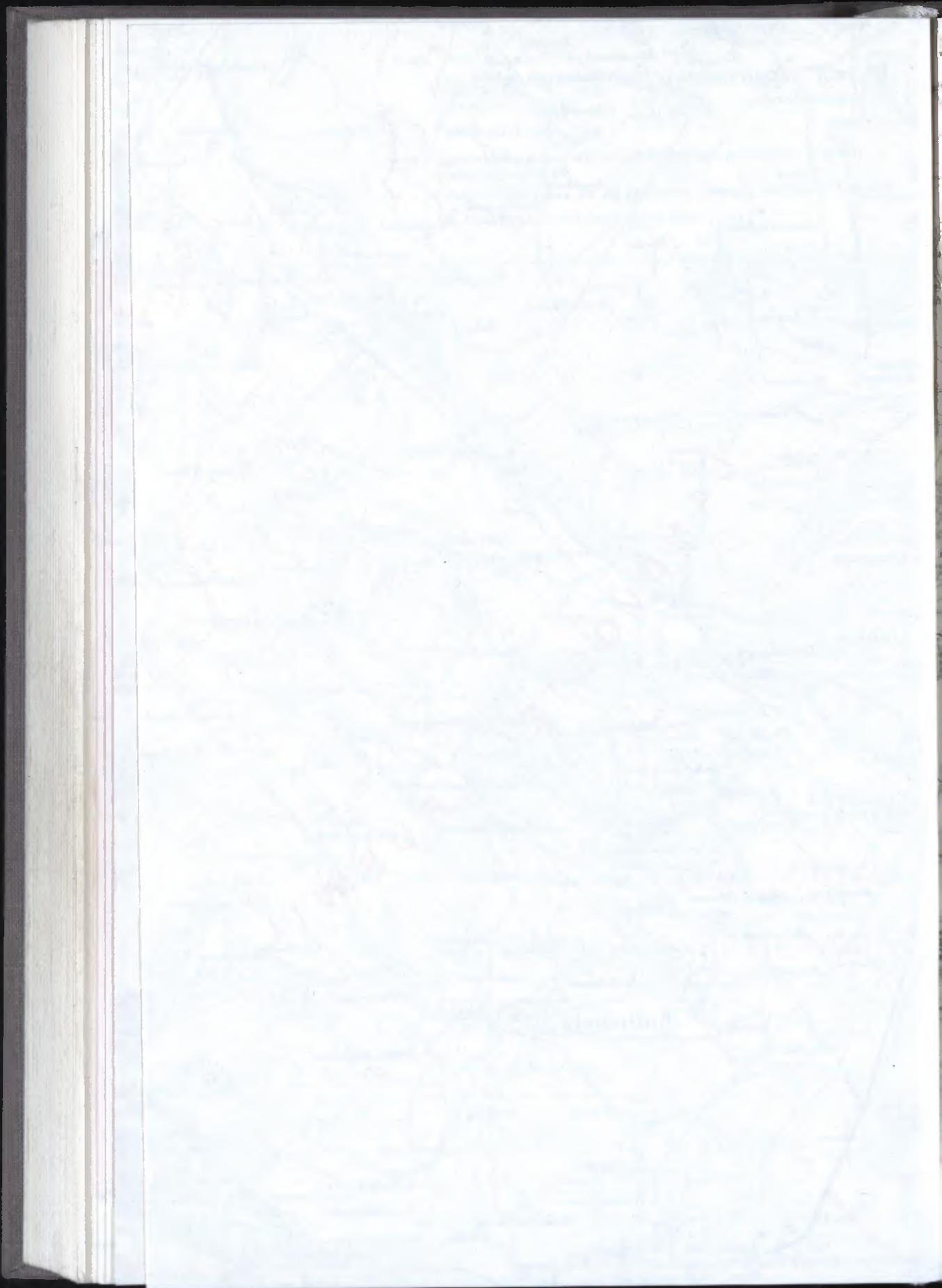


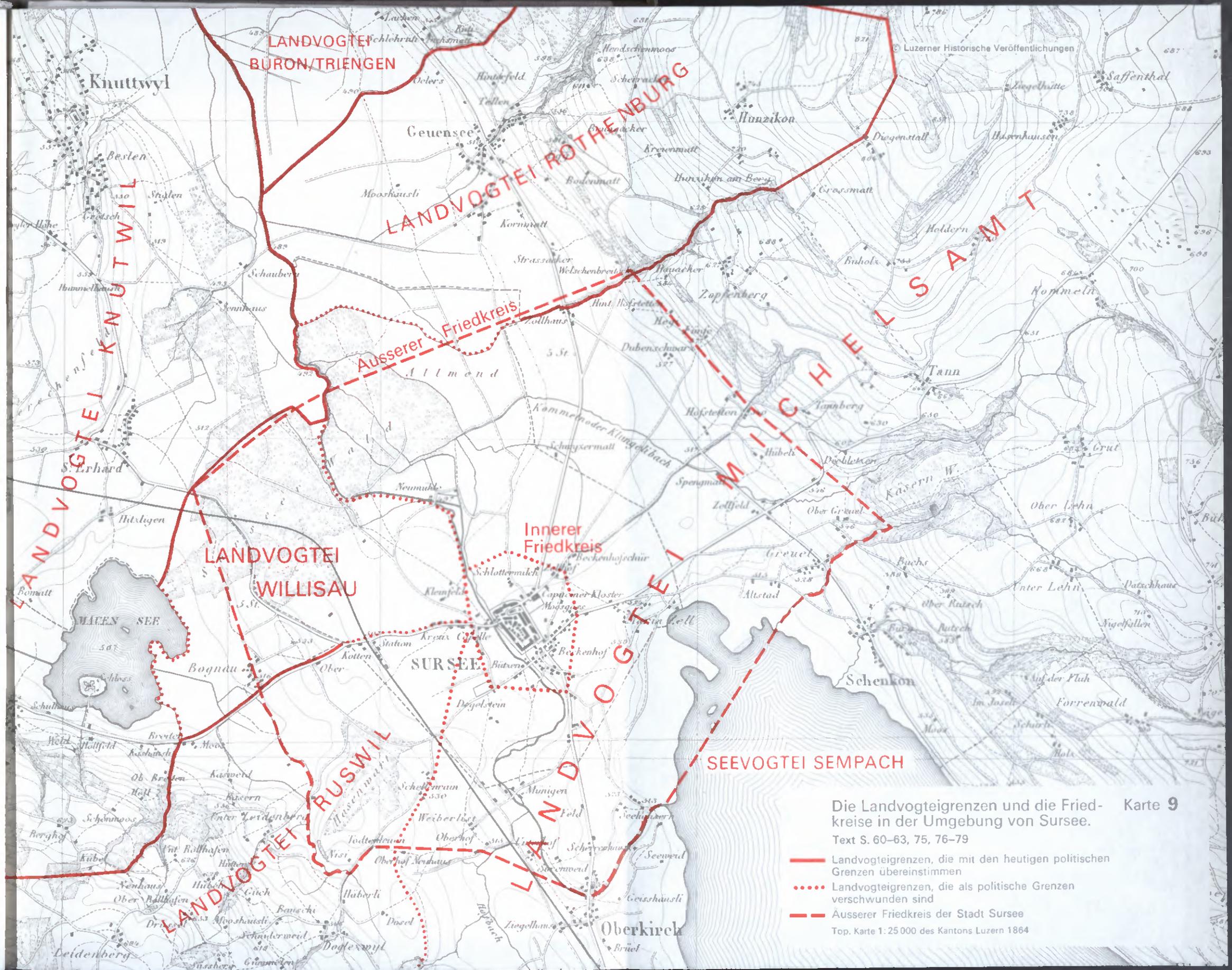


Die Landvogteigrenzen und die Fried-
kreise in der Umgebung von Sursee.

Karte 9







LANDVOGTEI
BURON/TRIENGEN

LANDVOGTEI
ROTHENBURG

LANDVOGTEI
KNUTWIL

LANDVOGTEI
WILLISAU

LANDVOGTEI
RUSWIL

SEEVOGTEI
SEMPACH

Äusserer
Friedkreis

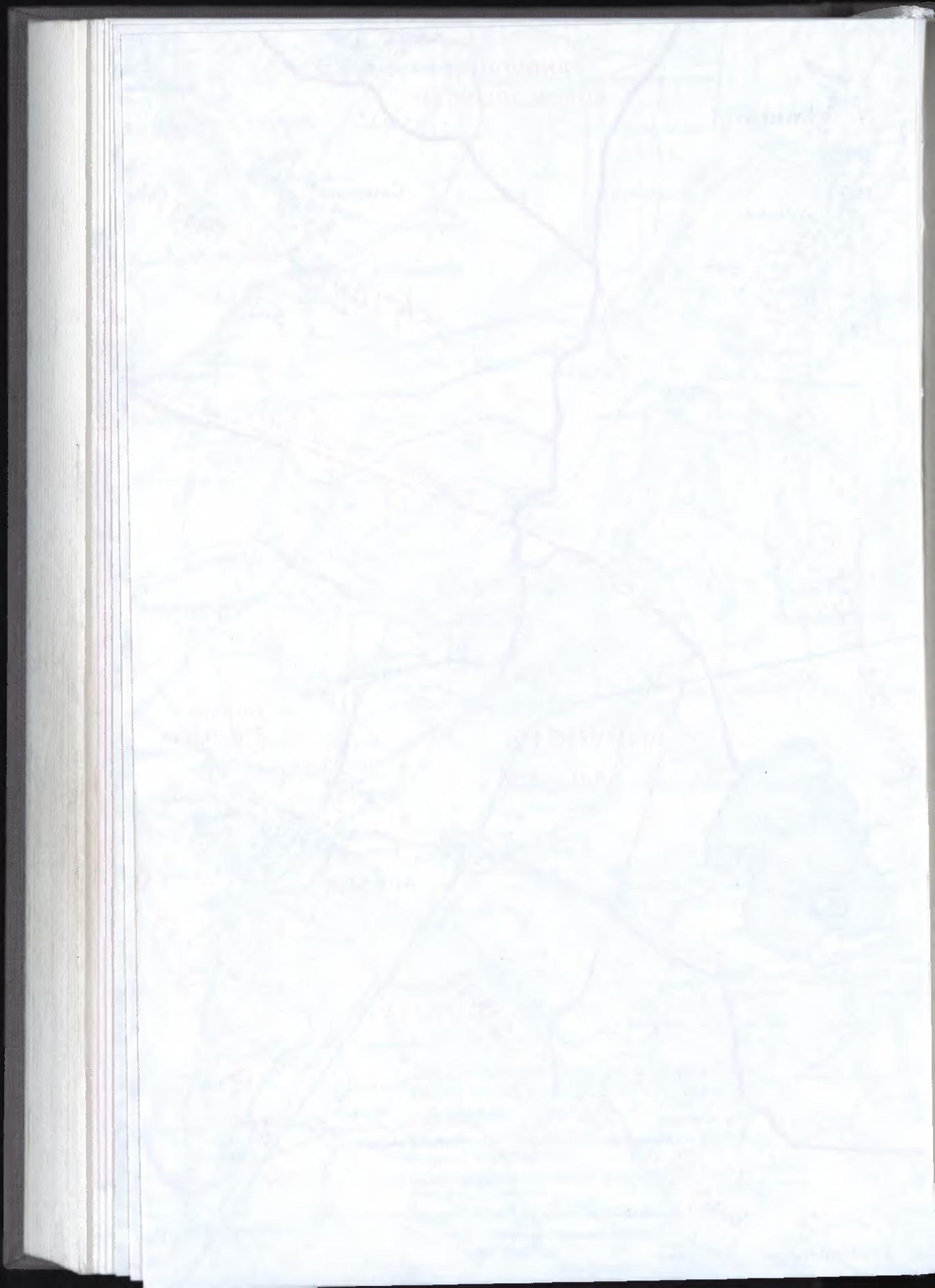
Innerer
Friedkreis

Die Landvogteigrenzen und die Friedkreise in der Umgebung von Sursee. **Karte 9**

Text S. 60-63, 75, 76-79

- Landvogteigrenzen, die mit den heutigen politischen Grenzen übereinstimmen
- ⋯⋯⋯ Landvogteigrenzen, die als politische Grenzen verschwunden sind
- - - - - Äusserer Friedkreis der Stadt Sursee

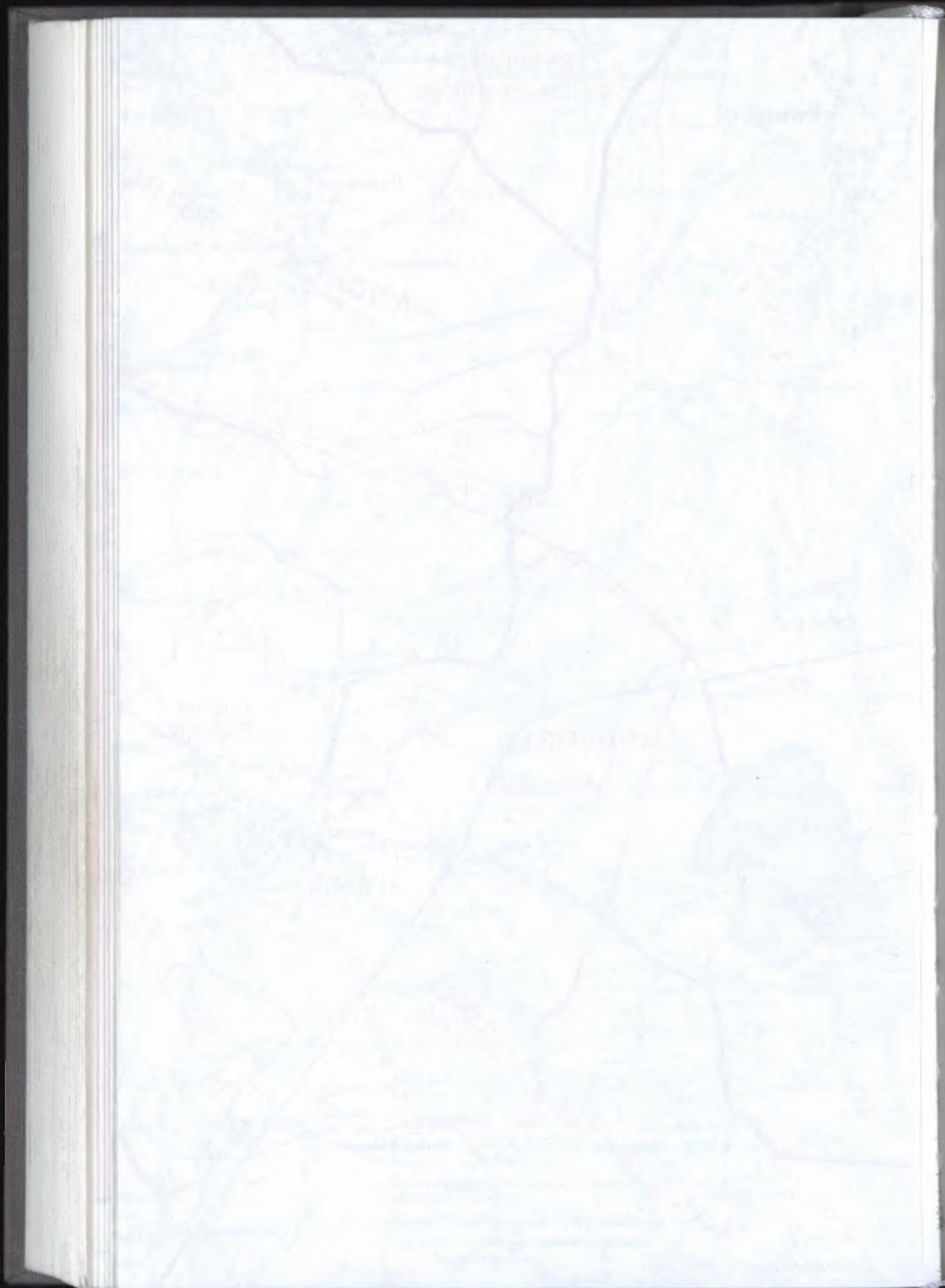
Top. Karte 1: 25 000 des Kantons Luzern 1864

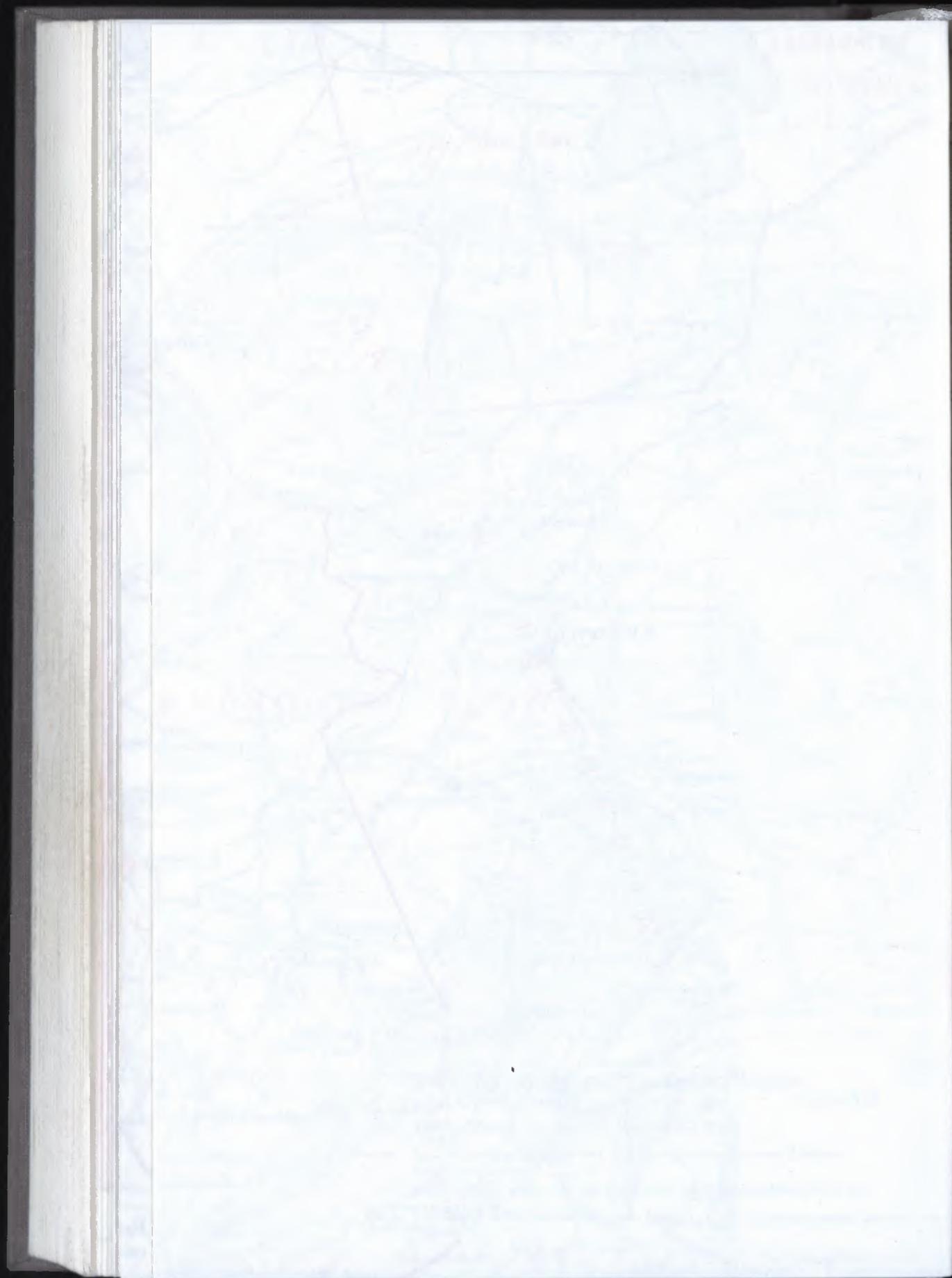


Die Landvogteigrenzen zwischen Bognau
und Grosswangen.

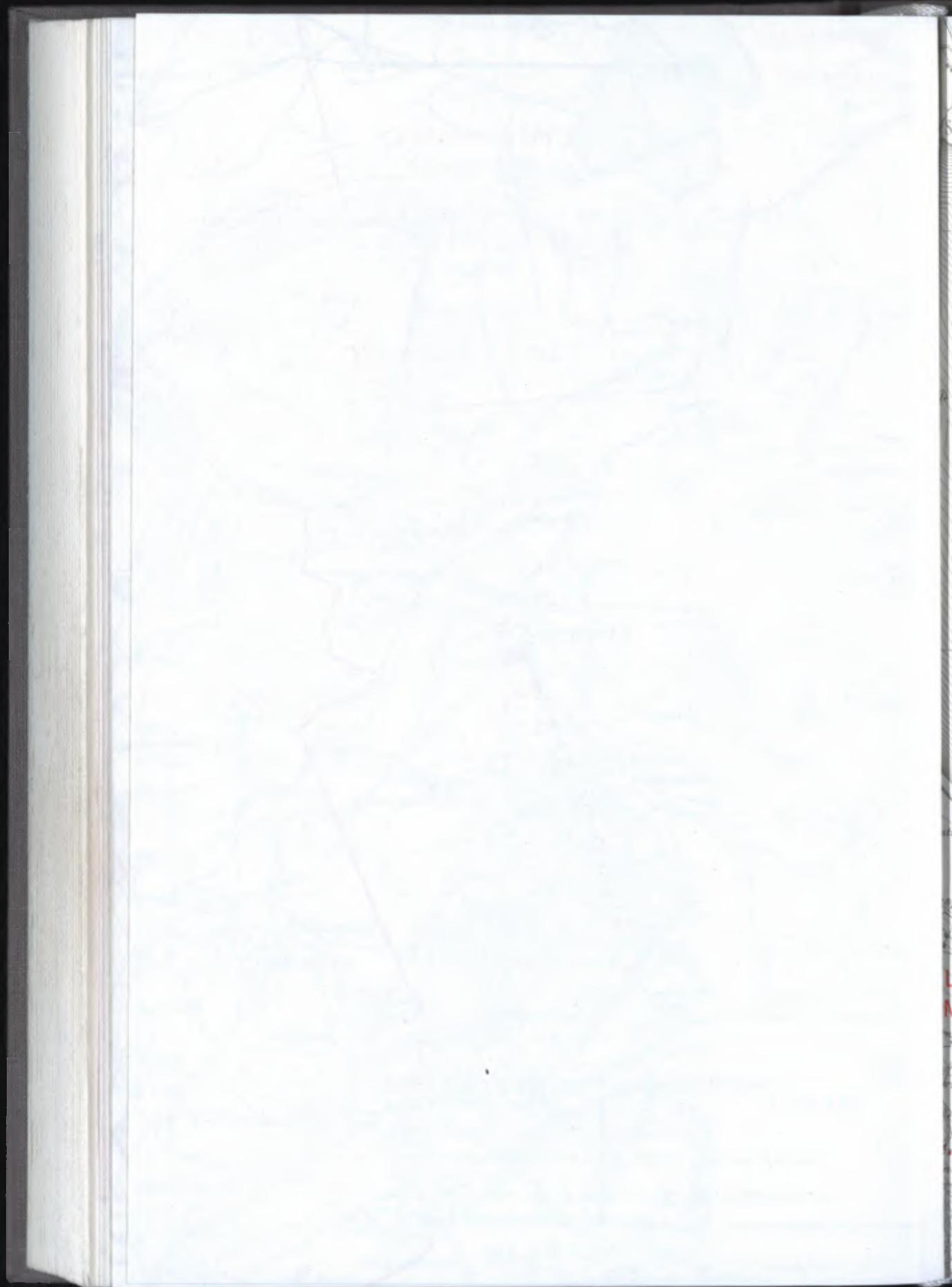
Karte 10











Text S. 79-81

Der See wurde bis 1806 zweimal abgesenkt.

- Landvogteigrenzen, die mit den heutigen politischen Grenzen übereinstimmen
 - ⋯⋯⋯ Landvogteigrenzen, die als politische Grenzen verschwunden sind
 - Sitz des Seevogtes
- Top. Karte 1: 25 000 des Kantons Luzern 1864



LANDVOGTEI MICHELSAMT

MICHELSAMT

STADTGERICHT SEMPACH

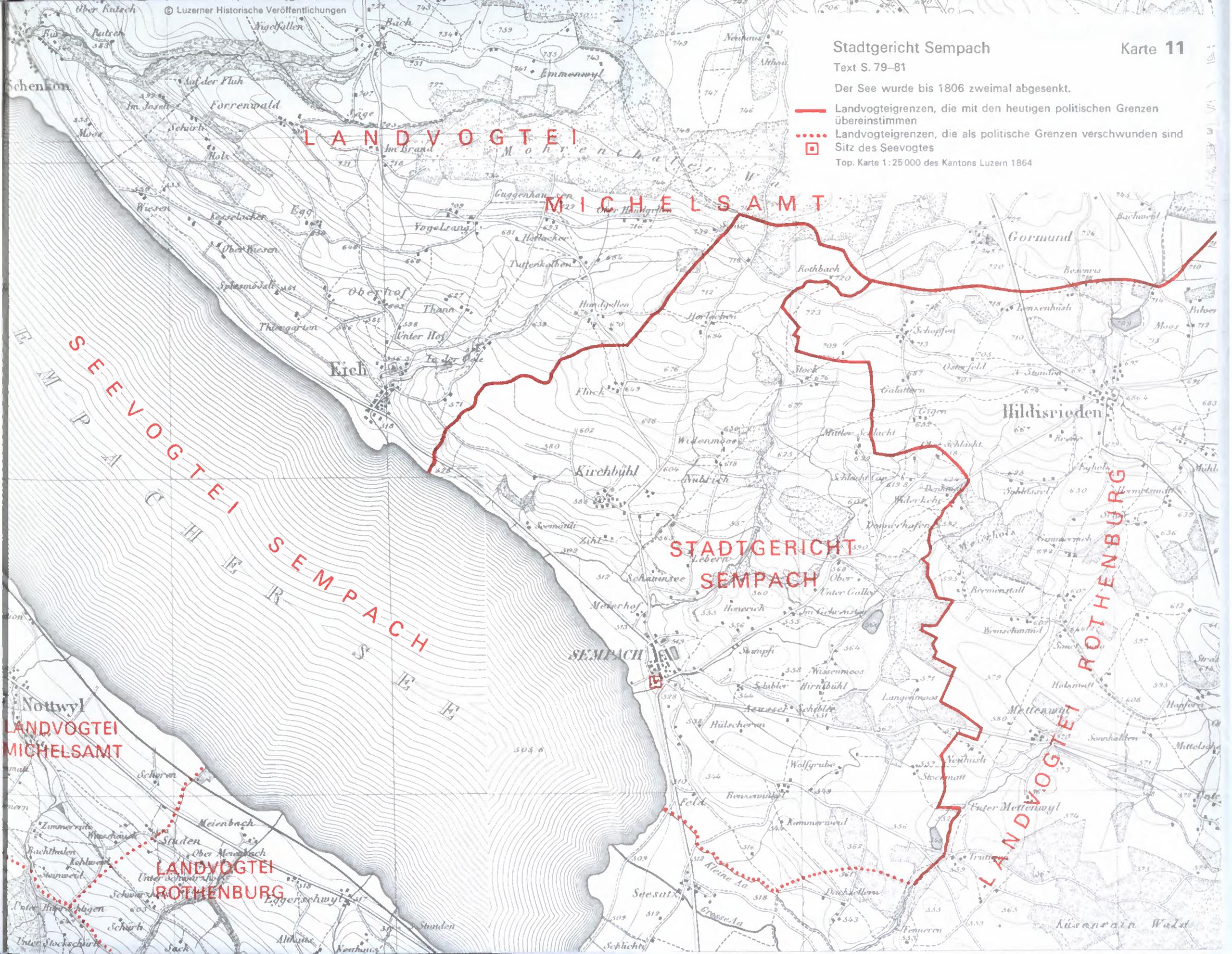
LANDVOGTEI SEMPACH

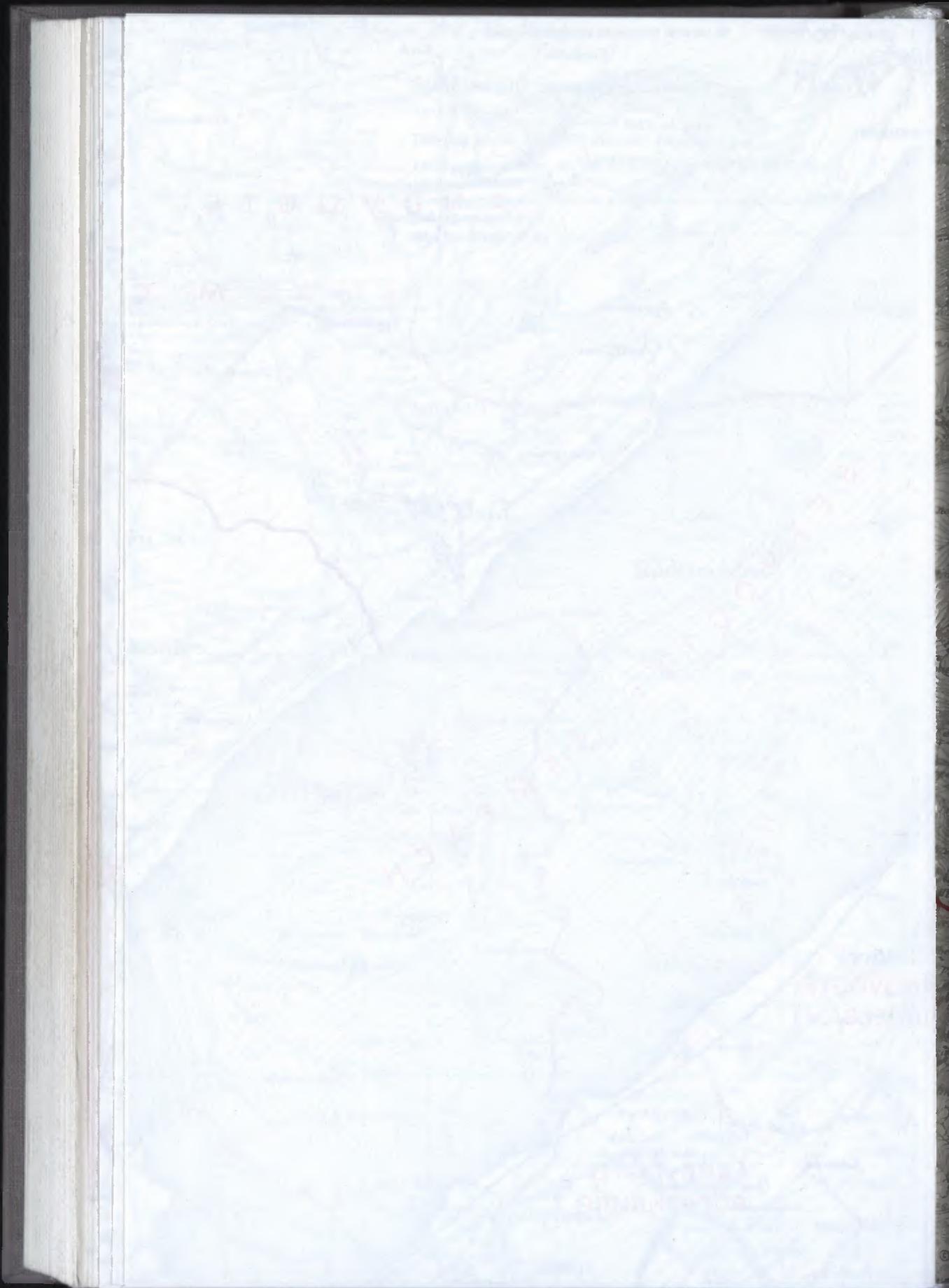
LANDVOGTEI MICHELSAMT

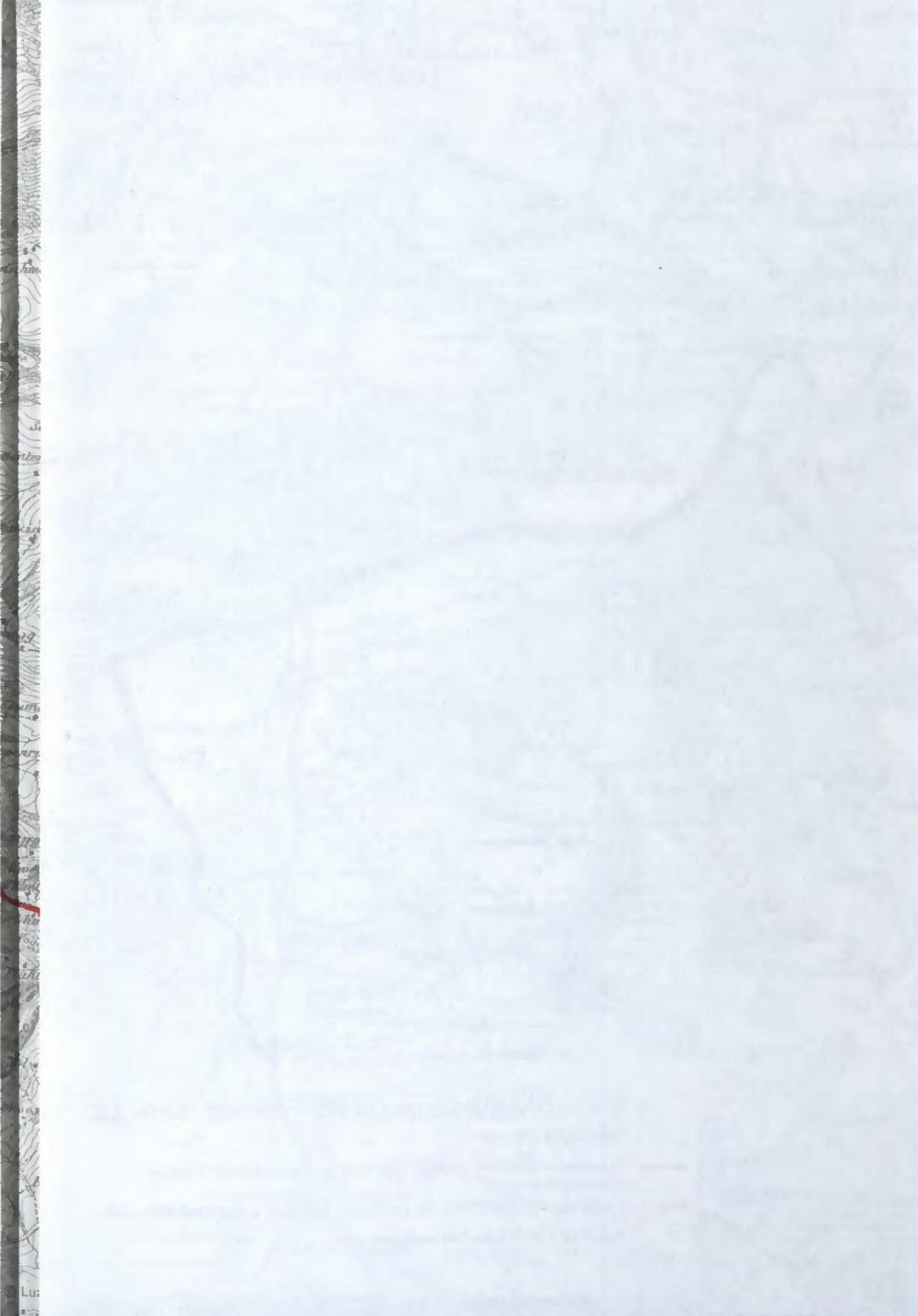
LANDVOGTEI ROTHENBURG

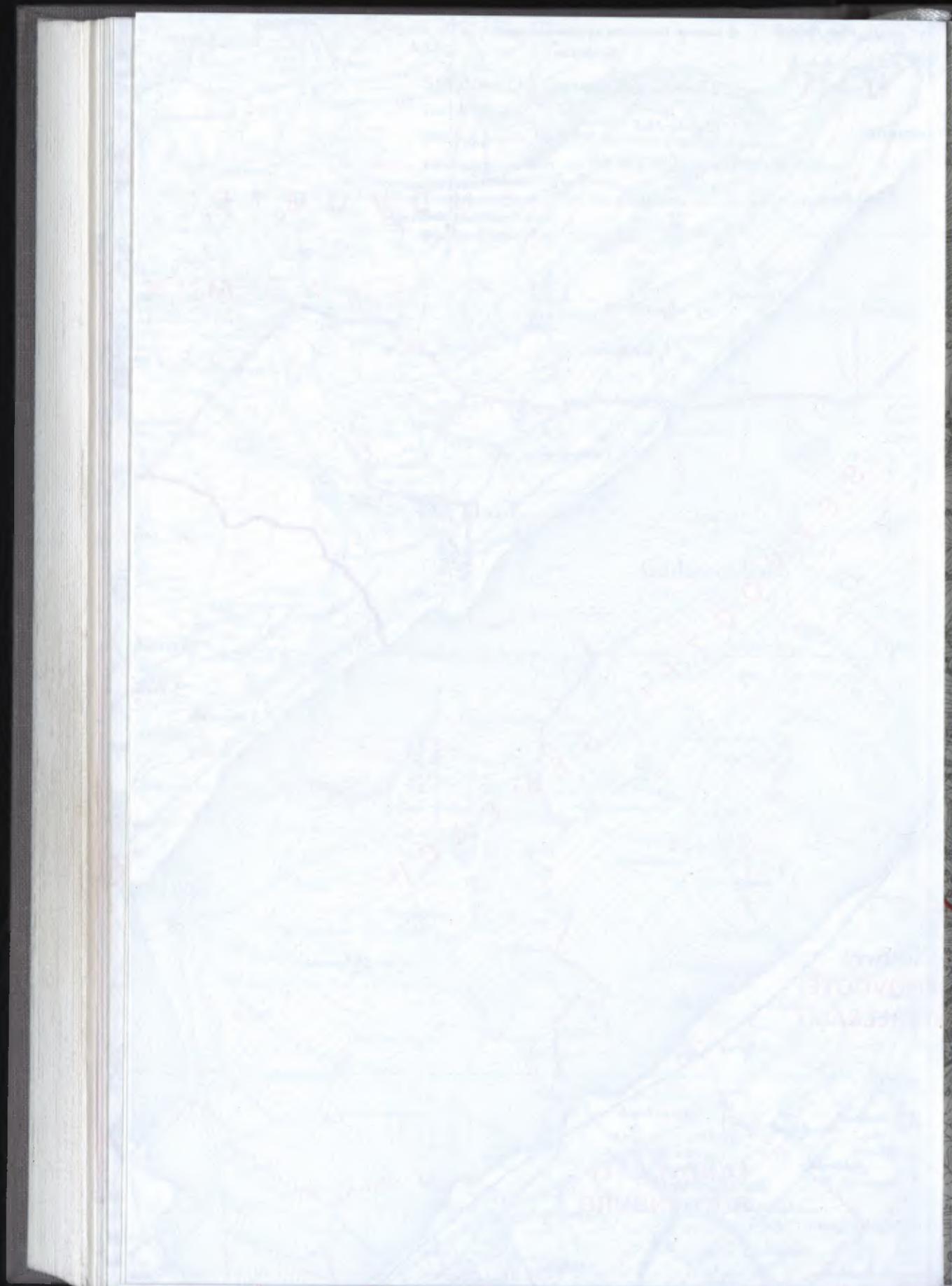
LANDVOGTEI ROTHENBURG

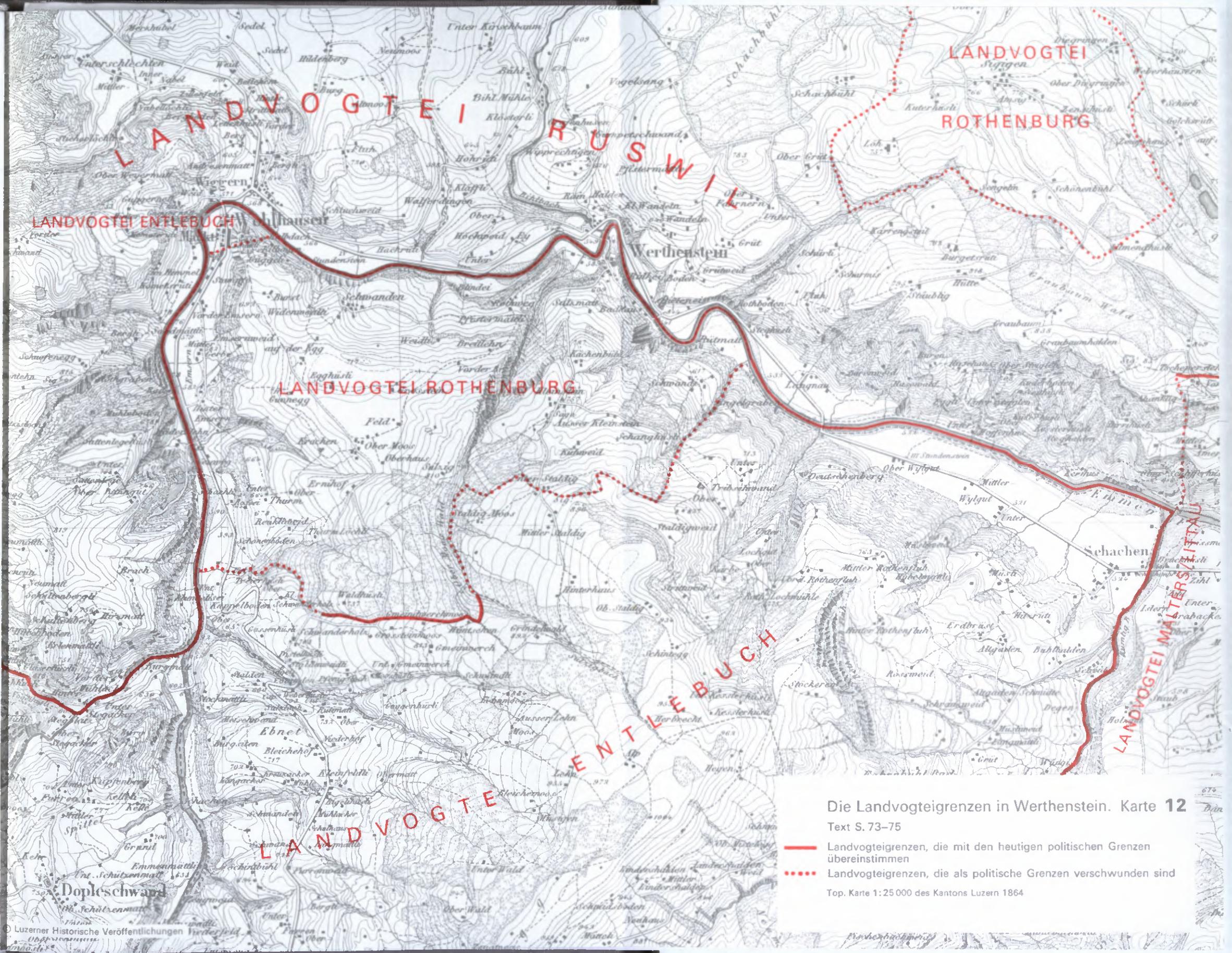
SEEVOGTEI SEMPACH









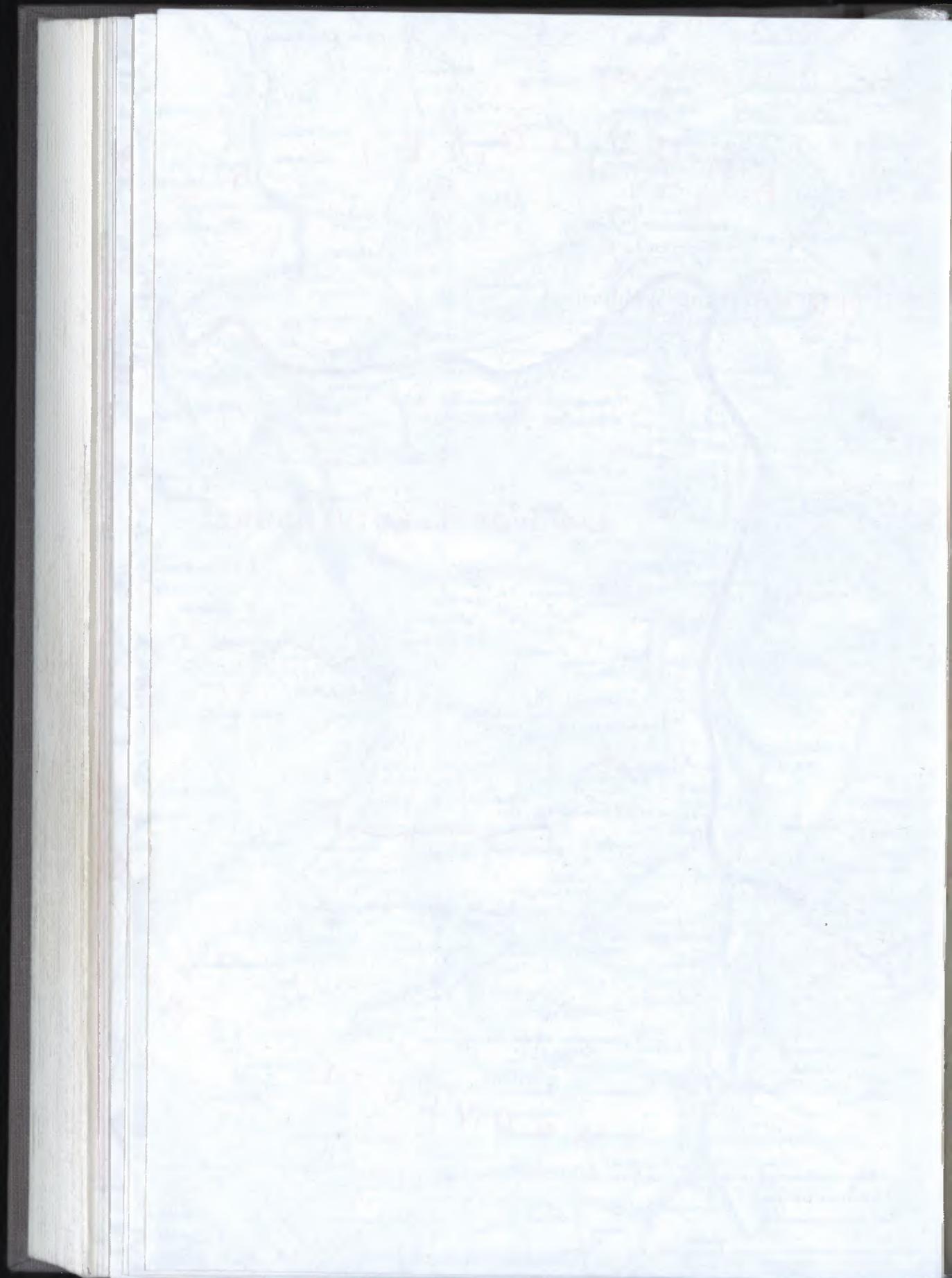


Die Landvogteigrenzen in Werthenstein. Karte 12

Text S. 73-75

- Landvogteigrenzen, die mit den heutigen politischen Grenzen übereinstimmen
- ⋯ Landvogteigrenzen, die als politische Grenzen verschwunden sind

Top. Karte 1:25 000 des Kantons Luzern 1864

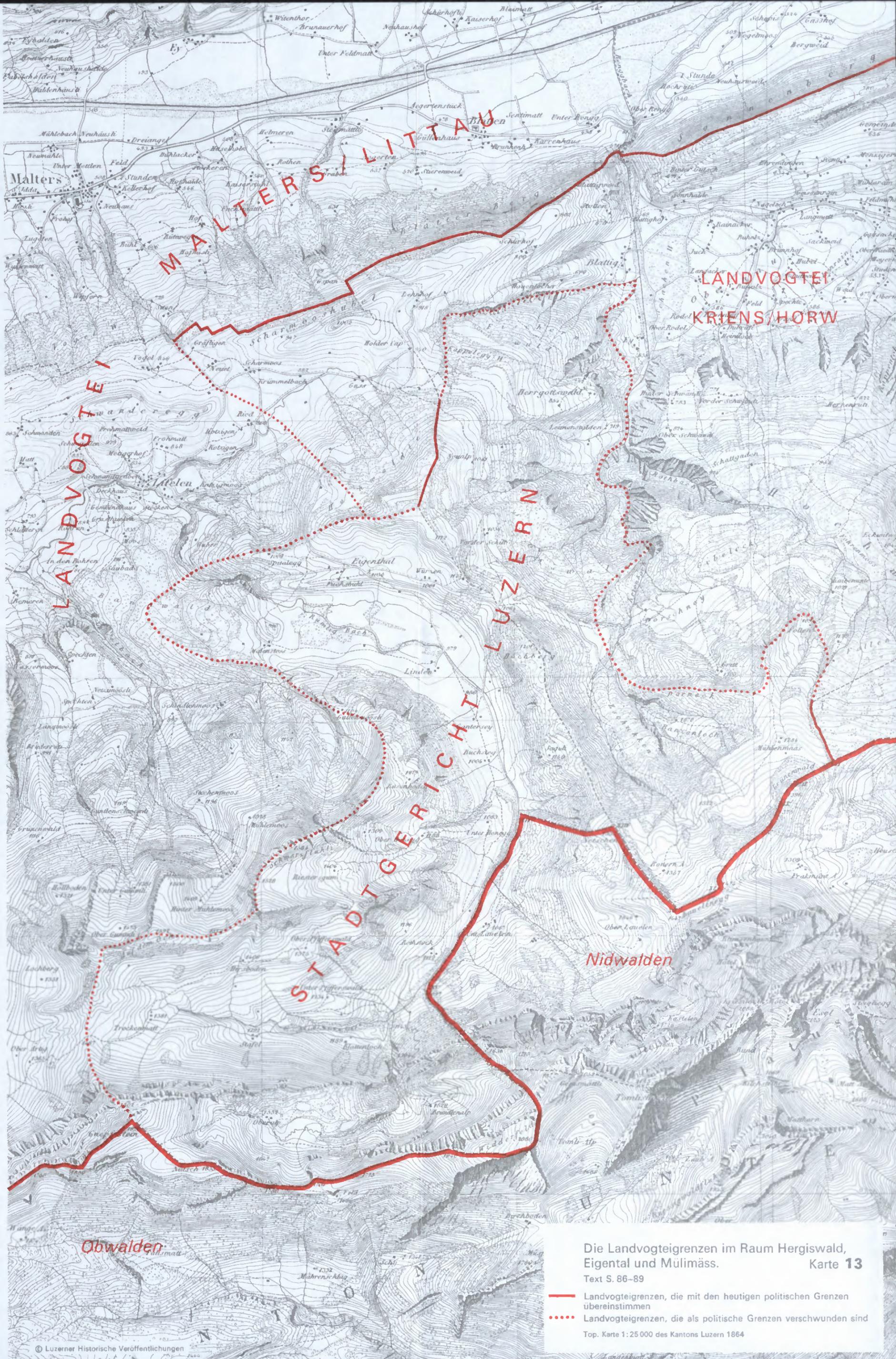


Die Landvogteigrenzen im Raum Hergiswald,
Eigental und Mülimäss.

Karte **13**







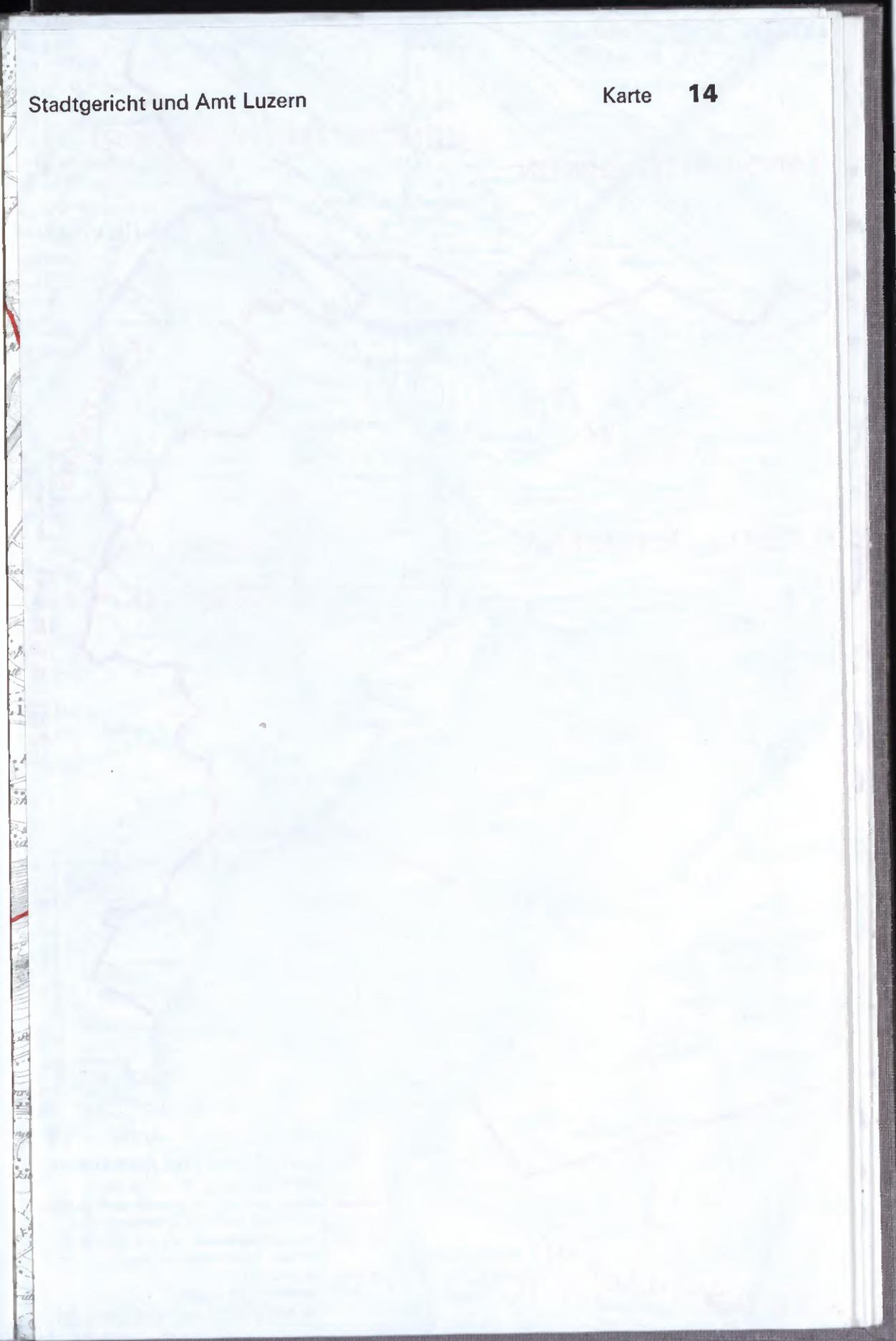
Die Landvogteigrenzen im Raum Hergiswald, Eigentäl und Mülimäss. Karte 13

Text S. 86-89

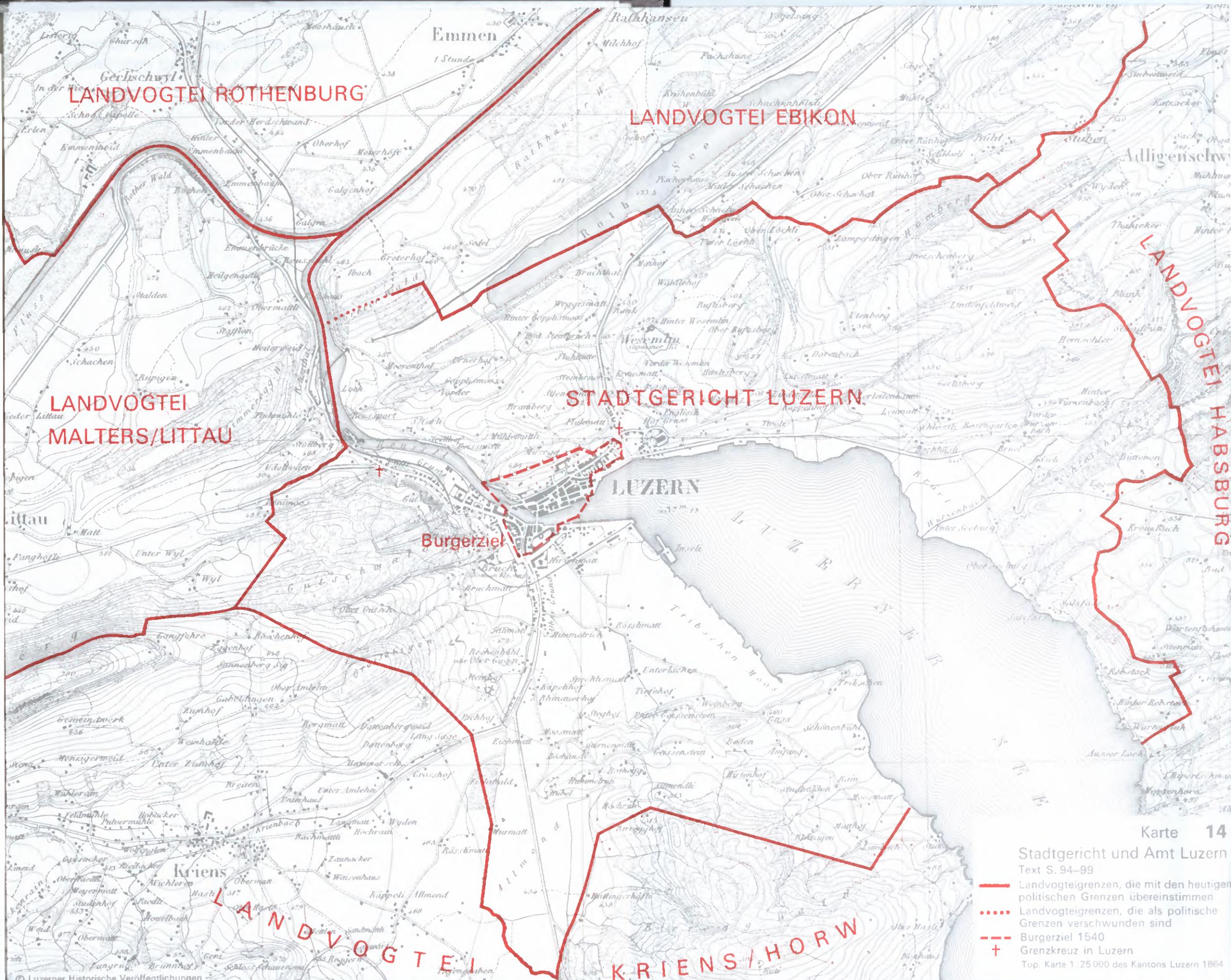
- Landvogteigrenzen, die mit den heutigen politischen Grenzen übereinstimmen
- Landvogteigrenzen, die als politische Grenzen verschwunden sind

Top. Karte 1:25 000 des Kantons Luzern 1864









Karte 14

Stadtgericht und Amt Luzern

Text S. 94-99

- Landvogteigrenzen, die mit den heutigen politischen Grenzen übereinstimmen
- Landvogteigrenzen, die als politische Grenzen verschwunden sind
- - - Bürgerziel 1540
- + Grenzkreuz in Luzern

Top. Karte 1: 25 000 des Kantons Luzern 1884



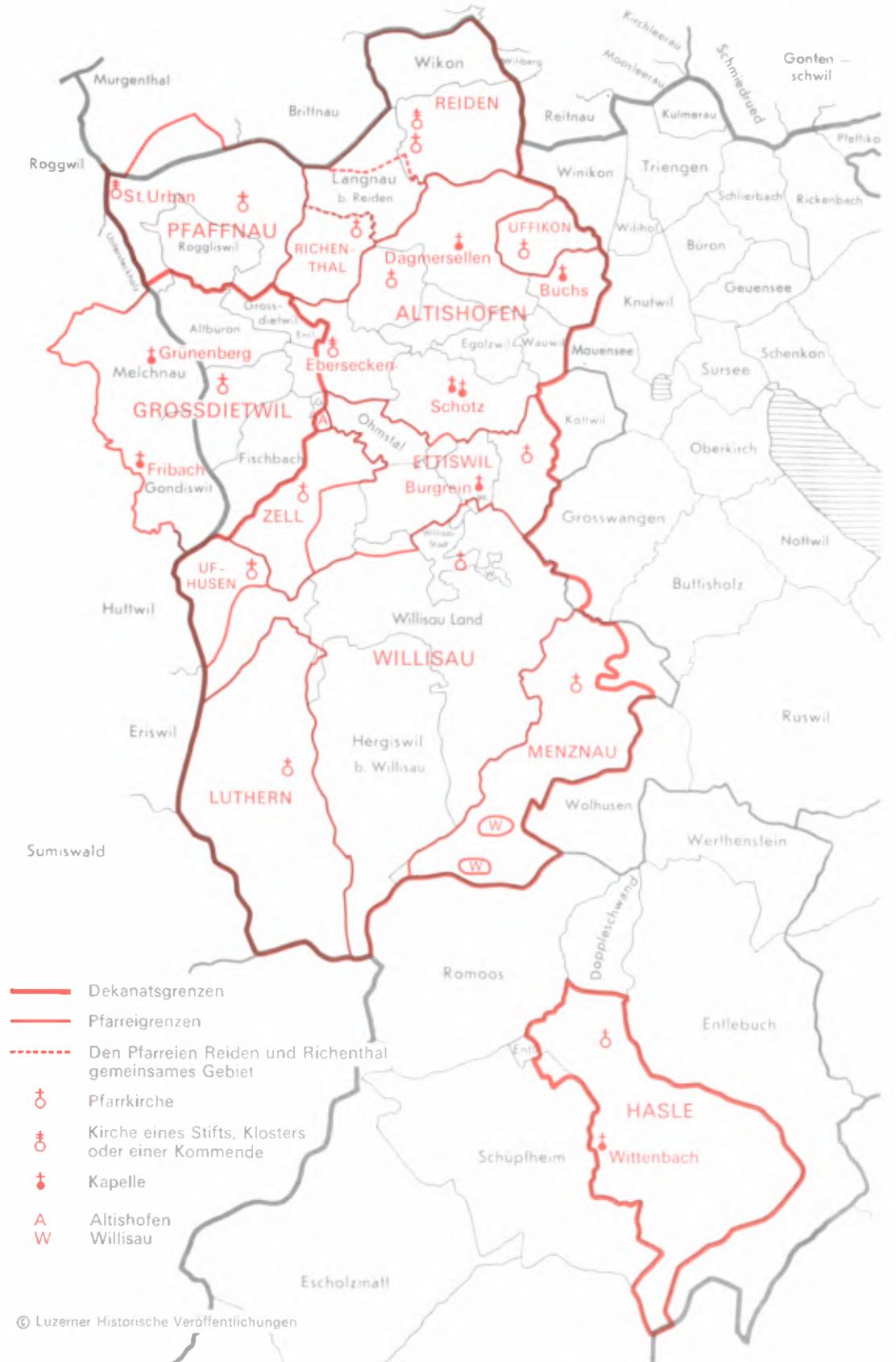
Übersicht über die den Kanton Luzern
berührenden Dekanate 1275/1371

Karte 15









Das Gebiet des ...
... ..



Das spätmittelalterliche Dekanat Oberkirch (nördlicher Teil) Karte 17
und der Luzerner Anteil des Dekanates Reitnau

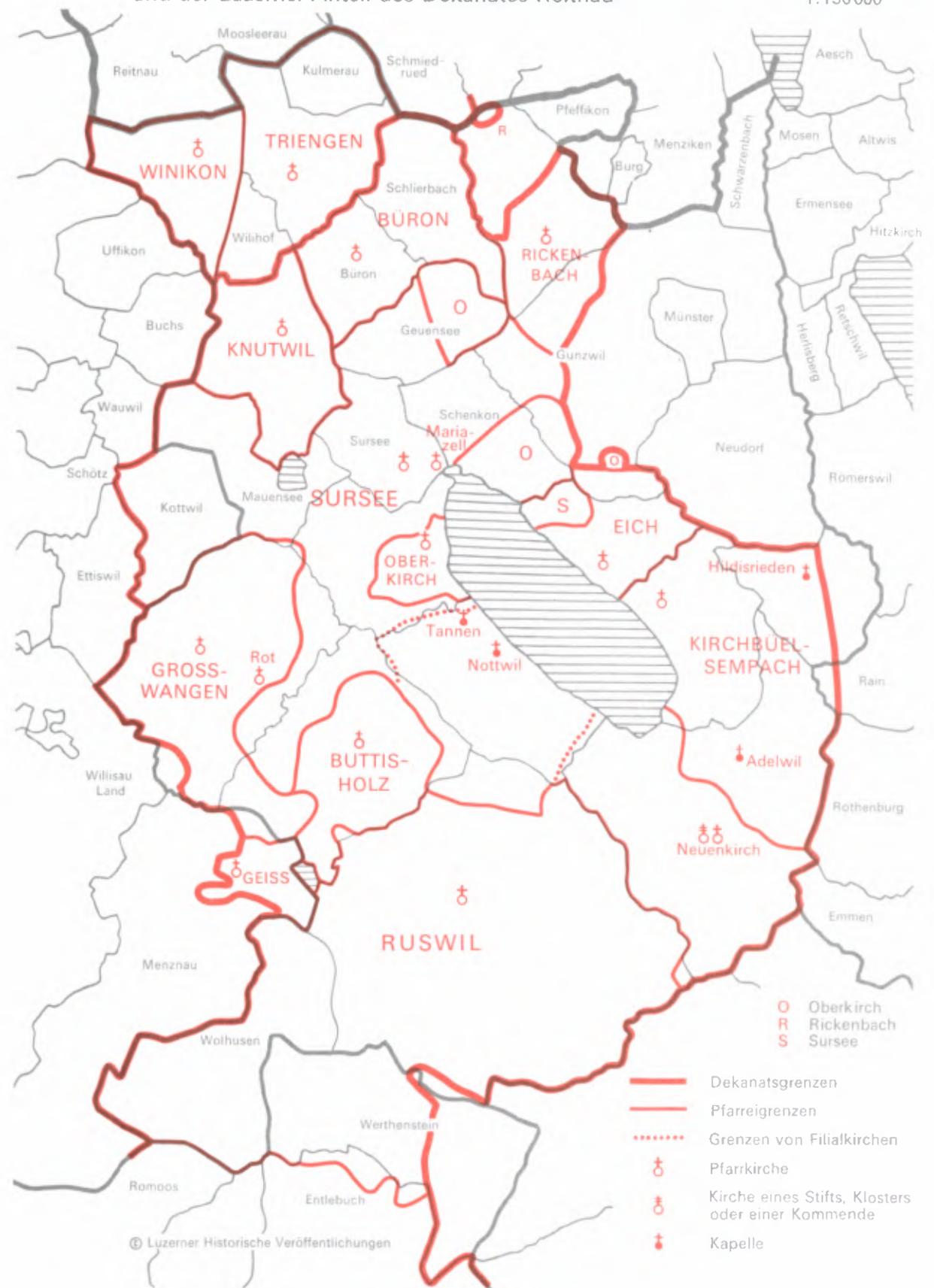


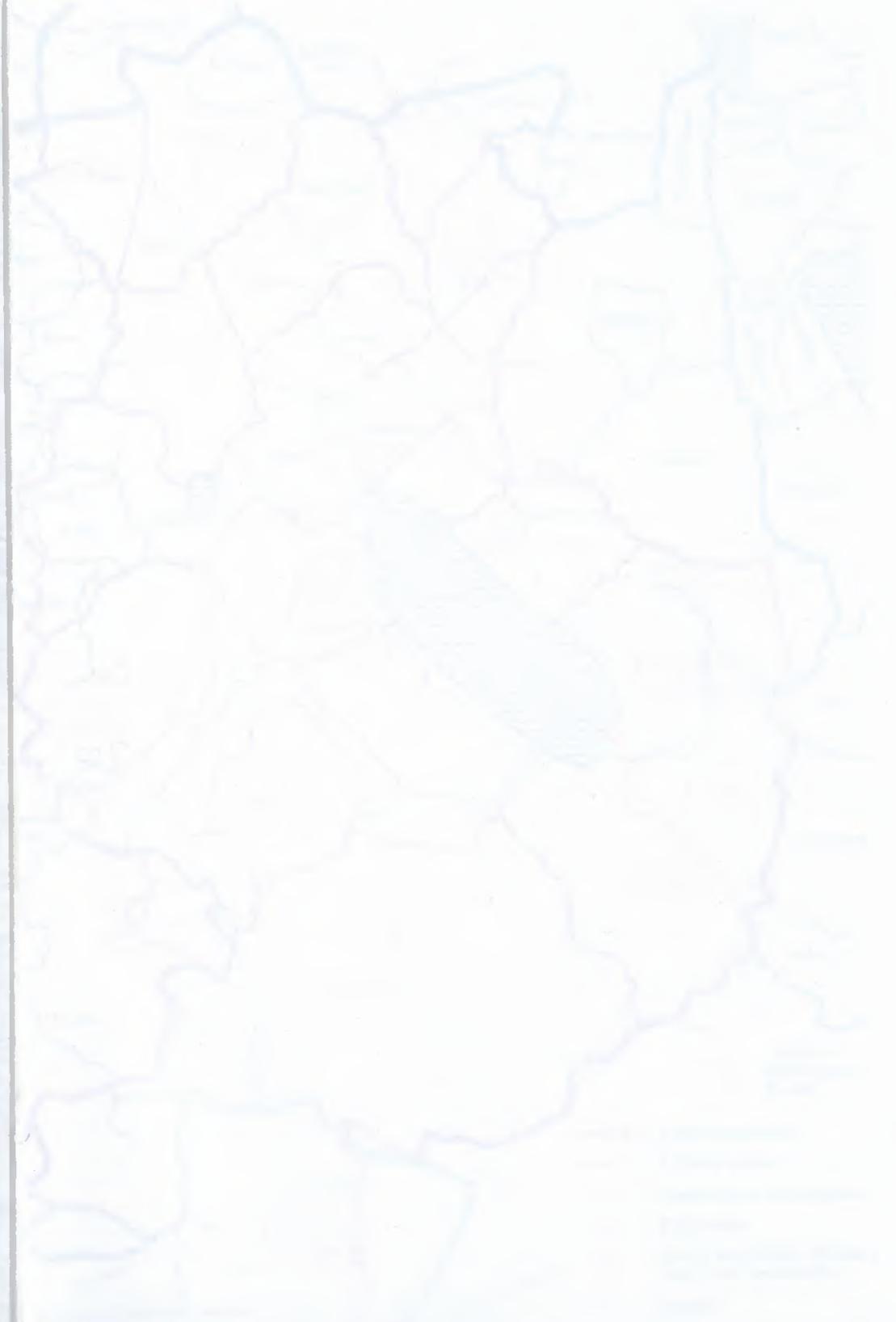
THE UNIVERSITY OF CHICAGO
LIBRARY



Das spätmittelalterliche Dekanat Oberkirch (nördlicher Teil)
und der Luzerner Anteil des Dekanates Reitnau

Karte 17
1:130000



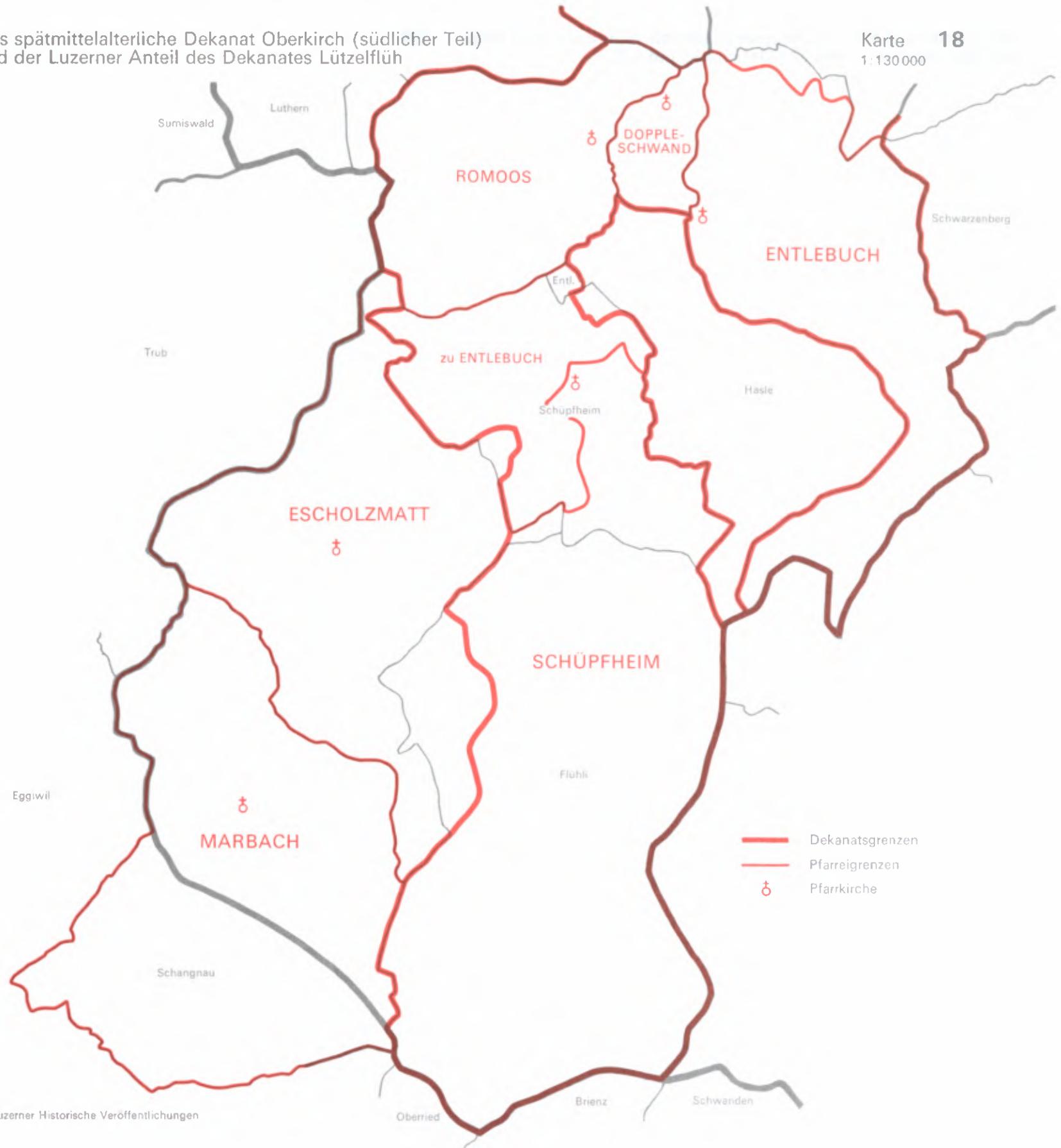






Das spätmittelalterliche Dekanat Oberkirch (südlicher Teil)
und der Luzerner Anteil des Dekanates Lützelflüh

Karte 18
1:130 000



Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading.

1860



Der Luzerner Anteil
des spätmittelalterlichen Dekanates Aesch

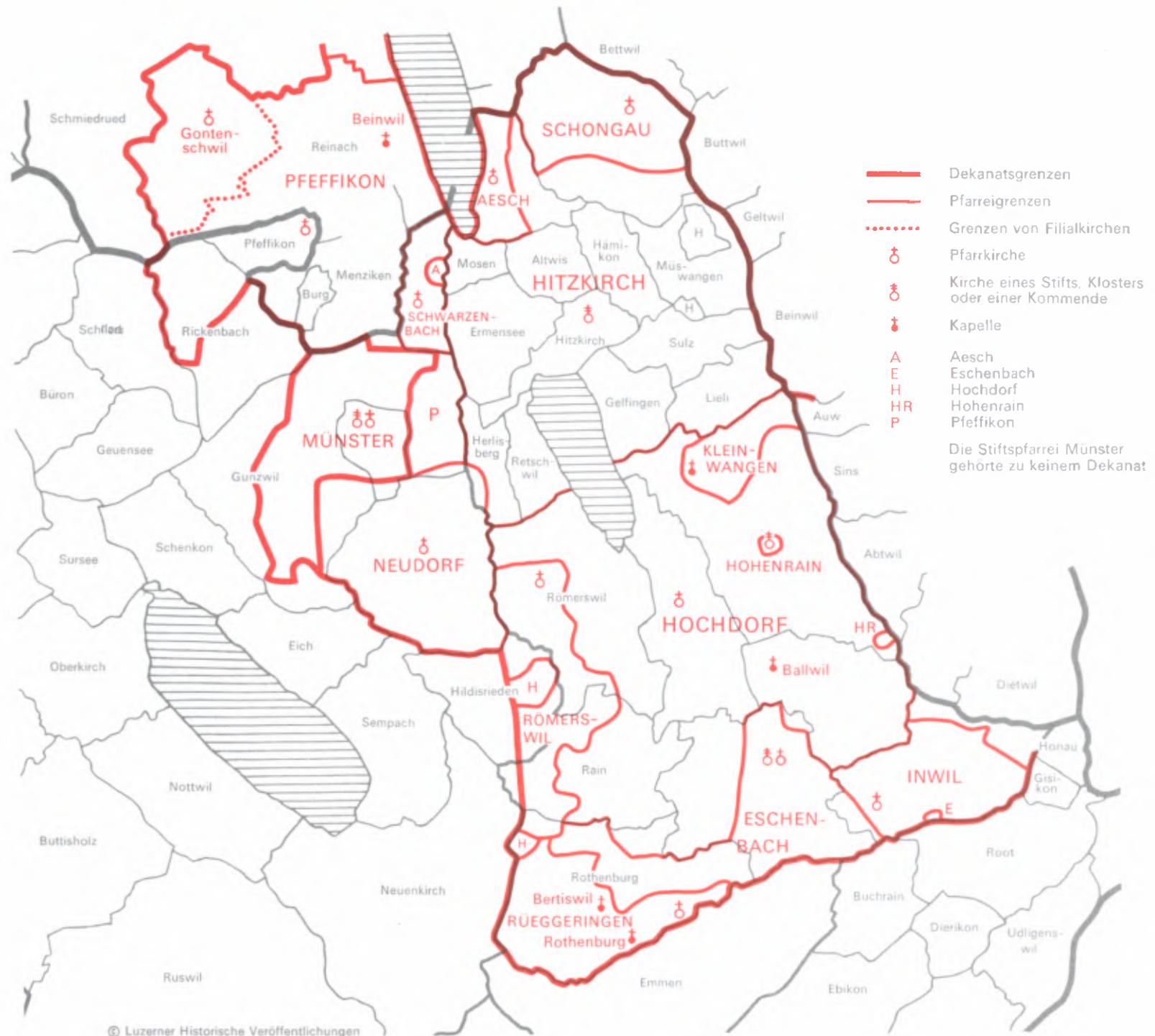
Karte 19

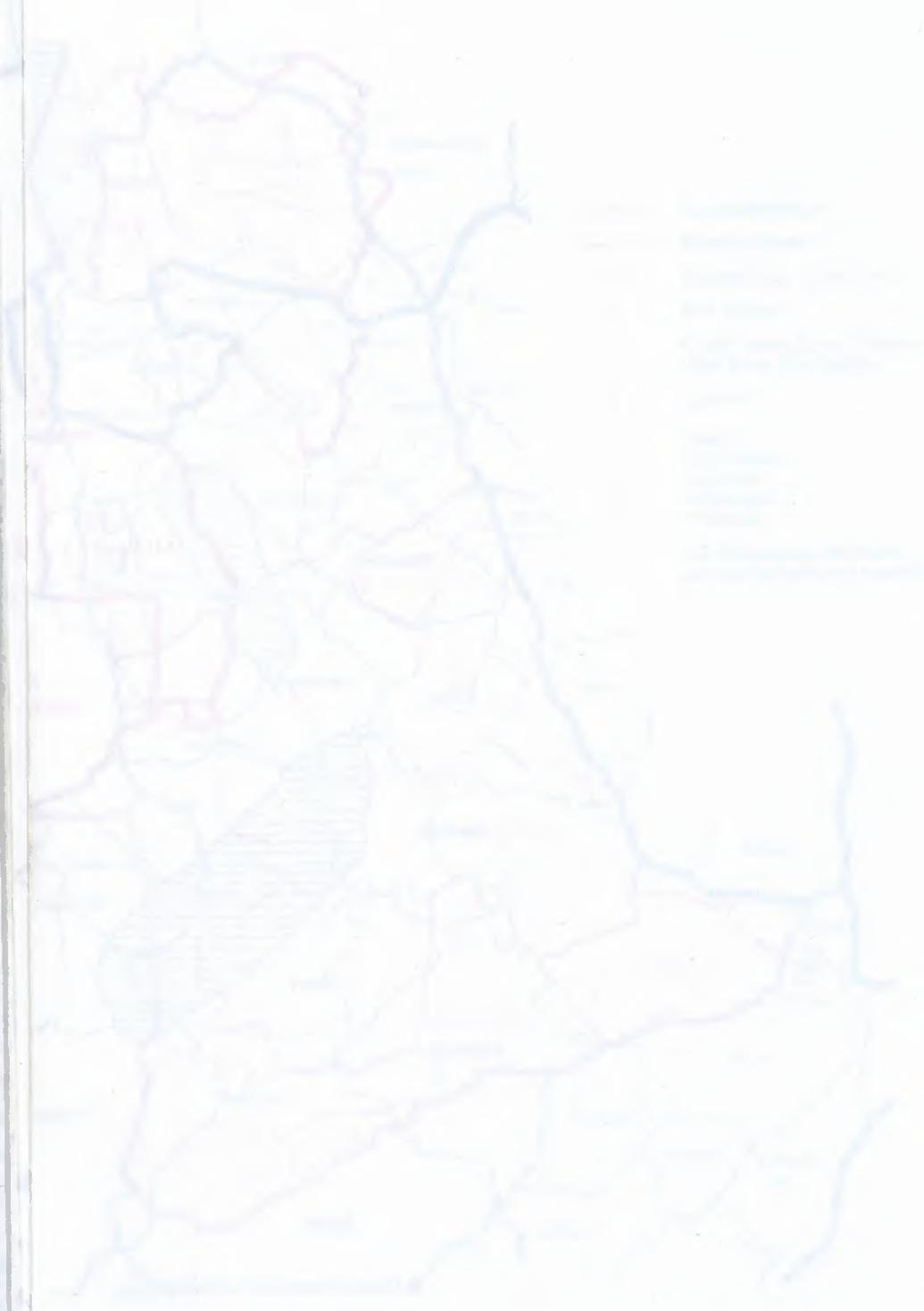


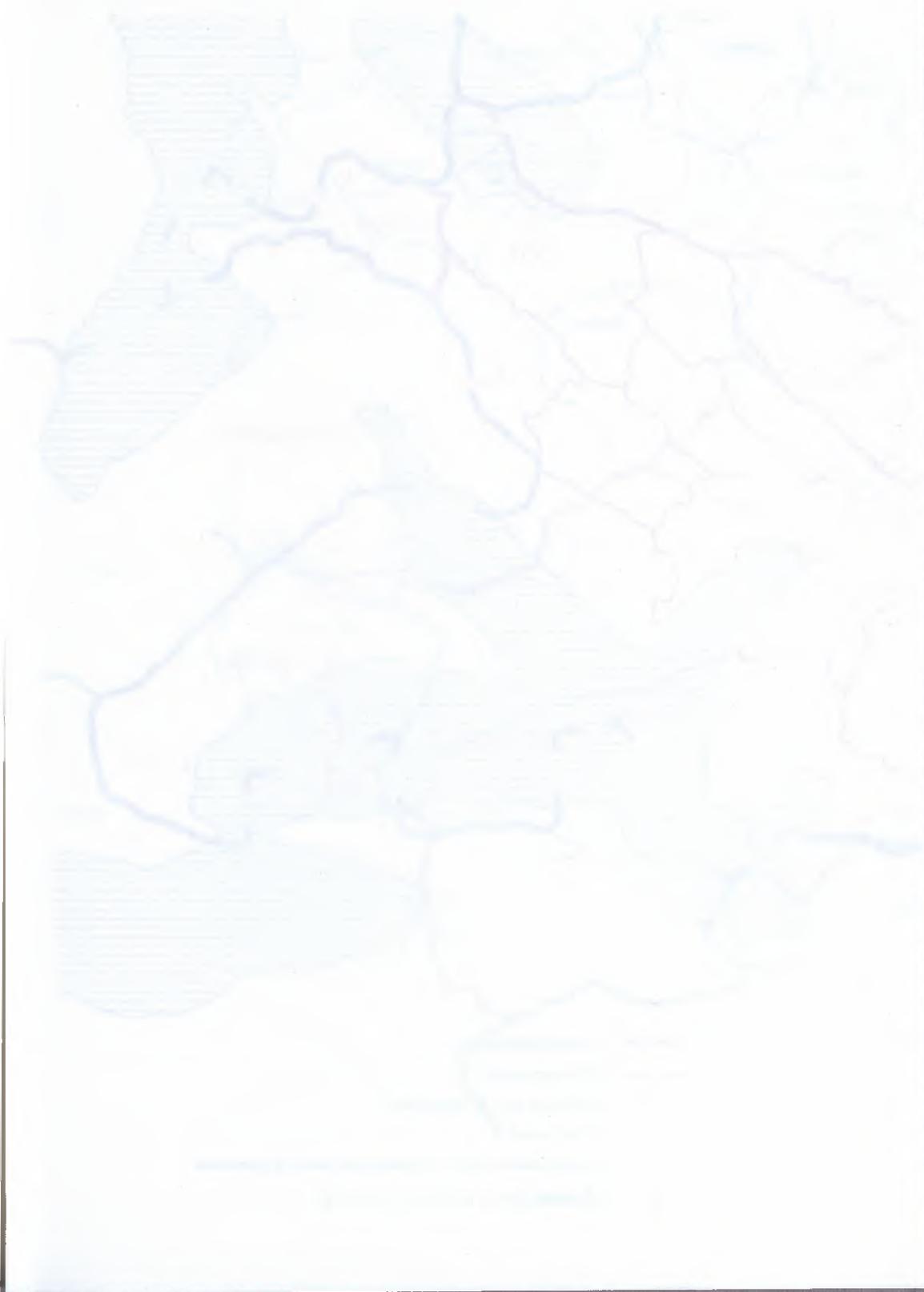


Der Luzerner Anteil
des spätmittelalterlichen Dekanates Aesch

Karte 19
1:130000





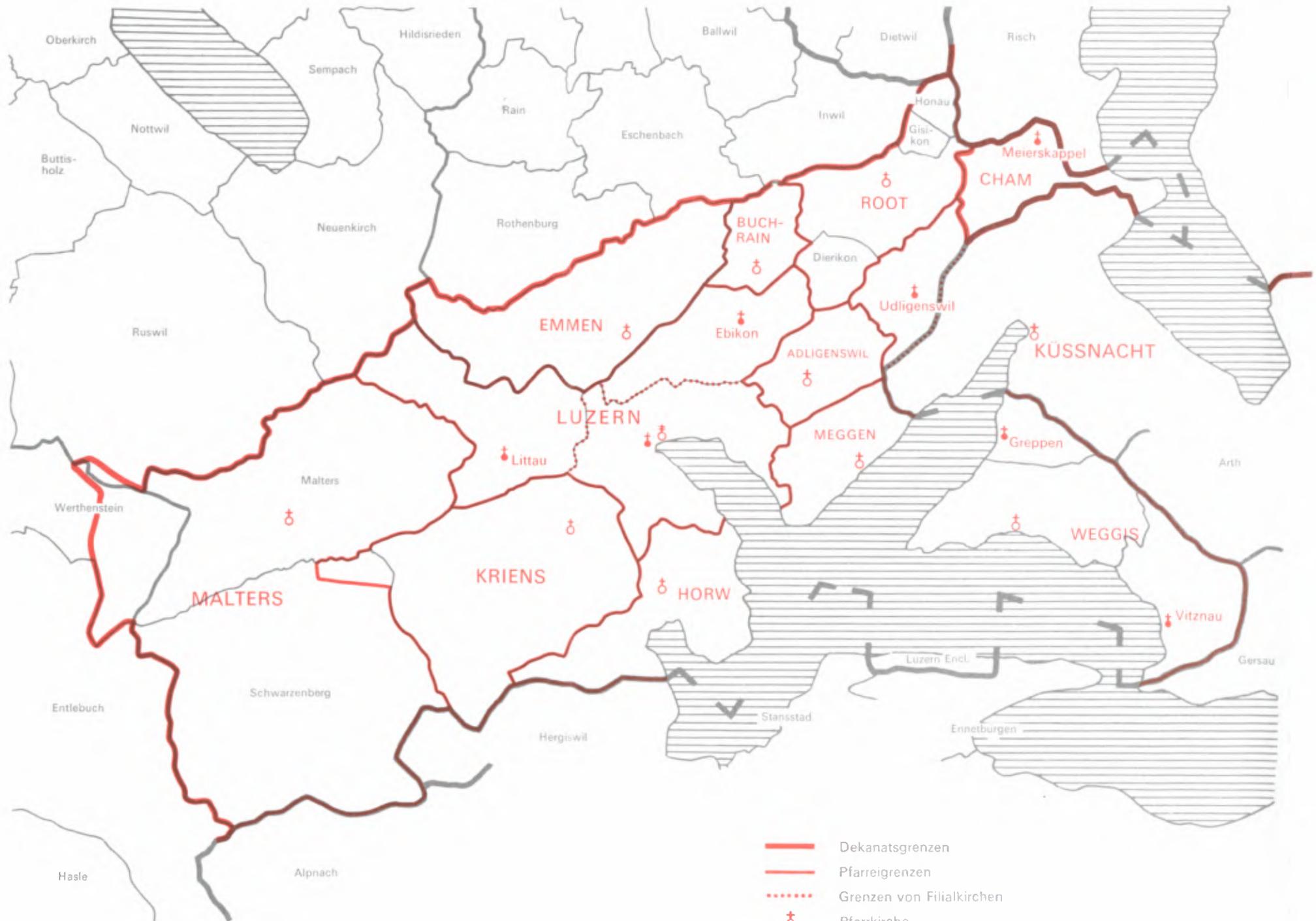




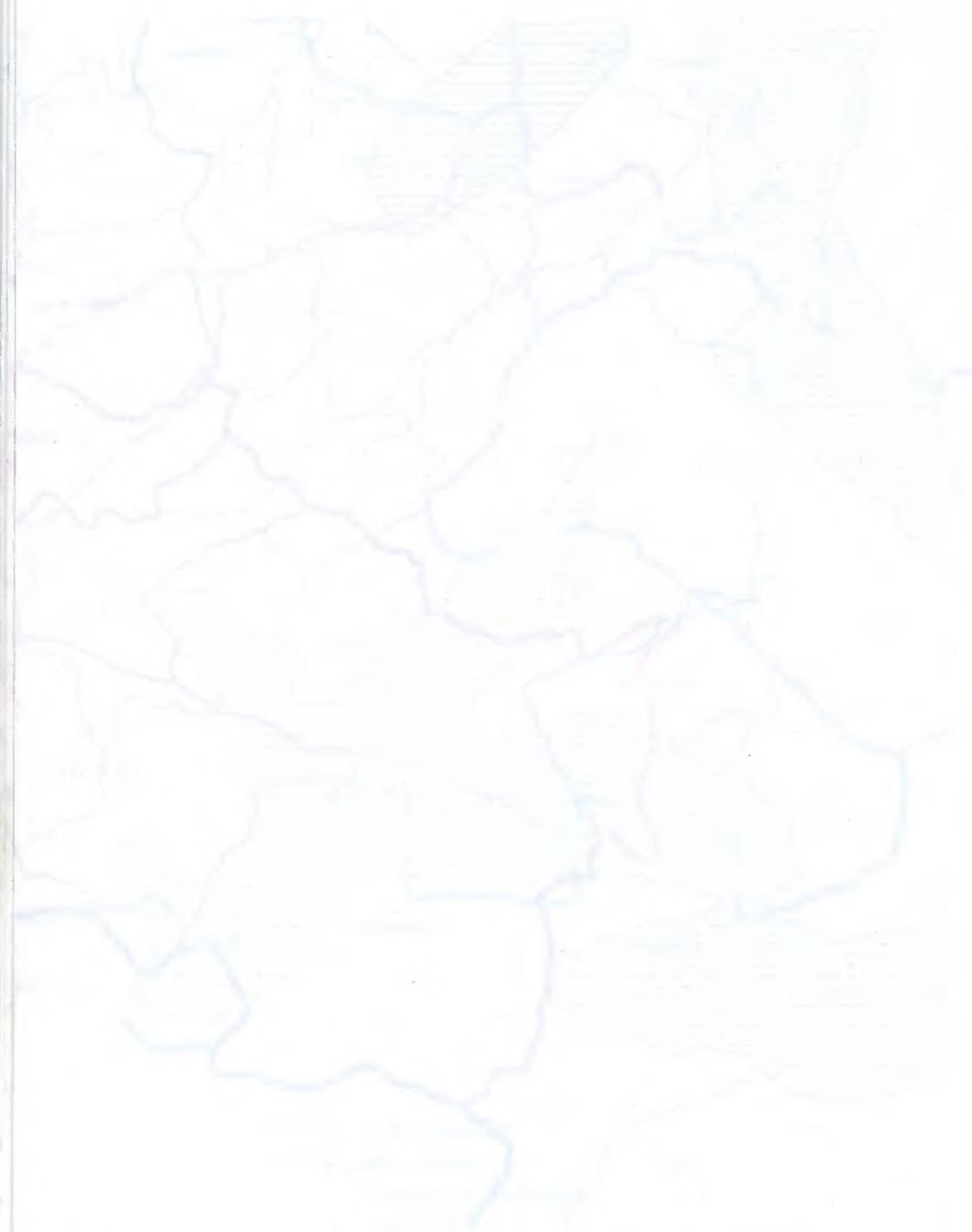
Der Luzerner Anteil der spätmittelalterlichen Dekanate
Luzern und Cham

Karte 20

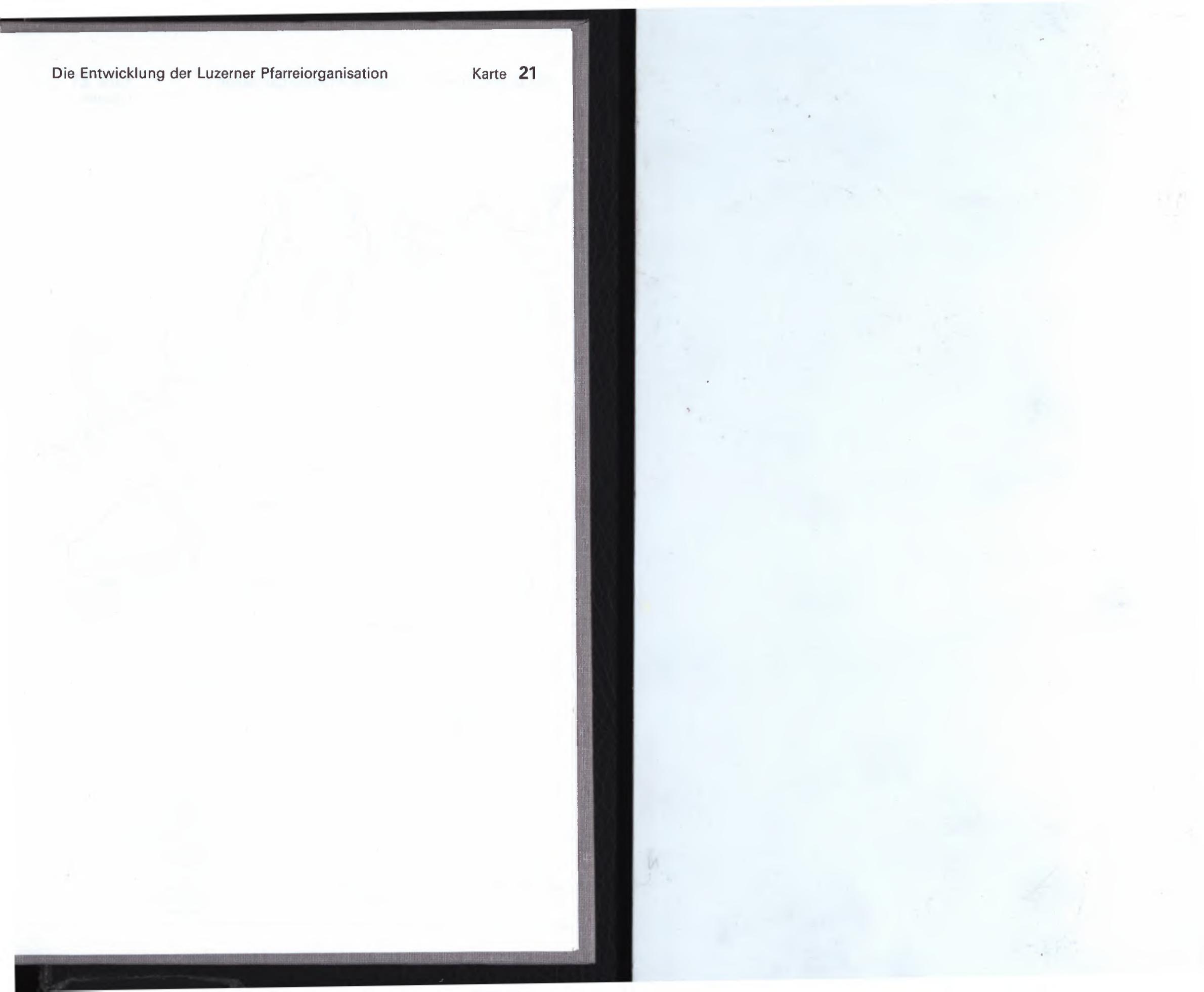
1:130 000

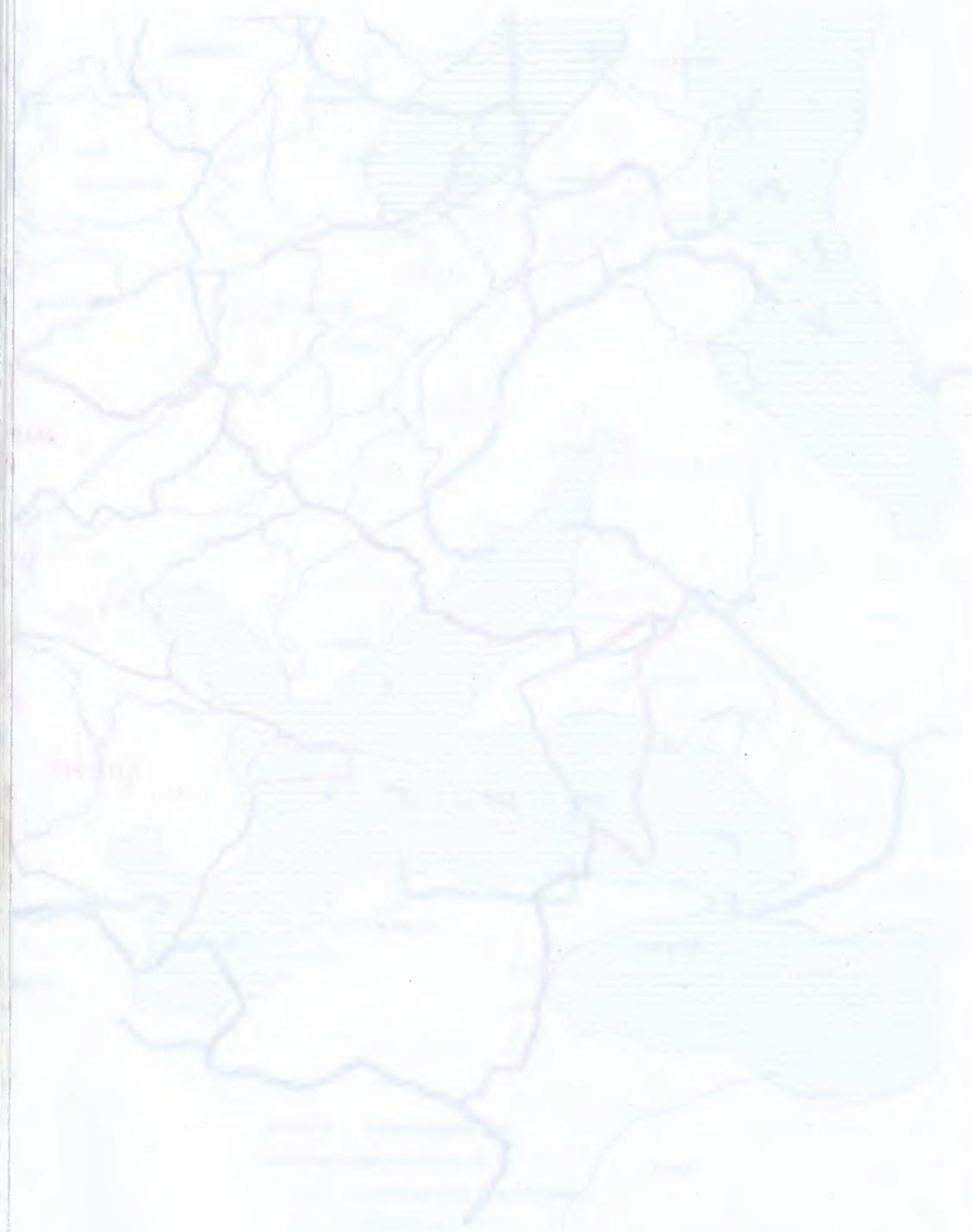


- Dekanatsgrenzen
- Pfarreigrenzen
- ⋯ Grenzen von Filialkirchen
- ⚪ Pfarrkirche
- ⚪ Kirche eines Stifts, Klosters oder einer Kommende
- ⚪ Kapelle

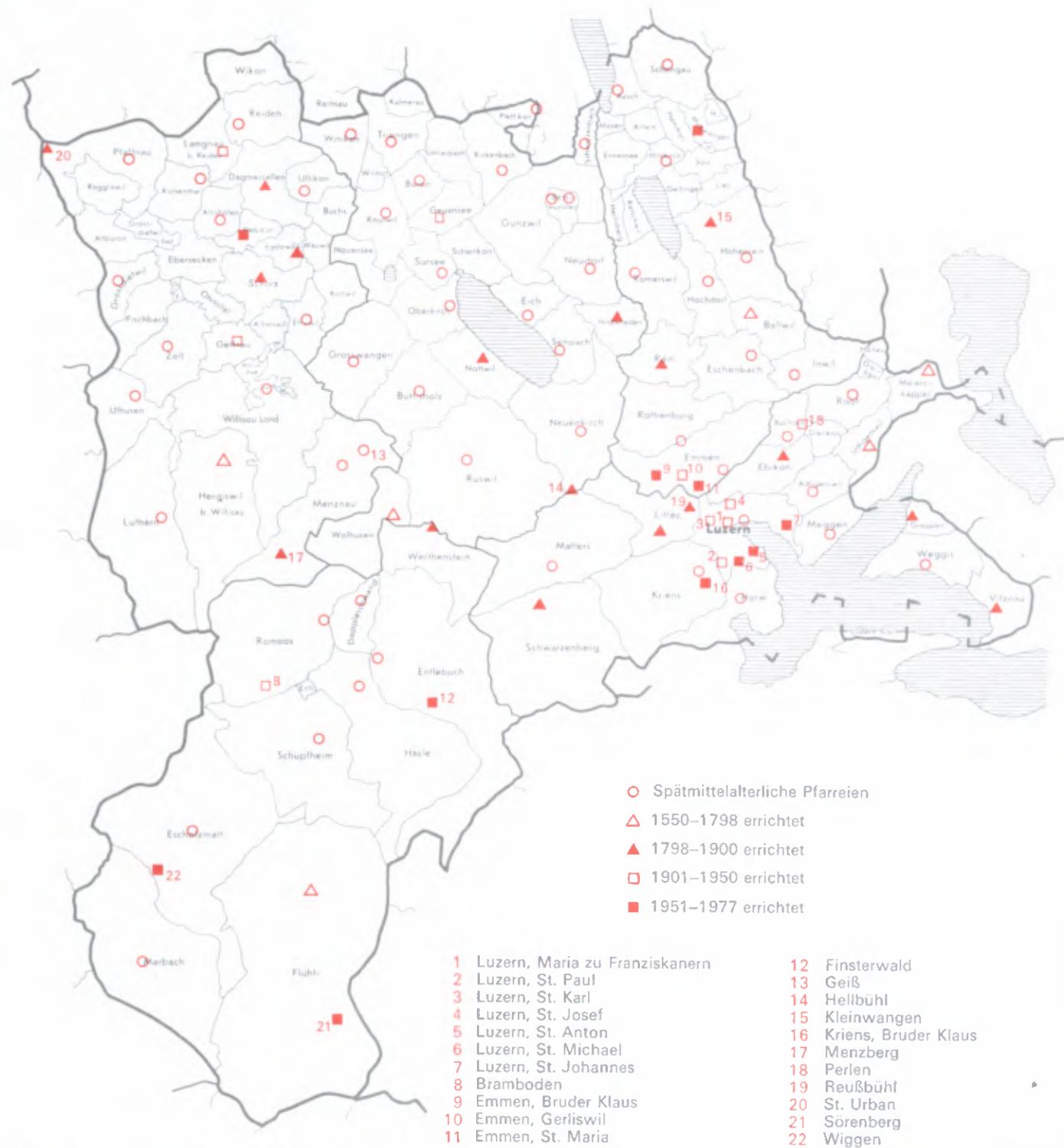


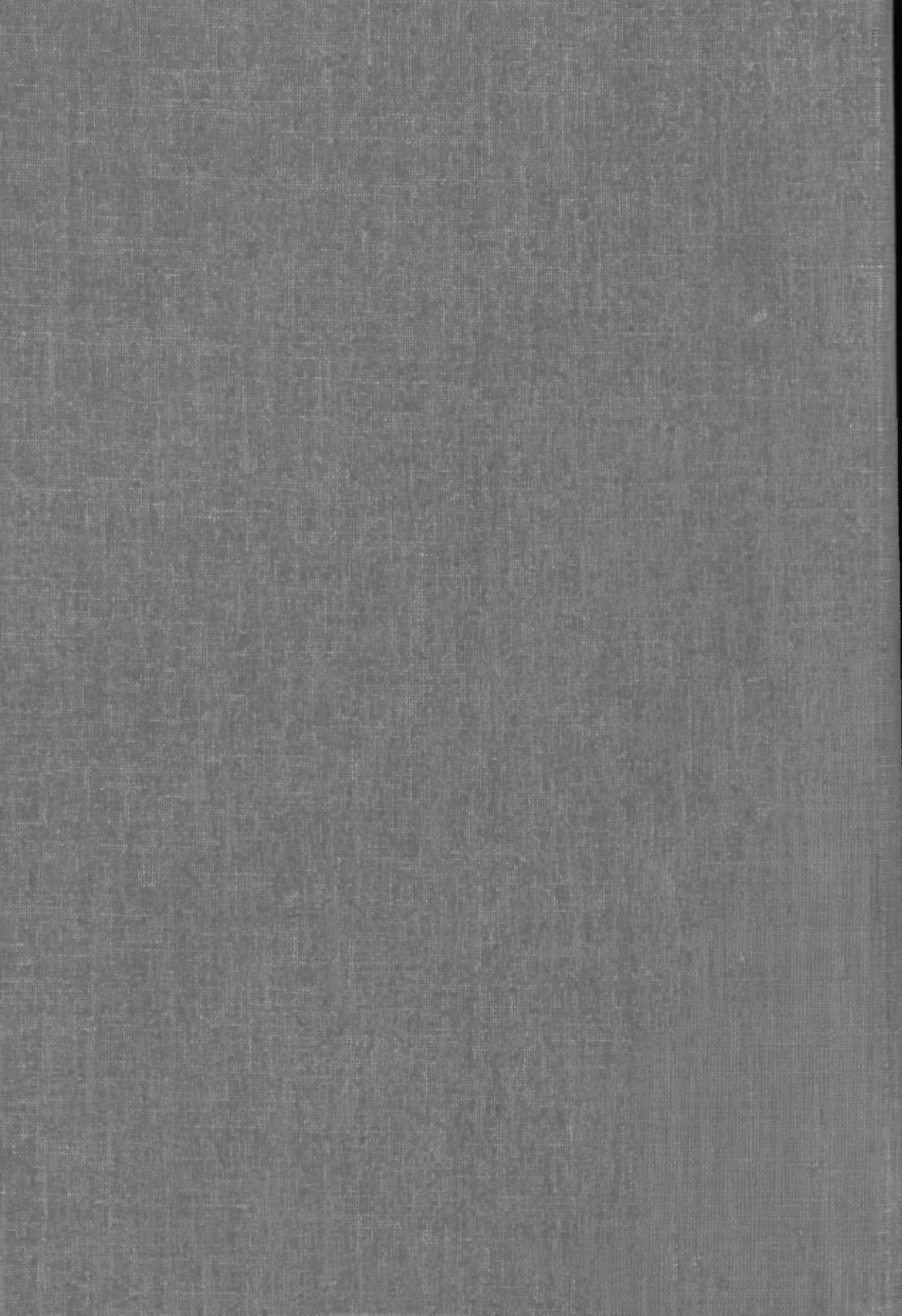
Geologische Karte der Göttinger Lössberge
1871





Geologische Karte des Lössgebietes von Wien
Verf. v. Dr. G. v. Sars





Glauser/Siegrist

Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien